

Observatorium für den Schutz der
Menschenrechtler - FIDH und OMCT

"SECURITY FIRST" UND DIE MENSCHENRECHTE

JAHRESBERICHT 2003

GELEITWORT VON SHIRIN EBADI
Friedensnobelpreis 2003



fich
OMCT

l' aube
essai

Collection *Monde en cours*
Leitung Jean Viard
Mitarbeit Hugues Nancy

Umschlaggestaltung: Grafikwerkstatt des Verlags

www.aube.lu
© Aube, FIDH und OMCT, 2004
ISBN 2-88477-076-3

Observatorium für den Schutz der Menschenrechte
FIDH und OMCT

“Security First”
und die Menschenrechte

Jahresbericht 2003

Geleitwort von Shirin Ebadi
Friedensnobelpreis 2003

éditions de l'aube

Redaktion, Edition und Koordination:

Juliane Falloux, Catherine François, Antoine Bernard unter Mitarbeit von Julia Littmann (FIDH).

Anne Laurence Lacroix, Alexandra Kossin, Sylvain de Pury und Eric Sottas (OMCT).

Das Observatorium dankt aufrichtig der Cartoonistin Marjane Sartrapi für ihre Mitarbeit an diesem Werk. Das Observatorium dankt insbesondere allen Partnerorganisationen von FIDH und OMCT sowie den Teams dieser beiden Organisationen für ihre Mitarbeit.

Verbreitung: Dieser Bericht wird in englischer, spanischer und französischer Sprache veröffentlicht. Eine deutsche Fassung steht auf der Website der beiden Organisationen zur Verfügung.

Uneingeschränkte Reproduktion von Auszügen mit Quellenangabe gestattet unter der Bedingung, dass FIDH und OMCT ein Belegexemplar mit dem jeweiligen Auszug zugesandt wird.

FIDH – Fédération internationale des ligues des droits de l’Homme
17 Passage de la Main d’Or – F-75011 Paris – Frankreich
Tel. + 33 (0) 1 43 55 25 18 – Fax. + 33 (0) 1 43 55 18 80
fidh@fidh.org / www.fidh.org

OMCT – Organisation mondiale contre la torture
8 Rue du Vieux-Billard, Postfach 21, CH-1211 Genf 8 – Schweiz
Tel. + 41 22 809 49 39 – Fax. + 41 22 809 49 29
omct@omct.org / www.omct.org

GELEITWORT

von **Shirin Ebadi**, Friedensnobelpreis 2003

Nach der Repressionswelle der achtziger Jahre, in deren Verlauf die Menschenrechtler ins Exil getrieben oder zu langen Gefängnisstrafen mit Verlust ihrer bürgerlichen Rechte verurteilt worden waren, stellte sich die Wiederaufnahme des Kampfes um die Achtung der Grundfreiheiten im Iran als besonders schwierig heraus. Dennoch waren einige von uns Anwälten und Menschenrechtlern hinreichend risikobereit, um in den neunziger Jahren diesen Kampf aufzunehmen, bei dem es namentlich darum ging, aus politischen Gründen und im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit Verurteilte sowie Opfer von Menschenrechtsverletzungen – darunter insbesondere Frauen und Kinder – zu verteidigen. Nach einer Reihe von Morden an Politikern und Intellektuellen im Jahr 1998 stiessen Journalisten, Schriftsteller, Intellektuelle, Hochschullehrer und Studenten zu dieser Bewegung, um die offensichtlichen und systematischen Verstöße gegen Grundrechte und Grundfreiheiten ebenso anzuprangern wie die Tatsache, dass die Urheber – politische Verantwortungsträger und Mitglieder der Sicherheitskräfte - in der Regel straffrei ausgingen. In diesem Zusammenhang wurden Dutzende von AktivistInnen – unter ihnen ich selbst – festgenommen und in Schnellverfahren vor Sondergerichten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu Gefängnisstrafen verurteilt. Unser Freund, der zu fünf Jahren Gefängnis verurteilte Anwalt Nasser Zarafshan sowie die beiden Journalisten und Menschenrechtler Akbar Ganji und Hassan Youssefi-Echkevari sind immer noch eingesperrt.

Und das, obwohl die am 9. Dezember 1998 von der UN-Generalversammlung verabschiedete Erklärung über Menschenrechtsverteidiger in Artikel 1 bestimmt, dass « jeder Mensch das Recht hat, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken ».

Leider werden diese Bestimmungen in allzu vielen Staaten nicht geachtet, in denen Menschenrechtler der Verfolgung und Gewalt, der Bedrohung, Festnahme und Inhaftierung in aller Willkür tagtäglich zum Opfer fallen. Wie kann man diesen Missbrauch abstellen und dem internationalen Menschenrechtsinstrumentarium zu grösserer Wirksamkeit verhelfen? Wie lässt sich der Explosion der Willkür und der starken Erosion der Rechte Einhalt gebieten, die von der wirtschaftlichen Globalisierung oder der Fehlleitung der Terrorismusbekämpfung durch opportunistische Staaten ausgelöst wird? Bis sich der Vorrang des internationalen Geltungsanspruchs der Menschenrechte in der Praxis durchgesetzt hat, werden die

Menschenrechtler weiterhin häufig das letzte Bollwerk gegen die Willkür sein. Die zunehmende internationale Mobilisierung für die Achtung des Konzepts « Alle Rechte für alle Menschen » ist für mich ein Grund zu hoffen. Allenthalben auf der Welt stehen Frauen und Männer auf, um die Willkür von Staaten, von wirtschaftlich Mächtigen und von bewaffneten Gruppen anzuprangern, die dem Allgemeininteresse keinerlei Achtung erweisen. Sei der Weg dieser Frauen und Männer zur Stärkung des Rechtsstaats und der Demokratie auch noch so lang, so lässt sich doch nicht leugnen, dass diese namenlosen Bürger bedeutende Siege auf den Habenseite verbuchen können. Ihr Mut, ihre Entschlossenheit und ihre Zielstrebigkeit haben jedenfalls hinreichende Wirksamkeit gezeigt, um bei ihren Verleumdern den üblichen Repressions- und Maulkorbreflex auszulösen. Je durchschlagender die Wirkung der Menschenrechtler auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ist, desto offensichtlicher wird die Repression gegen sie.

Wir alle werden uns zwangsläufig mobilisieren müssen, damit die Menschenrechtler geschützt werden können und ihren Kampf für die Achtung aller Rechte fortsetzen. Das Observatorium für den Schutz der Menschenrechtler leistet einen wertvollen Beitrag in diesem Kampf, indem es die Anerkennung ihrer Rolle und den Schutz fördert, den sie brauchen. Da ich selbst Unterstützung vom Observatorium erfahren habe, möchte ich die Veröffentlichung dieses Jahresberichts zum Anlass nehmen um zu betonen, wie wichtig die mir gewährte Hilfe und Solidarität war, als ich mich – wie so viele andere auch heute noch – in meinem Kampf allein gelassen oder gar in der Haft isoliert fand. Die Aktion des Observatoriums war entscheidend und unverzichtbar. Initiativen dieser Art leisten einen wertvollen Beitrag zum besseren Schutz für Menschenrechtler. Der vorliegende Bericht liefert leider den Beweis für den immer noch enormen Bedarf an solchen Initiativen: Mobilisierung tut also Not, damit die Menschenrechtler ihre Aktivitäten fortsetzen können.

SHIRIN EBADI
Iranische Menschenrechtlerin
20 Januar 2004

« *Das* ist nicht nur eine gute Nachricht, sondern – wie ich glaube – auch eine wichtige Etappe im Kampf um die Freilassung der Jungs. Das Observatorium hat da einen grossen Sieg für alle die errungen, die glauben, dass die Menschenrechte allgemeine Gültigkeit haben. »

Matania Ben Artzi, Vater von Jonathan. Israel, 16. Januar 2004 nach der Entscheidung der vom Observatorium angerufenen UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Inhaftierung, die wiederholte Inhaftierung von Jonathan Ben Artzi, Noam Bahat, Matan Kaminer und Adam Maor wegen Verweigerung des Dienstes in der israelischen Armee sei willkürlich.

« *Dank* der hervorragenden Arbeit des Anprangerns, die das Observatorium leistet, fühlen wir uns etwas weniger allein im Kampf um die Menschenrechte. »

Adriana H. Cuéllar Ramírez, Mitglied des Anwaltskollektivs « José Alvear Restrepo » (CCAJAR). Kolumbien, 23. Januar 2004.

« *Alle* Mitglieder des Viasna-Teams möchten dem Observatorium danken. Seine Reaktion in Form eines Dringlichkeitsappells nach unserer Liquidierung kam besonders schnell und ermöglichte die Alarmierung der internationalen Gemeinschaft schon am Tag nach unserem Prozess. »

Viasna. Weissrussland, 23. Januar 2004.

« *Ich* möchte Ihnen wie auch allen Mitarbeitern des Observatoriums für Menschenrechtler für die Arbeit danken, die Sie leisten. Diese Schutzeinrichtung hat einmal mehr ihre Wirksamkeit bewiesen. »

Algerische Menschenrechtsliga LADDH. Algerien, 17. Dezember 2003.

« *Ich* möchte dem Observatorium gern danken, denn es kümmert sich um uns, die Verteidiger der Menschenrechte in Kamerun. Dank des Observatoriums habe ich Frieden kennen gelernt. Dank seiner Appelle und Pressemitteilungen konnte ich mich nämlich vom Jahr 2000 bis heute frei bewegen. Das gibt mir die Kraft weiterzumachen. Dank seiner Aktionen ermöglicht es diese Organisation den Menschenrechtlern, ihre Tätigkeit auszuüben, ohne sich zu verstecken. Wir hängen am Observatorium. Das Observatorium hat uns immer im Auge. »

Madeleine Afité, Präsidentin von l'ACAT-Littoral. Kamerun, 26. Dezember 2003.

« *Vielen* Dank für Ihre Unterstützung und Ihre Solidarität. Das ist ein Beitrag zur wahren Sinngebung für das Engagement zugunsten der Menschenrechte. »

Cynthia Gabriel, Suaram. Malaysia, 22. August 2003.

« *Ich* möchte Ihnen danken und meine aufrichtige Anerkennung ausdrücken für Ihre Mobilisierung und Ihre unermüdliche Unterstützung während der Prüfung, die ich letztthin in meinem langen Kampf gegen die Diktatur von Algier durchstehen musste. Diese freundschaftliche Unterstützung hat mich tief berührt. »

Dr. Salah-Eddine Sidhoum. Algerien, 23. Oktober 2003.

« *Ich* weiss nicht, mit welchen Worten ich meine tiefe Dankbarkeit für die Unterstützung und Hilfestellung ausdrücken soll, die mir das Observatorium für den Schutz der Menschenrechtler gewährt hat. Die Dringlichkeitsappelle haben mir sehr geholfen, um die zuständigen Behörden zu sensibilisieren. »

N'Sii Lunda Shandwe, Komitee der Menschenrechtsbeobachter CODHO. Demokratische Republik Kongo, 6. Februar 2003.

EINFÜHRUNG

DIE MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER UND DER TREND ZU "SECURITY FIRST"

«Wenn es darum geht, diese Rechte zu schützen, stehen die Menschenrechtler an vorderster Front und lassen Hoffnungen keimen, wo Tyrannei und Gewalt wüten. Sie setzen sich dafür ein, den Rechtsstaat zu erhalten, Gewalt, Armut und Diskriminierung einzudämmen und die Grundlagen zu schaffen für eine Gesellschaft mit mehr Freiheit, mehr Gerechtigkeit und mehr Demokratie. An sie wenden sich die zahlreichen Opfer von Verstössen gegen die Menschenrechte, wenn sie Hilfe brauchen.»

Botschaft von UN-Generalsekretär Kofi Annan zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2003.

Trotz der Huldigung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an die Tätigkeit der Menschenrechtler stösst diese in nahezu achtzig Ländern auf ein immer feindlicheres Klima.

Die Sicherheitshysterie

Der nahezu absolute Vorrang, den die Staaten der Sicherheit einräumen, mündet in stetig zunehmende Willkür und stellt die Menschenrechte in Frage. Der durchaus legitime und notwendige Kampf gegen den Terrorismus weicht allzu häufig von seinem eigentlichen Ziel ab und dient ausschliesslich den Interessen von Regierungen, die keine hohe Achtung vor den Menschenrechten an den Tag legen. Der kolumbianische Präsident Alvaro Uribe brachte die Situation am 8. September auf den Punkt: « General, übernehmen Sie das Kommando über die Luftstreitkräfte, um den Terrorismus zu besiegen. Lassen Sie sich nicht von den Menschenrechtsschiebern abhalten oder täuschen. Möge die Luftwaffe Kolumbiens in ihrer Gesamtheit dieser grossen Nation den Dienst erweisen, uns ein für alle Mal von diesem Alptraum zu befreien! »

Unter diesen Umständen sind die Verteidigung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren, die Unschuldsvermutung oder das Folterverbot für eine ganze Reihe von Staaten einfach irrelevant. Die Botschaft der Menschenrechtler, die für die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte plädieren, sich gegen die Todesstrafe engagieren oder den Erlass von Gesetzen anprangern, welche die Freiheit abtöten, hat es immer schwerer, sich Gehör zu verschaffen.

EINFÜHRUNG

Von Tschetschenien über Algerien und Israel bis nach Kolumbien macht sich der Staat mit der ihm eigenen Logik anheischig, Menschenrechtsverletzungen im Namen des Sicherheitsinteresses der Bevölkerung zu rechtfertigen. Dieses wahrhaft diabolische Vorgehen führt zu neuen politischen Allianzen und stösst in der internationalen Gemeinschaft häufig auf ein wohlwollendes Echo.

Menschenrechtler in Konfliktsituationen

Bei anhaltenden Konflikten geben Menschenrechtler ganz besondere Ziele ab. In vielen Ländern – in der Demokratischen Republik Kongo, in Kolumbien, Indonesien oder auf den Philippinen, um nur einige wenige zu nennen – stellen die Konfliktparteien in äusserst aggressiver Art und Weise die Neutralität der Menschenrechtsorganisationen in Frage. In ihren Augen sind sie bestenfalls Hindernisse für ihre – je nachdem - « Frieden stiftenden » oder « revolutionären » Aktionen, schlimmstenfalls Verbündete ihrer Gegner.

Repräsentanten zwischenstaatlicher und humanitärer Organisationen waren 2003 Ziele extremistischer Gruppen. Der Tod Sergio Vieira de Mello, des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, und mehrerer seiner Kollegen bei einem terroristischen Attentat gegen das UN-Hauptquartier im Irak schockte die internationale Gemeinschaft und hat ebenso seine Spuren hinterlassen wie die Ermordung einer Repräsentantin des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge in Afghanistan.

Mobilisierung der Zivilgesellschaft

Angesichts der zunehmenden Willkür, Gewalt und Ungleichheit bleibt der Zivilgesellschaft nichts anderes übrig als verstärkte Mobilisierung. Der weltweite oder regionale Erfolg der Sozialforen und Antikriegsbewegungen legt Zeugnis ab von der Zunahme und den neuen Formen der Mobilisierung der Bürger.

Auf internationaler Ebene konnte die Zivilgesellschaft namentlich im Kampf gegen die Straflosigkeit bedeutende Siege davontragen. 2003 nahm der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit auf, der Afrikanische Menschenrechtsgerichtshof wurde offiziell eingerichtet, und die UNO setzte ihre Arbeit an

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

der Verabschiedung eines Übereinkommens über Verschwundene fort. Ein weiterer Erfolg für die Zivilgesellschaft: Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte geniessen grösseres Ansehen, es wird endlich über die Verantwortung der wirtschaftlichen Akteure diskutiert.

Die Verleihung des Friedensnobelpreises 2003 an die iranische Menschenrechtlerin bedeutet in diesem Zusammenhang eine unerhörte Ermutigung aller Menschenrechtsverteidiger.

Reaktionen der zwischenstaatlichen Instanzen

Das Jahr 2003 war auch geprägt von erhöhter Mobilisierung bestimmter regionaler zwischenstaatlicher Einrichtungen. Nach der Interamerikanischen Menschenrechtskommission zwei Jahre zuvor war es nunmehr an der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht, eine Anlaufstelle (« Point focal ») für Menschenrechtler zu schaffen. Und die OSZE – wie übrigens auch die Europäische Union unter der irischen Präsidentschaft (Januar 2004) – verlieh der Vereinigungsfreiheit Vorrangstatus. Diese positiven Massnahmen auf zwischenstaatlicher Ebene kamen zwar etwas spät trotz ihrer allseits bekannten Dringlichkeit für die Menschenrechtler, sie dürfen aber vor allen Dingen nicht vergessen machen, dass manche Staaten hinsichtlich Förderung und Schutz der Menschenrechte demobilisiert haben.

2003 – Erdrückende Bilanz

Der Jahresbericht 2003 des Observatoriums¹ präsentiert die Fälle von 576 Menschenrechtlern und 80 NGOs, die in fast 80 Ländern Opfer der Repression wurden, und erhellt damit in eindrücklicher Weise, wie schwierig die Situation

1 Die Gesamtheit der 2003 vom Observatorium bearbeiteten und die aus den Vorjahren übernommenen und aktualisierten Fälle ist nach geografischen Kriterien zusammengestellt und werden jeweils mit einer Analyse der betreffenden Region eingeleitet. In den einzelnen Zusammenstellungen gibt es Schwerpunktländer mit der Informationsausbeute aus Enquetemissionen, die 2003 nach Kamerun, Simbabwe, Russland, Weissrussland und Pakistan entsandt wurden. Der vorliegende Bericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

EINFÜHRUNG

der Menschenrechtler ist, und mit welchen immer wiederkehrenden Hindernissen sie konfrontiert sind.

In zahlreichen Ländern ist die körperliche und geistige Unversehrtheit unmittelbar bedroht – durch Folter, Todesdrohungen, Aggressionen, Mordanschläge u.a.. So gab es 2003 unter den Menschenrechtlern Todesopfer auf den Philippinen, in Nepal, Indonesien, Russland, Guatemala, Honduras und Kolumbien. Menschenrechtler sind auch das Ziel gerichtlicher Schikanen und werden aufgrund fälschlicher oder willkürlicher Anklagen inhaftiert wie in China, Vietnam, Iran, Kasachstan, Weissrussland, in der Demokratischen Republik Kongo und in Guinea-Bissau. Aber auch richtig bössartige Methoden werden nicht gescheut, um sie zu neutralisieren: Verleumdungs- und Diskreditierungskampagnen (Kamerun, Kolumbien), polizeiliche Überwachung und Einschüchterung (Syrien, Tunesien), Behinderung im Bereich der Beschäftigung (Marokko, Usbekistan), Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Palästinensergebiete, Malaysia). Und um die Schraube immer noch etwas stärker anzuziehen, werden in vielen Staaten Gesetze verabschiedet, welche die Vereinigungs-, Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit einschränken und dadurch die Aktivitäten der Menschenrechtler lähmen (Russische Föderation, Weissrussland, Simbabwe).

In einer Zeit, da die allgemeingültigen Menschenrechtsnormen stetig ausgehöhlt werden, ist es kaum verwunderlich, dass Staaten sich sperren, den Menschenrechtlern die Achtung der in der Erklärung über Menschenrechtsverteidiger² aufgeführten Prinzipien zu garantieren. Der Wille, zu einer Welt ohne Ungleichheit, Gewalt und Armut beizutragen, ist leider aktueller denn je. In diesem Sinn ist der Schutz der Menschenrechtler eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Ziels.

2 Siehe Seite 339.

AFRIKA

DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Auch 2003 zeigte sich die Menschenrechtslage in Afrika wiederum in sehr unterschiedlicher Ausprägung.

Bei der Beilegung von Konflikten wurden deutliche Fortschritte in Richtung auf regionale Lösungen gemacht. So sind in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo), in Burundi, im Sudan und in der Elfenbeinküste Prozesse der Friedensstiftung und des demokratischen Übergangs zu verzeichnen, deren 'Haltbarkeit' sich freilich noch erweisen muss. Im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD) bemüht sich der Kontinent um eine gemeinsame Politik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, in der auch die Achtung der Menschenrechte ihren Platz hat. Ferner lässt der Kampf gegen die Straflosigkeit einige Hoffnung aufkommen, werden doch vom neuen Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IstGH) die Situation im Osten der DR Kongo wie auch der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und Völkerrecht, dessen Statuten am 25. Januar 2004 in Kraft getreten sind, berücksichtigt.

Diesen positiven Entwicklungen stehen leider nicht zu leugnende negative Aspekte in Form massiver Menschenrechtsverletzungen gegenüber: Blockierung des politischen Wechsels, Ablehnung des Pluralismus und manipulierte Wahlen in Togo, Mauretanien, Ruanda und Guinea, willkürliche Festnahme und Inhaftierung in Mauretanien, Simbabwe Nigeria, Folter in Kamerun, Todesurteile in Nigeria und Tschad, Zwangsausweisung von Immigranten in Dschibuti sowie Einschränkung der Pressefreiheit (z.B. in Senegal und Tschad).

Überdies leidet Afrika weiterhin unter schweren internen Konflikten in Liberia, Burundi, Uganda, Somalia, in der Republik Kongo (Brazzaville), DR Kongo, Elfenbeinküste und im Sudan. Mehrere Länder haben einen Staatsstreich erlebt (Guinea-Bissau, São Tomé und Príncipe sowie die Zentralafrikanische Republik). Leidtragend ist zumeist die zivile Bevölkerung (Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren, willkürliche Festnahmen, Folter, sexuelle Gewalt, Verschwindenlassen, Verschiebung von ganzen Bevölkerungsgruppen, Plünderung, Zwangsrekrutierung von Kindern usw.), aber auch die Tätigkeit der Menschenrechtler wird von den grossen Spannungen unweigerlich beeinträchtigt.

AFRIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Die afrikanischen Regierungen befehligen sich gegenüber Menschenrechtlern und unabhängigen NGOs in der Regel einer ausgeprägten Verweigerungshaltung. In bestimmten Ländern wie Äquatorialguinea und Somalia sind Menschenrechtsaktionen praktisch unmöglich. In anderen lässt man Menschenrechtsorganisationen zwar arbeiten, jedoch unter starker Gefährdung und systematischer Schikane (Simbabwe, Kamerun und Sudan). In manchen Ländern (DR Kongo, Republik Kongo und Burundi) haben sich die Regierungen für eine bösartigere Strategie entschieden: Sie lassen eine gewisse Bereitschaft zum Dialog im Rahmen von Übergangseinrichtungen erkennen, doch sind die entsprechenden Aktivitäten rein formalen Charakters und zeitigen zumeist keine konkreten Ergebnisse, so dass die Tätigkeit der NGOs nur behindert wird.

Von Bedeutung in 2003 war die Einrichtung einer Struktur (« Point focal ») für Menschenrechtler durch die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht: Ihre Schaffung verdankt sich dem Erfolg einer Kampagne, die seit mehreren Jahren vom Observatorium in Partnerschaft mit anderen NGOs durchgeführt wurde.

Zivilgesellschaft von unterschiedlichem Gewicht

Die Zivilgesellschaft in Afrika ist durchaus aktiv, und trotz der beschränkten Mittel, über die sie verfügt, wird sie auch weiterhin gewisse 'Entgleisungen' der repressivsten Regierungen bremsen. Die Organisationen zur Verteidigung der bürgerlichen und politischen, aber auch der wirtschaftlichen und sozialen Rechte können sich einer raschen Entwicklung erfreuen. NGOs scheinen für einige Regierungen immer deutlicher unumgängliche Gesprächspartner zu sein, haben sie doch einen gewissen Einfluss auf regionaler und internationaler Ebene (z.B. bei der UN-Menschenrechtskommission oder der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht).

Die aktuelle Situation in Afrika hat auch dazu beigetragen, dass Menschenrechtler – namentlich durch Beteiligung an Prozessen des demokratischen Übergangs – zu entscheidenden Akteuren bei der Schaffung eines Rechtsstaats wurden. Die in Friedensvereinbarungen und Durchführungsbestimmungen vorgesehene Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft an

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

neuen Einrichtungen wie nationalen Menschenrechts- oder Wahlkommissionen oder auch Kommissionen zur Überwachung der Pressefreiheit ist ein ermutigendes Zeichen.

Allerdings werden die durch die Schaffung solcher Übergangseinrichtungen geschürten Hoffnungen häufig schon durch ihre faktische Verwirklichung zunichte gemacht. So haben die Machthaber in der *Republik Kongo (Brazzaville)* bereits dafür gesorgt, die Handlungsfähigkeit der erst 2003 neu geschaffenen Menschenrechtskommission zu beschneiden. Obwohl die Texte Unabhängigkeit vorsehen, wurde ihr diese bereits abgesprochen, da die Nominierung des geschäftsführenden Ausschusses unter Leitung des Beraters des Staatschefs stattfand¹.

Angesichts der derzeit im Parlament diskutierten Entwürfe für die Durchführungsbestimmungen steht in der *DR Kongo* zu befürchten, dass auch dort die Behörden eine Kontrolle über die Übergangseinrichtungen gemäss den Friedensvereinbarungen ausüben. So scheint die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Unabhängigen Wahlkommission in Frage gestellt durch den Gesetzentwurf betreffend ihren Aufbau sowie ihre Zuständigkeit und Funktionsweise. Artikel 13 führt nämlich die Begriffe « Ständiges Mitglied » (acht – mehrheitlich aus den Vertragspartnern) mit beschliessender Stimme und « Nichtständiges Mitglied » (dreizehn – vor allem aus der Zivilgesellschaft) mit beratender Stimme ein; letztere werden von einem Ad-hoc-Ausschuss bestellt, den die Ständigen Mitglieder nach subjektiven Kriterien zusammenstellen. Trotz der anfänglichen Versprechungen soll die Zivilgesellschaft also mit einer Nebenrolle abgespeist werden.

Sofern überhaupt Beziehungen zwischen Zivilgesellschaft und Staatsmacht bestehen, sind sie stets gespannt und schwierig. Die Regierenden schwanken zwischen der notwendigen Berücksichtigung der Zivilgesellschaft einerseits und ‘pflegen’ andererseits ihr Misstrauen gegenüber und ihre Furcht vor einer Mobilisierung und deren Wortführern.

Schon einige wenige Beispiele veranschaulichen die Geringschätzung mancher Machthaber für die Bemühungen der Menschenrechtler.

1 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

AFRIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Kameruns für die Aussenbeziehungen zuständiger Minister erklärte beispielsweise in seiner Ansprache vor der Menschenrechtskommission anlässlich der 59. Sitzung am 31. März 2003: « Was [die Zivilgesellschaft] betrifft, möchte mein Land seine volle Anerkennung für die hervorragende und seriöse Arbeit zum Ausdruck bringen, die einige Nichtregierungsorganisationen geleistet haben. Mit Bedauern muss ich aber auch nachdrücklich darauf hinweisen, dass andere NGOs es vorziehen, sich als Herolde der Menschenrechte zu gebärden und ein Verhalten an den Tag zu legen, das ohne weiteres mit Manövern zur Destabilisierung souveräner Staaten verwechselt werden könnte ». Der kamerunische Kommunikationsminister Prof. Jacques Fame Ndongo seinerseits verleumdete in den Medien die NGOs, deren Aktivitäten darauf abzielten, « die Bevölkerung Kameruns zu instrumentalisieren und die Öffentlichkeit zu desinformieren »².

In der *Republik Kongo* erklärte Kommunikationsminister und Regierungssprecher Akouala anlässlich eines Treffens mit NGOs im November 2003, « hinter jedem Journalisten verbirgt sich ein Politiker » und « ein bisschen Zensur ist besser als Aufruhr in einem Quartier ».

Die mauretanische Präsidentenpartei PRDS (Parti républicain démocrate et social) zögerte nicht, in einem Kommuniqué vom 26. Mai 2003 zu erklären: « FIDH [Internationale Föderation für Menschenrechte] und Terroristen machen gemeinsame Sache in *Mauretania* ». Diese kaum verhüllte Drohung folgte auf die von der FIDH ausgesprochene Verurteilung der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Vertretern religiöser Gemeinschaften und von Mitgliedern der Oppositionsparteien, die wenige Monate vor der Präsidentenwahl terroristischer Umtriebe beschuldigt worden waren. Die Betroffenen sind inzwischen ohne Anklageanhebung freigelassen worden.

Terrorismusbekämpfung, in einem Rechtsstaat selbstverständlich und legitim, wird unter solchen Umständen in Afrika - namentlich am Horn von Afrika und in Ostafrika - zu einer Quelle der Besorgnis. Die Afrikanische Union³ fordert ihre Mitglieder auf, die Erklärung von Algier aus dem Jahr 1999 zur

2 *Idem.*

3 Siehe namentlich die Beschlüsse und Erklärungen von der 2. Versammlung der AU-Staats- und Regierungschefs vom 10. bis 12. Juli 2003 in Mosambik.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus zu ratifizieren und plant zur Tagung der Staats- und Regierungschefs im Juli 2003 in Maputo (Mosambik) die Abfassung eines Verhaltenskodex für die Harmonisierung der Sicherheitspolitik auf dem afrikanischen Kontinent. Die Mitgliedstaaten ratifizieren die jeweils vorgelegten internationalen Vereinbarungen über die Terrorismusbekämpfung, und eine Mehrheit von ihnen erstatten Bericht an den UN-Komitee gegen Terrorismus (z.B. Angola, Burkina Faso, Kamerun, Tschad, Elfenbeinküste, Dschibuti). Manche Länder wie Kenia arbeiten allerdings Entwürfe für Antiterrorgesetze aus, die von den Menschenrechtlern heftig kritisiert werden, da sie in deren Augen den Willen erkennen lassen, jede Form von Opposition mundtot zu machen. In diesem Jahr haben die Länder Afrikas aber anscheinend nur selten den Vorwand der Terrorismusbekämpfung direkt benutzt, um die Repression von Menschenrechtlern zu rechtfertigen. Die « klassischen » Methoden der Kriminalisierung scheinen auszureichen: Gleichsetzung mit « Staatsfeinden », mit « von einer ausländischen Macht instrumentalisierten Störenfriedern » oder mit « politischen Gegnern », die sich eines umfangreichen juristischen Arsenal bedienen, um das Prinzip der nationalen Sicherheit zugunsten der Grundfreiheiten einzugrenzen.

Verteidigung der Menschenrechte in Konfliktsituationen

Kriege und Konflikte, die Afrika weiterhin heimsuchen, behindern natürlich die Tätigkeit der Menschenrechtler.

In einigen Ländern hat die Gewalt ein derartiges Ausmass erreicht, dass die NGOs nicht mehr arbeiten können und ihre Mitglieder grossen Gefahren ausgesetzt sind. So wurde in *Liberia* das Büro von Liberia Watch for Human Rights geplündert, und der Leiter musste ins Ausland fliehen⁴, als im Juni 2003 die LURD-Rebellen (Liberians United for Reconciliation and Democracy) die Aussenbezirke der Hauptstadt Monrovia erreicht hatten. In Bunia (Ituri-Distrikt/*DR Kongo*) war die Vereinigung Justice Plus gezwungen, ihre Tätigkeit zwischen Mai und August 2003 einzustellen, weil die Gewalttätigkeiten zwischen den Ethnien Hema und Lendu eskalierten und alle Einwohner der Stadt

4 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

AFRIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

zutiefst verunsicherten. Lukusa Shango, der Präsident von Justice Plus, der Menschenrechtsverletzungen in der Region angeprangert hatte, musste daraufhin untertauchen, weil er von den UPC-Milizen (Union des patriotes congolais) bedroht wurde. Florent Bashika Nirangi, Mitglied der Héritiers de la Justice wurde in seinem Heim von Uniformierten ermordet, die auch verschiedene Gegenstände mitnahmen.

Aufgrund der Konflikte sind einiger Länder zum Teil für unabhängige NGOs nur sehr eingeschränkt zugänglich. So können sich in der *Elfenbeinküste* die Aktivisten zwischen der von Regierungskräften kontrollierten Zone und der von den Rebellen kontrollierten Zone nicht mehr frei bewegen. Der ganze Süden von *Sudan* ist für NGOs unzugänglich. Am 2. Juni wurden 38 Frauen der Vereinigung Nuba Mountain Women's Association in Kalakla von Offizieren des Nationalen Sicherheitsamtes (ANS) festgenommen, als sie sich nach Kawda zu einer Tagung über Frieden und Entwicklung in Sudan begeben wollten. Einige Frauen wurden gezwungen, ein Papier mit dem Versprechen zu unterschreiben, die Hauptstadt Khartum nicht mehr ohne Erlaubnis zu verlassen. Die Räumlichkeiten der Ruayya Women's Organisation in Al-Awda, von wo die Delegierten ursprünglich zu der Tagung aufgebrochen waren, wurden vom ANS geschlossen.

Wer in Konfliktsituationen Frieden und nationale Versöhnung propagiert, wird mit konzertierten Kampagnen zielstrebig in Misskredit gebracht – so geschehen in diesem Jahr in der *Elfenbeinküste*, in *Burundi* und in der *DR Kongo* (vor allem im Osten des Landes vor der Schaffung der Übergangseinrichtungen).

Vereinigungsfreiheit

Die Vereinigungsfreiheit, Eckpfeiler der UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger, wird in zahlreichen afrikanischen Ländern missachtet, deren Regierungen die Zivilgesellschaft spalten und isolieren möchten in der Hoffnung, jeglichen Protest im Keim zu ersticken. Während in *Somalia* und *Äquatorialguinea* unabhängige NGOs anscheinend überhaupt nicht Fuss fassen können, sind in diversen anderen Ländern bewusst gegen NGOs gerichtete Massnahmen – juristische Hemmnisse, Behinderung der Tätigkeit, Repressalien gegen Mitglieder - anzuprangern.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

In *Tansania* beispielsweise soll in Kürze ein NGO-Gesetz mit drastischen Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit verabschiedet werden: Summarische Verweigerung der Eintragung und Einmischungsmöglichkeiten für die Behörden⁵.

In *Simbabwe* will die Regierung ebenfalls ein neues – restriktiver gefasstes – Gesetz über Vereinigungen verabschieden mit dem deutlich erkennbaren Willen einer Kontrolle um sicherzustellen, dass sie keine finanziellen Mittel mehr aus dem Ausland erhalten⁶. Diese Entwicklung ist um so mehr Besorgnis erregend, als gleichzeitig ganz allgemein eine Kriminalisierung der Menschenrechtler mit Hilfe des 2002 verabschiedeten Gesetzes über öffentliche Ordnung und Sicherheit (Public Order and Security Act) und des im gleichen Jahr reaktivierten Gesetzes über private Organisationen (Private Voluntary Organizations Act), das – bei Strafe der Auflösung – eine Anmeldung der NGOs beim Ministerium für Öffentlichen Dienst, Beschäftigung und Soziale Sicherheit verlangt.

In *Mauretanien* sind die dortigen Menschenrechtsorganisation (Association mauritanienne des droits de l’Homme/AMDH) und das – mit der AMDH – dreizehn NGOs umfassende Forum des organisations nationales des droits humains immer noch nicht legal anerkannt. Und die Mitglieder eines Anwaltskollektivs, das in den achtziger Jahren gegründet wurde, um wegen ihrer Meinung eingekerkerte Personen zu verteidigen und für die Achtung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren zu sorgen, werden von den Behörden in vielfältiger Weise unter Druck gesetzt.

In *Kamerun* scheinen manche Richter die politischen Instanzen in ihren Bemühungen zu unterstützen, Menschenrechtler mundtot zu machen. Am 10. Januar 2003⁷ forderte der Staatsanwalt in Maroua die zuständigen Beamten seines Ressorts ausdrücklich dazu auf, alle Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen, die sich des « Betrugs » schuldig machten, festzunehmen und vor sein Gericht zu bringen. Daraufhin erfolgte tatsächlich die Festnahme mehrerer Mitglieder des Mouvement de défense des droits de l’Homme et des libertés (MDDHL).

5 *Idem.*

6 *Idem.*

7 *Idem.*

Recht der freien Meinungsäußerung

Das Recht der freien Meinungsäußerung ist in einigen Ländern Afrikas äusserst gefährdet. Auch 2003 gab es wieder zahlreiche Fälle der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Menschenrechtlern oder zumindest der Bedrohung, Beleidigung oder Aggression von Mitgliedern einschlägiger Organisationen, die lediglich ihre Meinung über diese oder jene Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck gebracht hatten.

Nachdem Ende Oktober 2003 ein FIDH-Bericht über Folter in *Kamerun* veröffentlicht worden war, wurden Mitglieder von Organisationen, die Beauftragte zwecks Informationsbeschaffung für die Untersuchung kontaktiert hatten, ununterbrochen schikaniert, bedroht und in ihrer Arbeit behindert⁸.

In *Niger* bezeichnete der Justizminister den Jahresbericht 2001-2002 der Nigrischen Menschenrechtsorganisation ANDDH in einem Kommuniqué vom 19. Februar 2003 als « Pamphlet ». Die Anklagen gegen die nationalen Behörden seien « verleumderisch » und stellten « eine politische Stellungnahme » dar.

In *Burundi* wurden Mitglieder der Liga Iteka in anonymen Telefonaten bedroht und eingeschüchert, und zwar insbesondere anlässlich der Veröffentlichung bestimmter Berichte und Entscheidungen.

Yannick Bigah, Präsident von ACAT-Togo (Association des chrétiens pour l'abolition de la torture), wurde vom Justiz- und vom Innenminister und dann auch von Staatspräsident Eyadéma vorgeladen, nachdem seine Organisation einen Bericht erstellt hatte, weil das Europäische Parlament am 19. Februar 2003 eine Menschenrechtsdebatte vor Ort plante. Angesichts einer derart gefährlichen Entwicklung der Dinge leistete Yannick Bigah der letzten Vorladung lieber keine Folge und floh in ein anderes Land.

In *Simbabwe* können Menschenrechtler sich nur bei Begräbnissen treffen, um miteinander zu sprechen, weil schon Versammlungen von drei oder vier Personen genehmigt werden müssen.

8 *Idem.*

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

Zahlreiche weitere Beispiele der Verletzung der Meinungsfreiheit von Menschenrechtlern waren 2003 in *Sudan*, *Guinea-Bissau*, *Tschad* und der *DR Kongo*⁹ zu verzeichnen.

Auch unabhängige Medien sind in manchen Ländern Afrikas Ziele der einheimischen Behörden, die mit diversen Mitteln versuchen, sie zu kontrollieren, ihre Tätigkeit zu behindern oder ihnen einen Maulkorb zu verpassen, wenn sie die Menschenrechte erwähnen: Zensur, willkürliche Verhaftung von Journalisten, Bedrohung und Druck in verschiedenster Form (z.B. in *Burundi*, *Elfenbeinküste*, *Niger*, *Tschad* sowie in der *DR* und der *Republik Kongo*(*Brazzaville*).

In *Sudan* und *Simbabwe* werden unabhängige Zeitungen regelmässig verboten.

Mehrere *togoische* Journalisten wurden 2003 aufgrund der ein Jahr zuvor erfolgten Änderungen im Pressegesetz verhaftet, welche die restriktiven Bestimmungen über die Verbreitung « falscher Nachrichten » noch verschärfen und schwere Strafen für « Verleumdung und üble Nachrede » vorsehen. Unter Hinweis auf diese gesetzliche Grundlage wurden am 14. und 15. Juni 2003 die drei Journalisten Filip Evegno, Dzilan Dodji und Kpakpabia Jean de Dieu in einem Internet-Café festgenommen, als sie die Fotos von Personen scanneten, die während der Wahlen von Mitgliedern der Ordnungskräfte angeblich verletzt worden waren. Die Journalisten wollten in diesem Zusammenhang eingehende Untersuchungen anstellen. Sie verbrachten unter Verletzung der togoischen Gesetze zehn Tage in Polizeigewahrsam sowie einen Monat im Gefängnis; ausserdem musste einer von ihnen eine Geldstrafe in Höhe von 500.000 CFA-Franc entrichten.

In *Senegal* erhielten der einheimische Journalist Abdou Latif Coulibaly, Starreporter beim *Sud Quotidien* und Generaldirektor von *Sud FM*, sowie sein Anwalt Me Ousmane Seye, Vizepräsident der Senegalesischen Menschenrechtsorganisation ONDH Morddrohungen nach dem Erscheinen eines kritischen Buches über die Regierungsmethoden von Präsident Abdoulaye Wade. Und Frau Sophie Malibeu, RFI-Journalistin in Dakar, wurde ausgewiesen unter dem Vorwand, sie habe Informationen in der Casamance nicht ausgewogen behandelt.

9 *Idem.*

In der *Elfenbeinküste* wurde RFI-Korrespondent Jean Hélène am 21. Oktober 2003 ohne Gerichtsverfahren von einem Polizisten vor dem Gebäude der Landespolizei erschossen, wo er sich nach elf vorübergehend festgenommenen Oppositionspolitikern erkundigen wollte.

Verteidigung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte

Auf Gewerkschaften zielt die Behinderung ihrer Arbeit, wenn sie die Meinungsfreiheit nutzen und sich für die Achtung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte einsetzen.

So wurden am 21. Dezember 2003 in der *sudanischen* Ortschaft Shambat neun Mitglieder des Generalrats der Gewerkschaften von Offizieren des Nationalen Sicherheitsamtes ANS willkürlich festgenommen und während drei Tagen über die Art ihrer Aktivitäten verhört.

In *Simbabwe* haben die Gewerkschaften, insbesondere deren Dachverband Zimbabwe Congress of Trade Unions (ZCTU), eine systematische Repressionskampagne über sich ergehen lassen müssen¹⁰. Neben zahlreichen Festnahmen haben die einheimischen Behörden auch vor bössartigen Mitteln nicht zurückgeschreckt, um ihre Arbeit zu behindern: Die Regierung hat versucht, Anteile an Grossunternehmen zu erwerben, um sie zu kontrollieren und auf diese Weise die Schaffung von « Hausgewerkschaften » unter direktem politischem Einfluss zu erzwingen.

Nach erfolglosen Verhandlungen über Lohnerhöhungen aufgrund gestiegener Lebenshaltungskosten traten die *guineischen* Lehrkräfte am 10. November 2003 in den Streik. Am gleichen Tag wurde der Gewerkschaftsführer Louis M'Bemba Soumah festgenommen und zum Verhör bei der Polizei gebracht. Das gleiche Los war am folgenden Tag sechs weiteren Gewerkschaftern beschieden, die allerdings nach einer Nacht im Gewahrsam der Gendarmerie wieder auf freien Fuss gesetzt wurden.

In *Dschibuti* beispielsweise werden bestimmte Gewerkschaften nicht anerkannt, und überdies ist keine einzige der Voraussetzungen für freie Wahlen innerhalb der Gewerkschaften erfüllt.

10 *Idem.*

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

Neben Gewerkschaftern sind auch Personen, die gegen die Verletzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte demonstrieren Opfer repressiver Massnahmen seitens der Behörden (z.B. in *Togo*, *Sudan*, und *Burkina Faso*)¹¹.

In *Nigeria* sind grosse Demonstrationen gewaltsam unterdrückt worden. Nach einer Demonstration vor der US-Botschaft in Abuja beim Besuch von Präsident Bush im Juli 2003 wurden ungefähr dreissig Personen festgenommen. Zur gleichen Zeit wurden mehr als zehn Personen bei einer Demonstration gegen die Erhöhung des Heizölpreises in Lagos, Port Harcourt und Abuja getötet.

In *Simbabwe* kam es am 8. und 9. Oktober 2003 anlässlich einer landesweiten Protestdemonstration gegen die hohen Steuern, die hohen Lebenshaltungskosten und die Verletzung der Menschenrechte in mehreren Städten des Landes zur Festnahme von mehr als 165 Mitgliedern – einschliesslich Generalsekretär und Vizepräsident – der Gewerkschaft ZCTU¹².

Internationale und regionale Mobilisierung

Hina Jilani, die UN-Sonderrepräsentantin für Menschenrechtler, konnte Afrika 2002 leider nicht besuchen. Um entsprechende Einladungen wurden die Regierungen von Angola, Tschad, Äquatorialguinea, Kenia, Mali, Mosambik, Nigeria, Senegal, Togo, Sambia und Simbabwe sowie von der DR Kongo ersucht. Positive Antworten sind bisher nur von Angola, Mali, Senegal und der DR Kongo eingegangen.

Zur 59. Sitzung der **Menschenrechtskommission** in Genf (März/April 2003) hat das Observatorium mehrere Vertreter von NGOs eingeladen und Podiumsdiskussionen zum Thema Menschenrechtssituation in *Simbabwe* und der *DR Kongo* veranstaltet.

Im März 2003 verabschiedete das **Europäische Parlament** eine Entschliessung zur Situation von Yannick Bigah, dem Präsidenten von ACAT-Togo, der sein Heimatland verlassen musste, nachdem er nach Abfassung eines Berichts über die dortige Menschenrechtssituation zahlreiche Drohungen erhalten hatte. Darin

11 *Idem.*

12 *Idem.*

AFRIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

wurden die ständigen Schikanen gegen Mitglieder und den Präsidenten von ACAT-Togo angeprangert und die Behörden des Landes aufgefordert, die Sicherheit dieser Personen zu gewährleisten. Ferner forderte das Europäische Parlament die Europäische Union auf, über ihre Repräsentanten in Drittländern mit besonderer Aufmerksamkeit über die Sicherheit der Menschenrechtler zu wachen.

Für das bedeutendste Ereignis des Jahres zeichnete die **Afrikanische Menschen- und Völkerrechtskommission** verantwortlich, die auf ihrer 34. Sitzung im November 2003 in Banjul (Gambia) die Schaffung einer Struktur für Menschenrechtler (Point focal) unter der Leitung von Kommissarin Jainaba Johm beschloss.

Die Schaffung dieser Struktur stellt einen wichtigen Fortschritt dar, an dem das Observatorium einen bedeutenden Anteil hat. Schon seit 1997 hat es sich nämlich auf Kommissionssitzungen unermüdlich für die Anerkennung der Rolle der Menschenrechtler und für ihren notwendigen Schutz auf regionaler Ebene durch die Schaffung einer entsprechenden Struktur eingesetzt.

Nun müssen noch das neue Mandat von Kommissarin Johm, die für die Menschenrechtler zuständig ist, und die Modalitäten für die Umsetzung des « Point focal » festgelegt werden, damit er seine Wirksamkeit entfalten kann. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit mit der UN-Sonderrepräsentantin für Menschenrechtler Hina Jilani und ihrem Team von grosser Bedeutung. Eine sehr gute Nachricht für den Schutz der Menschenrechtler in Afrika ist auch das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtscharta am 25. Januar 2004, nachdem dieses Protokoll am 26. Dezember 2003¹³ von der Union der Komoren als fünfzehntem Staat ratifiziert worden war; damit wird nämlich der **Afrikanische Menschen- und Völkerrechtshof** geschaffen.

Laut Artikel 3 des Zusatzprotokolls ist dieses Gericht für alle ihm unterbreiteten Angelegenheiten und Streitigkeiten zuständig, die Auslegung und Anwendung der Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtscharta (namentlich die Artikel 10

13 Die anderen Beitrittsstaaten waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts Algerien, Ruanda, Togo, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Gambia, Mali, Mauritius, Senegal, Südafrika, Uganda, Libyen und Lesotho.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

und 11 zur Vereinigungs- bzw. Versammlungsfreiheit) sowie des genannten Protokolls und aller sonstigen einschlägigen Urkunden betreffen, welche sich auf die Menschenrechte beziehen und von den betroffenen Staaten ratifiziert worden sind. Ferner sieht das Protokoll vor, dass das Gericht nicht nur von der Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtskommission, von den Beitrittsparteien und von den zwischenstaatlichen Organisationen Afrikas angerufen werden kann, sondern wahlweise auch von Einzelpersonen und NGOs mit Beobachterstatus bei der Kommission. Menschenrechtler können den Gerichtshof nur anrufen, wenn alle inländischen Rechtsmittel ausgeschöpft sind und der betreffende Staat eine entsprechende Ermächtigung erteilt, indem er eine Erklärung gemäss Artikel 34(6) des Protokolls abgibt. Die Abgabe dieser Erklärung ist wichtig, weil nur so dieses Instrument den Opfern von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere den Menschenrechtlern, ein Mittel zur Bekämpfung der Straffreiheit an die Hand gibt. Entscheidende Bedeutung hat schliesslich auch, dass die nachhaltige und unabhängige Funktionsweise des Gerichtshofs wie auch der Status der Opfer vor dieser Instanz nicht allein von der Richterwahl, die auf der Konferenz der Staatsoberhäupter der Afrikanischen Union im Juli 2004 vorgesehen ist, bestimmt werden, sondern auch von den Ergänzungen zum Protokoll (Verfahrensordnung etc.).

Mit der Einrichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Völkerrecht gibt es neue Hoffnung für diesen Kontinent. Damit diese Hoffnung nicht enttäuscht wird, müssen dort kompetente und unabhängige Richter wirken und die für die Erfüllung seiner Mission erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel bereitgestellt werden.

MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

BURKINA FASO

Druck auf die MBDHP¹

Antoine Sore, Präsident der Boulgou-Sektion der Burkinischen Bewegung für die Verteidigung der Menschenrechte und des Völkerrechts (MBDHP) und Professor für Life Sciences, wurde im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung unter Druck gesetzt.

Professor Sore war zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 an das städtische Gymnasium von Tenkodogo versetzt worden. Unterstützt vom stellvertretenden Direktor des Gymnasiums, wehrte sich der Elternverein aber dagegen, dass er Unterricht erteilte, und schrieb einen Protestbrief an den Kommissar für höhere Schulen der Region. Obwohl Professor Sore in Tekondogo noch nie unterrichtet hatte, behauptete der Elternverein, er sei ein schlechter Lehrer. Angesichts dieser Widerstände konnte er seinen Posten zum Schulbeginn am 6. Oktober 2003 nicht antreten, da ihm sein Stundenplan nicht mitgeteilt worden war. Und einen Tag später verweigerte ihm der Direktor des Gymnasiums die Dienstantrittsbescheinigung.

Daraufhin wurde Professor Sore mit Erlass des Ministeriums für höhere, hohe und wissenschaftliche Ausbildungsstätten vom 9. Dezember 2003 auf einen Verwaltungsposten versetzt.

Behinderung der Demonstrationsfreiheit²

Zum fünften Todestag des Journalisten Norbert Zongo organisierte am 13. Dezember 2003 das Collectif contre l'impunité, das unter der Leitung des MBDHP mehr als siebzig Vereinigungen umfasst, verschiedene Gedenkveranstaltungen. Umzug und Kranzniederlegung verliefen zwar ohne Zwischenfälle, doch konnte das geplante Informationstreffen nicht stattfinden,

1 Siehe Jahresbericht 2002.

2 Siehe Jahresbericht 2001.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

weil der Bürgermeister von Ouagadougou sich weigerte, einen Versammlungsraum zur Verfügung zu stellen.

KAMERUN

Nationales Komitee für Menschenrechte und Grundfreiheiten (CNDHL)³

Das CNDHL wurde am 8. November 1990 per Präsidialerlass ins Leben gerufen.

Mit seiner Einrichtung waren Hoffnungen verbunden, doch sind die Modalitäten für seine Aktivitäten immer noch problematisch – insbesondere im Hinblick auf seine Unabhängigkeit und Repräsentativität.

So werden beispielsweise – unter dem Vorwand der hohen Kosten für eine Veröffentlichung - die Berichte lediglich dem Staatsoberhaupt vorgelegt. Über die Aktivitäten des Komitees ist also nichts bekannt. Auch wenn derzeit an einem Gesetzentwurf gearbeitet wird, in dem die Zuständigkeit für das CNDHL-Budget von der Regierung auf das Parlament verlagert wird, erhält das Verfahren der Mitgliederbestellung die politische Abhängigkeit dieser Institution aufrecht. Das Komitee besteht aus 24 Kommissaren und bleibt Mitgliedern der Opposition verschlossen. Durch die Aussagen von CNDHL-Präsident Chemuta Divine Banda, der den Status eines Ständigen Mitglieds schaffen will, wird der Mangel an Repräsentativität noch unterstrichen.

Auch der gegenwärtig vorgetragene politische Wille, dem CNDHL die Aufgabe einer « Koordinierung der Zivilgesellschaft » zu übertragen, wirft zahlreiche Fragen auf. Damit erhielt das CNDHL nämlich eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Kriterien für die Zulassung von NGOs, da solche bisher noch überhaupt nicht definiert sind. Der Präsident des CNDHL hat übrigens den Missionsbeauftragten während ihrer Untersuchung in Kamerun bereits erklärt,

3 Siehe Bericht der internationalen Untersuchungsmission der FIDH über Kamerun, *Folter in Kamerun – alltäglich und in der Regel straffrei*, Oktober 2003; Kapitel V « Zivilgesellschaft unter Aufsicht » im Rahmen des Mandats des Observatoriums.

die Koordinierung böte Gelegenheit, « etwas Ordnung in die Vergabe der Bezeichnung ‘NGO’ zu bringen und etwas aufzuräumen... ».

Neues Rundschreiben beeinträchtigt die Freiheit der Menschenrechtler⁴

Am 10. Januar 2003 forderte der für die Gerichte des Departements Diamaré in Maroua zuständige Staatsanwalt die Kriminalpolizei im Rundschreiben Nr. 0994 ausdrücklich auf, alle Menschenrechtsaktivisten in seinem Gerichtsbezirk festzunehmen und vor sein Gericht zu bringen. Ausserdem soll es offiziöse Anweisungen geben, die sich speziell auf MDDHL-Mitglieder beziehen. Staatsanwalt Koué Kaokamla rechtfertigte das Rundschreiben mit dem Hinweis, Fälscher operierten unter dem Deckmantel der Verteidigung der Menschenrechte.

In einem weiteren Rundschreiben (PPR/MRA/623) vom 3. November 2003 bekräftigte Staatsanwalt Kaokamla, « die Tätigkeit von Menschenrechtsorganisationen wird in keiner Weise behindert, sofern sie sich im Rahmen der in ihren jeweiligen Statuten definierten Mission bewegt ». Gleichzeitig bestätigte er die in Rundschreiben Nr. 0994 angesprochenen Massnahmen und betonte, dass sie auch weiterhin « anwendbar sind auf alle Personen, die gegebenenfalls für den Straftatbestand des Betrugs verfolgt werden ».

MDDHL wird weiterhin schikaniert⁵

Blaise Yacoubou und Aminou Mohamadou willkürlich inhaftiert⁶

Am 10. August 2003 wurden die beiden MDDHL-Mitglieder **Blaise Yacoubou** und **Aminou Mohamadou** von der Ermittlungsbrigade in Maroua vorgeladen, um ihre Personalpapiere abzuholen, die ihnen am 30. April 2003 während einer Mission in Ndoukoula abgenommen worden waren. Sie waren seinerzeit vom dortigen Distriktschef aufgrund des Rundschreibens Nr. 0994 festgenommen worden.

4 Siehe Dringlichkeitsappell CMR 001/0803/OBS 039.

5 Siehe Jahresbericht 2002.

6 Siehe Dringlichkeitsappelle CMR 001/0803/OBS 039 und CMR 001/0803/OBS 039.01.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Als die beiden MDDHL-Mitglieder am 11. August bei der Ermittlungsbrigade in Maroua eintrafen, wurden sie unverzüglich festgenommen und inhaftiert. Ihnen wurde mitgeteilt, dass sie seit mehreren Monaten gesucht werden und als flüchtig gelten. Der Staatsanwalt des Departements Diamaré warf ihnen vor, sie hätten sich während ihrer Mission im April Zugang zum Büro des Distriktschefs in Ndoukoula verschafft und ihn bedroht, dann aber unter Hinterlassung ihrer Personalpapiere und ihres Missionsbefehls die Flucht ergriffen.

Nach einem Besuch des Staatsanwalts am 14. August 2003 wurden die beiden freigelassen. Ihre Gesundheit hatte stark gelitten unter den schlechten Haftbedingungen. Insbesondere durften sie während zwei Tagen weder essen noch trinken. Am 18. August 2003 wurden sie erneut zur Ermittlungsbrigade in Maroua vorgeladen. Staatsanwalt Kaokamla hatte MDDHL-Präsident **Abdoulaye Math** persönlich versprochen, dass ihnen bei dieser Gelegenheit ihre Personalpapiere zurückgegeben werden würden.

Tatsächlich konnten die Herren Yacoubou und Mohamadou ihre Papiere jedoch erst am 2. September gegen Quittung abholen, und die Missionsorder war auch Ende 2003 noch nicht ausgehändigt worden.

Schikanen für Abdoulaye Math⁷

Im Januar 2003 wurde von der MDDHL die Situation mehrerer Minderjährigen öffentlich angeprangert, die ein Mann namens Malbakari im Quartier Doualaré von Maroua mehr oder weniger als Sklaven hielt. Am 6. Juni 2003 erklärte Staatsanwalt Kaokamla, dies sei « eine weitere Machenschaft von Herrn Math, dem Leiter einer NDO (sic) mit dem alleinigen Ziel, dem Image Kameruns zu schaden, um finanzielle Mittel von internationalen Menschenrechtsorganisationen zu erhalten ». Angesichts der von der MDDHL vorgelegten Beweise musste der Staatsanwalt in einem Brief vom 24. Juli 2003 an den Justizminister dann aber doch einräumen, dass der Tatbestand richtig dargestellt worden war. Daraufhin wurde gegen Herrn Malbakari eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, deren nächste Verhandlung im Januar 2004 anberaumt ist.

7 Siehe vorgenannten Untersuchungsbericht und Dringlichkeitsappell CMR 002/1203 / OBS 066.

Auf Anweisung von Staatsanwalt Kaokamla wurde Abdoulaye Math am 17. Juni 2003 für zwei Tage in Polizeigewahrsam genommen, weil das Justizministerium ihn beschuldigte, sich von Alhadji Yougouda einen Betrag in Höhe von 800 000 CFA-Franc erschlichen zu haben. Während der zweitägigen Inhaftierung wurde dem MDDHL-Präsidenten nicht gestattet, seinen Anwalt zu sprechen. In dem anschliessend eingeleiteten Verfahren bestritt anlässlich eines Gerichtstermins Herr Yougouda selbst den Sachverhalt. Er betonte, Herrn Math nicht zu kennen, und wälzte die Verantwortung für die Klage auf einen gewissen Hamal ab. Der Termin wurde auf den 21. Januar 2004 vertagt. Anzumerken ist noch, dass Herr Hamal am 19. November 2003 wegen schweren Diebstahls festgenommen, aber auf Weisung des Staatsanwalts schon einige Stunden später wieder freigelassen wurde. Unter dem Druck seiner Opfer wurde er allerdings am 22. Dezember erneut festgenommen.

Behinderung der von der MDDHL eingeleiteten gerichtlichen Verfahren

Im Dezember 2002 wurden die Telefonleitungen der MDDHL ohne Angabe von Gründen unterbrochen⁸. Diese erstattete Anzeige wegen Amtsmissbrauch gegen Ahmadou Ahidjo Jamot, den Repräsentanten der nationalen Fernsprechesellschaft CAMTEL. Der Verhandlungstermin wurde regelmässig vertagt, da Ahidjo nicht vor Gericht erschien. Der nächste Termin wurde auf den 21. Januar 2004 angesetzt.

Ferner hat die MDDHL in zwei Sachen gerichtliche Schritte unternommen gegen Semdi Soulaye, der früher Mitglied des MDDHL-Exekutivrats war und inzwischen das regierungsnahen ROADH (Réseau des organisations et des associations de défense des droits de l'Homme) koordiniert. Die erste Klage bezieht sich auf Fälschung, Gebrauch gefälschter Dokumente und Beschlagnahme aller Finanzunterlagen der MDDHL und ist anhängig, die zweite wurde am 5. Dezember 2003 erhoben gegen Herrn Soulaye und den Generaldirektor des Crédit du Sahel und lautet auf Fälschung, Gebrauch gefälschter Dokumente und Untreue unter erschwerenden Umständen. Herr Soulaye soll nämlich mit Hilfe der Bank einen Betrag in Höhe von 2 177 000 CFA-Franc vom Bankkonto der MDDHL abgezweigt haben. Das Landgericht Maroua hat die auf den 8.

8 Siehe Offenen Brief an die kamerunischen Behörden vom 20. Juni 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Dezember 2003 terminierte Vorladung auf ein noch nicht festgelegtes Datum vertagt.

Die MDDHL und ihr Präsident sehen sich inzwischen gezwungen, Anwälte aus Douala und Yaoundé beizuziehen, weil die Kollegen in Maroua vom Staatsanwalt in vielfältiger Weise unter Druck gesetzt werden. So wurde beispielsweise Michel Nkenko Yameni, der Anwalt von Herrn Math in der Sache *Crédit du Sahel*, anfang Dezember 2003 von Staatsanwalt Kaokamla angerufen und mit der Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bedroht, wenn er den Fall weiterhin betreue. Me Nkenko hat den Fall daraufhin abgegeben.

Verfolgung nach Veröffentlichung eines Untersuchungsberichts über Folter in Kamerun

Verleumdungskampagne gegen NGOs⁹

Seit am 29. Oktober 2003 der FIDH-Bericht « *La torture au Cameroun, une réalité banale, une impunité systématique* » (etwa: « Folter in Kamerun: alltäglich und straffrei ») veröffentlicht wurde, hat die Regierung des Landes eine breit gefächerte Verleumdungskampagne gegen die NGOs und Menschenrechtler eingeleitet, die von Mitgliedern der Untersuchungsmission kontaktiert worden waren.

So hat Kommunikationsminister Jacques Fame Ndongo in einem Interview vom 19. November 2003 mit der Zeitung *Le Messager* die Arbeit der FIDH und ihrer « Getreuen » herabgewürdigt, die in seinen Augen nur ein Ziel verfolgen: « Kameruns Bevölkerung instrumentalisieren und die Öffentlichkeit desinformieren ». Diese Äusserungen bestätigen den kamerunischen NGOs ihre Befürchtungen und ihren Eindruck, sie gelten als « Feinde der Regierung, welche die Absicht verfolgen, das Image Kameruns im Ausland zu zerstören ».

Während der Sitzung des UN-Komitees gegen Folter vom 10. bis 21. November 2003 haben Regierungsvertreter übrigens die Klagen der Zivilgesellschaft über Menschenrechtsverletzungen im Land systematisch zurückgewiesen. Die kamerunische Regierung hat jegliche Folter bestritten, hingegen ihrerseits die Zivilgesellschaft beschuldigt, dem Komitee « falsche und sensationelle »

9 Siehe Dringlichkeitsappell CMR 002/1203/OBS 066.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Informationen zu übermitteln, und mehrere NGOs als « Unruhestifterinnen » bezeichnet.

Am 10. Dezember, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, haben mehrere Lokalradios - darunter *Radio Maroua* aus dem Norden des Landes – Menschenrechtler mit allen Mitteln in Misskredit zu bringen versucht und sie als « Betrüger, die das Ansehen des Landes schmälern » bezeichnet.

*ACAT-Littoral und ihre Mitglieder als Zielscheibe*¹⁰

Seit der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts werden die Büros der Action des chrétiens pour l'abolition de la torture in Douala (ACAT-Littoral) von verdächtigen Männern überwacht. Die Leiterin, Frau **Madeleine Afité**, musste nach ihrer Rückkehr aus Genf, wo sie an der Sitzung des UN-Komitees gegen Folter teilgenommen hatte, feststellen, dass die Schlösser an ihrem Arbeitsplatz und in der Wohnung aufgebrochen worden waren.

Am 28. November 2003 gegen 21 Uhr wurden drei Männer in Uniform gesehen, die sich in der Umgebung der Wohnung von Frau Afités Eltern bewegten. Gleichzeitig erhielt sie anonyme Anrufe von Personen, die wissen wollten, wo sie sich befand.

Schon seit mehreren Jahren stehen die Mitglieder von ACAT-Littoral ununterbrochen unter Druck und Überwachung durch die Behörden. Ihre Bewegungen werden kontrolliert von Mitgliedern der Gendarmerie und von Armeeeoffizieren, die auch den Eingang zu den Räumlichkeiten der Organisation überwachen. Sie werden regelmässig ausgefragt und eingeschüchtert und müssen sich immer wieder für ihre Aktivitäten rechtfertigen; letzteres gilt insbesondere für Frau Afité, die im Januar und März 2003 verhört wurde, natürlich auch bei ihrer Rückkehr aus Genf, wo sie an der 59. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission vom 17. bis 25. April teilgenommen hatte.

10 Siehe Jahresbericht 2002 und Dringlichkeitsappell CMR 002/1203/OBS 066.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

*Frau Franka Nzounkekang wird schikaniert*¹¹

Am 22. November 2003 betrat eine Person das Büro der Gruppe für die Verteidigung der Menschenrechte HRDG (Human Rights Defence Group) in Bamenda und forderte die Leiterin Frau **Franka Nzounkekang** auf mitzukommen, um ein Misshandlungsoffer zu besuchen. Da ihr das Ganze nicht ganz geheuer war, lehnte sie ab. Gleichzeitig erkannte ihr Bruder im Auto des Unbekannten drei weitere Personen und verdächtige Gerätschaften, unter anderem eine Gasflasche und ein Rohr.

Zwei Tage später bestätigte ein Agent der Nationalen Sicherheit der Sekretärin der Organisation, es werde ein Sondereinsatz gegen die HRDG vorbereitet, und die Verhaftung von Frau Nzounkekang sei bereits vorgesehen.

Am Abend des 26. November wurde Frau Nzounkekangs Taxi von einem Fahrzeug mit zwei nicht identifizierten Personen verfolgt.

Schliesslich wurde die HRDG-Direktorin am 27. November in einem anonymen Telefonat gewarnt, eine hochrangige offizielle Persönlichkeit habe ihre Ermordung angeordnet.

*Repressalien gegen die MDDHL*¹²

Der wiederholte Druck auf die MDDHL hat sich seit der Veröffentlichung des Untersuchungsberichts der FIDH noch verstärkt.

In einem Artikel, der in der Wochenschrift *L’Oeil du Sahel* (20.-27.11.03) erschien, wurde MDDHL-Präsident Abdoulaye Math der Unterschlagung und des Betrugs beschuldigt. Herr Math erstattete Anzeige gegen das Magazin, allerdings am Landgericht Douala, weil er befürchtete den Richtern in Maroua könnte es an Unabhängigkeit mangeln. Aber auch Ende Dezember 2003 war das Gericht noch nicht zusammengetreten.

11 Siehe Dringlichkeitsappell CMR 002/1203/OBS 066.

12 Siehe Dringlichkeitsappell CMR 002/1203/OBS 066 und Pressemitteilung vom 12. Dezember 2003

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

In Kousseri, 275 km von Maroua entfernt, wurden zwei MDDHL-Mitglieder ebenfalls von den Ordnungskräften belästigt. Am 29. November wurde die Wohnung von **Alh Wakil Mahammad** ohne gesetzliche Grundlage durchsucht, und **Bouba Birva** erhielt in der Nacht vom 28. November Besuch von zwei bewaffneten Gendarmen in Zivil, die ihm mitteilten, dass er « auf der Fahndungsliste » steht. Die beiden Männer gingen wieder, nachdem sie ihn um 100.000 CFA-Franc erpresst hatten. Trotz des Versprechens eines Polizeioffiziers nach einer Intervention des MDDHL-Präsidenten ist dieser Betrag immer noch nicht zurückerstattet worden.

Am 10. Dezember verschaffte sich Elise Monthé, eine aus Yaoundé angereiste Frau, Zutritt zu den Räumlichkeiten der MDDHL in Maroua. Sie behauptete, die Gattin von MDDHL-Präsident zu sein, und blieb über 24 Stunden in den Büros. Sie drohte Herrn Math im übrigen, ihn wegen Vergewaltigung anzuzeigen, falls er Miene machen würde, sie hinauszuerwerfen. Am 11. Dezember wurde sie sogar handgreiflich gegenüber Herrn Math und brach ihm einen Arm. Daraufhin haben die von den MDDHL-Mitarbeitern herbeigerufenen Ordnungshüter eingegriffen, Herrn Math aber wurde trotz seiner Verletzung die ganze Nacht über auf der Hauptpolizeiwache von Maroua festgehalten - « zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens », wie der Polizeikommissar bestätigte. Herr Math konnte sich erst am Morgen des 12. Dezember behandeln lassen und wurde nicht vor dem Nachmittag freigelassen, während seine Aggressorin schon vormittags gehen konnte. Herr Math erstattete Anzeige wegen absichtlicher Körperverletzung und Sachschaden. Seine Anzeige wegen Mordversuch wurde abgewiesen und die Angelegenheit am 24. Dezember 2003 vor die Strafkammer des Landgerichts von Maroua gebracht. Frau Monthé erstattete ebenfalls Anzeige, nahm aber eine dreimalige Änderung des Klagegrundes vor. Zunächst erklärte sie, Herrn Maths Gattin und von ihm betrogen worden zu sein, dann behauptete sie, ein Restaurant betrieben zu haben, in dem er fast zwei Millionen CFA-Franc Schulden angehäuft haben soll, und in der schliesslich von Staatsanwalt Kaokamla übernommenen Version soll Herr Math sich von ihr erhebliche Geldbeträge erschlichen haben für das Versprechen der Beschaffung eines Visums, das sie aber nie erhalten habe. Die Verhandlung wurde auf den 28. Januar 2004 vertagt.

REPUBLIK KONGO (BRAZZAVILLE)

OCDH weiter unter Druck¹³

In den staatlichen Medien haben die Behörden Erklärungen und Aktivitäten des Kongolesischen Menschenrechtobservatoriums OCDH und der FIDH unablässig herabgewürdigt. Nachdem am 11. November 2003 der FIDH-Präsident in einem Beitrag für *Die Stimme Amerikas* den Frieden im Kongo als « wackelig » bezeichnet hatte, erklärte Kommunikationsminister und Regierungssprecher Alain Akouala auf einer am folgenden Tag abgehaltenen Pressekonferenz, diese « schwerwiegende Äusserung habe nichts mit der Tätigkeit von Menschenrechtlern zu tun », und Erklärungen dieser Art stellten « einen vorsätzlichen Umsturz- oder Destabilisierungsversuch » dar. Und nachdem vom OCDH die von der Organisation zusammengestellte Liste der Verschwundenen vom « Beach de Brazzaville » angefordert worden war¹⁴, erklärten die Behörden noch gleichen Tags öffentlich, die angeblich Verschwundenen lebten noch in Brazzaville und Kinshasa. Ähnliche Erklärungen werden übrigens von regierungsnahen NGOs wie der Kongolesischen Menschenrechtsföderation FECODHO¹⁵ übernommen und verbreitet, die im August 2002 gegründet wurde und immer noch aktiv ist.

Der Einfluss der Regierung auf die Medien ist weiterhin ganz erheblich. Ein gutes Beispiel dafür bieten die von Kommunikationsminister und Regierungssprecher Akouala am 4. November 2003 gegenüber Vertretern von FIDH und OCDH gemachte Äusserungen « ein bisschen Zensur ist besser als Aufruhr in einem Quartier » und « hinter jedem Journalisten verbirgt sich ein Politiker ». Er zögerte auch nicht, ihnen die teilweise Verantwortung für die gegenwärtigen oder früheren Probleme des Landes anzulasten. Und Erklärungen des für die Verabschiedung von Durchführungsverordnungen zuständigen Kommunikationsministers wie « es ist damit zu rechnen, dass bestimmte Zeitungen verschwinden werden » weisen in die gleiche Richtung.

13 Siehe Jahresbericht 2002.

14 Zwischen dem 5. und 14. Mai 1999 sind fast 350 Personen verschwunden, die während des Bürgerkriegs in die Pool-Gegend geflüchtet waren, um über die DR Kongo nach Brazzaville zurückzukehren.

15 Siehe Jahresbericht 2002.

Die Einrichtung der nationalen Menschenrechtskommission im Sommer 2003 ist denn auch ein lehrreiches Beispiel für die Versuche der Landesbehörden, die Vertreter der Zivilgesellschaft unter ihre Fuchtel zu bringen. Nach dem Muster der gesetzgebenden Organe versucht die Regierung, die neuen Übergangseinrichtungen zu kontrollieren, um ihre Massnahmen blockieren zu können. So wurde das Verfahren für die Bestellung des Vorstands der nationalen Menschenrechtskommission nicht respektiert. Die Menschenrechts- und Strafvollzugsorganisation ADHUC hat vor dem obersten Gericht Berufung eingelegt, um die Ernennungen anzuprangern, aber auch nicht den Anflug einer Antwort erhalten. Und **Christian Mounzeo**, der sich weigerte, seine Organisation – das OCDH – in der Kommission zu repräsentieren, wurde als « Vertreter der Opposition im Exil » beschimpft und mit einer nachhaltigen Verleumdungskampagne überzogen.

ELFENBEINKÜSTE

Druck gegen die LIDHO¹⁶

Da die Menschenrechtsliga in der Elfenbeinküste LIDHO Verhandlungen über Frieden und nationale Versöhnung befürwortet, werden ihre Mitglieder ebenso unter Druck gesetzt wie alle anderen Menschenrechtler des Landes, die sich in dieser Richtung engagieren. Als sich die Vereinbarungen von Linas-Marcoussis im ersten Quartal 2003 ihrem Abschluss näherten, veranstaltete die Präsident Gbagbo nahestehende « l'Alliance des jeunes patriotes » mehrere Demonstrationen, bei denen LIDHO-Mitglieder als « Rebellen » und « Nichtpatrioten » beschuldigt – Äusserungen, die von den « Medien des Hasses » übernommen und verbreitet wurden.

16 Siehe LIDHO-Beitrag zur 34. Sitzung der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht.

Fortgesetzte Schikane des MIDH¹⁷

Am 5. April 2003 wurde der Sitz der Menschenrechtsbewegung MIDH in Abidjan angegriffen. Drei Bewaffnete in Zivil stürmten die Räumlichkeiten und schlugen und bedrohten Frau Cissé, die Angestellte des Informationsbüros. Dann suchten sie das Weite unter Mitnahme zahlreicher Dokumente, in denen insbesondere Opfer von Menschenrechtsverletzungen Zeugnis abgelegt hatten. Die MIDH liess die Aggression von einem Gerichtsbeamten feststellen und erstattete noch am gleichen Tag Anzeige auf dem Polizeirevier von Cocody Angré. Bis Ende Dezember 2003 war noch nichts erfolgt, und auch die Aggressoren sind immer noch nicht identifiziert worden.

ÄTHIOPIEN

Gerichtliches Vorgehen gegen den EHRCO¹⁸

Anlässlich eines von der Universität Addis Abeba veranstalteten Seminars intervenierten **Mesfin Wolde-Mariam**, ehemaliger Präsident des Äthiopischen Menschenrechtsrats EHRCO (Ethiopian Human Rights Council) und **Birhanu Nega**, Präsident des Äthiopischen Wirtschaftsverbandes, am 2. April 2001 öffentlich zugunsten der akademischen Freiheit und der Achtung der Menschenrechte. In der Folge der Studentenunruhen am 17. und 18. April 2001, die von den Ordnungskräften brutal unterdrückt worden waren, wurden beide am 8. Mai 2001 festgenommen und erst am 5. Juni wieder freigelassen, nachdem sie mit einem Hungerstreik gegen die Haftbedingungen zu protestieren begonnen hatten.

Seitdem sind beide zu zwei Hauptpunkten angeklagt: Gemäss Artikel 32-1 und 480 des Strafgesetzbuchs wegen der Ermunterung der Studenten, « die Achtung ihrer Rechte eher durch Aufruhr als mit verfassungsmässigen Mitteln einzufordern » und gemäss Artikel 32-1 und 250 wegen Mittäterschaft mit der Äthiopi-

17 Siehe Jahresbericht 2002.

18 Siehe Jahresbericht 2002.

schen Liga für Demokratie EDL (Ethiopian Democratic League), die seinerzeit als illegal angesehen wurde, inzwischen aber eingetragen ist, um « zwecks Verfassungsänderung mit ungesetzlichen Mitteln eine Geheimpartei » zu begründen.

Seit Juni 2001 werden die Verhandlungen systematisch vertagt. Der nächste Termin ist auf den 9. Februar 2004 angesetzt.

GAMBIA

Ousman Sillah Opfer einer Aggression¹⁹

Me Sillah, Präsident des Anwaltskollektivs für die Verteidigung der Menschenrechte, wurde am 26. Dezember 2003 vor seinem Haus in Bakan, 20 km von Banjul, von zwei maskierten und bewaffneten Männern angegriffen, die aus nächster Nähe Schüsse auf ihn abgaben. Er wurde schwer verletzt und musste nach Dakar gebracht werden, damit der die erforderliche Behandlung erhalten konnte.

Me Sillah behandelt namentlich den Fall von Baba Jobe, dem Fraktionschef der Präsidentenpartei Allianz für Patriotische Umorientierung und Aufbau APRC (Alliance for Patriotic Reorientation and Construction), der Anfang Dezember nach parteiinternen Streitigkeiten für Wirtschaftsverbrechen und Steuerflucht angeklagt, einen Tag nach dem Überfall auf Me Jobe verhaftet wurde und auch Ende Dezember immer noch inhaftiert ist.

19 Das Observatorium hat in diesem Fall bei den gambischen Behörden interveniert.

GUINEA-BISSAU

Festnahme und Bedrohung von Joao Vaz Mane²⁰

Am 29. Januar 2003 wurde **Joao Vaz Mane**, der Vizepräsident der Guineischen Menschenrechtsliga LGDH, auf Anordnung der Sicherheitskräfte festgenommen und inhaftiert.

Einen Tag zuvor hatte er als Teilnehmer an der Sendung « Worte des Friedens » des Privatradios *Bombolon* Staatspräsident Kumba Yala beschuldigt, Mittel für eine Mekkkareise von Pilgern zu politischen und persönlichen Zwecken unterschlagen zu haben. Nach zwanzig Tagen Haft ohne jegliche Anklage wurde er am 19. Februar freigelassen. Er betonte, weder sein Anwalt noch seine Familie habe ihn während dieser Zeit besuchen dürfen.

Ferner wurde er von Polizeihauptkommissar Bitchofla Na Fafé heftig bedroht, nachdem er am 9. Juli 2003 über Radio *Bombolom* die kriminellen Machenschaften bestimmter Polizeibeamter angeprangert hatte. Unter anderem erläuterte er den Fall eines achtzehnjährigen Jugendlichen, der von einem Polizeibeamten getötet wurde, weil er Erdnüsse ohne Genehmigung des Handelsministeriums verkauft hatte. Ferner erwähnte er, was einer Frau widerfahren war, die willkürlich festgenommen wurde und sexueller Gewalt ausgesetzt war von Polizisten, welche in ihrem Heim eigentlich ihren der Geldwäsche verdächtigen Ehemann suchten.

Anlässlich einer Pressekonferenz über die Aktivitäten der Polizei, die am 14. Juli 2003 in der Polizeizentrale stattfand, verleumdete Bitchofla Na Fafé öffentlich die Arbeit der LDGH mit folgenden Worten: « Herr Vaz Mane wird keine Gelegenheit mehr haben, meinen Beamten und dem Ministerium falsche Informationen zu geben. Dies ist die letzte Erklärung, die er abgegeben hat. Er wird einen Mann vor sich haben ». Abschliessend drohte Bitchofla Na Fafé dem LGDH-Vizepräsidenten unverblümt ein Strafverfahren an – eine Drohung, die bisher noch keine Folgen hatte.

20 Siehe Dringlichkeitsappelle GNB 001 / 0203 / OBS 006 und GNB 002 / 0803 / OBS 036.

LIBERIA

Inhaftierung von Aloysius Toe²¹

Aloysius Toe, Leiter der Bewegung für die Verteidigung der Menschenrechte MODHAR (Movement for the Defence of Human Rights), wurde am 4. November 2002 wegen « Verrat » festgenommen, aufgrund des Verdachts, er kollaboriere mit der oppositionellen bewaffneten Rebellengruppe Vereinigte Liberianer für Versöhnung und Demokratie LURD (Liberians United for Reconciliation and Democracy). Er sass im Zentralgefängnis von Monrovia ein, bis er im August 2003 während der Kämpfe fliehen konnte, und lebt gegenwärtig im Exil.

Plünderung der LWHR-Büros²²

Thompson Ade-Bayer, Leiter des Liberianischen Menschenrechtsobservatoriums (LWHR), sah sich im Juni 2003 gezwungen, für mehrere Monate ins Ausland zu fliehen, nachdem er erfahren hatte, dass die bewaffneten regierungstreuen Milizen ihn wegen seiner Aktivitäten zu töten beabsichtigten.

Während seiner Abwesenheit erfuhr er dann, dass die Räumlichkeiten seiner Organisation bei den Kämpfen zwischen LURD und Regierungstruppen vollkommen ausgeplündert worden waren und sein Sohn entführt wurde. Letzterer wurde erst einige Monate später wiedergefunden, und der Vater konnte im November 2003 auch wieder nach Liberia zurückkehren.

MAURETANIEN

Verstösse gegen die Unabhängigkeit der Anwaltschaft²³

Mahfoudh Ould Bettah, bekannt für sein Engagement zugunsten der Menschenrechte, war seit zwölf Jahre Vorsitzender der Anwaltskammer und war

21 Siehe Jahresbericht 2002.

22 Idem.

23 Siehe Dringlichkeitsappell MAU 001/0703/OBS 033.

am 27. Juni 2002 mit absoluter Mehrheit wiedergewählt worden. Die Behörden erklärten die Wahl – in Verletzung der Strafprozessordnung – für ungültig und veranstalteten einen zweiten Wahlgang. Dieser endete damit, dass der regierungsnahe Me Khalifa von der Generalstaatsanwaltschaft offiziell als Präsident der Anwaltskammer anerkannt wurde. Es wurden zahlreiche Unregelmäßigkeiten festgestellt, und die Parteigänger von Me Bettah berichteten von Druck der verschiedensten Art seitens der Behörden.

Me Bettah wurde vor den Vorstand der Anwaltskammer geladen, dessen neue Präsident Me Khalifa ihm am 24. April und nochmals am 12. Mai 2003 vorwarf, so zu tun, als sei er immer noch auf seinem alten Posten. Me Betta erachtete den Tenor der Vorladungsschreiben als « beleidigend » und beschloss, die Termine nicht wahrzunehmen. Er wurde dann am 7. Juli 2003 für drei Jahre suspendiert.

NIGERIA

Bewaffneter Angriff auf ein NGO-Büro und Todesdrohungen²⁴

Am 24. Oktober 2003 stürmten etwa zwanzig Bewaffnete die Räume des Beratungszentrums für Verfassungsrechte und Justiz C3RJ (Consulting Center for Constitutional Rights and Justice) in Port Harcourt. Nach der Verwüstung der Büros richteten die Angreifer ihre Waffen aus nächster Nähe auf den C3RJ-Präsidenten **Churchill Ibeneche** und das anwesende Personal mit der Androhung, alle zu exekutieren, wenn sie die Räumlichkeiten nicht innerhalb von 24 Stunden evakuieren würden.

In Anwesenheit von Bishal Khanal, dem für Projektevaluierung zuständigen Repräsentanten des UN-Fonds für Freiwillige Beiträge, mit dem ein Treffen am gleichen Tag vereinbart war, beschlossen Herr Ibeneche und die anderen C3RJ-Mitglieder, die Büros der Organisation zu verlassen. Ausgelöst hat diese Aggression möglicherweise der Besuch von Herrn Khanal.

24 Siehe Dringlichkeitsappell NGA 001/1103/OBS 062.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Als am nächsten Tag das Ultimatum der Aggressoren ablief, kamen diese zurück, um die Räumlichkeiten zu zerstören und die restlichen Gegenstände und Dokumente zu stehlen (EDV-Geräte, Bücher, Dossiers usw.)

Die C3RJ-Mitglieder fürchten für ihr Leben und haben ihre Büros bis Ende 2003 nicht wieder betreten. Sämtliche Programme der Organisation, auch das Hilfsprogramm für Folteropfer, sind daher suspendiert.

Der Sachverhalt wurde der nigerianischen Polizei gemeldet, doch ist bisher noch kein einziger Verdächtiger verhört worden.

Beschlagnahme von OMCT-Berichten²⁵

Am 14. Oktober 2002 beschlagnahmte der Zoll in Lagos 2000 Exemplare des Berichts, den die OMCT und das Nigerianische Schulungszentrum für Gesetzvollstreckung CLEEN (Centre for Law Enforcement Education, Nigeria) unter dem Titel *Hope Betrayed? A Report on Impunity and State - Sponsored Violence in Nigeria* – etwa: *Trügerische Hoffnung? Bericht über Straffreiheit und Staat – Gewalt-Sponsoring in Nigeria* - veröffentlicht hatten. Idris Bawa, Forscher bei der nationalen Menschenrechtskommission, sowie Frau Isioma Ojugbana und Frau Ijeoma Nwachukwu, Mitglieder der Organisation für bürgerliche Freiheiten CLO (Civil Liberties Organisation), die an dem Bericht mitgearbeitet hatten, wurden von Mitgliedern der Staatssicherheit belästigt.

Im Anschluss an die Beschlagnahme hat das CLEEN vor dem Obersten Bundesgericht in Lagos Klage gegen die Zollverwaltung erhoben. Im Juni 2003 kam es zu einer ersten Anhörung, und nach mehrmaliger Vertagung konnte der Anwalt des CLEEN am 10. November endlich seine Argumente vortragen. Aufgrund der überlasteten Tagesordnung wurde die Verhandlung jedoch abgebrochen und auf den 26. Januar 2004 verschoben.

Zu diesem Termin ersuchte die Verteidigung, die erstmals durch Me S.T. Shodikare vertreten war, das Gericht um Nachsicht und um eine Vertagung, damit sie sich beglaubigte Abschriften der anhängigen Angelegenheit verschaffen könne. Der Anwalt der Klägerin widersetzte sich diesem Gesuch nicht, erinnerte aber daran, dass der Termin für diesen Tag vorgesehen war, und verlangte eine

25 Siehe Jahresbericht 2002 .

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Entschädigung in Höhe von fünftausend Naira für seinen Mandanten. Der Richter akzeptierte die Verschiebung auf den 24. März 2004 und sprach der Klägerin zweitausend Naira zu.

DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

Weitere Schikanen für die NGO « La Voix des Sans Voix » - Kinshasa²⁶

Floribert Chebeya Bahizire, Präsident der Menschenrechtsorganisation La Voix des Sans Voix (VSV) ist Ende 2002 untergetaucht, nachdem er von hochrangigen Vertretern des Militärgerichts mehrfach verbal bedroht worden war. Die VSV fürchtete für Sicherheit und Leben ihres Präsidenten und sah sich deshalb gezwungen, ihre Büros zu schliessen.

Schliesslich konnte die VSV ihre Aktivitäten im Februar 2002 doch wieder aufnehmen, und Herr Chebeya kehrte im April in seine Heimat zurück.

Freilassung von zwei Menschenrechtlern - Kinshasa²⁷

N'sii Luanda Shandwe und Willy Wenga Ilombe wurden auf mündliche Anweisung des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo am 26. Januar 2003 freigelassen. Sie waren neun bzw. elf Monate in der Straf- und Umerziehungsanstalt von Kinshasa (CPRK) inhaftiert.

N'sii Luanda Shandwe, Präsident des Beobachterkomitees für Menschenrechte CODHO, und Me Willy Wenga Ilombe, Rechtsanwalt und Mitglied des Afrikanischen Zentrums für Frieden, Demokratie und Menschenrechte (CAPD), sind beide auf Anordnung des Militärgerichts ohne jegliche Anklageerhebung und gerichtliche Anhörung inhaftiert worden. Es wurde ihnen vorgeworfen, Kontakt zu Personen gehabt zu haben, die der Gefährdung der

26 Siehe Jahresbericht 2002 und Offenen Brief an die Behörden vom 8. Januar 2003.

27 Siehe Jahresbericht 2002 und Pressemitteilung vom 27. Januar 2003.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

nationalen Sicherheit – namentlich im Zusammenhang mit dem Prozess gegen die mutmasslichen Mörder von Präsident Laurent-Désiré Kabila verdächtigt wurden. Herr Shandwe hat während seiner Haft keine angemessene medizinische Betreuung genossen und trat aus Protest Mitte Januar 2003 in einen Hungerstreik.

Keiner von beiden hat bisher einen Entlassungsschein erhalten, so dass die Gefahr erneuter Inhaftierung fortbesteht.

Freilassung von Émile Omba - Lubumbashi²⁸

Émile Omba war am 23. November 2002 festgenommen worden, nachdem er in einem am 18. November veröffentlichten Schreiben das « unerlaubte Laden uranreicher Kupfererze aus den Gruben von Lwishi und Tumbwe durch Unternehmen der Malta Forrest Gruppe » angeprangert hatte. Nach seiner Überführung nach Lubumbashi am 27. November war er am 29. November vom Landgericht offiziell der « Verbreitung falscher Informationen » angeklagt und inhaftiert worden.

Herr Omba ist im Februar 2003 freigelassen worden.

Fortgesetzte Schikanen von ASADHO/Katanga - Lubumbashi²⁹

Am 15. April 2003 wurden auf Anordnung von Oberst Charles Alamba Mungako, Staatsanwalt beim Militärgericht, acht Personen festgenommen, als sie eine Sitzung dieses Gerichts mit einer Pressemitteilung über dessen « Verfassungswidrigkeit » verliessen. Die Pressemitteilung war am gleichen Tag von der Afrikanischen Menschenrechtsorganisation ASADHO/Katanga, vom Zentrum für Menschenrechte und humanitäre Rechte CDH (Centre des droits de l'Homme et du droit humanitaire) und von der Kommission für die allgemeine Verbreitung von Menschenrechten und Entwicklung CVDHO (Commission de Vulgarisation des Droits de l'Homme et du Développement) unterzeichnet worden.

28 Siehe Jahresbericht 2002.

29 Siehe Pressemitteilung vom 16. April 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Am 16. April 2003 wurden **Prince Kumwamba Nsapu**, der Stellvertretende Verwaltungs- und Finanzdirektor der ASADHO/Sektion Katanga, **Grégoire Mulamba Tshisakamba**, Generalsekretär des CDH, festgenommen, als sie zum Militärgericht kamen, um Informationen über die vorgenannten Festnahmen zu erhalten. Sie wurden in das Gefängnis von Kassapa gebracht und des « Aufrufs zum Widerstand gegen die Staatsgewalt » angeklagt. Über sie wie über die acht am 15. April festgenommenen Personen sollte vor dem Militärgericht ab 17. April verhandelt werden. Das Verfahren stellt eine Verletzung des Gesetzes Nr. 23/2003 vom 18. November 2002 dar³⁰.

Dank internationalem Druck wurden Kumwamba Nsapu und Mulamba Tshisakamba am 19. April vorübergehend aus der Haft entlassen und am 22. April nach einer Anhörung vor dem Militärgericht freigesprochen. Das Gericht hielt dafür, dass die inkriminierten Handlungen im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Meinungsfreiheit liegen, und erinnerte daran, dass die vom Staatschef am 18. März 2003 erlassenen Verordnungen am 25. März 2003 in Kraft getreten sind.

Festnahme von neun Menschenrechtlern – Lubumbashi³¹

Am 8. September 2003 veranstaltete ein Kollektiv aus mehreren Menschenrechts-NGOs (u.a. ASADHO-Katanga) und christlichen Vereinigungen (z.B. Evangelische Gruppe für Gewaltlosigkeit GANVE (Groupe

30 Im Rahmen der Reform der Militärgerichtsbarkeit hatte der Präsident der Republik am 18. November 2002 das Gesetz Nr. 023/2002 über das Militärgesetzbuch erlassen, dessen § 379 Absatz 2 bestimmt, dass die « Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 19 vom 23. August 1997 über die Schaffung des Militärgerichts aufgehoben ist ». § 380 des Gesetzes verlangt für das Inkrafttreten zum festgesetzten Zeitpunkt eine Verordnung des Staatshaupts. Und letzterer hat am 18. März 2003 tatsächlich die Verordnung Nr. 032/2003 unterzeichnet, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Gesetzes festsetzt, dessen § 1 bestimmt: « Das Gesetz Nr. 023/2002 vom 18. November 2002 über das Militärgesetzbuch tritt am 25. März 2003 in Kraft ». Ab diesem Datum regelt allein das Gesetz Nr. 023/2002 vom 18. November 2002 über das Militärgesetzbuch Organisation und Funktionsweise der Militärgerichtsbarkeit in der Demokratischen Republik Kongo; das Militärgericht und die Staatsanwaltschaft bei demselben sind abgeschafft.

31 Siehe Pressemitteilung vom 16. April 2003.

évangélique pour la non-violence) und Lehrerverband Kongo AECO (Association des enseignants du Congo), eine friedliche Demonstration vor mehreren Gymnasien im Land, um gegen die Einführung einer « Gebühr für punktuelle Interventionen » zu Lasten der Eltern zu protestieren.

Bei dieser Demonstration befahl Kaseba Makunko, der Bürgermeister Lubumbashi, die Festnahme von Mitgliedern des Kollektivs. Die Herren **Mbuya** und **Bakatunyigela** von der ASADHO-Katanga, **Ntumba**, **Lumbala**, **Kasongo**, **Kashala**, **Manyonga** und **Tshibasu** von der GANVE sowie Herr **Kapembe** vom AECO wurden von den Ordnungskräften zusammengeschlagen und verhaftet und erst zwei Tage später wieder freigelassen.

Festnahme eines Mitglieds der Amis de Nelson Mandela - Buta³²

Herr **Aliana**, Mitglied der Organisation Die Freunde von Nelson Mandela ANM in Buta, wurde auf Anordnung von Oberst Mongenzo, dem Oberkommandierenden der Truppen der Kongolesischen Befreiungsbewegung MLC am 8. Januar 2003 verhaftet. Oberst Mongenzo hatte einen Bericht von Herrn Aliana über die Menschenrechtssituation in Buta abgefangen, der für die UN-Mission in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) bestimmt war.

Unter der Anschuldigung, falsche Informationen verbreitet zu haben, wurde Herr Aliana in eine Arrestzelle gesteckt und erlitt eine unmenschliche und entwürdigende Behandlung. Erst am 9. Februar 2003 wurde er dank einer Intervention der MONUC freigelassen.

Anhaltende Schikanen der Ligue des Electeurs - Kinshasa³³

Paul Nsapu unter Bedrohung und Druck

Vom 9. bis 11. Januar 2003 erhielt **Paul Nsapu**, der Präsident der Wählerliga LE, mehrere anonyme Telefonate mit der Aufforderung, öffentliche Erklärungen

32 Siehe Jahresbericht 2002.

33 *Idem.*

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

über die « politischen Probleme » im Land und den Prozess der mutmasslichen Mörder von Laurent-Désiré Kabila künftig zu unterlassen.

Seine Verwandten wurden übrigens während des ganzen Jahres überwacht. Seit Oktober 2003 üben die Behörden Druck der verschiedensten Art auf sie aus, der sie dazu veranlassen soll, die Wählerliga und ihren Präsidenten bei der Bevölkerung und den Partnern vor Ort in Misskredit zu bringen.

Schikanen für Richard Kazadi

Me **Richard Kazadi**, Rechtsbeistand und Verwaltungsratsmitglied der Liga wurde am 17. August 2003 von einer Gruppe bewaffneter Männer in Uniform zu Hause angegriffen. Als es Me Kazadi gelang, die Alarmanlage des Hauses auszulösen, ergriffen die Aggressoren die Flucht. Ausserdem erhielt er regelmässig anonyme Anrufe mit Drohungen.

Schon 2001 war Me Kazadi von Militärs entführt worden, die ihm Geld und Arbeitsunterlagen wegnahmen und im Kofferraum seines Autos einsperren.

Frau Lubwitu Mafolo wird schikaniert

Im Jahr 2002 hatte Frau **Lubwitu Mafolo** ihre Freundin Frau Lydia Lufwabantu und deren Ehemann, beherbergt - beide LE-Mitglieder und seinerzeit von der Polizei gesucht. Das Ehepaar musste untertauchen angesichts der Bedrohung, der beide wegen ihrer Tätigkeit in der Liga ausgesetzt waren. Inzwischen lebt das Ehepaar im Exil.

Seit das Ehepaar im Ausland ist, wird Frau Lubwitu, die den Kontakt zur LE nicht abgebrochen hatte, in verschiedenster Weise unter Druck gesetzt. Die Polizei durchsuchte 2003 mehrmals die Wohnung und befragte sie regelmässig über ihre Verbindungen zur LE. Seit September 2003 hat die Liga keine Nachrichten mehr von ihr.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Festnahme von François Butedi

In der Nacht des 13. November 2003 wurde das LE-Mitglied **François Butedi** in seiner Wohnung in Kinshasa festgenommen und zur Polizei gebracht. Nachdem er geschlagen und seiner Freiheit beraubt worden war, beschlagnahmten die Polizisten mehrere Arbeitsunterlagen, in denen es um Menschenrechtsverletzungen und Unsicherheit in Kinshasa und der Provinz Unterer Kongo ging. Mit diesen Unterlagen konnte der Bericht fertig gestellt werden, den die Liga auf der 34. Sitzung der Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtskommission vom 6. bis 20. November 2003 in Banjul vorgelegt hatte.

François Butedi wurde am nächsten Tag wieder freigelassen. Er war übrigens schon im Jahr 2002 festgenommen worden, als die LE in einem Sit-in forderte, die Verhandlungen zwischen den kongolesischen Parteien in Pretoria sollten erfolgreich abgeschlossen werden.

Fräulein Ngandu Kabongo wird schikaniert

Fräulein **Ngandu Kabongo**, die Untersuchungen für die LE durchführt, wurde von den Behörden 2003 verschiedentlich unter Druck gesetzt und bedroht. Während ihrer Untersuchungen über Fälle von Vergewaltigung durch Milizen in den Kampfgebieten wurde sie zwischen Januar und März 2003 dreimal angehalten und verhört und von den Polizisten aufgefordert, ihre Untersuchung zu unterbrechen und ihre Aktivitäten für die LE gänzlich einzustellen.

Am 29. November 2003 wurde sie erneut festgenommen, aber schon wenige Stunden später wieder freigelassen. Seit Anfang Dezember sind ihre Familie und die Liga ohne Nachrichten von ihr.

Inhaftierung, Folter und Schikane von Mitgliedern der Groupe Lotus³⁴

Inhaftierung und Folter von sieben Mitgliedern der Groupe Lotus - Opala³⁵

Ende Dezember 2002 wurde **Jonas Yeni Asambi**, Präsident der NGO Radio Rurale, der auch die Untersuchungen für das Büro der Groupe Lotus in Opala leitet, auf Anordnung von Kommandant Visuri, einem am Ort stationierten Offizier der Armee des Rassemblement Congolais pour la Démocratie - RCD/Goma, festgenommen. Er wurde beschuldigt, die Einwohner von Opala zu zivilem Ungehorsam aufgerufen zu haben, indem er Menschenrechtsverletzungen in der Region und die Präsenz bestimmter ruandischer Soldaten in den Rängen der Armee des RCD/Goma anprangerte.

In einem Verhör über seine Aktivitäten, in dessen Verlauf er gefoltert wie auch unmenschlich und erniedrigend behandelt wurde, soll er folgende sechs seiner Kollegen und Mitarbeiter genannt haben, die daraufhin am 28. Dezember ebenfalls verhaftet wurden:

- **Christian Ofafele Loyombo**, Mitglied der Gruppe Lotus und Studienbegleiter im Medizintechnischen Institut von Opala;
- Frau **Eugénie Loyombo Isso**, Mitglied der Gruppe Lotus und Leiterin des Kindergartens in Opala;
- Herr **Mambele**, Mitglied der Gruppe Lotus und Sozialarbeiter in Opala;
- **Paul Ayaka**, Mitarbeiter der Gruppe Lotus und Diakon der protestantischen Gemeinde von Opala;
- **Fany Yeni Loola**, Sekretär und Berichterstatter der Gruppe Lotus und Lehrer am katholischen College von Opala;
- Herr **Okinani**, Mitarbeiter der Gruppe Lotus und Katechet der katholischen Kirche in Opala.

Christian Ofafele Loyombo und Frau Eugénie Loyombo Isso sind anscheinend wegen ihrer Aktivitäten und ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu **Willy Loyombo**, dem Präsidenten der Ortsgruppe Lotus in Opala, festgenommen

34 *Idem.*

35 Siehe Dringlichkeitsappell RDC 001/ 0203/ OBS 007.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

worden. Letzterer war nämlich Ende 2002 bedroht und dadurch gezwungen worden, nach Kisangani zu fliehen.

Alle sieben Personen befinden sich in einer Arrestzelle des Hauptquartiers der Armee des RCD/Goma in Opala, wo sie täglich verprügelt worden sein sollen. Obwohl die Familien der Opfer die Strafe bezahlt hatten, die Kommandant Visuri auf sieben Ziegen pro Person festgesetzt hatte, wurden die sieben Menschenrechtler erst am 8. Februar 2003 nach ihrer Überstellung nach Isangi freigelassen.

Nach diesen Ereignissen flohen die Herren Yeni Asamba und Okinani nach Kisangani. Willy Loyombo, der im März 2003 heimlich nach Opala zurückgekehrt war, musste wegen Drohungen aus dem Sicherheits- und Nachrichtendienst DSR ebenfalls wieder nach Kisangani ausweichen.

*Festnahme und Folter von Guillaume Ali Efufu – Kisangani*³⁶

Guillaume Ali Efufu, der für die Gruppe Lotus in Kisangani Untersuchungen durchführt, war am 31. Januar 2003 auf dem Weg ins Büro seiner Organisation, als eine Gruppe von Militärpolizisten des RCD/Goma seine Personalien kontrollieren wollte. Sobald sie seinen Mitgliedsausweis der Gruppe Lotus sahen, ordnete der Befehlshaber der Soldaten sofort seine Festnahme an. Er wurde auf das Polizeirevier der 11. Avenue in der Gemeinde Tshopo gebracht, wo er zunächst mehrere Dutzend Peitschenhiebe auf die Fußsohlen erhielt und dann für 24 Stunden in die Arrestzelle gesteckt. Nach seiner Freilassung am 1. Februar 2003 musste er sich im Gesundheitszentrum Saint-Joseph in Tshopo behandeln lassen.

*Vortrag behindert – Kisangani*³⁷

In der Gemeinde Lubunga (Kisangani) wurde am 27. Januar 2003 ein von der Gruppe Lotus veranstalteter Vortrag über die Rolle der kongolesischen Menschenrechtler bei der Schaffung von Frieden und rechtsstaatlichen

36 *Idem.*

37 *Idem.*

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

Verhältnissen im Land behindert. Bürgermeister Jean Sikoti verlangte in letzter Minute, dass der Vortrag unterbrochen und vertagt wird. Bewaffnete Soldaten in Begleitung von Mitgliedern des Sicherheitsdienstes DSR wurden in der Umgebung des Versammlungsraums postiert und lösten natürlich Panik bei den Teilnehmern aus. Trotzdem wurde die Tagung fortgeführt.

Fortgesetzte Schikanen für Kitenge Senga und Bosongo - Kisangani

Am 27. Januar 2003 fand in Lubunga eine Tagung statt, und am 29. Januar wurde **Dismas Kitenge Senga**, der Präsident der Gruppe Lotus, vom DSR der Bürgermeisterei in Kisangani vorgeladen. Er musste den Vortragstext sowie eine Teilnehmerliste abliefern und wurde namentlich beschuldigt, den Vortrag ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige städtische Behörde veranstaltet zu haben.

Einige Wochen später begaben sich Herr Kitenge und **Jean-Baptiste Bosongo**, der Präsident der Menschenrechtlergruppe Lufalanga, zu einem Seminar, das die FIDH vom 25. bis 28. Februar 2003 in Kinshasa veranstaltete. Bei ihrer Rückkehr nach Kisangani wurden sie unverzüglich festgenommen und zum DSR-Hauptquartier zum Verhör gebracht. Obwohl beide alle erforderlichen Formalitäten für ihre Reise über die Flugplätze der MONUC (UN-Mission in der Demokratischen Republik Kongo) erledigt hatten, wurde ihnen vom DSR vorgeworfen, sie hätten sich ohne vorherige Genehmigung nach Kinshasa begeben. Ausserdem wurden sie über ihre Kontakte in Kinshasa und über ihre Verbindungen zu internationalen Menschenrechtsorganisationen ausgefragt. Schliesslich wollte der DSR Informationen über die Aktivitäten von Frau Bibiche Bambale, Mitglied der Gruppe Lotus, die jetzt in Europa lebt.

Auf Anordnung des Provinzgouverneurs wurden beide nach einigen Stunden freigelassen.

Festnahme von Patrice Botalimbo Lifofela – Opala

Am 30. November 2003 wurde **Patrice Botalimbo Lifofela**, Mitglied der Gruppe Lotus von Opala, in dem zwanzig Kilometer entfernten Ort Yaisau fest-

genommen, als er einen Kurs über Rechte und Pflichten des Bürgers abhielt. Nach Angaben des stellvertretenden Sicherheitschefs der Region, der die Festnahme angeordnet hatte, rief er die Bevölkerung auf, die Zahlung der lokalen Abgaben zu verweigern.

Aufgrund der Mobilisierung der Bewohner wurde er am 2. Dezember 2003 freigelassen. Während der Inhaftierung wurde er unmenschlich und erniedrigend behandelt und mehrfach ausgepeitscht. Nach diesen Ereignissen floh er nach Kisangani.

Drohungen gegen Mitglieder der Commission Justice et Paix - Poko³⁸

Michel Kaneru, Priester des Augustinerordens, und **Abt Ghislain Mokagoale**, beide Mitglieder der Commission Justice et Paix, sowie **Pastor Mubibale**, die sich um die Gemeinde Poko im Distrikt des Oberen Uélé kümmern, wurden vom Kommandanten der Truppen des RDC/National der Region des Aufrufs zur Rebellion bezichtigt. Alle drei hatten die Menschenrechtsverletzungen der gegenwärtigen Machthaber und die in der Region herrschende Straffreiheit angeprangert und mussten aufgrund der Todesdrohungen des Kommandanten vom 15. bis 25. April 2003 untertauchen.

Erst als der Kommandant versetzt worden war, konnten sie Ende April nach Poko zurückkehren.

ASADHO leidet unter Schikanen – Beni

Am 16. Dezember 2003 unterbrachen drei Soldaten vom RCD/Kisangani den Unterricht von **Omar Kavota**, Lehrer und Chef der ASADHO-Aussenstelle in dem dreissig Kilometer von Beni entfernten Ort Mangina. Er wurde aufgefordert, den sechzehnjährigen Schüler Muhindo Kaghoma Opisi, einen seit neun Jahren demobilisierten ehemaligen mai-mai-Kämpfer, auszuliefern, weil sie ihn ins Trainingscamp mitnehmen wollten. Da er – vom Schulaufseher Kalihi Pen Munongo unterstützt – protestierte, konnten die Soldaten den Jugendlichen nicht mitnehmen.

38 Siehe Jahresbericht 2002.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Auf Anordnung des Oberkommandierenden Babaye wurden beide am 19. Dezember festgenommen und auf die Militärbasis Mangani gebracht. Am nächsten Tag wurden sie wieder freigelassen – nicht ohne vorher gefoltert worden zu sein. Sie wurden verprügelt, ausgepeitscht, im Schlamm gewälzt und dann ausgezogen und mit schweren Wasserlasten durch die Stadt getrieben. Trotz ihres schlechten Gesundheitszustands konnten sie sich in Mangani nicht behandeln lassen und sind daraufhin zur ASADHO nach Beni geflohen.

Beide Herren haben bei der Militäraufsicht in Beni Anzeige erstattet.

RUANDA

Verleumdungskampagne gegen die LIPRODHOR³⁹

Die Ruandische Liga für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte LIPRODHOR wurde 2003 des « Divisionismus » beschuldigt, d.h. sie soll mit einer angeblich abweichlerischen Gruppe der oppositionellen Demokratisch-republikanischen Bewegung MDR (Mouvement démocratique républicain) zusammenarbeiten.

Diese Anschuldigungen wurden namentlich von der Ende 2002 bestellten Parlamentarischen Kommission zur Untersuchung der MDR erhoben. Nach der Vorlage des Kommissionsberichts im April wurde der LIPRODHOR vorgeworfen, sie nehme Gelder zur Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der MDR an. Da diese Organisation in der schriftlichen Fassung des Berichts nicht ausdrücklich genannt wird und kein Klageantrag gestellt wurde, stellen die Anschuldigungen eindeutig eine regelrechte Verleumdungskampagne dar.

Im Mai wurde auf die LIPRODHOR wieder mit dem Finger gezeigt und sie erneut gewisser « divisionismusähnlicher » Aktivitäten angeklagt bei einem vom

39 Siehe FIDH-Kommuniqué vom 4. Juni 2003.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Kollektiv der Frauenorganisationen veranstalteten Treffen, an dem Parlamentarier (namentlich Mitglieder der schon genannten Parlamentarischen Kommission) und Vertreter der Zivilgesellschaft teilnahmen.

Und im Juni übernahm die offizielle Wochenzeitung *Imvaho Nshya* vom Präfekten von Cyangugu (Südwestruanda) formulierte Vorwürfe in einen Artikel unter der Überschrift « Die LIPRODHOR stiftet Verwirrung in Cyangugu ». Es heisst dort, der Präfekt habe diese Organisation beschuldigt, « eine zerstörerische Politik zu betreiben », « besser bekannt zu sein als politische Front denn als Menschenrechtsorganisation und Tag und Nacht Volksgruppenrespekt zu predigen » und « eine divisionistische Ideologie zu verbreiten ».

AMI-Aktivitäten weiterhin unterbrochen⁴⁰

Die Tätigkeit der Vereinigung bescheiden und unschuldig AMI war vom Berufungsgericht in Nyabisindu am 20. Februar 2002 ausgesetzt und auch ihre sämtlichen Veröffentlichungen – namentlich die Zeitschrift *Ubuntu* – verboten worden. Die AMI steht unter dem Verdacht der Nähe zur oppositionellen Partei der demokratischen Erneuerung PDR (Parti Démocratique pour le Renouveau) und konnte seine Tätigkeit auch 2003 nicht wieder aufnehmen.

AMI-Präsident **Laurien Ntezimana**, der am 20. Februar 2002 unter Hausarrest in Butare gestellt wurde, muss jede Woche bei den Behörden der Stadt vorstellig werden. Diese Massnahme wurde zwar in der Praxis gemildert (Reisen nach ausserhalb und ins Ausland werden genehmigt), doch ist das Gerichtsurteil auch 2003 nicht durch eine richterliche Entscheidung aufgehoben worden.

40 Siehe Jahresbericht 2002.

SENEGAL

Vorladung und Einschüchterung von Alioune Tine⁴¹

Im März 2003 wurde **Alioune Tine**, Generalsekretär des Afrikanischen Treffens für die Verteidigung der Menschenrechte RADDHO (Rencontre Africaine pour la Défense des Droits de l’Homme), von der Kriminalpolizei DIC vorgeladen und über seine Unterstützung der Nationalen Koalition der togoischen Zivilgesellschaft CNSCT (Coalition Nationale de la Société Civile Togolaise) verhört, die mit Beistand der Europäischen Union in Senegal ein Kolloquium durchführen wollte. Senegal hatte dessen Veranstaltung auf seinem Territorium abgelehnt.

Am 20. Juni 2003 wurde Herr Tine erneut von der Nationalen Sicherheit, die dem Innenministerium untersteht, festgenommen und über seine Beziehungen zu Jemil Ould Mansour befragt; dieses Mitglied der mauretischen Opposition war nach dem missglückten Staatsstreich vom 14. bis 16. Juni 2003 nach Senegal geflohen. Zuvor hatte die RADDHO öffentliche Erklärungen zu den politischen Unruhen in Mauretanien angegeben. Herr Tine hatte zwar den Putschversuch verurteilt, betonte aber die erhöhte Gefahr für mauretische Flüchtlinge bei einer Auslieferung an ihr Heimatland. Er hatte ferner Senegals Verpflichtung unterstrichen, die internationalen Vereinbarungen über Menschenrechte zu respektieren, die mangels Auslieferungsvertrag zwischen den beiden Ländern das Recht auf Leben garantieren.

Während des Verhörs erklärte Polizeioberinspektor Mbaye Sady Diop, « der senegalesische Staat werde jede Person zur Verantwortung ziehen, die versuchen werde, Herrn Jemil der Justiz zu entziehen oder seine Flucht ins Ausland zu unterstützen ». Sicherheitschef Cheikhou Sakho seinerseits teilte Herrn Tine mit, wer Herrn Jemil verberge, mache sich des Versteckhaltens nach gemeinem Recht strafbar.

Herr Tine erwiderte, er kenne Herrn Jemil nur aus der Presse und von mauretischen Freunden. Er erinnerte jedoch daran, dass Herr Jemil im Fall der Auslieferung eine Gefängnisstrafe riskiere. Ferner verwies er auf die

41 Siehe Offenen Brief an die senegalesischen Behörden vom 23. Juni 2003.

Verpflichtung Senegals, ihm « politisches Asyl zu bieten oder es ihm zu ermöglichen, in einem anderen Land Zuflucht zu finden ».

SUDAN

Inhaftierung von Gazi Suleiman und fortgesetzte Schikanen⁴²

Gazi Suleiman, Anwalt und Präsident der Sudanesischen Menschenrechtsgruppe SHRG (Sudan Human Rights Group) wurde am 8. Februar 2003 von Mitgliedern des Nationalen Sicherheitsamtes NSA (National Security Agency) in Begleitung von Al Haj Warrag, dem Direktor der Tageszeitung *Al Horia*, und dem deutschen Botschafter im Sudan, Herrn Gnodtke, festgenommen. Die drei Herren hatten sich getroffen, um die jährliche Gedenkfeier für den Intellektuellen Mahmoud Mohamed Taha vorzubereiten, der unter dem Regime von Jafar Numeiri 1985 ermordet worden war.

Während der deutsche Botschafter, sobald man ihn erkannt hatte, unverzüglich freigelassen wurde, mussten sich die beiden anderen Herren einige Stunden lang über ihre Aktivitäten verhören lassen.

Herr Suleiman wurde am 2. Juli 2003 von NSA-Agenten erneut festgenommen, die in seine Wohnung eindringen und ihn dann zur Politischen Abteilung der NSA brachten. Dort wurde er zu der Pressekonferenz verhört, die anlässlich der offiziellen Ankündigung der Unterzeichnung der « Erklärung von Khartum » (E'laan El Khartoum) am gleichen Tag in seinem Büro stattfinden sollte. Dieses Dokument unterzeichneten 18 politische Parteien, 14 Organisationen der Zivilgesellschaft und 78 Persönlichkeiten, um den Friedensprozess im Sudan und die Erklärung von Kairo zu unterstützen, welche die Achtung der Bevölkerungsvielfalt im Land ohne Diskriminierung von Rasse, Geschlecht, Glauben oder politischer Meinung fordert.

Nach einem zweistündigen Verhör wurde Herr Suleiman nach Hause geschickt, um einige persönliche Effekten zu holen und seine Familie von der Inhaftierung

42 Siehe Dringlichkeitsappell SDN 001/ 0603 / OBS 031.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

im Kober-Gefängnis zu unterrichten. Bis zu seiner Freilassung am 15. Juli erhielt seine Familie keine Nachricht von ihm. Und wenn sie ihn im Gefängnis oder in der NSA-Zentrale besuchen wollte, hiess es, er sei an keinem der beiden Orte inhaftiert.

Sodann besetzten die NSA-Agenten die Büroräume von Herrn Suleiman und verhinderten die Abhaltung der Pressekonferenz am 2. Juli 2003. Die Anwesenden wurden über eine Stunde an Ort und Stelle festgehalten, anschliessend in die NSA-Zentrale gebracht und erst im weiteren Verlauf des Tages wieder freigelassen.

In den vergangenen Jahren wurde Herr Suleiman von den Behörden mehrfach willkürlich festgenommen und inhaftiert⁴³, und im Mai 2002 forderte man ihn auf, die SHRG aufzulösen⁴⁴.

Immer noch Schikanen für Faisal el Bagir Mohamed und das Centre Amal⁴⁵

Faisal el Bagir, unabhängiger Journalist, Korrespondent von Reporter ohne Grenzen RSF, Mitglied der Sudanesischen Organisation gegen Folter SOAT (Sudan Organisation against Torture) und des Khartum-Zentrums für Menschenrechte und Umweltentwicklung KCHR (Khartoum Center for Human Rights and Environmental Development), wurde am 8. Juni 2003 auf dem Khartumer Flughafen nach der Rückkehr aus Athen festgenommen, wo er an einer internationalen Konferenz über die Zukunft der irakischen Informationsmedien teilgenommen hatte.

Die Flughafensicherheit durchsuchte sein Gepäck und beschlagnahmte seinen Pass und diverse Zeitungen. Nach zwei Stunden wurde er zur Politischen Abteilung der NSA gebracht und dort mehrere Stunden ausführlich verhört über seine journalistische Tätigkeit, seine politischen Ansichten, den Zweck seiner Athenreise und seine Verbindungen zu SOAT, KCHR und RSF. Nach einigen Stunden wurde er dann freigelassen.

43 Siehe Jahresbericht 2002.

44 *Idem.*

45 *Idem.*

Herr el Bagir, dessen Aktivitäten seit 2001 regelmässig überwacht werden, wurde unter ähnlichen Umständen am 26. Juli und 7. Oktober 2003 erneut festgenommen, auch in Oktober 2002 nach seiner Rückkehr aus dem Ausland. Am 6. August 2003 wurde er in Begleitung von Dr. **Nageeb Nagmeldin el Toum**, ebenfalls SOAT-Mitglied und Direktor des Amal-Zentrums für die Rehabilitation der Opfer physischer und psychischer Traumata (Amal Center for Rehabilitation of Victims of Physical and Mental Trauma), festgenommen. Beide waren von der NSA vorgeladen worden aufgrund einer am gleichen Tag in der Zeitung Al Rai Alam veröffentlichten SOAT-Pressemitteilung, die mit Genugtuung über die Freilassung von 32 politischen Gefangenen berichtete. Im Rahmen des Verhörs über die SOAT-Tätigkeit mussten beide Herren auch Text und Teilnehmerliste eines von ihnen besuchten Vortrags abliefern, den die SOAT anlässlich des Internationalen Tags der Vereinten Nationen für die Unterstützung von Folteropfern am 26. Juni 2003 im Abd Al Karim Mirghani Centre in Omdurman veranstaltet hatte. Den Vorsitz bei dieser Vortragsveranstaltung führte **Murtada Algali**, Mitglied der SOAT und des KCHRED.

Am 18. Oktober 2003 wurden beide Herren dann zur Medienabteilung der NSA vorgeladen wegen kritischer Artikel, die Einschränkungen der Pressefreiheit im Sudan und sowie die Schliessung von Zeitungsredaktionen anprangerten und mussten auf Anweisung der NSA-Agenten in einem Dokument detaillierte Angaben machen zu ihrem Privatleben, ihrer politischen Zugehörigkeit und die Namen ihrer Freunde aufführen.

Abgesehen von den wiederkehrenden Schikanen unabhängiger Journalisten (hauptsächlich in Form von Festnahmen sehr kurzer Dauer) hat die Pressefreiheit 2003 zahlreiche Einschränkungen erfahren. Trotz einer regierungsamtlichen Verordnung, durch welche die Zensur im Dezember 2002 abgeschafft wurde, haben die Behörden für die Presse eine « rote Linie » gezogen. Alle Artikel zu den durch die « rote Linie » definierten Themen – wie Entführung von Frauen und Kindern, Friedensprozess, Situation politischer Opponenten, People's National Congress PNC (verbotene Partei), Konflikt in der Darfur-Region o.ä. – werden systematisch beschlagnahmt und dürfen nicht veröffentlicht werden. Im Lauf des Jahres wurden zahlreiche unabhängige Zeitungen geschlossen, u.a. der *Khartoum Monitor*, Sudans einziges englischsprachiges Blatt, das wegen seiner regierungskritischen Artikel schon viermal vorübergehend verboten wurde, und dessen Direktor, Herr Nhial Bol, im November 2003 das Land fluchtartig verlassen musste.

Immer noch Repression gegen Studentenbewegungen⁴⁶

2003 brachte ein erneutes Aufflackern der Gewalttätigkeit gegen Studenten. Zahlreiche friedliche Demonstrationen wurden von Antiterrorbrigaden gewalttätig unterdrückt und waren von willkürlichen Festnahmen in mehreren Universitäten des Landes gefolgt. So wurden am 17. März 2003 auf einer friedlichen Protestdemonstration gegen das Verbot der Gründung einer Studentenvereinigung vor der Bakt al Ridah Universität die Studenten von den Ordnungskräften gewaltsam zerstreut. Mehrere Personen wurden verletzt, 45 Studenten festgenommen.

Ausserdem werden Studenten schon auf den Verdacht hin, dass sie einer Studentenvereinigung angehören oder sich an irgendwelchen politischen Aktivitäten beteiligen, von ihrer Universität systematisch bestraft (durch vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss). Zahlreiche Studenten wurden verhaftet, und Fälle von Folter während der Inhaftierung sind gemeldet worden. Anlässlich eines Protesttreffens gegen Gewaltanwendung durch Ordnungshüter gegenüber einer Gruppe von Studentinnen am 3. und 4. Januar 2004 wurde am 5. Januar **Waiel Taha**, Mitglied des Studentenverbands der Universität Khartoum (Khartoum University Student Union) und SOAT-Aktivist, von der NSA festgenommen, in dessen Räumlichkeiten geprügelt und gefoltert und erst am 7. Januar wieder freigelassen. Der für Verbrechen gegen den Staat zuständige Staatsanwalt klagte ihn « der Einschüchterung » und « einer strafbaren Handlung » (§144 bzw. §182 des Strafgesetzbuchs) an. Eine gerichtliche Ladung war bis zum 10. Januar 2004 nicht erfolgt.

Festnahme und Inhaftierung von Ibrahim Adam Madawi⁴⁷

Am 27. Dezember 2003 leitete **Ibrahim Adam Madawi**, Präsident der Sudanesischen Organisation für soziale Entwicklung SUDO (Sudan Social Development Organisation), in Shendi ein Seminar für Menschenrechtsschulung. Am nächsten Tag wurde er von NSA-Agenten in seinem Haus in Omdurman festgenommen.

46 *Idem.*

47 Siehe Dringlichkeitsappell SDN 001/0104/OBS 001.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Nach Durchsuchung und Verwüstung nahmen die Sicherheitsagenten zahlreiche Unterlagen mit, in denen es namentlich um ein Entwicklungsprojekt für Wasserstellen im Süden des Landes ging. Anschliessend durchsuchten sie in seiner Anwesenheit auch sein Büro bei der Ingenieurfirma Landa und beschlagnahmten seinen Computer.

Dann wurde er in einem unbekanntem Ort inhaftiert. Am 30. Dezember beantragte seine Frau eine Besuchserlaubnis, und daraufhin durfte Herr Mandawi sie am nächsten Tag anrufen. Am 3. Januar 2004 wurde Frau Mandawi von der Verlegung ihres Mannes in das Kober-Gefängnis benachrichtigt. Weder wurde eine Anklage gegen ihn erhoben, noch eine Erklärung für die Festnahme abgegeben.

Die Wohltätigkeitsorganisation SUDO beschäftigt sich vornehmlich mit nachhaltiger Entwicklung und ist vor allem in der Darfur-Region aktiv. Sie führt dort zahlreiche Untersuchungen über Menschenrechtsverletzungen durch und unterstützt Zwangsumsiedler. Mehrere andere SUDO-Mitglieder sind auch schon aufgrund ihrer Aktivitäten schikaniert worden. So wurde ihr Geschäftsführer **Hussein Ibrahim Gindeel** vom 24. bis 27. März 2003 nachrichtenlos inhaftiert und sollte eigentlich am 26. und 27. März in Damazin ein Seminar über die Rolle der Zivilgesellschaft im Friedensprozess abhalten. Die Behörden hatten die Durchführung des Seminars zunächst genehmigt, am 24. März dann aber doch ohne Angabe von Gründen ein Verbot ausgesprochen.

TANSANIA

Gesetz mit restriktivem Rahmen für NGO-Statut⁴⁸

Das NGO-Gesetz vom November 2002, das die Vereinigungsfreiheit und die Freiheit der freien Meinungsäusserung stark einschränkt, sollte nach Veröffentlichung im Amtsblatt noch vor Ende Oktober 2003 in Kraft treten. Das war aber auch Ende Dezember 2003 noch nicht der Fall.

48 Siehe Offenen Brief an die tansanischen Behörden vom 8. Oktober 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Das ohne vorherige Konsultation mit den nationalen NGOs von der Parlamentarischen Versammlung erarbeitete Gesetz war im Dezember 2002 vom Präsidenten der Republik Mkapa ratifiziert worden.

Meldepflicht

In §35(1) dieses Gesetzes sind Strafmassnahmen gegen die NGOs vorgesehen, die sich nicht registrieren lassen. Dort heisst es, jede Person, die eine NGO ohne vorherige Anmeldung führt « hat eine Geldstrafe von nicht mehr als 500000 Tansania-Schilling oder eine Haftstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder eine Geld- und eine Haftstrafe verwirkt ».

Unter diesen Umständen könnte eine fehlende Anmeldung für NGOs äusserst gefährlich werden, und zwar umso mehr, als nicht eindeutig festgelegt ist, in welchen Fällen eine Anmeldung abgelehnt werden kann. Das NGO-Gesetz sieht nämlich vor, dass das « Koordinierungsbüro für NGOs » einen Anmeldeantrag insbesondere dann ablehnen kann, wenn die Aktivitäten der betreffenden NGO nicht im allgemeinen Interesse sind, das aber extrem ungenau definiert ist. Laut §2 des Gesetzes umfasst « das öffentliche Interesse Aktivitäten aller Art mit dem Ziel, den Lebensstandard sicherzustellen und zu verbessern oder die Armut einer gegebenen Bevölkerungsgruppe oder der Bevölkerung im allgemeinen zu beseitigen ».

Das NGO-Gesetz sieht ferner vor, dass der Vorsitzende direkt vom Präsidenten der Republik ernannt wird, und enthält keine weitere Bestimmung über Kompetenzen und Wahlmodus der Vorstandsmitglieder.

Einmischung in NGO-Aktivitäten

Gemäss NGO-Gesetz übermittelt das NGO-Büro den NGOs Handlungsrichtlinien, damit sie untereinander ihre Aktivitäten im Rahmen des jeweiligen nationalen Plans harmonisieren können. Dies stellt eine Einmischung dar und widerspricht dem nichtregierungsamtlichen Charakter der betroffenen Organisationen. Manche Pläne enthalten beispielsweise Bestimmungen zugunsten der Privatisierung oder des Grundstückserwerbs, die von vielen NGOs abgelehnt werden.

Das Gesetz verfügt ausserdem in §7, dass das NGO-Büro ermächtigt ist, « Untersuchungen zu jedem Gegenstand durchzuführen » um sicherzustellen, dass die NGOs sich an ihre eigenen Statuten halten.

In §25 des Gesetzes ist die Schaffung eines Nationalen NGO-Rats vorgesehen, der die in Tansania tätigen NGOs koordinieren und miteinander in Kontakt bringen soll. Diese Aktivitäten sind also dem Rat vorbehalten, untersagt doch §25(4) allen NGOs, « etwas zu übernehmen oder sich um die Übernahme zu bemühen, was der Rat kraft Gesetzes zu tun in der Lage oder verpflichtet ist ».

LEAT unter Druck⁴⁹

Im November 2001 hatten **Nshala Rugemeleza**, Präsident der Gruppe Anwälte für den Umweltschutz LEAT (Lawyers Environmental Action Team), und **Tundu Lissu**, Anwalt der LEAT, öffentlich eine unabhängige Untersuchung über das Massaker von Bulyanhulu in 1996 gefordert⁵⁰. Daraufhin wurden im April 2002 gerichtliche Massnahmen gegen beide eingeleitet wegen « öffentlicher Äusserungen mit aufrührerischem Inhalt ».

Auf Wunsch der beiden Herren wurde ihre Akte, die zunächst von einem erstinstanzlichen Gericht bearbeitet worden war, im Dezember 2002 an den Obersten Gerichtshof überwiesen, um die Verfassungsmässigkeit von §31 und §32 des Pressegesetzes (Newspaper Act) zu überprüfen. Gemäss diesen beiden Paragraphen kann jede öffentliche Kritik an der Politik und den Massnahmen der Regierung als aufrührerische Handlung angesehen werden und eine gerichtliche Verfolgung verirken. Dazu ist anzumerken, dass bereits 1991 der Präsident der Nationalen Untersuchungskommission diese Bestimmungen für unvereinbar mit der von der tansanischen Verfassung garantierten Meinungsfreiheit erklärt und die Regierung zur Abänderung aufgefordert hatte. Zwölf Jahre später ist dieser Forderung immer noch nicht Genüge getan.

49 Siehe Jahresbericht 2002.

50 Als im August 1996 in der Gegend von Bulyanhulu Tausende von Bergarbeitern vertrieben wurden, sollen ungefähr fünfzig von ihnen lebendig eingegraben und dadurch umgebracht worden sein.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Obwohl der Oberste Gerichtshof seit Dezember 2002 mit dem Fall befasst ist, werden die Herren Rugemeleza und Lissu weiterhin vom erstinstanzlichen Gericht vorgeladen. Am 30. Oktober 2003 wurde die Gerichtssitzung ohne genaue Angabe des nächsten Termins erneut vertagt.

Anfang Oktober 2003 erhielt Herr Lissu übrigens Drohungen vom Präsidenten des Tansanischen Anwaltsvereins, der jüngst zum Richter am Obersten Gerichtshof befördert wurde und ihm erklärte, « Leben zählt mehr als Arbeit ». Gleichzeitig wurde Herr Lissu während einiger Tage das Opfer polizeilicher Nahüberwachung. Die Drohungen haben inzwischen aufgehört.

TSCHAD

Ungerechtfertigte Entlassung von Suleyman Guengueng⁵¹

Am 22. Januar 2003 erhielt **Suleyman Guengueng**, der Gründer der Tschadischen Vereinigung der Opfer von Verbrechen und politischer Repression AVCRP (Association tchadienne des victimes des crimes et de la répression politique), ein Schreiben mit der Entlassung von seinem Posten als Dokumentar bei der Tschadbecken-Kommission CBLT.

Bereits im März 2002 war er für dreissig Tage suspendiert worden. Seine Vorgesetzten hatten seinerzeit verlangt, er möge seine Aktivitäten im Rahmen der AVCRP einstellen, ansonsten er schärfere Disziplinarmaßnahmen zu gewärtigen hätte. Man warf ihm vor allem sein politisches Engagement vor, das sich in ihren Augen nicht mit seiner Beschäftigung im internationalen öffentlichen Dienst vertrage. Er erhielt daraufhin Unterstützung von der internationalen Gemeinschaft, die sich für die Rücknahme der Suspendierung aussprach.

Die am 14. November 2002 beschlossene Entlassung wurde ihm erst zwei Monate später mitgeteilt, nachdem die Weltbank einige Tage zuvor der CBLT eine neue Beihilfe in Höhe von USD 2,9 Millionen gewährt hatte.

51 Siehe Jahresbericht 2002.

Mit weiteren Opfern des Regimes von Hissène Habré ist Herr Guengueng intensiv engagiert in der gerichtlichen Verfolgung des ehemaligen Diktators, der im senegalesischen Exil lebt. Die Bemühungen um Herrn Guengueng blieben bis Ende 2003 ohne Erfolg.

Festnahme von Luc Maokarem Beoudou⁵²

Luc Maokarem Beoudou, der Bruder von ACAT-Tchad-Präsident Marc Mbaiguedem Beoudou (Action des chrétiens pour l'abolition de la torture), ist seit seiner Festnahme am 21. Januar 2003 in Moundou im Süden des Landes verschwunden.

Luc Beoudou wurde zur Last gelegt, im November 2000 in der tschadischen Zeitung *Le Temps* einen Artikel veröffentlicht zu haben, in dem ein für das gegenwärtige Regime tätiger Militär des Diebstahls und der Ermordung eines Kaufmanns beschuldigt wird. Für die Untersuchung des Falls und die Abfassung des Artikels zeichnete ACAT-Tchad-Präsident Marc Beoudou im Namen der Organisation verantwortlich. Seit der Veröffentlichung des Artikels wird Marc Beoudou von den Behörden aktiv gesucht, die einen Haftbefehl ausgestellt haben sollen. Er sah sich gezwungen, aus Tschad zu fliehen, und lebt jetzt in Burkina Faso im Exil. Zum Zeitpunkt der Festnahme seines Bruders befand er sich in Kamerun. Wie es scheint, war die Ähnlichkeit der beiden Brüder der Grund für die Verhaftung von Luc Beoudou.

Luc Beoudou wurde erst am 2. März 2003 freigelassen, ohne bis zu diesem Zeitpunkt einen Anwalt kontaktieren oder seine Familie benachrichtigen zu können. Aufgrund der schlechten Behandlung während seiner Inhaftierung musste er sich in ein Krankenhaus begeben.

Seine Familie hat seit dem 25. März 2003 keine Nachrichten von ihm.

52 Siehe Offenen Brief an die Behörden vom 13. März 2003.

Schliessung eines Rundfunksenders⁵³

Mit Verordnung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit und Immigration vom 21. Oktober 2003 wurde der Sender *FM Liberté* geschlossen. Die Schliessung erfolgte nach einer Sendung vom 14. Oktober, in der Kritik an Idriss Deby, dem Präsidenten der Republik, geäussert worden war.

Die Verordnung stützt sich namentlich auf « Ungesetzlichkeit des Betriebs des Rundfunksenders *FM Liberté* », dessen Tätigkeit in den vergangenen Monaten bereits mehrfach suspendiert worden war, und bezieht sich nicht auf ein Gesetz, das die Kommunikation regelt. Überdies ist das Ministerium für öffentliche Sicherheit und Immigration zu einer solchen Entscheidung nicht ermächtigt, für die nämlich der Hohe Rat für Kommunikation zuständig ist, der allerdings in dieser Angelegenheit nicht konsultiert wurde. Und falls eine Senderschliessung bei Bedrohung der Sicherheit des Staates vom Ministerium entschieden werden kann, so beruft sich die Verordnung doch nur auf « ungesetzlichen Betrieb und abweichendes Verhalten » und bringt keinerlei Anhaltspunkt vor, der auf eine Bedrohung der Sicherheit des Staates schliessen liesse.

Radio *FM Liberté* wurde von unabhängigen Menschenrechts-NGOs gegründet und entwickelte sich zu deren wichtigster Stimme in Tschad mit nahezu zwei Millionen Hörern im ganzen Land. Am 17. Dezember 2003 gestattete eine Verordnung des Ministers für öffentliche Sicherheit und Immigration Abdramane Moussa die Wiederaufnahme des Sendebetriebs.

Keine Strafe für die Aggressoren von Jacqueline Moudeïna⁵⁴

Am 11. November 2003 beschloss die zuständige Strafkammer in N'Djamena, die Aggressoren von Frau **Jacqueline Moudeïna** freizulassen. Die Kommissare Mahamat Wakaye, Mahamat Idriss und Taher Babouri waren wegen gesetzwidriger Gewalt und erschwelter vorsätzlicher Körperverletzung angeklagt.

53 Siehe Dringlichkeitsappell TCD 001/1003/OBS 056.

54 Siehe Pressemitteilung vom 11. November 2003.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Als am 11. Juni 2001 Frauen auf einem friedlichen Marsch gegen Wahlfälschung bei der Präsidentenwahl protestierten, wurden sie von den Sicherheitskräften mit Brandgranaten beworfen. Frau Moudeïna, im juristischen Sinn verantwortlich für die Tschadische Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Menschenrechte ATPDH, Anwältin der Opfer in der Sache Hissène Habré in Tschad und Senegal und Trägerin des Martin-Ennals-Preises für Menschenrechte 2002, war seinerzeit schwer verletzt worden. Sie und sechs weitere Frauen hatten am 18. März 2002 Klage vor dem zuständigen Gericht in N'Djamena erhoben.

Das Gericht gab dem Antrag des Staatsanwalts statt, der behauptete, es habe kein Vergehen gegeben, da die Angeklagten auf Weisung ihres Vorgesetzten gehandelt hätten. Er soll – in besonders zynischem Ton – hinzugefügt haben, man müsse, um diese Sache zu entscheiden, sie bis zu den höchsten Funktionsträgern des Staates zurückverfolgen.

Die Anwälte von Frau Moudeïna haben beschlossen, Berufung einzulegen.

TOGO

Drohungen und Schikanen gegen ACAT-Togo⁵⁵

Ende Januar 2003 hatte ACAT-Togo (Action des chrétiens pour l'abolition de la torture) einen Bericht über die Menschenrechtssituation in Togo im gerade abgelaufenen Jahr veröffentlicht. Dieser besonders kritische Bericht wurde dem Europäischen Parlament vorgelegt in Erwartung einer Debatte über die dortige Menschenrechtslage, die auf der Sitzung der Entwicklungskommission des Parlaments am 19. Februar 2003 stattfinden sollte.

Am 13. Februar wurde ACAT-Togo-Präsident **Yannick Koffigan Bigah** vom Justiz- und vom Innenminister vorgeladen, denen er Erklärungen zu dem Bericht geben musste. Vom Staatschef wurde er ebenfalls vorgeladen. Da er für seine Sicherheit fürchtete, beschloss er, das Land zu verlassen.

55 Siehe Dringlichkeitsappell TGO 001/0203/OBS 009.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Seither werden die Mitglieder der Organisation von Personen in Zivil eingeschüchtert (durch anonyme Anrufe, Beschattung usw.).

SIMBABWE

Seit den Präsidentschaftswahlen in 2002 hat die Zahl der Menschenrechtsverletzungen ständig zugenommen – ein Zeichen für die politische Verhärtung des Regimes von Robert Mugabe. Und wie die vom Observatorium im August 2003 beauftragte Mission feststellen konnte, hat sich auch die Art der Repression gegen Menschenrechtler, Anwälte, Journalisten und Gewerkschafter verändert⁵⁶. Rechtsnormen werden nicht nur ignoriert, sondern auch instrumentalisiert und politisch. Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit werden durch die Verabschiedung besonders restriktiver Gesetze bedroht. Der neue Gesetzentwurf über NGOs, der in den kommenden Monaten angenommen werden dürfte, zeigt dies beispielhaft auf. Das zunehmende Fehlen einer unabhängigen Justiz, korrupte Richter oder auch die systematische Vertagung von Gerichtssitzungen tragen dazu bei, die Stellung der Verteidiger zu schwächen, die fürchten, bald aller juristischen Mittel beraubt zu sein.

Verabschiedung restriktiver Gesetze

Gesetz über die öffentliche Ordnung und die Sicherheit POSA (Public Order and Security Act)

Dieses Gesetz ist seit seiner Verabschiedung im Januar 2002 eins der wirksamsten Instrumente der Regierung geworden, um jede Form der Opposition zu unterdrücken und die legitime Inanspruchnahme der Grundfreiheiten zu kriminalisieren.

Die Meinungsfreiheit wird ganz besonders aufs Korn genommen, ist doch *de facto* jegliche Kritik am Präsidenten und seiner Regierung untersagt. §16 bei-

56 Siehe auch *Onslaught against Human Rights Defenders*, den gemeinsamen Bericht von Observatorium und ZimRights, der im Februar 2003 veröffentlicht und der UN-Menschenrechtskommission vorgelegt wurde.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

spielsweise verdammt jede « irreführende, anstössige, obszöne oder falsche (...) » Erklärung, « die ein Gefühl der Feindseligkeit oder des Hasses gegenüber dem Präsidenten hervorrufen könnte ». §15 verbietet « Verbreitung oder Veröffentlichung falscher Informationen, welche die wirtschaftlichen Interessen und die Sicherheit des Staates beeinträchtigen » sowie « Erklärungen mit dem Ziel, das Vertrauen der Bürger in die juristischen und polizeilichen Institutionen des Landes zu erschüttern ». Der Rückgriff auf diese Bestimmungen, die gegen Artikel 20 der simbabwischen Verfassung verstossen, wird überdies erleichtert durch deren ganz besonders unpräzise Formulierung. So konnte das Gesetz wiederholt gegen Journalisten, Gewerkschafter und Menschenrechtler ins Feld geführt werden.

Ferner enthält das Gesetz zahlreiche Einschränkungen der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit. Gemäss §19 bedarf jede öffentliche Versammlung der Genehmigung, die mindestens vier Tage vor dem Termin bei der örtlichen Polizei einzuholen ist. Während Versammlungen der Regierungspartei systematisch genehmigt werden, werden solche von Mitgliedern der Opposition und von Menschenrechtsaktivisten häufig verweigert unter Hinweis auf die « Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ». Weiterhin untersagt §19 « jede Handlung, welche die Rechte der anderen Bürger schmälert und darauf zielt, Frieden, Ordnung und öffentliche Sicherheit mit Gewalt zu stören » sowie « jede Handlung, die das Ziel oder die Gefahr beinhaltet, Störungen oder Verletzungen dieser Art hervorzurufen ». Angesichts einer derart unscharfen Formulierung bedeutet die Genehmigungspflicht eine Einschränkung der Vereinigungsfreiheit, die ebenso willkürlich wie selektiv ist.

Gesetz über den Zugang zu Informationen und den Schutz des Privatlebens AIPPA (Access to Information and Protection of Privacy Act) und Gesetz über Rundfunk- und Fernsehdienste BSA (Broadcasting Services Act)

Mit diesem im März 2002 verabschiedeten und 2003 abgeänderten Gesetz werden die Behörden *de facto* ermächtigt, eine strenge politische Kontrolle über alle Medien des Landes auszuüben. Die Paragraphen 38 bis 42 sehen die Schaffung einer Medien- und Informationskommission MIC (Media and Information Commission) vor, deren Mitglieder von Informationsminister Jonathan Moyo ernannt werden. Die Kommission ist zuständig für die laut §66 nunmehr obli-

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

gatorische Registrierung aller – auch der ausländischen – Journalisten, die in Simbabwe tätig sind. Da die entsprechende von der MIC erteilte Lizenz ein Jahr gültig ist und erneuert werden muss, üben sich viele Journalisten in Selbstzensur, weil sie befürchten, dass ihre Lizenz nicht verlängert wird. Ein Chefredakteur, der mit den Emissären des Observatoriums gesprochen hatte, räumte ein, er müsse die Artikel seiner Journalisten regelmässig abmildern, um eine Schliessung der Zeitung zu vermeiden. Ferner ermächtigt §65 die MIC, ein gerichtliches Verfahren gegen jeden Journalisten einzuleiten, der Informationen veröffentlicht, « welche die Interessen der Verteidigung und die wirtschaftlichen Interessen des Landes bedrohen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung Moral und Gesundheit beeinträchtigen ». Mit seiner Kombination von besonders böseartigem Registrierungsverfahren und starker Beschränkung der behandelten Informationen bedeutet das Informationsgesetz AIPPA eine zugleich direkte und indirekte Einschränkung der Meinungsfreiheit. Das Gesetz wurde bereits vielfach gegen Journalisten angewendet, aber auch gegen Menschenrechtsaktivisten bei der Informationsbeschaffung in Anspruch genommen, was natürlich bedeutet, dass der Zugang zu Informationen für die Bevölkerung noch stärker kompromittiert wird.

Das 2001 verabschiedete Rundfunk- und Fernsehgesetz BSA erweitert die Beherrschung des audiovisuellen Sektors durch die Regierung. Gemäss §6, §7, §11 und §15 haben sich alle Rundfunk- und Fernsehsender bei der Rundfunk- und Fernsehbehörde von Simbabwe BAZ (Broadcasting Authority of Zimbabwe) registrieren zu lassen, deren Mitglieder vom Informationsminister bestellt werden. §24 des BSA gewährt dem Minister ein Recht auf Überwachung des Inhalts der gesendeten Programme und ermächtigt ihn zum Verbot jeden Mediums, das nach seiner Ansicht « *eine Bedrohung der nationalen Sicherheit* » darstellt.

*Gesetz über private Wohltätigkeitsorganisationen PVOA (Private Voluntary Organisations Act)*⁵⁷

Im September 2002 erliess die Regierung eine Richtlinie mit einer Bekräftigung der PVOA-Bestimmungen, die seit der Verabschiedung 1967 niemals in vollem

57 Siehe Jahresbericht 2002.

Umfang angewendet worden waren. §6, der die obligatorische Registrierung aller Vereinigungen und NGOs beim Ministerium für öffentlichen Dienst, Beschäftigung und soziale Sicherheit vorsieht, wurde auf den neuesten Stand gebracht. Ergänzend dazu erklärte der Justizminister im November 2002 vor dem Parlament, nicht registrierte Vereinigungen müssten ihre Aktivitäten unverzüglich einstellen, und drohte, andernfalls würden sie geschlossen und ihre Mitglieder festgenommen.

Sodann teilte die Regierung ihre Absicht mit, das PVOA durch eine neue Gesetzgebung zu ersetzen um – so ein offizieller Vertreter – dass die simbabwischen NGOs « *nicht von ausländischen Agenten unterwandert werden* ». Das künftige NGO-Gesetz dürfte nicht nur die Zulassungsbedingungen verschärfen, sondern der Regierung auch die Möglichkeit geben, die Aktivitäten der NGOs strenger zu kontrollieren. Die NANGO (National Association of Non-Governmental Organisations), eine Plattform simbabwischer NGOs, wurde bereits konsultiert mit der Aufforderung, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Dieses Vorgehen bietet freilich keine institutionelle Garantie dafür, dass die Interessen der NGOs tatsächlich berücksichtigt werden. Ausserdem fragt sich die NGO-Gemeinde inzwischen, ob die NANGO unabhängig und repräsentativ ist.

Zunahme der Angriffe auf Menschenrechtler

NGOs als Ziele

Im August 2003 wurde den in der Lebensmittelhilfe tätigen NGOs mitgeteilt, sie müssten die Verteilung nunmehr über staatliche Organe abwickeln. Angesichts der Proteste der internationalen Gemeinschaft, die eine Politisierung der Lebensmittelhilfe befürchtete, machte die Regierung einen gewissen Rückzieher und erklärte offiziell, die neuen Richtlinien seien nicht zu berücksichtigen. Mangels gesetzlicher Aufhebung bleibt aber die Gefahr jederzeitiger Anwendung bestehen. In 2003 wurde denn auch auf mehrere Organisationen starker Druck ausgeübt mit dem Ziel, Milizionäre in die Teams einzuschleusen und die Lebensmittelhilfe in bestimmte von lokalen Behörden ausgewählte Regionen zu dirigieren.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

Menschenrechts-NGOs, Anwaltskollektive und Entwicklungsorganisationen waren 2003 ebenfalls beliebte Ziele:

Im Februar 2003 wurde Dr. **Makumbe**, Menschenrechtler, Präsident von Transparency International in Simbabwe und für seine Regimekritik bekannter Hochschullehrer, auf einer von der Kirche organisierten friedlichen Demonstration in Begleitung von **Brian Kagoro** und **Brian Raftopolous**, zwei Mitglieder der Krisenkoalition für Simbabwe (Crisis Coalition of Zimbabwe) festgenommen. Die Anklage gegen alle drei lautete auf Veranstaltung einer « illegalen Versammlung » gemäss dem Gesetz über öffentliche Ordnung und Sicherheit. Sie wurden noch am gleichen Tag wieder freigelassen, ohne dass irgendein Anklagepunkt vorgebracht worden wäre.

Am 14. Februar 2003 wurde Frau **Sheba Dube-Phiri**, Mitglied der NGO für die Anerkennung der Frauen in Simbabwe WOZA (Women of Zimbabwe Arise) und Präsidentin von ZimRights, nach einer WOZA-Demonstration in Begleitung von fünfzehn Frauen und zwei Männern festgenommen. Alle wurden am 16. Februar ohne Verurteilung wieder freigelassen.

Am 10. Mai 2003 wurden 46 Frauen – zumeist WOZA-Mitglieder – nach einer Demonstration zur Muttertagsfeier in Bulawayo festgenommen. Sie konnten während der Inhaftierung Kontakt zu einem Anwalt aufnehmen und wurden zwischen dem 11. und 12. Mai ohne Erklärung des Verhaftungsgrundes freigelassen.

Am 5. Juni 2003 begaben sich Frau Dube-Phiri und Frau **Jennifer Williams**, ebenfalls WOZA-Mitglied, in Begleitung ihrer Anwälte **Ncube** und **Ndebele** zum Polizeirevier von Bulawayo, um Nahrungsmittel an Gefangene zu verteilen, die seit mehreren Tagen kein Essen mehr erhalten hatten. Bei ihrer Ankunft wurden alle vier festgenommen und die Lizenzen der beiden Anwälte beschlagnahmt. Die Polizisten beschimpften sie, drohten mit Entführung und Tod und beschuldigten sie des Aufrufs zur Rebellion, liessen sie aber am gleichen Tag ohne Verurteilung wieder frei.

Frau Williams wurde am 24. Juli erneut festgenommen in Begleitung von 47 Frauen nach einer friedlichen Demonstration in Bulawayo und wurde am 18. November nochmals festgehalten, in beiden Fällen jedoch noch am gleichen Tag ohne Anklage wieder freigelassen.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Am 6. Juni 2003 haben Mitglieder der Partei des Präsidenten Robert Mugabe ZANU-PF (Zimbabwe African National Union-Patriotic Front) in der Region Bindura eine Gruppe von Angestellten der Simbabwischen Gesellschaft für Staatsbürgerlichen Unterricht ZIMCET (Zimbabwe Civic Education Trust) entführt, gefoltert und anschliessend auf das Polizeirevier von Bindura gebracht, wo sie ohne Angabe der gegen sie vorliegenden Anklagen bis zum 9. Juni inhaftiert wurden. Nur zwei ZIMCET-Mitglieder wurden unter Hinweis auf §24 des Gesetzes über öffentliche Ordnung und Sicherheit beschuldigt, eine öffentliche Versammlung ohne vorherige Genehmigung durch die Behörden organisiert zu haben.

Die National Constitutional Assembly (NCA), 1996 gegründete Plattform simbabwischer NGOs, steht seitens der Behörden unter starkem Druck seit ihrer aktiven Rolle anlässlich des Volksentscheids, der mit der Ablehnung des Vorschlags einer Verfassungsrevision von Robert Mugabe in 2000 endete.

Anfang 2003 wurden NCA-Präsident Dr. **Lovemore Madhuku** und mehrere Repräsentanten der Vereinigung festgenommen und beschuldigt, die Regierung stürzen zu wollen. Sie wurden 24 Stunden in der Polizeizentrale von Harare festgehalten, beschimpft, bedroht und misshandelt. Sie wurden freigelassen, ohne mit einem Anwalt Kontakt aufnehmen zu können und ohne über die gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen informiert zu werden. Ende August 2003 wurde der Präsident der NCA-Sektion in Maronga unter ähnlichen Umständen festgenommen.

Am 22. Oktober 2003 wurden bei einer friedlichen Demonstration in Harare vierhundert Aktivisten, unter ihnen NCA-Präsident Dr. Lovemore Madhuku⁵⁸, von den Ordnungskräften verprügelt und dann festgenommen⁵⁹. Die Demonstranten forderten eine Reform der 1978 vor der Unabhängigkeit des Landes ausgearbeiteten Verfassung und die Festigung der Demokratie. In der Haft wurde ihnen der Kontakt zu ihren Anwälten verweigert, die ihrerseits sehr brutal behandelt wurden, als sie auf das Polizeirevier kamen. Die Mehrheit der Demonstranten wurde am nächsten Tag gegen Zahlung einer Kaution von 5000 Simbabwe-Dollar freigelassen. Da Dr. Madhuku sich weigerte, die Kaution zu

58 Siehe Dringlichkeitsappell ZIM 001/1003/055.

59 Idem.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

zahlen, wurde er weiterhin in Haft gehalten und angeklagt, gegen §24 des Gesetzes über öffentliche Ordnung und Sicherheit verstossen zu haben (« illegale Versammlung ohne vorherige Genehmigung durch die Behörden »). Nach sofortiger Verhandlung vor dem Gericht wurde er am 24. Oktober vorläufig entlassen und sein Fall in der folgenden Woche erneut verhandelt. Das Gericht lehnte es ab, ihn in Untersuchungshaft zu nehmen und hat letztendlich keine Anklage gegen ihn ausgesprochen.

Alle von der NCA organisierten Veranstaltungen werden – wenn nicht gemäss dem Gesetz über öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten – scharf überwacht und gestört wie beispielsweise Mitte August in Hwange (Provinz Matabeleland). Vor und nach jeder Veranstaltung werden die Büros der Organisation von der Polizei durchsucht und sämtliche Arbeitsunterlagen beschlagnahmt.

Anwälte und Richter

Zahlreiche Menschenrechtler beklagen die mangelnde Unabhängigkeit der von den Behörden ernannten Richter, deren Urteile entsprechend regierungsamtlicher Direktiven ergehen. Vielfach wurden auch Fälle von Korruption angeprangert – so verteilte das Regime Ländereien und Farmen an bestimmte Richter des Obersten Gerichtshofs.

Richter hingegen, die verdächtigt werden, über ihre Urteile Opposition oder Zivilgesellschaft zu unterstützen, werden auf Anordnung der Regierung systematisch versetzt oder zurückgestuft. Richter **Gorwe** beispielsweise wurde versetzt, nachdem er sich geweigert hatte, mehrere ZANU-PF-Sympathisanten vorübergehend freizulassen. Der Druck auf Richter hat ein solches Ausmass erreicht, dass der Präsident des Obersten Gerichtshofs **Gabbay** im Juni 2001 aus dem Amt scheiden musste nach der offiziellen Erklärung der Regierung, sie könne weiterhin weder seine Sicherheit noch seinen Schutz gewährleisten. In 2001 und 2002 wurden sechs Richter des Obersten Gerichtshofs und des Obergerichts unter ähnlichen Bedingungen zum Rücktritt veranlasst und durch Sympathisanten des Regimes ersetzt, wodurch die höchsten richterlichen Instanzen des Landes blockiert waren.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Übrigens werden Prozesse, die sich mit Menschenrechtlern oder Landverteilung befassen, regelmässig von Aktivisten der Regimepartei und von Milizionären gestört.

Am 17. Januar 2003 wurden Me **Gabriel Shumba**, Anwalt des Simbabweischen Menschenrechtsforums ZHRF (Zimbabwe Human Rights Forum), und sein Mandant Job Sikhala, Parlamentsabgeordneter für Chitungwiza und Mitglied der Bewegung für Demokratischen Wechsel MDC (Movement for Democratic Change) in Begleitung weiterer MDC-Mitglieder festgenommen und bis zum 19. Januar ohne Kontaktmöglichkeit mit einem Anwalt festgehalten. Sie wurden schwer gefoltert von Mitgliedern der Nationalen Sicherheit und wurden insbesondere gezwungen, Urin zu trinken. Alle wurden am 19. Januar mit angeschlagener Gesundheit freigelassen. Trotz medizinischen Gutachten, die sofort nach der Freilassung erstellt wurden, sind die für die Folter verantwortlichen Polizeioffiziere nicht beehelligt worden. Die meisten Opfer mussten sich zu einer posttraumatischen Behandlung nach Südafrika begeben. Herr Shumba, der heute im Exil lebt, erhält weiterhin Drohungen.

Am 17. Februar 2003 wurde **Justice Benjamin Paradza**, Richter am Obergericht von Harare, in seinen Amtsräumen festgenommen, auf dem Polizeirevier von Borrowdale eingesperrt und der « Korruption » angeklagt ohne Benennung irgendeiner juristischen Grundlage. Dazu ist anzumerken, dass die Verhaftung erfolgte, nachdem er ein Urteil zugunsten des Bürgermeisters von Harare, Herrn Mudzuri, Mitglied der Bewegung für Demokratischen Wechsel MDC, gesprochen hatte. Am 16. September 2003 erklärte der Oberste Gerichtshof seine Festnahme, Inhaftierung und vorläufige Freilassung für verfassungswidrig und verwarf die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen.

Am 8. April 2003 wurde Staatsanwalt **Chikafu** von Veteranen des Unabhängigkeitskrieges brutal angegriffen. Sie warfen ihm vor, mehrere MDC-Sympathisanten, die einige Wochen zuvor festgenommen worden waren, auf freien Fuss gesetzt zu haben.

Am 2. Juni 2003 begaben sich die beiden Anwälte und Menschenrechtsaktivisten **Chidawanyika** und **Kufaruwenga** zum Hauptkommissariat von Gweru im Zentrum des Landes, um Mandanten zu verteidigen. Die Polizisten beschimpften sie, behandelten sie brutal und verboten ihnen, ihre Mandanten zu treffen. Am 15. August 2003 wurde in Victoria Falls im Nordwesten des Landes

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Me Dube, ebenfalls Anwalt, unter ähnlichen Umständen von Polizisten angegriffen, die im Militärcamp von Victoria Falls stationiert waren.

Am 16. August 2003 wurden **Walter Chikwanha**, Richter am Gericht von Chipinge, und Gerichtspräsident **Khumalo** von einer Gruppe von Veteranen des Unabhängigkeitskrieges vor dem Gerichtsgebäude angegriffen, nachdem ein Urteil gegen die Regierung ergangen war. Die Aggressoren waren mit Stöcken und Schlagringen bewaffnet und schlugen heftig auf die beiden Gerichtspersonen sowie vier Angestellte des Gerichts ein. Die Polizei war zwar vor Ort, schritt aber nicht ein.

Anschließend brachten die Veteranen Herrn Chikwanha in Begleitung von zwei bewaffneten Polizisten in das neben dem Gericht gelegenen Büro der Nationalen Sicherheit und zwangen ihn zum öffentlichen Rezitieren von ZANU-PF-Slogans, bevor sie ihn freiliessen.

Der Justizminister, der sich weigerte, diese Aggression offiziell zu verurteilen, überwies die Angelegenheit im August 2003 an das Gericht von Mutare.

Die bekannte Menschenrechtsanwältin **Béatrice Mtetwa** wurde am 12. Oktober 2003 erneut Opfer einer Aggression⁶⁰. Als einige Männer versuchten, ihr auf der Strasse stehendes Auto zu stehlen, rief sie das Polizeirevier von Borrowdale an. Statt nun aber die Diebe zu verfolgen, fielen die Polizisten über sie her und traktierten sie mit Fusstritten und Schlägen ins Gesicht. Frau Mtetwa erstattete am 16. Oktober Anzeige.

Medien und Journalisten unter Druck

Am 7. April 2003 wurde **Frank Chikoklore**, Korrespondent von *SW Radio Africa*, nach der Sendung seiner Reportagen über die « stay-aways » festgenommen und zum Polizeiposten von Kutama gebracht. Die Polizisten beschuldigten ihn, « die Regierung stürzen zu wollen », zogen ihn aus und verprügelten ihn brutal während mehrerer Stunden. Am nächsten Tag wurde er ohne Verurteilung freigelassen. Als er sich in die Kommissariate von Norton und dann von Harare

60 Siehe Jahresbericht 2002.

AFRIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

begab, um wegen der erlittenen Misshandlungen Klage einzureichen, weigerten sich die Polizisten, eine Untersuchung einzuleiten.

Am 18. März 2003 begab sich Frau **Gugulethu Moyo**, Rechtsbeistand der unter der Führung von *Daily News* organisierten Associated Newspapers of Zimbabwe (ANZ), zum Polizeiposten von Glen View, um den *Daily News*-Fotografen freizubekommen. Dieser war am gleichen Tag festgenommen worden, als er während einer von der Opposition nach Aufruf von der MDC organisierten Demonstration seiner Arbeit nachging. Frau Moyo wurde misshandelt und bei ihrer Ankunft auf dem Polizeiposten festgenommen. Sie und der Fotograf wurden zwei Tage in Haft gehalten und dann ohne Anklage freigelassen.

Am 30. Juni 2003 wurden ANZ-Präsident **Sam Nkomo**, die Eigentümer der *Daily News*, deren kaufmännischer Direktor **Moreblessing Mpfu**, der Chefredakteur **Nqobile Nyathi** und Frau **Gugulethu Moyo** auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit (POSA) angeklagt. Die *Daily News* hatte im Mai 2003 Anzeigen der MDC mit dem Aufruf geschaltet, sich für eine Protestkundgebung Anfang massiv zu mobilisieren. Nach dem Erscheinen der Anzeigen wurden die Herren Nkomo und Mpfu gemäss §16 des Gesetzes der « Verleumdung der Regierung » beschuldigt. Sie konnten erst nach Unterzeichnung einer vorgedruckten Ermahnung freigelassen werden.

Ebenfalls unter Bezugnahme auf §16 des Gesetzes wurde Herr Nyathi nach dem Erscheinen eines Artikels am 26. Juni der « Präsidentenbeleidigung » beschuldigt.

Frau Moyo, die die Herren Nkomo und Mpfu in dieser Angelegenheit als Anwältin vertritt, wurde aufgrund von §19 des Gesetzes angeklagt, « die Bevölkerung der Umgebung von Glen View und Budiriro zum Aufruhr anzu-stiften ». Diese Anklage erfolgte im Zusammenhang mit ihrer Festnahme im März in Glen View, die mit einer Freilassung ohne Anschuldigung geendet hatte. Die Polizei verweigerte ihr zunächst den Beistand durch einen Anwalt unter dem Vorwand, aufgrund ihres Berufs könne sie ihre Verteidigung selbst wahrnehmen. Sie konnte schliesslich durch eine andere ANZ-Anwältin, **Me Kay Ncube**, vertreten werden, wurde aber erst nach Unterzeichnung der Anklageschrift freigelassen.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Am 12. September 2003 urteilte der Oberste Gerichtshof, da die *Daily News* nicht bei der MIC registriert sei, sei ihr Betrieb gesetzwidrig und müsste daher suspendiert werden. Am 24. Oktober ordnete allerdings Richter Majuru bei der Berufungsverhandlung an, die MIC möge die *Daily News* und deren Filiale ANZ registrieren.

Am 25. Oktober veröffentlichten die *Daily News* eine Kurzausgabe mit der Ankündigung der Gerichtsentscheidung. Daraufhin wurden die Redaktionsräume unverzüglich geschlossen und vier ANZ-Verantwortliche unter Berufung auf das AIPPA wegen « Veröffentlichung ohne vorherige Genehmigung » verklagt. Die Polizei behauptete, die Gerichtsentscheidung stelle keine gesetzliche Betriebsgenehmigung dar, und hob daher die Suspension nicht auf. Die vier ANZ-Mitarbeiter wurden vorübergehend auf freien Fuss gesetzt, und der nächste Gerichtstermin wurde auf den 6. Februar 2004 gelegt.

Die Medien- und Informationskommission hat Berufung gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 24. Oktober eingelegt. Der von Richter Nare am 19. Dezember gefällte Spruch bestätigte die Entscheidung von Richter Majuru und fordert, die *Daily News* müssten ermächtigt werden, die Veröffentlichung wieder aufzunehmen. Richter Nare machte mehrere kritische Anmerkungen für die MIC und warf ihr vor, sie vielfältige gerichtliche Verfahren zum alleinigen Zweck, das Verbot von *Daily News* und ANZ aufrechtzuerhalten und auf diese Weise die Meinungsfreiheit einzuschränken. Am Tag des Urteils wurde Richter Nare, der ebenso wie seine Familie im Verlauf dieser Angelegenheit mehrfach bedroht wurde, Opfer einer breit angelegten Verleumdungskampagne, die von den regierungstreuen Medien – namentlich von *The Herald* – verbreitet wurde.

Unter Missachtung des Gerichtsurteils hielt die Polizei an der Schliessung der Zeitung fest.

Das AIPPA wurde auch gegen ausländische Journalisten mobilisiert. Anfang 2003 wurde gegen *Guardian*-Korrespondent **Andrew Meldrum** verhandelt wegen « Verbreitung falscher Informationen », eine Anklage, für die zwei Jahre Gefängnis ohne Bewährung gefordert werden können. Das Gericht sprach ihn frei und gestattete ihm, im Land zu bleiben. Trotz dieses Urteils wurde er entführt und im Mai 2003 vollkommen illegal aus dem Land ausgewiesen. Seine Frau, Dolores Cortez Meldrum, wurde am 23. Juni 2003 an die Landesgrenze gebracht.

Druck auf Gewerkschaften

Gewerkschafter, namentlich die Mitglieder des Simbabweischen Gewerkschaftsverbands ZCTU (Zimbabwe Congress of Trade Unions), waren 2003 Opfer einer systematischen Repression seitens der Behörden. Angesichts der zunehmenden Gefahr der Festnahme und Gewalt gegen ihre Mitglieder bei massiven Repressionsmassnahmen musste der ZCTU seine Aktivitäten einschränken. Beobachter vor Ort konnten zahlreiche Verletzungen der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit feststellen. Über Einschränkungen berichtete vor allem die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), die im Juni 2003 anlässlich einer Erklärung zu ihrer Konvention Nr. 98 betreffend die Rechte auf Organisation und Tarifverhandlungen im Fall Simbabwe interveniert hatte.

Neben dem POSA bedienten sich die Behörden einer im März 2003 verabschiedeten Änderung des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern LRAA (Labour Relations Amendment Act), mit der die Möglichkeit der Gewerkschaften, Demonstrationen oder Streiks zu organisieren, scharf begrenzt wird. Ferner schuf sich die Regierung durch den Erwerb umfangreicher Aktienpakete der Grossunternehmen eine bessere interne Kontrolle und konnte dort neue Gewerkschaften installieren, die unter strenger politischer Überwachung stehen. Typische Beispiele dafür sind die Firma Galiba und das Konfektionsunternehmen Aroma.

Im April 2003 wurden zwanzig Gewerkschafter festgenommen und erst nach Zahlung einer Kaution von sieben Millionen Simbabwe-Dollar wieder freigelassen worden.

Am 2. Juni 2003 wurde einer der ZCTU-Verantwortlichen in Masvingo in die dortige Polizeizentrale vorgeladen, am nächsten Morgen festgenommen, misshandelt und heftig verprügelt, bevor er vorläufig wieder freigelassen wurde.

Am 8. und 9. Oktober 2003 veranlassten die Behörde eine wahr Flut von Festnahmen bei friedlichen Demonstrationen, die im ganzen Land aus Protest gegen Steuererhöhungen und die Verletzung von Menschen- und Gewerkschaftsrechte organisiert worden waren. 165 Mitglieder und Repräsentanten der ZCTU, darunter Generalsekretär **Wellington Chibebe**, Präsident **Lovemore Matombo** und die Vizepräsidentin Frau **Lucia Matibenga**, wurden festgenommen und ohne Verurteilung wieder freigelassen.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Am 18. November 2003 wurden die beiden ZCTU-Mitglieder **Peter Munyuwi** und **David Shambare** festgenommen und brutal verprügelt. Herr Shambare hatte Drohungen erhalten, nachdem er bei der Simbabweischen Eisenbahngesellschaft Aktionen mit gewerkschaftlichen Forderungen organisiert hatte. Beide Herren wurden ohne jegliche Anklage wieder freigelassen.

AMERIKA (NORD UND SÜD)

DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

In Lateinamerika werden immer noch die meisten Menschenrechtler ermordet. Diese Feststellung traf die für die Menschenrechtler zuständige Sonderrepräsentantin des UN-Generalsekretärs bereits für 2002, sie galt aber auch für 2003. Aus ihrem im März 2003 der UN-Menschenrechtskommission vorgelegten Bericht geht hervor, dass sechs von den dreizehn Ländern, in denen Exekutionen von Menschenrechtlern zu beklagen waren, in Lateinamerika liegen¹. Und ebenfalls dort befinden sich zehn von zweiundzwanzig Ländern, in denen Menschenrechtler Todes- oder andere schwere Drohungen erhielten und vielfältig schikaniert wurden. In sechs von insgesamt fünfzehn Ländern waren ihre Büro- und/oder Wohnräume Ziel von Aggressionen, Einbrüchen und nicht genehmigten Durchsuchungen. Schliesslich erlitten Menschenrechtler in sechs lateinamerikanischen von insgesamt elf Ländern Schikanen juristischer oder bürokratischer Art².

Diese Zahlen bestätigen die vom Observatorium gesammelten Informationen bezüglich der Verletzung der Rechte der Menschenrechtler in Amerika. Grösste Sorge bereitet namentlich der Fall Kolumbien. Die Situation der Menschenrechtler wird noch verschärft durch die Straffreiheit der Täter, obwohl gerade dort die Menschenrechte am besten garantiert sind, wenn man die Qualität der nationalen Gesetzgebungen und die hohe Ratifizierungsquote für internationale und regionale Menschenrechtsvereinbarungen zugrunde legt.

Terrorismusbekämpfung und Aushöhlung von Individual- und Kollektivrechten

Seit dem 11. September 2001 führt die Verabschiedung neuer Antiterrormassnahmen bzw. die Revision « alter », von den neuen Gegebenheiten der Terrorismusbekämpfung « überholter » oder mit diesen nicht vereinbarer Gesetze in vielen Fällen zur Beschränkung der Individual- und Kollektivrechte. So wurde ein fruchtbarer Boden für Entgleisungen bereitet, die in die Verletzung von Grundrechten münden können.

1 Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Honduras, Mexiko und Peru.

2 Siehe UN-Dokument E/CN.4/2003/104.

AMERIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Die internationale Kampagne gegen den Terrorismus und die Verteidigung der « nationalen Sicherheit » dienen inzwischen allzu häufig als Alibi für Kampagnen gegen die Zivilgesellschaft und deren Gefolge von Übergriffen gegen Menschenrechtler, die vielfach mit Terroristen auf eine Stufe gestellt werden. Auch hier ist der Fall *Kolumbien* symptomatisch.

Anlässlich des Dienstantritts des neuen Luftwaffenkommandanten am 8. September 2003³ - während der Woche der Menschenrechte – teilte Präsident Álvaro Uribe Vélez in seiner Ansprache in bössartiger Weise die Menschenrechts-NGOs in drei Kategorien ein: « Theoretische NGOs », und sogenannte « respektable » NGOs, die beide vom Staat geschützt werden müssen, und NGOs, deren Mitglieder folgendermassen präsentiert wurden: « Schriftsteller und skrupellose Politiker, die letztendlich im Dienst des Terrorismus stehen und die sich wie Feiglinge hinter der Fahne der Menschenrechte verstecken ». Die letzte Gruppe dürfte keinen Schutz seitens des Staates geniessen. Er beschloss seine Ansprache mit der Aufforderung an den neuen Luftwaffenchef General Lesmez, sich über die Menschenrechte hinwegzusetzen, um den Terrorismus zu besiegen.

Die Ansprache des Präsidenten erfolgte auf kritische Anmerkungen zu seinem ersten Amtsjahr, die nicht nur von den achtzig kolumbianischen NGOs der « Plataforma Colombiana Democracia y Desarrollo » (Kolumbianische Plattform Demokratie und Entwicklung) in dem am 8. September 2003 veröffentlichten Buch « El embrujo Autoritario » (etwa: Autoritärer Zauber), sondern auch in einem Bericht des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP) formuliert worden waren. Die verleumderischen Äusserungen zur Arbeit der Menschenrechtler stehen in einem grösseren Zusammenhang, in dem sich die Behörden im Namen der Terrorismusbekämpfung über die Achtung der Menschenrechte hinwegsetzen und so Angriffen auf Menschenrechtler den Weg bereiten.

Hinzu kommt die vom Kongress in Bogotá am 10. Dezember 2003 verabschiedete Antiterrorgesetzgebung. Letztere erteilt der Armee richterliche Befugnisse und ermächtigt Ordnungskräfte zur Verhaftung Verdächtiger ohne Haftbefehl, zu Durchsuchungen ohne richterliche Ermächtigung sowie zur Postkontrolle und zum Abhören des Telefons. Dieses Statut – das bei Menschenrechtlern und

3 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte in Kolumbien lebhaftere Reaktionen ausgelöst hat – muss noch dem Verfassungsgericht vorgelegt werden. Die damit einhergehende Legalisierung der willkürlichen Inhaftierung von Menschenrechtlern erregt umso grössere Besorgnis, als deren Zahl schon 2003 zugenommen hat. Und nunmehr erfolgt sie sogar in legalem Rahmen.

Erwähnenswert ist auch der Missbrauch der neuen Antiterrorgesetzgebung durch *chilenische* Behörden, die sie zur Festnahme und Beschuldigung der Führer von Mapuche-Gemeinden anwenden, welche sich Forstnutzungsbetrieben widersetzen.

In den *USA* werden die eigenen internationalen diplomatischen Verpflichtungen verletzt und die nationale Sicherheit angeführt, um lateinamerikanischen Menschenrechtlern Visa zu verweigern, die zur UNO nach New York oder zur Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) reisen wollen. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission (CIDH) hat übrigens auf ihrer Sitzung im Oktober 2003 der Besorgnis Ausdruck verliehen über die Schwierigkeiten von Antragstellern, Opfern, Zeugen und/oder Experten, Visas zu erhalten. Es hätten sogar einige Anhörungen abgesagt werden müssen. Die CIDH betonte, sie werde bei den *USA* vorstellig werden, « um künftig solche Misslichkeiten zu vermeiden, die den Menschenrechtsschutz für die Benutzer des Systems stark beeinträchtigen⁴.

Menschenrechtler in und nach Konflikten und allgemeine Gewalttätigkeit

In manchen Ländern (z.B. Kolumbien und Guatemala), die unter den Folgen eines bewaffneten Konflikts oder allgemeiner Gewalttätigkeit leiden, sind Menschenrechtler in allererster Linie Opfer von Schikanen und Gewalt.

Kolumbien erlebt seit über einem halben Jahrhundert eine Situation allgemeiner Gewalttätigkeit, die inzwischen in einen internen Konflikt umgeschlagen ist, dessen Auswirkungen hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen (Entführung, Vergewaltigung, Folter, Hinrichtung ohne Verfahren, Vertreibung der

4 Siehe Pressemitteilung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission CIDH, Nr. 30/03, § 3.

AMERIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Bevölkerung im eigenen Land und ins Exil) ein selbst für Lateinamerika beispielloses Ausmass erreicht haben. Die Menschenrechtler – egal ob Bauern, Eingeborene, politische und soziale Führungspersönlichkeiten, Journalisten, Gewerkschafter, NGO-Mitglieder oder Anwälte, die sich für deren Sache einsetzen⁵ - leben in einem Klima permanenter Furcht und Unsicherheit: die einen werden von Paramilitärs ermordet, da sie angeklagt sind, der politische Arm umstürzlerischer Gruppen zu sein oder mit solchen Gruppen zusammenzuarbeiten, andere sind – allerdings weniger häufig – Opfer des « Verschwindenlassens » durch Guerilla-Gruppen, die ihre Kritik nicht schätzen.

Die feste Absicht, mit den Erfordernissen der nationalen Sicherheit die Verfassungsgarantien der grundlegenden Menschenrechte einzuschränken ist in Kolumbien offenkundig. Zur Erinnerung: vier Tage nach dem Amtsantritt von Álvaro Uribe Vélez am 7. August 2002 wurde der – in den Artikeln 213 und 214 der Verfassung vorgesehene und durch das Gesetz Nr. 137 von 1994 geregelte – Ausnahmezustand per Verordnung verkündet. Die Verordnung betreffend Massnahmen für die öffentliche Sicherheit vom 12. September 2002 brachte nicht nur eine Stärkung der Vollmachten und Vorrechte von Militär und Polizei, sondern enthielt auch insbesondere Einschränkungen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit und gestattete Festnahmen, Haussuchungen und das Abhören des Telefons ohne richterliche Vollmacht. Diese Verordnung wurde allerdings vom Verfassungsgericht am 25. November 2002 für nichtig erklärt.

Präsident Álvaro Uribe Vélez gab sich aber nicht geschlagen und kämpft seither im Parlament, in dem er die Mehrheit hat, für eine Verfassungsreform, die der Armee sicherheitspolizeiliche Vollmachten – namentlich die Ermächtigung zu Festnahmen und Durchsuchungen ohne richterliche Vollmacht - bescheren soll⁶. Die Organisationen der kolumbianischen Zivilgesellschaft, die internationalen NGOs ebenso wie die höchsten UN-Instanzen haben an den kolumbianischen Staat appelliert, von dieser Reform Abstand zu nehmen. Das haben übri-

5 Siehe Bericht der internationalen Enquetemission des Observatoriums und Avocats sans Frontières (ASF)/France, *Kolumbien : Pflege des Rechts ... oder der Straffreiheit*, März 2003.

6 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

7 Siehe Bericht des UN-Hochkommissars für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Kolumbien, Dokument E/CN.4/2003/13, 24. Februar 2003.

gens auch der UN-Hochkommissar für Menschenrechte⁷ und die UN-Menschenrechtskommission in der Erklärung des Präsidiums vom 25. April 2003 zu Kolumbien empfohlen⁸, die den kolumbianischen Staat ausdrücklich auffordert, den Streitkräften keine gerichtlichen Vollmachten zu übertragen und den Entwurf zurückzuziehen. Trotz der oben genannten Empfehlungen wurde das Antiterrorgesetz am 10. Dezember 2003 vom kolumbianischen Gesetzgeber verabschiedet.

In *Guatemala* ist die Situation der Menschenrechtler weiterhin besonders beunruhigend. Man tut sich schwer, die Friedensvereinbarungen, mit denen 36 Jahre Bürgerkrieg beendet wurden, in die Praxis umzusetzen. Das trifft namentlich auf die Vereinbarungen sozioökonomischen Inhalts und über die Lage im Agrarsektor zu und lässt eine Verschlechterung der Menschenrechtssituation im Land befürchten. 2003 gerieten die Menschenrechtler in die Falle eines stark polarisierten Wahlumfelds und wurden weiterhin Opfer der Verfolgung und Gewaltanwendung seitens Mitgliedern paramilitärischer Gruppen⁹. Auch zahlreiche Beamte – der Justiz oder für den Menschenrechtsschutz (Büro des Menschenrechtskonsulenten) – werden ermordet, bedroht oder Opfer von Einbrüchen in ihre Büroräume¹⁰. Eine Hilfskraft des Menschenrechtskonsulenten in Chimaltenango wurde ermordet, nicht weniger als 16 von 31 Hilfskräften und selbst der Konsulent erhielten Drohungen¹¹. Diese Handlungen dürften ebenfalls von Paramilitärs begangen werden.

In einer Pressemitteilung vom 23. Januar 2003 mit Ankündigung der Veröffentlichung des Berichts über ihre Guatemala-Mission vom 26. Mai bis 1. Juni 2002 erklärte die Sonderrepräsentantin für Menschenrechtler des UN-Generalsekretärs, « Hauptziele der Verletzungen sind Menschenrechtler, die früher begangene Übertretungen untersuchen, und solche, die für die Förderung

8 Anzumerken ist, dass der Wortlaut dieser Erklärung mit dem Repräsentanten, dem bevollmächtigten Minister Carlos Franco ausgehandelt wurde.

9 Ermordung eines Mitglieds des Grupo de Apoyo Mutuo (GAM) und häufige Drohungen gegen Rigoberta Menchú siehe nachstehende Zusammenstellung.

10 *Idem.*

11 In einer Pressemitteilung vom 27. August 2003 verurteilte die CIDH das gesetzwidrige Eindringen nicht identifizierter Personen in die Büros des zuständigen Staatsanwalts (Nr. 25/03).

AMERIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der Rechte der einheimischen Bevölkerungen kämpfen. Journalisten und religiöse Führungspersönlichkeiten sind ebenfalls gefährdet (...) ». Und « die Beteiligung von Gruppen, die aus dem Untergrund operieren, und von Gruppen, die Verbindungen zu den staatlichen Sicherheitskräften haben sollen, löst tiefe Besorgnis aus, die von der Regierung dringend eine Antwort verlangt »¹².

Haiti feiert einerseits zweihundert Jahre Unabhängigkeit und erlebt andererseits eine generelle Ausbreitung politischer Gewalttätigkeit. In einem Land, das von einer unermesslich heftigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Krise geschüttelt wird, versucht Präsident Jean-Bertrand Aristide, jegliche Protestbewegung mundtot zu machen. So wurde am 5. Dezember 2003 eine Kundgebung von Studenten und Professoren der autonomen Universität von Haiti von regierungstreuen Banden, die unter Namen « Schimären » bekannt sind, und mit Unterstützung der Polizei unbarmherzig niedergeknüppelt.

Kriminalisierung sozialer Kundgebungen und der Menschenrechtler

Obwohl auch 2003 aufgrund der Verschlechterung der sozioökonomischen Lage in einigen Ländern eine ganze Reihe von Kundgebungen erlebt hat, erreichten diese doch nicht das Ausmass derjenigen, die 2002 Länder wie Argentinien, Uruguay, Paraguay und El Salvador erschüttert hatten.

Unverhältnismässige Gewaltanwendung, wie sie in *Bolivien* einem Dialog vorgezogen wurde, forderte im Rahmen brutaler Repression von Kundgebungen im September und Oktober 2003 zwanzig Todesopfer. Die Protestbewegung richtete sich gegen den Export bolivianischen Erdgases durch Chile.

Nach drei Wochen Streik im öffentlichen Sektor (Gesundheit, Erziehung) und in der Landwirtschaft zögerte die Regierung in *Peru* nicht, am 27. Mai 2003 den Ausnahmezustand unter Berufung auf Artikel 137 der Verfassung auszurufen,

12 Siehe UN-Dokument E/CN.4/2003/104/Add.2.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

den es seit einer heftig umstrittenen Verfassungsreform durch Präsident Fujimori im Jahr 1993 gibt. Die daraus folgende Einschränkung der öffentlichen Freiheiten und die Militarisierung des sozialen Konflikts endete mit einem toten und etwa fünfzig verwundeten Studenten. Am 20. November 2003, dem Jahrestag der Kinderrechtskonvention, wurde eine friedliche Kundgebung von ungefähr 150 auf den Strassen Limas lebenden und/oder arbeitenden Kindern und Jugendlichen von den Ordnungskräften brutal unterdrückt. Die Teilnehmer forderten vollgültige Beteiligung an der öffentlichen Diskussion und angemessenere Anerkennung seitens der Zivilgesellschaft. Dreizehn Kinder und Erwachsene wurden festgenommen, und letztere berichteten mehrfach über Misshandlungen, bevor sie wieder freigelassen wurden¹³. Eine Untersuchung darüber wurde am 9. Dezember 2003 eingeleitet; sie wird von einer Anwältin durchgeführt, die mit dem Verteidiger des Volkes zusammenarbeitet.

In *Argentinien* schürte der Wirtschaftsaufschwung in 2003 nach der Finanzkrise in der Bevölkerung grosse Hoffnungen. Das soziale Klima blieb aber ausserordentlich anfällig. Während einer Kundgebung der « piqueteros » zum zweiten Jahrestag des Argentinazo vom 19./20. Dezember 2001 explodierte eine Bombe inmitten der Menschenmenge und verletzte ungefähr zwanzig Personen.

Venezuela, gefangen in einer Konfliktsituation mit grossen sozialen Spannungen, machte es den Menschenrechtlern alles andere als leicht, ihre Mission zu erfüllen, ohne der Gefahr politischer Vereinnahmung zu erliegen.

In *Ecuador* beunruhigt das Wiederauftauchen der Weissen Legion (Legión Blanca). Zur Erinnerung: Ende Juli 2001 hatte sie gegen diverse Organisationen, die international für ihr Menschenrechtsengagement bekannt sind, Drohungen ausgestossen und mehrere Menschenrechtler wie auch ihre Familien verleumdet. Im Februar 2003 gab es Todesdrohungen gegen mehrere Leiter sozialer Organisationen und von Vereinigungen zur Verteidigung der Grundfreiheiten, die als « militärische Ziele » bezeichnet wurden, sowie gegen autochthone und linke Regierungsbeamte, die « ehemalige Umstürzler » und « rote Revolutionäre » seien¹⁴.

In *Cuba* erregt die Situation vieler inhaftierter Menschenrechtler grosse

13 Siehe Dringlichkeitsappell OMCT PER 031203.CC/ESCR.

14 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

Besorgnis. Das Obergericht bestätigte nämlich im Juni 2003 die erstinstanzliche Verurteilung zu 15 bis 25 Jahren Gefängnis der Dissidenten, die zwischen dem 18. und 26. März 2003 wegen Verschwörung gemäss Gesetz Nr. 88 zum Schutz der nationalen Unabhängigkeit und der Wirtschaft festgenommen worden. Die Verhafteten sind zum grossen Teil am Varela-Projekt beteiligt und international anerkannte Menschenrechtler. Genannt seien hier Marcelo Lopez und Marcelo Cano, Aktivisten und Verantwortliche der Kubanischen Kommission für Menschenrechte und Nationale Versöhnung (CCDHRN)¹⁵. Das Observatorium intervenierte und prangerte diese Prozesse an, denen es jeglicher rechtlichen Garantie für ein gerechtes und billige Verfahren gemangelt habe und die zu Urteilen geführt hätten, mit denen allein die Ausübung der Grundfreiheiten und in erster Linie der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sanktioniert werden sollte¹⁶.

Verschärfte Angriffe gegen die Verteidiger der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

Angesichts Globalisierung und Privatisierung der Wirtschaft wie auch der zunehmenden Ungleichheit, die zu ständiger Verletzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte führt, wird die Verantwortung des privaten Sektors und namentlich der grössten und multinationalen Unternehmen immer deutlicher, ohne dass deshalb Abstriche an der vorrangigen Verantwortung der Staaten für den Schutz der Menschenrechte gemacht werden können¹⁷. Wer sich einer für ganze Bevölkerungsgruppen oder die Umwelt schädlichen Wirtschaftspolitik – ob seitens Regierungen oder transnationaler Unternehmen - widersetzt, wird häufig als « Unpatriot » oder sogar als Terrorist denunziert und zum Opfer amtlicher oder verschleierte Repression. Als Beispiele dafür dienen alle diejenigen, die in *Honduras, Chile, Ecuador, Mexiko, Bolivien* und *Kolumbien* für das Recht auf Arbeit und auf Land oder für den Umweltschutz kämpfen.

15 *Idem.*

16 *Idem.*

17 Die Arbeiten der UN-Unterkommission für Förderung und Schutz der Menschenrechte hat zur Verabschiedung von Normen betreffend die menschenrechtliche Verantwortung transnationaler und anderer Unternehmen geführt – siehe UN-Dokument E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

In *Kolumbien* ist die Situation symptomatisch für die Repression von Gewerkschaftern. Nach den jüngsten von der Nationalen Gewerkschaftsschule veröffentlichten Zahlen gab es zwischen dem 1. Januar und 15. Mai 2003 unter Gewerkschaftern 29 Morde, 99 Todesdrohungen, 12 Opfer eines Anschlags und 3 Entführungen. Die allgemeine Gewalttätigkeit, die im Land herrscht, illustriert am besten die Erklärung des paramilitärischen Chefs Carlos Castaño: « Gewerkschafter beispielsweise halten die Leute von der Arbeit ab. Deswegen töten wir sie¹⁸.» Am stärksten betroffen von den Übergriffen sind alle, die – namentlich bei Konflikten mit multinationalen Grosskonzernen – ihr Recht auf Tarifierhandlungen durchzusetzen versuchen. Die Anzahl ermordeter Gewerkschaftern ging zwar gegenüber 2002 zurück, aber die willkürlichen Inhaftierungen nahmen kräftig zu.

In Mittelamerika, vor allem in *Guatemala* und *Nicaragua* sind Gewerkschaftsführer Opfer von Schikanen und ständiger Bedrohung.

Die Verteidigung der Umwelt bietet vielfältigen Konfliktstoff allenthalben in Amerika, ganz besonders aber bei den Anrainern des Amazonasbeckens und in Mittelamerika. Ein Beispiel unter vielen ist *Honduras*, wo Menschenrechtler schikaniert, bedroht und ermordet werden, weil sie sich gegen die Abholzung von Wäldern und den Bau von Wasserkraftwerken engagieren¹⁹.

Land löst ebenfalls Konflikte und Gewalt aus. Autochthonenchefs, die ihre Ländereien verteidigen, werden häufig zu Zielen von Behörden, die in der betreffenden Gegend Projekte verwirklichen wollen, von Unternehmen, die sich Land oder Bodenschätze aneignen wollen, und von Grossgrundbesitzern, ja, sogar von Kleinbauern auf der Suche nach urbar zu machendem Land. Kleinbauern oder Bauern ohne Land ihrerseits sind zumeist Opfer des Drucks von Grossgrundbesitzern und Unternehmen.

Aus dem Observatoriumsbericht « Die Landlosen und ihre Verteidiger im Bundesstaat Pará²⁰ » wird deutlich, wie diese Sachlage in *Brasilien* seit

18 Wochenzeitung *Semana*, 12. Juni 2001.

19 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

20 Siehe Bericht der Beobachtungsmission des Observatoriums vom Mai 2003, *Prozess der Auftragegeber der Ermordung von João Canuto de Oliveira. Die Landlosen und ihre Verteidiger im Bundesstaat Pará*.

AMERIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Jahrzehnten Tausende von Opfern – darunter zahlreiche Verteidiger ihrer Rechte - fordert²¹. In *Ecuador* erhielten die Führer der Ethnie Sarayacu im Februar 2003 Todesdrohungen, weil sie sich weigerten, ihr Land selbst gegen finanzielle und materielle Leistungen an die argentinische Ölgesellschaft Compañía General de Combustibles (CGC) abzugeben, die von der Regierung unterstützt wurde. Den Saracayu wurden von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission CIDH am 5. Mai 2003 Sicherungsmassnahmen zuerkannt. Am 16. Oktober 2003 beklagten sie sich vor der CIDH über die Missachtung dieser Massnahmen zu ihren Gunsten: Die ecuadorianische Regierung hatte die Festnahme mehrerer führender Persönlichkeiten der Ethnie angeordnet und den Sektor militärisch besetzt. Am 5. Dezember 2003 wurde eine Kundgebung zur Unterstützung der Ethnie von einer zur CGC gehörenden Gruppe Bewaffneter unterdrückt; Demonstranten sollen festgenommen, mit Holzknüppeln und Macheten geschlagen und Schüsse abgegeben worden sein. Die Regierung hätte sich geweigert einzuschreiten unter dem Vorwand, mit diesem Problem zwischen autochthonen Gemeinden habe der Staat nichts zu tun.

Auch in *Mexiko* fordern Konflikte, bei denen es um Land geht, zahlreiche Opfer unter der indigenen Bevölkerung. So wurden die mit dem Dossier Agua Fria²² befassten Anwälte und Menschenrechtler beschimpft, schikaniert und mit dem Tod bedroht²³. Ebenfalls im Verlauf eines Streits um die bereits laufende Registrierung uralter autochthoner Ländereien wurde ein Anwalt des *bolivianischen* Zentrums für Rechtsstudien und soziale Untersuchungen CEJIS (Centro de Estudios Jurídicos e Investigación Social) im März 2003 angegriffen²⁴.

21 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

22 Im Mai 2002 wurden 26 Eingeborene ermordet. Auf starken Druck der Öffentlichkeit verhafteten die mexikanischen Behörden mindestens 26 Personen aus umliegenden Gemeinden. Mehrere von ihnen gaben vor, sie gefoltert zu haben, um Geständnisse zu erzwingen.

23 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

24 *Idem*.

Straffreiheit hält an

Leider muss festgestellt werden, dass die meisten Schikanen, Drohungen, Morde und Akte des Verschwindenlassens in der Regel straffrei bleiben, obwohl es in manchen Ländern durchaus regierungsamtliche und unabhängige Einrichtungen gibt, die für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen zuständig sind.

In *Kolumbien* haben die erfolgten oder geplanten Reformen der von Präsident Alvaro Uribe Vélez im August 2002 ernannten Regierung die Menschenrechtssituation bei weitem nicht etwa verbessert, sondern bergen die Gefahr, gewisse richterliche Garantien, welche die kolumbianische Bevölkerung immer noch genoss, aufzuheben und die Lage all derer zusätzlich zu verschlechtern, die Menschenrechtsverletzungen anprangern²⁵. In dem Klima allgemeiner Gewalttätigkeit, das in diesem Land herrscht, zementieren die Reformen die Straffreiheit, von der die Urheber der Verletzungen profitieren. Gerichtlich bestellte Verwalter – Mitglieder der Menschenrechtsgruppe der Staatsanwaltschaft, Mitarbeiter von deren Technischem Untersuchungskorps, Anwälte der Kläger und Pflichtverteidiger – werden wiederholt bedroht und schikaniert. Sie werden körperlich angegriffen und sogar ermordet, weil sie sich mit heiklen Fällen von Menschenrechtsverletzungen befassen, die von privaten Gruppen und Mitgliedern der öffentlichen Ordnungskräfte begangen werden. Mehrere Aktivisten mussten ihre Arbeit einstellen und ins Exil gehen wegen der gegen sie ausgestossenen Drohungen. Wirksame Schutzmassnahmen wurden von der kolumbianischen Regierung trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Interamerikanische Menschenrechtskommission nicht ergriffen.

In *Mexiko* sind gewisse Rückschläge bei der Beförderung der Menschenrechte durchaus typisch, mit denen sich die Menschenrechtler bei ihrem Kampf abfinden müssen; dazu zählen die Amtsenthebung der Unterstaatssekretärin für Menschenrechte Marieclaire Acosta durch den neuen Aussenminister Luis Ernesto Derbez und die fehlenden Fortschritte des Sonderstaatsanwalts, der bestellt wurde, um Menschenrechtsverletzungen unter früheren Regierungen aufzuklären.

25 Siehe Bericht der internationalen Enquetemission des Observatoriums und ASF/France, *Kolumbien ...*, op. cit.

AMERIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

In *Venezuela* erlebten die Mitglieder des Komitees der Familien der Opfer vom 27. Februar COFAVIC (Comité de Familiares de Víctimas del 27 de Febrero) verstärkte Drohungen und Einschüchterung – ein Beweis dafür, dass die venezolanischen Behörden nicht sämtliche von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission geforderten Schutzmassnahmen durchgeführt haben.

Am 13. März 2003 vereinbarten in *Guatemala* die Regierung, der Ombudsmann für Menschenrechte und eine Vielzahl von Organisationen der Zivilgesellschaft die Schaffung der Kommission zur Untersuchung illegaler und geheim operierender Sicherheitsgruppen CICIACS (Comisión de Investigación de Cuerpos Ilegales y Aparatos Clandestinos de Seguridad). Aufgabe der Dreierkommission – je ein Kommissar wird von der guatemaltekischen Regierung, von der UNO und von der Organisation Amerikanischer Staaten ernannt – ist die Untersuchung dieser bewaffneten Gruppen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Operationen gegen Menschenrechtler, Richter, Zeugen und andere Vertreter der Zivilgesellschaft. Ein Hoffnungsstrahl für die Zivilgesellschaft, auch wenn die Kommission sich erst im Planungsstadium befindet. Die UNO, die kürzlich eine Projektevaluierung durchgeführt hat, wollte sich noch nicht festlegen, ob und unter welchen Bedingungen sie sich beteiligen werde.

Gewisse Fortschritte im Kampf gegen die Straffreiheit brachte 2003 in Argentinien, Peru und Brasilien.

Mit dem Erfolg von Präsident Nestor Kirchner in *Argentinien*, dessen Abgeordnetenhaus die Aufhebung der Gesetze über den Schlusspunkt und den Geschuldeten Gehorsam verabschiedete, ist ein grundlegender Schritt im Kampf gegen die Straffreiheit getan, um die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit endlich zu verurteilen und zu bestrafen.

In *Peru* galt es, einen Sieg der Menschenrechtler zu feiern: Am 28. August 2003 wurde der Bericht der Wahrheits- und Versöhnungskommission veröffentlicht, der eine entscheidende Wende zur Rückkehr zu Wahrheit und Frieden im Land markiert. Endgültig wird dieser Sieg allerdings erst sein, wenn es Einrichtungen gibt, die in der Lage sind, die Umsetzung der Kommissionsempfehlungen zu gewährleisten.

In *Brasilien* wurden zwei Grossgrundbesitzer im Mai 2003 von einem Geschworenengericht zu neunzehn Jahren und zehn Monaten Gefängnis verurteilt für den am 18. Dezember 1985 begangenen Auftragsmord an João Canuto de Oliveira, dem Präsidenten der Landarbeitergewerkschaft von Rio Maria im Bundesstaat Pará und Menschenrechtler²⁶. Trotz der hohen Strafe wurden die Verurteilten in Anwendung des « Fleury »-Gesetzes vom 22. November 1973 auf freiem Fuss gelassen. Dieser Prozess, der nur dank der Standhaftigkeit und Hartnäckigkeit der Verteidiger der Bauern und der brasilianischen Organisationen stattfinden konnte, wurde eine Bresche in die Mauer der dort vorherrschenden Straffreiheit geschlagen.

Mobilisierung für den Schutz der Menschenrechtler auf regionaler und internationaler Ebene

Zivilgesellschaft

Am 31. März 2003 wurde Alirio Uribe Muñoz, dem Vorsitzenden des Anwaltskollektivs Jose Alvear Restrepo (Kolumbien) der Martin-Ennals-Preis für Menschenrechtler verliehen²⁷.

Im regionalen Bereich ist die dritte lateinamerikanische Menschenrechtlerkonsultation für 2004 geplant. Die bisherigen Konsultationen, die im Juni 2001 in Mexiko²⁸ und in Guatemala im Juli 2002²⁹ stattfanden, ermöglichten einen

26 Siehe Bericht der juristischen Beobachtungsmission des Observatoriums vom Mai 2003, *Prozess der Auftraggeber der Ermordung von João Canuto de Oliveira...*, op. cit.

27 Dieser Preis wird von einer Jury vergeben, in der die wichtigsten internationalen NGOs vertreten sind, darunter OMCT, FIDH, SIDH, Human Rights Watch, AI, CIJ usw.

28 Die erste Konsultation organisierten das regierungsferne Ad-hoc-Komitee für den Schutz der Menschenrechtler (Kolumbien), das Nationale Netzwerk ziviler Menschenrechtsorganisationen « Alle Menschenrechte für alle » (Mexiko), der Internationale Dienst für Menschenrechte und Amnesty International.

29 Die zweite Konsultation organisierten das regierungsferne Ad-hoc-Komitee für den Schutz der Menschenrechtler (Kolumbien), die Nationale Menschenrechtsbewegung (Guatemala), das Nationale Netzwerk ziviler Menschenrechtsorganisationen « Alle Menschenrechte für alle » (Mexiko), der Internationale Dienst für Menschenrechte und Amnesty International. Das Observatorium nahm an der Veranstaltung teil.

AMERIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

dynamischen Austausch zwischen amerikanischen Menschenrechtlern, eine Analyse der Herausforderungen und Gefahren, die sich vor ihnen auftürmen, sowie eine Definition der Strategien, die in Zusammenarbeit mit der von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (CIDH) im Juni 2001 eingesetzten Sondergruppe für Menschenrechtler einerseits und dem Regionalrepräsentanten für Lateinamerika und die Karibik des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte andererseits einzuschlagen sind³⁰. Das Observatorium ist in dem Komitee vertreten, das mit der Begleitung der Konsultation und der Vorbereitung ihrer nächsten Auflage in 2004 beauftragt wurde.

Internationale Organe

Während der Tagung der UN-Menschenrechtskommission vom 17. März bis 25. April 2003 legte die Sonderrepräsentantin für Menschenrechte einen Bericht über ihre Mission in Guatemala vom 27. Mai bis 1. Juni 2002. Und der Regionalrepräsentant für Lateinamerika und die Karibik des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte Roberto Garetón übernahm das Thema Menschenrechtler als wichtigen Tagesordnungspunkt.

Über die Hälfte der Klagen, die das IAO-Komitee für die freie Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte verfolgt, betreffen die Verletzung gewerkschaftlicher Freiheiten durch lateinamerikanische Regierungen. Guatemala wie auch Kuba, Venezuela und Kolumbien standen übrigens auf der IAO-Jahreskonferenz unter besonderer Beobachtung der Normenkontrollkommission. Die Konferenz appellierte an die drei letztgenannten Länder, IAO-Direktmissionen zu akzeptieren, die ihnen bei der Behandlung schwerwiegender Verletzungen der gewerkschaftlichen Rechte helfen würden. Die kolumbianische Regierung wurde gedrängt, dringendst die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um der Unsicherheit ein Ende zu bereiten; der Vorschlag, eine Enquetemission zu entsenden, oder einen diesbezüglichen « Sonderparagrafen » abzufassen, wurde abgelehnt.

30 Das Observatorium ist präsent im Komitee für die Begleitung der Konsultation und die Vorbereitung ihrer dritten Auflage. Es ist insbesondere verantwortlich für die Koordinierung des Versands von Informationen an die regionalen und internationalen Einrichtungen.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Auf ihrer 118. regulären Sitzung äusserte die Interamerikanische Menschenrechtskommission (CIDH) Beunruhigung über die Lage der Menschenrechtler in der ganzen Region und betonte, seit der letzten Sitzung « sind zahlreiche Menschenrechtler ermordet worden und andere in ihren Aktivitäten ständigen Bedrohungen und Schikanen ausgesetzt gewesen »³¹.

Der Situation der Menschenrechtler und ganz allgemein der Personen, die ihre bürgerlichen und politischen Rechte wahrnehmen, widmete die CIDH ganz besondere Aufmerksamkeit – namentlich in Kolumbien, Guatemala, Haiti und Kuba. Zu Kolumbien, das die Liste der CIDH-Sorgenkinder anführt, verwies sie mit Besorgnis auf die Berichte über Gewalt und Schikanen gegen Menschenrechtler, Gewerkschafter, führende Persönlichkeiten aus dem sozialen Bereich und Journalisten. Ferner unterstrich die CIDH, Kuba sei das einzige Land in ganz Amerika, « das keine demokratische Regierungsform hat », und der kubanische Staat « verfolgt weiterhin eine repressive Politik namentlich gegen Personen und Gruppen, die ihre politischen Rechte ausüben wollen »³².

In einer Mitteilung vom 9. Dezember 2003, die sich auf die Studentenkundgebungen vom 5. Dezember in Haitis Hauptstadt Port-au-Prince bezog, erinnerte die Kommission an das Recht aller Haitianer, « ihr Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Einklang mit den Gesetzen und den interamerikanischen Normen des Menschenrechtsschutzes in nicht gewalttätiger Form auszuüben ».³³

Das Observatorium begrüsst die Schaffung der Menschenrechtlergruppe der CIDH im Dezember 2001, bedauert aber, dass bis heute kein Bericht und keine Einzelheiten einer Mission veröffentlicht worden sind. Der von der Gruppe erstellte Bericht dürfte nach Verabschiedung durch die Generalversammlung in 2004 veröffentlicht werden.

31 Siehe CIDH-Kommuniqué Nr. 30/03, § 10 (Übersetzung Observatorium).

32 *Ibidem* § 19 (Übersetzung Observatorium).

33 Siehe CIDH-Kommuniqué Nr. 33/03.

AMERIKA: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Europäische Union

Das Europäische Parlament beschäftigte sich mit dem Menschenrechtlerproblem in zwei Entschliessungen betreffend Kuba. Darin wurde u.a. erinnert « an die zahlreichen Festnahmen, Inhaftierungen und strengen Urteile in Schnellverfahren gegen mehr als siebenzig Dissidenten und Menschenrechtsaktivisten (...) »³⁴.

34 Siehe Entschliessung des Europäischen Parlaments zu Kuba P5_TA-PROV(2003)0374.

BOLIVIEN

Aggression gegen Mitglieder des CEJIS¹

Am 13. März 2003 wurde Rechtsanwalt **Cliver Rocha**, verantwortlich für das Regionalbüro des Zentrums für Rechtsstudien und soziale Untersuchungen CEJIS (Centro de Estudios Jurídicos e Investigación Social) in Riberalta und Direktor der Autochthonen Zentrale für die Amazonasregion Boliviens CIR-ABO (Central Indígena de la Región Amazónica de Bolivia), Opfer einer Aggression, als er das Gericht von Riberalta verliess. Er wurde brutal geschlagen und mit dem Tod bedroht von dem Grundbesitzer Alex Ribert Rejas nach einem Gerichtstermin in der Sache Familie Ribert Rejas gegen Gemeinde « La Esperanza » der Ethnie Tacana. Mit Hilfe seiner Schwester gelang es ihm zu fliehen. Auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erstattete das CEJIS Anzeige bei der Kriminalpolizei PTJ (Policía Técnica Judicial) und schickte sich an, dasselbe bei der Staatsanwaltschaft, bei der Ständigen Menschenrechtsversammlung Boliviens und beim Amt des Verteidigers des Volkes zu tun. Ende 2003 war der Prozess im Gange.

Am 25. September 2003 wurde der CEJIS-Anwalt **César Blanco** von José El Hage, dem Mitglied einer Familie gedungener Mörder aus der Region, aus dem alleinigen Grund angegriffen, dass er an dem Prozess teilgenommen hatte, den die Gemeinschaft autochthoner Völker des Gemeindelandes von Origen Monte Verde gegen seinen Bruder Alberto El Hage angestrengt hatte. Herr Blanco reichte Klage bei der Staatsanwaltschaft ein. Ende 2003 war das Verfahren angefallen.

Am 12. November 2003 gegen 15 Uhr drangen etwa 150 Personen gewaltsam in das CEJIS-Regionalbüro in Trinidad ein. Sie suchten den Leiter **Javier Aramayo**, um ihn körperlich anzugreifen. Der Tatbestand war ebenfalls Gegenstand einer Klage bei der Staatsanwaltschaft, die Ende 2003 verhandelt wurde.

1 Siehe Dringlichkeitsappell BOL 001/0303/OBS 014 und Jahresberichte 2001 und 2002.

Anwälte und Mitglieder des CEJIS werden ständig bedroht und angegriffen, weil sie die Landrechte der Autochthonen juristisch unterstützen. Die Behörden ergreifen keine Massnahmen, um die Verantwortlichen für diese Handlungen zu bestrafen. So wurde beispielsweise **Leonardo Tamburini**, CEJIS-Anwalt und Verteidiger der Ethnie der Chiquitanos, Ziel eines Mordversuchs in 2001 und schwerwiegender Drohungen in 2002. Die Verantwortlichen wurden nie zur Rechenschaft gezogen.

Einbruchdiebstahl in den APDHB-Büros²

Am 19. Oktober 2003 verschafften sich nicht identifizierte Personen Zutritt zu den Büros der Ständigen Menschenrechtsversammlung Boliviens APDHB (Asamblea Permanente de Derechos Humanos de Bolivia) in La Paz und stahlen Videokassetten, ein DVD-Gerät, ein Videoabspielgerät und ein Notebook. Anscheinend hatten sie versucht, den Festplatteninhalt der APDHB-Computer zu kopieren. Die APDHB erstattete Anzeige bei der Kriminalpolizei PTJ (Policía Técnica Judicial). Der Diebstahl scheint im Zusammenhang zu stehen mit den APDHB-Aktivitäten unter den schwierigen Umständen, die im September 2003 in Bolivien herrschten. Vom 15. September bis in den Monat Oktober fanden nämlich im ganzen Land soziale Protestaktionen statt, um die Modalitäten des Erdgasexports anzuprangern. Die Kundgebungen wurden von den öffentlichen Kräften brutal unterdrückt, was zahlreiche Tote und Verwundete forderte. Die APDHB setzte sich besonders intensiv für die Suche nach einer Verhandlungslösung für den Konflikt ein und verurteilte nachdrücklich die schweren Menschenrechtsverletzungen, welche die Ordnungskräfte bei der Repression dieser sozialen Bewegungen begangen hatten.

2 Siehe Dringlichkeitsappell BOL 002/1003/OBS 054.

BRASILILIEN

Einschüchterung von Mitgliedern des Centro Justiça Global³

Als die Forscher des **Centro Justiça Global** (etwa: Zentrum Gerechtigkeit für alle) am 11. Januar 2003 von einer Mission zur Sammlung von Informationen über Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren im Bundesstaat Paraíba zurückkehrten, stellten sie fest, dass das von ihnen bewohnte Apartment durchsucht worden war. Zwei Notebooks und Unterlagen über ihre Untersuchungen waren verschwunden. Andere Gegenstände von höherem Wert wie Computer, zwei Drucker, Fernseher und sonstige Büroeinrichtung waren hingegen nicht gestohlen worden.

Am nächsten Tag telefonierten zwei Mitglieder des Zentrums in einer Telefonzelle, als ihnen die Anwesenheit von zwei verdächtigen Männern in einem gegenüber haltenden Auto auffiel. Verängstigt liefen sie weg, und das Auto entfernte sich ebenfalls in schneller Fahrt. Angesichts dieser Einschüchterungen erstattete das Team des Zentrums Anzeige bei Dr. Nilmário Miranda, dem für Menschenrechte zuständigen Staatssekretär des Bundesstaates Paraíba. Dieser forderte die neue Regierung auf, unverzüglich eine entsprechende Untersuchung einzuleiten, und versprach, das Team des Zentrums zu schützen. Ende 2003 zeitigte die Untersuchung noch keinerlei Ergebnis.

Die Einschüchterungsversuche scheinen im Zusammenhang mit den Untersuchungen des Zentrums über Vergehen bewaffneter Gruppen im Bundesstaat Paraíba zu stehen, die sich im Rahmen eines Gesamtprojekts betreffend Gerechtigkeit speziell mit Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren in Brasilien bewegen. Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung haben sich nämlich im Bundesstaat Paraíba vervielfältigt, und die Organisationen, die für die Bestrafung der Urheber solcher Taten kämpfen, sind in besonderem Mass Einschüchterungen ausgesetzt, die sie von der Durchführung ihrer Untersuchungen abbringen sollen. Das Zentrum hatte bereits mehrfach Drohungen wegen seiner Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen erhalten. Die CIDH - Interamerikanische Menschenrechtskommission - hatte daraufhin am 23. September 2002 Schutzmassnahmen erlassen für die

3 Siehe Dringlichkeitsappell BRA 001/ 0103/ OBS 002.

Mitglieder des Zentrums Gerechtigkeit für alle, für die Herren Luis Albuquerque Couto (Abgeordneter des Bundesstaats Paraíba) und Manoel Becerra de Mattos (Stadtrat von Itambé) sowie für die Staatsanwältin Rosemary Souto Mayor de Almeida. Alle Genannten hatten vor der Parlamentarischen Untersuchungskommission über Drogenhandel Gewalttätigkeiten seitens bewaffneter Gruppen in den Bundesstaaten Pernambuco und Paraíba angeprangert.

Prozess gegen die Auftraggeber des Mordes an João Canuto de Oliveira⁴

Am 22. und 23. Mai 2003 wurde in Belém den beiden Grossgrundbesitzern Adilson Carvalho Larandeira, ehemaliger Bürgermeister von Ríó María, und Vantuir Gonçalves de Paula der Prozess gemacht. Sie waren angeklagt, den Mord an **João Canuto de Oliveira** in Auftrag gegeben zu haben. Letzterer, Präsident der Landarbeitergewerkschaft von Ríó María im Bundesstaat Pará und Verteidiger des Rechts auf Land, war am 18. Dezember 1985 ermordet worden. Der Fall « Canuto » steht sinnbildlich für die Lage der Menschenrechtler, die für die Sache der Bauern in dieser Region Brasiliens streiten und ständig Opfer von Drohungen, Schikanen und Gewalt sind. Das Observatorium entsandte daher eine juristische Beobachtungsmission zu diesem Prozess, der in der Bevölkerung eine starke Mobilisierung ausgelöst hat. Die Sitzungen fanden im Einklang mit den brasilianischen Verfahrensregeln und ohne Zwischenfälle statt. Die Beobachter kritisierten jedoch den eingeschränkten Publikumszugang zum Gerichtssaal, wollten doch Hunderte von Bauern an dem Prozess teilnehmen und waren zu diesem Zweck – aus teilweise über 800 km Entfernung - in die Hauptstadt des Bundesstaats Pará gekommen. Die beiden Angeklagten wurden einstimmig des Mordes unter erschwerenden Umständen für schuldig erklärt und zu neunzehn Jahren und zehn Monaten Gefängnis verurteilt. In Erwartung einer allfälligen Berufung liess sie der Richter jedoch auf freiem Fuss unter Hinweis auf das « Fleury »-Gesetz vom 22. November 1973 und ihre Ersttäterschaft. Gemäss diesem Gesetz kann ein verurteilter Ersttäter während der Berufungsfrost auf freiem Fuss gelassen werden. Ende Dezember 2003 lag

4 Siehe Pressemitteilung vom 30. Mai 2003 und Bericht der juristischen Beobachtungsmission des Observatoriums vom 22. und 23. Mai 2003, *Prozess der Auftraggeber der Ermordung von João Canuto de Oliveira. Die Landlosen und ihre Verteidiger im Bundesstaat Pará.*

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

die Berufung der Berufungsrichterin Albania Lobato Bemerguy zur Entscheidung vor.

Untersuchung und Ermittlungsverfahren dauerten achtzehn Jahre und waren von drei schwerwiegenden Zwischenfällen gekennzeichnet: Verschwinden von Zeugen, Flucht von Personen, die Gegenstand der Untersuchung waren, und wiederholte Verfahrensverzögerung. Die Zwischenfälle wurden von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission CIDH verurteilt. Die Morde an Gewerkschaftsführern und Bauern hat seither nicht aufgehört und schon über 400 Todesopfer, darunter zwei Söhne von João Canuto, gefordert.

Das Observatorium konnte mit Genugtuung feststellen, dass die Jury ohne Zögern die Angeklagten für schuldig erklärt hat. Beunruhigung wurde allerdings über die Entscheidung geäußert, die Verurteilten trotz schwerwiegender Tatsachen und bedeutenden Strafmasses auf freiem Fuss zu lassen, wie auch über die Fluchtgefahr und das Risiko, dass bestimmte Zeugen erneut schwer bedroht und damit weiterhin gefährdet sind. Während Olinto Vieira unter ständigem Schutz steht, ist Sebastiao Vieira ohne Schutz und ständig bedroht.

Heikel bleibt auch die Lage von Personen, die Landlose verteidigen. Ihr Leben ist bedroht, und sie werden jetzt angegriffen mit dem Ziel, sie zu verleumden und ihre Aktivitäten in Misskredit zu bringen, obwohl diese sich streng im Rahmen der Gesetze bewegen.

So wurden im Juni 2003 die Büros der Landarbeitergewerkschaft in Redenção verwüstet und wichtige Unterlagen entwendet, die u.a. Informationen über die Praxis der Sklavenhaltung in Brasilien enthielten. Dieser Anschlag erfolgte einige Monate nach einem ähnlichen Einbruch in die Büros der Bewegung der Landlosen MST (Movimiento de los Sin Tierra) in Marabá, bei dem Computer mit zahlreichen Arbeitsdateien gestohlen wurden. Und Rechtsanwalt **Henri Burin des Roziers** ist Opfer einer Verleumdungskampagne von Roberto Cezar Oliveira Monteiro, dem ordentlichen Richter in Rio Maria, wegen seines professionellen Einsatzes zugunsten der Landlosen.

KOLUMBIEN

Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren

*Morde und Mordversuche an Gewerkschaftlern*⁵

*Anschlag gegen Alirio Rueda*⁶. Am 12. Januar 2003 überstand **Alirio Rueda**, Präsident der Ölarbeitergewerkschaft USO in Barrancabermeja, eine Schiesserei, als er sich in einem Auto befand, das von Bucamaranga zum Ölhafen fuhr. Bei Patio Bonito, 80 Kilometer von Barrancabermeja, hatten Paramilitärs eine Strassensperre errichtet, an der die Insassen des Fahrzeugs nicht anhalten wollten. Die Paramilitärs eröffneten das Feuer auf das Fahrzeug, aber es wurde niemand verletzt.

*Mord an Juan Antonio Bohórquez Medina*⁷. Am 20. Februar 2003 wurde der Gewerkschaftsführer **Juan Antonio Bohórquez Medina**, Mitglied der Kolumbianischen Lehrgewerkschaft FECODE – CUT, auf der Strasse von Alban nach Bituima im Departement Cundinamarca entführt. Seine Leiche wurde im Bezirk Alban aufgefunden, wo er gearbeitet hatte.

*Anschlag gegen Elber Alberto Granja*⁸. Ebenfalls am 20. Februar 2003 entging **Elber Alberto Granja**, ehemaliger Präsident der Arbeitergewerkschaft SINTRA-MUNICIPIO und Leiter des Aktionsrats von Vijes im Departement Cauca, einem Anschlag in seinem Garten. Ein Unbekannter wollte von der Strasse auf ihn schießen, wurde aber durch einen vorübergehenden Jugendlichen gestört. Herr Alberto Granja warf sich sofort auf den Boden und blieb unverletzt.

*Mord an Marco Tulio Díaz*⁹. Am 15. Juni 2003 wurde **Marco Tulio Díaz**, ehemaliger Präsident der USO in Tibú und Vorsitzender des Landesverbandes der Pensionäre der Kolumbianischen Ölgesellschaft ECOPETROL, bei seiner Mutter ermordet. Sein Bruder wurde schwer verletzt. Marco Tulio Díaz hatte über zwanzig Jahre für ECOPETROL gearbeitet.

5 Unvollständige Liste schwerwiegender Fälle betreffend Führer der Gewerkschaftsbewegung.

6 Siehe Sonderappell Kolumbien Dezember 2002/Januar 2003.

7 Siehe Sonderappell Kolumbien Februar 2003.

8 Siehe Sonderappell März/April 2003.

9 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

*Mord an Alberto Márquez*¹⁰. Am 15. Juli 2003 wurden **Alberto Márquez**, leitendes Mitglied der Landarbeitergewerkschaft von Tolima SINTRAGRITOL und des Verbandes der autochthonen Führer in Tolima ACIT, mit seinem Leibwächter Nelson Castiblanco in Natagaima von Paramilitärs der Gruppe Tolima ermordet. Alberto Márquez hatte von paramilitärischen Gruppen aus der Region zahlreiche Todesdrohungen erhalten und musste deswegen ständig mit seiner Familie umziehen. Er war bekannt für seinen Einsatz für die Rechte der autochthonen Landbevölkerung und der Bauern.

*Mord an Frau Zuly Codina Pérez*¹¹. Am 12. November 2003 wurde Frau **Zuly Esther Codina Pérez**, Leiterin des Landesverbandes für Gesundheit und soziale Sicherheit SINDESS, in Santa Marta im Departement Magdalena auf dem Weg zu ihrem Arbeitsplatz im Zentralkrankenhaus von Santa Marte ermordet.

*Mord an Carlos de la Rosa Elles*¹². Am 30. November 2003 wurde **Carlos de la Rosa Elles**, Schatzmeister der Arbeitergewerkschaft der Transportbetriebe in der Region Atlantik SINTRAATLANTICO, CUT-Mitglied der Sektion Atlantik, in Barranquilla ermordet. Dieser Mord steht im Zusammenhang mit einem Anerkennungsstreit zwischen der Gewerkschaft und den Transportbetrieben.

*Mord an Severo Bastos*¹³. Am 14. Dezember 2003 wurde **Severo Bastos**, ehemaliger Angestellter des Kolumbianischen Instituts für Agrarreform INCORA und stellvertretender Repräsentant von dessen Angestelltengewerkschaft SINTRADIN, Sektion Arauca, von schwer bewaffneten gedungenen Mördern in Rosario (Santander Nord) getötet, wo er seit einiger Zeit wohnte. Die Angestellten dieser Gewerkschaft sind besonders gefährdet. Ermordet wurden weiterhin Mario Sierra, der stellvertretende Schatzmeister der Gewerkschaft, am 16. November 2003 sowie die SINTRADIN-Sektionschefs **Rodrigo Gamboa**, **Jairo Vera Arias** und **Mario Sierra Anaya** in 2002 und 2003.

10 *Idem.*

11 *Idem.*

12 *Idem.*

13 Siehe Dringlichkeitsappell COL 009/1203/OBS 069.

Morde an Vertretern der Zivilgesellschaft

*Mord an Frau Miryam Castaño de Caldono*¹⁴. Am 24. Januar 2003 wurde Frau **Miryam Castaño de Caldono**, Leiterin der Bauernvereinigung « La Conquista », in Cajibío (Departement Cauca) ermordet. Sie war in der Beförderung der Menschenrechte aktiv und hatte an Schulungskursen teilgenommen, die von der Organisation Gerechtigkeit und Frieden in der Region veranstaltet worden waren. Nachdem sie eins der bei ihr lebenden Kinder festgehalten hatten, drängten drei Bewaffnete auf ihr Grundstück und gaben fünf Schüsse auf sie ab.

*Mord an José Absaló Achury*¹⁵. Nach telefonischen Drohungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Anwalt verliess **José Absaló Achury**, Verteidiger politischer Gefangener in Kolumbien, am 11. Mai 2003 Bogotá und begab sich zum Wohnsitz von Familienmitgliedern in Granada (Departement Meta). Er blieb dort bis zum 15. Mai und ging seiner beruflichen Tätigkeit nach. Am 16. Mai begab er sich zu einem Freund, um an einem Treffen teilzunehmen. Bei seiner Rückkehr kamen sechs Männer auf ihn zu, die in einem Kleinlaster und auf zwei Motorrädern fuhren. Nachdem sie ihn mehrfach mit Stichwaffen verletzt hatten, zwangen sie ihn, in sein eigenes Auto einzusteigen, und brachten ihn auf die Strasse nach San Martín. Von da an gab es keine Nachrichten von ihm bis zum 28. Mai, als seine Leiche im Umland von San Juan de Arama gefunden wurde. Sie zeigte Folterspuren und Einschusslöcher am Kopf. Der Fall wurde zunächst der Menschenrechtsabteilung in Bogotá und dann einer Unterstützungsgruppe in Villavicencio übergeben. Die Untersuchung blieb bis Ende Dezember 2003 ohne jegliches Ergebnis.

*Mord an Jairo Roberto Moncayo Pascuaza*¹⁶. Am 16. September 2003 wurde **Jairo Roberto Moncayo Pascuaza**, Chef der Studentenbewegung und Mitglied des Ständigen Komitees für die Verteidigung der Menschenrechte CPDH (Comité Permanente de Defensa de Derechos Humanos) in Nariño, von zwei auf einem Moped fahrenden Männern ermordet. Herr Moncayo Pascuaza war im Programm des Innenministeriums für den Schutz von Gewerkschaftern, führenden Sozialarbeitern und Menschenrechtlern eingeschrieben. Er kümmerte sich

14 Siehe Sonderappell Kolumbien Februar 2003.

15 Siehe Sonderappell Kolumbien Mai 2003.

16 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

um deportierte Gemeinden und war an Projekten für die Förderung und Unterstützung in Menschenrechtsangelegenheiten – namentlich in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten der Republik, mit Redepaz und mit dem Verteidiger des Volkes - beteiligt.

*Mord an Frau Esperanza Amaris Miranda*¹⁷. Am 16. Oktober 2003 um ungefähr 19 Uhr 30 fuhren drei bewaffnete Paramilitärs in einem Fahrzeug des Öffentlichen Dienstes bei Frau **Esperanza Amaris Miranda** im Quartier Versailles vor. Unter Einschüchterungen wurde sie gezwungen, in das Fahrzeug einzusteigen. Fünf Minuten später wurde sie vor der Camilo-Torres-Restrepo-Schule niedergeschossen und ihre Leiche auf die Strasse geworfen. Frau Amaris Miranda war Teammitglied im Frauenhaus der OFP (Organización Femenina Popular) im Quartier Primero de Mayo von Barrancabermeja. Sie hatte Anzeige vor Gericht erstattet und sich über die Drohungen beschwert, die paramilitärische Gruppen gegen sie ausgestossen hatten. Aus Informationen vom Dezember 2003 betreffend die Untersuchung geht hervor, dass nur der Fahrer des Fahrzeugs, in dem Frau Amaris Miranda entführt wurde, inhaftiert ist. Und aufgrund der Drohungen gegen Frau Mirandas Familie mussten ihre Kinder in eine andere Region geschickt werden. Die OFP hat den Richter von den Drohungen unterrichtet.

*Mord an einem autochthonen Führer*¹⁸. Am 12. August 2003 wurde **Reinaldo Perdomo**, Menschenrechtler in Ariari und autochthone Führungspersönlichkeit in der Region, von einem unbekanntem Mann mit drei Kopfschüssen ermordet. Er war seit 2002 umgesiedelt wegen militärischer Aktionen in Ariari.

17 Siehe Dringlichkeitsappell COL 006/1003/OBS 053.

18 Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003 und Offenen Brief an Präsident Álvaro Uribe vom 2. September 2003.

Willkürliche Inhaftierungen

Willkürliche Inhaftierungen von Gewerkschaftern

*Willkürliche Inhaftierung von Policarpo Camacho und Frau Gloria Holguín*¹⁹. Am 8. Januar 2003 wurden **Policarpo Camacho** und Frau **Gloria Holguín**, führende Mitglieder der Einheitsgewerkschaft für Landwirtschaft und Viehzucht FENSUAGRO, nach einer Durchsuchung ihrer Wohnung in Calarcá (Departement Quindío) verhaftet. Bei der Durchsuchung wurden Exemplare der Wochenschrift VOZ, Gewerkschaftsbulletins und Unterlagen für ihre gewerkschaftliche Arbeit entwendet. Sie sind auch Ende 2003 noch im Kreis Armenia inhaftiert.

*Willkürliche Inhaftierung von Hernando Hernández*²⁰. Am 15. Januar 2003 wurde vom Haupttrichteramt des Landes gegen **Hernando Hernández**, den USO-Verantwortlichen für internationale Angelegenheiten, wegen vermuteter Verbindungen zur Guerilla eine Hausarrestanordnung erlassen.

*Willkürliche Inhaftierung von Hermes Vallejo Jiménez*²¹. Am 12 August 2003 wurde **Hermes Vallejo Jiménez**, Mitglied des Verbandes der Klein- und Mittelstandsbauern von Tolima ASOPEMA, in Bogotá festgenommen. Ende Dezember 2003 ist er im er noch im Picaleña-Gefängnis von Ibagué inhaftiert.

*Willkürliche Inhaftierung von Führern und Mitgliedern der FENSUAGRO*²². Am 17. August 2003 wurden mehrere Mitglieder und Führer des Gewerkschaftsverbandes FENSUAGRO in Chalán, Colosó und Ovejas (Departement Sucre) bei einer gemeinsamen Operation von Polizei, Marineinfanterie und Strafverfolgungsbehörden festgenommen; insgesamt wurden 156 Personen verhaftet.

*Willkürliche Inhaftierung mehrerer Gewerkschafter.*²³ Am 21. August 2003 dran-

19 Siehe Sonderappell Kolumbien Dezember 2002/Januar 2003.

20 Idem.

21 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003 und Brief an Präsident Álvaro Uribe vom 2. September 2003.

22 Idem.

23 Idem.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

gen im Rahmen einer militärischen Operation Hunderte von Mitgliedern der Armee, der Polizei, des Sicherheitsamtes DAS und der Staatsanwaltschaft in Begleitung Maskierter in Dutzende von Häusern in Saravena (Departement Arauca) ein und verhafteten 42 Personen, von denen 28 noch am 27. August 2003 inhaftiert waren. Unter den mindestens sechzehn festgenommenen Menschenrechtlern, Journalisten und Führern sozialer Bewegungen befanden sich: **José Murillo Tobo**, Präsident des Menschenrechtsregionalkomitees « Joel Sierra » von Arauca²⁴, **Alonso Campiño Bedoya**, Leiter der Arbeitereinigengewerkschaft (CUT), Sektion Arauca, und ebenfalls Mitglied des Regionalkomitees, die beide unter Schutzmassnahmen auf Anordnung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission stehen, sowie **William Jiménez**, Leiter der Gewerkschaft der öffentlichen Arbeiter der Gemeinde SIDEM, Frau **Blanca Segura**, Präsidentin der nationalen Gewerkschaft der Erziehungsarbeiter SINTRENAL und **Jairo Machado Durán**, Vorsitzender des Rats für gemeinschaftliche Aktion im Quartier Libertadores von Saravena.

*Willkürliche Inhaftierung von Frau Amparo Arciniegas*²⁵. Am 24. August 2003 wurde Frau **Amparo Arciniegas**, Generalsekretärin der Landarbeitergewerkschaft SINTRAGRICOL, Sektion Tolima, bei einer militärischen Operation im Departement Tolima festgenommen. Die Operation erstreckte sich auf die Gemeinden Coello, Cajamarca und Anaime und führte zur Verhaftung von 58 Personen, darunter mehrere führende Sozialarbeiter und Gewerkschafter.

*Willkürliche Inhaftierung von Rudy Robles Rivero*²⁶. Am 14. Oktober 2003 wurde **Rudy Robles Rivero**, Generalsekretär der Landarbeitergewerkschaft SINDEAGRICULTORES in Colosó (Departement Sucre) willkürlich inhaftiert. Im Dezember 2003 wurde er immer noch im Vega-Gefängnis in Sincelejo (Departement Sucre) festgehalten.

Am 15. September 2002 war er schon einmal im Departement Sucre - in Chalán von der Armee - festgenommen worden²⁷.

24 Siehe hier unten.

25 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003.

26 *Idem.*

27 Siehe Jahresbericht 2002.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Ausserdem wurde am 23. Oktober 2003 Frau **Yorman Rodríguez**, die Gattin von Rudy Robles Rivero, von der Polizei auf der Strasse zwischen Tolú Viejo und Colosó angehalten. Während eines langen Verhörs versuchten Polizisten, sie sexuell zu missbrauchen, misshandelten sie körperlich und geistig und bestanden darauf, dass sie « mit den öffentlichen Kräften zusammenarbeite ». Sie behielten das mitgeführte Mobiltelefon, das ihrem Ehemann im Rahmen des Programms zum Schutz führender Sozialarbeiter des Innenministeriums ausgehändigt worden war. Rudy Robles gehörte zu den Personen, die am 28. Juli 2003 in der Gegend der Montes de María einen Bericht über die Situation der Menschenrechtler in der Region vor einer « Überprüfungskommission » verlesen hatten, die sich aus Vertretern von NGOs, der Regierung und den Vereinten Nationen zusammensetzte.

*Willkürliche Inhaftierung von Eduardo Hernández Cabrera.*²⁸ Am 14 Oktober 2003 verschwand **Eduardo Hernández Cabrera**, Gewerkschaftsführer der öffentlichen Betriebe in der Gemeinde Espinal (Departement Tolima). Er wurde angesprochen von Unbekannten, augenscheinlich von Mitgliedern der Gruppe Gemeinsame Aktion für die Persönliche Freiheit GAULA, die sich aus Vertretern von des Sicherheitsamtes DAS, der Kriminalpolizei CTI, Richteramt und Militär zusammensetzt und der Vorbeuge von und dem Kampf gegen Entführungen widmet. Im November 2003 wurde festgestellt, dass er im Gefängnis von Ibagué inhaftiert war. Am gleichen Tag wurde seine Schwester, Frau **Rocío del Pilar Hernández Cabrera**, in Villavicencio (Departement Meta) ebenfalls verhaftet.

Willkürliche Inhaftierung und Anschuldigung von Mitgliedern der Zivilgesellschaft

*Willkürliche Inhaftierung der Präsidentin des CPDH, Sektion Arauca.*²⁹ Am 3. März 2003 wurde Frau **Teresa Cedeño Galíndez**, Präsidentin des Ständigen Menschenrechtskomitees (CPDH, Comité Permanente de Defensa de Derechos Humanos) der Sektion Arauca und Mitglied der kolumbianischen

28 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003.

29 Siehe Sonderappell Kolumbien März/April 2003 und Dringlichkeitsappell COL 002/0803/ OBS 037.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Anwaltsvereinigung « Eduardo Umaña Mendoza » in Bogota festgenommen und von Vertretern der Staatspolizei unmenschlich und erniedrigend behandelt. Die Verhaftung erfolgte auf Anordnung einer Beamtin der Staatspolizei gemäss den Bestimmungen über den « Ausnahmezustand », die in der neuen Polizeiordnung enthalten sind und die Inhaftierung von Personen während 24 Stunden gestatten. Frau Cedeño hatte dagegen protestiert, dass die Staatspolizei Funktionen ausgeübt hatte, die in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei CTI fallen. Das gilt beispielsweise für die Prüfung der Aktenkopieraufträge für die Verteidiger.

Nach intensiver Mobilisierung von Familienmitgliedern, Menschenrechtsorganisationen, Mitgliedern des Vizepräsidentenamtes, und der Staatspolizei wie auch der Vereinten Nationen und anderer Organe wurde Frau Cedeño am 4. März 2003 freigelassen. Aber am 30. Juli 2003 erfolgte die erneute Festnahme unter der Anklage des « Prozessbetrugs ».

Bis zum 1. August wurde die Verteidigung weder über die exakten Beschuldigungen gegen die Anwältin noch über deren Grundlagen unterrichtet. Einige Stunden vor der Festnahme hatte sie im Aussenministerium vor Repräsentanten des kolumbianischen Staats ein Referat gehalten, die mit der Umsetzung von Schutzmassnahmen in die Praxis beauftragt sind. Darin hatte sie die Verfolgung von Menschenrechtsanwälten durch Mitglieder der Sondereinheit der Staatsanwaltschaft, der militärischen Kommandostäbe und der Sicherheitsorgane im Departement Arauca angeprangert.

Am 1. August wurde die Anwältin ins Krankenhaus eingeliefert und einen Tag später in das Landesfrauengefängnis « El buen pastor » überwiesen. Am 6. August erliess der Richter einen Beschluss, in dem die Anklagen gegen Frau Cedeño bestätigt werden und für den 8. August ihre Freilassung gegen Kautions vorgesehen ist. Ende 2003 nimmt der Prozess seinen Lauf.

Am 29. Oktober 2002 hatte die Interamerikanische Menschenrechtskommission Schutzmassnahmen für Frau Cedeño angeordnet wegen ihrer ständigen Bedrohung durch Paramilitärs der Region, die sie der Verteidigung von Guerilleros beschuldigten.

*Willkürliche Inhaftierung eines OZIP-Chefs.*³⁰ Im Rahmen einer militärischen Operation mit kräftiger Medienunterstützung wurden am 26. September 2003 **Arcadio Mutumbajoy**, Vizepräsident der Autochthonenorganisation im Putumayo-Gebiet OZIP (Organización Zonal Indígena de Putumayo) und achtzehn einheimische Bauern festgenommen, die der Mitgliedschaft in der Guerillaorganisation FARC (Fuerzas armadas revolucionarias de Colombia) beschuldigt worden waren. Schon vor seiner Festnahme hatte Arcadio Mutumbajoy erfahren, dass sein Name auf einer entsprechenden Liste stand, und daraufhin beschlossen, unverzüglich die Geschäftsstelle des Gerichts in Mocoa aufzusuchen, wo man ihn beruhigte und ihm mitteilte, es sei kein Verfahren gegen ihn anhängig, Herr Mutumbajoy war schon zuvor von den FARC mit der Anschuldigung bedroht worden, er sei ein Informant des Militärs.

*Willkürliche Inhaftierung von Mitgliedern der Stiftung Menschenrechtsregionalkomitee « Joel Sierra » und von anderen Menschenrechtlern.*³¹

Ebenfalls im Rahmen einer militärischen Aktion veranstalteten am 21. August 2003 Hunderte von Mitgliedern der Armee, der Polizei, des Sicherheitsamtes DAS und der « Staatsanwaltschaft » einen « Einbruch » in Dutzende bewohnter Häuser der Ortschaft Saravena. Unter anderen wurde **José Murillo Tobo**, Präsident des Regionalkomitees für Menschenrechte « Joel Sierra » in Arauca inhaftiert obwohl er Schutzmassnahmen seitens der Interamerikanischen Menschenrechtskommission CIDH genießt.

Im Rahmen einer weiteren Aktion besuchten am 12. Dezember 2003 um etwa 17 Uhr 30 mehrere Beamten der Staatspolizei das Gebäude, in dem sich die Stiftung Menschenrechtsregionalkomitee « Joel Sierra » und andere soziale Organisationen befinden, um eine nach ihren Worten « freiwillige Durchsuchung » durchzuführen, obwohl dort gleichzeitig ein Menschenrechtsworkshop einer vom Anwaltskollektiv « José Alvear Restrepo » CAJAR (Colectivo de Abogados José Alvear Restrepo) gesponserten Einrichtung

30 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003.

31 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003, Offenen Brief an Präsident Álvaro Uribe vom 2. September 2003 und Dringlichkeitsappell COL 009/1203/OBS 069.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

stattfand. Die dort versammelten Personen scheinen den Polizisten den Zutritt verweigert zu haben, weil sie keine legale Durchsuchungsanweisung vorlegen konnten.

Gegen 19 Uhr am gleichen Tag kehrte eine unbekannte Anzahl von Polizisten unter dem Befehl eines Hauptmanns namens Buitrago zurück und betrat das Gebäude ohne gesetzliche Anordnung, aber unter dem Vorwand, dass eine Gruppe von Aufständischen von dort aus zum benachbarten Polizeiposten marschiere. Unter dem Vorwand, es handle sich um eine administrative Massnahme wegen eines auf frischer Tat ertappten Vergehens, wurden unverzüglich sämtliche anwesenden Männer verhaftet.

Unter den Inhaftierten befanden sich **Yilson Torres** und **Isnaldo González**, Präsident bzw. Vizepräsident der Stiftung Regionalkomitee für Menschenrechte « Joel Sierra », sowie **Andrés Rivera**, Assistent des Pädagogen-teams des CAJAR; die Herren **Beimar Martínez**, **Emmanuel Riveros**, **Arnulfo Duarte**, **Luis Parmenio González**, Mitglieder der diversen Stiftungssektionen, und eine Koordinatorin des Pädagogen-teams und Anwältin des Kollektivs.

Während der Inhaftierung wandte sich Hauptmann Buitrago in drohendem Ton an alle Anwesenden, insbesondere an die Koordinatorin/Anwältin, aus deren Ausweis er ihre Personalien mit der Bemerkung notierte, « das geschehe, damit er Bescheid weiss » und « so würden alle behandelt, die Sachen dieser Art verträten, und es lägen schon andere Dinge gegen diese Organisation vor».

Anschliessend wurden die Festgenommenen zum Polizeiposten von Saravena gebracht, wo ihnen bis 22 Uhr kein anwaltlicher Beistand gewährt wurde, obwohl ein Verteidiger dringend eine Unterredung wünschte. Um 22 Uhr 30 schliesslich scheinen alle Inhaftierten freigelassen worden zu sein.

*Anschuldigungen gegen Mitglieder der Kommission Gerechtigkeit und Frieden CJP*³². Am 21. August 2003 lud der Kommandierende General der bewaffneten Streitkräfte, Jorge Enrique Mora Rangel, zu einer Pressekonferenz, auf der er die CJP (Comisión Justicia y Paz)-Mitglieder des Vertrauensbruchs und der Schaffung illegaler Gruppen bezichtigte und die Cacarica-Gemeinschaften als «

32 Siehe Dringlichkeitsappell COL 004/0903/ OBS 046 und Jahresbericht 2002.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Konzentrationslager der FARC unter Verwaltung einer NGO namens Gerechtigkeit und Frieden » bezeichnete.

Anschliessend stellte sich dann heraus, dass vier Strafverfahren gegen die CJP anhängig waren – zwei wegen Aufruhr und je eins wegen Schaffung terroristischer Gruppen und Vertrauensbruch.

In diesen Klagen werden fünfzehn Mitglieder der Koordination der Gemeinschaft von Cacarica und folgende fünf CJP-Mitglieder erwähnt: die Herren **Danilo Rueda**, **Daniel Vásquez**, Frau **Ana María Lozano**, sowie die Herren **Enrique Chimonja** und **Abilio Peña**. Ende 2003 befinden sich die genannten Personen zwar in Freiheit, doch besteht die Gefahr, dass sie angesichts der schwerwiegenden Anschuldigungen Zielscheiben von Anschlägen werden. Einige der in diesen Verfahren aufgetretenen Zeugen bestätigen, gegen Entgelt ausgesagt zu haben.

Die CJP wurde bereits 1997 und 1999 wegen mutmasslicher Verleumdung und Beleidigung gerichtlich verfolgt, und 1998 wurde ihre Hauptgeschäftsstelle in Bogotá durchsucht. Mitglieder erhielten mehrfach Todesdrohungen, ein Mitglied – Danilo Rueda – wurde 2002 verfolgt und entging einem Entführungsversuch³³.

Bedrohungen und Anschuldigungen könnten mit den intensiven juristischen Aktivitäten der CJP in der Region zu tun haben. So ist die CJP an einem Prozess gegen die Firma Maderas del Darién wegen illegaler Ausbeutung der Naturschätze im Cacarica-Becken beteiligt wie auch Nebenklägerin in mehreren Prozessen gegen Militärs (z.B. General Rito Alejo del Rio), die mutmasslich für schwerwiegende Menschenrechtsverstösse verantwortlich sind. Im erstgenannten Prozess verkündete das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung T-955/2003 vom Dezember 2003 die Verbindlichkeit der Rechte auf Mannigfaltigkeit, kulturelle Identität, Eigentum, Teilhabe und Lebensunterhalt der schwarzen Gemeinden im Cacarica-Gebiet.

Die Erklärungen von General Mora Rangel vom 21. August 2003 wurden von der Presse übernommen, die über verschiedene Kommunikationskanäle zur Stigmatisierung und Diskreditierung der CJP auf nationaler und internationaler Ebene beigetragen hat. Besonders hervorzuheben ist ein Artikel im US-amerika-

33 Siehe Jahresbericht 2002.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

nischen « The Wall Street Journal » vom 14. November 2003, in dem CJP-Mitglieder der Kollaboration mit den FARC beschuldigt werden.

Die CJP, die am CAVIDA-Projekt (Comunidad de Autodeterminación, Vida y Dignidad) arbeitet, ist eine NGO und setzt sich zusammen aus Vertretern der katholischen Kirche, anderer Kirchen und Laienmissionaren. Sie gewährleistet Präsenz und ständige Betreuung für Gemeinschaften ehemaliger Vertriebener, die im Cacarica-Gebiet und namentlich in den unter den Namen « Hoffnung Gottes » und « Neues Leben » bekannten Camps leben³⁴.

Seit dem 13. Mai 2003 führt die Armeebrigade XVII eine militärische Operation mit dem Ziel durch, die Bewohner des erstgenannten Camps zu terrorisieren, und strengte bereits Prozesse gegen Bewohner des Camps an, ohne ihnen irgendein Recht auf Verteidigung zuzugestehen. Im Rahmen dieser Kampagne üben die Militärs Druck auf die Bewohner von Turbo, Riosucio und dem Cacarica-Gebiet aus und versprechen denjenigen eine Belohnung, die gegen die CJP aussagen.

34 Die Bewohner dieser Camps wurden im Februar 1997 brutal von ihren Feldern vertrieben, als die Operation «Genesis » von der Armeebrigade XVII durchgeführte wurde, die General Rito Alejo del Río kommandierte und bewaffnete Zivilisten (Paramilitärs) unterstützten. Folgen dieser militärischen Operation waren Exil in Panama, Deportation nach Bahía Cupica sowie Ermordung und Verschwinden von mehr als 85 Mitgliedern der Gemeinden.

Drohungen / Schikanen / Anschläge

Drohungen gegen Gewerkschafter

Drohungen / Schikanen gegen Führer der Einheitsgewerkschaft CUT

Besetzung der CUT-Büros³⁵ und Drohungen gegen CUT-Führer in Cali³⁶. Am 10. Januar 2003 besetzten Vertreter des Sicherheitsamtes DAS und der Staatsanwaltschaft die Büros der Einheitsgewerkschaft CUT in Cali.

Anlässlich einer öffentlichen Anhörung gegen die Straffreiheit und die Nichtliquidierung der Stadtwerke Cali (EMCALI) am 12. März 2003 in Cali (Departement Valle de Cauca) entwaffneten Mitglieder der Armeebrigade III die Begleitkommandos der anwesenden Gewerkschaftsführer und blockierten deren Fahrzeuge. Ohne jegliche Erklärung standen mehrere von ihnen ohne Schutz da wie beispielsweise **Otoniel Ramírez**, Präsident der CUT-Regionaldirektion, und **Ariel Díaz**, einer von deren Kadern mit Zuständigkeit für die Menschenrechte. Die Militärs erklärten, sie befolgten Orders übergeordneter Stellen, und von den Behörden kam nie irgendeine Erklärung zu dem Sachverhalt.

Unsichere Zeiten für Domingo Tovar Arrieta³⁷ und Drohung gegen das nationale Exekutivkomitee der CUT³⁸. In einem Schreiben vom 28. Februar 2003 an die Behörden beklagt **Domingo Tovar Arrieta**, Mitglied des nationalen CUT-Exekutivkomitees und Leiter der Menschenrechtsabteilung, für den die Interamerikanische Menschenrechtskommission CIDH Schutzmassnahmen verfügt hatte, beklagte die Mängel des Schutzprogramms des Innenministeriums für Gewerkschaftsführer und Menschenrechtler. Zum Zeichen des Protests und um dem kolumbianischen Staat seine Verantwortung für das, was ihm zustossen könnte, vor Augen zu führen, kündigte er an, er werde auf das ihm zugeteilte Panzerfahrzeug mit Begleitkommando verzichten.

Aufgrund der hohen Risikostufe für seine Person standen Herrn Tovar eine gepanzerte Limousine und vier bewaffnete Begleiter zur Verfügung. Der

35 Siehe Sonderappell Kolumbien Dezember 2002/Januar 2003.

36 Siehe Sonderappell Kolumbien März/April 2003.

37 Siehe Sonderappell Kolumbien Februar 2003 und Juni/November 2003.

38 Siehe Sonderappell Kolumbien März/April 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Transportleiter des Sicherheitsamtes DAS hatte ihm aber mitgeteilt, er könne ihm für das Fahrzeug keinen Kraftstoff mehr bewilligen.

Am 30. Oktober 2003 wurde Herrn Tovar Arrieta in einem anonymen Anruf angekündigt, er werde für das « verlorene Referendum » mit seinem Leben bezahlen³⁹. Er war in der Tat ganz besonders aktiv in der Boykottkampagne gegen das Referendum von 26. Oktober 2003.

Am 29. April 2003 erhielt die CUT eine E-Mail mit Drohungen gegen das nationale Exekutivkomitee, unterzeichnet mit « Die ehrbaren Politiker Kolumbiens ». Diese E-Mail soll der CUT-Einsatz für die Verteidigung und den Schutz ihrer mit Tod bedrohten Mitglieder ausgelöst haben.

*Todesdrohungen gegen USO-Mitglieder*⁴⁰

Am 6. Mai 2003 erhielt die Ölarbeitergewerkschaft USO eine E-Mail, unterzeichnet von dem paramilitärischen Chef Carlos Castaño, in der die Führungskader der Verbindung zu subversiven Organisationen beschuldigt und zu militärischen Zielen erklärt wurden. Von dieser E-Mail sind auch die Kinder der Gewerkschaftsführer betroffen.

Am 15. August 2003 entdeckten USO-Arbeiter am Gewerkschaftssitz in Barrancabermeja eine Beileidskarte für **Mauricio Alvarez, Victor Jaimes, Juvencio Seija** und **Elkin Menco** mit folgender Mitteilung: « *M.D.U. Die bewaffnete Gruppe M.D.U. (Tod den Führern der USO) ist sich nach aufmerksamem Studium der USO-Führer sicher, die richtige Entscheidung getroffen zu haben, und hat deshalb angeordnet, die ersten Märtyrer auf unserer Liste abzuschiessen: Mauricio Alvarez, Victor Jaimes, Juvencio Seija et Elkin Menco. 14. August 2003* »

Diese Drohung erfolgte bei der Verhandlung über den Tarifvertrag, den die USO der staatlichen kolumbianischen Ölgesellschaft ECOPETROL vorgelegt hatte und der zur Militarisierung der Raffinerien in Cartagena und Barrancabermeja führte.

39 Siehe regionale Analyse.

40 Siehe Sonderappell Kolumbien Mai 2003 und Dringlichkeitsappell COL 003/0803/OBS 040.

Schikanen gegen Mitglieder der SINALTRAINAL

*Beschuldigung von SINALTRAINAL-Mitgliedern*⁴¹. Am 6. August 2003 entschied der Staatsanwalt von Sektion 61, Juan Carlos Losada Perdomo, in einer Klage wegen Beleidigung und Verleumdung gegen **Luis Javier Correa Suárez, Jorge Humberto Leal, Juan Carlos Galvis, Luis Eduardo García, Alvaro González, José Domingo Flórez** und **Edgar Alberto Páez Melo**, Direktionsmitglieder der Industriegewerkschaft Nahrungsmittel SINALTRAINAL. Eingereicht hatten die Klage die beiden kolumbianischen Coca-Cola-Abfüllfabriken PANAMCO Colombia S. A. und Santander S. A.

*Mordversuch und Drohungen an Juan Carlos Galvis und Ermordung eines Mitglieds seiner Familie*⁴². Am 22. August 2003 wurde an **Juan Carlos Galvis**, dem Präsidenten der Einheitsgewerkschaft CUT in Barrancabermeja und Vizepräsidenten von SINALTRAINAL, ein Mordversuch verübt, als er den Sitz der Gewerkschaft in Barrancabermeja verliess. Unbekannte richteten ihre Waffen auf das Fahrzeug (Schutzprogramm des Innenministeriums), in dem sich Herr befand, und zwangen es anzuhalten. Die Leibwächter präsentierten ihre amtlichen Papiere, aus denen hervorgeht, dass sie beim Sicherheitsamt DAS registriert sind. Trotzdem eröffneten die Unbekannten das Feuer, bevor sie schliesslich flohen.

Am 25. August 2003 erhielt das kommunistische Ratsmitglied David Ravelo Crespo einen anonymen Anruf mit einer Todesdrohung und der Bemerkung, Herr Galvis sei zwar noch einmal ungeschoren davongekommen, werde das nächste Mal aber nicht mehr geschont.

Am 4. November 2003 wurde Herr Galvis mehrmals zu Hause angerufen. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission CIDH erliess daraufhin Sicherheitsmassnahmen für Herrn Galvis.

Am 3. Dezember 2003 gegen 21 Uhr kamen zwei Unbekannte zu Fuss in das Quartier Bosque de la Tira von Barrancabermeja zur Wohnung von **Jesús Rojas Castañeda**, dem Bruder von Frau Jacqueline Rojas, Leiterin der

41 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003.

42 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003 und Offenen Brief an Präsident Álvaro Uribe vom 2. September 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Frauenorganisation des Volkes OFP, Lebensgefährtin von Juan Carlos Galvis und aktives Mitglied der Städtischen Lehrervereinigung ASDEM. Sie fragten nach Herrn Rojas Casteñada und erschossen ihn in Gegenwart seiner Lebensgefährtin, als er aus der Wohnung kam. Dieses Verbrechen scheint im Zusammenhang zu stehen mit dem Streit zwischen den beiden bereits genannten Flaschenabfüllfabriken von Coca Cola und der Gewerkschaft SINALTRAINAL.

*Entführung und Misshandlung des Sohns eines SINALTRAINAL-Führers*⁴³. Am 10. September 2003 um 13 Uhr wurde der fünfzehnjährige **David José Carranza Calle**, Sohn von **Limberto Carranza**, SINALTRAINAL-Direktor und Coca Cola-Angestellter in Barranquilla (Departement Atlántico), auf dem Boulevard Simón Bolívar (Ladengeschäft La Esmeralda) in Barranquilla von vier Unbekannten mit Kapuzen gewalttätig interpelliert. Sie zwangen David José Carranza Calle, von seinem Fahrrad abzusteigen, warfen ihn in einen weissen Kleinlaster, fuhren los, folterten ihn unter Drohungen und fragte ihn, wo sein Vater sei. Gegen 16 Uhr 30 liessen sie ihn im Cañón de la Ahuyama liegen, wo ihn ein Passant fand und zur Polizei brachte.

Zum Zeitpunkt der Entführung erhielt sein Vater Limberto Carranza einen Anruf folgenden Wortlauts: « Gewerkschafter, Hurensohn, wir kriegen dich schon noch klein – und wenn nicht dich, dann dein Haus ».

Eine Anzeige (Nr. 2705) gemäss dem Gesetz 30/86 über die öffentliche Sicherheit wurde bei der Staatsanwaltschaft erstattet und unter der Nummer 166873 registriert.

*Belästigungen gegen José Onofre Esquivel Luna*⁴⁴. Am 22. Oktober 2003 wurde **José Onofre Esquivel Luna**, Mitglied der SINALTRAINAL-Direktion, Sektion de Bulagrande, Opfer von Belästigungen. Zwei Unbekannte kamen auf einem Motorrad ohne Nummernschild zu ihm nach Hause und behaupteten, vom Richter geschickt zu sein.

Am 28. Oktober 2003 erschienen zwei Männer, die behaupteten, Mitarbeiter der Ermittlungsabteilung der Stadtpolizei von Santa Fe de Bogotá (SIPOL) zu

43 Siehe Dringlichkeitsappell COL 005/0903/OBS 047.

44 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003.

sein, an seiner Arbeitsstelle und fragten, wo er sei. Eine Nachfrage bei Gericht ergab, dass keine Anordnung diesen Inhalts ergangen war. Einige Tage zuvor war Herr Esquivel Luna in einem Kommuniqué der Vereinigten Selbstverteidiger Kolumbiens AUC (Autodefensa Unidas de Colombia) als militärisches Ziel bezeichnet worden.

*Drohungen gegen Heberth Suarez*⁴⁵. Am 30. Oktober 2003 wurde **Heberth Suarez**, Präsident von SINALTRAINAL, Sektion Calí, telefonisch mit folgender Ansage bedroht: « Sagt diesem Hurensohn von Gewerkschafter, dass wir ihn umbringen werden ». Schon einmal war Herr Suarez eingeschüchtert worden. Im September 2003 hatte ihn ein angeblich von der Regierung in Bogotá entsandter Sonderagent gewarnt, er möge sehr vorsichtig sein in Padrera, weil die Stadt « voller Paramilitärs ist ».

Schikanen gegen Mitglieder der SINTRAUNICOL

*Todesdrohungen gegen Alvaro Enrique Villamizar Mogollón*⁴⁶. Am 25. Februar 2003 zirkulierte in der Technischen Universität von Santander UIS ein Kommuniqué der Vereinigten Selbstverteidiger Kolumbiens AUC, in dem mehrere Personen als « militärisches Ziel » bezeichnet wurden, unter ihnen **Alvaro Enrique Villamizar Mogollón**, Präsident von der Gewerkschaft der Arbeiter und Angestellten kolumbianischer Hochschulen SINTRAUNICOL, Zweigdirektion Bucaramanga. Die gleiche Bezeichnung galt auch den Studentenvertretern **Mauricio Rivera** und **Juan Lozano**, Mitgliedern des Obersten und akademischen Rats der Universität, sowie Frau **Rosmerlín Estupiñán**, Mitglied des Exekutivkomitees der Kolumbianischen Vereinigung der Hochschulstudenten ACEU und den Studenten **Mauricio Pinto** und **Príncipe Gabriel González**.

*Entführung von Frau Bessy Pertuz*⁴⁷. Als Frau **Bessy Pertuz**, Vizepräsidentin der Arbeiter- und Angestelltengewerkschaft der Universität Kolumbiens SINTRAUNICOL, am 30. September 2003 aus der Landesuniversität in Bogotá kam und zu einem Taxi ging, wurde sie entführt. Zwei Stunden lang wurde sie in einem

45 *Idem.*

46 Siehe Sonderappell Kolumbien Februar 2003.

47 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 3002.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Auto kreuz und quer durch die Stadt gefahren und ihr geraten, sich aus allen gewerkschaftlichen Aktivitäten zurückzuziehen. In einem südlichen Vorort der Stadt wurde sie schliesslich freigelassen. Ihr Handy und Disketten mit Informationen über die Tätigkeiten der Gewerkschaft wurden beschlagnahmt.

Bereits seit dem 26. September 2003 erhielt Bessy Pertuz übrigens im Büro mehrere Anrufe von Personen, die nicht redeten oder den Hörer auflegten, sobald sie ihre Stimme hörten. Frau Pertuz ist auch aktiv in einem Sozialhilfenetz für Gewerkschafter und in der Menschenrechtsabteilung der Einheitsgewerkschaft CUT. Ferner fungiert sie als Koordinatorin und Initiatorin einer Lehrstelle für Menschenrechte an der Landesuniversität und den Hochschulen in den Departements Valle, Atlántico und Fusagasugá.

*Drohungen gegen SINTRAUNICOL und andere Gewerkschaftsorganisationen*⁴⁸
Am 26. November 2003 ging in der SINTRAUNICOL-Landeszentrale in Bogota ein vom 11. November datiertes Schreiben mit Drohungen gegen folgende Organisationen ein: ANTHOC, USO, UNEB, SINDESENA und SINTRAUNICOL. Unter Bezugnahme auf « militärische Aktionen » betont der Text, diese Aktionen « werden alle treffen, die erfasst und gewarnt wurden: José Múnera, Antonio Flórez, Luis Otalvaro, Frau Elizabeth Montoya, Norberto Moreno, Frau Bessi Pertuz, Luis Ernesto Rodríguez, Alvaro Vélez, Mario Puerto, Alvaro Villamizar, Eduardo Camacho, Pedro Galeano, Frau Ana Milena Cobos, Carlos Gonzales und Alirel Díaz ».

*Drohungen gegen Walfredo Santoya García*⁴⁹

Am 28. Februar 2003 wurde die Sekretärin des Gewerkschaftsverbandes der Lehrkräfte der Volksuniversität ASPU (Asociación Sindical de Profesores de la Universidad Popular) angerufen und aufgefordert, dem Verbandsschatzmeister Prof. **Walfredo Santoya García** auszurichten, er möge die Gewerkschaft aufgeben, seine Tage seien gezählt.

Diese Drohungen sind sehr ernst zu nehmen, wurden doch am 22. Oktober 2001 der ehemalige Verbandspräsident **Miguel Angel Vargas Zapata** und Prof.

48 *Idem.*

49 Siehe Sonderappell Kolumbien Februar 2003.

Luis José Mendoza Manjarrez, Mitglied des Landesvorstands ermordet. Die Interimspräsidentin Myriam Segura Molina hatte aufgrund der ununterbrochenen Drohungen ins Exil gehen müssen.

Bedrohung, Durchsuchungen und Herabwürdigung der NGOs

*Kampagne kolumbianischer Behörden, um die Tätigkeit von Menschenrechtsorganisationen in Misskredit zu bringen*⁵⁰

Bei einer Konferenz in Washington unter der Schirmherrschaft der US-Armee beschuldigte am 10. April 2003 Brigadegeneral José Arturo Camelo, Chef der Exekutivdirektion der Militärstrafjustiz die Menschenrechts-NGOs, einen « juristischen Krieg » gegen das Militär zu führen. Er ging sogar so weit zu betonen, diese NGOs seien Freundinnen des « Umsturzes » und handelten im Rahmen einer von den Guerillas inszenierten Strategie.

In die gleiche Kerbe schlug zu wiederholten Malen Plinio Apuleyo Mendoza, Kolumbiens Botschafter in Portugal, der grundlose Anschuldigungen gegen NGOs – namentlich gegen Human Rights Watch, die Kolumbianische Juristenkommission und das Anwaltskollektiv « José Alvear Restrepo » vorbrachte.

Während der Woche der Menschenrechte und anlässlich des Dienstantritts des neuen Luftwaffenkommandanten am 8. September 2003 — teilte Präsident Álvaro Uribe Vélez in seiner Ansprache in bössartiger Weise die Menschenrechts-NGOs in drei Kategorien ein: « Theoretische NGOs », und sogenannte « respektable » NGOs, die beide vom Staat geschützt werden müssen, und « NGOs der Schriftsteller und skrupellosen Politiker, die letztendlich im Dienst des Terrorismus stehen und die sich wie Feiglinge hinter der Fahne der Menschenrechte verstecken ». Letztere dürften folglich keinen Schutz seitens des Staates genießen.

Und er fuhr fort: « Jedes Mal, wenn in Kolumbien eine Sicherheitspolitik zur Terrorismusbekämpfung praktiziert wird und die Terroristen beginnen, sich geschwächt zu fühlen, schicken sie unverzüglich ihre Fürsprecher vor, um über

50 Siehe Pressemitteilungen vom 12. September und 2. Oktober 2003 und Sonderappell Kolumbien März/April 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

die Menschenrechte zu reden. Sie kennen weder Scham noch Grenzen. In Europa veröffentlichen sie Bücher voller Gerüchte und Verleumdungen. Sie wissen, dass ihre einzige Waffe die Verleumdung ist, die sie scheinheilig unter Menschenrechten verbergen ». « Die Betroffenen müssen wissen, dass wir entschlossen sind, den Terrorismus und seine Urheber zu bekämpfen, dass eine unserer Strategien darauf abzielt, die Terroristen zu isolieren, und dass wir deshalb nicht zögern werden, alle diejenigen festzunehmen, die sich durch ihre Handlungen oder Unterlassungen zu Komplizen der Terroristen machen ». « Zu Beginn meines Kampfes gegen den Terrorismus als Gouverneur meiner Provinz (...) sind Kollektive und Anwälte, Fürsprecher der Terroristen, unter diesen oder anderen Namen aufgetreten. Sie haben aber keine Terroristen angegriffen, sondern allein den Willen der Departementsregierung, diesen Machenschaften ein Ende zu bereiten ».

Die Ansprache des Präsidenten folgte auf kritische Anmerkungen zu seinem ersten Amtsjahr, die nicht nur von den achtzig kolumbianischen NGOs der « Plataforma Colombiana Democracia y Desarrollo » (Kolumbianische Plattform Demokratie und Entwicklung) in dem am 8. September 2003 veröffentlichten Buch « El embrujo Autoritario » (etwa: Autoritärer Zauber), sondern auch in einem Bericht des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP) formuliert worden waren.

Es hat den Anschein, als sähe Präsident Uribe diese achtzig NGOs in der dritten Kategorie, also derjenigen der « Schriftsteller und skrupellosen Politiker, die letztendlich im Dienst des Terrorismus stehen und die sich wie Feiglinge hinter der Fahne der Menschenrechte verstecken » und als Fürsprecher für die Terroristen fungieren. Er beschloss seine Ansprache mit der Aufforderung an den neuen Kommandierenden der Streitkräfte, sich über die Menschenrechte hinwegzusetzen, um den Terrorismus zu besiegen: « General Lezmez, Sie haben das Kommando über die Streitkräfte erhalten, um den Terrorismus zu besiegen. Lassen Sie sich nicht von den Menschenrechtsschiebern aufhalten oder beirren. Mögen die kolumbianischen Streitkräfte ohne Ausnahme unserer grossen Nation helfen, sich von diesem Alptraum zu befreien ».

Am 30. September 2003 wiederholte Präsident Álvaro Uribe Vélez in einer Ansprache vor der UN-Generalversammlung in New York die Unterscheidung von guten und schlechten NGOs und forderte « ein Recht des Staates auf die

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Ablehnung zweideutiger Beziehungen ». Der Verteidigungsminister seinerseits verkündete in Washington, dass der Staat « die Absicht hat, die Aktivitäten von Tausenden von Organisationen zu untersuchen, die in Kolumbien tätig sind ». Im Zusammenhang mit früheren Erklärungen und der extrem unsicheren Situation in Kolumbien lassen derartige Pläne eine verstärkte Kriminalisierung der sozialen Bereiche des Landes befürchten.

Die Interamerikanische Menschenrechtskommission CIDH äusserte Besorgnis über die Ausführungen des Präsidenten und übermittelte am 17. September ein Schreiben an die Aussenministerin mit der Bitte um Stellungnahme.

Im aktuellen Kontext sind derartige Äusserungen eine Aufforderung zu Gewalt. So nutzten schon am 29. September die Vereinigten Selbstverteidiger Kolumbiens AUC vom Bloc Central Bolívar in einem Kommuniqué mit der Überschrift « Warum bellen die Hunde? » diese Äusserungen, um ihrerseits mehrere in- und ausländische NGOs zu kriminalisieren.

In ihrem Kommuniqué begrüssen die Paramilitärs die Präsidentenattacke auf « gewisse humanitäre Organisationen, die ihr Lager in dem Konflikt gewählt zu haben scheinen, und für die nur Menschenrechtsverletzer geschworene Feinde der kommunistischen Guerilla und der gegen sie Kämpfenden sind ». Genannt werden von den AUC u.a. das Anwaltskollektiv « José Alvear Restrepo », die Kolumbianische Juristenkommission, CREDHOS und die Frauenorganisation des Volkes OFP. Ferner beziehen sie sich auf mehrere internationale Organisationen, die beschuldigt werden, wie « echte Konsulate » zu operieren, « die für die Rechnung der kolumbianischen Terroristenguerilla handeln ».

*Drohungen gegen ein ASFADDES-Mitglied*⁵¹

Am 8. Januar 2003 kam ein Junge, der anscheinend von einer in der Region Medellín aktiven paramilitärischen Gruppe geschickt worden war, zu Frau **María Eugenia López**, Mitglied der ASFADDES (Asociación de Familiares de Detenidos y Desaparecidos), Sektion Medellín, und forderte sie auf, «Herrn Barney », einen in der Region bekannten Paramilitär, zu treffen. Schon am 24.

51 Siehe Sonderappell Kolumbien Dezember 2002/Januar 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Dezember 2002 waren ein Man und eine Frau zur Wohnung von Frau López gekommen, hatten aber niemand angetroffen und waren wieder weggegangen. Frau López hatte oft Drohungen von paramilitärischen Gruppen erhalten; diesmal entschloss sie sich, Medellín zu verlassen.

*Drohungen gegen mehrere OFP-Mitglieder*⁵²

Am 5. Februar 2003 fand am Sitz der Frauenorganisation des Volkes OFP (Organización Fémenina Popular) in Cantagallo das vom Verteidiger des Volkes für Barrancabermeja und den Mittleren Magdalena einberufene Treffen statt, um über die Drohungen zu informieren, welche die OFP von Paramilitärs in der Gemeinde Cantagallo erhalten hatte; dort waren in den beiden vergangenen Monaten zwei Koordinatorinnen schikaniert und belästigt worden. Teilnehmer waren ungefähr fünfzig Personen aus den verschiedensten Organisationen, Behörden usw. (z.B. Regionalbüro des Verteidigers des Volkes, Bürgermeisterei, Militär- und Polizeibehörden) sowie je zwei Repräsentanten des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte und des Weltgewerkschaftsbunds, Delegierte der USO nacional, der Einheitsgewerkschaft CUT, der SINALTRAINAL, der Internationalen Friedensbrigaden, der deutschen Delegation für Leben und Frieden, der Internationalen Verteidigung der Kinder, des Programms Entwicklung und Frieden für den Mittleren Magdalena, der Regionalen Menschenrechtsgesellschaft CREDHOS, der Diözesankommission Leben und Frieden, der Juanista-Schwestern, der OFP und nicht zuletzt der Gemeindepriester.

Das Treffen wurde von Mitgliedern einer bewaffneten Gruppe – offenbar Paramilitärs – unterbrochen, die sich dank Intervention der Frauen und der Teilnehmer zurückzogen. Sie drohten allerdings, abends wiederzukommen, um die OFP-Räume anzuzünden und die dann noch anwesenden Leiterinnen der Organisation zu ermorden. Diese Drohungen kommen zu denjenigen hinzu, die **Cleotilde Morón**, die neue OFP-Koordinatorin in Cantagallo, **Yolanda Becerra**, die OFP-Hauptkoordinatorin, und **Jackeline Rojas**, die für die Region Cantagallo zuständige Koordinatorin, bereits erhalten hatten. Trotz dieser Drohungen erklärte die OFP-Leiterin, sie werde auf ihrem Posten bleiben.

52 Siehe Sonderappell Kolumbien Februar 2003 und Mai 2003.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Am 10. Mai 2003 beauftragten die Paramilitärs jemand, im Frauenhaus Nordwest zu bestellen, man werde der « *Hurentochter* » **Yolanda Becerra** « kräftig einheizen und zwanzig OFP-Frauen abführen, damit sie endlich verstummen ».

Am 26. Mai 2003 kamen mehrere Männer unter Befehl eines paramilitärischen Kommandanten zum OFP-Mitglied **Graciela Alfaro** und bedrohten sie mit der Bemerkung, alle OFP-Mitglieder gehörten zur Guerilla. Die OFP reichte Klage ein, aber mangels Beweisen blieben die Männer auf freiem Fuss.

Am 29. Mai kam ein im Quartier Cerro bekannter Paramilitär zum OFP-Mitglied **María Emilse Alvarado** und sagte ihr: « Seien Sie vorsichtig, die Paramilitärs haben beschlossen, mehrere OFP-Mitglieder zu töten ».

*Hausdurchsuchung bei Marco A. Nieves*⁵³

Am 7. Juli 2003 wurde die Wohnung von **Marco A. Nieves**, dem Vizepräsidenten der Gemeindeaktion des Quartiers Doña Lilana sowie Gründer und gesetzlichen Vertreter der Nationalen Vereinigung der Umgesiedelten Kolumbiens ANDESCOL (Asociación Nacional de Desplazados Colombianos) in Bogotá, ohne Befehl von Mitgliedern des Polizeinachrichtendienstes SIJIN durchsucht, von denen nur der Agent Wilson Rico erkannt wurde. Bei der Durchsuchung wurden Unterlagen der ANDESCOL, des Komitees der Gemeindeaktion und des Büros des UN-Hochkommissariats für Flüchtlingen UNHCR beschlagnahmt.

*Schikanen gegen ein ANDAS-Mitglied*⁵⁴

Am 19. November 2003 wurde **Teófilo Rangel Ferreira**, Mitglied der Nationalen Vereinigung für solidarische Hilfe ANDAS (Asociación Nacional de Ayuda Solidaria) von Paramilitärs abgefangen, als er sich mit seiner Familie in die Region Mittlerer Magdalena begab. Sein Bruder wurde stundenlang festgehalten.

53 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003.

54 Idem.

Schikanen gegen PBI-Mitglieder ⁵⁵

Am 9. Dezember 2003 gegen 14 Uhr 30 begleiteten der spanische Staatsangehörige **David Raboso** und die niederländische Staatsangehörige Frau **Dorothea Timmer**, die beide Freiwillige der Internationalen Friedensbrigaden (PBI) sind, in einem mit dem Signet der Organisation sichtbar gekennzeichneten Fahrzeug ein Mitglied der Friedensgemeinde von San José de Apartadó, als sie von vier schwer bewaffneten Unbekannten in Zivil angegriffen wurden. Zwei Männer richteten ihre Waffen auf die beiden PBI-Mitglieder, befahlen ihnen auszusteigen und nahmen ihnen Handy und Autoschlüssel ab. Das geschah an einer Stelle zwischen Mangolo und Tierra Amarilla, an der schon mehrfach Kontrollposten von Selbstverteidigungsgruppen gemeldet wurden und während langer Zeit die Friedensgemeinde San José wiederholt wirtschaftlich blockiert wurde.

Dann befahlen die Angreifer dem Mitglied der Friedensgemeinde auszusteigen, um mit ihm diskutieren zu können. Auf den nachdrücklichen Hinweis der PBI-Mitglieder, sie stünden in ständiger Verbindung mit den Behörden der Region, entgegneten die Bewaffneten, « wir sind im Bilde » und « das interessiert uns wenig » und fuhren fort, sie zu beleidigen. Schliesslich entfernten sich die Bewaffneten mit dem PBI-Handy und mehreren Millionen Pesos (die der Friedensgemeinde gehörten und für die Verwirklichung ihrer Gemeinschaftsprojekte bestimmt waren) sowie mit den Kopien der Personalapiere bestimmter Gemeindemitglieder und ihrem Bankheft.

Seit August 2003 war die PBI-Organisation Opfer schikanöser Erklärungen und Handlungen in der Gegend von Urabá. Seinerzeit wurden Videos über die Bewohner der Gemeinden von Cacarica mit dem Kommentar verbreitet, es handle sich um Konzentrationslager, in denen in- und ausländische Besucher nach dem Vorbild der PBI-Mitglieder die Bewegungsfreiheit der staatlichen Sicherheitsorgane einschränkten. Folglich seien PBI-Mitglieder ebenso wie andere internationale humanitäre Organisationen (z.B. Ärzte ohne Grenzen Frankreich und das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge) als Komplizen der Guerilla gemeldet worden.

55 Siehe Dringlichkeitsappell COL 010/1203/ OBS 070.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Am 14. November veröffentlichte die US-Zeitung « The Wall Street Journal » einen Artikel, in dem die Gemeinden von Cacarica und San José von Apartadó als politischer Arm der Aufständischen bezeichnet wurden, die von Mitgliedern der Organisationen Amnesty International und PBI unterstützt werden. Der Artikel wurde ins Spanische übersetzt am 21. November 2003 bei einer öffentlichen Veranstaltung in Turbo verteilt.

Am 22. November 2003 wurde ein PBI-Mitglied spanischer Staatsangehörigkeit in einem öffentlichen Autobus auf der Strasse zwischen Turbo und Apartadó schikaniert. Zwei Männer, die sich als Mitglieder der Selbstverteidiger vorstellten, fragten ihn, ob er der Polizei oder dem Internationalen Roten Kreuz gehöre. Sie erklärten ihm, « hier sind wir Gesetz » und befahlen ihm, an einem als « El Tres » bekannten Ort in der Gemeinde Turbo auszusteigen, weil sie mit ihm reden wollten. Daraufhin stellte sich der Freiwillige als PBI-Mitglied vor.

Zur Erinnerung: PBI Kolumbien hatte nach den Besuchsgesuchen der Zwischengemeindlichen Friedenskommission (Comisión Intercongregacional de Paz) und des Zentrums für Forschung und Volkserziehung CINEP (Centro de Investigación y Educación Popular) im Juli 1998 eine Arbeitsgruppe in die Gegend von Urabá entsandt. Seither besucht das PBI-Team im Rahmen seiner internationalen Mission die Umgesiedelten, die Mitglieder der Friedensgemeinde San José de Apartadó sind⁵⁶.

*Besetzung der Vereinigung Frauenhaus (Corporación Casa de la Mujer)*⁵⁷

Am 19. Dezember 2003 gegen 19 Uhr 15 drangen vier bewaffnete Unbekannte in die Geschäftsstelle der Vereinigung (Bogotá, Weg 28 Nr. 51-22) ein und

56 Die Friedensgemeinde von San José leidet schon lange unter dauernden Schikanen der Paramilitärs wie der Guerilla und der regierungstreuen Armee. Seit 1997, als die Einwohner zur Friedensgemeinde erklärt wurden, erlebt sie schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen – Massaker, selektive Morde, dann auch eine Wirtschaftsblockade in Form von Kontrollen, Diebstählen und illegalen Kontrollposten, woran auch die fortschreitende Militarisierung der Region nichts geändert hat. In Anbetracht dieser Situation gewährte die Interamerikanische Menschenrechtskommission der Gemeinde Schutzmassnahmen.

57 Siehe Dringlichkeitsappell COL 011/1203/OBS 071.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

zwangen die seinerzeit schwangere **Emilce Marroquín** sowie **Myriam Pérez** und **Richard Alarcón**, sich unter den wachsamen Augen eines der bewaffneten Männer auf den Boden zu legen.

Während die Angestellten des Frauenhauses festgehalten wurden, begaben sich die drei anderen Eindringlinge direkt in die Räume im zweiten Stockwerk, wo sich der Computer (mit Zentraleinheit, Festplatte usw.) und sein Endgerät befanden. Sie kappten die Telefonleitungen und entwendeten insgesamt fünf Festplatten mit Informationen über Projekte der Vereinigung, über Organisationen und Leiterinnen, mit denen das Frauenhaus arbeitet, über soziale Veranstaltungen, an denen es teilgenommen hat, und über Finanzinstitutionen sowie die Datenbank der nationalen und internationalen Organisationen, zu denen Kontakte bestehen, und ausserdem diverse buchhalterische und finanzielle Informationen.

Obwohl noch andere EDV- und Kommunikationsgeräte (Drucker, Fotokopierer, Fax, Laser, Video) und auch audiovisuelle Anlagen vorhanden waren, wurde ausser Computer und Endgerät nichts weiter mitgenommen.

Die ganze Operation dauerte nur sieben Minuten. Sobald die Eindringlinge das Frauenhaus verlassen hatten, riefen die Opfer aus einer öffentlichen Telefonzelle bei der Polizei an, und zwei Beamte kamen unverzüglich an Ort und Stelle. Aber weder wurde die Klage amtlich registriert, noch wurden die Beschreibungen und sonstigen Angaben weiterverfolgt, welche die Eindringlinge identifizieren und/oder zu deren Festnahme hätten führen können.

Drohungen gegen Anwälte, die Menschenrechte verteidigen

*Kriminalisierung der Verteidigung*⁵⁸. In einem bewaffneten Konflikt und in einem Klima gewohnheitsrechtlicher Gewalt sind kolumbianische Anwälte gegenüber allen anderen auf der Welt am stärksten exponiert. Sie sind Opfer geschickt dosierter und nur schwer voraussehbarer Einschüchterung, Bedrohung, Schikanen, gerichtlicher Verfolgung, des Verschwindenlassens, von

58 Siehe Bericht der internationalen Enquetemission des Observatoriums und der Avocats sans Frontières/France *Kolumbien : Pflege des Rechts ... oder der Straffreiheit?*, März 2003.

Mordanschläge usw. Ihre Angreifbarkeit ist umso grösser, als Berufsorganisationen fehlen, die ihnen kollektiven Schutz gewähren und eine Kultur der Achtung der Rechte der Verteidigung propagieren könnten. Sie bilden in ganz Lateinamerika eine fast einmalige Ausnahme, gibt es doch keine Anwaltskammern, die sie gegenüber den Behörden vertreten, die ihre Laufbahn strukturieren, die berufsethische Versäumnisse im Rahmen von Mechanismen, welche die Unabhängigkeit der Verteidigung gewährleisten, sanktionieren und öffentlich das Recht auf eine wirksame Verteidigung in Schutz nehmen könnten, dessen Garanten die Anwälte wären. Für Laufbahn und Zulassung der Anwälte ist ausschliesslich der Oberste Rat der Justiz zuständig, der auch für die Achtung des Berufsethos und allfälliger Versäumnisse in diesem Zusammenhang verantwortlich zeichnet. Die Schwierigkeit für die Anwälte, den für die Ausübung der Rechte der Verteidigung erforderlichen Mechanismen Achtung zu verschaffen, wie auch ihre eigene Sicherheit steht in Verbindung zur Stigmatisierung, deren Opfer sie sind. Behörden, bewaffnete Kräfte und ganze Gruppen der Gesellschaft, namentlich die Medien, versagen den Grundprinzipien betreffend die Rolle der Anwaltschaft ihre Achtung und sind sehr häufig in dieser Hinsicht auch unwissend. Weitgehend unbekannt ist beispielsweise Artikel 18 dieser Grundprinzipien, der besagt, dass ein Anwalt weder mit der Sache, die er verteidigt, verwechselt noch aus diesem Grund angegriffen werden darf. Anwälte sind sehr oft Opfer von Drohungen; das gilt insbesondere für diejenigen, die Personen verteidigen, welche wegen mutmasslicher Beteiligung an dem bewaffneten Konflikt strafrechtlich verfolgt werden, oder die Fälle betreffend die Verletzung der Menschenrechte oder des internationalen humanitären Rechts übernehmen, welche von allen Konfliktparteien, namentlich von Verantwortlichen bewaffneter Kräfte begangen werden. Anwälte, die Gewerkschafter verteidigen oder sich mit Rechtsstreitigkeiten betreffend Grund und Boden befassen, sind regelmässig ebenfalls Zielscheiben von Drohungen. Sehr viele Anwälte sahen sich zur Entscheidung für das Exil gezwungen um zu überleben.

*Drohungen gegen Denys Alberto Monsalve Garzón*⁵⁹. Aufgrund der gegen ihn ausgestossenen Drohungen musste **Denys Alberto Monsalve Garzón**, Anwalt des Bauernvereins von Arauca ACA (Asociación Campesina de Arauca), Sektion Saravena, aus diesem Ort fliehen und sich acht Tage lang verstecken.

59 Siehe Sonderappell Kolumbien Dezember 2002/Januar 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Vom 7. bis 15. Januar 2003 gab es kein Lebenszeichen von ihm. Als er wieder auftauchte, erklärte er, er habe erfahren, dass die Paramilitärs ihn suchten, und sich deshalb gezwungen gesehen zu fliehen. Er war schon seit mehreren Monaten von der Polizei von Saravena schikaniert worden, die ihn mehrfach festgenommen und aufs Polizeirevier gebracht hatte unter der Anklage, er sei der Zusammenarbeit mit der Guerilla verdächtig und überdies « Urheber mehrerer Missetaten gegen die öffentlichen Kräfte ».

Drohungen gegen ACADEUM-Anwälte

*Drohungen gegen Waldir Sinisterra und Albert Hoyos Suárez*⁶⁰. Am 4. Februar 2003 wurden **Waldir Sinisterra** und **Albert Hoyos Suárez**, Anwälte des Kolumbianischen Verteidigerverbandes « Eduardo Umaña Mendoza » ACADEUM (Asociación Colombiana de Abogados Defensores de Derechos Humanos « Eduardo Umaña Mendoza »), und ihre Familien vom Block Calima der Vereinigten Selbstverteidiger Kolumbiens AUC bedroht. Zwei Personen, die sich als Mitglieder vom Block Calima vorstellten, kamen in ihr Büro und bedrohten sie und ihrer Familien. Beide Anwälte sind bekannt für ihre Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete Gruppen und für ihre juristische und menschliche Unterstützung von Opfern in Tulúa (Departement la Valle del Cauca). Dieses Departement befindet sich inmitten einer Zone, in der Bauernmassaker und ständige Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren stattfanden, ohne das die für die Sicherheit verantwortlichen Organe von Militär und Polizei die Massnahmen ergriffen hätten, den Verbrechen ein Ende zu bereiten und die Schuldigen zu verurteilen. Angesichts ihrer unsicheren Situation verliessen beide Anwälte die Stadt. Am 26. März 2003 wandte sich die Interamerikanische Menschenrechtskommission CIDH auf der Grundlage von Artikel 25 ihrer Satzung an den kolumbianischen Staat und ersuchte um Sicherheitsmassnahmen mit dem Ziel, das Recht auf Leben und persönliche Unversehrtheit der beiden Anwälte zu wahren.

60 Siehe Sonderappell Kolumbien Februar 2003 und März 2003.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

*Drohungen gegen Daniel Ernesto Prado Albarracín*⁶¹. Am 18. November 2003 kam Me **Daniel Ernesto Prado Albarracín**, Rechtsberater der Vereinigung der Familien Inhaftierter und Verschwundener ASFADDES und ACADEUM-Mitglied, von einer ACADEUM-Sitzung in sein Büro in Bogotá zurück und musste feststellen, dass eine Fensterscheibe von einer Kugel zerschossen worden war, die er auf dem Boden wiederfand. In den Wochen zuvor war Me Prado von einem Unbekannten verfolgt worden und hatte sowohl im Büro wie zu Hause merkwürdige Anrufe erhalten. Es war also nicht das erste Mal, dass er schikaniert oder belästigt wurde, ohne dass die Behörden bei denen er Anzeige erstattet hatte, in irgendeiner Form reagiert hätten.

Für diese Drohungen gegen ACADEUM wurde ein Zeitpunkt gewählt, zu dem der Verband mit anderen juristischen und Menschenrechtsorganen sich engagiert in der nationalen und internationalen Kampagne für die uneingeschränkte Rechtsausübung und Inanspruchnahme der Justiz in Kolumbien unter dem Motto « Ohne Anwälte keine Gerechtigkeit », die durch die zunehmende Verfolgung und Bedrohung von Juristen ausgelöst wurde.⁶²

Me Prado wurde zwar in das Schutzprogramm für Menschenrechtsverteidiger des Innenministeriums aufgenommen, hat aber trotz der allgemeinen Unsicherheit und der ständigen Drohungen keinen konkreten Schutz erhalten. ACADEUM und das Anwaltskollektiv « José Alvear Restrepo » haben die Interamerikanische Menschenrechtskommission CIDH ersucht, Sicherheitsmassnahmen zu Schutz von Me Prado zu erlassen.

Anschlag und Drohungen gegen CAJAR-Mitglieder

*Anschlag und Drohungen gegen Me Soraya Gutiérrez Arguello*⁶³. Am 14. Februar 2003 wurde Frau **Soraya Gutiérrez Arguello**, Anwältin vom Anwaltskollektiv « José Alvear Restrepo » CAJAR (Colectivo de Abogados José Alvear Restrepo), aus einem Fahrzeug interpelliert, aus dem mehrere mit Maschinenpistolen bewaffnete Männer stiegen. Frau Gutiérrez gelang es, die Angreifer abzuhängen, aber

61 Siehe Dringlichkeitsappell COL 007 /1103/ OBS 064.

62 Siehe auch Sonderappell Kolumbien Mai 2003.

63 Siehe Sonderappell Kolumbien Februar 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

das Fahrzeug erhielt mehrere Treffer in Fensterhöhe auf der Fahrerseite. In den Tagen vor der Attacke hatte sie zu Hause anonyme Anrufe mit Schweigen oder schauerlichem Gelächter erhalten. Frau Gutiérrez Arguello zeigte den Anschlag bei der Landespolizei an, und das Fahrzeug wurde zu ballistischen Untersuchungen zum Sicherheitsamt DAS gebracht.

Am 20. Februar nahm die Hausangestellte von Frau Gutiérrez drei Anrufe von einem Mann entgegen, der wissen wollte, wo die Anwältin sich befände.

Am 3. März rief ein Mann bei Frau Gutiérrez an und fragte die Hausangestellte, um welche Uhrzeit deren Tochter aus der Schule komme. Als die Hausangestellte einige Minuten später losging, um das Mädchen von der Schule abzuholen, stellte sie fest, dass ihr ein Taxi folgte. Der Fahrer hielt neben ihr und fragte sie, ob sie die Tochter von Soraya abhole. Dann stellte er das Taxi ab und stieg aus. Als das Mädchen kam, entfernte er sich.

Am gleichen Tag teilte die Hausmeisterin des Gebäudes, in dem Frau Gutiérrez wohnt, dieser mit, ein Mann, der behauptete, für Cablecentro zu arbeiten, habe sich nach der Nummer ihrer Wohnung erkundigt. Eine Überprüfung ergab, dass Cablecentro niemand zu dieser Adresse geschickt hatte und die Techniker Uniform tragen. Diese schwerwiegenden Tatbestände wurden bei dem Richter angezeigt, in dessen Zuständigkeit die Untersuchungen über Schikanen und Drohungen gegen CAJAR-Mitglieder fallen. Im Dezember 2003 war Frau Gutiérrez immer noch nicht aufgefordert worden auszusagen.

Anscheinend hat Frau Gutiérrez juristische Betreuung der Bewohner des Departements Bocayá die höheren Militärs der Region gestört; das würde die Drohungen erklären.

*Drohungen gegen Frau Adriana Cuéllar*⁶⁴. Am 24. November 2003 zwischen 2 Uhr 13 und 2 Uhr 22 erhielt Frau **Adriana Cuéllar**, Journalistin und beim CAJAR für die Kommunikation verantwortlich, auf ihrem Anrufbeantworter drei Todesdrohungen folgenden Wortlauts: « Grossmaul...Du wirst sterben, wird werden uns an Deine Familie halten ... ». Am nächsten Tag zwischen 8 Uhr 15 und 10 Uhr gelang es Unbekannten, das Gebäude, in dem sie wohnt, zu

64 Siehe Dringlichkeitsappell COL 008 / 1103 / OBS 065.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

betreten und nach Aufbrechen des Türschlosses in ihre Wohnung einzudringen. Die Eindringlinge durchsuchten Dokumente und stahlen einen Fernseher und ein Videogerät, liessen aber andere Wertgegenstände (Schmuck, elektrische Haushaltsgeräte usw.) zurück. Schon vor diesen Ereignissen war Frau Cuéllar am 24. Oktober, als sie mit einer CAJAR-Anwältin spazieren ging, von Unbekannten in der Nähe der CAJAR-Büros gefilmt und fotografiert worden.⁶⁵

Für das CAJAR gelten Schutzmassnahmen, welche die Interamerikanische Menschenrechtskommission wegen der zahlreichen Drohungen gegen seine Mitglieder erlassen hat; dennoch mussten einige von ihnen zu ihrem Schutz ins Exil gehen.

CAJAR-Präsident **Alirio Uribe Muñoz** erhielt im März 2003 den Martin-Ennals-Preis für Menschenrechtler in Anerkennung seines Einsatzes für die Opfer und um seine hochgradig gefährdete Situation zu verbessern.

Drohungen gegen autochthone Chefs und Bauern

*Drohungen gegen Enrique Pertuz*⁶⁶. Am 18. März 2003 wurde **Enrique Pertuz**, der die zunehmenden Menschenrechtsverletzungen im Departement Arauca seit dessen Ausrufung zur Rehabilitationszone angeprangert hatte, von einer Person angerufen, die ihm im Namen der AUC sagte: « Sollten Sie das Pech haben, an eine Strassensperre der Paramilitärs zu geraten, werden sie getötet». Herr Pertuz gab mehrere Erklärungen ab, in denen er die selektive Ermordung von Zivilisten im Departement und die Straffreiheit für derartige Verbrechen anprangerte.

*Drohungen gegen einen autochthonen Chef*⁶⁷. Am 2. Juli 2003 wurde **Abelardo Tacuma**, Mitglied des Autochthonen Rats Chenche Zaragoza Mitte in Coyaima (Departement Tolima) von einer Gruppe Paramilitärs angedroht, wenn er die Gegend nicht verlasse, werde er das mit dem Leben bezahlen. Es kommt häufig vor, dass Paramilitärs sich in die Autochthonengemeinden von Coyaima begehen, die Bewohner bedrohen und auf Haus- und Schultüren AUC schreiben.

65 *Idem.*

66 Siehe Sonderappell Kolumbien März/April 2003.

67 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

*Verfolgung und Belästigung der ACA-Präsidentin*⁶⁸. Am 29. Juli 2003 wurde Frau **Luz Perly Córdoba**, Vorsitzende der Bauernvereinigung von Arauca ACA (Asociación Campesina de Arauca) von Paramilitärs belästigt, als sie die Armeebrigade 18 verliess, nachdem sie vor dem Richter eine zweistündige Erklärung abgegeben hatte. Die ACA-Vorsitzende war zur Zeugenaussage im Fall Apolinar Herrera vorgeladen worden; der ACA-Anwalt war am 5. Juli festgenommen und des Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt worden.

Die Paramilitärs folgten ihr in einem Auto, das von einem Armeefahrzeug begleitet wurde, was die Komplizenschaft zwischen der Armee und den in der Gegend von Arauca wütenden paramilitärischen Gruppen beweist. Diese Verbindungen werden von sozialen und gewerkschaftlichen Organisationen und sogar von der Zivilbevölkerung des Departements angeprangert.

*Drohungen gegen Jorge Dicué*⁶⁹. Am 28. Oktober 2003 wurde **Jorge Dicué**, Koordinator des Beratungsbüros für AIC-Empfänger aus dem Gesundheitsprogramm des Verbandes der Autochthonengemeinden Cauca Nord ACIN (Asociación de Cabildos Indígenas del Norte del Cauca), am Telefon von einer Person mit folgenden Worten bedroht: « Wir geben Ihnen vier Tage um zu verschwinden. Tun Sie das nicht, schicken wir Ihnen die Paramilitärs, die Sie mit Blei voll pumpen werden ». Weitere telefonische Drohungen erhielt er in den folgenden Tagen. Am 4. November verschafften sich Unbekannte Einlass in seine Wohnung und durchsuchten seine Unterlagen. Am 4., 5. und 7. November erhielt die Anthropologin **Luz Angela Palacios**, die für das Gesundheitsprogramm der gleichen Institution arbeitet, ebenfalls Anrufe, in denen sie selbst und ihre Familie bedroht wurden.

Drohungen gegen Beamte, die Menschenrechte verteidigen

*Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsbehörden (CTI) leben in Unsicherheit*⁷⁰. Die Menschenrechtsabteilung der Staatsanwaltschaft wurde

68 Idem.

69 Idem.

70 Siehe Bericht der internationalen Enquetemission des Observatoriums und der Avocats sans Frontières/France *Kolumbien : Pflege des Rechts ... oder der Straffreiheit?*, März 2003.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

1994 mit folgendem Ziel gegründet: Schaffung einer Sondereinheit mit spezifischer Fachausbildung zur Bekämpfung der Straffreiheit mittels Untersuchungen über die schwersten innerhalb der Landesgrenzen begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte und das internationale humanitäre Recht; die betreffenden Verfahren werden nach Abschluss der Ermittlungen an die örtlich zuständigen Rechtsprechungsorgane zur Entscheidung verwiesen. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsbehörden CTI (Cuerpo Técnico de Investigación), welche die Untersuchungen gegen bewaffnete Organe und namentlich paramilitärische Gruppen und/oder die militärische Hierarchie durchführen, stehen vor äusserst schwerwiegenden (Un)sicherheitsproblemen. Justizangehörige, die ihrer Tätigkeit nachgehen, werden vor allem schikaniert oder bedroht durch die Aufnahme ihres Namens in schwarze Listen von bewaffneten Gruppen, die regelmässig im ganzen Land zirkulieren, durch Drohanrufe oder dadurch, dass während der Ermittlungen alarmierende Informationen über Hinrichtungsbefehle eintreffen, die von Informanten aus paramilitärischen Gruppen stammen.

*Pflichtverteidiger.*⁷¹ Pflichtverteidiger übernehmen die Verteidigung von Personen ohne die erforderlichen finanziellen Mittel, um die Dienste eines frei gewählten Anwalts zu honorieren. Diese Einrichtung hat der kolumbianische Staat geschaffen, um den Verpflichtungen aus Artikel 14 des Internationalen Abkommens über bürgerliche und politische Rechte und aus Artikel 8 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention nachzukommen. Die betreffenden Anwälte sind unabhängig, schliessen aber mit dem Staat befristete Dienstverträge, in denen sie sich verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Verfahren gegen ein monatliches Honorar von 600 Dollar zu übernehmen, auf das sie einen Sozialversicherungsbeitrag in der Grössenordnung von 50 Dollar zu entrichten haben.

Die Verträge liefen bis 2001 über ein Jahr, wurden dann aber verkürzt, so dass sich die Pflichtverteidiger in einer äusserst prekären Lage befinden. Für das Jahr 2002 war das Honorar seit dem Monat Oktober nicht mehr gesichert – mit der Begründung, die vorgesehenen Mittel seien erschöpft. Den Staat scheint das nicht zu beunruhigen.

71 *Idem.*

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

*Drohungen und Schikanen gegen Frau Martha Lucía Rentería*⁷². In den Monaten Juli, August und September 2003 wurde Frau **Martha Lucía Rentería**, Menschenrechtlerin und staatsbürgerliche Beobachterin⁷³ der Gemeinde Jamundí (Departement Valle), bedroht und systematisch belästigt von Männern in Fahrzeugen, die ihr mehrmals gefolgt sind.

Am 8., 10. und 25. September 2003 wurde Frau Rentería stundenlang von mehreren Fahrzeugen verfolgt. Schon am 10. August 2003 waren vier Männer ihr im Zentrum von Cali gefolgt und hatten sie mit ihrem Vornamen angesprochen. Dann öffneten sie die vier Türen des Fahrzeugs und stiegen alle gleichzeitig aus, um sie zu fassen und einzuschüchtern. Frau Rentería wird ständig von verschiedenen Personen auf ihrem Handy angerufen, die sich nicht zu erkennen geben, aber beharrlich nachfragen, wer am Telefon sei. Am 29. September 2000 wurde sie schon Opfer eines Anschlags in Jamundí. Die Voruntersuchung hat begonnen.⁷⁴

Am 26. September 2002 kamen zwei Männer in das Departementsbüro des Verteidigers des Volkes und fragten nachdrücklich, wo sich Frau Rentería befände. Da sie am Empfang keine Antwort erhielten, begaben sie sich in das Büro eines hohen Beamten und erklärten ihm in drohendem Ton: « Keine Angst, wir werden sie finden, wo auch immer sie heute sein mag ».

72 Siehe Sonderappell Kolumbien Juni/November 2003.

73 Eine staatsbürgerliche Beobachterin, nur in Kolumbien zu finden und *veeduría ciudadana* genannt, bezieht sich auf eine Gruppe von Bürgern, welche sich aktiv an der Beobachtung der Staatspraxis beteiligt, so dass diese transparent und Regelform ist.

74 Siehe Jahresbericht 2000.

CUBA

Verurteilung mehrerer Menschenrechtler⁷⁵

Am 7. April 2003 wurden gegen 33 der 79 am 18. und 23. März 2003 festgenommenen Personen sehr hohe Gefängnisstrafen von 15 bis 25 Jahren verhängt. Die betroffenen Menschenrechtler sind **Marta Beatriz Roque**, Mitglied der Versammlung zur Förderung der Zivilgesellschaft und des Instituts Unabhängiger Wirtschaftswissenschaftler (20 Jahre), **Héctor Palacio Ruíz**, Direktor des Zentrums für Sozialstudien (25 Jahre), **Marcelo López** und **Marcelo Cano Rodríguez**, Sprecher bzw. Mitglied Kubanischen Kommission für Menschenrechte und Nationale Versöhnung (18 bzw. 15 Jahre), **Ricardo Gonzáles**, Repräsentant von Reporter ohne Grenzen in Kuba sowie die unabhängigen Journalisten **Rául Rivero**, **Oscar Espinosa Chepe** und **Héctor Maseda Gutiérrez** (20 Jahre). Neben letzteren befinden sich unter den Inhaftierten zahlreiche Dissidenten, die sich im «Varela»-Projekt engagiert hatten; dieses Projekt hat die Form einer Petition, welche die Abhaltung eines Referendums über Wahl- und politische Reformen fordert und bereits von 11000 Kubanern unterzeichnet wurde.

Alle genannten Personen sind auf der Grundlage von Gesetz Nr. 88 zum Schutz der wirtschaftlichen und nationalen Unabhängigkeit Kubas der « Verschwörung » mit dem US-Repräsentanten auf der Insel angeklagt. Um gegen die Strafen zu protestieren, die gegen die Journalisten verhängt worden waren, und deren Freilassung zu fordern, versammelte sich eine Gruppe von Aktivisten von Reporter ohne Grenzen (RoG) am 24. April vor der Kubanischen Botschaft in Frankreich. Die Demonstranten wurden von Mitarbeitern und Sicherheitsbeamten der Botschaft gewaltsam zerstreut. Eine Frau, zwei Fotografen und ein RoG-Aktivist wurden verletzt. Die UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Inhaftierung verabschiedete am 9. Mai 2003 ein Gutachten des Inhalts, die Inhaftierung sei willkürlich, und forderte die unverzügliche Freilassung.

75 Siehe Dringlichkeitsappell CUB 001/0403/OBS 018 und Pressemitteilung vom 30. April 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Anfang Dezember 2003 waren die Verurteilten immer noch inhaftiert, und zwar unter Umständen, die bei weitem unter den diesbezüglichen internationalen Normen liegen⁷⁶. Überdies haben zehn bis zwanzig Inhaftierte eine besonders angeschlagene Gesundheit.

Willkürliche Inhaftierung mehrerer Menschenrechtler und Journalisten⁷⁷

Die meisten 2002 inhaftierten Menschenrechtler und Journalisten waren auch Ende Dezember 2003 noch im Gefängnis, und im ganzen Jahr fand kein Prozess statt. Letzteres gilt für **Leonardo Miguel Bruzón Avila**, den am 22. Februar 2002 festgenommenen Präsidenten der Menschenrechtsbewegung, und **Juan Carlos González Leiva**, Präsident der Kubanischen Menschenrechtsstiftung, der am 4. März 2002 mit acht weiteren Aktivisten und zwei unabhängigen Journalisten verhaftet worden war.

EL SALVADOR

Einbruch, Verwüstung und Diebstahl in den CDHES-Büros⁷⁸

Am 7. Mai 2003 drangen Unbekannte in die Geschäftsstelle der Salvadoranischen Menschenrechtskommission CDHES (Comisión de Derechos Humanos de El Salvador) im Departement San Miguel ein, die auch für die Departements La Unión, Morazán und Usulután zuständig ist. Es verschwanden Unterlagen über Menschenrechtsverletzungen und mit Personaldaten der für die Kommission tätigen Freiwilligen sowie Büroeinrichtung. Dieses Ereignis könnte etwas mit den Aktivitäten der CDHES zu tun haben, der es einige Wochen zuvor gelungen war, die Ausweisung armer Familien in San Miguel, darunter 250 Familien der Gemeinde « El Jagüey » zu stoppen, weil die Streitkräfte auf dem Gelände eine Luftwaffenbasis einrichten wollten.

76 Siehe Brief an Fidel Castro Ruz vom 23. Mai 2003.

77 Siehe Jahresbericht 2002.

78 Siehe Dringlichkeitsappell SLV 001/0503/OBS 022.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Am 21. Mai 2003 brachte CDHES-Präsident Miguel Montenegro in einem Offenen Brief seine Besorgnis wegen der gestohlenen Unterlagen zum Ausdruck, die das Leben der Freiwilligen und die Sicherheit der Zeugen gefährden. Die CDHES mahnte bei der Landespolizei PNC eine eingehende Untersuchung an, um die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen.

Ende Dezember 2003 war aber immer noch keine Untersuchung wegen des Diebstahls eingeleitet worden.

ECUADOR

Drohungen der Weissen Legion⁷⁹

Am 15. Februar 2003 schickte eine Gruppe namens « Weisse Legion » (Legión Blanca) erneut eine Pressemitteilung, die Menschenrechtler als « militärische Ziele » bezeichnet und droht, sie auszuschalten. Ins Visier genommen sind Journalisten verschiedener alternativer Medien, Mitglieder von autochthonen und bäuerlichen Organisationen sowie Religionsgemeinschaften, Personen mit humanitären Aktivitäten, Intellektuelle und Lehrkräfte, soziale Führungspersönlichkeiten, Parteien und linkslastige politische Bewegungen. « Gewarnt » wurden auch beamtete Repräsentanten der Autochthonen und alle Mitglieder der neuen Regierung, die mit linken Tendenzen liebäugeln und deshalb als « Exumstürzler » und « rote Aufrührer » angesehen würden.

Erstmals erklärte die Weisse Legion, sie habe nicht nur die Unterstützung von Mitgliedern der Landespolizei und der Streitkräfte, sondern genieße auch stillschweigenden Rückhalt bei der Regierung aufgrund ihrer aussen- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen (Allianz mit den USA und mit dem kolumbianischen Präsidenten Álvaro Uribe). Im Gegensatz zu früheren Kommunikes mit Namen von Mitgliedern der Streitkräfte, die an der Meuterei vom 21. Januar 2000 beteiligt waren, wird in der jüngsten Verlautbarung kein einziger Militär mehr genannt.

79 Siehe Dringlichkeitsappell ECU 003/0108/ OBS 073.01 und Jahresbericht 2001.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Die Weisse Legion trat im Juli 2001 mit der Verbreitung mehrerer Kommuniqués auf elektronischem Weg auf den Plan, in denen sie Repräsentanten der ecuadorianischen Zivilgesellschaft mit Mord bedrohte und sich zu Morden sowie illegalen Aktionen (Überfälle, Sabotage usw.) bekannte.

So wurden im ersten Kommuniqué vom 30. Juli 2001 ausdrücklich folgende Menschenrechtler genannt: **Alexis Ponce**, Sprecher der Ständigen Menschenrechtsversammlung APDH (Asamblea Permanente de Derechos Humanos), **Pablo de la Vega**, Koordinator des Menschenrechtszentrums, Frau **Yanet Yanez** und Frau **Teresa Orrego** vom Netzwerk Brüderlichkeit und Solidarität Kolumbien/Ecuador, Frau **Elsie Monje**, Präsidentin der Ökumenischen Menschenrechtskommission CEDHU (Comisión Ecuánica de Derechos Humanos), Frau **Inés Espinosa**, Exekutivsekretärin der Ecuadorianischen Menschenrechtsfront FEDHU (Frente Ecuatoriano de Derechos Humanos) und **Johnny Jimenez**, Vorsitzender von Dienst an Frieden und Gerechtigkeit SERPAJ (Servicio Paz y Justicia). Diese Personen waren auch zu Unrecht beschuldigt worden, direkte Verbindungen zur Guerilla und zu den kolumbianischen « Narkoterroristen » der FARC und der Armee der Nationalen Befreiung ELN zu haben und Waffen aus Kolumbien ins Land zu bringen, um das demokratische Regime in Ecuador zu destabilisieren.

In ihrem Kommuniqué Nr. 4 vom 20. August 2001 übernahm die Weisse Legion die Verantwortung für mehrere summarische Hinrichtungen und bekannte sich namentlich zu den beiden am 2. August 2001 in Honduras begangenen Morden an der Leiterin des Flüchtlingskomitees der Ecuadorianischen Bischofskonferenz (Comité ProRefugiados de la Conferencia Episcopal Ecuatoriana), Frau **Dilva Stepp**, und ihrem Fahrer.

Hintergrund für diese Ereignisse waren öffentliche Erklärungen gegen Menschenrechtler seitens des ehemaligen Präsidenten der Republik Gustavo Noboa Bejarano und mehrerer Führungspersonlichkeiten von Armee und Polizei. Die betreffenden Erklärungen konnten als Hinweis auf Billigung oder Straffreiheit von Handlungen an Menschenrechtlern ausgelegt werden und hatten damit deren Sicherheit ernsthaft gefährdet.

Nach den ersten Drohungen wurde die Landespolizei mit einer Untersuchung betraut. Obwohl die Staatsgewalt von der Existenz der parastaatlichen Gruppe wusste, wurde nichts unternommen, um weitere Aktionen zu verhindern oder

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

die Schuldigen zu identifizieren und zu bestrafen. Im Jahr 2002 hat sich die Gruppe nicht wieder gemeldet.

*Schikanen gegen Alexis Ponce*⁸⁰

APDH-Sprecher **Alexis Ponce** war weiterhin Ziel von Schikanen seitens der ecuadorianischen Behörden. Am 4. Dezember 2003 wurde Herr Ponce für den 10. Dezember zur Abteilung Vergehen der Kriminalpolizei von Pichincha wegen angeblicher Zerstörung öffentlichen Eigentums vorgeladen. Diese seit 2000 anhängige Klage bezieht sich auf die friedliche Besetzung des Obersten Gerichtshofs am 21. Februar 2000 im Rahmen einer allgemeinen Kundgebung mit der Forderung sozialer Verbesserungen.

GUATEMALA

Repressalien gegen die GAM

*Mord an Diego Xon Salazar*⁸¹

Am 3. April 2003 wurde **Diego Xon Salazar**, Mitglied der Gruppe für gegenseitige Hilfe GAM («Grupo de Apoyo Mutuo»), in der die Familien der Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Guatemala zusammengeschlossen sind, von bewaffneten Männern aus seinem Heim in Comanchaj (Departement Chichicastenango) entführt. Zwei Tage später wurde seine Leiche gefunden. Vor der Entführung hatte er bei den Behörden Anzeige erstattet wegen Bedrohung. Die Ergebnisse der Untersuchung waren Ende 2003 noch nicht bekannt.

80 Siehe Jahresbericht 2001.

81 Siehe Dringlichkeitsappell GTM 001/0403/OBS 019.

*Schikanen gegen GAM-Mitglieder*⁸²

Am 7. April 2003 verschafften sich fünf bewaffnete Männer Zugang zum Haus von **Mario Polanco**, Mitglied der GAM, und Frau **Nineth Montenegro**, GAM-Gründerin und Parlamentsabgeordnete. Die Hausangestellte, der die Männer erklärten, sie brächten ein Paket für Herrn Polanco, öffnete die Tür und wurde zunächst über die Aktivitäten von Herrn Polanco ausgefragt. Dann durchsuchten die Männer das Haus und nahmen Informationen in Datenform und Unterlagen mit. Gestohlen wurden auch Haushaltsgeräte – vermutlich in der Absicht, eine Tat der Kleinkriminalität vorzutauschen.

Mario Polanco war gerade von der Tagung der UN-Menschenrechtskommission in Genf zurückgekehrt, wo er die Menschenrechtssituation in seinem Land und das Fehlen einer Sicherheitspolitik angeprangert hatte. Letztere müsste denjenigen Schutz gewähren, die Gruppen anzeigen, welche weiterhin völlig ungestraft Menschenrechtsverstöße begehen.

Die GAM erstattete Anzeige bei Staatsanwaltschaft und Landespolizei, beim Menschenrechtsanwalt und bei der UN-Mission zur Friedenssicherung in Guatemala MINUGUA. Eine Untersuchung wurde nicht eingeleitet, und die gestohlenen Gegenstände tauchten auch nicht wieder auf. Trotz Anwesenheit von Polizisten in der Nähe seines Hauses ist die Sicherheit von Herrn Polanco bei weitem nicht gewährleistet.

*Schikanen gegen die GAM*⁸³

Als die GAM am 4. Juni 2003 ihren neunzehnten Geburtstag feierte, schoss eine Gruppe Bewaffneter vor den GAM-Büros in die Luft, die sich in Zone 12 von Guatemala-Stadt befinden. Der Tatbestand wurde den Behörden angezeigt, führte aber nicht zu einer Untersuchung. Am 10. Juni 2003 wurde eins der Fahrzeuge gestohlen, welche die GAM im Rahmen ihres Hilfsprogramms für Verschwundene benutzt.

82 Siehe Dringlichkeitsappell GTM 001/0403/OBS 019 und GTM 002/0603/OBS 028.

83 Siehe Dringlichkeitsappell GTM 002 / 0603 / OBS 028.

Repressalien gegen das Büro des Menschenrechtskonsulenten

*Mord an José Israel López López*⁸⁴

Am 11. Juni 2003 verliess **José Israel López López**, Anwalt und Assistent im Büro des Menschenrechtsanwalts PDH (Procuraduría de Derechos Humanos), sein Büro im Departement Chimaltenango, um in einem PDH-Fahrzeug nach Guatemala-Stadt zu fahren. Gegen 20 Uhr wurde er in Zone 6 von Guatemala-Stadt von Männern ermordet, die auf ihn schossen, als er am Steuer des Fahrzeugs sass. Herr López López war ein bekannter Strafrechtler, der noch nicht sehr lange im PDH-Büro arbeitete, aber unter Menschenrechtlern für sein Engagement in der Menschenrechtsausbildung Anerkennung genoss. Seine Ermordung könnte zurückzuführen sein auf die erheblich intensiveren Aktivitäten im abgelaufenen Jahr und namentlich auf die Anregung zu einer Untersuchung über illegale Gruppen und im Untergrund operierende Repressionseinheiten. Die Mörder wurden nicht identifiziert, und bis Ende Dezember hatte auch die Untersuchung noch nichts ergeben.

*Drohungen gegen Mitglieder des PDH-Büros*⁸⁵

Am 19. Juni 2003 versuchte eine Gruppe nicht identifizierter Personen, in die Wohnung von Frau **Thelma Peláez** zu gelangen, die als Bezirksrichterin mit der Untersuchung über die Tötung von José Israel López López betraut war.⁸⁶ Es wurde ihr geraten, « bei den von ihr durchgeführten Untersuchungen vorsichtig zu sein ». Noch am gleichen Tag kam eine andere Gruppe Unbekannter zu ihrer Wohnung, um Arbeiten an der elektrischen Anlage durchzuführen, und hinterliess folgende Botschaft: « Setzen Sie die Untersuchung nicht fort, sonst werden Sie eine Überraschung erleben ».

Am 23. Juni begab sich eine Gruppe Unbekannter zur Wohnung der Familie des Fahrers des Richterbüros von San Marcos und fragte, wohin dieser während der Woche fahren werde. Die Frau des Fahrers erklärte, sie kenne die betreffende Planung nicht. Daraufhin trugen die Unbekannten ihr folgende Botschaft für ihren Mann auf: « Sagen Sie der Richterin, sie möge die Untersuchung über den Tod von López aufgeben ». Frau Peláez arbeitet erst seit kurzem in dieser Einheit,

84 *Idem.*

85 Siehe Dringlichkeitsappell GTM 002/0603/OBS 028.1.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

und der Tod von Herrn López ist der einzige Fall, den sie in ihrer neuen Funktion untersucht. Einige Tage später verschafften sich Unbekannte mit der gleichen Methode erneut Zugang zu ihrer Wohnung und hinterliessen folgende Botschaft: « Passen Sie auf bei den Untersuchungen, die Sie durchführen ».

Sergio Morales, für Menschenrechte zuständiger Staatsanwalt, forderte den Oberstaatsanwalt Carlos de León auf, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Frau Peláez und ihren Mitarbeitern zu gewährleisten.

Seit Januar 2003 wurden sechzehn von einunddreissig PDH-Mitarbeitern schikaniert; folgende vier von ihnen erhielten besonders schwerwiegende Drohungen: **Élmer Guerra** aus Jutiapa, **Waldemar Barrera** aus Zacapa, **Alex Toro** aus Chiquimula und **Luis Ramos** aus El Naranjo im Petén. Die beiden Erstgenannten wurden ständig bedroht, nachdem sie Menschenrechtsverletzungen von Armee und Landespolizei PNC sowie vom Amt für Analysen und Information zur Drogenbekämpfung SAIA angeprangert hatten. Herr Toro wurde während seiner Tätigkeit in Huehuetenango bedroht, nachdem er Verstösse gegen die Rechte der Emigranten angezeigt hatte. Bis Ende Dezember 2003 wurden keine Ergebnisse allfälliger Untersuchungen dieser Tatbestände bekannt gegeben.

Einbruchdiebstahl in der PDH-Zentrale ⁸⁶

Im Morgengrauen des 26. August 2003 drangen Unbekannte in die PDH-Büros ein, verwüsteten diese und nahmen Computer und Disketten mit. Um die Mitarbeiter zu demütigen, verrichteten sie ihre Notdurft in den Büros.

Auslöser dafür könnten die Aktivitäten des PDH gewesen sein und namentlich die Beteiligung bestimmter Regierungsbeamter an Menschenrechtsverletzungen. Ausserdem sollte vom PDH ein Bericht über Gewalttätigkeiten bei den Kundgebungen am « schwarzen Donnerstag » (24. Juli 2003) veröffentlicht werden.

Ferner hatten in den Tagen vor dem Einbruch mehrere Mitarbeiter Drohungen erhalten – namentlich Staatsanwalt **Sergio Fernando Morales**, der in einem Anruf aufgefordert wurde, « sich nicht in eine Sache einzumischen, die ihn

86 Siehe Dringlichkeitsappell GTM 002/0603/ OBS 028.

87 Siehe Dringlichkeitsappell GTM 002/0603/OBS 028.2.

nichts angeht ». Ähnliche Diebstähle hatten bereits PDH-Büros in Izabal, Escuintla, Petén, Baja Verapaz und Zacapa erlebt.

Anschlag auf das Team des Untersuchungsbüros für Menschenrechtsverteidiger⁸⁸

Am 23. Januar 2003 wurden Frau **Tatiana Morales Valdizón**, Sonderrichterin für Menschenrechtsverteidiger, und Sachverständige der Staatsanwaltschaft von mehreren Fahrzeugen während der Rückkehr aus dem Dorf Chocón verfolgt, wo sie im Rahmen einer Untersuchung über die Machenschaften ehemaliger Mitarbeiter der Antidrogenabteilung DOAN (Departamento de Operaciones Anti-narcóticos) mit Zeugen zusammengetroffen waren. Es gelang ihnen, diesen Personen zu entkommen, und sie erstatteten Anzeige bei der Landespolizei. Das Ereignis führte zu starker Beunruhigung im Untersuchungsbüro, das erst nach dem Besuch von Hina Jilani, der Sonderrepräsentantin des UN-Generalsekretärs für die Menschenrechtler, im Mai 2002 mit der Mission eingerichtet wurde, Verstöße gegen Menschenrechtsverteidiger zu untersuchen.

Drohungen gegen Mitglieder der Stiftung Rigoberta Menchú Tum (FRMT)⁸⁹

Zwischen dem 26. Juli und dem 8. August 2003 wurden Mitarbeiter der Stiftung Rigoberta Menchú Tum FRMT (Fundación Rigoberta Menchú Tum), insbesondere Gründer und Direktor **Gustavo Meoño Brenner**, von Bewaffneten in Uniformen eines privaten Sicherheitsdienstes belästigt, die sich vor den Büros der Stiftung postiert hatten. Diese Form der Überwachung intensivierte sich bis zu einer Dauer von 7 Uhr (Ankunft von Herrn Brenner) bis 19 Uhr. Am 6. August beispielsweise teilten sich acht verschiedene Personen in eine Präsenz von zwölf Stunden. Noch am gleichen Tag wurde bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Einschüchterung erstattet mit der Forderung nach einer Untersuchung und der strafrechtlichen Sanktionierung der Verantwortlichen. Am folgenden Tag wurde eine gleich lautende Klage bei dem für Menschenrechte zuständigen Staatsanwalt eingereicht.

88 Siehe Pressemitteilung vom 12. Februar 2003.

89 Siehe Dringlichkeitsappell GTM 003/0803/OBS 038.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Am 8. August 2003 gegen 7 Uhr wurde Frau **Rigoberta Menchú Tum**, die Präsidentin der Stiftung, von ihrem Heim bis zu den Büros der Stiftung von einem weissen Pick-up verfolgt, der sie während der Fahrt zu rammen versuchte. Am 10. August 2003 gegen 21 Uhr 25 wurde **Francisco Menchú**, der für die Sicherheit der Stiftung zuständig ist, von Personen in einem weissen Taxi angegriffen, nachdem er das Fahrzeug von Frau Menchú abgestellt hatte. Zwei Personen stiegen aus, setzten ihm eine Pistole an die Schläfe, steckten ihm eine andere in den Mund und zwangen ihn, in das Taxi einzusteigen. Dort schlugen sie ihn mehrmals und versuchten, ihm seine Waffe wegzunehmen.

Am gleichen Tag zwischen 21 Uhr 55 und 23 Uhr erhielten Gustavo Meoño und Francisco Menchú anonyme Anrufe. Im ersten Anruf hörten sie einen Mann lachen, zwei Minuten später hinterliess die gleiche Stimme folgende Botschaft: « Hören Sie auf, Streit mit uns zu suchen. Wir wissen, wer Sie sind und wo Sie wohnen. Wir werden bald bei Ihnen sein ».

Die FRMT arbeitet für die Rechte und die Entwicklung der autochthonen Völker, für Gerechtigkeit und gegen Straffreiheit. Seit 1999 wurde auf ihr Betreiben ein Verfahren wegen Folter, Genozid und Terrorismus gegen mehrere guatemaltekische Militärs und Zivilisten eingeleitet, unter ihnen Efraín Ríos Montt, Parlamentspräsident und ehemaliger Präsidentschaftskandidat. Die FRMT war schon immer Ziel von Drohungen und Einschüchterungen. Am 29. April 2002 wurde das Stiftungsmitglied Guillermo Ovalle aus León ermordet.⁹⁰

Drohungen gegen mehrere Menschenrechtler ⁹¹

Am 12. August 2003 verschickte eine nicht identifizierte Gruppe ein Schreiben an mehrere soziale Organisationen, in dem die Tätigkeit der NGOs auf besonders beleidigende Art und Weise in Misskredit gebracht wurden und zahlreiche Menschenrechtler, namentlich Frau Rigoberta Menchú Tum, Repräsentanten der Bürgerfront für die Demokratie und Journalisten Todesdrohungen erhielten. In dem Schreiben hiess es u.a.: « Die angeblich für die Menschenrechte streitenden Organisationen sind Blutsauger, erfinden Lügen, um ihre bequemen geheizten Büros nicht zu verlieren (...) Wir warnen

90 Siehe Jahresbericht 2002.

91 Siehe Offenen Brief an die Behörden vom 14. August 2003.

Sie nochmals: Hören Sie auf mit ihrem Spielchen, oder Sie werden es mit dem Leben bezahlen. Wer Lügen mündlich oder schriftlich verbreitet, wird mit ihnen untergehen... »

Prozess von Bruce Harris⁹²

Bruce Harris, Regionaldirektor Lateinamerika für die Casa-Alianza-Programme, wurde von Frau Susana Luarca de Umaña, Anwältin, Notarin und Ehefrau von Ricardo Umaña, des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs von Guatemala, der Beleidigung, des Meineids und der Verleumdung angeklagt. Auf einer Pressekonferenz im Jahr 1997 hatte Herr Harris von mehreren AnwältInnen und NotarInnen gesprochen, die im Rahmen des Geschäfts mit internationalen Adoptionen in Guatemala in verdächtige Machenschaften verwickelt seien. In einer Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 10. Februar 1999 hiess es, « von der Meinungsfreiheit gemäss Artikel 35 der Verfassung von Guatemala sind nur Mitglieder der Presse geschützt ». Die Forderung nach einem Prozess vor einem Gericht mit Laienjury wurde zurückgewiesen. Herr Harris riskiert daher eine fünfjährige Gefängnisstrafe in dem Prozess, der am 16. August 2002 vor der 12. Strafkammer eröffnet wurde. Im September 2002 hatte Herr Harris darauf hingewiesen, dass diese Kammer nicht zuständig sei, doch wurde sein Einwand zurückgewiesen.

Im Dezember 2003 entschied das Gericht, auf der Basis der zugelassenen Anklagepunkte gegen Herrn Harris zu verfahren, und setzte die Verhandlung auf den 22. Januar 2004 an.

Mary Robinson, die ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, äusserte sich besorgt über die restriktive Auslegung der Meinungsfreiheit, die im Fall Harris Anwendung findet. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission CIDH erklärte sich bereit zu einer Voruntersuchung gegen den Staat Guatemala wegen Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Entscheidung dürfte Anfang 2004 fallen.

92 Siehe Jahresbericht 2002.

HONDURAS

Repressalien gegen Umweltschützer

*Mord an Oscar Arturo Reyes*⁹³

Am 18. Juli 2003 kam **Oscar Arturo Reyes**, Leiter der gemeindlichen Arbeit für Soziales und Umwelt der katholischen Kirche im Departement Olancho, gegen 20 Uhr nach Hause. Einige Minuten später ging er auf den Hof und wurde mit sechs Schüssen von drei Männern niedergestreckt, die anschliessend die Flucht ergriffen. Im März 2003 war Herr Reyes wegen schwerer Bedrohung von Guata nach Rosario versetzt worden. Der Mord fand nach einer Pressekonferenz statt, die das Komitee der Familien der verschwundenen Inhaftierten in Honduras COFADEH (Comité de Familiares de Detenidos Desaparecidos en Honduras) und die Umweltbewegung von Olancho am 17. Juli 2003 abgehalten hatten. Auf der Pressekonferenz wurde eine Liste mordgefährdeter Umweltschützer bekannt gegeben, auf der auch sein Name stand. Im Anschluss an die Pressekonferenz waren Staatsanwaltschaft, Departementskommissariat, Sicherheitsministerium sowie der Umweltbeauftragte und der Sonderrichter für Menschenrechtler um Schutzmassnahmen ersucht worden. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission CDIH wurde ebenfalls über die Situation unterrichtet, damit sie Schutzmassnahmen für Personen fordere, die sich unmittelbar in Gefahr befinden.

Diese Entwicklung ist möglicherweise zurückzuführen auf die Einstellung des honduranischen Präsidenten zum Marsch für das Leben, der am 20. Juni begonnen hatte, und seine Weigerung, den Besorgnissen der Verantwortlichen des Marsches Gehör zu schenken.⁹⁴

93 Siehe Dringlichkeitsappell HDN 002/0703/OBS 035.

94 Der « Marsch für das Leben » führte zwischen dem 20. und 26. Juni 2003 von Olancho in die Hauptstadt Tegucigalpa. Organisiert haben ihn konfessionelle Gruppen, Arbeiter, Studenten und Menschenrechtsorganisationen. Die Teilnehmer forderten die Einstellung der Holzfällerei im Departement Olancho bis zur Fertigstellung eines « Forstaudits » und Erarbeitung eines Plans für nachhaltige Waldentwicklung. Weitere Informationen siehe OMCT-Appell HND 230703 ESCR vom 22. Juli 2003.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

*Anschlag auf Gilberto Flores*⁹⁵

Am 14. Juli 2003 war **Gilberto Flores**, ebenfalls bekannter Umweltschützer, Gegner der Waldzerstörung und aktiver Teilnehmer am Marsch für das Leben⁹⁶, vor den Räumlichkeiten der gemeindlichen Sozialbetreuung in Juticalpa Zielscheibe eines Mordversuchs durch Bewaffnete in einem Fahrzeug ohne Nummernschilder und mit getönten Scheiben. Diese hätten sich aber zurückgezogen wegen der Anwesenheit eines dreijährigen Kindes.

Am 20. Juni 2003 hatte das Sicherheitsamt in La Venta (Departement Olancho) den Polizeischutz von Herrn Flores abgezogen, der von der Organisation Amerikanischer Staaten OAS gefordert worden war.

*Drohungen gegen Padre José Andrés Tamayo*⁹⁷

Pater **José Andrés Tamayo**, Priester in Salamá (Departement Olancho) und Gegner der Waldzerstörung, wurde von einer Gruppe im Holzgeschäft tätiger Personen zu Jahresbeginn bedroht und aufgefordert, das Land vor Ende Mai zu verlassen. Der Bürgermeister von Salamá soll am 5. und 6. Mai 2003 viermal erklärt haben, dass «die Umweltprobleme im Departement nur durch die Ermordung Pater Tamayos zu lösen seien». Der Pater war bereits bedroht und belästigt worden wegen seiner Kampagne gegen Waldzerstörung und Holzeinschlag mit den Landgemeinden in Olancho Nord. Bereits im Oktober 2001 hatte bei einer Umweltschutzkundgebung ein Polizist mit seiner Waffe auf ihn angelegt. Er war auch bedroht worden von ortsansässigen Kriminellen, die Geld für seine Beseitigung erhalten hatten.

*Drohungen gegen Orlando Nájera*⁹⁸

Gemeindecchef **Orlando Nájera**, der gegen den Bau eines Wasserkraftwerks im Departement Olancho Kampagne machte, wurde von Vertretern der örtlichen Polizei und Behörden eingeschüchert. Polizisten beispielsweise gaben gegenüber seiner Wohnung Schüsse ab.

95 Siehe Dringlichkeitsappell HDN 002/0703/OBS 035.

96 *Idem.*

97 Siehe Dringlichkeitsappell HDN 001/0503/OBS 024.

98 *Idem.*

*Drohungen gegen Padre Osmín Flóres*⁹⁹

Am 18. Juli 2003 wurde Pater **Osmín Flóres**, Priester und schon mehrfach bedrohtes Mitglied der Umweltschutzbewegung, in Catacamas (Departement Olancho) von Bewaffneten überwacht und belästigt, die vor der Pfarrei der Gemeinde Santo Tomás geparkt hatten. Da der Pater sie bemerkt hatte, blieb er in der Pfarrei bis ein Uhr früh und informierte dann die Polizei. Es kam auch ein Polizist, der bestätigte, das Fahrzeug gesehen und verdächtig gefunden zu haben. Da aber keine Straftat begangen worden sei, habe er auch nicht eingreifen können.

Einbruch in die CPTRT-Räume¹⁰⁰

Am 12. Mai 2003 wurde in die Büros des Zentrums für Vorbeuge, Behandlung und Rehabilitierung von Folteropfern und ihren Angehörigen CPTRT (Centro de Prevención, Tratamiento y Rehabilitación de Víctimas de la Tortura y sus Familiares) im Quartier San Rafael der Hauptstadt Tegucigalpa eingebrochen. Die Eingangstür wurde aufgebrochen, Unterlagen und Computer mit vertraulichen Informationen wurden durchsucht. Da kein Wertgegenstand gestohlen wurde, ist anzunehmen, dass es sich nicht um normale Kleinkriminalität handelte, sondern eher darum, vertrauliche Informationen in die Hand zu bekommen und das Personal des Zentrums einzuschüchtern. Der Einbruch könnte im Zusammenhang stehen mit der CPTRT-Unterstützung für Frau **María Luisa Borjas**, Chefin der Abteilung für interne Angelegenheit der Landespolizei. Im September 2002 hatte Frau Borjas die Beteiligung von Mitgliedern des Sicherheitsministeriums und der Landespolizei an mindestens zwanzig aussergerichtlichen Hinrichtungen von Kindern und Jugendlichen in Honduras angeprangert. Daraufhin wurde Frau Borjas umgehend bedroht und eingeschüchtert, ihre Arbeitsgruppe wurde verkleinert und ihre Post abgefangen. Zwei Monate später wurde sie ihres Amtes enthoben mit der Begründung, sie habe keine Beweise für ihre Anschuldigungen beigebracht. Nach Anzeige des Einbruchs bei der Polizei prangerte das CPTRT diesen öffentlich an. Am 21. Mai 2003 konnte eine von CPTRT-Direktor **Juan Almdarez** beauftragte Privatfirma nachweisen, dass fünf Personen in das Zentrum eingedrungen waren.

99 Siehe Dringlichkeitsappell HDN 002/0703/OBS 035.

100 Siehe Dringlichkeitsappell HDN 001/0503/OBS 024.

Fortgesetzte Schikanen gegen das CODEH ¹⁰¹

Am 20. Dezember 2003 um 11 Uhr 15 betraten drei Bewaffnete das Haus, in dem **Andrés Pavón**, Präsident des Komitees für die Verteidigung der Menschenrechte in Honduras CODEH (Comité para la Defensa de los Derechos Humanos en Honduras) wohnt und sich seine Frau **Ritzy Xiomara Almendarez** sowie sein achtjähriger Sohn und drei befreundete Personen der Familie befanden. Sie bedrohten sofort alle anwesenden Personen und zwangen sie, sich auf den Boden und auf den Bauch zu legen. Anschliessend brachen sie die Türen zu zwei Räumen auf und durchsuchten die Bibliothek unter Hinterlassung von auf dem Boden verstreuten Büchern. Sie nahmen das Amtssiegel der Anwaltschaft von Frau Ritzy Xiomara Almendarez mit, welche die juristischen Angelegenheiten CODEH-Zentralbüro koordiniert, sowie persönliche Unterlagen von Andrés Pavón, die Hausschlüssel, ungefähr fünfzehnhundert Dollar in bar und einige elektrischen Haushaltsgeräte.

Das Ganze dauerte nur etwa sieben Minuten. Dann wurde die Kriminalpolizeidirektion angerufen, die zwei Untersuchungsbeamte entsandte, um Fingerabdrücke zu sichern. Trotz einer Anzeige mit Angaben über die Urheber der Straftat machte die Untersuchung bisher keine merklichen Fortschritte, und die Polizei setzte nicht alle Mittel ein, um die mutmasslichen Täter zu finden.

Im August 2002 war **Santo Callejas**, Schatzmeister der CODEH-Regionaldirektion und Koordinator der Büros des Verteidigers der Kindheit in Alcadia im Amt Másica (Atlántida), ermordet worden.

Er hatte die Straffreiheit der Mitglieder des organisierten Verbrechens und die Verletzungen der wirtschaftlichen und sozialen Rechte durch die Grossgrundbesitzer angeprangert. Laut Polizeiangaben gehören die Mörder von Herrn Callejas zum organisierten Verbrechen. Bis Ende Dezember 2003 waren weder die mutmasslichen Täter festgenommen noch die Polizeiangaben betreffend die Täter überprüft worden.

101 Siehe Jahresbericht 2002.

MEXIKO

Drohungen und Schikanen gegen CAPISE-Direktor¹⁰²

Am 1. Januar 2003 erhielt **Ernesto Ledesma Arronte**, Gründer und Direktor des Zentrums für die politische Analyse von Wirtschafts- und Sozialforschung CAPISE (Centro de Análisis Político de Investigaciones Sociales y Económicas) Morddrohungen per Telefon. Eine männliche Stimme sagte: « Wir werden Dich töten, Du Hurensohn », und die Leitung wurde sofort unterbrochen.

Als er am 3. Januar zum CAPISE-Büro kam, stellte er fest, dass die Tür offen stand, obwohl noch keiner seiner Mitarbeiter angekommen war. Da kein einziges Dokument gestohlen worden war, ist anzunehmen, dass der Einbruch allein den Zweck hatte, die Mitglieder des Zentrums einzuschüchtern. Eine Anzeige mit der Nummer AL40/026/03-01 wurde bei der Staatsanwaltschaft der Zone Altos sowie beim Büro des Generalstaatsanwalts im Bundesstaat Chiapas erstattet; Fortschritte machte die Untersuchung allerdings nicht. Das CAPISE forderte Schutzmassnahmen, die aber abgelehnt wurden.

Herr Ledesma war bereits früher Ziel von Belästigungen. Als er am 18. November 2002 nach Hause kam, stellte er fest, dass es stark nach Gas roch und zwei Gashähne geöffnet waren. Das CAPISE denunziert Fälle von Menschenrechtsverletzungen, die von Streitkräften und paramilitärischen Gruppen an autochthonen Gemeinden im Bundesstaat Chiapas begangen werden.

Drohungen und Schikanen gegen ein LIMEDDH-Mitglied¹⁰³

Am 20. Januar 2003 wurde **Arturo López Magaña**, Mitarbeiter der Mexikanischen Menschenrechtsliga LIMEDDH (Liga Mexicana por la Defensa de los Derechos Humanos), von Beamten der Landespolizei in der Nähe seiner Wohnung in Playa del Carmen (Bundesstaat Quintana Roo) festgenommen. Die Beamten wiesen keinen Haftbefehl vor, beschlagnahmten sein Fahrzeug und

102 Siehe Dringlichkeitsappell MEX 001/0103/OBS 001.

103 Siehe Dringlichkeitsappell MEX 001/0103/OBS 003.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

führten ihn ab unter Hinweis auf Anordnungen Vorgesetzter. Bei der Staatsanwaltschaft des Bundesstaats Quintana Roo wurde Anzeige wegen Amtsmissbrauch und Diebstahl erstattet. Ende Dezember 2003 war das Fahrzeug immer noch nicht an seinen Eigentümer zurückgegeben.

Am 21. Januar erhielt Herr López Magaña übrigens eine Mitteilung von Polizeidirektor Henry Boldo Osorio, der auch für den Stadtverkehr zuständig ist, mit der Aufforderung, « sich zu beruhigen », es gebe « eine Anweisung, ihn zu schädigen ». Eine Patrouille von Polizeifahrzeugen, die in der Nähe von Herrn López Magañas Haus hielten, wurde ebenfalls angezeigt.

Wie es scheint, stehen diese Drohgebärden im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Umweltschutz, insbesondere mit der Beratung und Unterstützung im Kampf gegen den Bau eines Hafens in Playa del Carmen. Schon im Dezember 2002 hatte er mehrere Drohungen von der regionalen Kriminalpolizei erhalten, weil er eingegriffen hatte, um den Bewohnern der Colonia Colosio bei der Regelung ihrer Grundstücksangelegenheiten zu helfen und dadurch eine Vertreibung zu vermeiden.

Drohungen gegen ACAT-Mitglieder in Oaxaca¹⁰⁴

Am 1. März 2003 wurde im Büro der Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter ACAT- Oaxaca ein anonymes Brief gefunden, der augenscheinlich von einem Mitglied der Gemeinde Santiago Xochiltepec stammte und Rechtsanwalt **Samuel Alfonso Castellanos Piñón** mit dem Tod bedrohte, wenn er nicht die Verteidigung der im Rahmen der Sache Agua Fría Verhafteten von Tejomulco niederlege. Der Brief enthielt ferner Beleidigungen und Einschüchterungen gegen die freiwillige Mitarbeiterin Frau **Béatrice Casas Arellanes** sowie gegen **Carlos Cruz Mozo** und **Inocencio López Michel**, Mitglieder der Autochthonenorganisation für Menschenrechte in Oaxaca OI DHO (Organización Indígena de Derechos Humanos de Oaxaca).

Als Herr Castellanos am gleichen Tag gegen 20 Uhr nach Hause ging, bemerkte er, dass ein Mann ihm ganz dicht auf den Fersen folgte, der einen grossen

104 Siehe Dringlichkeitsappelle MEX 003/0303/OBS 011 und MEX 003/0303/OBS 011.1.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Gegenstand am Gürtel trug. An der Bushaltestelle kamen zwei weitere Männer hinzu, die auf sich aufmerksam machten, indem sie auf etwas an ihrem Gürtel, wahrscheinlich eine Schusswaffe, zeigten.

Zurück zu Agua Fría: Im Mai 2002 wurden 26 Autochthone umgebracht, was heftige Reaktionen auslöste. Am Tag danach hatten die Behörden willkürlich 26 Mitglieder benachbarter Gemeinden festgenommen. Im Oktober 2002 übernahmen Herr Castellanos und Frau Casas die Verteidigung der Inhaftierten in der Sache Agua Fría. Sie erreichten die bedingte Freilassung von sechs Inhaftierten und legten Berufung für zehn Inhaftierte ein, die eine förmliche Bestätigung ihrer Inhaftierung erhalten haben.

Am 24. Februar 2003 – fünf Tage vor den Drohungen - wurde die Berufung zugelassen. Zwei Tage später erklärte Herr Castellanos vor der Presse, die Berufung sei nicht ausreichend, weil im Prozess laufend Unregelmässigkeiten vorgekommen und individuelle Freiheiten verletzt worden seien, und fügte hinzu, dass er auf der Grundlage dieser Argumentation die Freilassung der Inhaftierten erhoffe.

Herr Castellanos und Frau Casas zeigten die erlittenen Belästigungen beim Generalstaatsanwalt und bei der Menschenrechtskommission des Bundesstaates Oaxaca an.

Am 31. März 2003 erhielt Alfonso Castellanos erneut eine Morddrohung. An der Eingangstür zu den ACAT-Büros wurde eine anonyme Mitteilung an ihn mit der Aufforderung gefunden, die Verteidigung der Inhaftierten von Teojomulco innerhalb von höchstens einem Monat abzugeben; sonst werde er umgebracht. Die Mitteilung richtete sich auch an weitere Personen, die sich für Inhaftierte einsetzen, und namentlich an OIDHO-Mitglieder. Der Wortlaut war aggressiver als in der Drohung vom 1. März und liess durchblicken, dass die Urheber die täglichen Gewohnheiten der Bedrohten kennen.

NICARAGUA

Verleumdung und Bedrohung von Organisationen zur Verteidigung von Frauen, Kindern und Jugendlichen¹⁰⁵

Die Situation von Organisationen der Zivilgesellschaft, welche die Rechte von Kindern und Jugendlichen verteidigen und Ziel einer Verleumdungskampagne namentlich seitens konfessioneller Gruppen sind, ist besonders Besorgnis erregend. So forderte am 28. März 2003 das Nicaraguanische Komitee für den Schutz des Lebens in einer bezahlten Zeitungsanzeige vom Präsidenten der Republik den Ausschluss aus dem Nationalen Rat für Wirtschaftliche und Soziale Planung CONPES (Consejo Nacional de Planificación económica y social) von Frau **Violeta Delgado**, Vertreterin des Netzwerks Frauen gegen Gewalt, und Frau **Ana Quiroz**, Repräsentantin der Zivilkoordinatorin (Coordinadora Civil para la Emergencia y Reconstrucción de Nicaragua CCER), weil sie als Fürsprecherinnen der Abtreibung und Homosexualität die moralischen, ethischen und kulturellen Werte der nicaraguanischen Gesellschaft nicht geachtet hätten. Beide Frauen zeigten diese Fakten bei der Zweiten Strafkammer in Managua an. Am 4. April wurden sie in einem Leitartikel der Tageszeitung « La Prensa » erneut verleumdet.

Ausserdem wurden Frau Violeta Delgado und Herr **Bayardo Izaba Soliz**, der im Nicaraguanischen Menschenrechtszentrum CENIDH (Centro Nicaraguense de Derechos Humanos) für Verteidigung und Strafanzeigen zuständig ist, am 22. April 2003 vor der Siebten Strafkammer in Managua der angeblichen Erpressung der Filmproduktionsfirma GOTA angeklagt. Beide Verteidiger waren für nicaraguanische Bürger tätig, deren Rechte von dieser Firma nicht respektiert worden waren.

Am 25. April 2003 zog GOTA sämtlich Anklagepunkte zurück und räumte ein, die beiden Verteidiger seien nicht als Erpresser, sondern als Mediatoren tätig gewesen.

105 Siehe Bericht des Observatoriums: *Nicaragua : Menschenrechtler – Opfer von Schikanen im Vorfeld von Wahlen*, November 2001.

Frau Maria Luisa Acosta wird gerichtliches Gehör verweigert¹⁰⁶

Maria Luisa Acosta, Repräsentantin mehrerer Autochthonengemeinden, war nach der Ermordung ihres Ehemannes Francisco García Valle am 8. April 2002 im weiteren Verlauf des Jahres Opfer von Verfolgung und Anschuldigungen. Obwohl der in Nicaragua für Menschenrechte zuständige Staatsanwalt am 6. Oktober 2003 erklärt hatte, es handle sich um eine Verletzung der Rechte von Frau Acosta, und dem Obersten Gericht empfahl, die Klage Nr. 362-2002 wegen Verweigerung gerichtlichen Gehörs zu überprüfen, war auch Ende 2003 der Prozess betreffend die Ermordung von Francisco García Valle immer noch anhängig.

PERU

Aggression und Drohungen gegen APRODEH-Mitglieder¹⁰⁷

Am 27. Januar 2003 wurde die Anwältin **Gloria Cano**, Mitglied der peruanischen Vereinigung pro Menschenrechte APRODEH (Asociación Pro Derechos Humanos) von einer Gruppe von Sympathisanten des für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen ehemaligen Präsidenten Alberto Fujimori angegriffen, als sie die Räumlichkeiten der Vereinigung betreten wollte. Sie wurde von ungefähr zwanzig Personen umringt und beschimpft, bis es den Mitarbeitern der Vereinigung gelang diese zurückzudrängen. Kurz zuvor hatten sich die « Fujimoristen » vor den APRODEH-Büros versammelt, um gegen die Aktivitäten der Vereinigung zu demonstrieren. Sie hatten vergeblich versucht, in die Räumlichkeiten einzudringen, die von Mitarbeitern der Vereinigung verteidigt wurden. Daraufhin kündigten sie an, dies sei der Beginn der Feindseligkeiten, die sie gegen die APRODEH und ihre Mitglieder planten.

Eine Woche vorher hatte die APRODEH eine Kampagne gegen Straffreiheit und Korruption gestartet und die Auslieferung von Fujimori sowie die

106 *Idem.*

107 Siehe Dringlichkeitsappelle PER 001/0103/OBS 005 und 005.1.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Bestrafung seiner Komplizen gefordert. Am 23. Januar 2003, hatten Fujimori-Sympathisanten Kampagnenplakate zerrissen, vor den Eingang zu den Räumen der Vereinigung geworfen und Plakate ihrer eigenen Gruppierung auf das Wandgemälde des Künstlers Víctor Delfín im Entree der Vereinigung geklebt.

Frau Cano erstattete Anzeige wegen Aggression bei der Polizei, und Miguel Jugo, Exekutivdirektor der Vereinigung, forderte die zuständigen Behörden auf, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Er erinnerte auch daran, dass unter dem Fujimori-Regime anlässlich der Anprangerung des Verbrechens von La Cantuta die Gruppe Colina Trauerkränze mit den Namen der führenden APRODEH-Mitglieder geschickt sowie zahlreiche anonyme Drohungen per Telefon und Post gesandt hatten.

Am 17. Juni 2003 fand **Carlos Bocanegra Espinoza**, Menschenrechtsaktivist in Tabalosos (Departement San Martín), an seiner Wohnungstür eine Nachricht mit der Aufforderung, die Aushänge für die Auslieferung Fujimoris zu entfernen und seine Tätigkeit in der Wahrheits- und Versöhnungskommission einzustellen. Dazu Frau Gloria Cano: «Die Urheber versuchen, sich als Mitglieder des Leuchtenden Pfades auszugeben, indem sie auf dem bei Herrn Bocanegra angebrachten Anschlag dessen Hammer-und-Sichel-Symbol verwenden. Der Verdacht richtet sich jedoch ausschliesslich auf die Sympathisanten von Fujimori, die wegen Herrn Bocanegras Aktionen aufgebracht sind ».

Herr Bocanegra arbeitet im Rahmen von Amnesty International an der Sammlung von Unterschriften für die Auslieferung von Alberto Fujimori. Er hatte mehrere von APRODEH vorbereitete Aushänge in seiner Strasse angeklebt. Ferner ist er beteiligt an der von der Wahrheits- und Versöhnungskommission eingeleiteten Suchkampagne für Verschwundene. Am 17. Juni begab er sich auf das Polizeirevier und zum Bürgermeisteramt, um den Tatbestand zur Anzeige zu bringen und um Hilfe nachzusuchen. Auch die APRODEH forderte die zuständigen Behörden auf, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Ende 2003 wurde weder auch nur ein einziger Aggressor identifiziert noch ein Verfahren eröffnet. Im Fall von Frau Cano stellten die Behörden Polizeischutz bereit, und für Herrn Bocanegra boten sie ihren Schutz an.

VENEZUELA

Mord an Joe Luis Castillo González¹⁰⁸

Am 27. August 2003 wurde der Rechtsanwalt **Joe Luis Castillo González**, ehemaliger Koordinator des Menschenrechtsbüros im Vikariat von Machiques (Bundesstaat Zulia), in der dortigen Wohnsiedlung Tinaquillo ermordet. Als er mit seiner Frau und seinem achtzehnmonatigen Sohn im Auto nach Hause zurückkehrte, tauchten zwei Unbekannte auf einem Motorrad auf. Es wurden dreizehn Schüsse abgegeben, Herr Castillo González wurde getötet, Frau und Kind wurden verletzt. Herr Castillo González hatte über fünf Jahre mit seiner Frau, die auch Anwältin ist, im Menschenrechtsbüro des Vikariats von Machiques gearbeitet. Letzteres ist dem « Forum für das Leben » angeschlossen und entwickelt – namentlich unter den autochthonen Bevölkerungen der Region und den Flüchtlingen kolumbianischer Nationalität - für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte. Herr Castillo González hatte ferner mit dem Büro des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge UNHCR Projekte für kolumbianische Flüchtlinge koordiniert, die aus den Grenzdepartements nach Machiques, El Cruce, Río de Oro usw. umgesetzt worden waren. Er plante einen baldigen Umzug in den Bundesstaat Mérida, um neue Aufgaben zu übernehmen. Am 28. August forderte das Forum für das Leben von der Staatsanwaltschaft die Bestellung eines Sonderrichters für die Untersuchung dieses Falls.

Drohungen gegen COFAVIC-Mitglieder¹⁰⁹

Von Anfang April bis Mai 2003 erhielt das Büro des Komitees der Familien der Opfer vom 27. Februar COFAVIC 1989 (Comité de Familiares de Víctimas del 27 de Febrero de 1989) mehrere E-Mails mit Drohungen und Beschimpfungen. Darin wurden COFAVIC-Mitglieder und insbesondere die Leiterin **Liliana Ortega** des Verrats beschuldigt in Verbindung mit der Dokumentation der zwischen dem 11. und 13. April 2002 bei dem versuchten Staatsstreich begangenen Verstöße und im Zusammenhang mit der Dokumentation der im Bundesstaat

108 Siehe Dringlichkeitsappell VEN 002/0903/OBS 043.

109 Siehe Dringlichkeitsappell VEN 001/0503/OBS 023.

AMERIKA: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Falcón begangenen Verstösse. So kamen am 21. und 22. Mai mehrere Mitteilungen von einer Gruppierung an, die sich «Analyseeinheit, Cyanidtropfen» nannte, die Aktivitäten der COFAVIC attackierte und deren Mitglieder beschimpfte.

Auch im zweiten Halbjahr 2003 waren die COFAVIC-Mitglieder wiederum Opfer von Belästigungen und Drohungen in Form von Anrufen, Einschüchterung, Beleidigungen und gewissen Informationen, die in den landesweit verbreiteten Medien veröffentlicht wurden. Angesichts der Zunahme solcher Drohungen sah sich das COFAVIC in den Monaten Juli bis September dreimal gezwungen, die Büros aus Furcht vor direkten Aggressionen zu schliessen.

Das COFAVIC bemüht sich seit vierzehn Jahren um Falldokumentationen, um Verbrechen im Zusammenhang mit politischer Gewalt und Exekutionen durch parapolizeiliche Gruppen in mehreren Bundesstaaten aufzuklären. Schon seit 2001 leiden COFAVIC-Mitglieder unter Belästigungen und Einschüchterungen mittels drohenden E-Mails, anonymer Anrufe im Büro und auf Handys, persönlichen Aggressionen und Diffamierung in den Medien, die dazu neigen, sie mit Putschisten oder Drahtziehern einer internationalen Kampagne gegen die Regierung gleichzusetzen.

Angesichts dieser Entwicklung hatte die Interamerikanische Menschenrechtskommission CIDH dringende Schutzmassnahmen für Ortega Mendoza, Yris Medina Cova, Hilda Páez, Maritza Romero, Aura Liscano, Alicia de González und Carmen Alicia Mendoza gefordert. Auf der Grundlage der zwischen Mai und September 2002 eingegangenen Drohungen wurden die Massnahmen am 14. Oktober um sechs Monate verlängert. Und am 27. November 2002 verabschiedete der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof Schutzmassnahmen für die genannten Personen und forderte den Staat ausserdem auf, die Antragsteller über die ergriffenen Massnahmen zu informieren und eine Untersuchung über die angezeigten Tatbestände durchzuführen, um die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen. Am 21. Februar 2003 fasste das Gericht einen neuen Beschluss, in dem es heisst, der Staat habe die betreffenden Massnahmen nicht wirksam umgesetzt und möge sie daher nunmehr vollumfänglich anwenden. Frau Liliana Ortega erhielt Polizeischutz, erachtet ihn aber für unzureichend.

Die Drohungen wurden ordnungsgemäss angezeigt, eine Untersuchung war aber auch Ende Dezember 2003 noch nicht eingeleitet.

ASIEN

DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Nach dem 11. September 2001 und den Attentaten in Bali im Oktober 2002 wurde der Kampf gegen den Terrorismus zu einer der grössten Sorgen der Regierungen in Asien. So stand der 9. Gipfel des Verbands Südostasiatischer Staaten ASEAN, der im Oktober 2003 auf der indonesischen Insel Bali stattfand, unter dem Motto « Zu einer ASEAN-Wirtschafts- und Sicherheitsgemeinschaft » (« Towards an ASEAN Economic and Security Community »). Auf diesem Gipfel verabschiedeten ASEAN und Indien eine gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus. Schon im Januar 2003 war auf der 14. Tagung der EU-Aussenminister und ASEAN eine ähnliche Gemeinschaftserklärung verabschiedet worden. Ferner verabschiedete die Südasiatische Vereinigung für Regionale Zusammenarbeit SAARC (South Asian Association for Regional Co-operation) ein Terrorismusprotokoll auf dem Gipfeltreffen der Staatsschefs im Januar 2004. Diese durchaus legitimen Sicherheitssorgen zogen allerdings Auswüchse nach sich, durch die der Respekt vor den Menschenrechten in den Hintergrund gedrängt wurde.

In einem besonders repressiven Umfeld wird es für MenschenrechtlerInnen immer schwieriger, von den Behörden begangene Verstösse anzuprangern. In Asien wurden Menschenrechtler 2003 Opfer von Mord (*Indonesien, Nepal, Philippinen*), Gewalt und Einschüchterung seitens der Ordnungskräfte oder bewaffneter Gruppen (*Indien, Pakistan*), Festnahme aufgrund von Gesetzen über innere oder äussere Sicherheit des Staats (*China, Iran, Laos, Vietnam*), Inhaftierung an geheimem Ort (*Vietnam*) und gerichtlicher Verfolgung ohne Festnahme (*Pakistan, Malaysia*).

Verschärft wird dieses generell ungünstige Klima für Menschenrechtler noch durch die Gefahren, die auf sie in Ländern mit internen Konflikten lauern (z.B. in *Indonesien, Nepal* oder auf den *Philippinen*). In *Afghanistan* ermordeten die Taliban Mitarbeiter von zwischenstaatlichen und Nichtregierungsorganisationen, die ebenso zur Zielscheibe geworden waren wie alle anderen Personen (auch Afghanen), die mit solchen Organisationen zusammenarbeiteten.¹

1 Am 27. März 2003 wurde Ricardo Munguía, ein Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) von den Taliban in der Provinz Orüzgan ermordet. Am 16. Dezember 2003 töteten die Taliban in Ghazni südwestlich von Kabul Frau Bettina Goislar, eine Mitarbeiterin des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge.

ASIEN: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

In mehreren asiatischen Ländern (*Nordkorea, Bhutan, Laos und Myanmar*) haben Menschenrechtler immer noch keine Möglichkeit, tätig zu werden. Der UN-Sonderberichterstatter zur Menschenrechtssituation in Myanmar kürzte übrigens seine – als Zeichen der Öffnung interpretierte – Mission in diesem Land ab, als er in dem Raum, in dem er Gespräche mit politischen Gefangenen führte, ein verborgenes Mikrofon entdeckte.² Die Festnahme von Aung San Suu Kyi, der Generalsekretärin der Nationalen Liga für die Demokratie LND, am 31. Mai 2003 und der brutale Angriff auf ihren Konvoi sind weitere Zeichen der Verschlimmerung der dortigen Menschenrechtssituation.³

In Ländern wie *Vietnam* und *China* gelingt es den Menschenrechtlern – wenn auch unter grössten Schwierigkeiten und enormen Risiken, Informationen über Verstösse gegen Menschenrechte durch Behörden zu verbreiten. Abgesehen von Festnahme und Verurteilung von Menschenrechtlern zu Gefängnisstrafen üben die Behörden in diesen Ländern eine scharfe Kontrolle über die Nutzung der neuen Informationstechnologien und damit über die eigentliche Verbreitung der Informationen aus.

Internationale Menschenrechts-NGOs werden übrigens in einigen Ländern Asiens (*China, Bhutan, Nordkorea, Iran, Laos, Vietnam*) immer noch nicht zugelassen.

Terrorismusbekämpfung und Aushöhlung der Rechte

Die Vielfalt der sogenannten Sicherheits- oder Antiterrorpolitik, -Gesetze und -verfahren hat erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten der Menschenrechtler gezeitigt. So bewegen sich die Menschenrechtler in einem Klima, in dem Verteidigung des Rechts auf einen gerechten Prozess, Unschuldsvermutung oder Folterverbot von gewissen Staaten als unerheblich abgetan werden. Der Sicherheitsaspekt obsiegt mühelos gegenüber der Forderung nach Achtung von Rechten und Grundsätzen. In einem Klima der Radikalisierung, der zunehmenden Gruppenbildung und Abschottung und der intensiver werdenden

2 Siehe UN-Dokument A/58/219, 5. August 2003.

3 Der Angriff auf ihren Konvoi hatte fast achtzig Toten und mindestens 150 Verschwundene zur Folge.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Repression wird es für Menschenrechtler immer schwieriger, ihre Botschaft von Frieden und Gerechtigkeit zu verbreiten.

In *Malaysia* unterbreitete die Regierung dem Parlament zur Verabschiedung Abänderungen im Strafgesetzbuch und des Geldwäschegesetzes, in denen es insbesondere um « Vergehen im Zusammenhang mit dem Terrorismus » ging. Die in den Änderungen vorgesehenen Verurteilungen für « terroristische » Handlungen können von sieben Jahren Gefängnis bis lebenslänglich oder sogar zur Todesstrafe gehen. Die betreffenden Bestimmungen sind unpräzise und erstrecken sich von « schwerer Körperverletzung » bis zu Handlungen mit « Gefährdung der nationalen oder öffentlichen Sicherheit ».

In *Indonesien* verkündete das Parlament am 6. März 2003 die beiden Antiterrorerlasse « Perpu » Nr. 1/2002 und « Perpu » Nr. 2/2002. Beide waren von der Regierung nach dem Terrorangriff am 18. Oktober 2002 auf Bali verabschiedet worden. « Perpu » Nr. 1/2002 gestattet eine Inhaftierung bis zu sechs Monaten ohne Bekanntgabe der Anklagepunkte oder Prozess. Die Vollmachten der Untersuchungsbeamten wurden erweitert auf die Überwachung der persönlichen Post und die Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstigen Kommunikationen für die Dauer von höchstens einem Jahr. Geheimdienstberichte sind nunmehr gesetzlich anerkannte Beweismittel und verleihen diesen Diensten damit erhebliche Macht. Terroristische Handlungen sind derart weit gefasst, dass politische Aktivitäten und legitime Opposition gegen die Regierung durchaus als terroristisch angesehen werden können.

Auf den *Philippinen* werden derzeit die Antiterrorgesetze H.B. 5923 und S.B. 2540 von den beiden Kammern des Parlaments geprüft. Gesetz H.B. 5923 sieht als Höchststrafe lebenslänglich, Gesetz S.B. 2540 die Todesstrafe vor. Beide Gesetzen haben einen unpräzisen Wortlaut, was übrigens vom UN-Menschenrechtskomitee bei der Überprüfung des Berichts der philippinischen Regierung im Oktober 2003 angemerkt wurde.⁴ Das Komitee betonte ferner, die Terrorismusdefinition sei vage und ungenau und könnte sich daher nachteilig auswirken auf die Verwirklichung der Rechte, die der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte garantiert.

4 Siehe UN-Dokument CCPR/CO/79/PHL, 1. Dezember 2003.

ASIEN: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

In *Singapur* wurde das Gesetz über EDV-Missbrauch (Computer Misuse Act) im November 2003 abgeändert, um Vorbeugemassnahmen gegen EDV-Terrorismus – d.h. Bedrohungen des EDV-Systems, welche die nationale Sicherheit sowie wichtige Dienste, Verteidigung oder Aussenbeziehungen des Landes gefährden könnten - zu ermöglichen. Bisher konnten die Sicherheitsdienste erst nach einem elektronischen Angriff intervenieren. Auch in Singapur meldeten sich zahlreiche Stimmen, die ihrer Besorgnis Ausdruck verliehen, dieses Gesetz könnte als Unterdrückungsinstrument missbraucht werden.

Meinungsfreiheit – Vereinigungsfreiheit - Versammlungsfreiheit

In manchen Ländern Asiens ist die Ausübung dieser drei Freiheiten derart eingeschränkt, dass sich Menschenrechtler kaum oder gar nicht organisieren können (*Myanmar, Bhutan, China, Nordkorea, Laos, Vietnam*).⁵ Weitere Länder praktizieren Einschränkungen unterschiedliches Ausmasses.

In *Indien* enthält das Gesetz über die Regelung ausländischer Spenden FCRA (Foreign Contribution Regulation Act) restriktive Bestimmungen. Organisationen und indische Staatsangehörige, die sich um ausländische Gelder bemühen, haben vorab eine Genehmigung des Innenministeriums einzuholen. Und NGOs, die eine Veranstaltung mit ausländischen Teilnehmern zu organisieren wünschen, haben – ebenfalls vorab – eine Genehmigung des Innenministeriums und allfälliger anderen betroffener Ministerien einzuholen. All dies bereitet den Menschenrechtlern natürlich Schwierigkeiten.

In *Singapur* wird die Arbeit unabhängiger Menschenrechtsorganisationen von einem ganzen Arsenal restriktiver Gesetze behindert. Genannt seien hier nur das Gesetz über öffentliche Unterhaltung und Versammlung PEMA (Public Entertainment and Meeting Act) und das Gesetz über Vereinigungen (Societies' Act), das namentlich die Gründung von NGOs regelt.

In der *Republik Korea* billigte der Innenpolitische Ausschuss der Nationalversammlung am 19. November 2003 einen Revisionsentwurf für das Gesetz über Versammlungen und Kundgebungen, der die Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit erheblich einschränkt. Der

5 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

Revisionsentwurf, der namentlich vorsieht, dass sich die Polizei Versammlungen nach eigenem Gutdünken widersetzen kann, wird derzeit im Gesetzgebungsausschuss überprüft.

In *Pakistan* können NGOs sich entweder gemäss dem Gesetz über die Registrierung von Vereinigungen (1960) oder gemäss der Verordnung über die Registrierung und Kontrolle von Wohltätigkeitseinrichtungen (1961) eintragen lassen. Die Mission von Observatorium und FIDH, die im Oktober 2003 in Pakistan war, wurde darüber informiert, dass das Pakistanische Zentrum für Philanthropie PCP seit 2002 an einem Gesetzentwurf für NGOs arbeite, dieser aber dem Parlament noch nicht vorgelegen habe. Das PCP ist eine Institution, die geschaffen wurde, um die Regierung bei der Förderung und Reglementierung der sozialen Aktivitäten im Land zu unterstützen.

Die NGOs, mit denen die Mission Kontakt hatte, gaben ihrer Befürchtung Ausdruck, der Gesetzentwurf werde eine stärkere Kontrolle ihrer Aktivitäten durch die Regierung gestatten, sie zur Abmeldung und erneuten Anmeldung zwingen und eine eingeschränkte Liste von Aktivitäten enthalten, die von NGOs abgewickelt werden dürfen. Der Entwurf wird wie ein Damoklesschwert über den Köpfen der Menschenrechtler empfunden.

In *Pakistan* sind Menschenrechtler in der Praxis auch weiterhin Opfer von Belästigung und Repression der verschiedensten Form, und bestimmte Gewerkschaften – namentlich in Unternehmen des öffentlichen Sektors – bleiben verboten. Besonders schwierig ist die Lage in der Northwest Frontier Province (NWFP), wo die NGOs zuweilen brutal bedroht werden von islamischen Extremisten⁶.

Die national-konservative Regierung in *Bangladesch* verträgt immer weniger Kritik an ihrer Politik und begreift Kritiker als Unterstützer der Awami-Liga, einer unter heftiger Repression leidenden Oppositionspartei. Begleitet wird dieser Trend durch einen Machtzuwachs der Militärs – insbesondere im Rahmen der von Oktober 2002 bis Januar 2003 durchgeführten Operation Reines Herz, die das Verbrechen ausrotten sollte, häufig aber auch politische Gegner und Menschenrechtler aufs Korn nahm.

6 *Idem.*

ASIEN: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Die Behörden bedienten sich 2003 zunehmend der Verleumdungsgesetzgebung, um das Erscheinen kritischer Artikel zur Regierungspolitik zu verhindern. Immer noch sind die Rechte der gewerkschaftlichen Tätigkeit vielfach eingeschränkt, und NGOs geraten häufig unter Druck und werden eingeschüchtert. NGOs, die für die Rechte der Frauen tätig sind, wurden – angeblich wegen Nichtübereinstimmung mit den islamischen Werten - verboten.

Die Ausübung der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit erfuhr mit voller Wucht die Auswirkungen der Einschränkungen, welche die Gesetze über nationale Sicherheit und Terrorismusbekämpfung mit sich brachten. Manche Regierungen greifen auf ähnliche Gesetze zurück, um die Zensur von Menschenrechtsinformationen zu rechtfertigen und Repressalien gegen Menschenrechtler anzuwenden. Zu den bekannteren Anschuldigungen zählen « Diffamierung der Behörden », « Verbreitung von Falschnachrichten, welche die öffentliche Ordnung stören können », « Beschimpfung der Ordnungskräfte », « Beschmutzung des Image oder des Ansehens des Staats » und « Aufruhr », die sämtlich etwas mit der nationalen Sicherheit zu tun haben.

Mit den neuen Informationstechnologien rückt ein weiterer Bereich ins Rampenlicht, in dem manche Länder Asiens die Meinungsfreiheit ganz erheblich einschränken. So führte in *China* wie in *Vietnam* die Verbreitung von Informationen über Menschenrechte per Internet dazu, dass mehrere 2003 Cyberdissidenten festgenommen und inhaftiert wurden⁷. In *Malaysia* wurde 2003 die ungehindert im Internet zirkulierende, unabhängige Zeitung « *Malysiakini* », die bisher noch nicht von der malaysischen Regierung zensiert wird, Ziel einer polizeilichen Untersuchung auf der Grundlage des Gesetzes gegen Aufwiegelung von 1948 (Sedition Act). Dieses Gesetz gehört zu dem gesetzlichen Instrumentarium für Repressionszwecke, das von den Behörden entwickelt wurde, um – im Namen der nationalen Sicherheit – die Grundfreiheiten einzuschränken. Die Journalisten, die an dieser Zeitung mitarbeiten, werden systematisch bedroht und verfolgt.⁸

Die Veröffentlichung von Berichten, die Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Ländern behandeln, löst seitens staatlicher Beamter oder Milizen,

7 *Idem.*

8 *Idem.*

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

die dem Staat verbunden sind, regelmässig Repressalien gegen Menschenrechtler und NGOs aus, die Urheber dieser Berichte sind. So wurde nach Veröffentlichung eines Berichts über angebliche Misshandlungen an Wanderarbeitern in *Malaysia* die Leiterin der für die Publikation verantwortlichen NGO 1995 unter Berufung auf §8A des Gesetzes über Druck, Presse und Veröffentlichung von 1994 PPDA (Printing, Presses and Publication Act) der « Veröffentlichung von falschen Informationen in schädigender Absicht » beschuldigt. Zum Abschluss des in Malaysia bisher längsten Prozesses wurde sie am 14. Oktober 2003 zu zwölf Monaten Gefängnis verurteilt.⁹ In *Pakistan* wurde ebenfalls kurz nach Veröffentlichung des Jahresberichts der Pakistanischen Menschenrechtskommission HRCP (Human Rights Commission of Pakistan) der Koordinator des Regionalbüros dieser Organisation Opfer einer willkürlichen Festnahme¹⁰.

In *Indonesien* wurde die Nationale Menschenrechtskommission – eine staatliche Institution - bedroht.¹¹

In *Thailand* hatten burmesische Demokraten und NGOs, deren Präsenz von den Landesbehörden traditionell geduldet wurde, Ende 2002 Schwierigkeiten, die 2003 anhielten.¹²

Eine Wende zum Guten erlebte die Meinungsfreiheit in *Chinas* Sonderverwaltungszone Hongkong, deren Regierung sich nach sehr starker nationaler und internationaler Mobilisierung gezwungen sah, ihren Vorschlag eines sogenannten Antiumsturzgesetzes unter Nutzung von §23 des Grundgesetzes zurückzuziehen. Es sei daran erinnert, dass Letzteres das derzeitige Delikt des Verrats durch eine neue Definition ersetzen sollte: Delikt der Sezession von der Volksrepublik China einführen, Delikte der Aufwiegelung und der Veröffentlichung aufwieglerischer Publikationen reaktivieren und neu definieren, Delikt des Umsturzes einführen, bestehende Bestimmungen über den Diebstahl von Staatsgeheimnissen erweitern, Bestimmungen über « ausländische » politische Organisationen, welche die nationale Sicherheit gefährden, erweitern und Polizeivollmachten betreffend Zugang zu, Suche und

9 *Idem.*

10 *Idem.*

11 *Idem.*

12 *Idem.*

Beschlagnahme von Beweismaterial ohne gerichtliche Genehmigung ausbauen. Wäre dieses Gesetz verabschiedet worden, hätte es sowohl die internationalen Bestimmungen zur Meinungsfreiheit als auch das Recht auf friedliche Versammlung und die Vereinigungsfreiheit verletzt.

Menschenrechtler in einem Klima allgemeiner Gewalttätigkeit: Bewaffnete Konflikte

Nach den gescheiterten Friedensverhandlungen und dem Bruch der unsicheren Vereinbarung über die Einstellung der Feindseligkeiten COHA im Mai 2003, der das Ende eines sechsmonatigen Waffenstillstands zwischen der Bewegung Freies Aceh GAM und den Sicherheitskräften bedeutete, rief die Regierung *Indonesiens* in der betroffenen Provinz den Notstand aus, wodurch – zum Nachteil der Zivilbevölkerung – militärische Operationen gegen GAM gebilligt wurden. Da somit Kriegsrecht herrschte, kontrollierte das Militär u.a. auch alle Mittel der Kommunikation, einschliesslich Radio und Telefon, und der Publikation. Ferner können Personen bis zu einer Dauer von zwanzig Tagen (verlängerbar bis zu fünfzig Tagen) ohne Angabe von Anklagepunkten inhaftiert werden. Das ursprünglich auf sechs Monate terminierte Kriegsrecht wurde bis 2004 verlängert. Unter diesen Umständen befinden sich die Menschenrechtler in einer äusserst gefährlichen und prekären Lage. Die einen werden bedroht, man lässt sie verschwinden, und sie werden ermordet. Die anderen sind gezwungen, aus der Provinz Aceh zu fliehen¹³, die übrigens für die nationale und internationale Presse wie für humanitäre und Menschenrechtsorganisationen verboten ist.

Ähnliche Entwicklungen kündigen sich in der Provinz Papua auf der Insel Neuguinea an. Die militärische Präsenz wird verstärkt und die Provinz allmählich geschlossen. Menschenrechtler bekamen immer mehr Druck von den indonesischen Streitkräften wegen der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und des Nachweises der direkten Verantwortung bestimmter Mitglieder von Armee und Polizei.¹⁴

13 Idem.

14 Erklärung unter der Schirmherrschaft von Survival International und der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit, 59. Sitzung der Menschenrechtskommission, <http://www.survival-international.org/fr/papua%20un.htm>.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

In *Nepal* haben seit dem Abbruch der Friedensverhandlungen im August 2003 die Fälle von aussergerichtlicher Hinrichtung, Verschwindenlassen, Folter und willkürlicher Festnahme stark zugenommen. Ein Zeichen für die Verschlechterung der Menschenrechtssituation im Land ist der Versuch der Regierung, die Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission zu untergraben mit dem Vorschlag, ein Parallelorgan unter Aufsicht des Premierministers zu schaffen.

Auf den *Philippinen* stehen die Menschenrechtler an vorderster Front, wenn sie die schweren Menschenrechtsverletzungen dokumentieren und anprangern, die im Zusammenhang mit der Antirevoltenkampagne der Regierung gegen die Neue Volksarmee NPA (New People's Army), den bewaffneten Arm der Kommunistischen Partei, begangen werden. Am 21. April 2003 wurden Eden Marcellana, Generalsekretärin des Büros Tagalog-Süd der Allianz für die Förderung der Rechte des Volkes KARAPATAN, und Eddie Gumanoy, Vorsitzender der Bauerngruppe KASAMA-TK, die Menschenrechtsverletzungen in der Ostprovinz der Insel Mindoro untersuchten, entführt und kurz darauf tot aufgefunden. Die mutmasslichen Mörder sollen Bewaffnete gewesen sein, die von der 204. Infanteriebrigade der philippinischen Armee unter dem Kommando von Oberst Jovito Palparan jr. unterstützt wurden. Ende Dezember 2003 war die Voruntersuchung noch nicht abgeschlossen.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Auch die gewerkschaftlichen Rechte werden in mehreren Ländern Asien weiterhin äusserst restriktiv gehandhabt. Das Recht der Arbeitnehmer, sich ungehindert zu organisieren, wird streng kontrolliert, und Kundgebungen mit Forderungen ziehen häufig Entlassungen, Festnahmen, Inhaftierungen und Misshandlungen nach sich.¹⁵

In der *Republik Korea* sind Dutzende von Gewerkschaftern immer noch inhaftiert, weil sie bessere Arbeitsbedingungen forderten. Dan Byung-ho, Präsident

15 Weitere Informationen im Jahresbericht 2003 des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG), <http://www.icftu.org>.

ASIEN: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

des Koreanischen Gewerkschaftsbunds KCTU wurde zwar im April 2003 freigelassen, war aber zuvor am 18. März 2002 für seine Rolle als Koordinator eines Generalstreiks in erster Instanz in Seoul zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden.¹⁶ Bei Kundgebungen und Protestveranstaltungen, die von der Gewerkschaft Gleichheit – Sektion Ausländische Arbeitnehmer ETU-MB gegen Repressionsmassnahmen an dieser Personengruppe seit dem 24. Oktober 2003 organisiert worden waren, wurden bestimmte ETU-MB-Mitglieder Opfer von Aggression, Festnahme oder Verschleppung – wie beispielsweise ETU-MB-Chef Khademul Islam Bidduth, der bei einer Demonstration am 26. Oktober 2003 verhaftet und am 30. Dezember 2003 nach Bangladesch deportiert wurde.

In *Bangladesch*, *Pakistan* und *Indien* geben die Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen ebenfalls weiterhin Anlass zu Besorgnis.

In *Myanmar*, *China*, *Nordkorea*, *Laos* und *Vietnam* sind unabhängige Gewerkschaften streng verboten. Nahezu jeder Gedanke an autonome Gewerkschaftsaktivitäten löst brutalste Repression aus. So wurden zwei chinesische Gewerkschaftsaktivisten, die im März 2002 bei Arbeiterdemonstrationen festgenommen worden waren, am 8. Oktober 2003 in eins der bekanntermassen brutalsten Gefängnisse des Landes verlegt. Unter Missachtung der chinesischen Gesetze erhalten Gefangene dort nicht einmal eine gegebenenfalls notwendige ärztliche Behandlung.¹⁷

Die Lage der Menschenrechtler, die sich bemühen, den Rechten autochthoner Gruppen in Asien Anerkennung zu verschaffen, bleibt prekär. In *Indien* unternahm Frau Medha Paktar, Mitglied der Organisation Narmada Bachao Abndolan, die sich für die Rechte der Adivasis-Gemeinden einsetzt, die vom Bau des Sardar-Sarovar-Staudamms betroffen sind, im Juni 2003 einen siebentägigen Hungerstreik, um gegen die Weigerung der Regierung des Bundesstaats Maharashtra zu protestieren, die Adivasis-Familien angemessen zu entschädigen, die von der Überflutung ihrer Häuser bedroht sind. Die Regierung versicherte

16 Siehe Jahresbericht 2001.

17 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

ihr zwar, die betroffenen Personen würden entschädigt¹⁸, doch waren bis Ende Dezember 2003 noch keine konkreten Massnahmen ergriffen worden.

Mobilisierung für nationalen, regionalen und internationalen Schutz der Menschenrechtler

Zivilgesellschaft

Am 28. November 2003 fand in *Indiens* Bundesstaat Tamil Nadu die erste Konferenz über Menschenrechtler statt. Organisiert hatten sie elf NGOs, darunter People's Watch-Tamil Nadu¹⁹, die Menschenrechtler und Opfer von Menschenrechtsverletzungen zusammenbrachte. In den abschliessenden Resolutionen wurde die Gründung eines Menschenrechtler-Büros in Tamil Nadu gefordert und dessen Aufgabenbereich wie folgt umrissen: Menschenrechtsverletzungen registrieren, überprüfen und in einem Bericht zusammenstellen und alle für den Schutz der Menschenrechtler geeigneten Massnahmen ergreifen in Zusammenarbeit mit der Regierung von Tamil Nadu, der indischen Bundesregierung, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Sonderrepräsentantin für Menschenrechtler.

Am 15. und 16. Dezember 2003 war Bangkok Schauplatz einer Regionaltagung unter dem Titel «Asian Consultation on Vienna +10 - 10 Years after 1993 Vienna World Conference on Human Rights». Die Schlusserklärung appelliert vor allem an die Regierungen Asiens, «die wichtige Rolle der NGOs bei Förderung und Schutz aller Menschenrechte auf allen Ebenen unter besonderer Berücksichtigung der Erklärung über Menschenrechtsverteidiger anzuerkennen und mit der Sonderrepräsentantin für Menschenrechtler des UN-Generalsekretärs zusammenzuarbeiten²⁰».

18 Siehe Dringlichkeitsappell OMCT IND 040603. ESCR und 040603.1 ESCR.

19 Siehe nachstehende Zusammenstellung. Die Konferenz wurde veranstaltet, nachdem die Polizei am 5. November 2003 die Räume dieser Organisation überfallen hatte.

20 Nichtamtliche Übersetzung.

ASIEN: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Internationale Institutionen

Auf der 59. Sitzung der Menschenrechtskommission im April 2003 legte die Sonderrepräsentantin für Menschenrechtler ihren Bericht für das Jahr 2002 vor. Auf Einladung der thailändischen Regierung besuchte sie das Land von 18. bis 27. Mai 2003. Antworten auf Besuchsanfragen erhielt sie von den Regierungen in Singapur und Indonesien; von letzterer wurde die Anfrage abschlägig beschieden. Weitere Besuchsanfragen hatte sie an die Regierungen in Bhutan, Indien, Malaysia, Pakistan und Nepal versandt.

In ihrem Bericht betonte die Sonderrepräsentantin ihre Besorgnis über die rasch zunehmende Vielfalt der sogenannten Sicherheits- oder Antiterrorpolitik, -Gesetze und -verfahren, die erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten der Menschenrechtler haben oder so umfunktioniert werden könnten, und die in der Tat zuweilen die Menschenrechtler direkt anpeilen. Eine ausführliche Analyse dieser Besorgnis erregenden Entwicklung enthält ihr Bericht an die Generalversammlung, in dem sie Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung sicherheitsrelevanter Gesetze gegen Menschenrechtler sowie mit deren Rolle und Stellung in Notsituationen erörtert.²¹

Commonwealth

Am 22. und 23. Oktober 2003 veranstaltete in Sri Lankas Hauptstadt Colombo die Abteilung für Menschenrechte des Commonwealth-Sekretariats mit dem Zentrum für Menschenrechtsdokumentation in Südasiens (South Asian Human Rights Documentation Centre) und der Organisation der Anwälte für Menschenrechte und Entwicklung in Sri Lanka ein Seminar zum Thema Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger im asiatischen Raum. Zu diesem ersten Seminar seiner Art versammelten sich nationale Menschenrechtskommissionen und Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft aus Bangladesch, Indien, Malaysia, Singapur und Sri Lanka sowie internationale NGOs wie FIDH und OMCT. Die Schlusserklärung forderte namentlich eine bessere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen

21 UN-Dokument A/58/380, 18. September 2003.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

nationalen, regionalen und internationalen Akteuren, die sich mit dem Problemkomplex der Menschenrechtler beschäftigen.²²

Europäische Union

Das Europäische Parlament ist auf das Problem der Menschenrechtler in mehreren Entschliessungen eingegangen.

In der Entschliessung betreffend die Lage in der indonesischen Provinz Aceh wurde die von Armee und Polizei am 19. Oktober 2003 durchgeführte Attacke gegen das Schulungsprogramm für die Kontrolle der Menschenrechte unter Leitung der Nationalen Menschenrechtskommission (Komnas Ham) angesprochen.

Meinungs- und Religionsfreiheit in Vietnam waren Gegenstand von zwei Entschliessungen²³, in denen es namentlich um die Lage der Vereinigten Buddhistischen Kirche in Vietnam UBCV ging und an die Regierung des Landes appelliert wurde, « den Erlass 31/CP²⁴ und alle anderen Gesetze aufzuheben, die friedliche Aktivitäten unterdrücken, indem sie diese als Bedrohung der nationalen Sicherheit qualifizieren ». ²⁵

Im Rahmen der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik GASP nahm der EU-Rat mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Gefängnisstrafe des vietnamesischen Cyberdissidenten Pham Hong Son verkürzt wurde²⁶.

22 Siehe offizielle Commonwealth-Webseite
http://www.thecommonwealth.org/news/oct2003/story3_wk4.htm

23 Siehe Entschliessungen des Europäischen Parlaments über die Meinungs- und Religionsfreiheit in Vietnam, P5_TA (2003) 0225 und P5_TA (2003) 0526.

24 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

25 Entschliessung des Europäischen Parlaments über die Meinungs- und Religionsfreiheit in Vietnam P5_TA(2003)0225, Punkt 8.

26 Siehe nachstehende Zusammenstellung und «Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union zum Fall Pham Hong Son », 11 September 2003.

MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

CHINA

Urteil gegen Zheng Enchong¹

Am 6. Juni 2003 wurde **Zheng Enchong**, ein Anwalt aus Schanghai, der sich in der Verteidigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Vertriebenen engagiert, festgenommen und in die Haftabteilung des Büros der Öffentlichen Sicherheit der Stadt gebracht. Der Anwalt unterstützte vertriebene Familien in mehr als 500 Fällen im Zusammenhang mit Stadtentwicklungsprojekten. Seine Familie konnte ihn am 20. August erstmals besuchen. Seine Wohnung wurde mindestens zweimal durchsucht und seine Ehefrau Jiang Meili davor gewarnt, mit ausländischen Medien oder Gesprächspartnern ausserhalb des Landes zu kommunizieren.

Am 28. Oktober 2003 verurteilte die zweite Volkskammer von Schanghai Zheng Enchong zu drei Jahren Gefängnis und einem Jahr Entzug der politischen Rechte « wegen gesetzwidriger Übermittlung von Staatsgeheimnissen an Organisationen ausserhalb Chinas » (§111 des Strafgesetzbuchs).

Im einzelnen lautete die Anklage auf Übermittlung von zwei Dokumenten an die Organisation Menschenrechte in China HRIC (Human Rights in China). Ein Dokument betraf den Einsatz von 500 Polizisten bei der Einkesselung von mehr als 500 Arbeitern, die am 9. Mai 2003 streikten, nachdem die lokale Nahrungsmittelfabrik Nr. 1 Yimin die Kündigung von drei Vierteln des Personals bekannt gegeben hatte. Das zweite Dokument war die Kopie eines Artikels der Presseagentur Xinhua News mit der Überschrift « Reporter attackiert, als sie über einen durch Zwangsumsiedlungen ausgelösten Konflikt berichteten ». Die HRIC hatte den Artikel von Zheng Enchong nie erhalten, und das Gericht erkannte, es sei nie bei der Organisation angekommen. Im Büro für Staatsgeheimnisse in Schanghai galten beide Dokumente als Staatsgeheimnisse.

Der Prozess von Zheng Enchong fand am 28. August 2003 unter Ausschluss der

1 Siehe Dringlichkeitsappelle CHN 001/0803/OBS 041, 041.1, 041.2 und 041.3.

Öffentlichkeit statt. Seiner Ehefrau Jiang Meili und anderen Beobachtern wurde der Zutritt zum Gericht mit der Begründung verwehrt, bei der Angelegenheit gehe es um Staatsgeheimnisse. Zheng Enchong wurde von seinem Anwalt vertreten und bekannte nichtschuldig.

Als Frau Jiang Meili und ihre Schwester, Frau Jiang Zhongli, am 19. November 2003 in Peking waren, um mit Zheng Enchongs Anwalt über den geplanten Gang in die Berufung zu sprechen, wurden sie von Mitarbeitern des Büros für Briefe und Petitionen in Schanghai entführt und unverzüglich in einen Zug nach Schanghai gesetzt. Bei ihrer Ankunft in Schanghai wurde die Schwester von Frau Jiang Meili freigelassen, sie selbst aber noch einige Zeit festgehalten. Schliesslich durfte sie am nächsten Tag gegen 15 Uhr nach Hause gehen.

Am 18. Dezember 2003 bestätigte das Berufungsgericht von Schanghai das Urteil von drei Jahren Gefängnis wegen Weitergabe von Staatsgeheimnissen, und Zheng Enchong wurde in die Haftanstalt von Schanghai eingewiesen.

Gewerkschafter unter beunruhigenden Umständen inhaftiert²

Am 8. Oktober 2003 wurden die beiden seit März 2002 inhaftierten Gewerkschafter **Yao Fuxin** und **Xiao Yunliang** vom Gefängnis in Jinzhou an das Gefängnis in Lingyuan, Provinz Liaoning, überstellt, das als eins der brutalsten in China gilt. Bei letzterem handelt es sich um eine riesige Haftanstalt nahe der Grenze zur Autonomen Region Innere Mongolei. Die Verlegung erfolgte trotz des äusserste Besorgnis erregenden Gesundheitszustands der beiden Gefangenen, der sich mit der Ankunft in Lingyuan rasch verschlechterte; geeignete medizinische Einrichtungen gibt es dort nicht.

Herr Yao wurde – nachdem er bei Herzattacken zweimal das Bewusstsein verloren hatte – im Dezember 2003 ins Gefängnis Krankenhaus gebracht. Er leidet ausserdem unter Gehörverlust und teilweiser Lähmung. Herr Xiao seinerseits leidet unter Rippenfellentzündung und ist fast vollkommen erblindet. Er hat ein Ödem, das sich über den ganzen Körper erstreckt, und wegen langer Anwendung von Handschellen fast jegliches Gefühl in seinen Händen verloren. Beide Gefangenen befinden sich in Isolationshaft und werden rund um die Uhr

2 Siehe Dringlichkeitsappell CHN 002/1103/OBS 060, 060.1 und Jahresbericht 2002.

Überwacht. Ausserdem ist es den anderen Gefangenen verboten, mit ihnen zu sprechen.

Die Familien der beiden Gefangenen fordern ihre Freilassung, damit sie sich ausserhalb des Gefängnisses behandeln lassen können – ein Recht, das von der chinesischen Gesetzgebung garantiert wird. Die Verantwortlichen des Gefängnisses haben der Familie von Herrn Yao geantwortet, das Gesuch sei wegen der « besonderen Umstände » abgelehnt worden. Im Dezember 2003 wartete Herrn Xiao Familie immer noch auf eine Entscheidung über ihr Gesuch.

Yao Fuxin und Xiao Yunliang waren festgenommen worden, weil sie im März 2002 eine Kundgebung von Arbeitern angeführt hatten, die gegen Korruption und die Nichtzahlung von Vergütungen und/oder Unterstützungen der Stadt Liaoyang in der Provinz Liaoning protestierten. Nach dem Urteil im Januar 2003 wegen des Versuchs, « die Staatsgewalt zu stürzen » (§105 des Strafgesetzbuchs) erhielten sie am 9. Mai 2003 eine Strafe von sieben beziehungsweise vier Jahren Gefängnis zugemessen. Beider Berufung wurde von der höheren Instanz zurückgewiesen.

Cyberaktivisten im Gefängnis³

Die Verbreitung jeglicher Informationen im Zusammenhang mit den Menschenrechten über Internet kann bestraft werden als Anstiftung zu Staatsstreich oder Umsturz des sozialistischen Systems, zur Zerstörung der nationalen Einheit, Förderung von « Sekten » (einschliesslich Gruppen wie der geistlichen Bewegung Falun Gong) oder Unterstützung der Unabhängigkeit von Taiwan oder Tibet. Ausgeklügelte Filtertechnologien gestatten dem Staat die Überwachung des Datenverkehrs auf internationaler Ebene und die Blockierung von Informations- und politischen Websites, von Websites bestimmter Menschenrechts-NGOs sowie von tibetanischen oder taiwanischen Websites. Die meisten angepeilten Websites stammen aus dem Westen.

Folgende Menschenrechtler, die über Internet Menschenrechte und Demokratie in China fördern wollten, waren im Dezember 2003 immer noch inhaftiert:

3 Siehe Offenen Brief an die chinesischen Behörden vom 3. Dezember 2003 und Jahresbericht 2002.

Jiang Lijun war am 6. November 2002 wegen Veröffentlichung von Meinungen zu prodemokratischer Politik festgenommen und dann an das Qincheng-Gefängnis in Peking überstellt worden. In dem am 4. November 2003 begonnenen Prozess wegen « Anstiftung zum Umsturz der staatlichen Gewalt » war er am 27. November zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden.

Der Prozess des politischen Aktivisten und Regierungskritikers **Ouyang Yi**, der im Internet zu demokratischen Reformen aufrief, begann am 16. Oktober 2003. Er war am 4. Dezember 2002 verhaftet und am 7. Januar 2003 vom Staatssicherheitsbüro in Chengdu wegen « Anstiftung zum Umsturz der staatlichen Gewalt » angeklagt worden. Das Gericht hat noch kein Urteil gefällt, aber Ouyang Yi riskiert fünfzehn Jahre Gefängnis. Er sitzt in der Haftanstalt Nr. 1 der Provinz Sichuan ein.

Yan Jun, ebenfalls Cyberaktivist, wurde am 2. April 2003 festgenommen und am 9. Mai wegen « Anstiftung zum Umsturz der staatlichen Gewalt » angeklagt. Sein Prozess hat am 27. Oktober unter Ausschluss der Öffentlichkeit angefangen. Das Urteil ist noch nicht verkündet worden. Er ist weiterhin inhaftiert und wird regelmässig von Mitgefangenen mit Ermunterung durch Beamte der öffentlichen Sicherheit zusammengeschlagen.

Der Cyberaktivist **Li Zhi** aus Dazhou in der Provinz Sichuan wurde am 3. September 2003 festgenommen und der « Verschwörung zum Umsturz der staatlichen Gewalt » angeklagt und ist seit 8. August inhaftiert. Er hatte in Diskussionsforen im Internet häufig seine Meinung zum Ausdruck gebracht. Aufgrund der Anklage riskiert er fünfzehn Jahre Gefängnis.

Im Mai 2000 gründeten **Jin Haike**, **Xu Wei** und **Zhang Honghai** die Gesellschaft der Neuen Jugend (New Youth Society), eine Art Think-Tank zur Diskussion politischer und demokratischer Reformen, der seine Analysen und Theorien im Internet veröffentlichte. Am 13. März 2001 ordnete das Büro für Öffentliche Sicherheit in Peking an, die drei und **Yang Zili**, ein weiteres Mitglied der New Youth Society zu verhaften. Am 28. August 2001 fand gegen alle vier vor der Volkskammer Nr. 1 ein Verfahren wegen « Anstiftung zum Umsturz der staatlichen Gewalt » statt, in dem sie am 28. Oktober 2003 für schuldig befunden wurden. Jin Haike und Xu Wei wurden zu zehn Jahren Gefängnis in der Haftanstalt des Büros für Öffentliche Sicherheit in Peking verurteilt, Yang Zili und Zhang Honghai zu jeweils acht Jahren Gefängnis. Am 4. November 2003

ASIEN: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

wurde von einem Gericht in Peking über ihre Berufung verhandelt und diese am 11. November verworfen. Alle vier beschwerten sich verschiedentlich bei der Volkskammer Nr. 1, sie seien im Gefängnis gefoltert worden, eine Untersuchung wurde vom Gericht bisher aber stets abgelehnt.

Der Cyberaktivist und Webmaster **Huang Qi**, bekannt für die Veröffentlichung mehrerer Artikel über das Massaker vom 4. Juni auf seiner Website *Tianwang*, wurde am 3. Juni 2003 festgenommen und zwei Tage später inhaftiert unter der Anklage « nationalen Separatismus zu organisieren, die nationale Einheit zu zerstören, (...) Aktivitäten zu organisieren, heimlich zu verabreden oder durchzuführen mit der Absicht, die staatliche Macht zu stürzen » und « das sozialistische System zu stürzen ». Er verbüsst gegenwärtig eine fünfjährige Gefängnisstrafe in der Haftanstalt Nr. 1 des Büros für Öffentliche Sicherheit von Chengdu. Es gibt Informationen, die besagen, dass er im Gefängnis gefoltert wurde.

Tao Haidong, im Januar 2001 aus einem Lager für Umerziehung durch Arbeit entlassen, in das er wegen der Veröffentlichung eines Buchs gesteckt worden war, wurde am 9. Juli 2002 erneut festgenommen, weil er Artikel über Websites in China und im Ausland veröffentlichte. In einem in aller Heimlichkeit durchgeführten Verfahren vor der Volkskammer in Urumqi wurde er am 8. Januar 2003 der « Anstiftung zum Sturz der staatlichen Gewalt » für schuldig befunden und zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt. Er befindet sich derzeit in der Haftanstalt Urumqi Dadaowan.

Wang Daqi wurde am 24. Januar 2002 festgenommen und am 19. Dezember 2002 wegen « Anstiftung zum Sturz der staatlichen Gewalt » zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, nachdem er bestimmte Artikel in seiner Zeitschrift *Ecology* veröffentlicht hatte. Er befindet sich gegenwärtig in der Haftanstalt Hefei Luosigang in der Provinz Anhui.

Jiang Lijun wurde am 6. November 2002 verhaftet und an das Qincheng-Gefängnis in Peking überstellt, weil er politische Ansichten über Internet verbreitet hatte. Er wurde am 4. November 2003 wegen « Anstiftung zum Sturz der staatlichen Macht » vor Gericht gestellt. Sein Verbrechen bestand darin, Essays und Kommentare zu politischen Themen in China veröffentlicht zu haben. Das am 28. November 2003 gefällte Urteil lautete auf vier Jahre Gefängnis.

Luo Yongzhong wurde am 13. Juni 2003 von Beamten der öffentlichen Sicherheit in seiner Stadtwohnung in Changchun, der Hauptstadt der nordost-

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

chinesischen Provinz Jilin, festgenommen. Er hatte zu Themen wie dem Schicksal der Behinderten und der Notwendigkeit einer Verfassungsreform mehr als 150 Artikel im Internet veröffentlicht. Die Anklage lautete auf versuchten Umsturz und das am 14. Oktober 2003 gefällte Urteil auf drei Jahre Gefängnis und zwei Jahre Aberkennung der politischen Rechte.

Aber es gibt auch positivere Neuigkeiten: Freigelassen wurden **Li Yibin**, der seit November 2002 inhaftierte Direktor des Webmagazins *Demokratie und Freiheit* (Democracy and Freedom), am 28. November 2003 und Frau **Liu Di**, besser bekannt unter ihrem Spitznamen « Die Nirosta-Maus » gegen Kautions- und mit der Massgabe, nicht mit Journalisten zu reden. Ansonsten ist zu vermelden, dass **Du Daobin** und **Luo Changfu**, die eine Kampagne zugunsten der Freilassung von Frau Liu Di organisiert hatten, im Oktober 2003 festgenommen wurden. Letzterer soll einen Monat später zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden sein, während ersterer im Dezember 2003 immer noch auf seinen Prozess wartete.

REPUBLIK KOREA

Freilassung eines Gewerkschaftsführers⁴

Am 2. April 2003 wurde **Dan Byung-ho**, Präsident des Koreanischen Gewerkschaftsverbands KCTU (Korean Confederation of Trade Unions), vor Ablauf seiner Strafe freigelassen. Er war am 18. April 2002 in Seoul zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden, weil er den Generalstreik vom 21. Juni 2001 organisiert hatte. In fünfzehn der sechzehn Angelegenheiten, die der Staatsanwaltschaft unterbreitet worden waren, war er in allen fünf Hauptanklagepunkten für schuldig erklärt worden. Er war namentlich angeklagt worden der « Verschwörung und Einmischung in privatwirtschaftliche Angelegenheiten » (§314 des Strafgesetzbuchs, der von der Regierung systematisch angewendet wird, um Streiks für gesetzwidrig zu erklären), der « Behinderung der Ordnungskräfte » und wegen « Verstoss gegen das Gesetz über die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern ».

4 Siehe Dringlichkeitsappell KOR 001/0302/OBS 022 und Jahresberichte 2001 und 2002.

INDIEN

Drohungen gegen die Familie von K.G. Kannabiran⁵

Am 2. Oktober 2003 gegen 21 Uhr erhielt die bekannte Frauenrechtsaktivistin Dr. **Kalpana Kannabiran**, Tochter des Anwalts **K.G. Kannabiran**, Präsident der Volksunion für Bürgerliche Freiheiten PUCL (People's Union for Civil Liberties) im Bundesstaat Andhra Pradesh, einen anonymen Anruf mit der Drohung, ihre beiden kleinen Mädchen würden entführt und getötet. Noch in der gleichen Nacht erstattete sie Anzeige auf dem Polizeirevier Tukaram Gate.

Am folgenden Tag kamen zwei junge Leute um 11 Uhr morgens zu Rechtsanwalt Kannabiran nach Hause – angeblich, um Möbel zu verkaufen. Die Ehefrau des Anwalts, **Vasanth Kannabiran**, ebenfalls Frauenrechtsaktivistin und eine bekannte Schriftstellerin, hinderte die beiden jungen Leute am Betreten des Hauses. Es gelang ihr auch, sie zum Weggehen zu bewegen, und sie sah die beiden auf einem Motorrad mit Polizeiemblem wegfahren.

Ursache für die Drohungen gegen K.G. Kannabiran und seine Familie scheint die Verurteilung gewesen zu sein, welche die PUCL gegen das am 1. Oktober 2003 bei Tirupati gegen Chandrababu Naidu, den Chefminister von Andhra Pradesh, begangene Attentat ausgesprochen hatte. Schon früher gab es Repressalien wegen Kritik an gewalttätigen Reaktionen auf Attentate, denen Polizeikader oder Politiker dieses Bundesstaats zum Opfer gefallen waren.

Überfall auf die Räume von People's Watch - Tamil Nadu⁶

Am 5. November 2003 drangen mehrere Polizisten in Uniform, – abgesehen von Inspektor Vellaiyan – ohne Namensschilder um 7 Uhr 30 morgens in die Räume von People's Watch - Tamil Nadu (PW-TN) ein. Sie behaupteten, eine Genehmigung zu haben, die Räume auf Anordnung des Richters von Sivakasi mit der Begründung zu durchsuchen, die Vereinigung verstecke einen Kriminellen. Auf der Suche nach einer Person unter Anklage einer Verbindung zu Delikt Nr. 129/2003 des Kommissariats von Herrn Puthupatti im

5 Siehe Dringlichkeitsappell IND 001/1003/OBS 051.

6 Siehe Dringlichkeitsappell IND 002/1103/OBS 061.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Gerichtsbezirk Sivakasi Takuk des Distrikts Virudhunagar (Bundesstaat Tamil Nadu) wurden ohne Vorwarnung Videoaufnahmen gemacht und die Räumlichkeiten von People’s Watch von aussen und innen gefilmt. Die Polizisten weigerten sich, dem PW-TN-Exekutivdirektor **Henri Tiphagne** eine Kopie des Durchsuchungsbefehls vorzulegen, der wiederum erklärte, es befinde sich kein Angeklagter in den Räumen. Am folgenden Abend kam ein Polizeiunterinspektor in die PW-TN-Büros und verlangte, den Direktor zu sprechen.

Diese Ereignisse, die PW-TN und deren Direktor anvisieren, welcher auch in der Kerngruppe über NGOs (National Core Group on NGOs) der Nationalen Menschenrechtskommission NHRC (National Human Rights Commission) mitarbeitet, stehen möglicherweise in Verbindung mit der Rolle der Organisation in den öffentlichen Anhörungen, die am 27. und 28. Oktober 2003 vor der Nationalen Frauenkommission NCW (National Commission for Women) und der Bundesstaatlichen Kommission für Frauen in Virudhunagar (Madurai) durchgeführt worden waren. PW-TN ist eine der wichtigsten Menschenrechtsorganisationen, die dem NCW-Komitee die Aussagen zahlreicher Opfer polizeilicher Misshandlungen vorgelegt hatte. Es gibt Hinweise, dass Henri Tiphagne bei den Anhörungen von hohen Polizeioffizieren persönlich bedroht wurde, weil die PW-TN mehrere Fälle polizeilicher Gewalttätigkeit – namentlich sexuellen Missbrauch, Entführung von Kindern oder Zeugen u.a. – präsentiert hatte. Er war gewarnt worden, er und sein Team würden ernste Probleme bekommen, wenn sie mit ihren Anprangerungen fortführen.

INDONESIEN

Behinderung der Nationalen Menschenrechtskommission⁷

Am 20. Mai 2003 belagerten eintausend Milizangehörige in Zivil den Sitz der Nationalen Menschenrechtskommission KOMNAS HAM (National Human Rights Commission of Indonesia) und drohten deren Mitgliedern mit Gewalt,

7 Siehe Dringlichkeitsappell IDN 001/0503/OBS 026.

ASIEN: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

wenn sie ihre Untersuchungen über die Massaker von 1965 fortführte. Der damaligen Regierung Suharto wird vorgeworfen, für die Vernichtung von etwa einer Million unbewaffneter Zivilisten, für die Einkerkierung und Folterung von 200 000 politischen Gegnern, für den lebenslänglichen Ausschluss aller Personen, die der Sympathie für den Kommunismus verdächtig waren, sowie für die Diskriminierung gegenüber diesen verantwortlich zu sein. Die Behörden haben immer noch nicht das geringste im Hinblick auf die Massaker unternommen. Das Untersuchungsteam von KOMNAS HAM sollte zunächst am 15. Mai 2003 einen ersten Bericht vorlegen, dessen Präsentation dann aber auf den 6. Juni verschoben wurde.

Am 20. Oktober 2003 begaben sich rund zwei Dutzend bewaffnete Soldaten und zwanzig Polizisten um 15 Uhr zum Pavillon Seulawah, wo KOMNAS HAM eine Schulungssitzung abhielt⁸, schalteten den Strom ab und versuchten einzudringen. Letzteres konnte Herr. **Billah**, der das Aceh-Team von KOMNAS HAM leitet, verhindern. Daraufhin wurde die Teilnehmerliste verlangt, was Herr Billah ablehnte, der sich ausserdem weigerte, die Sitzung zu beenden. Dann begannen Verhandlungen mit der Polizei, die Herrn Billah in ihre Zentrale zum Verhör mitnehmen wollte. In die Vormittagssitzung waren zwei militärische Vertreter der Regionalen Behörde für Kriegsrechtüberwachung PDMD (Regional Martial Law Authority) auf ihren ausdrücklichen Wunsch als « Teilnehmer » in das Schulungsprogramm einbezogen worden. Beide hatten die Sitzung aber vor 15 Uhr verlassen.

Am 21. Oktober hielten PDMD-Soldaten den Pavillon Seulawah immer noch besetzt. Die Polizei leugnete, von der Durchführung von Schulungsprogrammen unterrichtet worden zu sein, und die Militärs erklärten, für die Durchführung des Schulungsprogramms sei eine Erlaubnis erforderlich.

KOMNAS HAM aber hatte vor dieser Sitzung sowohl PDMD wie auch Polresta, die Polizeibehörde von Banda Aceh, informiert. Überdies benötigt KOMNAS HAM, die als amtliches Organ Teil der Regierung ist, überhaupt keine Erlaubnis zur Abhaltung einer Sitzung dieser Art. Letztendlich konnte die Sitzung – wenn auch unter besonders schwierigen Bedingungen – fortgesetzt werden.

8 Siehe Pressemitteilung vom 21. Oktober 2003.

Attacke gegen KONTRAS und die Vereinigung Anwälte für Menschenrechte und Recht⁹

Zur Gedächtnisfeier der Internationalen Woche der Verschollenen demonstrierten am 26. Mai 2003 etwa dreissig Mitglieder der Pemuda Panca Marga PPM (Veteranenjugend) in paramilitärischer Uniform vor den Büros der Kommission der Verschollenen und Gewaltopfer KONTRAS. Letztere und insbesondere ihr Gründer, Herr **Munir**, wurden attackiert wegen Kritik an der Politik der Zentralregierung in Aceh.

Am 27. Mai 2003 attackierten 150 PPM-Mitglieder erneut die KONTRAS-Büros, als dort – ebenfalls im Rahmen der Internationalen Woche der Verschollenen – eine Pressekonferenz stattfand. Sie beschimpften die Angestellten, versuchten, sie zum Absingen der Nationalhymne zu zwingen und bezeichneten sie als Pseudonationalisten, als sie sich weigerten. Es gab auch körperliche Aggression. Einige Angestellte wurden verletzt und mussten ins Krankenhaus gebracht werden. Die Angreifer drangen sogar in die Räume der Organisation ein und zerstörten Büromaterial und sonstige Ausrüstung. Dann verliessen die PPM-Mitglieder KONTRAS und zogen zum Büro der Vereinigung der Anwälte für Recht und Menschenrechte PHBI (Association of Law and Human Rights Advocates) weiter. Dort verletzten sie ein Mitglied des Personals, dem es aber schliesslich gelang, sie zum Abziehen zu bewegen.

Die Polizei war bei diesen Attacken anwesend, griff aber nicht ein. Sie erklärte später, die Angreifer seien zu zahlreich gewesen, um unter Kontrolle gebracht zu werden. KONTRAS, die bei den Zwischenfällen drei Verletzte zu beklagen hatte, erstattete Anzeige, die Polizei eröffnete eine Untersuchung, aber merkliche Fortschritte konnten auch Ende Dezember 2003 noch nicht festgestellt werden.

Schon im März 2002 waren die KONTRAS-Büros von über einhundert Zivilmitgliedern der « Familien der Opfer von Cawang 1998 » angegriffen worden. Auch dabei wurde Herr Munir direkt attackiert, zwei Mitglieder der Organisation zusammengeschlagen, zahlreiche Computer zerstört und Unterlagen über Menschenrechtsverletzungen in Indonesien entwendet worden. Ziel dieser Attacke war offensichtlich gewesen, die Organisation zu veranlassen, ihre Untersuchungen über den Tod von Studenten bei den Zusammenstössen in

9 Siehe Dringlichkeitsappell IDN 001/0503/OBS 026.

Cawang (Hauptstadtbezirk Jakarta Ost) und den Ereignissen in Trisakti und Semanggi (1998 und 1999) einzustellen.¹⁰

Zwei Menschenrechtler verschwunden und ermordet¹¹

Abdussalam Muhammad Deli arbeitete als Freiwilliger im Büro für Menschenrechte und Rechtshilfe in Aceh Ost PB-HAM (Human Rights and Legal Aid Post East Aceh), einer NGO mit Spezialisierung auf Informationsbeschaffung, Kampagnenorganisation und juristische Unterstützung, und wurde seit 11. Mai 2003 vermisst. Er war in Langsa in einen öffentlichen Kleinbus gestiegen, um das Dorf seiner Familie zu besuchen. Unbekannte in Zivil hielten den Kleinbus auf der Hauptstrasse zwischen der Aceh-Hauptstadt Banda Aceh und Medan an, zwangen den jungen Mann zum Aussteigen und unter Gewaltanwendung zum Einsteigen in einen « Kijang » mit getönten Scheiben und entfernten sich dann in Richtung Langsa. Die Freiwilligen des PB-HAM Aceh Ost verlangten von der Polizei und den Behörden von Aceh Ost Informationen über das Schicksal von Herrn Abdussalam.

Ebenfalls am 11. Mai 2003 soll **Raja Ismail**, ein weiterer Freiwilliger des PB-HAM Aceh Ost, in der Umgebung von Langsa entführt worden sein. Nach den vorliegenden Informationen verliess er seine Wohnung in Kuala Simpang (Distrikt Aceh Tamiang), um Unterlagen über Gewaltopfer ins PB-HAM-Büro in Langsa zu bringen. Bei Einbruch der Nacht war er noch nicht nach Hause zurückgekehrt. Zwei Tage später wurde seine Leiche mit Würgespuren, Quetschungen und Stichwaffenverletzungen im Fluss Titi Kembar beim Dorf Langsa Lama (Distrikt Aceh Ost) gefunden.

Überfall auf eine Rechtshilfeinstitution¹²

Am 28. Juni 2003 um 13 Uhr 05 fuhren in Banda Aceh sieben Mitglieder der Sicherheitskräfte in einem Fahrzeug Panther beim Büro der Rechtshilfe-

10 Siehe Dringlichkeitsappell IDN 001/0302/OBS 020.

11 Siehe Dringlichkeitsappell IDN 001/0503/OBS 026.

12 Siehe Dringlichkeitsappell IDN 001/ 0503/OBS 026.1.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

institution LBH (Legal Aid Institution) vor. Es wird angenommen, dass sie zur Mobilien Polizeibrigade Brimob (Police Mobile Brigade) gehören. Sie betraten das LBH-Büro und trafen den Leiter **Afridal Darmi SH**, den sie fragten, ob er wisse, wo sich **Asiah** befindet, welche die KONTRAS-Untersuchungsabteilung Aceh koordiniert. Afridal Darmi erklärte ihnen, KONTRAS habe zwar früher die Büros mit dem LBH geteilt, sei aber vor kurzem umgezogen. Es sieht so aus, als suche die Polizei Asiah wegen ihrer Rolle bei der Sammlung von Informationen über Menschenrechtsverletzungen, die von KONTRAS-Freiwilligen vor Ort zusammengestellt worden waren.

Um 14 Uhr kam die gleiche Gruppe wieder und wollte diesmal mit Afridal Darmi und der Anwältin **Syarifah Murlina** sprechen, die für das LBH arbeitet, aber nicht anwesend war. Sie machten dann eine Durchsuchung, schlugen die Tür zum Raum für Streitigkeiten ein und rissen die Bücher aus den Regalen. Ihr Versuch, den Aktenschrank im Dokumentationsraum zu öffnen, schlug fehl. Sie drohten, später wiederzukommen. Bis Ende Dezember 2003 erlebten das LBH und seine Mitglieder keine neuen Attacken. Die Arbeitsbedingungen sind allerdings sehr ungünstig, denn das LBH kann wegen des Kriegsrechts keine andere Gegend von Aceh besuchen. Die Aktivitäten konzentrieren sich also auf die Provinzhauptstadt Banda Aceh. Frau Syarifah Murlina erklärte überdies, sie habe den Eindruck vom Militär überwacht zu werden. Und Asiah wurde in eine andere Provinz gebracht, da die Situation für Freiwillige von KONTRAS Aceh vor Ort zu gefährlich geworden war.

IRAN

Freilassungen nach Abbüßung der Strafe¹³

Im Dezember 2002 bestätigte ein Berufungsgericht die Verurteilung von **Mohammad-Ali Dadkhah** zu fünf Monaten Gefängnis, hob hingegen das zehnjährige Verbot der Ausübung seines Berufs als Anwalt auf. Herr Dadkhah wurde

13 Siehe Jahresbericht 2002.

im Mai 2003 nach Verbüßung seiner Strafe freigelassen, darf aber immer noch nicht das Land verlassen. Der in Teheran zugelassene Anwalt war gerichtlich verfolgt worden, weil er im November 2001 vor einem Gericht mehrere Journalisten und politische Gefangene verteidigt hatte.

Die über **Abdolfattah Soltani** am 9. Juli 2002 verhängte viermonatige Gefängnisstrafe wurde in der Berufung bestätigt, das Berufsverbot jedoch aufgehoben. Herr Soltani wurde nach Verbüßung seiner Strafe im Juni 2003 freigelassen. Er war verurteilt worden, weil er in seinen Plädoyers betont hatte, seine Klienten seien während ihrer Verhöre misshandelt worden.

Gerichtliche Verfolgung und Inhaftierung von Nasser Zarafchan¹⁴

Nasser Zarafchan, der Anwalt von Frau Sima Pouhandeh, der Witwe des 1988 ermordeten Schriftstellers und Menschenrechtlers Mohammed Djafar Pouhandeh, ist immer noch im Gefängnis. Mehrere Gesuche um Aussetzung seiner Strafe aus medizinischen Gründen wurden ignoriert, und das Oberste Gericht verwarf am 25. November 2003 seine Berufung. Nasser Zarafchan wurde im November 2001 vom Teheraner Militärgericht zu drei Jahren Gefängnis wegen « Besitz von Feuerwaffen und Alkohol » verurteilt. Er wurde ferner zu zwei weiteren Jahren Gefängnis und fünfzig Peitschenhieben verurteilt für Erklärungen, die er in einem Presseinterview über die Ermordung iranischer Intellektueller abgegeben hatte. Auf seine Berufung gegen die Gerichtsentscheidung bestätigte das Teheraner Militärgericht am 15. Juli 2002 das ursprüngliche Urteil. Da eine Berufung vor dem Obersten Gerichtshof keine aufschiebende Wirkung hat, wurde er am 7. August 2002 verhaftet und sitzt derzeit im Evin-Gefängnis ein. Sein Anwalt beantragte vergeblich Haftaussetzung wegen Besorgniserregenden Gesundheitszustands, und der Oberste Gerichtshof verwarf im November 2003 seine Berufung. In einem Bericht der UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Inhaftierung, der nach ihrem Iranbesuch im Februar 2003 erarbeitet wurde, heisst es in diesem Zusammenhang (E/CN4/2004/3/Add2, Par. 49 und 50): « So konnte die Arbeitsgruppe feststel-

14 Siehe Dringlichkeitsappell IRN 004/0012/OBS 125.03.

len, dass Anwälte gerichtlich verfolgt oder verurteilt wurden, weil sie in legitimer Ausübung ihrer Funktion als Verteidiger die Aufmerksamkeit des Gerichts auf Misshandlungen an ihren Klienten oder auf Funktionsstörungen der Justiz gelenkt hatten. Ein erschwerender Umstand ist, dass die betreffenden Anwälte zumeist von Revolutionstribunalen oder in einem Fall [Zarafchan] sogar von einem Militärgericht verurteilt wurden, statt zunächst der Zuständigkeit des vom Gesetz vorgesehenen Ehrengerichts der Anwälte unterworfen zu werden ».

Immer noch inhaftiert ¹⁵

Im Dezember 2003 befanden sich mehrere Intellektuelle und Journalisten immer noch in Haft, weil sie von ihrem Recht auf Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht hatten. Namentlich erwähnt sei der Fall der beiden Journalisten **Akbar Ganji** und **Hassan Youssefi-Eshkevari**. Akbar Ganji, der für die Tageszeitung *Sobh-é-Emrooz* arbeitete, wurde am 22. April 2000 festgenommen und im Januar 2001 zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, Einzelheiten über die Ende 1998 erfolgte Ermordung von Intellektuellen und Regimegegnern bekannt gemacht und Politiker beschuldigt zu haben, in diese Morde verwickelt gewesen zu sein. Hassan Youssefi Eshkevari wurde im August 2000 festgenommen und im Oktober 2002 zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt. Beide Journalisten sind immer noch inhaftiert.

Gerichtliche Verfolgung ¹⁶

Mohammad Seyfzadeh, der Anwalt von Herrn Soltani, wurde 2002 zu vier Monaten Gefängnis und drei Jahren Berufsverbot verurteilt. Seine Berufung ist immer noch anhängig. Wird die Strafe in der Berufung bestätigt, kann er jederzeit festgenommen werden.

15 Siehe Jahresbericht 2002.

16 *Idem.*

Drohungen¹⁷

Der Anwältin und Menschenrechtlerin **Shirin Ebadi** wurde im Oktober 2003 der Friedensnobelpreis verliehen.

Am 3. Dezember 2003 hinderten Hezbollah-Milizionäre Shirin Ebadi am Betreten der Universität Teheran Azzahra, wo sie ein Referat über die Rechte inhaftierter Frauen und Kinder halten sollte. Die Milizionäre blockierten den Eingang zur Universität und skandierten Parolen wie « Tod für Shirin Ebadi » und « Shirin Ebadi – US-Agentin, Agentin des Westens ». Frau Ebadi musste sich im Keller der Universität verstecken und wurde auf ihrem Nachhauseweg begleitet.

LAOS

Restriktive Gesetzgebung¹⁸

Artikel 31 der laotischen Verfassung bestimmt, dass « die laotischen Bürger Anspruch auf Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit wie auch das Recht haben, Vereinigungen zu gründen und Kundgebungen zu organisieren, die nicht gesetzwidrig sind ». Diese Rechte sind allerdings durch das Strafgesetzbuch eingeschränkt durch das Verbot, den Staat zu verleumden, die Politik der Partei oder des Staats zu verzerren, Unruhen anzustiften, Informationen oder Meinungen zu verbreiten, die den Staat schwächen, oder auch sich an einer Organisation zu beteiligen, deren Zweck es ist, Kundgebungen, Protestmärsche oder sonstige Veranstaltungen zu organisieren, die möglicherweise « Unruhen oder soziale Unsicherheit » auslösen. Für Zuwiderhandlungen sieht das Strafgesetzbuch bis zu fünf Jahre Gefängnis vor.

17 *Idem* und Dringlichkeitsappell IRN 005/1203/OBS 067.

18 Siehe Offenen Brief an den Premierminister der Demokratischen Volksrepublik Laos vom 20. August 2003.

Menschenrechtsbewegungen

Diese gesetzlichen Einschränkungen behindern die Meinungsfreiheit der Menschenrechtler. Wer es nämlich wagt, Standpunkte zu vertreten, die der amtlichen Meinung widersprechen, oder demokratische Reformen zu fordern, läuft ständig Gefahr, festgenommen und inhaftiert zu werden.

Im Oktober 1999 wurden **Thongpaseuth Keuakoun, Khamphouvieng Sisaath, Seng-Aloun Phengphanh, Bouavanh Chanhmanivong** und **Keochay**, fünf Mitglieder der Bewegung Laotischer Studenten für Demokratie vom 26. Oktober 1999 (Lao Students Movement for Democracy of 26 October 1999), verhaftet und zu zwanzig Jahren Gefängnis verurteilt, weil sie « soziale Unruhen ausgelöst und die nationale Sicherheit gefährdet haben ». Sie gehörten zu einer Gruppe, die versucht hatten, öffentlich aufzurufen zur Achtung der Menschenrechte, zur Freilassung politischer Gefangener, zur Einführung eines Mehrparteiensystems und zur Abhaltung von neuen Parlamentswahlen. Sie befinden sich gegenwärtig im Gefängnis von Samkhé (Provinz Vientiane).

Teilnehmer an ähnlichen Kundgebungen sind ganz einfach « verschwunden » - wie beispielsweise die fünfzehn Personen, die im November 2000 bei einer Demonstration in der Provinz Champasak festgenommen wurden, und deren Verbleib unbekannt ist¹⁹. So erging es auch zwanzig Beamten, Lehrkräften und Studenten, die im Oktober 2001 an einer Versammlung für Gerechtigkeit und Menschenrechte in Pakxé (Provinz Champasak) teilgenommen hatten. Sie wurden zunächst in einer Haftanstalt der Sonderpolizei festgehalten, dann an einen unbekanntem Ort verbracht, und seither sind keine Informationen über sie zu erhalten.

Es ist übrigens immer noch nicht möglich, Menschenrechtsgruppen zu gründen. Zwar garantiert die Verfassung jedem Bürger das Recht, Vereinigungen zu organisieren und diesen beizutreten, doch erfährt dieses Recht in der Praxis schwerwiegende Einschränkungen. Die Regierung registriert und kontrolliert nämlich sämtliche Vereinigungen und verbietet diejenigen, die sie kritisieren.

19 Savath Khanthong, Visiane Bouaphanh, Bounma Thavisay, Somchay Phiseth, Somphone Vongphanh, Khamphanh Nanthavong, Khampha Panya, Phetphongphanh, Khamphanh Khaosaat, Bay Vongsay, Say Kéosavang, Bounmy Namdy, Touy Vongsavang, Bounnong Vankham.

Soziale Bewegungen

Auch nach Unterzeichnung des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in 2000 gibt es in Laos immer noch keine Gewerkschaftsfreiheit. Die Behörden haben keine Massnahme ergriffen, um die beiden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation IAO zur Vereinigungsfreiheit (Nr. 87 und Nr. 98) umzusetzen.

Das Arbeitsgesetz von 1994 verfügt, dass « alle Arbeiter und Angestellten das Recht auf Errichtung von und Beitritt zu Massen- und sozialen Organisationen haben, die gesetzmässig begründet worden sind ». Die Praxis beweist jedoch, dass die Regierung keine Arbeiterorganisation registriert, die nicht Mitglied des Laotischen Gewerkschaftsbunds LFTU (Lao Federation of Trade Unions) ist. Diese einzige nationale Institution wird direkt von Laotischen Revolutionären Volkspartei LPRP (Lao People's Revolutionary Party) kontrolliert.

MALAYSIA

Durchsuchung und Beschlagnahme bei einer Zeitung²⁰

Am 20. Januar 2003 besetzten zehn Polizisten des Bezirksreviers Dang Wangi von Kuala Lumpur und Mitarbeiter des Referats EDV-Delikte in der Landespolizeizentrale Bukit Aman die Büros der seit 1999 existierenden elektronischen Zeitung *Malaysiakini*. Ausgelöst wurde diese Aktion durch eine Anzeige, die von der Jugendsparte der Nationalen Organisation der Vereinigten Malaien UMNO am 17. Januar 2003 wegen eines von *Malaysiakini* veröffentlichten Briefs bei der Polizei erstattet worden war. Die UMNO-Jugend hatte erklärt, der Brief habe einen aufwieglerischen Tenor, da er die Sonderrechte der Malaien in Frage stelle und Hass schüre gegen Regierung und nichtmalaiische Malaysier.

Die Polizisten beschlagnahmten fünfzehn Computer und vier Server und nahmen auch das Organigramm von *Malaysiakini* mit. Ausserdem wurde

20 Siehe Offenen Brief an den Premierminister Malaysias vom 21. Januar 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Chefredakteur **Steven Gan** aufgefordert, am 21. Januar auf dem Bezirksrevier Dang Wangi eine Aussage als Zeuge aufnehmen zu lassen. Laut Polizeiangaben wurde die Aktion auf der Grundlage des Aufwiegelungsgesetzes (Sedition Act) durchgeführt, das der Polizei gestattet, zwecks Beweissicherung Unterlagen zu beschlagnahmen²¹.

Im Dezember 2003 wurde die polizeiliche Untersuchung in dieser Angelegenheit abgeschlossen, und die Entscheidung über eine allfällige Strafverfolgung liegt nunmehr beim Generalstaatsanwalt²².

Im Rahmen seiner internationalen Enquetemission im März 2002²³ war das Observatorium über den auf die Zeitung ausgeübten Druck unterrichtet worden. Obwohl die Regierung das Projekt eines « asiatischen Silicon Valley » lanciert und sich verpflichtet hat, die Informationsfreiheit im Internet zu achten²⁴, haben Verantwortliche der Regierung der Zeitung wiederholt gerichtliche Verfolgung angedroht, wenn sie « die nationale Sicherheit gefährden sollte ». Journalisten von *Malaysiakini* sind öffentlich verleumdet und beschuldigt worden, in Artikeln ihr Land zu diffamieren, und waren auch Opfer von Diskriminierung der verschiedensten Art. So wurden Verantwortliche der Regierung halbamtlich angewiesen, ihnen kein Interview zu gewähren – eine Regel, die allerdings nicht wortwörtlich befolgt wird.

21 Das Gesetz gegen Aufwiegelung von 1948 definiert diesbezügliche Handlungen sehr grosszügig, so dass dazu auch solche zählen, die Hass, Geringschätzung oder Abneigung gegen Staatschef, Regierung oder Justizverwaltung schüren. Es wehrt auch einer Infragestellung der Sonderprivilegien der Malaien und der Bürgerrechte der Nichtmalaien. Zuwiderhandlungen werden mit einer Höchststrafe von drei Jahren Gefängnis geahndet. Dieses Gesetz ist Teil eines äusserst repressiven Instrumentariums gegen alles, was als Bedrohung der nationalen Sicherheit wahrgenommen wird; dazu gehört auch das Gesetz über die innere Sicherheit, mit dem von den Behörden die Grundfreiheiten eingeschränkt werden. Weitere Informationen im internationaler Enquetemission des Observatoriums *Malaysia: Menschenrechtler unter strenger Aufsicht*, März 2003.

22 Siehe Zusammenfassung 2003 von Suara Rakyat Malaysia.

23 Siehe Missionsbericht des Observatoriums *Malaysia: Menschenrechtler unter strenger Aufsicht*, März 2003.

24 Die Multimedia-Superautobahn MSC (MultiMedia Super Corridor) zählte zu den Lieblingsprojekten von Dr. Mahathir. In dem Bestreben, ausländische Investoren anzulocken, verpflichtete er sich in §3 des Kommunikations- und Multimediagesetzes zur Wahrung vollkommener Informationsfreiheit im Internet.

Behinderung der Reisefreiheit²⁵

Am 18. August 2003 wurde **Cynthia Gabriel**, der Exekutivdirektorin der Menschenrechtsorganisation Suara Rakyat Malaysia SUARAM, auf dem Flughafen Miri von der Grenzpolizei an der Einreise nach Sarawak gehindert. Frau Gabriel sollte in Miri im malaysischen Gliedstaat Sarawak auf der Insel Borneo an einem Workshop zur Globalisierung und ihrer Auswirkung auf autochthone Ethnien teilnehmen. Die Grenzpolizei erklärte ihr, sie könne nicht nach Sarawak einreisen, weil ihr Name seit 1998 auf einer schwarzen Liste stehe. Sie nahm ihr den Pass ab und reservierte ihr einen Rückflug nach Kuala Lumpur für den nächsten Tag. Nach Verhandlungen durfte sie den Flughafen über Nacht verlassen, musste aber am nächsten Morgen um 5 Uhr 30 zurückkommen, um ihren Pass abzuholen und den Rückflug anzutreten.

Bisher wurde Frau Gabriel amtlich nicht über die Gründe des Einreiseverbots für Sarawak informiert. Ebenso wenig erhielt sie eine amtliche Erklärung zur schwarzen Liste.

Am 8. September 2003 wurde **Colin Nicholas**, der für die Rechte der Autochthonen kämpft und das Zentrum für Angelegenheiten der Orang Asli COAC (Centre for Orang Asli Concerns) koordiniert, aus ähnlichen Gründen ein Aufenthalt in Sarawak verwehrt; auch er sollte an einer Tagung teilnehmen, und auch sein Name stand auf einer schwarzen Liste²⁶.

Verurteilung von Irene Fernandez²⁷

Am 16. Oktober 2003 wurde **Irene Fernandez**, Leiterin der mit Migrantinnen arbeitenden NGO Tenaganita, vom erstinstanzlichen Gericht Nr. 5B in Kuala

25 Siehe Offenen Brief an den malaysischen Innenminister vom 20. August 2003.

26 Im ostmalaysischen Sarawak (Insel Borneo) gelten andere Immigrationsvorschriften als in Westmalaysia (Halbinsel Malakka), die 1963 bei der Gründung Malaysias in einem Abkommen festgeschrieben wurden. Sarawak hat die alleinige Kontrolle über alle in diesem Gliedstaat Malaysias ankommenden Personen, d.h. auch Malaysier aus anderen Gliedstaaten unterliegen der Einwanderungskontrolle. Siehe Zusammenfassung 2003 von Suara Rakyat Malaysia.

27 Siehe Pressemitteilungen vom 15. und 17. Oktober 2003 und Missionsbericht des Observatoriums, *Malaysia: Menschenrechtler unter strenger Aufsicht*, März 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Lumpur zu zwölf Monaten Gefängnis verurteilt, aber gegen eine Kaution in Höhe von 3000 Malaysischen Ringgit freigelassen. Einen Tag später legte sie Berufung ein vor dem Obergericht, dessen Entscheidung noch aussteht²⁸.

Ursprünglich sollte das Urteil – nach Vorlage der Unterlagen von Verteidigung und Anklage – am 17. März 2004 ergehen. Aber am 7. Oktober 2003 forderte die erstinstanzliche Richterin Juliana Mohamed, die Anrufung des Obergerichts im Prozess von Frau Fernandez, und zwei Tage später erhielten deren Anwälte ein Schreiben von Richterin Mohamed mit der Aufforderung, ihre Plädoyers vor dem 11. Oktober einzureichen. Da aber ihr Hauptanwalt Pura Valen zu diesem Zeitpunkt ausser Landes war, brachte dieser abrupte Terminwechsel Frau Fernandez in Schwierigkeiten bei der Organisation ihrer Verteidigung. Herr Valen hatte Malaysia am 7. Oktober verlassen, um im Auftrag von FIDH und Observatorium in Pakistan eine zweiwöchige Enquetemission durchzuführen. Das Observatorium befürchtete, der neue Termin sei bewusst gewählt worden, um die Abwesenheit von Frau Fernandez' Hauptanwalt auszunutzen.

Nach Erscheinen eines Berichts mit dem Titel « Denkschrift zu Misshandlungen, Folter und unmenschlicher Behandlung von Wanderarbeitern in Lagern » wurde Frau Fernandez 1995 wegen « Veröffentlichung falscher Informationen mit böswilliger Absicht » gemäss §8A des Gesetzes über Druck, Presse und Veröffentlichungen (Printing, Presses and Publications Act) angeklagt. In dem Bericht werden Misshandlungen an Migranten behauptet, die auf Interviews von Frau Fernandez mit über 300 Wanderarbeitern gründen. Frau Fernandez' Prozess begann 1996 und ist als längster Prozess in der Geschichte Malaysias bekannt.

Im November 2003 verweigerte das erstinstanzliche Gericht Frau Fernandez ohne Angabe von Gründen die Erlaubnis, an wichtigen Tagungen über Menschenrechte und AIDS in den USA und Kanada teilzunehmen (darunter ein Treffen mit dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte im Carter Center). Am 5. Dezember verwarf das erstinstanzliche Gericht in Kuala Lumpur Frau Fernandez' Gesuch um Passrückgabe und zwang sie dadurch zum zweiten Mal, auf die Teilnahme an einer Menschenrechtstagung im Ausland zu verzichten. Sie sollte an einer von deutschen Abgeordneten am 10. Dezember organisierten Anhörung von Menschenrechtlern teilnehmen.

28 Siehe Dringlichkeitsappell vom 27. November 2003, Tenaganita.net.

Frau Fernandez hatte ihren Pass im Oktober beim Gericht abgegeben und damit eine der Bedingungen für ihre Freilassung gegen Kautionserfüllung erfüllt. Der Pass wurde ihr aber immer noch nicht zurückgegeben.

Freilassung nach Ablauf des Haftbefehls²⁹

2003 wurde geprägt von der Freilassung von sechs « reformasi »-Leadern nach Ablauf ihrer – auf zwei Jahre lautenden – Inhaftierungsorders. **Tian Chua**, Vizepräsident der Nationalen Gerechtigkeitspartei (Parti Keadilan Nasional), Gewerkschafter und Student, **Saari Sungib**, führendes Mitglied der Parti Keadilan Nasional, **Mohamed Ezam Mohd Noor** und **Lokman Adam**, beide führende Mitglieder der Parteijugend von Keadilan, **Hishamuddin Rais**, Filmregisseur, sowie Dr. **Badrulamin Bahron**, Mitglied des Zentralkomitees der Parti Keadilan Nasional, waren im April 2001 des versuchten Sturzes der Regierung angeklagt und auf der Grundlage des Gesetzes über die innere Sicherheit ISA (Internal Security Act) inhaftiert worden.

NEPAL

Ermordung von Chet Prakash Khatri³⁰

Der Menschenrechtler **Chet Prakash Khatri**, der im Dorfwirtschaftsausschuss VDC (Village Development Committee) von Binauna im Bezirk Banke arbeitete, wurde am 24. Dezember 2003 gegen 15 Uhr 30 von einer Gruppe Unbekannter in Sarragaon (Phattepur VDC-7) nahe der indischen Grenze ermordet, als er vom VDC Gangapur nach Hause zurückkehren wollte. Die Leiche mit einem Strick um den Hals zeigte ein gebrochenes Genick und Verletzungen am Kinn.

29 Siehe Jahresbericht 2002.

30 Siehe Dringlichkeitsappell NPL 001/1203/OBS 072.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Von mehreren Medien wurde der Mord den maoistischen Rebellen zugeschrieben. In einer am 28. Dezember herausgegebenen Pressemitteilung wies Herr Paban, Sekretär der Kommunistischen Partei Nepals - Maoisten CPN-M, diese Anschuldigung als « unbegründet » zurück. Ausserdem gaben fünf politische Parteien – Nepalesische Kongresspartei NCP, CPN-UML, Volksfront, Nepalesische Bauern- und Arbeiterpartei und die Nepalesische Sadbhavana-Partei (Anandi Devi) - eine gemeinsame Pressemitteilung heraus, in der sie die böswillige Haltung der Regierung verurteilten, die keine Untersuchung in dieser Sache einleiten wollte. Die Familie des Opfers erstattete Anzeige auf dem Bezirkspolizeirevier in Nepalgunj (Bezirk Banke).

Herr Khatri arbeitete für ein Friedensprogramm, das vom Service-Zentrum des Informellen Sektors INSEC in dieser Gegend gestartet worden war, und hatte die Aufgabe, Studenten und Einwohner in Sicherheitsmassnahmen bei Konflikten zu schulen. Er hatte sich ferner in der Verteidigung der Rechte der Kinder engagiert und war der Umwelt-NGO Bheri Environmental Excellence Group (BEE Group) angeschlossen.

Prozess gegen S. K. Pradhan ³¹

Am 19. September 2001 wurde **S.K. Pradhan**, Generalsekretär des Volksforums für Menschenrechte und Demokratie PFHRD (People’s Forum for Human Rights and Democracy), einer in Nepal ansässigen bhutanischen Organisation, festgenommen und der Mitschuld am Tod von R.K. Budahathoki, dem Präsidenten der Bhutanischen Volkspartei BPP (Bhutan People’s Party) angeklagt, der am 9. September 2001 in Damak ermordet worden war. Am 20. September wurde Herr Pradhan an das Gefängnis von Chandragari in Jhapa überstellt. Er war aufgrund einer Anzeige des BPP-Generalsekretärs Balaram verhaftet worden. Anscheinend war er aber zum Zeitpunkt des Verbrechens gar nicht in Damak, sondern in dem über 500 km entfernten Kathmandu, als er von der UN-Weltkonferenz über Rassismus in Südafrika zurückkehrte. Am 5. Februar 2002 ersuchte er den Obersten Gerichtshof in Kathmandu um Freilassung gegen Kautions, was aber am 20. Februar abgelehnt wurde. Der Oberste Gerichtshof hielt an den Entscheidungen des Appellationsgerichts und

31 Siehe Jahresberichte 2001 und 2002.

ASIEN: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

des Bezirksgerichts Chandragari fest, in denen es heisst, Herr Pradhan sei nach nepalesischem Recht Flüchtling und könne daher nicht gegen Kautionsfreigelassen werden. Am 5. September 2002 nahm das Bezirksgericht Chandragari die Angelegenheit Pradhan und andere wegen des Mordes an Herrn Budahathoki inhaftierte Personen wieder auf. Es waren nämlich neun bhutanische Flüchtlinge und ein nepalesischer Fahrer ebenfalls angeklagt. Pemba Sherpa, einer der Flüchtlinge, beging am 17. Oktober Selbstmord. Die Zeugen von Verteidigung und Anklage wurden für den Zeitraum vom 23. September bis 2. Oktober beziehungsweise vom 14. bis 26. November vorgeladen. Es erschienen allerdings nur drei von dreizehn Zeugen, was den Ablauf des Prozesses behinderte. Am 29. Januar 2003 wollte das Bezirksgericht von Jhapa die Aussagen aller von der Anklage genannten Zeugen, einschliesslich des Klägers Balaram Poudyel, aufnehmen, aber vier Zeugen erschienen nicht vor Gericht.

Nach Anhörung der Zeugen wurde am 8. April 2003 die Angelegenheit auf mehrere Richter verteilt. Und der endgültige Urteilsspruch wurde mehrfach vertagt, ist aber immer noch nicht gefällt. Mehr als zwei Jahre nach dem Verbrechen scheint der Prozess zu versanden, und es mehren sich die ernstesten Zweifel an der Verwicklung von Herrn Pradhan, der seit 19. September 2001 im Gefängnis sitzt.

PAKISTAN

Bombenangriff gegen Frauen-NGO³²

Am 8. Januar 2003 wurden die Räume von Khwendo Kop in Peshawar bombardiert. Daraufhin stellten die Behörden Wachpersonal, um die Sicherheit zu garantieren, das aber wieder abgezogen wurde. Die Aktivitäten dieser NGO, die sich für Frauen einsetzt, werden von extremistischen Gruppen regelmässig kritisiert, weil sie nach deren Ansicht den Werten des Islam widersprechen. Khwendo Kop ist besonders aktiv auf dem Gebiet der Frauenrechte in den sogenannten

32 Siehe Vorabschlussfolgerungen der internationalen Enquetemission des Observatoriums, November 2003.

Tribal Areas der Northwest Frontier Province NWFP an der Grenze zu Afghanistan.

Verbot eines Projekts für Frauen³³

Im Januar 2003 zwang die konservative Regierung in Peshawar eine NGO, ein Projekt für das Wohlergehen der Frauen (*Mera Ghar*) in der North West Frontier Province NWFP aufzugeben. Für dieses Gemeinschaftsprojekt der Aurat Foundation und einer deutschen NGO hatte erstere Gelder erhalten, um eine Betreuungseinrichtung für mittellose Frauen aufzubauen. Die Geistlichen prangerten das Projekt als Versuch an, die Frauen den traditionellen Werten des Islam zu entfremden, und die NWFP-Regierung entschied sich daraufhin für seine Beendigung.

Entführung eines Menschenrechtsaktivisten³⁴

Am 23. März 2003 wurde **Akhtar Baloch**, Koordinator des Hyderabad-Büros der Pakistanischen Menschenrechtskommission HRCP (Human Rights Commission of Pakistan), entführt. Er verließ die HRCP-Jahrestagung in Hyderabad in Begleitung eines Kollegen, der ihn in seinem Auto nach Hause fuhr. Gegen 19 Uhr wurde das Auto von zwei Bewaffneten auf einem Motorrad zum Anhalten gezwungen. Dann kam ein anderes Auto an, dem drei Bewaffnete entstiegen, die den Fahrer des ersten Autos bedrohten und aufforderten abzuhauen. Herr Baloch wurde mit Gewalt in ein Fahrzeug gebracht, das mit unbekanntem Ziel wegfuhr. Einige Tage später wurde er vor dem Hochzeitssaal von Gulfshan (Hyderabad) freigelassen. Seine Entführung erfolgte, obwohl weder eine Anschuldigung gegen ihn vorlag noch eine amtliche Untersuchung gegen ihn betrieben wurde. Er bestätigte, zu den Aktivitäten der HRCP und deren Finanzierung befragt worden zu sein. Vor seiner Freilassung warnten ihn die Entführer, die Ereignisse publik zu machen. Auf eigenen Wunsch wurde er von Hyderabad nach Karachi versetzt.

³³ *Idem.*

³⁴ Siehe Dringlichkeitsappell PAK 001/0303/OBS 015.

ASIEN: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Frau Asma Jahangir, ehemalige HRCP-Präsidentin und Sonderberichterstatterin der UN-Menschenrechtskommission für aussergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, hält es für möglich, dass Zweck dieser Aktion die Einschüchterung der HRCP war, welche die Machenschaften des Staats kritisiert und die Menschenrechtsverletzungen der Regierung angeprangert hatte. Die HRCP hatte Anfang März ihren Jahresbericht veröffentlicht. Sie forderte, die Urheber dieser willkürlichen Inhaftierung, in welche die Geheimdienste verwickelt sind, mögen verfolgt und verurteilt werden.

Ausreiseverbot³⁵

Am 14. Oktober 2003 wurde der Name von **Shahbaz Bhatti**, Präsident der Allpakistanischen Minderheitenallianz (All Pakistan Minorities Alliance), eine NGO, in der alle religiösen Minderheiten versammelt sind, von den Behörden auf die Ausreisekontrollliste (Exit Control List) gesetzt. Das bedeutet, dass er das Land nicht verlassen darf. Seit einem Jahr war er mehrfach bedroht worden und hatte Warnungen (Anrufe und Besuche im Büro der Organisation) erhalten, er möge seine Aktivitäten einstellen. Herr Bhatti widersetzte sich diskriminierender Gesetzgebung (einschliesslich der Gesetze zu Huddud und Gotteslästerung) und Politik gegenüber religiösen Minderheiten.

THAILAND

Drohungen gegen die Mae-Tao-Klinik von Dr. Cynthia Maung³⁶

Am 29. September 2003 inspizierten die thailändischen Behörden die Mae-Tao-Klinik, die Asylbewerbern und Emigranten an der Grenze zu Myanmar eine medizinische Betreuung anbietet. Behördenvertreter erklärten der Klinikleiterin **Dr. Maung**, sie müsse sich auf die Festnahme und Ausweisung der Ärzte und Lehrkräfte vorbereiten, die beim Arbeitsministerium bereits als Wanderarbeitnehmer registriert sind.

35 Siehe Vorabschlussfolgerungen der internationalen Enquetemission des Observatoriums, November 2003.

36 Siehe Dringlichkeitsappell THA 001/1003/OBS 049.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Im November 2003 wurde eine Übergangslösung gefunden, und Dr. Maung sowie etwa einhundert ihrer Kollegen wurde eine Arbeitserlaubnis für sechs Monate erteilt. Im Dezember wurde immer noch weiterdiskutiert mit dem Ziel, längerfristige Lösungen zu finden und eine Schliessung der Klinik mit Ausweisung der Angestellten zu vermeiden.

VIETNAM

Festnahme von Cyberaktivisten³⁷

Am 17. März 2003 wurde Dr. **Nguyen Dan Que**, Dissident und Menschenrechtsaktivist, gegen 20 Uhr vor seiner Wohnung in Thanh Pho Ho Chi Minh (ehemals Saigon) festgenommen. Der Sprecher des Aussenministeriums erklärte dazu, Dr. Nguyen Dan Que sei *in flagranti* ertappt worden, als er sich gesetzwidrig in ein Internetcafé begab, um « Informationen ins Ausland zu senden », was gemäss der Gesetzgebung zur nationalen Sicherheit einem Spionagedelikt gleichkomme. Die Polizei durchsuchte seine Wohnung und beschlagnahmte Computer, Handy und zahlreiche Unterlagen. In Erwartung seines Prozesses, dessen Termin unbekannt ist, wurde er im Dezember 2003 immer noch festgehalten in den Büros des Zentralreferats für interne Angelegenheiten in Ho Chi Minh-Stadt. Am 13. März 2003 hatte er eine Erklärung veröffentlicht, in der die Verstösse gegen Meinungs- und Pressefreiheit im Land angeprangert wurden.

Dr. Nguyen Dan Que hatte bereits mehr als achtzehn Jahre hinter Gittern verbracht, weil er für demokratische Reformen plädiert hatte. Nach einer Verurteilung zu zwanzig Jahren Gefängnis in 1991 war er 1998 im Rahmen einer Amnestie unter der Bedingung freigelassen worden, sich in den USA niederzulassen. Er hatte sich dann aber doch geweigert, Vietnam zu verlassen, und wurde seither streng überwacht und regelmässig von der Polizei schikaniert.

Mehrere vietnamesische Bürger wurden festgenommen, weil sie im Internet zu

37 Siehe Dringlichkeitsappell VTN 001/ 0303/OBS 013 und Jahresbericht 2002.

politischen Reformen aufgerufen hatten. Der am 25. September 2002 verhaftete Journalist **Nguyen Vu Binh** wurde am 31. Dezember 2003 wegen « Spionage » (§80 des Strafgesetzbuchs) zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt, weil er im Internet einen Text unter der Überschrift « Einige Gedanken über das chinesisch-vietnamesische Grenzabkommen » verbreitet hatte.

Der am 27. März 2002 verhaftete Arzt **Pham Hong Son** wurde am 18. Juni 2003 zu dreizehn Jahren Gefängnis verurteilt wegen « Spionage » (§80 des Strafgesetzbuchs). Er hatte von der Website der US-Botschaft Artikel heruntergeladen und übersetzt. Unter internationalem Druck wurde die Strafe auf fünf Jahre reduziert. Er sitzt in Gefängnis B14 bei Hanoi ein.

Am 20. Dezember 2002 wurde **Nguyen Khac Toan** - ebenfalls wegen « Spionage » (§80 des Strafgesetzbuchs) – vom Volksgerichtshof in Hanoi zu zwölf Jahren Gefängnis und drei Jahren Polizeiaufsicht verurteilt. Er war in einem Internetcafé in Hanoi verhaftet worden, und die Polizei hatte seine Wohnung durchsucht und verschiedene Dokumente beschlagnahmt³⁸. Der eigentliche Grund für die Verhaftung scheint seine Unterstützung für Bauern gewesen zu sein, denen er half, bei der Nationalversammlung Klage einzureichen wegen staatlicher Korruption und Enteignung von Ländereien sowie Kopien dieser Klagen ins Ausland zu versenden.

Oberst i.R. **Pham Que Duong**, Veteran der Kommunistischen Partei und angesehenen Militärhistoriker, wurde im Dezember 2002 festgenommen, weil er einen Antrag auf Gründung einer unabhängigen Antikorruptionsvereinigung ausgefüllt und zu demokratischen Reformen aufgerufen hatte. Er wartet immer noch auf seinen Prozess – wie übrigens auch der Hochschullehrer **Tran Khue**, der ebenfalls im Dezember 2002 verhaftet worden war.

Inhaftierung von religiösen Führungspersönlichkeiten

Die Vereinigte Buddhistische Kirche Vietnams UBCV (Unified Buddhist Church of Vietnam) wurde von der Regierung 1981 für illegal erklärt. Ihre Mönche wurden jahrelang von den Behörden mit systematischer Repression bedacht, weil sie sich für Religionsfreiheit, Menschenrechte und Demokratie

38 Siehe Jahresbericht 2002.

einsetzen³⁹. Die Repression nahm auch 2003 ihren Fortgang – trotz eines historischen Treffens zwischen Premierminister Phan Van Khai und dem Patriarchen am 2. April und der vorläufigen Freilassung von Thich Quang Do am 28. Juni vor Ablauf seiner administrativen Inhaftierung. Diese Ereignisse hatten die Hoffnung genährt, Vietnam könnte auf dem Weg zu mehr religiöser Toleranz sein.

Inhaftierung von Thich Tri Luc ⁴⁰

Im April 2002 floh der UBCV-Anhänger **Thich Tri Luc** nach Kambodscha, um der Unterdrückung des Glaubens und den Schikanen der vietnamesischen Polizei zu entkommen. Am 28. Juni 2002 gewährte ihm das UN-Hochkommissariat für Flüchtling UNHCR den Status eines Flüchtlings in Kambodscha. Aber drei Tage zuvor verschwand er in der Nacht, nachdem ein unbekannter Vietnameser zu ihm gekommen war und ihn in einem Auto mitgenommen hatte.

Seine Familie hatte keine Nachrichten mehr von ihm bis zum 1. August 2003, als sie vom Gericht in Ho Chi Minh-Stadt eine Vorladung mit der Aufforderung erhielt, seinem ursprünglich auf den gleichen Tag terminierten Prozess beizuwohnen. Wie es scheint, wurde Thich Tri Luc gewaltsam nach Vietnam zurückgebracht – trotz seines Flüchtlingsstatus – und ein Jahr lang insgeheim inhaftiert, was eine Verletzung von §67 der vietnamesischen Strafprozessordnung und des internationalen Rechts darstellt⁴¹. Seit sie wissen, dass er festgenommen wurde, konnten ihn seine Angehörigen nur ein einziges Mal und in Anwesenheit eines Polizisten sehen.

Am 12. September 2003 verkündete Aussenamtssprecher Le Dungle, Thich Tri Luc sei « am 26. Juli 2002 an einem Grenzposten in der Provinz Tay Ninh festgenommen worden, (...) als er ins Ausland fliehen wollte mit der Absicht, Organisationen zu kontaktieren, deren Ziel es ist, die vietnamesische Regierung zu erschüttern ». Er werde gerichtlich verfolgt wegen « Flucht oder Absetzens ins

39 Siehe Dringlichkeitsappelle VTN 001/0909/OBS 061 und VTN 001/0105/OBS 042 und Jahresberichte 2001 und 2002.

40 Siehe Dringlichkeitsappell VTN 002/0903/OBS 048 und Jahresbericht 2002.

41 Siehe Jahresberichte 2001 und 2002.

ASIEN: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Ausland in der Absicht, sich der Verwaltung des Volks zu widersetzen » (§91 des Strafgesetzbuchs). Im Dezember war Thich Tri Luc in der Zentrale 237 Nguyen Van Cu im 1. Bezirk von à Ho Chi Minh-Stadt inhaftiert in Erwartung seines Prozesses, der auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Es erwartet ihn eine Gefängnisstrafe zwischen drei Jahren und lebenslänglich.

Thich Tri Luc war bereits 1992 festgenommen worden und zehn Monate ohne Verurteilung inhaftiert gewesen, weil er Misshandlungen an buddhistischen Mönchen verurteilt und zu Reformen aufgerufen hatte. Und 1994 war er nach der Teilnahme an einer humanitären Mission der Buddhistischen Kirche unter Leitung von Thich Quang Do zu zweieinhalb Jahren Gefängnis und fünf Jahren administrativer Inhaftierung verurteilt worden. Nach seiner Freilassung stand er unter Polizeiaufsicht, hatte keine Personalpapiere mehr und wurde ständig von Sicherheitsbeamten verhört und schikaniert, was ihn 2002 zur Flucht bewegt hatte.

Verhaftungswelle ⁴²

Im September 2003 wurden die Mönche der UBCV mit einer ganzen Welle von Schikanen überschüttet, nachdem die Polizei erfahren hatte, dass Ehrwürden Thich Huyen Quang und Ehrwürden Thich Quang Do vom 16. bis 19. September eine Sonderversammlung der UBCV einberufen hatten, um die Strukturen der Kirche zu reorganisieren und mehreren Mönchen neue Funktionen zu übertragen.

Am 8. Oktober 2003 fingen die Sicherheitskräfte den Patriarchen der UBCV **Thich Huyen Quang** und seinen Stellvertreter **Thich Quang Do** ab, als sie das Kloster Nguyen Thieu in der Provinz Binh Dinh verliessen, um sich nach Ho Chi Minh-Stadt zu begeben. Die beiden Kirchenführer waren mit anderen Mönchen um 5 Uhr früh in einem Kleintransporter gerade losgefahren, als plötzlich eine etwa vierzigköpfige Gruppe der Sicherheitskräfte ankam. Die Polizei sperrte die Strasse, hielt das Fahrzeug der Mönche an und verbot ihnen, das Kloster zu verlassen. Sie löste damit lebhafteste Proteste aus seitens Thich Huyen Quang, dessen Aufenthalt – mit Ausnahmen einiger Fahrten, die jüngst unter behördlicher Überwachung stattgefunden hatten – seit 1982 unter

42 Siehe Dringlichkeitsappell VTN 003/1003/OBS 059 und Jahresbericht 2002.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Polizeiaufsicht stand, und seitens Thich Quang Do, der erst im Juni 2003 aus administrativer Inhaftierung entlassen worden war; beide weigerten sich, sich auch nur zu rühren.

Um 10 Uhr setzte die Polizei ein Protokoll auf, in dem festgehalten wurde, dass das Fahrzeug « die öffentliche Ordnung störe », und befahl den Mönchen, es zu unterschreiben. Die Mönche weigerten sich jedoch zu gehorchen. Daraufhin erklärten die Polizisten, sie würden das Fahrzeug zum Kloster Nguyen Thieu abschleppen. Tief bedrückt umringten die Buddhisten der Umgebung und die Mönche des Klosters Nguyen Thieu das Fahrzeug, um die Insassen zu schützen. Gegen 14 Uhr hatten 200 Mönche und 1000 buddhistische Jünger ein Bollwerk aus Menschen um den Kleintransporter gebildet, der nach zehnstündiger Blockierung durch die Polizei endlich seine Fahrt fortsetzen konnte.

Nach diesem Zwischenfall wurde der Aufenthalt von Thich Huyen Quang und Thich Quang Do unter Polizeiaufsicht gestellt, und ihre Klöster wurden ständig überwacht. Sie wurden beide in der Pagode von Nguyen Thieu beziehungsweise im Kloster Zen Thanh Minh in Ho Chi Minh-Stadt vollkommen isoliert, sogar ärztliche Behandlung wurde ihnen verweigert. Im Rahmen einer umfangreichen Kampagne mit dem Ziel, die Anhänger der UBCV zu isolieren und sie an einer Reorganisation der Kirche, die verboten wurde, zu hindern, wurden die Telefonleitungen zu zahlreichen Pagoden der UBCV unterbrochen und Handys beschlagnahmt.

Am 9. Oktober 2003 erklärte der Sprecher des Aussenministeriums, die beiden Mönche seien angeklagt, « Staatsgeheimnisse zu besitzen » (§§ 263/264 des Strafgesetzbuchs). Im Dezember 2003 waren sie von diesen Anschuldigungen immer noch nicht reingewaschen.

Drei Mönche - **Thich Tue Sy**, Vizepräsident von Vien Hoa Dao, dem UBCV-Institut für die Verbreitung des Glaubens, **Thich Thanh Huyen**, Leiter der Kirchenjugend, und **Thich Nguyen Ly**, Schatzmeister der UBCV, die mit den beiden Kirchenführern reisten, wurden am 11. Oktober 2003 vom Präsidenten des Volkskomitees in Ho Chi Minh-Stadt gemäss der Gesetzgebung über die

ASIEN: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

« Nationale Sicherheit » (§27 des Strafgesetzbuchs und Erlass 31/CP) zu zwei Jahren administrativer Inhaftierung verurteilt⁴³.

Zwischen dem 14. und 19. Oktober wurden mehrere Mönche in verantwortlichen Positionen bei der UBCV, die alle neu in das Exekutivkomitee der Kirche aufgenommen worden waren, von den Sicherheitskräften « mündlich » unter Aufsicht gestellt. Zu ihnen gehören Ehrwürden **Thich Thien Hanh**, Generalsekretär des Sangha-Instituts in Hué, **Thich Thai Hoa**, Leiter des Referats Religionsunterricht in Hué, **Thich Dong Tho**, Persönlicher Assistent des Patriarchen in der Provinz Binh Dinh, und **Thich Nguyen Vuong**, Persönlicher Assistent von Ehrwürden Thich Tue Sy in der Pagode Gia Lam in Ho Chi Minh-Stadt. Ferner wurde Ehrwürden **Thich Phuoc An**, der neu ernannte Leiter des Kulturreferats, zu « Arbeitssitzungen » beim Volkskomitee in der Provinz Khanh Hoa vorgeladen, und Bui Huu Thanh, Verantwortlicher der Polizei für religiöse Sicherheit, forderte ihn auf zurückzutreten.

Am 17. Oktober 2003 forderte Ehrwürden **Thich Vien Dinh**, der neue Vizepräsident des UBCV-Instituts für die Verbreitung des Glaubens, die vietnamesischen Behörden auf, medizinische Nothilfe für Thich Huyen Quang und Thich Quang Do zu genehmigen, deren Gesundheitszustand äusserst Besorgniserregend ist. Dieses Gesuch wurde nicht beantwortet. Ehrwürden **Thich Vien Dinh** war bei den Zwischenfällen am 9. und 10. Oktober festgenommen worden und stand auch im Dezember noch unter effektiver Polizeiaufsicht in Ho Chi Minh-Stadt.

Am 21. Oktober 2003 kam der Chef der Sicherheitspolizei in der Provinz Binh Dinh ins Kloster und drängte den Patriarchen Thich Huyen Quang, seine Funktion als 4. Oberster Patriarch der UBCV abzugeben. Der Polizeichef droht ihm scharfe Repressalien an, falls er nicht alle Kontakte zu Ehrwürden Thich Quang Do und der UBCV abbräche.

43 Der Erlass 31/CP vom 14. April 1997 ist eine der gesetzlichen Verordnungen über die « nationale Sicherheit », die vom UN-Menschenrechtskomitee am schärfsten kritisiert wird; letzteres hält dafür, dass der Erlass vollkommen unvereinbar ist mit den internationalen Menschenrechtsnormen. Er gestattet nämlich, jede Person, die als Gefahr für die nationale Sicherheit angesehen wird, ohne Anklage und Verurteilung für bis zu zwei Jahre zu inhaftieren.

EUROPA UND DIE GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN (GUS)

DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

In dieser Grossregion war das Jahr 2003 geprägt von einer Zunahme der Menschenrechtsverletzungen, die insbesondere im Kaukasus und in Zentralasien auffiel.

Die überaus starke Verbreitung der Verstösse gegen die dort aktiven Menschenrechtler war aber nicht gleichförmig. Es lassen sich vielmehr zwei Trends erkennen, die sich leider zuzuspitzen scheinen.

In manchen Staaten (z.B. *Usbekistan* und *Turkmenistan*) bedient man sich weiterhin direkter und polizeilicher Gewalt: Menschenrechtlern drohen ständig willkürliche Festnahme und Inhaftierung, in deren Verlauf sie systematisch Opfer von Foltermassnahmen sind. Ferner werden sie selbst und ihre Angehörigen zur Strafe für ihre Aktivitäten häufig eingeschüchert und körperlich angegriffen.

Gleichzeitig lässt die grosse Zahl von 2003 verabschiedeten Gesetzen mit deutlichen Einschränkungen der Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit eine Strategie mit dem Ziel erkennen, die Zivilgesellschaft (in *Russland*, *Usbekistan*, *Weissrussland* usw.) allmählich zu neutralisieren und zu paralisieren. Dazu gehört auch die Zunahme gerichtlicher Verfahren gegen Vereinigungen und deren Mitglieder, d.h. die Repression gegen Menschenrechtler wird in der Region immer mehr auf die juristische Ebene verlagert. So wurden in *Weissrussland* unabhängige Menschenrechtsorganisationen reihenweise in gerichtlichen Vergleichsverfahren liquidiert – mit der Konsequenz, dass die Vereinigungsfreiheit praktisch vollkommen blockiert ist.

Eingebettet ist diese Doppelstrategie in den weit verbreiteten Missbrauch des Konzepts « Security first » im Rahmen der internationalen Terrorismusbekämpfung. Terrorismusanklagen haben sich 2003 vervielfacht und dazu geführt, dass viele Gesetze zur Einschränkung des « politischen Extremismus » verabschiedet wurden, deren häufig vage und ungenaue Formulierung den Behörden einen gefährlichen Auslegungsspielraum lässt, und die ein deutliches Risiko der Kriminalisierung von Aktivitäten der Menschenrechtler bergen. So wurden manche – vorwiegend islamische – Religionsgemeinschaften und deren Verteidiger mit diesen neuen Instrumenten namentlich in *Usbekistan* und

EUROPA UND GUS: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Russland verfolgt. Überdies trägt der Hinweis auf Terrorismus in Konfliktzonen wie *Tschetschenien* dazu bei, den Druck auf die Zivilbevölkerung und die wenigen dort tätigen Menschenrechtler noch zu verstärken. Im September 2003 beschuldigte der Sonderrepräsentant des Präsidenten der Russischen Föderation für Menschenrechte und Freiheit in Tschetschenien die Menschenrechts-NGOs, die tschetschenischen Terroristen durch Verbreitung ihrer Propaganda über Friedenskonferenzen zu unterstützen.

Aushöhlung von Recht und Freiheit geht einher mit Stärkung der Exekutive und Intensivierung der Willkür, die vor allem im Vorfeld von Wahlen auffällt. 2003 konnten zahlreiche Verstöße gegen die Grundsätze freier und demokratischer Wahlen in den meisten einschlägig betroffenen Ländern festgestellt werden; das gilt für die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in *Armenien*, für die Parlamentswahlen in *Russland* und *Georgien*, für die Präsidentschaftswahlen in *Aserbaidschan* und für das Referendum in *Tschetschenien*. Die Abstimmungen waren mit Unregelmässigkeiten behaftet und führten vor und nach dem Wahltag zu Gewalttätigkeiten, von denen auch Menschenrechtler betroffen wurden.

Information und Meinungsfreiheit sind ganz allgemein stark eingeschränkt. Menschenrechtler haben die grössten Schwierigkeiten, ihre Aktivitäten und die Resultate derselben bekannt zu machen, weil entweder die Medien unter lückenloser Zensur stehen oder bei der Veröffentlichung von Berichten und Informationsschriften stets mit Druck und Drohungen zu rechnen ist.

Die Gesamtheit aller Einschränkungen fördert eine Schwächung und Auflösung der Zivilgesellschaft. Während manche Länder, in denen Repression in aller Öffentlichkeit praktiziert wird, von den internationalen Institutionen in Acht und Bann getan werden, scheinen andere eine permanente Blankovollmacht zu besitzen.

Missbrauch des Konzepts « Security first »

In *Georgien* sollte das Parlament im Dezember 2003 über den im April des Jahres vom Sicherheitsrat des Landes gebilligten Gesetzentwurf betreffend « die Einstellung der Aktivitäten, die Schliessung und das Verbot extremistischer Organisationen » entscheiden. Nach den jüngsten politischen Veränderungen im Land wurde der Entwurf allerdings aufgegeben. Ein erster Gesetzentwurf betref-

fend « die Einstellung der Aktivitäten, die Schliessung und das Verbot extremistischer Organisationen und von Organisationen unter ausländischer Kontrolle » war bereits am 8. Februar 2003 vom Justizministerium begutachtet worden. Dieser Entwurf ermächtigte das Ministerium, alle Organisationen, die vom Ausland kontrolliert werden oder die « den Landesinteressen zuwiderhandeln », ohne Berufungsmöglichkeit bei einheimischen Gerichten zu schliessen oder zu verbieten. Eine Definition der « den georgischen Interessen schädlichen » Handlungen oder der Kriterien zur Bezeichnung von Organisationen als « terroristisch oder extremistisch » enthielt der Entwurf nicht. Zur Erinnerung: Im März 2002 hatten die höchsten georgischen Behörden NGO-Aktivitäten offiziell mit denjenigen terroristischer Grüppchen gleichgesetzt und eine strenge Kontrolle ihrer Finanzierung gefordert¹. Angesichts der Proteste und des Drucks der Zivilgesellschaft und internationaler Experten änderte das Sicherheitsministerium den Gesetzentwurf im September 2003 ab und strich namentlich die Bestimmungen über die « Organisationen unter ausländischer Kontrolle ». In § 4 ermächtigte der Gesetzentwurf das Ministerium ferner, Organisationen zu verbieten, deren Aktivitäten Zeichen von Extremismus aufweisen, oder deren Mitglieder Erklärungen abgeben, die eine neue Regierung fordern oder eine Bedrohung für Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens darstellen. Und § 5 sieht vor, dass eine Sache nach einer ersten Verwarnung vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen ist oder – im Fall einer zweiten Verwarnung – vor das Kassationsgericht, wobei das Ministerium ohne Vorankündigung auf das Eilverfahren zurückgreifen kann.

Dieser Gesetzentwurf erinnert an das Gesetz über den politischen Extremismus, das *Russland* im Juni 2002 verabschiedet hat. Mangels eindeutiger Definition des « politischen Extremismus » kann dieses Gesetz willkürlich gegen Menschenrechtler und Oppositionelle verwendet werden. Personen unter Anklage von « Extremismus » oder « Aufruf zu politischem Extremismus » riskieren bis zu fünf Jahren Gefängnis ohne Bewährung, und des « Extremismus » verdächtige Organisationen, Gewerkschaften und konfessionelle Gruppen können auf Anordnung des Staatsanwalts oder eines beliebigen anderen Justizorgans geschlossen werden.

1 Siehe Jahresbericht 2002.

In *Moldawien* verabschiedete das Parlament im März 2003 ein Gesetz über extremistische Aktivitäten. Mangelnde begriffliche Präzision und das Fehlen einer Definition von Extremismus machen auch in diesem Fall die Bezugnahme auf das Gesetz problematisch. So werden « Bedrohung der Sicherheit der Republik » (§ 1-a2), « Anstiftung zu sozialem Hass » und « Verletzung der nationalen Würde » (§ 1-a7) mit extremistischen Aktivitäten gleichgesetzt und möglicherweise angeführt, um die Gründung neuer Organisationen oder die Durchführung von Kundgebungen zu verbieten. Ausdrücklich angesprochen sind in diesem Gesetz (§§ 1, 3, 6 und 7) Medien und religiöse Gruppen.

In *Turkmenistan* wurde der Mordversuch an Präsident Nijasow im November 2002 als Bedrohung der Sicherheit des Staats dargestellt und markierte den Beginn einer massiven Verhaftungswelle unter der politischen Opposition und den Menschenrechtlern. So wurde der Menschenrechtler und Umweltschützer Farid Tuchbatullin beschuldigt, illegal über die Grenze nach Usbekistan gegangen zu sein und an den Vorbereitungen des Mordversuchs am Präsidenten teilgenommen zu haben. In einem Vier-Stunden-Prozess wurde er vom Gericht in Aschgabad zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Die Richter hatten ihm auch seine Teilnahme an einer Konferenz vorgeworfen, die von der Internationalen Helsinki-Föderation für Menschenrechte und von der russischen Organisation Memorial im November 2002 veranstaltet worden war. Auf internationalen Druck wurde er im April 2003 freigelassen, nachdem er gezwungenermassen ein Schreiben mit Geständnis und Bitte um Verzeihung abgefasst hatte, das in allen Zeitungen des Landes veröffentlicht wurde. Seit Dezember 2003 lebt er im Exil in Österreich.

Verteidigung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Tschetschenien ist ein exemplarischer Fall für den scheinheiligen Vorwand des Kampfes gegen den Terrorismus und für die Schwierigkeiten, mit denen Menschenrechtler in Konfliktzonen fertig werden müssen. Sie stehen hauptsächlich drei Hindernissen gegenüber. Zum einen ist die Einreise stark eingeschränkt. Für NGOs und Journalisten, die Informationen sammeln oder der Zivilbevölkerung zu Hilfe kommen wollen, ist es äusserst schwierig, an Ort und Stelle zu gelangen. Der deutsche Journalist Günter Wallraff beispielsweise wurde am 7. Januar 2003 auf dem Moskauer Flughafen Scheremetjewo abgewiesen, als

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

er mit dem Leiter einer humanitären Organisation und dem ehemaligen deutschen Arbeitsminister auf dem Weg nach Tschetschenien war. Das russische Aussenministerium rechtfertigte diese Entscheidung mit der Erklärung, man wolle « eine erneute antirussische Verleumdungskampagne in den deutschen Medien » über Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien vermeiden.

Die Zugangsbeschränkung in Tschetschenien gilt auch für zwischenstaatliche Organisationen. So wurde das OSZE-Mandat nicht verlängert, nachdem Repräsentanten der Organisation den Wunsch ausgedrückt hatten, sich nicht nur auf eine humanitäre Rolle beschränken, sondern auch die Menschenrechtssituation beobachten zu wollen. Trotz der 2000 und 2001 verabschiedeten Entschliessungen konnte sich als einziger Berichterstatter einer UN-Einrichtung Francis M. Deng, Repräsentant des UN-Generalsekretärs für im eigenen Land zwangsumgesiedelte Personen, im September 2003 nach Inguschetien und Tschetschenien begeben.

Sodann sind Menschenrechtlern vor Ort hohen Risiken ausgesetzt. Die Organisation Memorial in Grosny, deren Präsidentin Lida Jusupowa für ihre Tätigkeit mit dem Martin-Ennals-Preis für Menschenrechte 2003 ausgezeichnet wurde, wird regelmässig durchsucht, und ihre Mitglieder erhalten ständig Drohungen. Entführungen und Verschwindenlassen haben sich auch 2003 fortgesetzt. Das Risiko, das Menschenrechtler vor Ort eingehen, kann ausserordentlich hoch sein. Im Mai 2003 wurden Frau Sura Bitjewa, deren Einsatz für Frieden und Menschenrechte allgemein bekannt war, und drei Mitglieder ihrer Familie von einer Gruppe Soldaten in Uniform ermordet². Am 16. Januar 2003 erklärte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof erstmals sechs Klagen tschetschenischer Zivilisten gegen Russland für zulässig; seither werden die betreffenden Personen ununterbrochen eingeschüchtert und bedroht.

Schliesslich stossen Organisationen, die sich für Frieden im Rest des Landes einsetzen, auf Feindseligkeit und Gewalt. Im September 2003 wurden die Soldatenmütter von St. Petersburg während ihrer wöchentlichen Demonstration gegen den Tschetschenienkrieg von einer Gruppe von Personen brutal angegriffen, die offensichtlich im Sinn der Behörden handelten³. Das Sacharow-Museum in Moskau wurde wiederholt von Polizei und Behörden unter Druck

2 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

3 *Idem.*

gesetzt, weil das Spruchband « Tschetschenienkrieg, es reicht ! » nicht von der Fassade entfernt wurde.

Im Autonomen Gebiet *Berg-Karabach* verstärkt der unter der Oberfläche brodelnde Konflikt ebenfalls die ungehinderte Tätigkeit der Menschenrechtler. Seit der 1991 selbstproklamierten Unabhängigkeit dieser aserbajdschanischen Region mit mehrheitlich armenischer Bevölkerung und trotz des 1994 geschlossenen Waffenstillstands wurde für die territorialen Forderungen von Aserbajdschan und Armenien immer noch keine endgültige politische Lösung gefunden. Im Gegensatz zu Hoffnung schürenden Erklärungen der Behörden von Berg-Karabach gibt es kaum oder keine Menschenrechtsorganisationen in der Region. In dem Streben nach Legitimierung praktiziert die Bevölkerung Selbstzensur und übt keinerlei Kritik an der Staatsgewalt. In Aserbajdschan macht Berg-Karabach erneut Schlagzeilen, weil Wahlen anstehen. Menschenrechtler, die sich für einen friedlichen Kompromiss mit Armenien aussprechen, werden sofort als « Volksfeinde » verdächtigt. Im April 2003 wurde Eldar Seynalow, Präsident des Aserbajdschanischen Menschenrechtskomitees HRCA, Opfer einer umfangreichen Verleumdungskampagne mit dem Ziel, seine Neutralität in Frage zu stellen und nachzuweisen, dass er armenischer Herkunft sei⁴.

In der *Türkei* wird Menschenrechtlern, die eine friedliche Lösung des Konflikts im Südosten des Landes propagieren und die Rechte der kurdischen Bevölkerung verteidigen, immer wieder der Prozess gemacht⁵.

Vereinigungsfreiheit und Versammlungsfreiheit

2003 brachte die Verabschiedung zahlreicher Gesetze mit Einschränkungen für die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Statt Kritik wegen unverblümter Unterdrückung von Opponenten und Menschenrechtlern zu riskieren, schufen namentlich die Regierungen in Weissrussland, Russland und Georgien ein umfangreiches Instrumentarium, mit dem sich als unbequem erachtete Vereinigungen unter Wahrung eines Anscheins von Recht suspendieren oder schliessen lassen.

4 *Idem.*

5 *Idem.*

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

In *Russland* hatten die seit 1995 verabschiedeten Föderationsgesetze bereits das Terrain für die Gleichschaltung und scharfe Kontrolle der Aktivitäten von Vereinigungen abgesteckt. Aber erst zwischen 2000 und 2002 waren sie in aller Strenge angewendet und gleichzeitig durch neue gesetzliche Einschränkungen abgestützt worden. Diese Tendenz bestätigte sich 2003.

Mit der Abänderung von Artikel 251 der Steuerordnung, die im Mai 2002 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, unterliegen die Einnahmen der NGOs einer Besteuerung in Höhe von 25%. Durch diesen Steuerdruck wird ihnen ein Grossteil ihrer Finanzen entzogen und damit ihr Handlungsspielraum stark eingeschränkt. Nach dem 1995 verabschiedeten und 2002 überprüften Gesetz über « karitative Tätigkeit » stehen Menschenrechtsorganisationen nämlich nicht auf der Liste der von Steuern befreiten kulturellen und sozialen Aktivitäten. Die Staatsmacht hält zwar dafür, dass diese in den gesetzlichen Bestimmungen aufgeführten Aktivitäten von Vereinigungen nicht mit der Zuständigkeit des Staats konkurrieren, fordert hingegen eine strikte Kontrolle über den Schutz der Menschenrechte. Mehreren NGOs wurde die Registrierung verweigert, weil ihr Name den Begriff « Verteidigung der Menschenrechte » enthielt. Laut Justizministerium ist diese Bezeichnung überflüssig, da der Schutz der Menschenrechte dem Staat obliegt.

Überdies wurde von der Regierung am 21. März 2003 ein neuer Gesetzentwurf über die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit gebilligt. Wird er von der Duma verabschiedet, erhalten die Behörden die Möglichkeit, jede Kundgebung zu untersagen. Der Gesetzentwurf sieht nämlich vor, für jegliche Versammlung eine vorherige Genehmigung (mit besonders kurzer Frist und kompliziertem Verfahren) zu verlangen sowie strenge Kriterien an Teilnahme und Versammlungsort anzulegen. So sind Versammlungen « in der Nähe von » Verwaltungsgebäuden und Schulen, aber auch von Botschaften und Räumlichkeiten internationaler Organisationen verboten; präzise Angaben zum « Sicherheitsbereich » fehlen, werden also dem Ermessen der Behörden überlassen.

In *Weissrussland* brachte das Frühjahr 2003 den Beginn einer ganzen Reihe von Schliessungen von Menschenrechts-NGOs unter geringfügigen administrativen Vorwänden. Vor allem die strikte Anwendung der gesetzlichen Registrierungsvorschriften ermöglichte es den Behörden, die Aktivitäten zahlrei-

che Vereinigungen vollkommen legal zu unterbinden. Das von Präsident Lukaschenka im April 2003 unterzeichnete Dekret Nr. 13 untersagt NGOs die Vertretung von Personen in Zivilprozessen und nimmt der Bevölkerung auf diese Weise ein wichtiges Rechtsmittel gegen die Willkür der Staatsmacht.

In *Turkmenistan* unterstellt ein neuer Gesetzentwurf über « die Bürgervereinigungen », der im August 2003 von der Regierung angenommen worden ist, NGOs einer strengen Kontrolle durch die Behörden. Nunmehr kann die Regierung die Schliessung einer Vereinigung nach zwei Verwarnungen aus geringfügigen bürokratischen Gründen anordnen. Überdies erhält die Regierung eine grosse Machtfülle bezüglich der Einmischung in die Tätigkeit von Vereinigungen, z.B. ist sie ermächtigt, Vertreter zu den von der Zivilgesellschaft veranstalteten Tagungen und Konferenzen zu entsenden. Im Gegenzug untersagt der Gesetzentwurf streng jegliche « Einmischung von NGOs in die Aktivitäten staatlicher Institutionen ».

In *Usbekistan* lasten die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit gleichermaßen auf lokalen Vereinigungen und grossen internationalen Organisationen. Die Jahreskonferenz der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung EBRD im Mai 2003 wurde gefährdet, weil die dafür getätigten Reservierungen in einem Taschkenter Hotel storniert worden waren. Das von der Vereinigung der Mütter gegen Folter und Todesstrafe veranstaltete Seminar, an dem zahlreiche Diplomaten und Repräsentanten internationaler Organisationen teilnehmen sollten, wurde am 5. Dezember 2003 abgesagt. Der Verantwortliche für die Räume, in dem das Seminar stattfinden sollte, wurde von den Behörden in vielfältiger Weise unter Druck gesetzt, und das Aussenministerium wies darauf hin, dass die Vereinigung nicht registriert sei.

Eine Verordnung des Ministerrats verpflichtet alle Medien zu einer erneuten Registrierung Anfang 2004. Erstmals erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf Veröffentlichungen von NGOs – ein Verstoß gegen die nationale Gesetzgebung, welche die Veröffentlichung von Informationsbulletins ausdrücklich gestattet. Damit verliert die Bevölkerung die einzige unabhängige Informationsquelle, seit das Gesetz über die Massenmedien im Mai 2002 verabschiedet wurde, das die Pressefreiheit stark einschränkt. Diese ministerielle Verordnung erstreckt sich auch auf die bisher kaum oder gar nicht kontrollierten Datenträger, sie verleiht dem Staat das Recht auf Überwachung sämtlicher Publikationen im Land.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Schliesslich wurde im Dezember 2003 eine neue Gesetzgebung verabschiedet, die alle zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen verpflichtet, sich bis spätestens 1. März 2004 beim Justizministerium wie auch beim Aussenministerium, das bisher allein für Registrierungsgesuche zuständig war, erneut registrieren zu lassen.

Mit den neuen Gesetzen bestätigt sich der Trend, jegliche Zivilinitiative zu ersticken. Mangels parlamentarischer Ansprechpartner unterliegen die Menschenrechtler weiterhin einer erstarkten und immer willkürlicher agierenden Exekutive.

Neben gesetzlich verankerten Einschränkungen ist das Auswechseln ohne vorherige Konsultation der Verwaltungsratsmitglieder einer bestehenden Vereinigung durch Personen, die dem Staat nahe stehen, ein weiteres Mittel, um die ungehinderte Ausübung der Vereinigungsfreiheit zu bremsen. Im August 2003 wurde das Umfrageinstitut VTsIOM in *Russland* von der baldigen Wahl eines neuen Verwaltungsrats unterrichtet, der neue Strategien festlegen soll. Die VTsIOM-Mitglieder konnten allerdings im September die neue Vereinigung VTsIOM-Analytik bilden. In *Kirgisistan* fiel das Kirgisische Menschenrechtskomitee KCHR zum zweiten Mal seit 1999 derartigen Manövern zum Opfer. Im September 2003 registrierte das Justizministerium einen neuen Verwaltungsrat, der den legal gewählten Präsidenten Ramasan Dyrlydajew absetzte. Zahlreiche Institutionen und internationale Organisationen, darunter das Observatorium, haben zwar das neue KCHR und seine Kader nicht anerkannt, doch wird seither die Tätigkeit von Ramasan Dyrlydajew und seinen Mitarbeitern stark behindert.

Marginalisierung und Kriminalisierung der Zivilgesellschaft

Aggression, Gewalttätigkeit und Repressalien

Die Angriffe und direkten Gewalttätigkeiten gegen Menschenrechtler schaffen in manchen Republiken Zentralasiens und des Kaukasus ein Klima systematischen Terrors, der die Zivilgesellschaft marginalisiert und kriminalisiert.

Direkter Druck in Form von Drohungen, körperlichen Angriffen oder Folter, willkürlicher Festnahme und Inhaftierung sind besonders offenkundig in

Usbekistan, Aserbaidtschan und *Kirgisistan*. Neben den Attacken gegen die Menschenrechtler selbst drängt sich als ein prägendes Merkmal dieser Repression die Einbeziehung ihrer Angehörigen in die Drohungen und Angriffe auf. So wurden in *Aserbaidtschan* Familienmitglieder von Eldar Seynalow im April 2003 von Nachbarn brutal geschlagen, nachdem die Behörden gegen ihn eine Verleumdungskampagne gestartet hatten⁶. In *Usbekistan* wurden Mitglieder der Familie Alimow, die Norboje Cholsigitow, dem Präsidenten der Sektion Ichtikhan der Usbekischen Menschenrechtsgesellschaft HRSU, nahe stehen, im Januar 2003 nach öffentlichen Erklärungen von Herrn Cholsigitow mit scheinheiliger Begründung festgenommen.

Zu den direkten Attacken gesellen sich berufliche Sanktionen, welche die wirtschaftliche und soziale Situation der Menschenrechtler und ihrer Angehörigen gefährden. In *Kirgisistan* verlor der Bruder von Ramasan Dyrıldajew, dem Präsidenten des Kirgisischen Menschenrechtskomitees KCHR, seinen Arbeitsplatz 2003; seine Tochter, dessen Ehemann 2002 entlassen wurde, ist seit vier Jahren arbeitslos. In *Usbekistan* wurde der Sekretär der Sektion Sarbdor der Usbekischen Menschenrechtsgesellschaft HRSU gezwungen, den Sektionspräsidenten öffentlich herabzuwürdigen; er schied dann im Dezember 2003 aus, damit seine Tochter wieder eine Stelle finden konnte. In *Aserbaidtschan* wurden mehrere Unterzeichner einer Petition, die den Rücktritt von Präsident Hejdar A. Alijew forderte, und deren Angehörige entlassen⁷.

Repressalien dieser Art sollen in sehr vielen Fällen die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte sanktionieren und auf diese Weise die Menschenrechtler in der Bevölkerung isolieren. In *Bosnien-Herzegowina* wurde nach der Veröffentlichung eines Berichts über Ausschreitungen der Ordnungshüter der Präsident der Bürgervereinigung von Mili`ci, Mladen Mili`canin, in vielfältiger Weise bedroht mit der Aufforderung, seine Aktivitäten einzustellen. Am 26. März 2003 wurde er von mehreren Personen angegriffen und so brutal zusammengeschlagen, dass er aufgrund der erlittenen Verletzungen seither behindert ist⁸.

6 *Idem.*

7 *Idem.*

8 Siehe Internationale Helsinki-Föderation für Menschenrechte.

Verlagerung der Repression auf die gerichtliche Ebene

Die deutliche Zunahme gerichtlicher Verfahren gegen Menschenrechtler zählt zu den auffälligen Merkmalen ihrer Unterdrückung in dieser Region.

In einigen Ländern wie *Kasachstan* oder *Usbekistan* werden Prozesse vollkommen konstruiert. Die beiden Journalisten und Menschenrechtsaktivisten Sergej Duwanow (Kasachstan) und Ruslan Scharipow (Usbekistan) wurden unter der Anklage der Vergewaltigung Minderjähriger zu dreieinhalb bzw. vier Jahren Gefängnis verurteilt. Beide hatten Fälle von Korruption in ihrem Land angeprangert. In einem Brief aus dem Gefängnis an den UN-Generalsekretär Kofi Annan stellte Ruslan Scharipow eine niederschmetternde Liste von Folterungen zusammen, die er während seiner Inhaftierung erlitten hatte.

Die *Türkei* verabschiedete zwar in Rahmen ihrer Kandidatur für den EU-Beitritt eine Reihe gesetzgeberischer Reformen, die eher in die richtige Richtung weisen, deren Umsetzung in die Praxis aber doch einigermaßen hinterherhinkt. Menschenrechtler, die sich für die Rechte der kurdischen Bevölkerung einsetzen, prangern die Situation in den Gefängnissen oder die Gewalttätigkeit der Polizei an und werden deswegen verfolgt; gegen einige von ihnen laufen nicht weniger als zehn Verfahren⁹.

Im Umfeld von Wahlen

Wahlen schaffen stets Spannungen und fördern eine Kriminalisierung der Menschenrechtler, die als « Unruhestifter » oder « Volksfeinde » beschimpft werden; die Staatsmacht nimmt sie als unbequeme Opponenten wahr und bemüht sich, sie zum Schweigen zu bringen. In *Armenien* beispielsweise war seit 1998 kein Menschenrechtler mehr festgenommen worden. Aber Arthur Sakunts, Koordinator der Bürgerversammlung Helsinki HCA (Helsinki Citizens' Assembly) in Vanadzor, wurde zu zehn Tagen Beugehaft verurteilt wegen der Organisation einer – verbotenen und letztlich auch nicht abgehaltenen – öffentlichen Versammlung betreffend den Verlauf der Präsidentschaftswahl vom 5. März 2003.

Nach der Wahl von Ilham Alijew zum Präsidenten von *Aserbaidtschan* am 15.

Oktober 2003 forderten mehrere der Regierung nahe stehende Abgeordnete diese auf, Massnahmen gegen Menschenrechtler in Fernsehsendungen zu ergreifen. Die Vizepräsidentin der Parlamentskommission für Menschenrechte ihrerseits forderte für Menschenrechtler das Exil. Mitte Januar 2004 befinden sich immer noch 128 Personen, darunter zahlreiche Menschenrechtler in Haft, die bei - zumeist allerdings nach - den Unruhen in Baku am 16. und 17. Oktober 2003 festgenommen worden waren. Die ersten Prozesse sollen Ende Januar 2004 beginnen.

In *Georgien* wurden bei den Parlamentswahlen am 2. November 2003 zahlreiche Unregelmässigkeiten festgestellt. Menschenrechtler, von denen diese Unregelmässigkeiten angeprangert worden waren, wurden heftig unter Druck gesetzt. Das trifft insbesondere auf die Autonome Republik Adscharien zu, wo mehrere Beobachter festgenommen wurden, darunter Giorgi Mschwenieradse, Repräsentant der Vereinigung der Jungen Anwälte Georgiens¹⁰.

Mobilisierung der internationalen Gemeinschaft

Vereinte Nationen

Hina Jilani, die Sonderrepräsentantin des UN-Generalsekretärs für Menschenrechtler, ersuchte die Behörden Albaniens, der Türkei, Usbekistans und Weissrusslands um eine Einladung. Eine Zusage erhielt sie aus der Türkei. Der für Anfang Dezember 2003 geplante Besuch wurde jedoch einige Tage vor der Abreise von Frau Jilani verschoben. Ein neuer Termin wurde bisher nicht festgesetzt. Hina Jilani besuchte auf Einladung der Behörden, die Ehenalige Jugoslawische Republik Mazedonien von 26 bis zum 30 Januar 2003.

Während der 59. Sitzung der Menschenrechtskommission wurde am 16. April 2003 eine Entschliessung über die Menschenrechtssituation in Turkmenistan verabschiedet. Die Kommission konstatierte äusserst besorgt « die Unterdrückung unabhängiger Medien und der Meinungsfreiheit, die Versuche der Einschränkung des Zugangs zu internationalen Medien sowie die Einschränkungen der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten ». Die Kommission forderte die turkmenische Regierung auf, « die Einschränkungen für die Tätigkeit der NGOs aufzuheben, und zwar namentlich

10 *Idem.*

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

derjenigen, die sich für Menschenrechte und Akteure der Zivilgesellschaft einsetzen » und « ermahnt die Sonderberichterstatter [...] über die Meinungsfreiheit [...] und die Sonderrepräsentantin des UN-Generalsekretärs für Menschenrechtler [...], die turkmenische Regierung aufzufordern, ihnen eine Einladung zum Besuch des Landes zukommen zu lassen ».

Ferner verabschiedete die Kommission eine Entschliessung zur Menschenrechtssituation in Weissrussland, in der ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck gebracht wird « über die anhaltenden Informationen betreffend Schikanen und Belästigungen von Nichtregierungsorganisationen, Parteien der politischen Opposition, Personen mit oppositionellen Aktivitäten und unabhängigen Medien ». Sodann ersucht sie die Regierung, « Journalisten und andere politische Gefangene freizulassen sowie die Schikanen und Belästigungen von NGOs und politischen Parteien einzustellen » und [...] « den Sonderberichterstatter über die Meinungsfreiheit und die Sonderrepräsentantin des UN-Generalsekretärs für Menschenrechtler » [...] nach Weissrussland einzuladen ».

Europäische Union

Das Europäische Parlament widmete sich 2003 mit grösserer Aufmerksamkeit dem Problem des Schutzes der Menschenrechtler. Das erhellt schon allein aus der Zunahme der Entschliessungen und der – insbesondere namentlichen – Interventionen zugunsten der Menschenrechtler.

Im Europäischen Parlament wurden 2003 mehrere Entschliessungen verabschiedet, die auf den Schutz bedrohter Menschenrechtler abzielen.

Die Entschliessung vom 13. Februar 2003¹¹ betreffend die Menschenrechte in Kasachstan und Zentralasien verlangte das Europäische Parlament ausdrücklich die sofortige Freilassung von Sergej Duwanow und kritisierte die Umstände seines Prozesses.

In der Entschliessung vom 23. Oktober 2003¹² über Turkmenistan und Zentralasien wurde die Belästigung der Menschenrechtler in der Region verurteilt und gefordert, « die turkmenischen Behörden mögen Nichtregierungs-

11 P5 TA (2003) 0064.

12 P5 TA-PROV (2003) 0467.

EUROPA UND GUS: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft gestatten, ihren friedlichen Tätigkeiten ohne Belästigung und Verfolgung nachzugehen, sich registrieren zu lassen und ungehindert handeln zu können ». An gleicher Stelle wurde die usbekische Regierung aufgefordert, « die Verfolgung der Menschenrechtler einzustellen und diese von einem allgemeinen Gefühl der Furcht zu befreien », « die Prinzipien der Rede- und Meinungsfreiheit zu achten » und « Ruslan Scharipow freizulassen ».

Nach dem Tschetschenienbesuch einer *Ad-hoc*-Delegation des Europäischen Parlaments vom 15. bis 17. Juni 2003 forderte letzteres in einer Entschliessung vom 3. Juli 2003 die Freilassung von Arjan Erkel, einem Mitglied von Ärzten ohne Grenzen, der bei seiner Arbeit entführt worden war.

Auch den Angriff auf die Büros der Menschenrechtsvereinigung IHD in der Türkei verurteilte das Europäische Parlament in einer Entschliessung vom 15. Mai 2003¹³. « Die Aktivitäten und Kampagnen zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung, die von der IHD und anderen türkischen Menschenrechtsorganisationen durchgeführt wurden, finden unsere Unterstützung ». Die türkische Regierung wurde aufgefordert, « konkrete Massnahmen zu ergreifen, um ihr Streben nach der Achtung der Menschenrechte unter Beweis zu stellen, und ihre Gesetze zu überprüfen, um den Schutz der Demokratie, der Transparenz und der Menschenrechte in der Türkei zu gewährleisten ».

Abgesehen von diesen Entschliessungen, die Einzelfälle oder bestimmte Länder betrafen, beschäftigte sich das Europäische Parlament auch ganz allgemein mit dem Problem der Menschenrechtler und der Zivilgesellschaft.

In dem am 16. Juli 2003 veröffentlichten Jahresbericht des Europäischen Parlaments wird dessen Wille festgestellt, die « Verbindungen und Kontakte zu den NGOs » zu stärken, und « der Besorgnis über die Situation der Menschenrechtler Ausdruck verliehen, die häufig selbst Opfer von Verstössen gegen die Menschenrechte sind ».

In der Entschliessung vom 4. September 2003¹⁴ über die Menschenrechtssituation in aller Welt merkte das Europäische Parlament an, « die

13 P5 TA (2003) 0218.

14 P5 TA (2003) 0375.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Menschenrechtssituation im Nahen Osten, in Nordafrika und in bestimmten Regionen Asiens hat sich aufgrund der Terrorismusbekämpfung verschlechtert », und « die Massnahmen zur Unterdrückung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Einschüchterung von Menschenrechtlern sind alltäglich geworden ... ». Das Europäische Parlament forderte die Schaffung von Menschenrechtsarbeitsgruppen, die eng mit den Repräsentanten der Zivilgesellschaft und mit den NGOs zusammenarbeiten sollten. Betont wurde schliesslich auch die « wichtige Rolle der Menschenrechtler und die Notwendigkeit, sie zu schützen », und zwar namentlich nach Aussagen vor internationalen Institutionen.

Am 11. Juni 2003 veranstaltete das Europäische Parlament eine Anhörung zum Thema « Schutz den Menschenrechtlern », zu der auch das Observatorium seinen Beitrag leistete. Im Nachgang zu dieser Anhörung betonte das Observatorium, es bedürfe einer Mobilisierung des Europäischen Parlaments, um die Menschenrechtler zu verteidigen und ihre Aktivitäten zu unterstützen. Vorrangig sei die Schaffung einer Arbeitsgruppe für die Begleitung von Einzelfällen, die vom Europäischen Parlament identifiziert worden seien und bearbeitet würden. Die Arbeitsgruppe könnte auch die Kohäsion zwischen den verschiedenen Initiativen des Europäischen Parlaments (Sacharow-Preis, Pass für die Freiheit, Entschliessungen über die Menschenrechtler, Aktionen einzelner Parlamentsausschüsse usw.) verbessern.

Das Observatorium verlangte von der EU, dass die Frage der Menschenrechtler und der Vereinigungsfreiheit systematisch in die Aussenbeziehungen integriert wird, dass die Delegationen der Europäischen Kommission in Drittländern eng zusammenarbeiten mit den Delegationen der Mitgliedsstaaten, um deren Mobilisierung und Unterstützung der Menschenrechtler sicherzustellen, und dass die Mitgliedstaaten Massnahmen zum Schutz der Menschenrechtler auf nationaler Ebene ergreifen (z.B. in Form von Entschliessungen der nationalen Parlamente). In diesem Zusammenhang begrüsst das Observatorium den am 25. November 2003 im deutschen Parlament eingebrachten Antrag mit dem Titel « Schutz der bedrohten Verteidiger der Menschenrechte ».

Diese Mobilisierung im Parlament muss auch ihren Niederschlag finden in der Politik der anderen Institutionen. Zu bedauern ist, dass auch 2003 noch im EU-Jahresbericht (der vom Rat am 13. Oktober verabschiedet wurde) das Problem der Menschenrechtler in der Prioritätenliste an letzter Stelle steht. In dieser

EUROPA UND GUS: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Hinsicht lassen die Erklärungen unter dem irischen Vorsitz (1. Januar bis 30. Juni 2004) auf eine Wende hoffen. Es hiess da nämlich, man wolle ein Instrument auf EU-Ebene ausarbeiten, um die Menschenrechtler im Rahmen der EU-Aussenbeziehungen zu schützen.

Es sollte auch noch erwähnt werden, dass die EU auf der 59. Sitzung der Menschenrechtskommission den Bericht von Hina Jilani begrüsste und Schutz forderte « für das juristische Umfeld, das für die Aktivitäten der Menschenrechtler notwendig ist ». Ausserdem übernahmen alle EU-Mitglieder die gemeinsame Schirmherrschaft über einen von Norwegen eingebrachten und ohne Abstimmung verabschiedeten Entschliessungsentwurf, in dem das Mandat der Sonderrepräsentantin des UN-Generalsekretärs für Menschenrechtler um drei Jahre verlängert wird.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Das Observatorium intervenierte auf der vom 6. bis 17. Oktober 2003 in Warschau abgehaltenen Tagung für die Verwirklichung der menschlichen Dimension der OSZE, um die zahlreichen Verstösse gegen Individual- und Kollektivrechte der Menschenrechtler im Bereich der OSZE anzuprangern. Das Observatorium forderte insbesondere die Schaffung eines regionalen Überwachungs- und Verfolgungsmechanismus mit der Aufgabe, die Staaten anzurufen und ihnen zu antworten sowie die Gesetze betreffend die Versammlungsfreiheit zu beurteilen.

Das Observatorium äusserte Genugtuung über die Ende 2003 erfolgte Einrichtung eines OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte, das sich auf die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit auf dem Gebiet der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten konzentriert. Das betreffende Programm erstreckt sich über den Zeitraum 2004/2005 und verfügt über ein Budget von EUR 75 000. Es umfasst Aktivitäten der schwerpunktmässigen Überwachung für Organisationen der Zivilgesellschaft zum Zweck der Beschaffung von Informationen über gesetzliche Bestimmungen und Praktiken im Zusammenhang mit der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Im März 2003 legte die EBRD eine Reihe von Kriterien betreffend die Menschenrechte im Rahmen ihrer nationalen Strategie für Usbekistan fest. Unter ihnen befinden sich namentlich Registrierung und ungehinderte Tätigkeit der unabhängigen Gruppen der Zivilgesellschaft. Die usbekische Regierung hat ein Jahr, um diese Ziele zu erreichen.

Zivilgesellschaft

Das Observatorium beteiligte sich an der Zweiten Menschenrechtlerplattform, die Frontline vom 10. bis 12. September 2003 in Dublin veranstaltete. Zu dieser seminarähnlichen Tagung kamen 119 Menschenrechtler aus 72 Ländern sowie Hina Jilani und Bertrand Ramcharan, der vorläufige Hochkommissar für Menschenrechte. Es wurde namentlich die Möglichkeit genutzt, das weltumspannende Netzwerk der Menschenrechtler zu stärken.

ARMENIEN

Behinderung der Vereinigungs- und Demonstrationenfreiheit¹

Nach dem zweiten Wahlgang zu den Präsidentschaftswahlen vom 5. März 2003 erklärte **Arthur Sakunts**, Koordinator der Bürgerversammlung Helsinki HCA (Helsinki Citizens' Assembly) in Vanadzor und Herausgeber der Zeitung *Civil Initiative*, am 13. März, er beabsichtige, eine öffentliche Informationsveranstaltung über den Ablauf der Wahlen zu organisieren. Diese wurde am folgenden Tag mit dem Hinweis auf Sicherheitsbedenken per Bürgermeistererlass untersagt, obwohl ähnliche Erlasse bereits mehrfach vom Berufungsgericht aufgehoben worden waren, das dafürhielt, sie stellten eine Behinderung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf Verbreitung von Informationen dar.

Noch am gleichen Tag wurden die Eingangstür zu den HCA-Büros in Vanadzor eingeschlagen und die Büros in Brand gesetzt. Der Brand konnte rasch unter Kontrolle gebracht werden.

Am 15. März wurde Arthur Sakunts von Vertretern der lokalen Polizei festgenommen und gezwungen, unverzüglich ohne Anwesenheit seines Anwalts vor einem erstinstanzlichen Gericht zu erscheinen; Letzteres verurteilte ihn zu zehn Tagen Gefängnis gemäss §182 der Verwaltungsgesetzordnung (Übertretung von Anordnungen der Polizeibehörden) in Verbindung mit der Organisation der Veranstaltung vom 14. März. Da letztere aber gar nicht stattgefunden hatte, entbehrte die Bezugnahme auf §182 jeglicher Grundlage.

Im Februar und März 2003 wurden - gestützt auf die vorgenannte Verwaltungsordnung - fast 200 Personen festgenommen, als sie auf friedlichen Kundgebungen, die von der politischen Opposition organisiert worden waren, gegen den Ablauf der Wahlen protestierten. Während diese Personen mehrheitlich gegen Zahlung einer Geldbusse schnell wieder freigelassen wurden, sah sich etwa ein Viertel zu Haftstrafen verurteilt.

1 Siehe Offenen Brief vom 28. März 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Arthur Sakunts, der erste seit 1998 in Armenien verurteilte Menschenrechtler, wurde nach Ablauf seiner Haft am 25. März freigelassen. Dank internationalen Drucks wurde er in der Haft im Einklang mit dem Gesetz behandelt und erlitt keinerlei Misshandlung. Da seine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom Appellationsgericht verworfen wurde, welches das Urteil vom 25. März bestätigte, legte er am 18. April Berufung beim Kassationsgericht ein, das seinerseits die Berufung am 23. Mai ebenfalls zurückwies.

Die HCA-Büros, die nach den Ereignissen vom April 2003 in durchgreifend renoviert wurden, erlebten in der Nacht vom 4. zum 5. Mai eine erneute Verwüstung durch eine Gruppe Unbekannter, die Eingangstür und Fenster einschlugen.

Die Polizei gelangte zu dem Schluss, dass der Brand in den HCA-Büros am 14. März auf einen Kurzschluss in der elektrischen Anlage zurückzuführen sei. Am 31. März verlangte Arthur Sakunts vom Generalstaatsanwalt die Eröffnung einer gründlichen Untersuchung, und als die Experten des Justizministeriums in den Büros Benzinspuren fanden, schlossen sie auf Brandstiftung.

Eine erste Anzeige gegen Unbekannt wegen Brandstiftung wurde am 16. Mai erstattet, eine zweite wegen Wandalismus vom 4. Mai folgte am 19. Mai. Mangels Informationen wurden die beiden Vorgänge am 16. bzw. 19. Juni geschlossen.

Ab März 2003 konnte sich die HCA nicht mehr auf Medienkontakte zwecks Verbreitung ihrer Informationen stützen. Bis zu diesem Zeitpunkt ermöglichten regionale Journalisten sowie nationale Fernseh- und Rundfunkstationen HCA-Mitgliedern Auftritte in ihren Sendungen, die Verbreitung von Reportagen oder die Veranstaltung von Debatten, um die Bevölkerung über ihre Aktivitäten auf dem laufenden zu halten. Die HCA erhielt keinerlei amtliche Erklärung für diese Einschränkungen, die unmittelbar nach der Freilassung von Arthur Sakunts mitten im Wahlkampf begonnen hatten. Während mehrerer Monate musste die HCA die Öffentlichkeit mit einer Kampagne sensibilisieren und informieren, die Anfang Januar 2004 gehabt zu haben scheint: Die HCA hat wieder Zugang zu den Medien.

ASERBAIDSCHAN

Angriffe, Drohungen und Schikanen gegen Eldar Seynalow und Frau Leyla Junus²

Eldar Seynalow, Präsident des Aserbaidsschanischen Menschenrechtszentrums HRCA (Human Rights Center for Azerbaijan) und Frau Leyla Junus, Direktorin des Instituts für Frieden und Demokratie, wurden im April 2003 Opfer von Angriffen und Belästigungen.

Vom 20. bis 23. April war Herr Seynalow mit seiner Frau Saliha Tahirova, der Koordinatorin von Amnesty International Aserbaidsschan, im Autonomen Gebiet Berg-Karabach, um an einem Managementseminar der NGOs in dieser Region teilzunehmen. Berg-Karabach ist mehrheitlich von Armeniern bewohnt und bietet damit die grösste Quelle für Konflikte zwischen Aserbaidsschan und Armenien. Besonders heikel ist die Situation bei jeder Wahl. Und im April hatte die Kampagne für die im Oktober geplanten Präsidentschaftswahlen bereits begonnen. Während seines Aufenthalts in Berg-Karabach starteten die Behörden eine breit angelegte Diffamationskampagne gegen Herrn Seynalow und bezichtigten ihn, gegen die Interessen des Landes zu arbeiten und armenischer Herkunft zu sein.

In einer am 22. April ausgestrahlten Sendung des öffentlichen Fernsehens beschuldigten die Mitglieder einer der Regierung nahestehenden Menschenrechtsorganisation Herrn Seynalow und Frau Junus, « Volksfeinde » zu sein. Nach Bekanntgabe der Personaldaten von Herrn Seynalow im Fernsehen wurden die Zuschauer aufgerufen zur Tat zu schreiten.

Am Tag nach der Sendung und nach Herrn Seynalows Rückkehr nach Baku griffen etwa vierzig Männer die HRCA-Büros mit Eiern und Chemikalien an, beschuldigten ihn des Verrats und verbrannten sein Abbild vor dem Haus. HRCA-Mitarbeiter riefen die Polizei herbei, und einer der Polizisten billigte die Attacke ausdrücklich. Ein Mitglied der Organisation für die Befreiung von Berg-Karabach, der an dem Überfall beteiligt war, erklärte überdies, die HRCA-Büros könnten durchaus Ziel eines Selbstmordkommandos werden, und stiess Todesdrohungen gegen Herrn Seynalow aus.

2 Siehe Dringlichkeitsappell AZE 001/0403/OBS 021.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

In einer Fernsehansprache am 24. Juli drohte der Innenminister Herr Seynalow, er werde ein Strafverfahren gegen ihn eröffnen, wenn er seine Aktivitäten fortsetzte, und bezichtigte ihn erneut des Verrats.

Am 25. April wurde das HRCA von Privaten und Mitgliedern der Präsidentenpartei erneut angegriffen. Mangels jeglicher Reaktion der Polizei und nach vergeblichen Gesuchen um Schutz beschloss Herr Seynalow, Leibwächter zu engagieren. Diese kündigten am 29. April – augenscheinlich unter dem Druck des Ministeriums für nationale Sicherheit.

Am 28. April attackierten etwa vierzig Mitglieder der Partei von Präsident Hejdar A. Alijev die Räumlichkeiten des Instituts für Frieden und Demokratie und forderten die Direktorin Frau Leyla Junus auf, das Land zu verlassen. Dieser Überfall war zuvor im Fernsehen angekündigt worden. Trotz einer präzise begründeten Gesuchs um Polizeischutz, war kein Polizist vor Ort, als die Attacke stattfand.

Auch Angehörige von Herrn Seynalow wurden belästigt. Mehrere mussten eine Heiratsurkunde vorlegen, weil die Behörden einen Beweis für ihre armenische Herkunft suchten. Und am 28. April wurden Frau Semfira Jusif-Sade, seine Schwägerin, und Isach Tahirov, sein 84 jähriger Schwiegervater, von ihren Nachbarn brutal zusammengeschlagen und aufgefordert, das Land zu verlassen. Die Polizei weigerte sich, für ihren Schutz zu sorgen.

Anzumerken ist noch, dass wegen der körperlichen Attacken gegen Frau Junus, Herrn Seynalow und ihre Angehörigen keine einzige Untersuchung eingeleitet wurde. Am 13. Mai verkündete die Polizei den offiziellen Abschluss der Voruntersuchung zu den Überfällen auf die HRCA-Büros vom 23. und 25. April.

Einschüchterung und Belästigungen als Folge einer Petition

Am 23. April 2003 forderte das Komitee der Intellektuellen (Komitee Amal) in einer Petition den Rücktritt von Präsident Alijev. Unterzeichnet wurde die Petition von 126 Mitgliedern des Komitees, darunter mehrere bekannte Intellektuelle des Landes.

Die regierungstreuen Medien starteten unverzüglich eine breit angelegte

Verleumdungskampagne gegen das Komitee und die Unterzeichner der Petition. Während der Parlaments Sitzung am 6. Mai kritisierte Schahlar Asgarow, Präsident der Parlamentskommission der Regierungspartei, die Aktivitäten des Komitees und seiner Mitglieder und prangerte diese öffentlich an.

Die Unterzeichner wurden mit dem Verlust des Arbeitsplatzes bedroht, falls sie ihre Beteiligung an der Petition nicht verleugneten. Der Verwaltungsrat der Universität Baku beispielsweise setzte eine Sonderkommission ein, um die Dossiers der Professoren zu überprüfen, die sich an der Initiative des Komitees Amal beteiligt hatten. Als Strafmassnahme wurden mehrere ihrer Angehörigen entlassen oder persönlich bedroht. So wurde der Sohn des Dichters **Musa Jaqub**, der die Petition unterzeichnet hatte, seines Postens enthoben.

Professor **Achmed Ibrahimow**, ebenfalls Unterzeichner der Petition, wurde von seinem Posten an der Staatlichen Erdölakademie entfernt. Eine Gruppe von Persönlichkeiten, darunter **Ilqar Altay**³, sämtlich Mitglieder der Föderation von Menschenrechtsorganisationen Aserbaidschans, gründete ein Unterstützungskomitee, um seine Rehabilitierung zu fordern. Am 6. Juni hatten die Komiteemitglieder ein Treffen mit dem Rektor der Staatlichen Erdölakademie. Von Zwischenfällen wurde nichts bekannt. Trotzdem erklärte der Rektor einige Tage später, die Delegation habe sein Büro verwüstet, und erstattete Anzeige bei der Polizei. Die Mitglieder des Komitees für die Unterstützung von Professor Ibrahimow wurden des Wandalismus gemäss §233 des Strafgesetzbuches angeklagt. Anfang Januar 2004 war das Verfahren immer noch anhängig.

Einschüchterung und willkürliche Inhaftierung bei den Präsidentschaftswahlen⁴

Aus der Präsidentschaftswahl am 15. Oktober 2003 ging Ilham Alijew, Sohn des scheidenden Präsidenten Hejdar A. Alijew als Nachfolger seines Vaters hervor. Zahlreiche in- und ausländische Beobachter kritisierten die Unregelmässigkeiten dieser Wahl und namentlich die wiederholte Einschüchterung der Opponenten. Bei vielen Grossdemonstrationen, die daraufhin in den Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse veranstaltet wurden, waren zahlreiche

³ Siehe Jahresbericht 2002 und weiter unten.

⁴ Siehe Dringlichkeitsappell AZE 002/1003/OBS 058.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Gewalttätigkeiten festzustellen, die in erster Linie von der Polizei und von regimetreuen Randalierergruppen ausgingen. Mehrere hundert Personen wurden willkürlich festgenommen. Menschenrechtler, die Gewalttätigkeiten anprangerten und für ein demokratisches Regime Stellung bezogen, wurden ebenfalls Opfer der Repression.

Am 16. Oktober 2003 wurde **Aser Hasret**, Präsident der nationalen Journalistengewerkschaft des Landes, von Polizisten verprügelt. Er war dabei einer von den Behörden verbotenen Vorträgen aufzunehmen, in dem gegen die Wahlergebnisse Protest angemeldet wurde.

Am 17. Oktober wurden **Aser Mammedow** und **Ramil Dscharchijew**, zwei Aktivisten des Informationszentrums für Menschenrechte in Qasach, dort festgenommen. Ersterer wurde nach einigen Tagen freigelassen, während Letzterer Ende Dezember 2003 immer noch inhaftiert war und strafrechtlich verfolgt wurde.

Am 18. und 19. Oktober wurde **Mehdi Mehdiyev**, Leiter des Menschenrechtszentrums in Baku, in dem elf Menschenrechts-NGOs zusammengeschlossen sind, von der Polizei vorgeladen. Nachdem er diesen Vorladungen nicht Folge geleistet hatte, versuchten Polizisten in Zivil in der Nacht des 20. Oktober, die Tür zu seiner Wohnung aufzubrechen. Die Polizisten drohten ihm Festnahme und Folter an, wenn er bereit wäre, im Fernsehen Erklärungen über angebliche « kriminelle Handlungen » der Oppositionsführer abzugeben.

Am 21. Oktober begab sich eine Gruppe von Polizisten zur Wohnung von Frau **Nuschaba Mammedowa**, HRCA-Koordinatorin in Gandjabasar und Gründerin der einzigen unabhängigen Zeitung in der Gegend von Gencebasar, die aber nicht zu Hause war. Am gleichen Tag wurden ihr Bruder, ein bekannter Opponent, von Polizisten belästigt und ihr Neffe festgenommen.

Im Lauf der Herbstsitzung des Parlaments, die am 17. Oktober 2003 begonnen hatte, gaben mehrere regimetreue Abgeordnete wiederholt öffentliche Menschenrechtler ab. In Interviews im regierungsfreundlichen Fernsehen appellierten beispielsweise die Abgeordneten Huseynowa und Muradowa am 17. und 19. Oktober an die Regierung, « Massnahmen gegen die Menschenrechtler » zu ergreifen. Frau Rabiyyat Aslanowa, Vizepräsidentin der

EUROPA UND GUS: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Parlamentskommission für Menschenrechte, forderte « ihre Verbannung ». Und nach den heftigen Unruhen vom 16. und 17. Oktober in Baku bezichtigte Sadiq Gosalow, der Sprecher des Innenministeriums, der Diffamation der Ordnungskräfte.

Verfolgung und Belästigung von DEVAMM-Mitgliedern ⁵

Am 16. Oktober wurde **Ilqar Ibrahimoglu**, Koordinator des Zentrums für den Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit DEVAMM und Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für Religionsfreiheit IRLA in Aserbaidzhan, in einer breit angelegten Verleumdungskampagne der elektronischen Medien und der regierungstreuen Zeitungen beschuldigt, an den Unruhen nach der Präsidentschaftswahl aktiv beteiligt gewesen zu sein. Das DEVAMM hatte an den Arbeiten der demokratischen Koalition Bizim Azerbaidjan (Unser Aserbaidzhan) teilgenommen, die etwa dreissig politische Parteien und NGOs umfasst und die Religionsfreiheit ohne Unterscheidung nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität verteidigt.

Am 17. Oktober drangen Ordnungskräfte in die Juma Meschid Moschee in Baku ein, um Herrn Ibrahimoglu und den DEVAMM-Präsidenten **Aser Ramisoglu** zu verhaften. Ersterem gelang es, in die norwegische Botschaft in Baku zu fliehen, wo er sich vom 17. bis 19. Oktober aufhielt, während Letzterer in Polizeigewahrsam gehalten, aber nach Ablauf der gesetzlich zulässigen Dauer von drei Stunden unter diversen Einschüchterungsversuchen seitens der Polizisten freigelassen wurde.

Am 1. Dezember wurde Herr Ibrahimoglu erneut vorübergehend festgenommen und am 3. Dezember im Schnellverfahren vom Bezirksgericht Nasimi in Baku zu drei Monaten Untersuchungshaft verurteilt – in Erwartung seines Prozesses wegen « Störung der öffentlichen Ordnung » (§200-1 des Strafgesetzbuchs) und « Weigerung, den Anordnungen der Ordnungskräfte Folge zu leisten » (§315-2).

Am 4. Dezember gründeten die Mitglieder von DEVAMM und IRLA ein Rechtsschutzkomitee für Herrn Ibrahimoglu. Am Abend des gleichen Tages

5 Siehe Dringlichkeitsappelle AZE 002/1003/OBS 058 und AZE 003/1203/OBS 068.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

durchsuchte die lokale Polizei die Wohnungen von **Seymur Raschidow**, der für den DEVAMM-Pressedienst verantwortlich zeichnet, und **Shahin Gasanow**, dem Fahrer der Vereinigung. Da Herr Raschidow nicht zu Hause war, riefen die Polizisten ihn auf seinem Handy an und forderten ihn auf, sich spätestens am nächsten Morgen auf dem 27. Polizeirevier des Jamasal-Bezirks einzufinden. Da es weder Vorführungsbefehl noch amtliche Vorladung gab, weigerte sich Herr Raschidow, auf das Polizeirevier zu kommen. Daraufhin wurde er vom Staatsanwalt mit **Najaf Allawerdiew**, dem Bruder von Herrn Ibrahimoglu, zum 11. Dezember vorgeladen, aber nach einigen Stunden Verhör über die Aktivitäten des Komitees freigelassen.

Herr Ibrahimoglu war Anfang Januar 2004 immer noch im Bayil-Gefängnis inhaftiert, wo er von seinen Anwälten sowie von Vertretern der OSZE und der ausländischen Botschaften in Baku hatte besucht werden können.

*Weitere Schikanen gegen Ilqar Altay*⁶

Am 17. Oktober 2003 wurde der Abgeordnete Iqbal Agasade, Führer der Hoffnungspartei Umid verhaftet. Ein Rechtsschutzkomitee für ihn wurde am 18. Oktober unter dem Vorsitz von **Ilqar Altay** ins Leben gerufen. Dieser unabhängige Rechtssachverständige hat bereits an zahlreichen Enquetemissionen teilgenommen, u.a. an derjenigen mit einem Mandat der Föderation der Aserbaidschanischen Menschenrechtsorganisationen FHROA zur Untersuchung der Ereignisse in Nardaran⁷ im Jahr 2002. Herr Altay war schon seinerzeit belästigt und am 11. November 2002 seines Postens an der Internationalen Universität Aserbaidschans enthoben worden.

Herr Altay wurde am 18. Oktober 2003 festgenommen und nach fünf Tagen wieder freigelassen. Er wird wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt verfolgt.

6 Siehe Jahresbericht 2002.

7 Am 3. Juni unterdrückte die Polizei eine soziale Protestbewegung im Dorf Nardaran, wobei es einen Toten und zwölf Verletzte gab.

WEISSRUSSLAND

Seit der Wiederwahl von Präsident Lukaschenka im September 2001 werden Menschenrechtsvereinigungen immer stärker der staatlichen Kontrolle unterworfen. Die vom Observatorium im Oktober beauftragte juristische Beobachtungsmission musste feststellen, dass 2003 mit dem Ausbau der restriktiven Gesetzgebung bezüglich der Vereinigungsfreiheit und mit der Liquidierung zahlreicher Menschenrechts-NGOs ein weiterer Schritt in Richtung auf die Neutralisierung der Zivilgesellschaft getan wurde.

Gesetzliche Einschränkungen für Vereinigungen

Anmeldung und Registrierung

Die 1999 erfolgte Verabschiedung des Präsidentenerlasses Nr. 2 « über bestimmte Massnahmen zur Reglementierung der Tätigkeit von politischen Parteien, Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen » brachte grundlegende Änderungen für die Registrierung von Vereinigungen, die zuvor eine reine Formalie war. Alle – auch die bereits legal registrierten – Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften wurden unter Androhung von Auflösung und Tätigkeitsverbot verpflichtet, sich einem neuen Meldesystem mit besonders restriktiven Vorschriften zu unterziehen. Die mit der Registrierung beauftragte republikanische Kommission, in der u.a. der Premierminister sowie Kader der Präsidialverwaltung und des Sicherheitsrats sitzen, kann Zweck, Aufgaben und Arbeitsmethoden begutachten und eine Anmeldung ablehnen wegen « Nichtübereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ». Und im Präsidialerlass Nr. 11 vom September 2003 wurde das neue Meldesystem auch auf « Zusammenschlüsse von Vereinigungen » ausgedehnt.

Am 24. Dezember 2003 bestätigte der Oberste Gerichtshof Weissrusslands die Entscheidung des Justizministeriums, der Versammlung der Demokratischen NGOs, des grössten Netzwerks von Vereinigungen im Land, die Registrierung zu verweigern. Das Registrierungs-gesuch stammt aus dem Jahr 2002 und wurde mit der Begründung, die Versammlung habe es versäumt, der Republikanischen Registrierungskommission ihre amtliche Anschrift mitzuteilen, im Oktober 2003 vom Justizministerium auf Empfehlung der Kommission abgelehnt. Auf der Gerichtssitzung am 24. Dezember betonte Natalja Kebikawa, die Vertreterin

des Justizministeriums, mehrere Gründungsorganisationen der Versammlung seien seit Einreichung des Registrierungsge­suchs aufgelöst worden.

Die Forderung einer amtlichen Anschrift zählt zu den tückischen Vorschriften des neuen Systems. Ein Grossteil des Immobilienparks wird nämlich vom Staat verwaltet, und private Eigentümer werden von den Behörden unter Druck gesetzt, damit sie Mieter diesen Typs nicht akzeptieren. In der Praxis kontrollieren die Behörden also die meisten Räumlichkeiten, die aber eben auch Voraussetzung der Registrierung oder deren Erneuerung für Organisationen sind. Dieser Punkt wird in Verfahren zur Auflösung der betroffenen Vereinigungen vom Justizministerium auch am häufigsten angeführt.

Die Kontrolle der von den Vereinigungen verwendeten Symbole, Logos usw. bietet den Behörden eine weitere Handhabe, um die Gründung von Vereinigungen einzuschränken oder bestehende Vereinigungen aufzulösen. Der jüngste diesbezügliche Ukas vom 7. August 2002⁸ schreibt unter Androhung der Auflösung vor, dass Logos vom Heraldischen Rat des Staats zu genehmigen und im Heraldischen Register einzutragen sind. Insbesondere nationale Symbole sind untersagt, seit im Referendum von 1995 Weissrusslands Symbole aus sowjetischen Zeiten wieder eingeführt wurden.

Die Rolle der Vereinigungen auf dem Gebiet der juristischen Vertretung

Angesichts der Repression gegen eine Reihe von Opponenten und von Menschenrechtsverletzungen in Weissrussland ganz allgemein wurden mehrere Vereinigungen gegründet, um den Bürgern des Landes juristische Hilfe zu bieten. Seit im April 2003 der neue Präsidialerlass Nr. 13⁹ verabschiedet wurde, ist das Recht auf juristische Unterstützung von Vereinigungen eingeschränkt. Darin heisst es: « Die Repräsentanten von Nichtregierungsorganisationen können natürliche Personen in Zivilprozessen vor allgemeinen Gerichten nur dann vertreten, wenn das Gesetz sie ermächtigt, die Rechte und Interessen von

8 Ukas Nr. 441 « Über die Bildung des Heraldischen Rats beim Präsidenten der Republik Weissrussland und über einige Massnahmen zur Verbesserung des Systems der Schaffung und amtlichen Registrierung von Dekorationen, Medaillen und amtlichen heraldischen Symbolen »

9 « Über einige Fragen zu Zivilrechtsverfahren », siehe Offenen Brief an die Behörden vom 8. August 2003.

EUROPA UND GUS: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Mitgliedern dieser Vereinigungen und von anderen Personen vor Gericht zu vertreten und zu verteidigen ». Das verstösst gegen Artikel 62 der weissrussischen Verfassung, die das Recht auf juristische Unterstützung der Bürger bei der Verteidigung ihrer Rechte vor Gericht garantiert. Das widerspricht ferner §73 der Zivilprozessordnung, der dieses Recht nur Minderjährige, Voll- oder Teilbehinderte sowie Richter, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte beschränkt. In einem Kommentar zu diesem Erlass rechtfertigte der Pressedienst des Präsidenten diese Entscheidung damit, dass « die Interessenvertretung von Bürgern vor Gericht bedingt eine berufliche Ausbildung ».

In seiner Parlamentsansprache vom 16. April 2003 erklärte Präsident Lukaschenka übrigens, die Interessenvertretung von Bürgern durch NGOs tue dem Anwaltsberuf Abbruch. Es sei daran erinnert, dass Erlass Nr. 12 vom 3. Mai 1997 über die Tätigkeit von Anwälten und Notaren Erstere verpflichtet, « Mitglied zu sein in einem zentralen staatlichen Kollegium unter Aufsicht des Justizministers, der für die Erteilung oder Verweigerung des Berufsausübungsrechts durch Vergabe oder Zurückhaltung zeitlich begrenzter Lizenzen zuständig ist ». §72 der Zivilprozessordnung gestattet jedoch jeder Prozesspartei, sich vor Gericht von einem « Zivilrepräsentanten » vertreten und/oder unterstützen zu lassen; zahlreiche Juristen unterstützen also Prozessbeteiligte vor Gericht in Zivil- und Verwaltungssachen, während Strafsachen den Anwälten vorbehalten sind.

Ein Beispiel: Am 5. September 2003 wurde die NGO « Juristische Unterstützung für den Bürger » vom Stadtgericht aufgelöst – eine Entscheidung, die vom Obersten Gerichtshof am 13. Oktober 2003 bestätigt wurde. Die Entscheidung fusste auf dem Gesetz über Vereinigungen und auf dem Präsidialerlass Nr. 13. Die Anklage hatte gelaftet auf juristische Unterstützung ohne die obligatorische Lizenz, die der Vereinigung vom Justizministerium im Frühjahr 2000 entzogen worden war. Die betroffene NGO unterstützte namentlich die Familien verschwundener politischer Opponenten. Ihr Präsident **Oleg Woltschek** ist Vertreter der Familie von Juri Sacharenko, dem ehemaligen Innenminister, der seit Mai 1999 verschwunden ist.

Auslandshilfe für NGOs

Am 28. November 2003 unterzeichnete Präsident Lukaschenka den Erlass Nr. 24 über die Verwendung der humanitären Auslandshilfe. Er enthält

Massnahmen für die Kontrolle der Auslandshilfe und sieht vor, dass sie nicht verwendet werden kann « für die Organisation von Versammlungen, Kundgebungen oder Streikposten, für die Vorbereitung und Verbreitung von Propagandadokumenten oder für die Abhaltung von Seminaren oder anderen Veranstaltungen politischer Arbeit mit der Bevölkerung ». NGOs, die gegen diesen Erlass verstossen, werden aufgelöst. Erlass Nr. 24 ergänzt den im März 2001 verabschiedeten Erlass Nr. 8, mit dem in der Hand des Präsidenten ein lückenloses Genehmigungssystem für jegliche Auslandsfinanzierung entstand, die zur Unterstützung der Aktivitäten von Menschenrechts-NGOs, Gewerkschaften, unabhängigen Medien und politischen Parteien bestimmt wäre¹⁰. Im einzelnen heisst es darin, für Hilfe in jeder Form müsse ein Meldeschein eingeholt werden, den das vom Präsidenten geleitete Menschenrechtsressort ausstellen würde. Weiter heisst es, dass kostenlose Auslandshilfe nicht für Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen politischen oder sozialen Charakters verwendet werden darf. Dazu sei daran erinnert, dass in Weissrussland gegenwärtig die meisten Vereinigungen, unabhängigen Medien und Oppositionsparteien nur dank der Hilfe ausländischer Stiftungen und Organisationen existieren können.

Einrichtung staatlicher Vereinigungen

Parallel zur Einschränkung der Vereinigungsfreiheit starteten die weissrussischen Behörden eine Förderungskampagne für regimetreue Vereinigungen; zu diesen zählt die Republikanische Jugendunion, für die Fernsehspots ausgestrahlt werden, und die zur ideologischen Ausrichtung der Jugend einen aktiven Beitrag leistet. Am 30. Juli 2003 erliess Präsident Lukaschenka den Ukas Nr. 335 über die republikanischen Vereinigungen des Staats, der neue Statuten schafft für « Vereinigungen, deren Zweck es ist, wichtige und vom Staat vorgegebene Ziele zu verwirklichen ». Die weissrussische Führungsriege wird also vermutlich die Schliessung widerspenstiger Vereinigungen nutzen, um folgsamen Ersatz zu schaffen, der mit administrativen oder finanziellen Vorteilen seitens des Staats rechnen könnte. Die bedrängten Menschenrechtler geben auch zu bedenken, dass diese neuen Verreinigungen die Informationen verwerten könnten, die bei Inspektionen in den Räumlichkeiten der aufgelösten Vereinigungen gesammelt wurden.

10 Siehe zu diesem Thema *Weissrussland: Karikatur der Autokratie. Zivilgesellschaft in der Klemme*. Internationale Enquetemission des Observatoriums, September 2001, S. 16.

Auflösungsverfahren

Bis 2001 konnte eine Vereinigung gemäss Vereinigungsgesetz aus drei Gründen aufgelöst werden:

- Ihre Aktivitäten fördern « eine Änderung der Verfassung mit gewalttätigen Mitteln, verletzen Integrität und Sicherheit des Staats, propagieren Krieg, Gewalt und rassistisch, national und religiös motivierten Hass oder gefährden die körperliche und geistige Gesundheit der Bürger » (Art. 3);
- sie erhält im Lauf eines Jahres zweimal eine schriftliche Verwarnung (Art. 29);
- ihre Gründer haben bei der Registrierung gegen das Vereinigungsgesetz verstossen (Art. 29).

Seit Verabschiedung der am 26. Juni 2003 erfolgten Änderungen an §29 des Gesetzes über die Vereinigungen von 1994 (Nr. 213-3) können Vereinigungen durch Gerichtsentscheid aufgelöst werden, « wenn die gesetzlichen Bestimmungen über Veranstaltungen ein einziges Mal verletzt wurden ». Damit wird eine ganze Reihe von Massnahmen ergänzt, die seit 1997 die Freiheit der friedlichen Versammlung von NGOs drastisch einschränkt¹¹. Gemäss der am 4. Dezember 2003 verabschiedeten Änderung des Versammlungsgesetzes ist für Veranstaltungen jeder Art spätestens fünfzehn Tage vor dem geplanten Termin bei den Behörden um eine Genehmigung nachzusuchen. Vor der amtlichen Genehmigung, die höchstens fünf Tage vor dem Termin erteilt wird, dürfen die Organisatoren keinerlei Werbung machen. Mit dieser Änderung wurden auch scharfe Einschränkungen bezüglich des Versammlungsorts eingeführt und Sperrzonen um amtliche oder öffentliche Gebäude festgelegt. Lokale Behörden sind berechtigt, Ort und Datum einer Veranstaltung zu ändern, und verweigern eine Genehmigung in vielen Fällen absolut willkürlich. Diese Massnahmen führen oft zu Gesetzesübertretungen. Demonstranten können nämlich verfolgt werden, weil sie an einer ungenehmigten Veranstaltung teilgenommen haben, weil sie die Arbeit der Polizei behindert haben, weil sie nicht genehmigte Symbole verwendet haben oder weil sie Parolen gegen den Präsidenten skandiert haben. Ausserdem gehen seit Einführung dieser Änderung sämtlich Kosten

11 *Idem*, S. 23.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Strassenreinigung, Ordnungsdienst, Notdienst (Feuerwehr, Krankenhäuser) voll und ganz zu Lasten der Veranstalter. Angesichts der hohen Kostenvoranschläge der betroffenen Verwaltungen sehen sich zahlreiche Organisationen nicht mehr in der Lage, die anfallenden Rechnungen zu begleichen.

Massenliquidation von NGOs

Am 17. Juni 2003 wurde die NGO “Zivilinitiativen” aufgelöst, u.a. wegen Verdrehung ihres Namens und ungerechtfertigter Benutzung von gespendeter Einrichtung. Aufgrund der Liquidation reichte die NGO eine Klage beim UN-Menschenrechtskomitee ein.

Am 9. Juli 2003 wurde das Ressourcenzentrum Varuta in Baranovici aufgelöst, nachdem es zwei schriftliche Verwarnungen vom Justizministerium erhalten hatte, das ihm vorwarf, die Abkürzung seines Namens auf internen Dokumenten und in seinem Briefkopf « Organisation » statt « Vereinigung » zu verwenden. Varuta leistete Hilfestellung bei der Veröffentlichung von Bulletins, Zeitungen und Zeitschriften und entwickelte Programme für Erziehung und Ausbildung.

Am 31. Juli 2003 ordnete das Bezirksgericht in Vitebsk die Auflösung des Zentrums für Jugendinitiativen Kontur mit der Begründung an, die Anschrift des Gesellschaftssitzes, die sich im August 2000 geändert hatte, sei nicht mehr diejenige auf dem Registrierungsformular der Vereinigung. Das Gericht begründete seine Entscheidung ferner damit, dass Kontur ausländische Finanzhilfe ohne eine entsprechende Genehmigung in Anspruch nehme.

Im August 2003 erhielt das Helsinki-Komitee vom Justizministerium eine Verwarnung wegen der Verwendung von Briefkopf und Stempel, die den Statuten der Vereinigung widersprächen.

Am 9. Oktober 2003 entschied der Oberste Gerichtshof Weissrusslands auf Auflösung der Vereinigung « Die Antwort der Frauen » wegen Verstosses gegen die Regeln betreffend die Verwendung der amtlichen Registrierungsadresse.

Am gleichen Tag folgte auf Gesuch des Justizministeriums die Auflösung des weissrussischen Fonds Kassiopeia nach zwei Verwarnungen wegen einer falschen amtlichen Anschrift (in einer Privatwohnung) und Verwendung eines vorschriftswidrigen Briefkopfs.

EUROPA UND GUS: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Eine Woche später wurde von demselben Gericht der Fonds der Brüder Lutskevitch wegen Verstosses gegen das Registrierungsgesetz (Anschrift und Stempel vorschriftswidrig) aufgelöst.

Die Minsker unabhängige Vereinigung für juristische Studien wurde vom Justizministerium am 10. Juli und 29. August 2003 schriftlich verwarnt, weil sie nichtregistrierten NGOs weiterhin Rechtsberatung gewährt und gerichtlich verfolgte Vereinigungen vertreten hatte. Nach der Veröffentlichung von Artikeln im Informationsbulletin der nichtregistrierten Versammlung demokratischer NGOs erfolgte am 5. September eine dritte Verwarnung, die laut Gesetz ein Liquidationsverfahren nach sich ziehen würde. Am 5. November 2003 wies das Minsker Stadtgericht die von der Vereinigung gegen die Verwarnungen eingelegte Berufung ab. Am 29. Januar 2004 beschloss das Gericht die Auflösung der Vereinigung wegen Verstosses gegen §72 der Zivilprozessordnung, der NGOs untersagt, in einem Prozess eine der Parteien zu vertreten.

Aufgrund von Unregelmässigkeiten bei der erneuten Registrierung der « Vereinigung Junger Unternehmer » in 1999 forderte am 11. November 2003 der Oberste Gerichtshof ihre Auflösung; sie hatte Rechtsberatung betrieben und Jungunternehmern Fortbildungskurse angeboten.

Aus ähnlichen Gründen verfügte dieses Gericht am 24. November 2003 die Auflösung der Vereinigung « Die Helfende Hand ».

Viasna im Visier der Justiz

Nach der Auflösungsforderung des Justizministeriums fand der Prozess gegen die Menschenrechtsvereinigung Viasna am 22., 23., 24. und 28. Oktober 2003 statt. Die Missionsbeauftragten des Observatoriums konnten an den Verhandlungen vor einem Einzelrichter teilnehmen.

Hauptanklagepunkte

Am 2. September 2003 hatte das Justizministerium vor dem Obersten Gerichtshof ein Auflösungsverfahren mit folgenden Anklagepunkten angestrengt:

- Einreichung von Registrierungsunterlagen mit falschen Unterschriften

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

(Verstoss gegen §13 des Gesetzes über die Vereinigungen, gegen Absatz 3 des Präsidialerlasses vom 26 Januar 1999 und gegen Absatz 2 der Entscheidung Nr. 108 des Justizministeriums vom 15. Mai 1995)

- Nennung einer unzureichenden Anzahl von Mitgliedern (8 statt 10) für die regionale Niederlassung in Mogil'ov (Verstoss gegen die Entscheidung der Republikanischen Kommission für Registrierung oder Neuregistrierung von Vereinigungen vom 24. März 1999)
- Verletzung der eigenen Statuten durch Nichteinziehung von Beiträgen und Nichtgründung einer Zweigstelle in Minsk (Verstoss gegen die Absätze 3.1, 4.5 und 5.1 der Viasna-Statuten, gegen §4 des Gesetzes über die Vereinigungen und gegen §48 des Zivilgesetzbuchs)
- Verletzung des Wahlreglements durch Entsendung von Beobachtern, die nicht Mitglieder der Vereinigung waren (Entscheidung der Zentralen Wahlkommission vom 8. September 2001).
- Gesuch um die Verteidigung der Rechte von Personen, die nicht Mitglieder der Vereinigung waren (Verstoss gegen §72 der Zivilprozessordnung, gegen §22 des Gesetzes über die Vereinigungen und gegen Absatz 2.1 der Viasna-Statuten).

Der Prozess verlief im Einklang mit den internationalen Normen zum Schutz der Menschenrechte. Die Verteidigung konnte Punkt für Punkt die von ihr vorbereiteten Argumente vorbringen.

Am 28. Oktober entschied der Richter – in einem eindeutig politischen Urteil - auf Auflösung von Viasna und Zahlung einer Gebühr in Höhe von 82 500 Rubel (35 Euro). Vier der fünf Hauptanklagepunkte wurden zurückgewiesen mangels Beweis der angeblich falschen Unterschriften und mangels gesetzlicher Grundlagen für die Nichteinhaltung der Registrierungsprozedur und für die Missachtung der Regeln betreffend die Unterstützung von Privatpersonen in Zivilprozessen. Allein berücksichtigt wurde also der Anklagepunkt betreffend den Verstoss gegen die Wahlordnung.

Zur Urteilsverkündung weigerten sich Viasna-Präsident **Alès Bielatski**, die Verteidiger **Wladimir Labkowitsch** und **Walentin Stefanowitsch** sowie fünf zur Unterstützung gekommene Viasna-Mitglieder, den Gerichtssaal zu verlassen. Sie

wurden daraufhin von der Polizei verhaftet und in Gewahrsam genommen, am folgenden Tag zwar wieder freigelassen, aber wegen « Gehorsamsverweigerung » (§166 der Verwaltungsordnung) zu Geldbussen zwischen USD 40 und USD 80 verurteilt.

Viasna hat gegen das Urteil Berufung beim Obersten Gerichtshof eingelegt. Dieses Verfahren findet vor der gleichen Kammer, aber nach dem Kollegialprinzip statt.

Inhaftierung von Jurij Bandajewskij¹²

Die Behörden wiesen das vom Observatorium seit dem 3. Dezember 2002 regelmässig wiederholte Gesuch zurück, eine internationale Enquetemission über seine Haftbedingungen zuzulassen.

Dieser international anerkannte Wissenschaftler, Spezialist für die medizinische Erforschung der Radioaktivität und ehemaliger Rektor des Staatlichen Instituts für Medizin in Gomel', hatte in seinen Forschungsarbeiten die äusserst schädlichen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl auf die Bevölkerung Weissrusslands aufgedeckt und damit den amtlichen Verlautbarungen der Behörden widersprochen. Ferner hatte er die Umleitung von Budgets im Gesundheitsministerium kritisiert, die für Forschungen auf diesem Gebiet hätten verwendet werden sollen.

Am 18. Juni 2001 war Jurij Bandajewskij zu acht Jahren Haft unter verschärften Bedingungen mit der Begründung verurteilt worden, er habe Eltern von Studenten des Instituts um Schmiergelder angegangen. Angesichts der Verschlechterung seines körperlichen und geistigen Gesundheitszustands wandte sich das Observatorium namentlich an die UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierung.

Am 7. Juli 2003 wurde vom UN-Menschenrechtskomitee Jurij Bandajewskijs Klage für zulässig erklärt unter Berücksichtigung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Das Komitee

12 Siehe Jahresbericht 2002, Pressemitteilung vom 17. April 2003 und Offenen Brief an die Behörden vom 8. August 2003.

forderte Weissrussland in seiner Eigenschaft als Signatarstaat des Protokolls auf, die in dieser Angelegenheit ergriffenen Massnahmen schriftlich zu erläutern.

RUSSISCHE FÖDERATION

Die Lage der Menschenrechtler verschlechtert sich in dem Mass in Russland, wie sich die politisch Herrschaft der Regierungspartei ausbreitet und die Verwaltung zu ihren Gunsten mobilisiert wird. Von der im November 2003 beauftragten internationalen Enquetemission des Observatoriums konnte festgestellt werden, dass Druck auf Vereinigungen im wesentlich indirekt ausgeübt wird, aber auf lange Sicht – vor allem negative - Folgen für Aktivistenpotenzial, öffentliches Image der Menschenrechtler und wirtschaftliche Unterstützung haben wird. Wenn Menschenrechtler die Machthaber auf föderaler Ebene oder in den Regionen kritisieren, kann sich der Druck verstärken, da sich damit ein Beispiel für die Gesamtheit der Vereinigungen statuieren lässt.

Indirekte Behinderung der Aktivitäten von Menschenrechtlern

Die Gruppierungen, die sich in Russland für die Belange der Zivilgesellschaft einsetzen, haben sich entwickelt und in den letzten Jahren deutlich aufgefächert. Insgesamt sind zwar im ganzen Land nahezu 400000 Vereinigungen registriert¹³, doch gibt es nicht sehr viele Menschenrechtsorganisationen, die ausserdem zunehmend vom Staat kontrolliert zu werden scheinen.

Ungewisse Zusammenarbeit mit der Staatsmacht

Seit seiner Wahl zum Präsidenten der Russischen Föderation betreibt Wladimir Putin eine Politik der Annäherung zwischen Staat und Menschenrechtsorganisationen. Ein Bürgerforum mit Menschenrechtlern und Repräsentanten der Politik wurde 2001 in Moskau und vom 23. bis 25. Oktober 2003 in Nischni Nowgorod veranstaltet. Diese Initiativen des Präsidenten führten bei den Vertretern der Zivilgesellschaft in erster Linie zu einer tiefen Spaltung in

13 Zum Vergleich: In Frankreich gab es 2002 eine Million Vereinigungen.

EUROPA UND GUS: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Befürworter und Gegner einer solchen Kooperation. *Grosso modo* entpuppten sich die Bürgerforen als enttäuschend für die Teilnehmer aus den Vereinigungen, die namentlich konkrete Folgen dieser Treffen vermissten. Auch die Rolle der von Frau Ella Pamfilowa geleiteten Menschenrechtskommission beim Präsidenten ist umstritten. Sie umfasst mehrere anerkannte Repräsentanten von Menschenrechtsorganisationen und hat die Aufgabe, Forderungen aus den Vereinigungen an die Regierung zu übermitteln. Der Einfluss auf die Regierungspolitik ist freilich beschränkt, da die Verwaltungen (und vor allem diejenigen die sich um die Durchführung kümmern) eine Kooperation mit den Menschenrechtlern ablehnen.

Steuerdruck: das Damoklesschwert

Ein wahres Damoklesschwert für Vereinigungen ist in steuerlicher Hinsicht die Änderung von §251 der Steuerordnung, die vom Präsidenten im Mai 2002 unterzeichnet wurde und am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Mit ihr werden alle Ressourcen (Subventionen gelten nunmehr als Gewinn) der Vereinigungen mit einer Steuer in der Grössenordnung von 25% belegt, von der gemeinnützige Organisationen zuvor freigestellt waren. Für Aktivitäten in den Bereichen Kunst, Kultur, wissenschaftliche Forschung und Ausbildung gelten die neuen Steuervorschriften allerdings nicht. Die von den Menschenrechtlern aufgenommene Lobbytätigkeit mit dem Ziel, die Menschenrechte unter die steuerbefreiten Aktivitäten aufzunehmen, blieb 2003 erfolglos.

Die neue Gesetzgebung schafft für Menschenrechtsorganisationen eine äusserst prekäre Situation. Da solche Steuern unbezahlbar sind, sind Vereinigungen und Sponsoren sozusagen vogelfrei und werden in die Schattenwirtschaft abgedrängt. Sie müssen jederzeit fürchten, gerichtlich verfolgt oder mit Schliessung bedroht zu werden, wenn die Vorschriften in aller Strenge Anwendung finden.

Ungünstiges politisches Umfeld: Parlamentarische Kontakte fehlen

Die kräftige Niederlage der Oppositionsparteien und vor allem der Liberalen von Jabloko (die namentlich Sergej Kawaliow, einen der aktivsten Menschenrechtler in Russland, für das Abgeordnetenhaus aufgeboten hatten) bei den Parlamentswahlen vom 7. Dezember 2003 entzieht den Menschenrechtlern ihre parlamentarischen Kontakte, um für die universellen Normen und

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Grundsätze der von ihnen verteidigten Menschenrechte zu plädieren. Die neue Duma wird bis 2007 amtieren.

Kontrollierte Medien: Imageschäden

Indirekt sind die Menschenrechtsorganisationen auch von der staatlichen Kontrolle der Medien betroffen, welche die Aktivitäten der Vereinigungen nicht mehr vermitteln oder sogar in den Augen der russischen Gesellschaft herabwürdigen. Abgesehen von Moskau und St. Petersburg, wo es noch alternative Medien – namentlich die Zeitung *Nowaja Gaseta* - gibt, fehlt in Russland der Zugang zu pluralistischer Information. Dieser Mangel hat langfristig Rückwirkungen auf das Image der Vereinigungen und kann mit den Schwierigkeiten in Zusammenhang gebracht werden, neue Mitglieder und Freiwillige für die Vereinigungen zu werben.

Direkte Angriffe auf Menschenrechtsvereinigungen

*NGOs im Visier*¹⁴

Vereinigung der Soldatenmütter von St. Petersburg. In einem Schreiben vom 20. Januar 2003 an den Justizminister forderte der Militärstaatsanwalt für den Bezirk St. Petersburg Igor Lebed die Einleitung einer Untersuchung über die Aktivitäten der Vereinigung der Soldatenmütter von St. Petersburg. Er beschuldigte die Vereinigung der Verleumdung und « Anstiftung zur Desertion » - in seinen Augen vergleichbar mit einem faktischen « Aufruf zu einem Verbrechen » und kritisierte die mangelnde Übereinstimmung der Aktivitäten mit den Statuten der Vereinigung (namentlich bei der Überwachung der Anwerbebedingungen) sowie die Öffentlichkeit der Untersuchungsberichte. Die Mitarbeiter der Organisation erhielten erst nach Beginn der Untersuchungen Kenntnis von diesem Schreiben und wurden auch nicht über die Verfahrensweise informiert. Frau Kasnachejewa, die Leiterin der Abteilung Vereinigungen im Justizministerium und mit der Untersuchung betraut ist, forderte, die Personalakten der von der Vereinigung verteidigten Soldaten mögen ihr übermittelt werden.

14 Siehe Pressemitteilung vom 15. September 2003.

EUROPA UND GUS: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Am 23. Juni forderte das Ministerium eine Überarbeitung der Statuten zwecks erneuter Registrierung mit der Begründung, der Name der Vereinigung erscheine nur unvollständig in den amtlichen Dokumenten und die Statuten verstießen gegen das Gesetz über soziale Gruppierungen und gemeinnützige Einrichtungen. Drei Tage später legten die Soldatenmütter eine neue Fassung ihrer Statuten vor, deren Registrierung der Justizminister am 13. August ablehnte. Noch im Juni 2003 hatte letzterer die Vereinigung übrigens davon unterrichtet, dass in den Gebäuden, in denen sie Büros angemietet habe, in Kürze ein Hotel installiert werden würde. Und obwohl kein anderer Mieter von den bevorstehenden Arbeiten informiert worden war, wurde die Vereinigung aufgefordert, sich neue Räumlichkeiten zu suchen.

Am 14. Juni 2003 unternahm Herr Bukin, der Leiter der Kadettenanstalt Nachimow, gerichtliche Schritte gegen die Soldatenmütter von St. Petersburg und die Zeitung *Smena*, die von der Vereinigung stammende Informationen über körperliche und geistige Folter der Kadetten veröffentlicht hatte. Herr Bukin verlangte namentlich zwei Millionen Rubel (etwa 67 000 Euro) Schadenersatz wegen Verleumdung. Die betreffenden Folterhandlungen waren aber von Admiral Kurojedow eingeräumt worden, der betont hatte, die verantwortlichen Offiziere seien bestraft worden. Der Prozess begann am 22. September 2003, die nächste Gerichtssitzung soll am 21. Januar 2004 stattfinden.

Die Soldatenmütter von St. Petersburg setzen ihre Arbeit fort und veranstalten Woche für Woche Informationsseminare für wehrunwillige Jugendliche wie auch friedliche Kundgebungen gegen den Tschetschenienkrieg. Bei einer dieser Veranstaltungen - am 11. September 2003 wurde der Umzug von einer Gruppe Unbekannter brutal angegriffen, die zunächst die Spruchbänder zerrissen und dann eine der Demonstrantinnen brutal geschlagen haben. Anschliessend entfernten sie sich auf Anordnung eines Mannes, der die Szene von weitem beobachtet hatte und dann einem unbekanntem Gesprächspartner am Telefon mitteilte: « Wir hauen ab, wir haben gewonnen ».

Memorial – St. Petersburg. Am 14. August 2003 kam ein junger Mann ins Büro der Vereinigung Memorial in St. Petersburg¹⁵ und wollte die Mitglieder der Antifa-Kommission treffen, weil – wie er sagte – seine Schwester von einer

15 Siehe Dringlichkeitsappell RUS 001/0803/OBS 042.

rechtsextremen Gruppe ermordet worden sei. Da die Kommissionsmitglieder abwesend waren, kam er später in Begleitung eines anderen Unbekannten zurück.

Beide bedrohten nun Frau **Anna Schmygara**, eine Angestellte der Vereinigung, mit Hämmern, knebelten und fesselten sie und sperren sie in einem Wandschrank ein. Dann unterbrachen sie die Telefonleitung, drangen in das Büro von Präsident **Schnitke** ein und erklärten ihm, sie gehörten dem Komitee für die Verteidigung von Budanow an, von dem er noch nie gehört hatte¹⁶. Herr Schnitke und ein Angestellter wurden ebenfalls geknebelt, gefesselt und in einem Wandschrank eingesperrt, dessen Tür nach Aussagen der Angreifer vermint sei. Sie verfassten eine Mitteilung mit der Aufforderung, Oberst Budanow freizulassen, sammelten den Computer sowie die beiden Handys, das Notiz- und das Adressbuch von Herrn Schnitke ein und suchten das Weite. Die drei Memorial-Mitglieder wurden erst später am Tag mit Hilfe eines Besuchers befreit und riefen dann die Polizei an.

Obwohl die Angreifer weder Geld noch die anderen Computer gestohlen hatten, erklärte die Pressestelle des Innenministeriums (MWD), es handle sich einfach um Diebstahl, und die Aktion sei keineswegs politisch motiviert. Memorial erstattete Anzeige und engagierte angesichts der Untätigkeit der Polizei Privatdetektive, denen es gelang, einen der Eindringlinge, Wladimir Goliakow, zu identifizieren und am 26. September festnehmen zu lassen.

Am 29 Oktober veranstalteten die Freunde von Herrn Goliakow für ihn eine Pressekonferenz im Haus der Journalisten und verteilten bei dieser Gelegenheit den Unterstützungsbrief des für seine nationalistischen Sympathien bekannten Duma-Abgeordneten Wiktor Iljuchin.

Eines anderen Tages wurde ein Kommandant des FSB (Nachfolger des Staatssicherheitsdienstes KGB) durchsucht, als er Wladimir Goliakow in seiner Zelle anonym besuchen wollte, um ihm eine Liste mit den Namen der Personen zu überbringen, die ihm ein Alibi liefern könnten. Diese Angelegenheit wurde nicht weiter verfolgt.

16 Es handelt sich sicher um Oberst Budanow, den russischen Offizier, der wegen Entführung und Ermordung einer jungen Tschetschenin in 2000 verhaftet wurde.

EUROPA UND GUS: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Der Prozess von Wladimir Goliakow wegen Diebstahls von Sachen und Aggression der Memorial-Mitglieder soll in Kürze stattfinden.

Russisches Zentrum für Öffentliche Meinung und Marktforschung VTsIOM. Diese Institution, seit fünfzehn Jahren die zuverlässigste russische Quelle im Bereich der Meinungsforschung, erlebte seit Januar 2003 administrative Schikanen der verschiedensten Art. Im August 2003 wurde den Mitgliedern mitgeteilt, es werde in Kürze ein neuer Verwaltungsrat gewählt mit dem Auftrag, einen neuen Exekutivdirektor zu bestellen und neue geschäftspolitische Richtlinien festzulegen. Der aktuelle Präsident **Jurij Lewada**, und die Mitarbeiter wurden weder konsultiert noch zur Teilnahme aufgefordert.

Am 9. September weigerte sich die Mehrheit der neunzig VTsIOM-Forscher, für die auf diese Weise umstrukturierte Institution zu arbeiten, und gründete unter Leitung von Jurij Lewada die unabhängige Agentur VTsIOM-A (VTsIOM Analytik), die beim Justizministerium als gemeinnützige Organisation angemeldet wurde.

Sacharow-Museum. Am 18. Januar 2003 drangen sechs Männer der orthodoxen Kirche in Pydschi in das Moskauer Zentrum für Frieden, Fortschritt und Menschenrechte ein. Unter dem Vorwand, die vom Museum veranstaltete Ausstellung « Achtung Religion » sei eine Beleidigung ihres Glaubens, zerstörten sie die Kunstwerke, bis sie von der Polizei festgenommen, aber unverzüglich wieder freigelassen wurden. Und nach einer Entschliessung der Staatsduma vom 2. September wurde das Museum gerichtlich verfolgt aufgrund von §282 des Strafgesetzbuchs (« Anstiftung zu Rassen- und Volkshass ») und wegen Beschimpfung der orthodoxen Kirche. Der Staatsanwalt liess die Kunstwerke beschlagnahmen und verordnete die Einsetzung einer Expertenkommission (ohne einen einzigen Kunstsachverständigen) für deren Begutachtung. Nach diesen Ereignissen wurde Museumskonservator **Harutiun Sulumjan** systematisch schikaniert und musste sich während einiger Zeit verstecken. Am 25. Dezember beschuldigte Ju Tswetkow, der Untersuchungsbeamte der Staatsanwaltschaft Moskau, die Künstler und Veranstalter der « Anstiftung zum Hass » und des Angriffs auf die Würde bestimmter religiöser Gruppen. Im Fall einer Verurteilung riskieren die Ausstellungsveranstalter hohe Geldbussen und drei Jahre Gefängnis mit Bewährung beziehungsweise bis zu drei bis fünf Jahre Gefängnis ohne Bewährung, wenn das Gericht feststellt, dass das « Verbrechen » von einer « organisierten Gruppe » begangen wurde.

Im Mai 2003 erhielt das Sacharow-Museum mehrmals Besuch von Vertretern der Polizei, die forderten, das Spruchband «Tschetschenienkrieg, es reicht!» müsse von der Fassade entfernt werden. Das Museum wich dem Druck nicht und liess das Spruchband hängen.

Das Sacharow-Museum wollte vom 2. bis 4. Oktober 2003 ein Dokumentarfilmfestival Tschetschenien veranstalten. Das dafür vorgesehene Moskauer Kino zog sich jedoch am 1. Oktober zurück, und das Festival konnte nur in einem kleinen Saal des Museums stattfinden.

Tabuthema Tschetschenien¹⁷

Seit Beginn des Konflikts haben humanitäre Organisationen, Journalisten und internationale NGOs praktisch keinen Zugang zu Tschetschenien und Inguschetien. Und die wenigen Menschenrechts-NGOs vor Ort, die in Tschetschenien zu arbeiten versuchen, sind täglichem Druck ausgesetzt und müssen mit einem Klima extremer Unsicherheit fertig werden.

Koalition für die Überregionale Bewegung zur Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Mitglieder dieser russisch-tschetschenischen Koalition mit Sitz in Grosny werden seit 2002 besonders unbarmherzig verfolgt. **Gusigow Chac-Mohammed** und **Dschabrailow Champacha** verschwanden am 7. August 2002 beziehungsweise 10. April 2003. Die Organisation und ihre Familien haben immer noch keine Nachrichten von ihnen. Am 13. Januar 2003 durchsuchten russische Militärs die Räume der Organisation und verhafteten **Uktaltschanow Kasbek**. Nachdem die Koalition fünfhundert Dollar Kaution bezahlt hatte, wurde er am 20. Februar freigelassen und berichtete, er habe eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung und systematische Folter erfahren. **Murstalier Ochasur Chasajewitsch** wurde am 28. November 2002 festgenommen und augenscheinlich erschossen, wie sich feststellen liess, als er am 3. April 2003 aufgefunden wurde. Kurz zuvor hatten ihn Zeugen an einem Kontrollposten nahe Grosny gesehen, wo er von tschetschenischen Soldaten im Dienst der russischen Streitkräfte bewacht wurde.

17 Siehe OMCT-Bericht, *Nicht genug zum Leben- Beurteilung der Folgen von Verstössen gegen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, November 2003.

Der Fall Sura Bitjewa

Die bekannte Menschenrechtsaktivistin **Sura Bitjewa** hatte öffentlich gegen den ersten und zweiten Tschetschenienkrieg opponiert. Die Behörden beschuldigten sie namentlich, russische Deserteure zu verstecken und Kontakt zu deren Familien herzustellen. Sie hatten sie im April 2000 festnehmen lassen und bedrohten sie seither regelmässig. Im April 2003 war sie zu einer Frauenorganisation gestossen, welche die Öffnung der Massengräber im Dorf Kapustino (Bezirk Naur) forderten, und sie hatte das Referendum vom 23. März öffentlich kritisiert. Auch ihre Familie wurde mehrfach belästigt – so im März 2002, als ihr ältester Sohn und ihr Bruder von der Polizei in Tscherwlenaja des illegalen Drogenbesitzes beschuldigt wurden. In der Untersuchung konnte Frau Bitjewa nachweisen, dass die Drogen von den Polizisten selbst in die Sachen der Beschuldigten gesteckt worden waren. Trotzdem wurden Sohn und Bruder im April 2003 mit einem Jahr Gefängnis auf Bewährung bestraft.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai 2003 wurden Sura Bitjewa und drei Familienmitglieder in ihrem Heim ermordet. Elf Soldaten einer unbekanntenen Gruppe drangen zunächst bei einer Nachbarin ein, beschlagnahmten deren Pass, knebelten und fesselten sie und verhörten sie zu ihren Personalien. Als die Soldaten merkten, dass es sich nicht um Frau Bitjewa handelte, verschwanden sie unter Mitnahme des Passes der Nachbarin, der später bei der Leiche von Frau Bitjewa gefunden wurde.

Frau Bitjewa, ihr Mann und ihr Bruder wurden gefesselt und mit Klebeband geknebelt und dann mit einem Kopfschuss getötet, der jüngste Sohn wurde mit einem Kopfkissen erstickt. Der älteste Sohn, der im Nachbarhaus schlief und von den Schüssen aufwachte, sah Uniformierte aus dem Haus seiner Mutter kommen. Da er dachte, sie sei erneut festgenommen worden, versteckte er sich lieber. Einige Minuten später leuchteten zwei Soldaten mit der Taschenlampe in sein Zimmer und meinten im Weggehen: « Hier ist niemand mehr ». Als die Soldaten gegangen waren, entdeckte Frau Bitjewas ältester Sohn die vier Leichen. Das einjährige Baby, das in Grossmutter's Bett schlief, war ebenfalls geknebelt und gefesselt, aber lebendig.

Informationszentrum der Gesellschaft für russisch-tschetschenische Freundschaft

Im März 2003 unternahm **Imran Edschijew**¹⁸, verantwortlich für das Büro Nordkaukasus des Informationszentrums der Gesellschaft für russisch-tschetschenische Freundschaft SART und Regional Koordinator des Moskauer Helsinki-Komitees, eine Untersuchung in der Gegend von Tschali, um den SART-Jahresbericht über die Menschenrechtssituation in Tschetschenien anzufertigen. Ferner arbeitete er an einer Untersuchung über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in Tschetschenien für die OMCT, damit im November 2003 dem zuständigen UN-Komitee ein Bericht vorgelegt werden könnte.

Am 15. März 2003 wurde Herr Edschijew zwischen Tschali und dem Dorf Serjen’-Jourt entführt. Nach Aussage des ihn begleitenden SART-Korrespondenten **Saur Saitowitsch Tscharipow** nahmen zwei Autos ihr Fahrzeug in die Klemme und drängten es an den Strassenrand, um es zum Anhalten zu zwingen. Eine Gruppe bewaffneter Maskierter wollte die Personalpapiere sehen. Nach Prüfung des Passes von Herrn Edschijew zwangen sie ihn, in eins ihrer Autos einzusteigen, und fuhren weg. Herr Edschijew wurde am 19. März bei dem Dorf Berkat Jurt (Republik Tschetschenien) mit zahlreichen Spuren von Schlägen wieder gefunden.

Am 19. Oktober 2003 wurde Herr Edschijew erneut festgenommen – diesmal von den russischen Streitkräften an der Grenze zu Inguschetien. An einem Kontrollposten auf dem Weg nach Tschetschenien mit seinem SART-Kollegen **Tschamsat Kutschijew** wurde ihr Fahrzeug von einer Gruppe offensichtlich betrunkenen Soldaten angehalten. Im Büro eröffneten ihnen die Soldaten, sie seien beauftragt, alle Menschenrechtsaktivisten und namentlich SART-Mitglieder festzunehmen, die schuldig seien, « die Armee bei heiklen militärischen Operationen zu diskreditieren ». Als Herr Edschijew eine Bemerkung über ihre Trunkenheit machte, wurde er gefesselt. Die von Herrn Kutschijew alarmierten Personen, die am Kontrollposten vorfuhren, organisierten eine spontane Kundgebung vor dem Büro, und eine knappe Stunde später war Herr Edschijew wieder frei.

18 Siehe Dringlichkeitsappelle RUS 001/0303/OBS 012 und RUS 001/0303/OBS 012. 01.

Seit über zwei Jahren wird Imran Edschijew von den Behörden regelmässig willkürlich festgenommen und inhaftiert¹⁹.

Memorial - Grosny

Am 5. Dezember 2003 erklärte die Stiftung Martin Ennals die Rechtsanwältin **Lida Jusupowa** zur Empfängerin ihres gleichnamigen Preises (MEA) für Menschenrechtler.²⁰ Frau Jusupowa zeichnet seit drei Jahren für das Grosny-Büro der russischen Menschenrechtsorganisation Memorial verantwortlich.²¹ Sie sammelt Aussagen von Opfern, die sich in das Büro der Organisation wagen, und begibt sich auch an Orte, an denen Ausschreitungen oder Massaker stattgefunden haben und Personen gewaltsam verschwunden sind. Ferner begleitet sie Opfer, die bei Dienststellen der russischen Sicherheit und Armee vorsprechen wollen, und bietet juristische Unterstützung für diejenigen, die – oft unter grössten Schwierigkeiten – Gerechtigkeit für sich einzufordern versuchen. Die Preisverleihung erfolgt anlässlich der Tagung der UN-Menschenrechtskommission im April 2004.

Regionale Schwierigkeiten: Der Fall Krasnodar²²

Abgesehen von Tschetschenien und Inguschetien hängt die Situation der Menschenrechtler von den regionalen Behörden und Machthabern ab. Besonders schwierig ist sie in der Region Krasnodar. Laut **S. Gannuschkina** werden von den Behörden dieser Region « ununterbrochen lokale Gesetze verabschiedet, die der Föderationsgesetzgebung widersprechen » und die

19 Siehe Jahresberichte 2000 und 2001.

20 Der Martin-Ennals-Preis für Menschenrechte ist ein einzigartiges Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen zehn bedeutenden internationalen Menschenrechtsorganisationen. In seiner Jury sind vertreten: Amnesty International, Defence for Children International, Diakonisches Werk, Human Rights Watch, HURIDOCs, International Alert, Internationale Juristen-Kommission, Internationale Föderation der Menschenrechtler, Internationaler Dienst für die Menschenrechte und Weltorganisation gegen Folter OMCT (Sitz des MEA).

21 Siehe Jahresbericht 2002.

22 Siehe Alternativer NGO-Bericht zur Einhaltung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch die Russische Föderation, Moskau 2003. Dieser detaillierte Bericht enthält zahlreiche Fälle von Schikanen in der Region.

« Vereinigungen von Krasnodars Machthabern schikaniert ». Gegen drei Vereinigungen dieser Region laufen bereits Schliessungsverfahren. Am 8. Dezember 2003 beantragte das Gericht von Noworossijsk die Schliessung der Stiftung « Schule des Friedens » unter dem Vorwand, nur einer der drei Gründer der Organisation arbeite noch dort. Die Vereinigung Judschnaja Vol'na geriet ebenfalls unter Druck, konnte aber an ihren Aktivitäten festhalten dank einer Mobilisierung in ganz Russland. Und gegen das von Herrn **Rakowitsch** geleitete Krasnodarer Zentrum für die Verteidigung der Menschenrechte läuft ein Suspendierungsverfahren.

Freilassung von Grigori Pasko²³

Grigori Pasko, Militärkorrespondent der *Zeitschrift für die russische Flotte (Boejava Vach)*, wurde am 25. Dezember 2001 im Berufungsverfahren zu vier Jahren Gefängnis wegen Hochverrats verurteilt, weil er 1997 die Verklappung radioaktiven Abfalls im Japanischen Meer öffentlich gemacht hatte. Das Urteil war im Berufungsverfahren vor der Militärkammer des Obersten Gerichtshofs in Moskau am 25. Juni 2002 bestätigt worden.

Aufgrund des Amnestiegesetzes für « geringfügige Strafen » wurde Grigori Pasko am 23. Januar 2003 nach Verbüßung von zwei Dritteln wegen guter Führung bedingt aus der Haft entlassen.

23 Siehe Jahresbericht 2002.

GEORGIEN

Prozedurale Unregelmässigkeiten beim Prozess des mutmasslichen Mörders von Giorgi Sanaja²⁴

Am 9. Juli 2003 wurde Grigol Churtsilawa für den Mord an **Giorgi Sanaja** zu dreizehn Jahren Gefängnis verurteilt. Herr Sanaja, Fernsehjournalist beim Kanal *Rustavi 2*, der systematisch die Korruption des Regimes anprangerte, war am 26. Juli 2001 ermodert worden. Obwohl der ehemalige Staatssicherheitsoffizier sich schuldig bekannt und ein politisches Motiv für das Verbrechen abgestritten hatte, sind Zweifel an dieser Version gestattet. Im Verlauf des Prozesses hatte er nämlich erklärt, er habe sich in der Person geirrt und kenne Herrn Sanaja gar nicht. Die Zeugen sollen übrigens während des Prozesses in vielfältiger Weise unter Druck gesetzt worden sein.

Anhaltende Schikanen gegen den Fernsehsender Rustavi²⁵

Akaki Gogitschaischwili, Redakteur und Moderator der Fernsehsendung « 60 Minuten » im Kanal *Rustavi 2*, hatte 2002 in dieser Sendung die Korruption von Akika Tschchaidse, dem Präsidenten der Georgischen Eisenbahnen, angeprangert und wurde vom Betroffenen prompt Verleumdung verklagt.

Im August 2003 wurde *Rustavi 2* vom Bezirksgericht in Tiflis verurteilt, eine Million Lari (fast 450 000 Euro) Schadenersatz an den Eisenbahnpräsidenten zu zahlen. Den Journalisten wurde es während des Prozesses nicht gestattet, die Beweise für ihre Beschuldigungen vorzulegen.

Nach dem politischen Wechsel im Dezember 2003 wurde das Urteil aufgehoben.

Am 29. Dezember 2003 wurde eine Rakete auf die Räume von Kanal *Rustavi 2* abgeschossen. Das Gebäude wurde beschädigt, aber es gab keine Verletzten. Ein Antitankraketwerfer wurde in der Nähe gefunden und eine Untersuchung wegen Sabotage eingeleitet.

²⁴ *Idem.*

²⁵ *Idem.*

Behinderung der Demonstrationsfreiheit²⁶

Am 17. September 2003 veranstaltete die Union für den Schutz der Umwelt und der Tiere Lobo eine Kundgebung gegen den Bau einer neuen Ölleitung in der Gegend von Borjomi. Die Vereinigung prangerte namentlich das Überschwemmungsrisiko im Tal und die Gefahr an, die diese Ölleitung für das Ökosystem der Region darstellt. Auf Befehl von Gouverneur Gedewan Popchadse wurden etwa zwanzig Demonstranten von den Polizisten angegriffen und verprügelt.

Der von Frau **Lascha Tschchartischwili**, der Präsidentin der Vereinigung, eingereichten Klage wurde nicht stattgegeben.

Behinderung des Rats für Öffentliche Kontrolle des Strafvollzugs²⁷

Dieser Rat wurde vom Justizministerium eingerichtet und gestattet es Vertretern der NGOs und der Zivilgesellschaft, Gefängnisse ungehindert zu betreten, um eine Überwachung zu gewährleisten.

Am 25. Januar 2003 brach in Gefängnis Nr. 5 in Tiflis ein Aufstand aus, der allerdings von einer Spezialeinheit des Justizministeriums schnell unterdrückt wurde. Unter den Gefangenen gab es dreissig Verletzte. Am 28. Januar konnten die Vertreter des Kontrollrats weder Krankenhaus noch Gefängnis besuchen, weil die Gefängnisleitung angeblich nicht imstande war, ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Sodann wurde am 3. Mai 2003 dem Ratsmitglied **Giorgi Lagidse** und einem Journalisten der Zeitung *Sakartvelos Respublika* (Republik Georgien) der Zutritt zur Abteilung für Minderjährige im Gefängnis von Tiflis verweigert. Als sie die Namenliste der für die Überwachung dieser Abteilung Verantwortlichen verlangten, wurden sie von Herrn Gogoschwili, der für Strafanwendung und Sicherheit zuständig ist, beschimpft und geschlagen. Dieser wurde aufgrund einer Klage von Herrn Lagidse von seinem Posten entbunden.

26 Siehe Offenen Brief an die Behörden vom 21. Oktober 2003.2

27 *Idem.*

Angriff auf die Stiftung für Menschenrechte²⁸

Im April 2003 wurden die Büros der Stiftung zur Verteidigung der Menschenrechte in Georgien in Satschchere von einer Gruppe Unbekannter attackiert. Die Angreifer bemächtigten sich der EDV-Einrichtung und zahlreicher Unterlagen, die für die Veröffentlichung eines Berichts über die Ausschreitungen der Ordnungskräfte bestimmt waren.

Insgesamt wurde in die Räumlichkeiten der Stiftungssektion Satschchere 2003 viermal eingebrochen.

Inhaftierung und Verurteilung von Giorgi Mschwenieradse²⁹

Am 2. November 2003 unternahm **Giorgi Mschwenieradse**, Vertreter der Vereinigung Junger Anwälte Georgiens in Kutaisi und Beobachter bei den letzten Parlamentswahlen, parallele Stimmenaushaltungen in Kobuleti und im Dorf Dagwi in der Autonomen Republik Adscharien. Dabei stellte er in den beiden Wahllokalen bedeutende Verstöße gegen den Stimmabgabeprozess fest. Als er die Mitglieder der Wahlkommission aufforderte, diese Unregelmässigkeiten schriftlich festzuhalten, wurde er von Beamten der Staatsanwaltschaft der Region geschlagen und dann verhaftet.

Zunächst wurde Herr Mschwenieradse der Behinderung des Wahlprozesses und der Arbeit der Wahlkommission gemäss §162 und §163 des Strafgesetzbuchs beschuldigt. Am 4. November hatten sich die Anklagepunkte geändert, und die Anklage lautete nunmehr auf Wandalismus mittels « Feuerwaffe oder einem anderen Gegenstand, der als Waffe dienen kann » (§239.3 Strafgesetzbuch) und Widerstand gegen Vertreter der Ordnungskräfte oder der Regierung (§353). An der Anklage wegen Behinderung des Wahlprozesses wurde festgehalten.

Am 5. November 2003 wurde Herr Mschwenieradse vom Bezirksgericht in Kobuleti zu drei Monaten Untersuchungshaft verurteilt, nach deren Ablauf über die Angelegenheit erneut geurteilt wird.

28 *Idem.*

29 Siehe Dringlichkeitsappell GEO 001/1103/OBS 063.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Nach den Wahlen erklärte die OSZE, die Autonome Republik Adscharien zähle zu den Regionen mit den offenkundigsten Unregelmässigkeiten. Mehrere NGO-Vertreter wurden Opfer von Angriffen (namentlich in Kobuleti), und 51 Beobachter wurden unter dem Druck von Mitgliedern der Wahlkommission daran gehindert, ihre Zählungen durchzuführen.

ITALIEN

Weitere gerichtliche Verfolgung von Aktivisten³⁰

Im Dezember 2002 verfügte das Gericht im kalabrischen Catanzaro die Freilassung (mit Aufhebung der Haftbefehle) von etwa zwanzig Aktivisten aus Rebellenbewegungen des Südens, alternative Gewerkschaftsorganisation COBAS, No Global, die im November wegen der Ereignisse beim G8-Gipfel in Genua 2001 festgenommen worden waren. Die Anklage wegen politischer Verschwörung wurde nicht fallen gelassen und die Akte an das Appellationsgericht in Catanzaro überwiesen. Der Prozess, der am 24. Oktober und 6. November 2003 stattfand, bestätigte die Entscheidung, die Aktivisten freizulassen. Einige von ihnen müssen aber Woche für Woche bei der Polizei ein Dokument unterzeichnen, ihr Telefon und Computer werden weiterhin überwacht.

Noch nicht stattgefunden hat der Prozess gegen 77 Polizisten, die im Januar 2003 im Zusammenhang mit den Ereignissen in Genua wegen Gewalttätigkeit und namentlich wegen des Überfalls auf eine Schule angeklagt sind.

30 Siehe Jahresbericht 2002.

31 Siehe Dringlichkeitsappell KAZ 001/0802/OBS 053.02.

32 Siehe Jahresbericht 2002.

KASACHSTAN

Freilassung von Sergej Duwanow ³¹

Sergej Duwanow, Chefredakteur des Informationsbulletins *Die Menschenrechte in Kasachstan und in der Welt*, das vom Internationalen Büro für die Menschenrechte und den Rechtsstaat in Kasachstan KIBHRL (Kazakhstan-based International Bureau for Human Rights and the Rule of Law) herausgegeben wird, war im Oktober 2002 festgenommen worden, als er sich in die USA zu einer Tagung über die Menschenrechtssituation in Kasachstan begab³².

Er wurde der Vergewaltigung einer Minderjährigen beschuldigt und vom Bezirksgericht Karasai am 28. Januar 2003 gemäss § 20-2 des Strafgesetzbuchs zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Einige Tage vor der Urteilsverkündung hatte er auf die Anwesenheit seiner Anwälte verzichtet und den offensichtlichen Mangel an Unabhängigkeit der Richter angeprangert. Herr Duwanow legte gegen das Urteil Berufung ein.

Die OSZE kritisierte am 28. Januar 2003 die Unregelmässigkeiten des Verfahrens und die mangelnden Beweise der Anklage und forderte das Appellationsgericht auf, diese Mängel in seinem Urteilspruch zu berücksichtigen. Ausserdem hatte das Europäische Parlament in einer Entschliessung vom 13. Februar 2003 die unverzügliche Freilassung von Herrn Duwanow verlangt.

Am 11. März bestätigte das Appellationsgericht den Urteilspruch des Bezirksgerichts Karasai. Den internationalen Beobachtern, die mit der Teilnahme am Prozess beauftragt waren, wurde für die Urteilsverkündung der Zutritt zum Gerichtssaal verwehrt.

Nach Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe und ohne Beweis für seine Schuld wurde Herr Duwanow am 29. Dezember 2003 unter Aufsicht entlassen und noch am gleichen Tag an die Strafkolonie in Almaty überstellt.

In den kasachischen Strafkolonien, für die §125 des Strafgesetzbuchs massgebend ist, herrscht ein weniger strenges Regime als im Gefängnis. Die Insassen sind weder eingeschlossen noch bewacht und können sich tagsüber innerhalb der Kolonie frei bewegen. Sie können ferner einer Beschäftigung ausserhalb der Kolonie nachgehen oder mit ihrer Familie innerhalb der Kolonie leben, wenn die Verwaltung des Strafvollzugs dies gestattet. Unter der Voraussetzung, sich min-

destens viermal pro Monat bei der Verwaltung zu melden, kann Letztere ihnen das Recht gewähren, ausserhalb der Kolonie zu wohnen. Ansonsten können die Insassen uneingeschränkt Pakete und Besuch empfangen.

Zu seiner Entlassung am 29. Dezember hatten Herrn Duwanows Kollegen vom KIBHRL alle erforderlichen Papiere vorbereitet, um von der Verwaltung die Genehmigung zum Wohnen ausserhalb der Kolonie (namentlich wegen seines schlechten Gesundheitszustands) und zur Wiederaufnahme seiner Aktivitäten im KIBHRL zu erhalten. Diese Genehmigung wurde verweigert. Ausserdem wurde Herrn Duwanow in ganz offensichtlicher Verletzung des Reglements der Kolonie untersagt, sein Handy zu benutzen, und zwischen dem 5. und 12. Januar 2004 konnte er keinen Besuch empfangen.

Als sich sein Gesundheitszustand am 12. Januar 2004 verschlechterte, verlangte er, ins Krankenhaus von Almaty gebracht zu werden, um sich behandeln zu lassen. Die Wächter der Kolonie setzten ihn am Krankenhaus ab, aber ein Arzt forderte ihn auf, am nächsten Tag wiederzukommen, weil kein Bett frei sei. Bei seiner Rückkehr in die Kolonie kam ein Offizier des Nationalen Sicherheitskomitees (KNB) auf ihn zu und teilte ihm mit, die im Juli 2002 gegen ihn eingeleitete Strafverfolgung wegen Herabwürdigung des Präsidenten³³ sei eingestellt worden.

Als er am nächsten Tag erneut das Krankenhaus aufsuchen wollte, untersagte ihm die Verwaltung des Strafvollzugs, die Kolonie zu verlassen. Dieses Verbot wurde wegen der Proteste von KIBHRL-Mitgliedern letztendlich aufgehoben. Aber – auf Anweisung der Behörden – kein Krankenhaus in Almaty wollte ihn behandeln. Daraufhin nahm sein Anwalt Jewgeni Dschowtis, der ebenfalls KIBHRL-Mitglied ist, unverzüglich Verbindung zum KNB auf, das erklärte, nicht unterrichtet zu sein und die Arbeit von Herrn Duwanow zu respektieren. Bei seiner Rückkehr in die Kolonie gab Herr Duwanow seine Absicht kund, er wolle in einen Hungerstreik treten.

Nach einem erneuten Besuchsverbot verkündeten die Behörden am Abend des 14. Januar 2004 seine Freilassung. Herr Duwanow konnte in der Tat am nächsten Tag die Kolonie verlassen und seine Arbeit im KIBHRL wieder aufnehmen. Er muss sich viermal monatlich bei der Strafvollzugsverwaltung melden.

33 *Idem.*

KIRGISISTAN

Fortgesetzte Schikanen gegen das KCHR³⁴

Am 12. Februar 2003 hatte **Ramasan Dyrldajew**, Präsident des Kirgisischen Menschenrechtskomitees KCHR (Kyrgyz Committee for Human Rights) bei einer Anhörung des Europäischen Parlaments Kritik am kirgisischen Präsidenten geübt. Seither hat der Druck auf Herrn Dyrldajew und das KCHR erheblich zugenommen.

Am 26. März 2003 drangen ehemalige Komiteemitglieder in Begleitung von Offizieren des Innenministeriums und der Nationalen Sicherheitsbehörde in die KCHR-Büros in Bischkek ein. Die anwesenden Angestellten konnten verhindern, dass sie Computer und Unterlagen mitnahmen.

Vom 29. März bis 10. April wurden Büro und Wohnung von Herrn Dyrldajew sowie die Häuser von Angehörigen, bei denen er Zuflucht gesucht hatte, überwacht. Nachdem ihn ehemalige KCHR-Mitglieder der Veruntreuung von Geldern beschuldigt hatten, drangen am 21. April Mitarbeiter der Abteilung zur Bekämpfung des organisierten Wirtschaftsverbrechens GUBEP in das Heim des KCHR-Mitglieds **Wladimir Tichonow** ein und fragten ihn über Herrn Dyrldajew aus.

In einem Schreiben vom 13. August, das Justizstaatssekretär Alymbajew unterzeichnet hatte, wurde das KCHR vom Ministerium aufgefordert, innerhalb von zehn Tagen ein neues Registrierungsgesuch einzureichen. In dem Schreiben hiess es u.a., bestimmte Klauseln der Charta des - immerhin seit August 1999 eingetragenen - Komitees widersprächen der neuen am 2. Februar 2003 verabschiedeten Verfassung und dem Gesetz über « nichtkommerzielle Organisationen » vom 15. Oktober 1999.

Auf einer Pressekonferenz am 25. August 2003, an der weder Aktivisten noch Verwaltungsratsmitglieder des KCHR teilnahmen, verkündeten die ehemaligen Komiteemitglieder Tynalijew, Mombekow und Jakischew³⁵ die Entlassung von

34 Siehe Dringlichkeitsappelle KGZ 001/0403/OBS 020, KGZ 002/0803/OBS 044, KGZ 002/0803/OBS 044.1 und KGZ 002/0803/OBS 044.2.

35 Herr Tynaliew schied 2002 freiwillig aus dem KCHR aus, die Herren Mombekow und Jakischew wurden entlassen.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

KCHR-Präsident Dyrldajew. Ohne Konsultation und obwohl Herr Dyrldajew am 11. Mai 2003 von den aktiven Mitgliedern der Vereinigung rechtmässig wiedergewählt worden war, wurde Herr Tynalijew zum Präsidenten des KCHR bestellt.

Zum Schluss der Pressekonferenz wurde **Gijas Tokombajew**, der Sohn von Herrn Dyrldajew, von Herrn Tynalijew heftig angegriffen und dann auch noch zu Hause in einem Anruf mit dem Tod bedroht. Herr Tynalijew erklärte, er habe die Unterstützung des Generalstaatsanwalts, der Präsidentialverwaltung und der Geheimdienste und werde mit dieser Rückendeckung das gesamte Eigentum von Herrn Dyrldajew beschlagnahmen.

Am 24. September 2003 teilte Justizstaatssekretär Alymbekov dem KCHR mit, der neue Verwaltungsrat mit den Herren Tynalijew, Jakischew und Bulatow sei vom Minister anerkannt worden. Diese neue KCHR-Struktur wurde am 28. November 2003 amtlich eingetragen.

Seit das KCHR von den Behörden übernommen wurde, erhalten Herr Dyrldajew und seine Kollegen regelmässig Einschüchterungsbriefe und sind Ziel von Verleumdungskampagnen und wiederholten Schikanen, mit denen sie im Land und auf der internationalen Bühne diskreditiert werden sollen. Auf der Jahreskonferenz zur Begutachtung der menschlichen Dimension der OSZE, die vom 6. bis 17. Oktober 2003 in Warschau stattfand, wurde Herr Dyrldajew von der Direktion des falschen KCHR öffentlich der Veruntreuung und Korruption beschuldigt. Von derselben Seite wurde am 16. November die Generalversammlung der Internationalen Helsinki-Föderation für Menschenrechte bezichtigt, durch Verweigerung der Anerkennung des neuen Verwaltungsrats « die Steuerbetrügereien von Herrn Dyrldajew zu decken ».

Das KCHR ist ständig von gerichtlicher Verfolgung bedroht. So drohte Herr Bulatow am 6. Oktober Herrn **Fomenko**, einen Mitarbeiter von Herrn Dyrldajew, der die Mitglieder des neuen Verwaltungsrats als « Betrüger » bezeichnet hatte, einen Prozess gegen ihn anzustrengen und seinen ganzen Besitz zu beschlagnahmen. Am 9. Oktober drohte Herr Mombekow, der Vizepräsident der neuen Vereinigung, Herrn Dyrldajew, er werde gegen ihn einen Prozess anstrengen, wenn er ihm nicht die Aktiva biens der Vereinigung überlasse, und wenn er in den für die internationale Gemeinschaft bestimmten Dokumenten weiterhin den Namen der Vereinigung verwende.

Schon 2000 war das KCHR Ziel eines ähnlichen Manövers seitens der Behörden, die eine neue Vereinigung gleichen Namens zu dem offensichtlichen Zweck ins Leben gerufen hatten, die Aktivitäten der Menschenrechtler zu lähmen.

Herr Dyrldajew, der von 2000 bis 2002 im Exil gelebt hatte, verliess am 26. Mai 2003 das Land endgültig, nachdem Mitglieder der Sicherheitsdienste bestätigt hatten, das der Mord an ihm in Auftrag gegeben worden sei.

USBEKISTAN

Fortgesetzte Belästigungen gegen HSRU-Mitglieder³⁶

Schikanen und Drohungen gegen Norboje Cholsigitow³⁷

Im Januar 2003 hatte **Norboje Cholsigitow**, Vorstandsvorsitzender der Usbekischen Menschenrechtsgesellschaft HRSU in Itschtichan in der Region Samarkand, in einem Interview mit Radio Freies Europa die dortigen Menschenrechtsverletzungen angeprangert.

Am 18. Januar – einige Tage nach dem Interview – wurden Hasan Alimow, seine Frau und sein Sohn, sehr nahe Angehörige von Herrn Cholsigitow, unter der falschen Anschuldigung des Viehdiebstahls festgenommen. Am 20. Januar versuchte Herr Cholsigitow, den Verantwortlichen für diesen Fall zu treffen. Letztendlich konnte er nur einen Polizisten erreichen, der er erklärte, er wünsche in diesem Fall als Zivilverteidiger zu fungieren. Der Polizist beschimpfte ihn und entgegnete, ein Dieb bräuchte keinen Anwalt, und überhaupt, er sei gar kein Verteidiger, da seine Organisation nicht registriert sei. Herr Cholsigitow konnte nur den Sohn von Herrn Alimow sehen, in dessen Gesicht er Spuren von Misshandlung erkannte. Der Sohn betonte, sein Vater sei schwer gefoltert worden.

36 Siehe Jahresbericht 2002.

37 Siehe Dringlichkeitsappell OUZ 001/0103/OBS 004.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Am 19. Januar drangen etwa zehn Polizisten bei Herrn Cholsigitow zu Hause ein und bedrohten und beschimpften ihn. Ein Offizier, der die Gruppe kommandierte, erklärte ihm insbesondere: « Wenn du nicht die Klappe hältst, wirst du ganz weit weg geschickt, von wo du nicht wieder zurückkommen kannst » und « wieso glaubst du, das Recht zu haben, die Menschenrechte zu verteidigen, wo deine Organisation nicht registriert ist? »³⁸ Die Sprüche der Polizisten waren besonders brutal und versetzten die Familie von Herrn Cholsigitow in Panik.

*Schikanen gegen Olim Totschew*³⁹

Gegen das HRSU-Mitglied **Olim Totschew** wurde eine Untersuchung (Nr. 2-59/2003) eingeleitet, weil er seine Nachbarin in Karshi geschlagen haben soll. Eigentlich sollte sein Prozess am 14. März 2003 vor der Strafkammer in Bachoriston beginnen, doch am Vortag wurde er mit Gewalt in ein Psychiatrisches Krankenhaus gebracht. Ohne vorherige ärztliche Untersuchung wurde er gesetzwidrig festgehalten, aber am 15. März auf Druck seines Anwalts **Bachtior Tschachnasarow** freigelassen. Die gerichtliche Verfolgung wurde auf der ganzen Linie eingestellt.

*Freilassung der Herren. Muradow, Hamrajew, Radschapow und Utamarow*⁴⁰

Die Herren **Muradow**, **Hamrajew**, **Radschapow**, sämtlich Mitglieder der Nischan-Sektion der HRSU, und Herr **Utamarow**, Anwalt und HRSU-Vorsitzender in Karakalpakistan, waren im September 2002 unter falschen Anschuldigungen zu fünf bis neun Jahren Gefängnis verurteilt worden. Die Urteile wurden bereits nach wenigen Verhandlungsstunden gefällt.

Am 29. April und 4. Mai 2003 veranstaltete die HSRU Unterstützungskundgebungen mit der Forderung auf Freilassung vor dem Obersten Gerichtshof und der Generalstaatsanwaltschaft in Taschkent während der Tagung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung EBRD. Die Behörden hatte seinerzeit die Freilassung der vier Gefangenen versprochen, hielten sich aber nicht daran, nachdem die Vertreter der EBRD abgereist waren.

38 Der HRSU werden Registrierungsgesuche seit 1992 systematisch verweigert.

39 Siehe Offenen Brief an die Behörden vom 12. Mai 2003.

40 Siehe Jahresbericht 2002.

EUROPA UND GUS: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Vom 5. Juni bis 23. Juli wurden die Kundgebungen von der HRSU Tag für Tag wiederholt. Die Herren Hamrajew und Radschapow wurden am 22. Juli freigelassen, die Herren Muradow und Utamarow kamen am 24. August beziehungsweise 4. Oktober frei.

Behinderung des HRSU-Kongresses

Der 4. Kongress der HRSU wurde am 2. Oktober 2003 in den Räumlichkeiten der amerikanischen Vereinigung Freedom's House in Taschkent abgehalten. Während einer Arbeitssitzung kam Helena Arsumanjan, eine behinderte alte Frau, ins Büro und wollte am Kongress teilnehmen. Die Verantwortlichen lehnten dies ab, da sie weder Mitglied der HRSU noch Mitglied einer eingeladenen Organisation sei. Frau Arsumanjan weigerte sich, das Büro zu verlassen und konnte erst durch Eingreifen von Mitgliedern des Freedom's House dazu überredet werden. Da stellten die Delegierten fest, dass vor dem Haus ein Polizeifahrzeug auf sie wartete.

Einige Tage später wurde **Olim Jacobow**, der Sohn von HRSU-Präsident **Tolib Jacobow**, davon unterrichtet, dass gegen ihn eine Voruntersuchung wegen vorsätzlicher Körperverletzung von Frau Arsumanjan eingeleitet sei.

Trotz der Aussagen von Diplomaten, Journalisten von *BBC*, *Deutscher Welle*, *Radio Freies Europa* und *Stimme Amerikas* sowie der zum Kongress eingeladenen Delegierten von Human Rights Watch soll Olim Jacobow im Februar 2004 der Prozess gemacht werden.

Drohungen und Schikanen nach einer Informationsveranstaltung

Am 29. und 30. November 2003 veranstalteten Repräsentanten der OSZE und des Forums der Demokratischen Kräfte Usbekistans ein Informationsseminar über Menschenrechte für die HRSU-Mitglieder des Bezirks Zarbdor in der Region Dschisaksk.

Herr **Kurbanow**, HRSU-Präsident in Zarbdor, hatte alle erforderlichen Formalitäten erledigt, um eine behördliche Genehmigung für die Abhaltung des Seminars im Dorf Buston zu erhalten. Auf Weisung des Sicherheitsdienstes reagierte der Regionalrat überhaupt nicht auf das Gesuch. Daraufhin fand das Seminar im Dorfcafé statt. Einige Tage später beschuldigte der Bürgermeister

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

von Buston den Cafébesitzer öffentlich, « Terroristen und Wahhabiten » seine Tür geöffnet zu haben.

Am 11. Dezember kündigte eine der leitenden Persönlichkeiten des Generalrats an, alle Seminarteilnehmer würden « bestraft ». Am nächsten Tag wurde Bustons Schulleiter vom Sicherheitsdienst angewiesen, die vier Lehrer vorzuladen, die an der Tagung teilgenommen hatten. Alle vier mussten ihre Namen und Personalien angeben und ein für den Sicherheitsdienst bestimmtes Schreiben über den Ablauf des Seminars und die Gründe für ihre Teilnahme aufsetzen.

Mitte Dezember wurde die Tochter des HRSU-Sekretärs in Zarbdor, **Abdulfaiz Baratow**, entlassen. Vom Geheimdienst erfuhr Herr Baratow dann, seine Tochter werde erst wieder Arbeit finden, wenn er selbst sich an einer öffentlichen Erklärung gegen Herrn Kurbanow beteilige. Herr Baratow, dessen Familie in grossen wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, trat nach Unterzeichnung der Erklärung von seinem Posten als HRSU-Sekretär zurück. Aufgrund des von den Behörden ausgeübten Drucks traten mehrere Mitglieder aus der Vereinigung aus.

Behinderung der Bewegungsfreiheit⁴¹

Nikolai Mitrochin, Mitglied der russischen Vereinigung Memorial, wurde zweimal daran gehindert, usbekisches Territorium zu betreten. Dieser Aktivist, der seit mehreren Jahren über die Situation im Menschenrechtsbereich Usbekistans arbeitet und systematisch die im Land praktizierte Folter anprangert, wurde am 18. Januar 2003 nach seiner Landung auf dem Flughafen Taschkent ohne die geringste Erklärung nach Moskau zurückgeschickt. Als er am Vormittag des 22. Januar wieder nach Taschkent kam, wurde er sofort festgenommen. Die Polizei beschlagnahmte seinen Pass und sein Flugticket und hielt ihn bis zum Abend mit der Erklärung fest, in einer Besprechung werde über sein Schicksal entschieden. Ohne Vorlage eines amtlichen Abschiebebescheids wurde er schliesslich wieder nach Moskau zurückgeschickt.

41 Siehe Dringlichkeitsappell OUZ 001/ 0103/OBS 004.

42 Siehe Offenen Brief an die Behörden vom 12. Mai 2003.

Behinderung der Demonstrationsfreiheit⁴²

Unterdrückung einer Kundgebung in Taschkent

Am 7. März 2003 demonstrierten etwa vierzig Frauen auf einem Platz in Taschkent, um die Folter anzuprangern, welche ihre Männer und Söhne in der Haft erleiden müssen. Die Polizei griff ein, blockierte sämtliche Ausgänge des Platzes, verprügelte mehrere Frauen brutal und zwang sie in einen Polizeitransporter einzusteigen. Die meisten wurden nach einigen Stunden freigelassen, nur zwei von ihnen wurden gezwungen, eine Kautionszahlung zu bezahlen.

Kurz nach dem Einschreiten der Polizei kam eine Gruppe Frauen, die mit Sicherheit zu den Behörden in Verbindung standen, auf den Platz und griffen drei unabhängige Journalisten ausländischer Radiostationen an, die Zeugen der Auflösung der Kundgebung geworden waren. **Jussuf Rasulow**, Korrespondent des Radios *Die Stimme Amerikas* und die Herren **Chusniddin Kutbitdinow** und **Mirasror Achronow** vom Radio *Freiheit-RFE* wurden von diesen Frauen, die zum Zeitpunkt der Ereignisse gar nicht anwesend waren, beschuldigt, die Demonstrantinnen geschlagen zu haben. Die drei Journalisten wurden daraufhin zu Boden geworfen und von Männern, welche die Frauengruppe begleitet hatten, geschlagen. Ihre Ausrüstung (Diktiergeräte, Telefone, Taschen usw.) wurde zerstört. Die Polizei war nur wenige Schritte entfernt, griff aber trotz der Hilferufe nicht ein.

Unterdrückung einer Kundgebung in Andijan

Am 8. Mai 2003 demonstrierten sechzig bis siebzig Frauen in Andijan, um gegen die Verfolgung ihrer Männer und Kinder aus religiösen Gründen zu protestieren. Die Polizei hatte mehrmals vergeblich versucht, dieser Kundgebung ein Ende zu bereiten.

In der Nähe des Navrus-Stadions erging der Befehl, alle Demonstrantinnen festzunehmen. Dabei bewiesen die Polizisten ganz besondere Brutalität und Grausamkeit, beschimpften und schlugen sie doch auch die Kinder. Die meisten Demonstrantinnen wurden unter Zwang in Polizeifahrzeugen weggeschafft und

43 *Idem.*

während einiger Stunden festgehalten.

Verleumdung von Frau Mutabar Tadschibajewa⁴³

Im April 2003 erlebte Frau **Mutabar Tadschibajewa**, eine unabhängige Journalistin, die an OSZE-Missionen teilgenommen hatte und im Internet regelmässig Artikel über die Menschenrechtssituation in Usbekistan veröffentlicht, eine von den Behörden koordinierte, breit angelegte Verleumdungskampagne. Mehrere im Internet veröffentlichte Artikel präsentierten sie als « Volksfeindin », « die für den Westen arbeitet ».

Im Juni 2002 war Frau Tadschibajewa bereits verschiedentlich unter Druck geraten und wegen ihrer Artikel dreizehn Tage lang inhaftiert worden.

Angriff gegen Angehörige eines Menschenrechtlers⁴⁴

Am 28. März 2003 wurde **Abdusamad Ergatschew**, Sohn von Abdusalom Ergatschew, einem für seine Artikel zur Menschenrechtssituation in Usbekistan bekannten Menschenrechtler, von zwei Polizisten festgenommen, als er mit einem Freund zu sich nach Hause zurückkehrte.

Die jungen Leute wurden geschlagen und beschimpft und zum Polizeirevier gebracht, ohne dass ihnen die Anklagen gegen sie mitgeteilt worden waren. Während des Verhörs wurde der siebzehnjährige Abdusamad so heftig an den Kopf geschlagen, dass er das Bewusstsein verlor. Als er wieder zu sich kam, schlugen die Polizisten ihn erneut und schrieten ihn an: «Dein Vater ist ein Extremist » und « das ist eine Extremistenakte ».

Am 30. März wurden die beiden beschuldigt, einem gewissen Joldaschew den Anzug gestohlen zu haben. Sie wurden gezwungen, eine Art Schuldbekanntnis zu unterschreiben, obwohl sie den Mann überhaupt nicht kannten. Herr

44 *Idem.*

Joldaschew selbst leugnete den Tatbestand und wurde ebenfalls bedroht und gewalttätig behandelt. Man fand ihn am nächsten Morgen um fünf Uhr in einem äusserste Besorgnis erregenden Zustand auf. Die beiden jungen Leute wurden am gleichen Tag freigelassen und befanden sich auch in einem kritischen Gesundheitszustand.

Festnahme, Folter und Verurteilung von Ruslan Scharipow⁴⁵

Der unabhängige Journalist **Ruslan Sharipow** erlebt seit mehreren Jahren Drohungen und ständige Repression wegen seiner Artikel, in denen er Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan anprangert. Am 26. Mai 2003 wurde er festgenommen.

Gemäss §§120, 127-3 und 128-2 des Strafgesetzbuchs wurde er angeklagt, homosexuell zu sein und Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen gehabt zu haben. Die angeblichen jugendlichen Opfer, die er nach eigenen Aussagen gar nicht kannte, wurden ebenfalls am 26. Mai festgenommen und während vier Tagen inhaftiert. Sie wurden zweifellos von der Polizei bedroht, um sie zu überzeugen, vor Gericht zu erscheinen. Auch **Asamat Mamankulow** und **Oleg Sarapulow**, zwei Mitarbeiter von Herrn Scharipow, waren am gleichen Tag wie dieser festgenommen, aber nach vier Tagen wieder freigelassen worden. Herr Mamankulow erklärte nach seiner Freilassung, während der Inhaftierung geschlagen und bedroht worden zu sein, damit er vor Gericht als Zeuge gegen Herrn Scharipow aussage.

Herr Scharipow durfte seinen Anwalt erst am 28. Mai im Beisein von Polizisten sprechen. In dem Gespräch erklärte er, die Polizisten hätten ihn geschlagen, ihm eine Gasmaske aufgesetzt, darin Stickgas zerstäubt und gedroht, ihn mit einer Flasche zu vergewaltigen.

Sein Prozess begann am 23. Juli 2003 unter Ausschluss der Öffentlichkeit vor dem Gericht in Taschkent unter dem Vorsitz von Richter Ganischer Machmudow. Zur Verhandlung zugelassen waren lediglich sein Anwalt, sein gesetzlicher Vertreter und seine Mutter.

⁴⁵ Siehe Dringlichkeitsappelle UZB 002/0503/OBS 025, UZB 002 / 0503 / OBS 025.1 und UZB 002 / 0503 / OBS 025.2.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Am 8. August 2003 « gestand » Herr Scharipow, der bis dahin stets seine Unschuld beteuert hatte, seine Verbrechen. Er verzichtete auf die Anwesenheit seines Anwalts, verlangte, seiner Mutter den Zutritt zum Gericht zu verwehren, und schrieb einen Brief an den Präsidenten der Republik Islam A. Karimow, in dem er um Verzeihung bat für die in der Vergangenheit erschienenen Artikel. In einem Schreiben vom 5. September 2003, verfasst im Gefängnis und gerichtet an den UN-Generalsekretär Kofi Annan, enthüllte Ruslan Scharipow, sein Geständnis sei erzwungen worden durch erneute körperliche und geistige Folter und mit Drohungen gegen seine Angehörigen und seine Anwälte.

Am 13. August 2003 wurde er zu fünfeinhalb Jahren Gefängnis wegen Homosexualität und Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen verurteilt. Herr Scharipow legte Berufung ein.

Am 28. August 2003 wurde sein Anwalt **Surat Ikramow** nach einem Gespräch mit Richter Machmudow brutal angegriffen. Vier Maskierte in Militäruniform zerrten ihn aus seinem Auto, fesselten ihn und stülpten ihm einen Sack über den Kopf. Dann wurde er in einen Park der Hauptstadt gebracht und mit Stockschlägen malträtirt. Er war so stark verletzt, dass er ins Krankenhaus musste. Eine Unterstützungskundgebung für Herrn Scharipow, die am nächsten Tag stattfinden sollte, wurde abgesagt.

Am 25. September 2003 verwarf das Taschkenter Gericht die von der Verteidigung in der Berufungsverhandlung vorgebrachten Fakten. Der Anklagepunkt der Anstiftung von Minderjährigen zu asozialem Verhalten (§127-3 des Strafgesetzbuchs) wurde zurückgezogen, und das Gericht verkürzte die Gefängnisstrafe von fünfeinhalb auf vier Jahre. Als Herr Scharipow zur Verhandlung kam, zeigte sein Gesicht Spuren von Verletzungen, von denen die Polizei behauptete, sie stammten von einem Autounfall.

Herr Scharipow, der am 25. November mit dem Preis der Freiheit des Weltzeitungsverbands AMJ 2004 ausgezeichnet wurde, zählte nicht zu den Inhaftierten, die im Zug der am 22. Dezember von Präsident Karimow erlassenen Generalamnestie ihre Freiheit wiederfanden.

Ruslan Scharipow ist entschlossen, Revision einzulegen. Die an seine Anwälte gerichteten Drohungen und die wiederholten Attacken auf seine körperliche und geistige Unversehrtheit während der vergangenen Haftmonate lassen freilich für sein Leben fürchten. In seinem Brief an Kofi Annan erklärte er übrigens auch, er

habe einen Abschiedsbrief aufsetzen müssen, um seinen allfälligen Tod im Gefängnis als freiwilligen Selbstmord zu kaschieren.

Anfang 2004 wurde Ruslan Scharipow in die Strafkolonie Tavaksai bei Taschkent verlegt.

GROSSBRITANNIEN

Stand der Untersuchung des Mordes an Patrick Finucane⁴⁶

Der als Menschenrechtsverfechter bekannte Anwalt **Patrick Finucane** war 1989 von den loyalistischen Paramilitärs der Vereinigung der Verteidigung von Ulster UDA (Ulster Defence Association) ermordet worden.

Am 17. April 2003 veröffentlichte der Londoner Polizeipräsident Sir John Stevens einen dritten Untersuchungsbericht, in dem das geheime Einverständnis zwischen den britischen Sicherheitskräften und den protestantischen Milizen bei Morden, die Ende der achtziger Jahre und in den neunziger Jahren in Nordirland begangen worden waren. Sir Johns Schlussfolgerungen: Der Mord an Patrick Finucane « hätte vermieden werden können », und die Untersuchung der Behörden « hätte die unverzügliche Identifizierung und Festnahme der Mörder gestatten müssen ». Aufgrund dieses Berichts konnten – im Mai und Oktober – zwei mutmassliche Mörder von Patrick Finucane verhaftet werden, die nunmehr ihrem Prozess entgegensehen.

Am 1. Juli 2003 fällte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof sein Urteil betreffend die Klage, die Geraldine Finucane, die Witwe des Anwalts, 1994 gegen die britische Regierung unter Berufung auf Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingereicht hatte, der den Schutz des Rechts auf Leben per Gesetz garantiert. Das Gericht anerkannte die Tatsache der Behinderung der Untersuchung durch Polizei- und Sicherheitskräfte und erach-

46 Siehe Jahresbericht 2002.

tete die Klage wegen Verstosses gegen Artikel 2 für berechtigt. Das Gericht hielt es allerdings nicht für notwendig, die Eröffnung einer neuen Untersuchung über den Mord an Patrick Finucane anzuordnen.

Ein anderer Untersuchungsbericht, den der kanadische Richter Peter Cory auf Wunsch der britischen und der irischen Regierung erstellt hatte, wurde im Oktober 2003 Staatssekretär Paul Murphy überreicht. Während dieser öffentliche Untersuchungen empfahl, und trotz der wiederholten Forderung des Anwalts der Witwe Finucane, diesen Bericht zu veröffentlichen, lehnte die Regierung dies ab. Am 21. Januar 2004 erklärte das Oberste Zivilgericht in Belfast die Forderung der Familie Finucane für zulässig, die sich auf die juristische Revision von Staatssekretär Murphys Weigerung bezieht, den Cory-Bericht zu veröffentlichen.

TURKMENISTAN

Schikanen gegen Frau Natalja Schabunts⁴⁷

Am 27. Mai 2003 nahmen die Mitglieder der NGO Bürgerliche Würde in Aschgabad teil an einem Treffen mit Vertretern der OSZE. In Anwesenheit von Martti Ahtisaari, dem Repräsentanten des OSZE-Generalsekretärs für Zentralasien, ergriff **Natalja Schabunts**, die Präsidentin von Bürgerliche Würde das Wort, um die Menschenrechtssituation in Turkmenistan und die gegenwärtigen nationalistischen Tendenzen der Regierung anzuprangern. Sie erklärte ferner, dass für NGOs in Turkmenistan die grösste Schwierigkeit nicht in der Mittelbeschaffung bestünde, sondern darin, die jeweiligen Aktivitäten unabhängig abzuwickeln.

Einen Tag später wurde aus drei Fahrzeugen der Spezialeinheiten während des ganzen Tages der Eingang des Gebäudes überwacht, in dem Frau Schabunts wohnt. Als sie gegen 19 Uhr zu einem Diner gehen wollte, zu dem die OSZE geladen hatte, versuchten vier Beamte der Spezialeinheiten, sie festzunehmen. Es

47 Siehe Dringlichkeitsappell TKM 001 / 0603 / OBS 027.

gelang ihr aber, ihnen zu entkommen und sich in ihre Wohnung zu flüchten, um Freunde zu benachrichtigen. Die Beamten blieben bis 23 Uhr vor dem Haus. Frau Schabunts wurde anscheinend seit dem 26. Mai (Ankunft von Herrn Ahtisaari) beschattet.

Die Organisation Bürgerliche Würde wird seit 2001 vom Geheimdienst überwacht, der schon mehrfach von Frau Schabunts veranstaltete Vorträge verboten oder gestört hat.

TÜRKEI

Das Gesetz über die Vereinigungen⁴⁸

Dieses Gesetz vom 6. Oktober 1983 mit der Nummer 2908 mit seinen zahlreichen restriktiven Bestimmungen wurde 2003 mehrfach abgeändert. Die Änderungen wurden im Rahmen des 4., 5. und 7. « Reform- oder Harmonisierungspakets » verabschiedet, über die am 2. Januar, 21. März beziehungsweise 30. Juli 2003 im Zug der türkischen EU-Kandidatur abgestimmt worden war.

Die Änderung von Artikel 6 bezieht sich darauf, dass Vereinigungen ausser im amtlichen Schriftverkehr nunmehr eine beliebige Sprache verwenden können. Die Änderung von Artikel 16 sieht vor, dass auch juristische Personen Mitglieder von Vereinigungen sein können. Die Änderung von Artikel 44 streicht die Verpflichtung der Vereinigungen, ihre Pressemitteilungen und « Erklärungen » vorab von den Behörden genehmigen zu lassen; festgehalten wird allerdings an der Möglichkeit für Verwaltungsinstanzen, Publikationen zu beschlagnahmen. Mit der Änderung von Artikel 10/1 wird die Frist vereinheitlicht, innerhalb derer Registrierungs Gesuche vom Büro des Gouverneurs und vom Innenministerium zu bearbeiten sind, und auf sechzig Tage festgelegt (bisher dreissig Tage beim Gouverneur und neunzig Tage beim Ministerium). Die Änderung von Artikel 38 erweitert den Tätigkeitsbereich von Studenten, die Vereinigungen angehören dürfen, auf Kunst, Kultur und Wissenschaft. Und

48 *Idem.*

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

schliesslich entfällt mit der Änderung von Artikel 31 die obligatorische Mindestaufenthaltsdauer für Personen, die eine Vereinigung zu gründen wünschen; dadurch wird namentlich die Gründung von Zweigstellen, Sektionen usw. erleichtert.

Die meisten Änderungen bedeuten Fortschritte der türkischen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Vereinigungsfreiheit. Mit den einschlägigen Reformen gehen auch Änderungen an Paragrafen des Strafgesetzbuchs einher, die häufig herangezogen wurden, um Menschenrechtler insbesondere hinsichtlich der Meinungsfreiheit zu sanktionieren. So wurde §159 (Bestrafung der « Beleidigung der Republik, der Rechtspersönlichkeit des Parlaments, der Regierung, der Staatsminister, der Streitkräfte, der Sicherheitskräfte oder auch der Rechtspersönlichkeit der Judikative ») abgeändert, um der Meinungsfreiheit besser Rechnung zu tragen und namentlich die Mindeststrafen für Beleidigungsdelikte zu reduzieren. §312/2 betreffend die « Anstiftung zu Hass und Feindschaft » findet – mit einem verringerten Strafmass - nur noch Anwendung, wenn die öffentliche Ordnung bedroht ist. Sodann findet §7 des Antiterrorgesetzes, der Propaganda zugunsten illegaler Organisationen ahndet, nur noch Anwendung, wenn zum Rückgriff auf « terroristische » Methoden aufgerufen wird.

Trotz gesetzgeberischer Fortschritte wird die gerichtliche Verfolgung von Menschenrechtlern aber immer noch sehr häufig praktiziert. Menschenrechtler werden denn auch weiterhin wegen Kritik an Armee, Polizei usw. gemäss §159 verfolgt und verurteilt. Ansonsten ist der zunehmende Rückgriff auf §169 anzumerken, der « Hilfe und Unterstützung für illegale Organisationen » sanktioniert. Seit zwei Jahren werden zahlreiche Menschenrechtler, politischen Führer und Gewerkschafter mit diesem Artikel verfolgt, weil sie die allgemeine Verbreitung von Gefängnissen des Typs F und die Haftbedingungen für politische Gefangene kritisiert haben.

49 Siehe Pressemitteilung vom 6. Mai 2003.

Die IHD und ihre Mitglieder im Visier

Zentrale und Sektion Ankara

*Durchsuchung der IHD-Büros in Ankara.*⁴⁹ Am 6. Mai 2003 wurden die Zentrale und das Büro der lokalen Sektion der Menschenrechtsvereinigung IHD in Ankara von Antiterrorereinheiten in Begleitung des Staatsanwalts des Staatssicherheitsgerichts von Ankara besetzt. Die Polizisten bemächtigten sich der EDV-Ausrüstung sowie der Dossiers und Aufzeichnungen der Vereinigung.

Der Staatsanwalt erklärte den Mitarbeitern, diese Operation erfolge auf Anordnung des Staatssicherheitsgerichts im Rahmen einer Voruntersuchung und der Strafverfolgung wegen « Hilfe für eine illegale Organisation » (§169 des Strafgesetzbuchs).

Die Durchsuchung erfolgte nach der Teilnahme von IHD-Mitgliedern an der 28. Sitzung des UN-Komitees gegen Folter (2.-5. Mai 2003), bei der ein Mitglied der türkischen Delegation die Berechtigung der Fragen in Zweifel gezogen hatte, die vom Berichterstatter des Komitees zur Belästigung von Menschenrechtlern in der Türkei gestellt worden waren.

Die meisten bei der Durchsuchung beschlagnahmten Computer und Dossiers wurden der IHD nach Prüfung durch die Antiterrorereinheit zurückgegeben – mit Ausnahme des Notizbuchs der IHD-Präsidentin **Feray Salman** und bestimmter Akten.

Ende 2003 war die Voruntersuchung angelaufen.

*Verfahren gegen 46 Mitglieder des IHD-Verwaltungsrats*⁵⁰. Nach einem Überfall der Polizei im Januar 2001 auf die Räumlichkeiten am Geschäftssitz der Organisation wurden die 46 Mitglieder des IHD-Verwaltungsrats wegen « Besitz verbotener Dokumente » (§526/1 des Strafgesetzbuchs) gerichtlich verfolgt und am 5. Mai 2003 von der Friedenskammer für Strafsachen Nr. 1 in Ankara zu drei Monaten Gefängnis und einer Geldbusse in Höhe von 36 Millionen Türkischen Pfund verurteilt. Die Gefängnisstrafe wurde noch am gleichen Tag in eine

50 Siehe Jahresbericht 2002.

51 *Idem.*

52 Siehe Dringlichkeitsappell TUR 001/0703/OBS 032 und Jahresbericht 2002.

Geldbusse von 249.130.000 Türkischen Pfund für jeden Verurteilten umgewandelt.

*Strafverfahren gegen Mitglieder des Exekutivbüros der Sektion Ankara*⁵¹. Seit dem 11. Januar 2001 läuft ein Verfahren gegen die Mitglieder des Exekutivbüros der IHD-Sektion Ankara wegen « Unterstützung einer illegalen Organisation » (§169 des Strafgesetzbuchs) in Verbindung mit den IHD-Aktivitäten nach den Ereignissen vom Dezember 2000 in den Gefängnissen. Nach mehreren Terminverschiebungen wurden die IHD-Mitglieder am 21. Oktober 2003 freigesprochen.

*Sektion Bingöl*⁵²

Am 5. Juli 2003 präsentierte anlässlich der Veröffentlichung des Zweijahresberichts der Sektion Bingöl (Südosttürkei) **Ridvan Kizgin**, Präsident dieser Sektion auf mehreren Pressekonferenzen die Schlussfolgerungen des Berichts, der von einer Zunahme der Menschenrechtsverletzungen, und zwar namentlich der Misshandlungen und Belästigungen seitens Polizei und Gendarmerie spricht.

Am 8. Juli rief eine Person, die sich als Kommandeur des Gendarmerieregiments der Provinz vorstellte, Herrn Kizgin auf seinem Handy an und forderte ihn auf, zur Gendarmerie zu kommen. Ferner wurde von ihm verlangt, in der Presse seine Erklärungen über die Ordnungskräfte öffentlich zu dementieren. Bei einem erneuten Anruf am nächsten Tag wiederholte der Anrufer, der Kommandeur wolle ihn sehen. Herr Kizgin weigerte sich, zur Gendarmerie zu kommen, und verurteilte öffentlich die Methoden der Behörden. Die IHD prangerte diese Machenschaften unverzüglich beim Premierminister, bei den Ministerien für Inneres und Äusseres sowie beim Gendarmeriekommando und bei der Parlamentskommission für Menschenrechte an.

Seit ihrer Gründung am 12. April 2001 stehen die Mitglieder der IHD-Sektion Bingöl ständig unter Druck seitens der lokalen Behörden. Ende 2003 ist Ridvan Kizgin Gegenstand von 29 Untersuchungen und Prozessen. Schon 2002 waren Ridvan Kizgin und Sektionssekretär **Fevzi Abkulut** festgenommen worden,

53 Siehe Jahresbericht 2002.

54 *Idem.*

nachdem sie als Beobachter an einer Pressekonferenz der Kurdenpartei HADEP teilgenommen hatten. Nach zweimonatiger Inhaftierung wurden sie wegen Verstosses gegen das Gesetz Nr. 2911 über die Kundgebungen verfolgt⁵³. Ende 2003 ist das Verfahren immer noch anhängig.

Sektion Istanbul

*Belästigung von Frau Eren Keskin*⁵⁴. Die Anwältin und ehemalige Präsidentin der Sektion Istanbul **Eren Keskin** wurde wieder in die Anwaltschaft von Istanbul aufgenommen, nachdem sie während eines Jahres « ausgeschieden worden war ». Sie durfte auch ihren Beruf nicht ausüben aufgrund ihrer Verurteilung am 10. April 2001 zu einem Jahr Gefängnis wegen « separatistischer Propaganda ». Der Austritt war am 18. November 2002 in Kraft getreten.

Ausserdem war sie im Juli 2002 verfolgt worden wegen « Anstiftung zum Hass » (§312 des Strafgesetzbuchs) im Zusammenhang mit einer im März 2002 in Deutschland gehaltenen Ansprache über die Rechte der Frauen. Am 12. September 2003 wurde Frau Keskin freigesprochen. Ihre Klage gegen den Journalisten Fathi Altayli wird immer noch vor dem erstinstanzlichen Gericht für Strafsachen Nr. 3 in Sisli verhandelt. Nach ihrer Ansprache in Deutschland, in der sie insbesondere die sexuellen Übergriffe gegen Frauen in türkischen Gefängnissen zur Sprache brachte, hatte Herr Altayli in einer Radiosendung vom 8. April 2002 erklärt, er würde sich gerne bei der erstbesten Gelegenheit einen sexuellen Übergriff bei Frau Keskin leisten.

Verurteilung von Frau Kiraz Biçici. Die Berufung von Frau **Kiraz Biçici**, die für die IHD-Sektion Istanbul verantwortlich ist, ist weiterhin anhängig. Frau Biçici war im November 2002 zu 45 Monaten Gefängnis verurteilt worden, weil sie in einem über Media TV ausgestrahlten Interview diverse illegale Organisationen (darunter die PKK) hinsichtlich der Gefängnisse vom Typ F unterstützt hatte. Ende 2003 war das Berufungsverfahren immer noch anhängig.

*Sektion Diyarbakır*⁵⁵

Die Mitglieder des Exekutivkomitees der Sektion Diyarbakır wurden in Verbindung mit Veröffentlichungen gerichtlich verfolgt, in denen im Wort « Newroz » der kurdische Buchstabe « w » verwendet wurde – ein Verstoss gegen §64/1 des Strafgesetzbuchs und der §§6 und 77/1 des Gesetzes über die Vereinigungen, die besagen, dass amtliche Papiere ausschliesslich in Türkisch abzufassen sind. Am 28. Februar 2003 wurden die Mitglieder der Sektion von der Kammer Nr. 3 für Strafsachen in Diyarbakır freigesprochen.

*Sektion Bursa*⁵⁶

Die Kader der Sektion, über die seit 2001 vor dem Schwurgericht verhandelt wurde, wurden 2003 freigesprochen.

*Sektion Malatya*⁵⁷

Die Sektion, die seit 29. November 2000 aufgrund einer Entscheidung der Kammer für Strafsachen von Malatya auf unbestimmte Zeit geschlossen war, konnte ihre Arbeit wieder aufnehmen und ihren Kongress abhalten.

Die HRFT und ihre Mitglieder im Visier

*Gerichtsverfahren gegen Mitglieder des HRFT-Verwaltungsrats*⁵⁸

Die Generaldirektion Stiftungen leitete am 28. Juli 2003 vor der erstinstanzlichen Zivilkammer in Ankara ein Verfahren gegen folgende neun Verwaltungsratsmitglieder der Stiftung Menschenrechte in der Türkei HRFT ein: Präsident **Yavuz Önen**, Generalsekretär **Selim Olcer**, Schatzmeister **Sabri Dokuzoguz** und **Mehmet Vurale**, **Mustafa Cinkilic**, **Günseli Kaya**, **Sukran Irencin**, **Okan Akhan**, **Sedat Aslantas**.

55 *Idem.*

56 *Idem.*

57 *Idem.*

58 Siehe Pressemitteilung vom 13. November 2003.

EUROPA UND GUS: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Die Strafverfolgung ist zurückzuführen auf einen Bericht von drei Inspektoren, welche die Aktivitäten der Stiftung im Jahr 2001 überprüft hatten.

Die Stiftungsmitglieder werden formell beschuldigt:

- über Internet ohne Genehmigung der Behörden Beiträge eingesammelt zu haben;
- den vom Dokumentationszentrum der Stiftung erstellten « Sonderbericht über das Problem der Gefängnisse in der Türkei » ins Englische übersetzt und in der internationalen Gemeinschaft verbreitet zu haben;
- Frau Asma Jahangir, der UN-Sonderberichterstatterin für aussergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, Unterlagen über Verschwindenlassen und aussergerichtliche Hinrichtungen in der Türkei übergeben zu haben;
- Johannes Svoboda, dem EU-Berichterstatter für die Türkei, Dossiers über Gefängnisse des Typs F und über Polizeieinsätze in Gefängnissen im Dezember 2000 übergeben zu haben;
- dem Menschenrechtskommissar des Europarats eine Evaluierung der Menschenrechtssituation in der Türkei sowie Informationen über Zwangsumsiedlungen übermittelt zu haben.

Die neuen Stiftungsmitglieder werden gerichtlich verfolgt wegen Verletzung der §§ 6, 7 und 8 des Spendensammelgesetzes Nr. 2860 (1983) und der §§ 5, 6 und 7 der Stiftungssatzung (1999) sowie wegen Verstosses gegen Artikel 2 des Anhangs zur Stiftungsordnung gemäss dem türkischen Zivilgesetzbuch, der vorsieht, dass die « Zusammenarbeit von Stiftungen mit ausländischen Stiftungen oder Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen, vom Ministerrat zu genehmigen ist ».

Ziel der Strafverfolgung ist die Suspendierung und Absetzung der neun Mitglieder gemäss §112 des türkischen Zivilgesetzbuchs und Artikel 23 und 24 der Stiftungsordnung.

Bei der ersten Anhörung am 12. November 2003, zu der das Observatorium einen Repräsentanten entsandt hatte, beschloss die erstinstanzliche Zivilkammer die Vertagung auf den 20. Januar 2004 mit der Begründung, die Informationen zum ersten Anklagepunkt über die Spendensammlung per Internet reichten nicht aus.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Ferner reichte die Generaldirektion Stiftungen bei der Staatsanwaltschaft in Ankara gegen die gleichen Personen eine amtliche Klage ein. Falls der Staatsanwalt entscheidet, dass die vorgetragenen Anklagen gültig sind, soll eine strafrechtliche Verfolgung angestrengt werden.

Gerichtsverfahren gegen Dr. Alp Ayan⁵⁹

Der Prozess gegen den Psychiater Dr. **Alp Ayan**, Mitglied des als HRFT-Programm geführten Rehabilitationszentrums für Folteropfer in Izmir, nahm 2003 seinen Fortgang. Verfolgt wird er gemäss §159 des Strafgesetzbuchs wegen « Beleidigung der Streitkräfte » und « Beleidigung des Justizministeriums » in Verbindung mit einer Protesterklärung vom 10. Februar 2001 zu Polizeieinsätzen in Gefängnissen und Menschenrechtsverletzungen in Gefängnissen des Typs F. Dr. Ayan hatte bei dieser Gelegenheit die unmenschliche und erniedrigende Behandlung sowie Folterhandlungen an Insassen der vorgenannten Gefängnisse angeprangert. Bei dem Gerichtstermin am 24. April 2003, zu dem das Observatorium einen Repräsentanten entsandt hatte, entschied die erstinstanzliche Strafkammer, die Abänderungen von §159 seien nach den Dr. Ayan vorgeworfenen Handlungen erfolgt, und erklärte sich für unzuständig in dieser Angelegenheit. Daraufhin wurde die Sache an das Kassationsgericht verwiesen, das den Kompetenzkonflikt durch Weiterverweisung an das Obergericht für Strafsachen in Izmir löste. Bei dem Termin am 10. Dezember 2003, an dem ein Vertreter des Observatoriums teilnahm, wurde der Prozess auf den 3. März 2004 vertagt.

Gerichtsverfahren gegen Dr. Ayan und Mehmet Barindik⁶⁰

Das Verfahren gegen Dr. Ayan und **Mehmet Barindik**, Mitglied des Exekutivausschusses der Gewerkschaft LIMTER-IS, ist noch hängig. Die beiden waren am 10. Juni 2002 aufgrund von §159 des Strafgesetzbuchs zu einem Jahr und einem Tag beziehungsweise zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden. Die Angelegenheit war daraufhin an den Obersten Gerichtshof verwiesen worden, der die in der Pressemitteilung verwendeten Ausdrücke im Licht der Änderungen in §159 vom 2. August 2002 neu beurteilte. Die Strafkammer Nr. 9 des

59 Siehe Jahresbericht 2002 und Pressemitteilung vom 25. April und 15. Dezember 2003.

60 Siehe Jahresbericht 2002.

Obersten Gerichtshofs hatte die Entscheidung der Strafkammer Nr. 4 in Izmir aufgehoben. Auf der Sitzung am 19. Juni 2003 beantragte der Staatsanwalt Freispruch mit der Begründung, die verwendeten Ausdrücke fielen nicht unter die Definition « kritisch ». Das Gericht bestätigte hingegen die Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis, und zum Abschluss der Sitzung wurde die Angelegenheit erneut an das Oberste Gericht zurückverwiesen.

*Gerichtsverfahren gegen Dr. Ayan und Günseli Kaya*⁶¹

Das Verfahren gegen Dr. Alp Ayan und Frau **Günseli Kaya** ist auch Ende 2003 noch hängig. Die beiden werden mit 68 weiteren Personen verfolgt, weil sie am 26. September 1999 bei der Beerdigung eines der Opfer der brutalen Repression von Insassen des Zentralgefängnisses von Ankara eine illegale Kundgebung organisiert hatten. Bei dem Gerichtstermin am 19. Dezember 2003 forderte der Staatsanwalt der erstinstanzlichen Strafkammer von Aljaga für dreissig Angeklagte, darunter Dr. Ayan und Frau Kaya sowie vier Mitglieder der Anwaltschaft von Izmir (**Sevgi Binbir, Seray Topal, Zeynek Kaya** und **Erdal Yagceken**) drei bis fünf Jahre Gefängnis gemäss §32/3 des Gesetzes über die Kundgebungen (Nr. 2911) wegen « Angriffs auf Polizisten mit Steinen und Flaschen » und « gewalttätigen Widerstands ». Für 26 weitere Angeklagte, darunter **Berrin Esin Kaya**, Anwalt und Stiftungsmitglied, forderte der Staatsanwalt ein bis drei Jahre Gefängnis gemäss §32/1 des obigen Gesetzes. Die Verhandlung wurde auf den 26. Januar 2004 vertagt.

Veli Lök, Chirurg und HRFT-Delegierter in Izmir, war am 13. Juni 2000 zu einer hohen Geldstrafe verurteilt worden und daraufhin in die Revision gegangen. Dieser Fall wurde dank des im Dezember 2000 verabschiedeten Gesetzes über die bedingte Freiheit (Amnestiegesetz) unter der Voraussetzung endgültig abgeschlossen, dass Herr Lök sich in den nächsten fünf Jahren nicht des gleichen Vergehens schuldig macht.

HRFT-Präsident **Yavuz Önen** war zunächst am 27. März 2001 zu einer Gefängnisstrafe mit Geldbusse (später in eine hohe Geldbusse umgewandelt) verurteilt worden, weil er sich in einem am 19. Januar 2000 in der Tageszeitung *Cumhuriyet* erschienenen Artikel wegen der Strafverfolgung von Frau Kaya und

61 *Idem.*

Dr. Ayan entrüstet hatte. Nachdem er dagegen Berufung eingelegt hatte, wurde er am 23. September 2003 von der Strafkammer in Izmir freigesprochen. Für **Filkret Ilkiz**, den Chefredakteur der Zeitung, wurde hingegen am gleichen Tag seine Strafe in der Berufung bestätigt. Am 24. September legte das Büro des Staatsanwalts von Izmir beim Kassationsgericht Berufung ein, um den Richterspruch aufheben zu lassen.

Gerichtsverfahren gegen Mitglieder des Zentrums für die Behandlung von Folteropfern in Diyarbakır⁶²

Nach einem Überfall der Behörden auf die Räume des am 7. September 2001 von der HFRT in Diyarbakır eröffneten Zentrums für die Behandlung von Folteropfern war **Sezgin Tanrikulu**, Repräsentant des Zentrums, wegen « Besitz verbotener Publikationen » und « Öffnung des Zentrums ohne Genehmigung » verfolgt worden. Von der zweiten Anklage wurde er freigesprochen, während an der ersten festgehalten wurde. Am 3. Dezember 2003 beschloss die erstinstanzliche Strafkammer in Diyarbakır dann aber doch, Herrn Tanrikulu auch von der ersten Anklage freizusprechen.

Im Nachgang zu dem Überfall wurde am 31. Mai 2002 übrigens auch gegen zwei Ärzte des Zentrums - **Emin Yuksel** und **Recai Aldemir** – ein Verfahren eröffnet wegen « schlechter Führung im Rahmen der beruflichen Pflichten ». Am 16. Dezember 2003 wurde ersterer freigesprochen und letzterer zu einer in eine Geldbusse umgewandelten Gefängnisstrafe verurteilt. Herr Aldemir legte Berufung ein, und der Fall wurde an das Kassationsgericht überwiesen.

Prozess gegen die Vereinigung GIYAV⁶³

21 Gründungsmitglieder der Stiftung für Migration und Humanitäre Hilfe GIYAV, die Umsiedlern wirtschaftliche, soziale, kulturelle und juristische Hilfe leistet, wurden beschuldigt, in den von ihrer Organisation veröffentlichten Unterlagen Ausdrücke verwendet zu haben wie « kurdischer Muttersprache »,

62 *Idem.*

63 Siehe Pressemitteilungen vom 28. Februar und 22. Oktober 2003.

EUROPA UND GUS: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

« Multi-Kulti », « Umsiedler » oder auch « Praktiken im Rahmen des Notstands ». Es wurden siebeneinhalb Jahre Gefängnis gefordert gemäss § 169 des Strafgesetzbuchs unter Hinweis auf « Unterstützung einer illegalen Organisation ».

Ihr Prozess begann am 26. Februar 2003 vor dem Verfassungsgericht in Adana in Anwesenheit eines Vertreters des Observatoriums.

Nach zahlreichen Vertagungen wurden die GIYAV-Mitglieder am 20. Oktober 2003 in Anwesenheit eines Vertreters des Observatoriums vom Gericht freigesprochen. Das Gericht ordnete des weiteren an, dass ihnen die diversen vom Staatsanwalt beschlagnahmten juristischen und administrativen Dokumente zurückgegeben werden. Dieser Freispruch verdankt sich dem Gesetz Nr. 4928, das mit dem sechsten Paket legislativer Massnahmen verabschiedet wurde, und dessen §2 sich auf die Abänderung von §169 des Strafgesetzbuchs bezieht. Gemäss diesem Paragraphen werden weder die Bezugnahme auf « die kurdische Muttersprache » noch öffentliche Anprangerung oder Petitionen betreffend Menschenrechtsverletzungen bestraft.

Allerdings wurden sieben GIYAV-Mitglieder (**Mustafa Erdoglu, Kadir Arikan, Hikmet Özcan, Mehmet Barut, Ayse Bakaç, Remzi Erkut und Ömer Dogan**), die zu Beginn des Verfahrens im Verwaltungsrat sassen, wegen Verstosses gegen §312-1 des Strafgesetzbuchs « Rechtfertigung eines Verbrechens » vor die erstinstanzliche Strafammer in Mersin geladen.

Prozess gegen vier Anwälte der Anwaltschaft in Diyarbakır⁶⁴

Am 3. Juni 2003 wurden gerichtliche Verfahren gegen folgende vier Anwälte eingeleitet: **Sezgin Tanrikulu**, Präsident des Anwaltsverbands, **Sabahattin Korkmaz, Burhan Deyar** und **Habibe Deya**. Sie wurden auf der Grundlage von §240 des Strafgesetzbuchs und §59/1-2 des Gesetzes über die juristischen Berufe der « Pflichtverletzung » und des Missbrauchs ihrer gesetzlichen Verantwortung » angeklagt. Nach Ansicht des Provinzgouverneurs haben alle vier versucht, « ungerechtfertigte Reparationen zu erlangen, indem sie Dörflern

64 Siehe Pressemitteilung vom 9. Dezember 2003.

neue Häuser und Geld versprochen, deren Häuser überhaupt nicht zerstört worden waren ». Es wurde ihnen vorgeworfen, den Provinzgouverneur veranlasst zu haben, die Dossiers von 96 Dörflern erneut zu öffnen, deren Häuser in Çaglayan (Bezirk Kulp) und Ziyaret und Uluacak (Bezirk Lice) bei den Ereignissen von 1993 und 1994 evakuiert und angezündet worden waren⁶⁵. Anhand der Schlussfolgerungen einer Untersuchung, die auf seinen Wunsch von der Gendarmerie durchgeführt worden war, entschied der Gouverneur, die Klage der Dörfler sei unbegründet, und strengte ein gerichtliches Verfahren gegen deren Anwälte an.

Der Prozess der vier Anwälte begann am 3. Oktober 2003 vor dem Hohen Strafgerichtshof in Diyarbakir. Am 5. Dezember entschied das Gericht in Anwesenheit eines Vertreters des Observatoriums, die Verhandlung auf den 24. Dezember 2003 zu vertagen. Die vier Anwälte wurden dann freigesprochen.

Gerichtsverfahren gegen sechzehn Intellektuelle für die Veröffentlichung von « Freedom of Thought 2000 »⁶⁶

Sechzehn Intellektuelle waren 2001 gerichtlich verfolgt worden, weil sie unter dem Titel « Freedom of Thought 2000 » (etwa: Freiheit der Gedanken 2000) ein Buch mit sechzehn zensierten Artikeln veröffentlicht hatten. Es wurde je ein Verfahren gegen sie angestrengt vor dem Militärgericht, vor dem erstinstanzlichen Gericht für Strafsachen, vor dem Obergericht und vor dem Verfassungsgericht in Istanbul. Die Verfahren vor den drei erstgenannten Gerichten endeten mit Freispruch. Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht

65 1993 und 1994 hatten die türkischen Behörden eine Repressionswelle gegen die im Süden und Südosten des Landes lebende kurdische Bevölkerung gestartet. Mehrere Dörfer waren evakuiert und abgebrannt und Fälle von Verschwindenlassen, aussergerichtlichen Hinrichtungen und Folter gemeldet worden. Bisher haben die Behörden keine einzige Massnahme ergriffen, um eine unabhängige Untersuchung zu gewährleisten sowie die Verantwortlichen zu identifizieren und sie vor ein zuständiges und unparteiisches Gericht zu bringen. Die meisten Opfer mussten übrigens – unter Bedrohung – einen Entlastungsschein mit der Bestätigung unterzeichnen, sie verzichteten auf ihre Wiedergutmachungsrechte, und konnten daher keine Entschädigung für die Zerstörung ihrer Häuser erhalten.

66 Siehe Jahresbericht 2002.

EUROPA UND GUS: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

mit den Anklagepunkten « Veröffentlichung verbotener Artikel », « Anstiftung zu Hass », Unterstützung einer illegalen Organisation und « Verbreitung separatistischer Propaganda » ist noch hängig, da der Kassationsgerichtshof am 18. Juni 2001 entschieden hatte, den Freispruch von fünfzehn Intellektuellen aufzuheben. Nach mehreren Vertagungen forderte am 19. August 2003 der Staatsanwalt das Gericht auf, die Intellektuellen freizusprechen wegen der Abschaffung von §8 des Antiterrorgesetzes und wegen der Abänderungen, die im Zusammenhang mit den §§169 und 312 des Strafgesetzbuchs verabschiedet worden seien. Am 29. September 2003 wurden die Intellektuellen endgültig freigesprochen.

MAGHREN / NAHER OSTEN

DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Die Irak-Militärische Intervention der Streitkräfte der internationalen Koalition und der Sturz des Diktators Saddam Hussein hatten Rückwirkungen auf die ganze Region, die bis nach Nordafrika ausstrahlten. Es entstanden Protestbewegungen gegen den Überfall und die darauf folgende Besetzung des Irak, und die Staaten der Region sahen sich zu schwierigen Balanceakten zwischen dem Druck der Amerikaner, dem Druck ihrer Zivilgesellschaft und der Konsolidierung ihrer Macht gezwungen.

Grössere Probleme wirft auch der festgefahrene Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern auf. Was hier auf dem Spiel steht, wirkt sich auf die ganze Region aus und ist die eigentliche Ursache der äusserst heftigen Spannungen.

Aufgrund dieser beiden Problemkomplexe geraten Maghreb und Naher Osten mehr denn je ins Zentrum aller Besorgnisse. Da erscheint es geradezu paradox, dass die internationale Gemeinschaft gegenüber den von Staaten der Region verübten Menschenrechtsverletzungen noch nie so nachsichtig war – in einem Klima, in dem die Devise « Security first » und allgegenwärtige Willkür unaufhaltsam Terrain gewinnen. Manche Staaten halten unerschütterlich an der Unterdrückung jeder abweichenden Meinung fest (Libyen und – in geringerem Ausmass - Algerien und Syrien), während andere die blühende Sicherheitskonjunktur ausnutzen und – wie in Tunesien – die Repressionsstrategien gegen die Zivilgesellschaft weiter ausbauen.

Die Menschenrechtler sehen sich dadurch in ihren Aktivitäten mehr und mehr eingeschränkt aufgrund der zahlreichen Behinderungen in der Ausübung der Grundfreiheiten, namentlich denjenigen der freien Meinungsäusserung und der Vereinigung.

Terrorismusbekämpfung und Aushöhlung der Rechte

Der – absolut legitime und notwendige – Kampf gegen den Terrorismus bildet seit einigen Jahren einen der Grundpfeiler, auf den sich die Staaten der Region stützen, um ihre repressiven Strategien in die Praxis umzusetzen. Nach dem 11. September 2001 äusserten mehrere Regierungschefs ihre Genugtuung darüber, dass ihre Bemühungen von der internationalen Gemeinschaft « endlich »

MAGHREN/NAHER OSTEN: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

anerkannt würden, obwohl zahlreiche Menschenrechtsverletzungen, die eine pluralistische und friedliche Meinungsäusserung der Gesellschaft zum Ziel hatten, direkt auf eben diese Bemühungen zurückzuführen sind.

Gestützt auf diese neue Grundlage, haben einige Staaten ihr Instrumentarium durch Verabschiedung von Antiterrorgesetzen verstärkt, andere den Vormarsch unter dem Motto « Security first » genutzt, um eine bereits extrem repressive Gesetzgebung zu aktualisieren oder zu stärken. Unter diesen Umständen sehen sich die Menschenrechtler vor einer Welle der Willkür, die sich immer schwieriger anprangern lässt, und in einer Situation, die immer kritischer wird, da die betreffenden Gesetze eine neue Bedrohung für ihre individuellen und kollektiven Freiheiten darstellen.

In *Marokko* haben die Attentate vom 16. Mai 2003 in Casablanca dem Staat die Gelegenheit geliefert, in aller Eile ein Antiterrorgesetz zu verabschieden, dessen Bestimmungen über den vornehmsten und legitimen Zweck eines solchen Gesetzes weit hinausschiessen. Das am 28. Mai 2003 beschlossene Gesetz über die Bekämpfung des Terrorismus übernimmt zum grossen Teil die Bestimmungen der Arabischen Übereinkunft gegen den Terrorismus¹, deren Terrorismusdefinition der Willkür breiten Raum lässt. In §1 des Gesetzes heisst es, bestimmte Delikte « stellen terroristische Handlungen dar [...], wenn eine vorsätzliche Verbindung besteht zu einem individuellen oder kollektiven Unternehmen mit dem Ziel einer schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Einschüchterung, Terror oder Gewalt ». Das Gesetz sanktioniert ferner « Personen, die terroristische Delikte rechtfertigen durch Reden, Schreien oder Drohungen gegen öffentliche Orte oder Versammlungen, durch Schriften, die an öffentlichen Orten oder Versammlungen [...] verkauft, verteilt oder ausgestellt werden, oder durch Bekanntmachungen, die dem Blick der Öffentlichkeit über die diversen audiovisuellen und elektronischen Informationsmedien zugänglich gemacht werden ». Angesichts dieser recht unscharf gefassten Bestimmungen besteht die Gefahr, dass dieses Gesetz angewendet wird, um die ungehinderte Ausübung der Meinungsfreiheit sowie friedliche und legitime Proteste zu unterdrücken.

1 Das Gesetz wurde am 22. April 1998 vom Rat der Justizminister der Arabischen Liga verabschiedet und ist am 7. Mai 1999 in Kraft getreten. Siehe Jahresbericht 2002.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

In *Tunesien* beschloss die Abgeordnetenversammlung am 10. Dezember 2003 das Gesetz Nr. 75-2003 über die « Unterstützung der internationalen Anstrengungen im Kampf gegen den Terrorismus und in der Bekämpfung der Geldwäsche », das ratifiziert und am 12. Dezember 2003 im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Dieses Gesetz bezeichnet als terroristisch « jedes Delikt unabhängig von seinen Beweggründen, [...] das möglicherweise [...] in der Bevölkerung Schrecken verbreitet mit der Absicht, die staatliche Politik zu beeinflussen [...], öffentliche Ordnung, Frieden oder internationale Sicherheit zu stören, Personen und Sachen zu gefährden [...] ». Als terroristisch im Sinn des Gesetzes gelten weiterhin « Anstiftung zu Hass, rassistischem oder religiösem Fanatismus ungeachtet der verwendeten Mittel ». Schliesslich werden Personen, für die ein Berufsgeheimnis gilt (z.B. Anwälte), die es versäumen, die Behörden unverzüglich von Informationen über terroristische Handlungen zu unterrichten, ebenfalls als Terroristen angesehen.

Vereinigungen und politische Parteien werden von dem Gesetz einer sehr strengen Finanzkontrolle unterworfen. Namentlich untersagt ihnen das Gesetz die Entgegennahme von Beiträgen im Wert von mehr als 30 Tunesischen Dinar pro Jahr, von Spenden oder sonstigen finanziellen Unterstützungen unabhängig von ihrer Höhe (abgesehen von Ausnahmen in einer Sonderbestimmung des Gesetzes), von Mitteln aus dem Ausland ohne Einschaltung eines in Tunesien ansässigen und zugelassenen Vermittlers (sofern die geltenden Gesetze dies nicht verbieten) und von Barbeiträgen im Wert von 5000 Tunesischen Dinar oder mehr. Diese Bestimmungen stellen eine schwerwiegende Bedrohung der staatsbürgerlichen Grundrechte dar. Das Gesetz erscheint wie ein weiterer Versuch, jede unabhängige Stimme zu ersticken, indem die Schlinge um Menschenrechtler, Journalisten und Anwälte, die sowieso schon das Dauerziel der Behörden sind, noch stärker zusammengezogen wird. In den neu geplanten finanziellen Massnahmen konkretisiert sich die Absicht der tunesischen Behörden, die Finanzierungsquellen der NGOs zu kontrollieren, zu beschränken oder gar abzuschaffen. Deutlichstes Beispiel dafür ist die im August 2003 auf vorgetäuschter juristischer Grundlage erfolgte Blockierung der Mittel, die der Tunesischen Menschenrechtsliga LTDH von der Europäischen Union gewährt werden sollten².

2 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

Das Gesetz ist umso gefährlicher, als die Gleichsetzung von Menschenrechtlern und Terroristen « einfach » ist. Man erinnere sich nur an die Äusserungen des Repräsentanten des tunesischen Staats bei der 34. Sitzung der Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtskommission im Oktober 2003, der die LTDH als « illegalen Terroristenverein » bezeichnete.

Andere Länder wie *Syrien*, *Algerien* oder *Ägypten*, in denen seit vielen Jahren der Notstand ausgerufen ist, nutzen das gegenwärtige Klima, um den sich daraus ergebenden repressiven Gesetzesbestimmungen eine neue Legitimierung zu verpassen. In *Ägypten* wurde das Notstandsgesetz (Gesetz Nr. 162 von 1958, wiedereingeführt 1981) in aktualisierter Form am 23. Februar 2003 mit einer Abstimmung im Rat des Volkes für einen Zeitraum von drei Jahren beschlossen. Das Gesetz gestattet namentlich Zensur, Beschlagnahme oder Suspendierung der Veröffentlichung von Briefen, Zeitungen usw. (§2) und sieht vor, dass der Innenminister Festnahme und Inhaftierung für einen Monat mit Verlängerungsmöglichkeit ohne Anklage noch Prozess anordnen kann von « Personen, die der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verdächtig werden » (§3). Der im Rahmen dieses Gesetzes verabschiedete Militärerlass Nr. 4 von 1992 untersagt jede Auslandsfinanzierung ohne vorherige Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Auf der Grundlage dieses Erlasses wurden und werden mehrere Menschenrechtler verfolgt.

Menschenrechtler haben ferner immer grössere Schwierigkeiten in manchen Ländern, in denen nach dem 11. September restriktive Gesetze erlassen wurden. Dies gilt namentlich für *Jordanien*, wo sich die Menschenrechtler zwar nicht direkt betroffen, aber doch eingeschränkt fühlen wegen der Beschneidung der Meinungsfreiheit durch einstweilige Gesetze, die nach dem 11. September verabschiedet worden waren³. In *Bahrain* erfuhr die Vereinigungsfreiheit in den letzten Jahren zwar eine positive Entwicklung, doch das durch königliches Dekret im Oktober 2002 verabschiedete Gesetz über Druckereimaterial und Publikation (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 47) sieht vor, dass vor der Veröffentlichung von Druckwerken eine Bewilligung des Informationsministeriums einzuholen und für die Veröffentlichung von Bulletins und Zeitschriften eine Erlaubnis zu beantragen ist. Diese Bestimmung gilt auch für die Menschenrechtsvereinigungen. Unter dem Druck letzterer unterbreitete die

3 Siehe Jahresbericht 2002.

Regierung der Nationalversammlung im Dezember 2003 eine abgeänderte Fassung des Gesetzes. Aber die Kontrolle der Publikationen wurde ebenso beibehalten wie die Verhängung von Gefängnisstrafen für Delikte betreffend die Beleidigung des Königs und des Islam sowie die Gefährdung der nationalen Sicherheit.

Auch die von der Regierung *Israels* vorgetragenen Argumente zur Rechtfertigung der zahlreichen Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten haben einen ganz besonderen Klang in einem Umfeld, in dem die Terrorismusbekämpfung zur absoluten Priorität geworden ist. Israelische und palästinensische Menschenrechtler, welche die Verstöße anprangern, werden diskreditiert. Zur Veranschaulichung diene die Erklärung des israelischen Aussenministers vom 21. Mai 2003, « die meisten Menschenrechtsbüros im Westjordanland und im Gaza-Streifen sind Zufluchtsorte für palästinensische Terroristen ».

Menschenrechtler in Konfliktsituationen

Menschenrechtler und Anwälte, die in *Israel* und den *besetzten Palästinensischen Gebieten* tätig sind, befinden sich in einer besonders schwierigen Lage wegen der zahllosen von den israelischen Behörden errichteten Hindernisse, die ihren Handlungsspielraum einschränken (Behinderung der Bewegungsfreiheit, Verhinderung von Kontakten zu politischen Gefangenen usw.)⁴.

Weiter kompliziert wird die Lage durch die zunehmende Behinderung der internationalen Mitarbeiter und der Pazifisten. Für letztere gelten nicht nur neue Massnahmen, die ihre Bewegungsfreiheit einschränken, sondern sie sind auch Ziel wiederholter Angriffe seitens der israelischen Streitkräfte, die 2003 mindestens zwei ausländische Pazifisten mit dem Leben bezahlt haben⁵.

Und natürlich wird die israelische Zivilgesellschaft nicht verschont. Wer gegen die Ausschreitungen der israelischen Armee in den besetzten Gebieten oder gegen die extremistischen Positionen von Premierminister Ariel Scharon auftritt, wird immer häufiger sanktioniert. Erstmals seit den siebziger Jahren wurden

4 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

5 *Idem*.

2003 Wehrdienstverweigerer vor ein Militärgericht gestellt und zu Gefängnisstrafen verurteilt⁶. Diese Strategiewende scheint ihren Auslöser in der Befürchtung zu haben, der zunehmende Widerspruch gegen die von der israelischen Armee in den besetzten Gebieten begangenen Verstöße könnte deren und des Staats Israel Image trüben. Dafür spricht die deutlich gestiegene Zahl junger « refuzniks », wie die Militärs genannt werden, die den Dienst in den besetzten Palästinensischen Gebieten verweigern. Auch der Fall der Flieger ist exemplarisch: 27 Piloten der Luftwaffenreserve erklärten in einem Offenen Brief an Luftwaffengeneralstabschef Dan Haloutz, sie seien gegen « die Ausführung von Befehlen zu ungesetzlichen und unmoralischen Angriffen der von Israel in den besetzten Gebieten durchgeführten Art » und sie weigerten sich, « weiterhin unschuldige Zivilisten anzugreifen ». Die Piloten wurden von der Luftwaffe unverzüglich von ihren Funktionen entbunden, und sechs von ihnen, die noch aktiv waren, erhielten Flugverbot.

Im *Irak* sind seit der Invasion der Amerikaner alle, die am Wiederaufbau des Landes beteiligt sind, namentlich aber das humanitäre Personal und die Beamten internationaler Organisationen mit zunehmender Unsicherheit konfrontiert. Ursache sind die zahlreichen Angriffe auf internationale Menschenrechtler durch bestimmte extremistische Kräfte, die ein Interesse an der Sabotage des Wiederaufbauprozesses haben. Ihren Höhepunkt fanden die Angriffe am 19. August 2003 mit dem Selbstmordattentat gegen den Sitz der UNO in Bagdad, das den Hochkommissar für Menschenrechte Sergio Vieira de Mello und 22 Mitglieder des UN-Personals in den Tod riss. Am 27. Oktober 2003 wurde auch der Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz IKRK Ziel eines Attentats. Zusätzlich vertieft wurde die allgemeine Unsicherheit durch zahlreiche Plünderungen und Gangsterstreiche, denen humanitäre Transportkolonnen zum Opfer fielen.

In *Marokko*, wurde vom persönlichen Abgesandten des UN-Generalsekretärs ein neuer Friedensplan zur Beilegung des Westsahara-Konflikts. Der nach seinem Urheber benannte Baker-Plan schlägt während einer vier- bis fünfjährigen Übergangsperiode eine Teilautonomie innerhalb Marokkos vor. Anschliessend soll ein Referendum stattfinden, in dem sich die Einwohner des Territoriums

6 *Idem.*

zwischen Unabhängigkeit, Integration oder Beibehaltung der Teilautonomie zu entscheiden haben⁷. Trotz dieser positiven Entwicklung und der Tatsache, dass es einen bewaffneten Konflikt in der Region schon seit zwölf Jahren nicht mehr gibt, bleiben marokkanische Aktivisten, die das Selbstbestimmungsrecht der Westsahara friedlich verteidigen und Menschenrechtsverletzungen in dieser Provinz anprangern, im Visier der marokkanischen Behörden. Drei Aktivisten des Forums Wahrheit Gerechtigkeit – Sektion Westsahara wurden 2003 wegen « Anstiftung zum Aufruhr » verurteilt.⁸ Im September wurden zwanzig Lehrkräfte, die sich für die Menschenrechte einsetzen - darunter Hamoud Ikilid, Präsident der Sektion El Aaiún der Marokkanischen Menschenrechtsvereinigung AMDH, auf stadtferne Posten in verschiedenen Regionen des Landes versetzt.

Repression von Bewegungen der Zivilgesellschaft und Meinungsfreiheit

Repression der Antikriegsbewegungen

Die Irak-Invasion durch die Streitkräfte der internationalen Koalition hat in den Zivilgesellschaften der Region nahezu einstimmige Feindseligkeit ausgelöst. In den meisten Ländern der Region fanden Versammlungen und Kundgebungen statt, obwohl in manchen von ihnen die Zivilgesellschaft in der Regel nicht über diesen Spielraum der Meinungsäußerung gegenüber der eigenen Regierung verfügt (*Jordanien, Ägypten, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, Syrien usw.*).

In anderen Ländern wurden die Kundgebungen aber doch unterdrückt – so in *Ägypten*, wo die Bestimmungen des Notstandsgesetzes angewendet wurden, um Teilnehmer in grosser Zahl festzunehmen und zu inhaftieren. Bei einer Antikriegsversammlung am 18. Januar 2003 verhaftete und inhaftierte die Staatssicherheitspolizei elf Personen unter der Anschuldigung, sie seien Mitglieder des Ägyptischen Volkskomitees für Solidarität mit der Palästinensischen Intifada (Egyptian People's Committee for Solidarity with the

7 Ende Juli 2003 wurde im Zusammenhang mit der Verlängerung des Minurso-Mandats vom Sicherheitsrat eine Entschliessung verabschiedet. Darin heisst es, der Sicherheitsrat « unterstützt » den Baker-Plan, der als « optimale politische Lösung » bezeichnet wird, und beide Parteien sind aufgerufen, « Hand in Hand zu arbeiten mit dem Ziel seine Annahme und Anwendung ».

8 *Idem.*

MAGHREN/NAHER OSTEN: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

Palestinian Uprising). Am 8. und 9. Februar wurden bestimmte Aktivisten zu Hause festgenommen und vorbeugend ins Gefängnis gebracht mit Blick auf die Kundgebung am 15. Februar; zu den Inhaftierten zählten der Journalist Ibrahim al-Ahary und der Regisseur Sabri al-Shammak. Am 16. März wurden mindestens fünf Personen festgenommen und mehrere verletzt, und am 20. und 21. März wurden in Kairo etwa achthundert Personen, darunter mehrere Kinder und Journalisten, festgenommen. Über sechzig Personen wurden während mehrerer Tage festgehalten, und zahlreiche Zeugen berichteten von Folter und Misshandlungen.

In *Algerien* wurden Antikriegskundgebungen streng abgeriegelt und in der Hauptstadt Algier verboten, wo einige Sammlungsversuche brutal unterdrückt wurden.

In *Marokko* wurden im Rahmen der schärferen Überwachung islamistischer Bewegungen Sit-ins in mehreren Städten verboten. Am 9. März 2003 wurden in Agadir zahlreiche Demonstranten festgenommen, darunter neun ATTAC-Mitglieder. Es wurde auch polizeiliche Brutalität vermerkt.

In *Tunesien* wurden am 16. Februar 2003 bei der gewaltsamen Unterdrückung einer von Gewerkschaften, NGOs und Oppositionsparteien organisierten Kundgebung in Sfax über zwanzig Teilnehmer verletzt und zwölf vorübergehend festgenommen. Am 22. Februar wurden bei einer Kundgebung in Gafsa fünf Gewerkschafter ins Krankenhaus geprügelt und sieben Mitglieder des Komitees für Solidarität mit Irak und Palästina vorübergehend festgenommen. In Kébili wurde der Präsident der dortigen LTDH-Sektion von der Polizei vorgeladen, nachdem er die regionalen Behörden von dem Sektionsbeschluss unterrichtet hatte, am 13. März eine Antikriegskundgebung zu organisieren. Ähnliche Szenarien spielten sich in Sousse und Biserta ab.

Repression von Menschenrechtsbewegungen der Zivilgesellschaft

In *Algerien* sind Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit eingeschränkt. Die Familien Verschwundener werden bei ihren friedlichen Wochenversammlungen zuweilen weiterhin unterdrückt. Beim Besuch des französischen Präsidenten Jacques Chirac vom 2. bis 4. März 2003 wurden Mitglieder der Familien Verschwundener, die sich versammeln wollten, auseinander getrieben und mehrere Frauen vorübergehend festgenommen, misshandelt und verletzt. Ebenfalls

während dieses Besuchs wurden zahlreiche Teilnehmer an der Bewegung der « arouchs » vorübergehend festgenommen, als Mitglieder der Protestbewegung in der Kabylei sich zu versammeln versuchten.

Auch in *Tunesien* werden Menschenrechtler und Anwälte, die sich zu versammeln versuchen, um gegen die zahlreichen Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit im Land zu protestieren, systematisch und zumeist brutal unterdrückt⁹. Am 3. Juni 2003 wurden Gewerkschaftsführer und Oberstufenlehrer von Polizisten in Zivil angegriffen, als sie an einer Protestversammlung vor dem Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung teilnahmen. Mehrere Gewerkschafter, darunter der Generalsekretär Taïeb Bouaicha, wurden misshandelt, und das Gewerkschaftsmitglied Sami Tahri erlitt schwere Verletzungen.

Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit sind natürlich auch stark eingeschränkt in allen totalitären Staaten, die nicht die geringste Äusserungen abweichender Meinung zulassen. So wurden in *Saudi-Arabien* am 14. Oktober 2003 in Riad ungefähr 270 Personen festgenommen, als sie auf einer Kundgebung politische Reformen und die Freilassung politischer Gefangener forderten. Diese Ereignisse spielten sich ab, während das erste – vom Roten Halbmond organisierte – Menschenrechtsseminar im Land abgehalten wurde. Viele Festgenommene, unter ihnen Angehörige politischer Gefangener, wurden von den Ordnungskräften geschlagen und misshandelt. Ähnliche Kundgebungen wurden erneut am 23. Oktober in Jiddah, Ad-Dammam und Ha'il unterdrückt.

Behinderung der Vereinigungsfreiheit

In der ganzen Region ist die Vereinigungsfreiheit streng reglementiert – oder gar nicht vorhanden wie in den rückständigsten Ländern. Für *Saudi-Arabien* brachte 2003 immerhin die Gründung der ersten Journalistenvereinigung im Februar und am 6. Mai die in einem königlichen Dekret genehmigte erste Menschenrechtsvereinigung mit dem Mandat, « die nationalen Gesetze neu zu formulieren, um sie in Übereinstimmung zu bringen mit den Grundzügen der Governance, die in allererster Linie auf den Menschenrechten basiert ».

9 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

In *Ägypten* - wo NGOs zugelassen werden müssen – wurde ebenfalls ein Schritt in die richtige Richtung getan mit der Registrierung der Ägyptischen Menschenrechtsorganisation EOHR, die nach achtzehnjährigen Bemühungen endlich ihre gesetzliche Anerkennung fand¹⁰. Anderen Organisationen – z.B. die Vereinigung gegen Folter, die Ägyptische Organisation für das Recht auf Wohnung ECHR, das Neue Forschungszentrum für die Frau oder auch das Zentrum der Erde für die Rechte der Menschen, wurde die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung auch 2003 auf der Grundlage des 2002 verabschiedeten Gesetzes über die Vereinigungen verweigert¹¹. Auch in *Syrien* sind die Menschenrechtskomitees CDF und die Syrische Menschenrechtsvereinigung immer noch nicht anerkannt.

Ziemlich ähnlich ist die Situation in den Ländern, die von NGOs eine Anmeldung verlangen, da Annahmebescheinigungen nach ganz besonders willkürlichen Kriterien vergeben werden. Unter den zweitausend amtlich erfassten Vereinigungen in *Tunesien* ist nicht einmal ein Dutzend wirklich unabhängig von der Staatsmacht. Unter letzteren warten u.a. das Tunesische Zentrum für die Unabhängigkeit der Justiz CTIJ, die Vereinigung gegen Folter, der Nationale Rat der Freiheiten in Tunesien CNLT und die Internationale Vereinigung zur Unterstützung politischer Gefangener weiterhin auf die amtliche Anerkennung, um ihren Aktivitäten legal nachgehen zu können. In *Marokko* sind bestimmte amazigh-Vereinigungen immer noch nicht anerkannt¹². Im *Libanon* türmen sich für NGOs Hindernisse vor der Erteilung ihrer Zulassung auf, da das Innenministerium versucht, ihnen Verpflichtungen aufzuerlegen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind¹³. Diese Praxis veranlasst NGOs zuweilen, sich als kommerzielle Gesellschaft eintragen zu lassen. Gleiches gilt für *Jordanien* und *Jemen*, wo das Rechtshilfzentrum (Legal Assistance Center), das namentlich in der Verteidigung der Meinungsfreiheit engagiert ist, den Status einer Anwaltskanzlei hat, da weder das Ministerium für Kultur noch dasjenige für Zivilangelegenheiten eine Zulassung erteilen wollte.

10 *Idem.*

11 Siehe Jahresbericht 2002.

12 *Idem.*

13 Siehe nachstehende Zusammenstellung und vorläufige Schlussfolgerungen des Enqueteberichts des Observatoriums, Dezember 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Im *Irak* wurden viele NGOs gegründet, obwohl sie unter Saddam Hussein streng verboten waren. Die meisten widmen sich Untersuchungen oder der Erforschung der zahlreichen Verstöße, die unter der damaligen Diktatur begangen wurden. Die einen haben die Verluste der irakischen Zivilbevölkerung erfasst, andere die Verstöße bei der Behandlung Gefangener durch die Streitkräfte der internationalen Koalition.

Die Bestimmungen in der Anweisung der Provisorischen Behörde der Koalition über Nichtregierungsorganisationen (Anweisung Nr. 45 vom 25. November 2003, verabschiedet im Rahmen der neuen, von der Provisorischen Behörde eingeführten gesetzgebenden Massnahmen) enthalten eine ganze Reihe von Behinderungen für die Vereinigungsfreiheit. Danach müssen NGOs, die sich registrieren lassen wollen, eine Zulassung einholen, und das Registrierungsverfahren sieht vor, dass « das Büro für die Unterstützung der NGOs (NGO Assistance Office), das dem Ministerium für den Plan und die Entwicklungszusammenarbeit untersteht, innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung des Antrags ein Eintragungsdokument oder eine schriftliche Entscheidung mit Angabe der Annahme oder Ablehnung der Registrierung aushändigt » (§3). Dem Antrag beizufügen sind ein « in Konsultation mit dem zuständigen Ministerium erstelltes Programm und ein Budget für das erste Geschäftsjahr » (§2). Ferner bestimmt §2, dass « es nichtregistrierten NGOs gesetzlich untersagt ist, Programme im Irak durchzuführen, » und dass das Büro « die Registrierung einer NGO wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Anweisung suspendieren oder widerrufen kann; die betroffene NGO hat eine Frist von 60 Tagen, um Abhilfe zu schaffen und gegebenenfalls um erneute Registrierung nachzusuchen ». Eine Möglichkeit für Berufung oder Verhandlung ist nicht vorgesehen.

Überdies verfügen die Behörden über einen breiten Spielraum, um in die Aktivitäten von NGOs einzugreifen. So « kann das Büro jederzeit und überall im Irak Audits oder Studien über NGOs durchführen um sicherzustellen, dass diese sich der Anweisung gemäss verhalten » (§ 4). Ferner ist dem Büro ein « Tätigkeitsbericht für jedes Quartal » vorzulegen (§3) sowie « ein jährlicher Tätigkeits- und Finanzbericht über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr » (§9). NGOs haben « das Büro dreissig Tage vorab über allfällige sachliche Änderungen in Verbindung mit den zur Registrierung vorgelegten Dokumenten zu unterrichten » (§9) sowie « das Büro und das zuständige Ministerium über die Absicht zu informieren, ein Joint Venture oder eine vertragliche Vereinbarung

mit einer oder mehreren ausländischen Institutionen oder internationalen Organisationen einzugehen ». Ferner ist « ist das Büro von dem Programm der betreffenden NGO im Rahmen einer Vereinbarung in Kenntnis zu setzen » (§8). Schliesslich « empfiehlt es sich für NGOs, an den Koordinationstreffen der Regierung teilzunehmen um sicherzustellen, dass die Unterstützung tatsächlich geleistet wird » (§9).

Was die Schaffung autonomer und unabhängiger Gewerkschaften betrifft, so wird sie in den meisten Ländern der Region unterdrückt oder behindert. Nach dem Muster der Mitglieder der Autonomen Personalgewerkschaft der Öffentlichen Verwaltung SNAPAP in *Algerien*, die suspendiert oder auf Posten in entlegenen Gegenden versetzt wurden¹⁴, erging es auch mehreren hundert Lehrkräften und Mitgliedern des Autonomen Rats der Ober- und Fachschullehrer CNAPEST, nachdem sie ihr Streikrecht ausgeübt hatten. Am 9. November 2003 wurde dem Rat die Aushändigung des Registrierungsdocuments ohne jede amtliche Begründung verweigert.

Aktionen auf internationaler und regionaler Ebene

Vereinte Nationen

Hina Jilani, die Sonderrepräsentantin des UN-Generalsekretärs für Menschenrechtler, hatte die ägyptischen und tunesischen Behörden 2002 um eine Einladung ersucht, bisher aber keine Antwort erhalten.

Das Observatorium hat der Sonderrepräsentantin die Gesamtheit der bearbeiteten Fälle vorgelegt. Ferner hat es in besonderer Weise die UN-Arbeitsgruppe auf den Fall Ali Lmrabet (Marokko) sowie auf die Fälle der israelischen Wehrdienstverweigerer Jonathan Ben Artzi, Matan Kaminer, Adam Maor und Noam Bahat angesprochen. Die UN-Arbeitsgruppe bestätigte die Willkür ihrer Inhaftierung in ihrem am 14. Januar 2004 veröffentlichten Beschluss.¹⁵ Das Observatorium hat ausserdem – im Nachgang zur diesbezüglichen Anrufung der UN-Arbeitsgruppe in 2002 – dieser Gruppe ergänzende Informationen über die Entwicklung der Situation von Zouhayr Yahyaoui zukommen lassen.

14 Siehe nachstehende Zusammenstellung.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Afrikanische Menschenrechts- und Völkerrechtskommission

Auf der 34. Sitzung im November 2003 verabschiedete die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht die Schaffung eines Schutzmechanismus durch die Einrichtung eines « Point focal » für Menschenrechtler¹⁶. Deren Situation in Algerien, Ägypten, Tunesien und Westsahara wird durch diese Struktur nunmehr ganz speziell verfolgt werden können.

Europäische Union

Obwohl zahlreiche Verstöße erfasst worden sind, hat die EU 2003 keine öffentliche Erklärung zur Situation der Menschenrechtler in den Maghreb-Staaten und im Nahen Osten abgegeben.

Das Europäische Parlament verabschiedete eine einzige diesbezügliche Entschliessung. In seiner Entschliessung über Ägypten vom 10. April 2003 verzeichnete es « mit Genugtuung den Beschluss des ägyptischen Kassationsgerichts, das Urteil des Staatssicherheitsgerichtshofs aufzuheben und den Menschenrechtsaktivisten Saad Eddin Ibrahim freizusprechen », und « ermahnte die ägyptische Regierung, die Freiheit der friedlichen kollektiven Meinungsäusserung zu garantieren, Schikanen jeder Art gegen Demonstranten und Inhaftierte zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass inhaftierte Personen den erforderlichen Rechtsschutz geniessen ».

Mit zwölf Ländern der Region ist die EU im Prozess von Barcelona engagiert, der namentlich den Abschluss bilateraler Assoziationsabkommen beinhaltet. Alle Vereinbarungen enthalten eine Klausel, die besagt, dass die Menschenrechte ein wesentlicher Punkt für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien sind. Die beiden neuen Vereinbarungen mit dem Libanon und mit Algerien, die 2002 unterzeichnet wurden, sind Ende 2003 noch nicht in Kraft getreten. Über den Entwurf eines Abkommens mit Syrien wird verhandelt, das Abkommen selbst sollte 2004 unterzeichnet werden.

In seinem im Juli 2003 veröffentlichten Jahresbericht über die Menschenrechte

15 *Idem.*

16 Siehe Analyse der Lage der Menschenrechtler in Afrika.

MAGHREN/NAHER OSTEN: DIE LAGE DER MENSCHENRECHTLER

in der Welt 2002 und über die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union empfiehlt das Europäische Parlament « die Schaffung einer Kommission für Menschenrechte und Demokratie im Rahmen der nächsten parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer, um den Dialog über Fragen der Menschenrechte und der Demokratie besser zu strukturieren, was dazu beitragen würde, die kulturelle Sensibilität zu vertiefen und den Wirkungsgrad der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft in diesem Bereich zu steigern ».

Internationale Organisation der Frankophonie OIF

Im Rahmen der Nachführung des Frankophonie-Gipfels, der am 12. und 13. Oktober 2002¹⁷ in Beirut stattfand, und auf der Grundlage von Abschnitt V der im November 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über die Beobachtung der praktischen Umsetzung von Demokratie, Rechten und Freiheiten im französischsprachigen Raum entwickelte das Observatorium seine Zusammenarbeit mit der OIF/AIF (Internationale Agentur der Frankophonie) – einschliesslich Übermittlung bearbeiteter Fälle betreffend die Situation der Menschenrechtler in Mitgliedstaaten der Frankophonie sowie des Jahresberichts 2002. Das Observatorium beteiligte sich weiterhin an mehreren Tagungen, deren Zweck es war, Modalitäten und Verfahren zur Realisierung gemäss Abschnitt V der Erklärung von Bamako festzulegen.

Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

Anlässlich der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 machte das Observatorium die Internationale Union für das Fernmeldewesen ITU und ganz allgemein die internationale Gemeinschaft auf die starke Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit in Tunesien aufmerksam. Es brachte in diesem Zusammenhang seine Besorgnis betreffend die 2005 in Tunis geplante Abhaltung der zweiten Phase des Weltinformationsgipfels zum Ausdruck und besteht nachdrücklich auf der Teilnahme sämtlicher Repräsentanten der tunesischen und internationalen Zivilgesellschaft an diesem Ereignis.

17 Siehe Jahresbericht 2002.

Zivilgesellschaft

Auf dem Seminar « Nach dem 11. September – Verstöße gegen Menschenrechte und das internationale humanitäre Recht im Süden und Osten des Mittelmeers », das die FIDH im September 2003 in Ankara veranstaltet hatte, war eine Arbeitssitzung der Situation der Menschenrechtler in der Türkei und in Israel mit den besetzten Palästinensischen Gebieten gewidmet. In der Schlusserklärung zum Seminar stellten die Teilnehmer sämtlicher Länder der Region fest, dass « auf der Grundlage verschwommener Definitionen [der terroristischen Handlung] von den Staaten die legitime Ausübung weltweit anerkannter Rechte wie der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, der friedlichen Versammlung, des Zugangs zur Information und der Teilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten kriminalisiert wird ». Die Teilnehmer bedauerten « die Angriffe auf Menschenrechtler – und auch auf Journalisten – in der Region sowie die Zielwahl unter verletzlichen Gruppen und zwar namentlich unter den Zivilisten der besetzten Gebiete, unter Migranten, Flüchtlingen, Asylbewerbern und Angehörigen von Minderheiten ».

ALGERIEN

Schikanen gegen Familien von Verschwundenen und ihre Verteidiger

Schikanen gegen Mohamed Smain¹

Als **Mohamed Smain**, der Verantwortliche für die Sektion Relizane der Algerischen Menschenrechtsliga (LADDH), vom Flughafen Oran Sénia nach Europa fliegen wollte, wurde ihm am 20. Februar 2003 ohne Angabe von Gründen mitgeteilt, er dürfe das Land nicht verlassen.

Mohamed Smain wird von den Sicherheitsbehörden seit langem schikaniert und unter Druck gesetzt wegen seiner Tätigkeit für Familien von Verschwundenen in Relizane und Oran. Aufgrund einer Anzeige des Milizionärs Mohamed Ferghane und von acht Mitgliedern seiner Miliz war er am 24. Februar 2002 wegen « Diffamierung, verleumderischer Denunziation und Anzeige eingebildeter Delikte » zu einem Jahr Gefängnis ohne Bewährung, einer Geldbusse von 5000 Algerischen Dinar und 30000 Algerischen Dinar Schadenersatz für jeden der neun Kläger verurteilt worden. Erstattet wurde diese Anzeige, nachdem Herr Smain am 3. Februar 2001 die algerische Presse informiert hatte, die Gendarmerie habe in Anwesenheit von Herrn Ferghane ein Massengrab zu dem Zweck geöffnet, die Gebeine an einen unbekanntem Ort zu verbringen. Ende 2003 war der Einspruch von Herrn Smain vor dem Obersten Gerichtshof immer noch anhängig.

2002 war Herr Smain mehrfach bedroht und eingeschüchtert worden durch Mabrouk Belala, dem Kommandanten der Gendarmeriegruppe in der Präfektur Relizane. Ende 2003 war auf die von ihm erstattete Anzeige noch keinerlei Reaktion erfolgt.

1 Siehe Dringlichkeitsappell DZA 001/0203/OBS 008.

*Gewalt gegen Familien von Verschwundenen in Algier*²

Am 9. Juli 2003 wurden mehrere Angehörige Verschwundener in Oran während der wöchentlichen Versammlung der Familien festgenommen, zu der sich etwa siebzig Personen vor dem Justizpalast eingefunden hatten. Frau **Boutaibi Setti**, Repräsentantin des Komitees SOS-Verschwundene in der Präfektur Oran wurde misshandelt und unter Gewaltanwendung im Auto eines zum Sicherheitsdienst gehörenden Offiziers in Zivil weggebracht, nachdem sie einem Journalisten der Tageszeitung *El Rai* ein Interview gegeben hatte. Frau **Bouguetaya Yakout**, verheiratete Acem, und ihre Tochter **Boussekak Yamina**, verheiratete Rached, sowie drei weitere Mütter von Verschwundenen wurden ebenfalls festgenommen, auf das Revier im 2. Arrondissement von Oran gebracht, an die Zentrale überstellt und schliesslich gegen 19 Uhr freigelassen. Sie wurden der « Störung der öffentlichen Ordnung » angeklagt und vom Gericht in Oran am 4. Oktober sämtlich zu einer Geldbusse von 1000 Algerischen Dinar verurteilt.

Die Namen dieser Frauen standen in einem Offenen Brief des Kollektivs der Familien Verschwundener an den Präsidenten der nationalen Konsultativkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte. Dieser Brief bezog sich auf den Druck, der nach der Vorladung vom 13. Juni durch den Geheimdienst und die Sicherheitskräfte der Präfektur Oran auf die Familien ausgeübt worden war.

*Schikanen gegen die Verteidiger der Familien Verschwundener in Constantine*³

Die Repräsentanten der Familien Verschwundener in Constantine werden weiterhin schikaniert. Am 5. November 2003 um 21 Uhr 45 wurde Frau **Näïma Saker**, Koordinatorin der Familien Verschwundener in Constantine, von zwei Inspektoren des Allgemeinen Nachrichtendienstes zu Hause aufgesucht und eingeschüchtert. Diese suchten angeblich die Kopie eines ihr 1997 ausgehändigten Protokolls mit der Mitteilung, ihr Ehemann sei festgenommen und an die Abteilung für Nachrichten und Sicherheit DRS in Constantine überstellt worden.

2 Siehe Dringlichkeitsappell DZA 002/0703/OBS 064.01 und 064.02.

3 Siehe Jahresbericht 2002.

Auch Me **Sofiane Chouiter**, Anwalt der Familien, wird nach den wöchentlich von Angehörigen der Verschwundenen organisierten Sit-ins weiterhin verfolgt. Im November 2003 erlebte er ebenfalls administrative Schikanen; so wurde sein Antrag auf Passverlängerung von der Präfektur in Constantine blockiert, was ihm vom Polizeirevier von El Khroub bestätigt wurde. Mitte Dezember 2003 konnte Herr Chouiter endlich die Verlängerung seines Passes erreichen.

Inhaftierung von de Larbi Tahar⁴

Am 4. Oktober 2003 erhielt **Larbi Tahar**, Präsident der LADDH-Sektion Labiodh Sidi Cheikh, eine Vorladung vom Untersuchungsrichter mit der Mitteilung, er sei wegen «bewaffneten Auflaufs und zivilen Ungehorsams» angeklagt. Die Vorladung erfolgte auf seine Teilnahme (am 29. September) an einer friedlichen Versammlung zur Unterstützung der Mitglieder der Autonomen Personalgewerkschaft der Öffentlichen Verwaltung SNAPAP, die sich seinerzeit im Hungerstreik befanden (siehe weiter unten).

Er folgte der Vorladung am nächsten Tag, und es wurde unverzüglich ein Haftbefehl ausgestellt und er in das Gefängnis Labiodh Sidi Cheikh gebracht.

Gegen fünf weitere Teilnehmer - **Larbi Mohamed**, **Larbi Bechir**, **Larbi Ahmed** und **Larbi Bechir**, alle Mitglieder seiner Familie, sowie **Slamani Cheick** – wurde die gleiche Anklage erhoben. Sie waren schon am Abend der Versammlung festgenommen und inhaftiert worden.

Am 3. November wurde Larbi Tahar vom Gefängnisdirektor und von seinen Wärtern zusammengeschlagen und verlor drei Zähne. Vom 2. bis 4. November wurde er gezwungen, nur mit seiner Unterwäsche bekleidet auf dem Boden zu schlafen, und während der ganzen Inhaftierungsdauer erhielt er weder Salz noch Zucker, obwohl er Diabetiker ist. Nach zwei vom Richter verlangten ärztlichen Attesten wurden ihm zehn Tage Arbeitspause verordnet (woran sich der Umfang des erlittenen Schadens ermessen lässt). Aufgrund der Misshandlungen erstattete die LADDH am 9. November Anzeige beim Generalstaatsanwalt in Saida gegen den Direktor des Gefängnisses Labiodh Sidi Cheikh. Ende 2003 läuft das Verfahren, doch da die Arbeitspause vierzehn Tage nicht überschreitet, haben die

4 Siehe Dringlichkeitsappell DZA 002/1003/OBS 050.

Urheber der Misshandlungen laut Gesetz höchstens eine Geldbusse zu gewärtigen.

Am 24. November 2003 wurden Larbi Tahar und die fünf anderen Teilnehmer vom Gericht El Bayadh zu drei Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Alle wurden nach der Gerichtssitzung freigelassen und legten Einspruch gegen das Urteil ein.

Inhaftierung von Dr. Salah-Eddine Sidhoum⁵

Nach neun Jahren im Untergrund stellte sich der Chirurg und Menschenrechtler Dr. **Salah-Eddine Sidhoum** am 29. September 2003 den algerischen Justizbehörden. Er verlangte die Revision seines Prozesses von 1997, in dem er in Abwesenheit wegen « Zugehörigkeit zu bewaffneten Gruppen » und « Rechtfertigung des Terrorismus » (§87 bis des Strafgesetzbuchs) zu zwanzig Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Der Staatsanwalt erklärte ihm, er werde in einigen Wochen wieder angehört. Dr. Sidhoum zog es aber vor, sich im Serkadji-Gefängnis bei Algier einsperren zu lassen, weil er meinte, sein Leben sei dort weniger bedroht als draussen.

Angesichts der äusserst schlechten Haftbedingungen (rund um die Uhr erleuchtete, feuchte Arrestzelle voller Ungeziefer) trat Dr. Sidhoum schon bald nach seiner Inhaftierung in den Hungerstreik. Nach zehntägigem Hungerstreik verweigerte die Gefängnisleitung seine Einlieferung ins Krankenhaus trotz eines entsprechenden Gesuchs des Gefängnisarztes.

Am 16. Oktober 2003 erschien Dr. Sidhoum vor dem Strafgericht in Algier. Das Observatorium hatte einen Beobachter zu dieser Sitzung entsandt, die damit endete, dass Dr. Sidhoum freigesprochen und noch am selben Tag freigelassen wurde.

Dr. Sidhoum war erstmals 1980 von der Polizei festgenommen worden wegen seiner Stellungnahmen zur Freilassung der Personen, die bei den Kundgebungen im Berberfrühling verhaftet worden waren. Anschliessend hatte er unermüdlich

5 Siehe Jahresbericht 2002, Pressemitteilungen vom 30. September, 2., 9. und 16. Oktober 2003 und Bericht der juristischen Beobachtungsmission, November 2003.

die internationale Gemeinschaft alarmiert wegen Folter, aussergerichtlicher Hinrichtungen und Verschwindenlassen. Namentlich sammelte und verbreitete er die Aussagen von Opfern, die er in seiner Abteilung Chirurgische Orthopädie im Krankenhaus Selim Zmirli von El Harrach zu behandeln hatte. Nachdem drei unbekannte Bewaffnete bei ihm eingedrungen waren und er Repressalien befürchten musste, ging er 1994 in den Untergrund.

Gerichtliche Verfolgung von Abderrahmane Khelil⁶

Am 20. Mai 2002 war **Abderrahmane Khelil**, Verantwortlicher des Komitees SOS-Verschwindene und LADDH-Mitglied, festgenommen worden, als er von der Universität Bouzaréah zurückkam, wo er Untersuchungen über die Verhaftung von Studenten bei den Kundgebungen am 18. Mai angestellt hatte. Er wurde im Gefängnis von El Harrach unter sehr schlechten Bedingungen inhaftiert und am 26. Mai zu sechs Monaten mit Bewährung verurteilt für « Anstiftung zu unbewaffnetem Auflauf ». Das von ihm angestregte Berufungsverfahren ist Ende 2003 immer noch anhängig.

Schikanen gegen SNAPAP-Mitglieder⁷

Gegen Mitglieder der nicht anerkannten Autonomen Personalgewerkschaft der Öffentlichen Verwaltung SNAPAP wird weiterhin mit Repression vorgegangen. So wurde Generalsekretär **Rachid Malaoui** wiederholt Opfer von Schikanen und Einschüchterungsversuchen.

Am 29. Januar 2003 hatten sich mehrere hundert Delegierte der an die SNAPAP angeschlossenen Nationalen Union der Gemeinden vor dem Ministerium des Inneren und der kommunalen Körperschaften in Algier zu einem Sit-in versammelt, um die Rechte der Arbeiter zu verteidigen, und wurden von Agenten der Sicherheit mit Schlagstöcken auseinander getrieben.

Ferner wurden vier Krankenpfleger des Labiodh Sidi Cheikh Krankenhauses im Oktober 2003 an 80 bis 500 km von ihrem ursprünglichen Arbeitsplatz ent-

6 Siehe Jahresbericht 2002.

7 *Idem.*

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

fernte Einrichtungen versetzt. Sie hatten einen Hungerstreik angeführt, um gegen die Weigerung der Behörden zu protestieren, zwecks Gründung einer SNAPAP-Sektion eine Generalversammlung zuzulassen.

Und sieben der acht gewerkschaftlichen Mitglieder des SNAPAP-Büros in Oran, die auf Anordnung des Präfekten im März 2002 festgenommen und von ihren Funktionen entbunden worden waren, sind noch nicht wieder eingestellt worden. Frau **Rokia Djebbour**, Frau **Hakima Slimani** sowie **Mohamed Benaissa**, **Bouabdallah Bensakrane**, **Cheikh Hattab**, **Abdelkader Kourea**, **Youcef Charef** und **Djamel Djefel** waren verhaftet worden, nachdem sie in den Hungerstreik getreten waren, um gegen die Schliessung des SNAPAP-Büros in Oran zu protestieren, und am 21. Oktober 2002 zu drei Monaten Gefängnis mit Bewährung und 5000 Algerischen Dinar Geldbusse verurteilt worden; der achte Gewerkschafter war zwar freigesprochen, aber dennoch versetzt worden.

In der Berufung wurde die Strafe am 21. Januar 2003 auf die Geldbusse beschränkt. Ihre Eigenschaft als Gewerkschaftsvertreter wurde zwar anerkannt, die durch die Sicherheit ausgesprochene Suspendierung jedoch von der Verwaltung beibehalten. Die sieben verurteilten Gewerkschafter legten vor dem Obersten Gerichtshof Einspruch ein.

Ende 2003 war das SNAPAP-Büro in Oran immer noch geschlossen.

ÄGYPTEN

Freispruch von Dr. Saad Eddin Ibrahim⁸

Am 18. März 2003 wurde Dr. **Saad Eddin Ibrahim**, Direktor des Ibn Khaldun Zentrums für Entwicklungsstudien (Ibn Khaldun Center for Development Studies) vom Kassationsgericht in Kairo freigesprochen. Mit dieser Entscheidung endete der Prozess, der im November 2000 begonnen hatte, nachdem er und 27 seiner Angestellten im Juni 2000 festgenommen worden waren.

8 Siehe Pressemitteilung vom 18. März 2003.

Dr. Saad Eddin Ibrahim war am 21. Mai 2001 zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt worden auf der Grundlage der Verordnung Nr. 4 von 1992, die im Rahmen des Notstandsgesetzes von 1981 verabschiedet worden war, in welcher Einzug und Entgegennahme ausländischer Mittel ohne vorherige Genehmigung durch die Behörden untersagt sind. Ferner wurde er verfolgt wegen Fälschung von Wählerkarten, Verbreitung von Falschinformationen im Ausland in der Absicht, den Interessen Ägyptens zu schaden, und Erpressung von Mitteln. Nach zweimaliger Verweisung der Sache durch das Kassationsgericht, das beide Verurteilungen des Staatssicherheitsgerichts zu sieben Jahren Gefängnis aufgehoben hatte, liess ersteres in Erwartung der endgültigen Entscheidung Dr. Saad Eddin Ibrahim am 3. Dezember 2002 frei.

Des weiteren entschied das Kassationsgericht die Freilassung der beiden Angestellten des Zentrums **Mohamed Hussein** und Frau **Nadia Mohamed Ahmed**, die immer noch im Rahmen dieser Angelegenheit verfolgt worden waren. Frau **Magda Ibrahim El Beh**, die dritte Angestellte, wurde hingegen wegen « Fälschung von Wählerkarten » zu sechs Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt.

EOHR amtlich anerkannt⁹

Am 24. Juni 2003 erteilte das Sozialministerium der Ägyptischen Menschenrechtsorganisation EOHR (Egyptian Organisation for Human Rights) unter der Registrierungsnummer 5220 die amtliche Zulassung. Nach achtzehnjährigen Bemühungen um juristische Anerkennung wurde sie damit eine gesetzeskonforme Organisation.

Zunächst war die EOHR 1985 als Ableger der Arabischen Menschenrechtsorganisation eingetragen worden. Zwei Jahre später wurde dann um Registrierung gemäss Gesetz Nr. 32 von 1964 nachgesucht. Nach einem abschlägigen Bescheid vom Sozialministerium wurde 1992 vor dem Verwaltungsgericht Berufung eingelegt.

Dieses Verfahren zog sich bis ins Jahr 2000 hin, als die EOHR ein neues Gesuch im Einklang mit dem neuen Gesetz Nr. 153/1999 über die zivilen

9 Siehe Pressemitteilung vom 27. Juni 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Vereinigungen und Institutionen. Die EOHR erhielt eine Registrierungsnummer, musste dann aber – nachdem das Verfassungsgericht das Gesetz aus 1999 für verfassungswidrig erklärt hatte – einen neuen Antrag auf der Basis des alten Gesetzes von 1964 einbringen. Aufgrund der Ablehnung durch den Sicherheitsdienst vertagten die Behörden die Bearbeitung des Antrags. Nach einer Berufung vor dem Verwaltungsgericht hatte dieses angeordnet, das Sozialministerium möge die EOHR im Juli 2001 registrieren. Das Ministerium weigerte sich zunächst, erteilte dann aber doch die Genehmigung, nachdem die EOHR einen neuen Antrag gemäss dem neuen Gesetz Nr. 84/2002 über die NGOs eingereicht hatte¹⁰.

Die Strafverfolgung gegen EOHR-Generalsekretär **Hafez Abu Sa'eda** ist Ende 2003 noch anhängig. Auf der Grundlage der Verordnung Nr. 4 von 1992 wird ihm vorgeworfen, eine Subvention der britischen Botschaft ohne Genehmigung in 1998 entgegengenommen zu haben.

Amtliche Anerkennung von zwei Organisationen abgelehnt¹¹

Im Juni 2003 verwarfen die Behörden die Registrierungsgesuche der beiden Organisationen Neues Frauenforschungszentrum (New Woman Research Center) und Zentrum der Erde für die Rechte der Menschen (Land Center for Human Rights), die im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes Nr. 84/2002 über die NGOs eingereicht worden waren. Bei der Ablehnung des Neuen Frauenforschungszentrums stützte sich das Sozialministerium auf ein Schreiben aus dem Referat für Sicherheit in Gise und erklärte, « die mit der Sicherheit betrauten Behörden seien mit der Registrierung dieser Institution nicht einverstanden ». Das Zentrum der Erde für die Rechte der Menschen erhielt innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von sechzig Tagen gar keine Antwort und ist damit illegal.

10 Siehe Jahresbericht 2002.

11 Siehe Offenen Brief an die Behörden vom 11. Juni 2003.

ECHR weiterhin unter Druck¹²

Die Strafverfolgung von **Hany Ryadh Saker** und **Tahar Suleiman**, Mitgliedern des Ägyptischen Zentrums für das Recht auf Wohnraum ECHR (Egyptian Center for Housing Rights), wegen « unbefugter Führung der Bezeichnung Journalist » und « Anstiftung zu sozialem Aufruhr und zu Gewalt » ist immer noch anhängig.

Ansonsten wird der ECHR-Exekutivdirektor **Manal el Tibe** von den Sicherheitsbehörden regelmässig angerufen und aufgefordert, auf das Polizeirevier zu kommen.

Am 13. Dezember 2003 teilte das Sozialministerium dem ECHR mit, das Registrierungsgesuch vom 14. Mai 2003 sei verworfen. Die Organisation legte gegen diese Entscheidung Berufung ein. Das Urteil sollte am 22. Februar 2004 verkündet werden.

ISRAEL UND DIE PALÄSTINENSERGEBIETE

Die Situation in Israel

Wehrdienstverweigerer vor der Militärjustiz

Prozess von Jonathan Ben Artzi¹³

Am 17. Februar 2003 beschlossen die israelischen Streitkräfte, den pazifistischen Studenten **Jonathan Ben Artzi** vor das Militärgericht zu bringen, weil er sich weigerte, in der Armee zu dienen. Er sass bereits seit dem 8. August 2002 im Militärgefängnis Nr. 4 ein und war aus dem gleichen Grund nach Entscheidung der Militärbehörden schon siebenmal (insgesamt 196 Tage) inhaftiert gewesen.

12 Siehe Jahresbericht 2002.

13 Siehe Pressemitteilungen vom 12. März, 16. April und 21. Dezember 2003 und Bericht der juristischen Beobachtungsmission, *Israel – Wehrdienstverweigerer in den Händen der Militärjustiz*, Dezember 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Am 19. Februar wurde er zu « offenem Vollzug », d.h. leben mit eingeschränkter Freiheit in einem Militärlager, an das nordisraelische Lager Tel Hashomer überstellt.

Am 11. März 2003 fand die erste Anhörung zu seinem Prozess vor dem Militärgericht von Jaffa statt. Erstmals seit den siebziger Jahren wurde gegen einen Wehrdienstverweigerer vor einem Militärgericht verhandelt. Die Sitzung wurde vertagt wegen des Einwands der Verteidigung, nach den Normen des internationalen Rechts (*non bis in idem*) könne eine Person nicht zweimal für das gleiche Vergehen verurteilt werden. Auf der Sitzung vom 13. April verwarf das Gericht den Einwand der Anwälte ohne weitere Erklärung.

Gleichzeitig sollte sich das Oberste Gericht zur eventuellen Verweisung der Angelegenheit an ein Zivilgericht äussern. Die Verteidigung hatte nämlich – auch im Namen anderer Wehrdienstverweigerer – Einspruch eingelegt mit dem Argument, Personen, die sich weigern, in der Armee zu dienen, könnten nicht wegen Ungehorsam gegen einen militärischen Befehl belangt werden. Am 8. April entsandte das Observatorium einen Beobachter zum Gerichtstermin. In seinem Urteilsspruch am 15. April verwarf das Oberste Gericht den Einspruch mit der Begründung, es gebe keinen tatsächlichen Unterschied zwischen den Verfahren von Zivil- und Militärgerichten.

Bei mehreren weiteren Gerichtssitzungen wurden namentlich die Schwester von Jonathan Ben Artzi und der ehemalige Präsident des « Militärischen Komitees für Gewissensprüfung » gehört, und zur letzten Anhörung am 8. Oktober war ein Repräsentant des Observatoriums anwesend. Da erläuterte Jonathan Ben Artzi während mehrerer Stunden die Gründe für seine Weigerung, in der Armee zu dienen¹⁴.

Am 12. November 2003 verkündete das Militärgericht von Jaffa seinen Urteilsspruch und anerkannte Jonathan Ben Artzi als Pazifisten. Es erklärte ihn hingegen für schuldig der « Verletzung der Gehorsamspflicht » und empfahl dem Verteidigungsministerium, darauf zu achten, dass er nochmals vom « Militärischen Komitee für Gewissensprüfung » angehört werde, das in letzter Instanz über eine Befreiung zu entscheiden hat.

14 Observatoriumsbericht *Israel: Wehrdienstverweigerer vor der Militärjustiz - Der Prozess Ben Artzi*, Dezember 2003.

MAGHREN/NAHER OSTEN: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

Am 8. Januar 2004 akzeptierte das Ministerium diese Empfehlung. Jonathan Ben Artzi wurde noch gleichen Tags freigelassen und erwartet nun seine Anhörung vor dem « Militärischen Komitee für Gewissensprüfung ».

*Prozess gegen fünf weitere Wehrdienstverweigerer*¹⁵

Die fünf Wehrdienstverweigerer **Haggai Matar** (inhaftiert seit dem 23. Oktober 2002) sowie **Matan Kaminer, Shimri Zameret, Adam Maor und Noam Bahat** (inhaftiert seit Dezember 2002) wurden am 15. April 2003 vor das Militärgericht von Jaffa zitiert, weil sie sich geweigert hatten, ihren Militärdienst abzuleisten.

Keiner ist im strengen Sinn gegen Militärdienst, aber alle sind gegen Dienst in einer « Besatzungsarmee ». Sie stellen die Aktionen der israelischen Armee in den Palästinensergebieten in Frage und gelten daher als « selektive Verweigerer ». Sie zählten zu den 300 Unterzeichnern des Schreibens, das die « High School Seniors » im Januar 2002 an Premierminister Ariel Sharon mit der Erklärung sandten, sie weigerten sich die Besetzung der Palästinensergebiete zu unterstützen.

Am 8. April 2003 schloss ein Gerichtstermin, zu dem das Observatorium einen Beobachter entsandt hatte, mit der Anordnung des Gerichts, die Angeklagten freizulassen, bis sie am 19. April wieder ins Gefängnis müssten. Trotzdem blieben sie während der gesamten Dauer ihres Prozesses im « offenen Vollzug ».

Am 2. Mai 2003 unterrichtete das Observatorium die UN-Arbeitsgruppe über Willkürliche Inhaftierung über die Situation von Jonathan Ben Artzi, Matan Kaminer, Adam Maor und Noam Bahat¹⁶. Am 16. Dezember wurden sie der « Verletzung der Gehorsamspflicht » für schuldig befunden.

Am 4. Januar 2004 verurteilte das Gericht Matar, Kaminer, Zameret, Maor und Bahat zu einem Jahr Gefängnis wegen « Verletzung der Gehorsamspflicht » und empfahl der Armee, ihre Freistellung nach Verbüßung ihrer Strafe zu überprüfen.

¹⁵ Siehe Pressemitteilungen vom 16. April 2003 und 5. Januar 2004.

¹⁶ In einer früheren Empfehlung hatte die Arbeitsgruppe (E/CN.4/2001/14, Kap. IV, Abschnitt B) erklärt, « die Justiz sollte nicht benutzt werden, um einen Wehrdienstverweigerer dazu zu bringen, etwas gegen seine eigenen Meinungen zu tun. ».

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

fen. Sie wurden in das Militärgefängnis Nr. 6 in der Umgebung von Haifa gebracht.

Am 15. Januar 2004 veröffentlichte die UN-Arbeitsgruppe über Willkürliche Inhaftierung ihre Entscheidung, der zufolge der wiederholte Freiheitsentzug für Jonathan Ben Artzi, Matan Kaminer, Adam Maor und Noam Bahat Artikel 14.7 dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 widerspricht, der bestimmt, dass « niemand verfolgt oder bestraft werden kann für ein Vergehen, für das er bereits freigesprochen oder verurteilt worden ist... ».

*Untersuchung gegen die Vereinigung Adalah*¹⁷

Am 23. August 2002 erhielt die 1996 eingetragene NGO Adalah – « Juristisches Zentrum für die Rechte der arabischen Minderheit in Israel » ein Schreiben vom Referat Vereinsregister des Innenministeriums mit der Bestätigung, es sei eine amtliche Untersuchung der Aktivitäten der Organisation eingeleitet worden. Hier scheint eine Verbindung zu bestehen zu den Aktivitäten von Adalah, die mit juristischer Feinarbeit Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der arabischstämmigen Bürger in Israel anprangert. Adalah hatte am 5. Dezember 2002 Einspruch gegen diese Entscheidung erhoben. Im Mai 2003 übermittelte der Rechtsbeistand 25 Fragen im Rahmen der Untersuchung.

Ende 2003 läuft das Berufungsverfahren immer noch.

*Folter und Inhaftierung von Daoud Dirawi*¹⁸

Am 21. Februar 2003 wurde der Anwalt **Daoud Dirawi**, Koordinator des Jugendrechtspflege-Programme der Organisation Schutz für Kinder International/Palästina-sektion DCI/PS (Defense for Children International/Section Palestine), in Jerusalem von israelischen Soldaten zur Identitätskontrolle vorübergehend festgenommen. Er wurde auf das Polizeirevier Qehle bei Bab al Khaleel gebracht und erst nach 24 Stunden einem Richter vorgeführt. Am nächsten Morgen wurde seine Ehefrau informiert, ihr Mann sei vom israelischen Geheimdienst Shabak an einen unbekanntem Ort gebracht worden, wo er wäh-

17 Siehe Jahresbericht 2002.

18 Siehe Dringlichkeitsappell ISR 001/0303/OBS 010.

rend zwölf Tagen verhört werde (laut israelischer Gesetzgebung kann ein Gefangener zwölf Tage ohne Anklage festgehalten werden, bevor er einem Militärrichter vorgeführt wird).

Am 24. Februar konnte er von einem Anwalt im Militärgefängnis Asyun besucht werden. Dem Anwalt erklärte Herr Dirawi, er sei während der Überführung ins Gefängnis von Soldaten äusserst brutal geschlagen, zu Boden geworfen sowie mit Fusstritten, Fausthieben und Gewehrkolben traktiert worden und habe zahlreiche Quetschungen und einen gebrochenen Kiefer davongetragen. Bei seiner Ankunft im Gefängnis Asyun um 1 Uhr 30 in der Nacht des 22. Februar seien seine Handgelenke über dem Kopf zusammengebunden (eine unter der Bezeichnung « shabah » bekannte Form der Folter) und er elf Stunden lang im Schnee in dieser Position gelassen worden. Die Misshandlungen hätten sich offensichtlich verstärkt, sobald die Soldaten erfuhren, er sei Menschenrechtler.

Am 3. März verfügten die Militärbehörden seine administrative Inhaftierung für sechs Monate – ohne Berücksichtigung der zwölf Tage Untersuchungshaft – mit der Begründung, er sei « eine Gefahr für die Sicherheit der Zone » und vor allem sei er Mitglied der Volksfront für die Befreiung Palästinas FPLP. Am 1. September erfuhr er, dass die Anordnung der administrativen Inhaftierung um sechs Monate verlängert worden sei.

Am 15 Oktober wurde er vor das Militärgericht Ofer gebracht. Der Richter forderte den Staatsanwalt auf zu entscheiden, ob er vor ein Militärgericht zu bringen sei (dann müsste die administrative Inhaftierung aufgehoben werden) oder der Vorgang vor dem Militärgericht abzuschliessen und die administrative Inhaftierung zu verlängern sein. Der Staatsanwalt entschied sich am 4. Dezember für die Aufrechterhaltung der administrativen Inhaftierung und einen Urteilsspruch vor dem Militärgericht, damit er für seine studentischen Aktivitäten in den Jahren 1995/96 verurteilt werde. Der nächste Gerichtstermin wurde auf den 8. Februar 2004 festgesetzt.

Daoud Dirawi war im September 2001 festgenommen und wegen Zugehörigkeit zu einer illegalen Vereinigung (der FPLP) zu sechs Monaten Untersuchungshaft verurteilt worden. Diese Anschuldigung bezog sich auf seine studentischen Aktivitäten von 1995 bis 1996 als aktives Mitglied der Arbeiterfront der Studenten SWF (Student's Workers Front SWF), der von den

israelischen Behörden eine Verbindung zur FPLP nachgesagt wird. Im März 2002 war er freigelassen worden.

Ende 2003 ist Herr Dirawi im Gefängnis Ketziot in der Negev-Wüste inhaftiert. Die vom Observatorium vom 17. bis 23. November nach Israel und in die Palästinensergebiete entsandte Enquetemission erhielt keine Besuchserlaubnis für Herrn Dirawi.

Die Situation in den Palästinensergebieten

*Menschenrechts-NGOs des Terrorismus beschuldigt*¹⁹

Am 21. Mai 2003 erklärte der israelische Außenminister Silvan Shalom, « die meisten Menschenrechtsbüros im Westjordanland und im Gaza-Streifen bieten Unterschlupf für palästinensische Terroristen ». Diese Äusserungen, die eine echte Bedrohung für die Menschenrechtler darstellen, gesellen sich zu den zahlreichen Behinderungen ihrer Bewegungsfreiheit und zur zunehmenden Gefährdung ihrer Sicherheit.

*Behinderung der Handlungsfreiheit israelischer und palästinensischer NGOs*²⁰

Israelische und palästinensische NGOs, die Nachforschungen vor Ort anstellen, Verstöße gegen Menschenrechte und humanitäre Rechte in den besetzten Gebieten erfassen und anprangern oder die lokale Bevölkerung unterstützen, stehen vor zahlreichen Hindernissen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Einschränkung der dortigen Bewegungsfreiheit durch die israelischen Behörden. Letztere haben beispielsweise seit 26 Monaten den Gaza-Streifen vollkommen abgeriegelt, d.h. sämtliche Übergänge zwischen Ägypten und Israel blockiert. Sie haben ferner den Verkehr innerhalb des Gaza-Streifens noch weiter eingeschränkt durch wiederholte Errichtung militärischer Sperren, durch das Verbot für Palästinenser, sich zwischen den Städten zu bewegen oder sogar dadurch, dass innerhalb bestimmter Zonen mit Sperrstunde jeglicher Verkehr unterbunden ist.

19 Siehe Pressemitteilung vom 27. Mai 2003.

20 Vorläufige Schlussfolgerungen der internationalen Enquetemission vom 17. bis 23. November 2003 unter dem gemeinsamen Mandat von Observatorium, OMCT und der Organisation Forefront.

Kontakte zu Opfern und Zeugen sind umso stärker behindert, als nach Angriffen des israelischen Militärs Organisationen, die bestimmte Untersuchungen durchzuführen wünschen, der Zugang zum Operationsgebiet verwehrt wird.

Angesichts all dieser Hindernisse sind israelische NGOs wie B'tselem zuweilen gezwungen, auf lokale Mitarbeiter zurückzugreifen, die Aktivitäten in ihren eigenen Zonen innerhalb der Palästinensergebiete zu entwickeln. Palästinenser haben enorme Schwierigkeiten, sich innerhalb ihrer eigenen Gebiete zu bewegen, was nicht nur ihre Sammlung von Informationen, sondern auch die Tätigkeit zahlreicher Anwälte behindert, die – wie die Mitglieder des Palästinensischen Menschenrechtszentrums PCHR (Palestinian Center for Human Rights) oder der Organisation Al-Haq – regelmässig davon abgehalten werden, ihre Klienten zu treffen und diese vor israelischen oder palästinensischen Gerichten zu verteidigen.

Einschneidende Auswirkungen haben diese Hindernisse auch auf humanitäre und medizinische Hilfe. So wird Mitgliedern der in Tel Aviv ansässigen Organisation Ärzte für die Menschenrechte PHR (Physicians for Human Rights) seit drei Jahren der Zugang zum Gaza-Streifen verweigert. Ebenso regelmässig wird ihnen auch die Einreise in die Zonen A und B²¹ von Westjordanland verweigert, wenn sie jeden Samstag mit Klinikmobilen in palästinensische Dörfer zu fahren versuchen. Arbeiten dürfen sie nur in der von den Israelis militärisch besetzten Zone C.

In ähnlicher Weise werden die Aktivitäten der Palästinensischen Gesellschaft vom Roten Halbmond durch die Einschränkungen behindert. Insbesondere haben Ambulanzen und andere Fahrzeuge der medizinischen und humanitären Hilfe keine Genehmigung für den ungehinderten Verkehr zwischen den Städten von Westjordanland und des Gaza-Streifens. Die Hindernisse haben überdies schwerwiegende Folgen für die humanitäre und sanitäre Situation in den besetzten Gebieten – vor allem *in puncto* Mangel an Kinderimpfstoffen, Frauen- und Babysterblichkeit bei der Geburt oder Sterblichkeit bei Fahrten mit der Ambulanz (namentlich in den langen Warteschlangen an den Kontrollpunkten).

21 Zone A: Palästinensische Vollaautonomie.

Zone B : Palästinensische Zivilhoheit, Sicherheit in israelischer Regie.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

Ganz besondere Konsequenzen haben die Beschränkungen für palästinensische Menschenrechtler, denen Auslandsreisen verwehrt werden. So wurde PCHR-Direktor und FIDH-Vizepräsident **Raji Sourani** schon viele Male daran gehindert, sich ins Ausland zu begeben, um an internationalen Foren teilzunehmen. Anfang November 2003 konnte Herr Sourani weder ein Treffen in der US-Botschaft in Tel Aviv wahrnehmen noch nach Paris reisen, um an der Sitzung des internationalen Geschäftsführungsausschusses der FIDH teilzunehmen. Am 15. Oktober 2003 konnte **Hassan Barghouthi**, Generaldirektor des Zentrums für Demokratie und Arbeiterrechte DWRCP (Democracy and Workers' Rights Centre Society in Palestine) nicht nach Brüssel zu einer internationalen Konferenz reisen, weil er sieben Stunden lang an der jordanischen Grenze festgehalten und dann für den 21. Oktober zu den israelischen Sicherheitsdiensten in Ramallah vorgeladen wurde. Auch junge Menschenrechtler sind Opfer der jungen Palästinensern auferlegten Beschränkungen. Sie dürfen die Palästinensergebiete nicht verlassen, weil sie der Bevölkerungsgruppe angehören, die am ehesten Selbstmordattentate in Israel verüben könnte. So durfte ein PCHR-Mitglied nicht nach Strassburg reisen, um im Juni/Juli 2003 Vorlesungen im Internationalen Menschenrechtsinstitut zu hören – mit der Begründung, er sei noch keine 35 Jahre alt.

Die Behinderungen verstärken die Isolierung der palästinensischen Menschenrechtler. Sie erhalten keine Gelegenheit, die Menschenrechtssituation in den Palästinensergebieten darzustellen, Gedanken auszutauschen oder Lobbying bei internationalen Einrichtungen zu betreiben.

Kontrollen haben zuweilen auch die Beschlagnahme von Ausrüstung und/oder Material zur Folge. So geschah es im Januar 2003, als Repräsentanten des DWRCP auf dem Weg zum Weltsozialforum in Porto Alegre am Kontrollpunkt Qalandia (zwischen Jerusalem und Ramallah) festgenommen und verhört wurden. Schliesslich wurden Material und Publikationen beschlagnahmt und der Organisation erst einen Monat später zurückgegeben.

NGO-Mitglieder sehen sich überdies gewalttätigen Aktionen gegenüber. So geschah es im November 2003, als eine Delegation der Vereinigung Rabbiner für die Menschenrechte RHR (Rabbis for Human Rights) von Siedlern angegriffen wurde, als sie in Ein Abus und Isawiya (Westjordanland) das Fällen von mehreren hundert Olivenbäumen dokumentierte. Einige Siedler waren mit Keulen bewaffnet und hatten ihr Gesicht ver mummt. Der Journalist **John Ross**, der

Rabbiner **Arik Ascherman** und der Aktivist **David Nir** wurden verprügelt, der Aktivist **Dalya Bones** wurde bedroht.

*Einschränkungen für ausländische Menschenrechtler und das Personal humanitärer Einrichtungen*²²

Eingeschränkte Bewegungsfreiheit im Gaza-Streifen

Am 9. Mai 2003 beschlossen die israelischen Behörden, den Zugang zum Gaza-Streifen für Ausländer noch weiter einzuschränken. Es wird vorab die Unterzeichnung einer Erklärung verlangt, in der die israelischen Behörden von jeder Haftung entbunden werden, wenn Ausländer « im Rahmen einer militärischen Operation getötet oder verletzt werden oder ihr Hab und Gut verlieren ». Ferner heisst es in diesem Dokument, « kein Ausländer darf in irgendeiner Weise die Aktionen der israelischen Verteidigungskräfte (IDF) behindern ».

Noch am gleichen Tag wurde Repräsentanten von Amnesty International die Einreise nach Gaza verwehrt, nachdem sie die Unterzeichnung dieser Erklärung verweigert hatten.

In der Folge wurde der Gaza-Streifen vollkommen abgeriegelt und ist nicht zugänglich für Ausländer – ausgenommen Diplomaten und Personen mit dringender humanitärer Mission in strenger Auswahl.

Diese Massnahmen beschränken beträchtlich die Bewegungsfreiheit von Menschenrechtlern und humanitärem Personal, pazifistischen Aktivisten und Journalisten und zielen darauf ab, die Beobachtung der Menschenrechtssituation in den besetzten Palästinensergebieten so weit wie möglich einzuschränken.

Überfall auf die Büros der Internationalen Solidaritätsbewegung ISM

Am 9. Mai 2003 wurden die Büros der Internationalen Solidaritätsbewegung ISM (International Solidarity Movement) in Beit Sachur (Westjordanland) von israelischen Streitkräften mit einem Lastwagen und fünfzehn Fahrzeugen überfallen. Die Soldaten nahmen Notebooks und Dossiers der Organisation mit. **Miranda Sissons**, Forscherin bei Human Rights Watch HRW für Israel und den

22 Siehe Pressemitteilungen vom 12. und 27. Mai 2003.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

Nahen Osten wurde während eines Routinebesuchs bei ISM festgenommen, mit Ausweisung bedroht von den Einwanderungsbehörden des Innenministeriums verhört. Sie wurde ohne Angabe der gegen sie vorliegenden Anklagen freigelassen.

ISM wurde 2001 gegründet und entsandte Dutzende von ausländischen Freiwilligen nach Westjordanland und in den Gaza-Streifen mit der Absicht, palästinensische Zivilisten auf gewaltlose Weise vor den Aktionen der israelischen Militärs zu schützen.

*Internationale Pazifisten im Visier*²³

Die US-amerikanische Pazifistin **Rachel Corrie**, Mitglied der Organisation Internationaler Schutz für Palästinenser GIPP/ISM (International Protection for Palestinians), wurde am 16. März 2003 in Rafah (Gaza-Streifen Süd) von einem Bulldozer der israelischen Armee getötet, als sie versuchte, die Zerstörung eines Palästinenserhauses zu verhindern.

Am 11. April wurde das britische ISM-Mitglied **Tom Hurndall** von einem Scharfschützen mit einem Kopfschuss schwer verletzt, als er versuchte, Kinder vor Schüssen der Israelis in Sicherheit zu bringen. Er starb nach neun Monaten Koma am 13. Januar 2004 in einem Londoner Krankenhaus. Die israelischen Verteidigungskräfte haben entschlossen den Soldaten zu verfolgen, der verdächtigt wird, auf Tom Hurndall geschossen zu haben. Aus israelischen Quellen in London verlautet, der betreffende Soldat solle der Tötung angeklagt und vor Gericht gestellt werden.

Am 5. April wurde das US-amerikanische ISM-Mitglied **Brian Avery** in Jenin durch Schüsse der israelischen Armee schwer verletzt.

Am 26. Dezember wurde der israelische Pazifist **Gil Na'amati** von einem israelischen Soldaten sehr schwer am Bein verletzt, als er im Dorf Mashka im Westen von Westjordanland an einer Kundgebung gegen die Sicherheitsmauer teilnahm. Die Kugel durchschlug die Oberschenkel Schlagader, Gil Na'amati erhielt eine Bluttransfusion, und das Bein brauchte letztendlich nicht amputiert zu werden.

23 Siehe Pressemitteilung vom 27. Mai 2003.

LIBANON

Vereinigungsfreiheit²⁴

Die Vereinigungsfreiheit wurde im Libanon durch das Gesetz vom 3. August 1909 eingeführt und im Gesetz vom 9. Oktober 1962 ergänzt. Im Gesetz ist vorgesehen, dass Vereinigungen ungehindert gegründet werden können. Ein Mitglied muss die Satzung und die Namen der Verantwortlichen beim Innenministerium hinterlegen und erhält dafür eine Quittung. Ausländische Vereinigungen können sich niederlassen, sofern in deren Herkunftsland eine gesetzliche Regelung betreffend die Gegenseitigkeit.

In der Praxis freilich wird das Gesetz durch das Innenministerium vollkommen ausgehöhlt, weil es nach Hinterlegung des vorgesehenen Formblatts (*Ilm wa Khabar*) die Ausstellung einer Quittung verweigert. Ausserdem versucht man, den Vereinigungen vom Gesetz nicht vorgesehene Verpflichtungen aufzuerlegen (z.B. Standardstatuten mit der Verpflichtung, das Innenministerium vorher von Zeitpunkt und Ort der Generalversammlungen zu benachrichtigen, oder die Erneuerung der leitenden Organe und Satzungsänderungen zur Genehmigung vorzulegen). Diese Praxis widerspricht dem Buchstaben und dem Geist des geltenden Gesetzes.

Um dies zu umgehen, hinterlegen manche Vereinigungen Satzung und Namen der Verantwortlichen bei einem Notar und lassen die Hinterlegung dem Innenministerium von einem Zustellbeamten anzeigen. Andere Vereinigungen haben Einspruch beim Staatsrat eingelegt, dessen Entscheidung vom 11. Dezember 2003 der Auslegung des Innenministeriums widerspricht: « Aus dem eigentlichen Freiheitsprinzip ergibt sich, dass Vereinigungen sich ungehindert konstituieren und unter dem alleinigen Vorbehalt einer vorherigen Erklärung öffentlich gemacht werden können ». So « kann die Errichtung einer Vereinigung, auch wenn sie nichtig erscheint oder einen unerlaubten Zweck hat, zur Gültigkeitserklärung nicht einer vorherigen Amtshandlung der administrativen oder justiziellen Obrigkeit unterworfen werden ».

24 Siehe vorläufige Schlussfolgerungen im Bericht der internationalen Enquetemission des Observatoriums, 25.- 31. Dezember 2003.

Aus diesem Beschluss des Staatsrats ergibt sich, dass das Innenministerium seiner Praxis ein Ende setzen und den Vereinigungen, die sich bei ihm anmelden, eine Quittung ausstellen muss ohne den Versuch, ihnen Statuten nach eigenem Ermessen aufzudrängen oder die Erneuerung ihrer leitenden Mitarbeiter oder ihrer Satzung vor ab genehmigen zu lassen. Solche Änderungen werden von den Vereinigungen einfach angegeben und durch eine Quittung bestätigt. Und diese Prinzipien müssen selbstverständlich auch auf Menschenrechtsvereinigungen Anwendung finden.

Festnahme und gerichtliche Verfolgung von Mohamed Mugraby²⁵

Am 8. August 2003 wurde der Menschenrechtler **Mohamed Mugraby**, ein in Beirut zugelassener Anwalt, der namentlich für sein Engagement gegen die Korruption im libanesischen Justizwesen bekannt ist, festgenommen und in die Kriminalpolizeizentrale des Justizministeriums gebracht.

Der Generalstaatsanwalt hatte die Verhaftung von Me Mugraby aufgrund einer Anzeige der Beiruter Anwaltskammer angeordnet, in der er der rechtswidrigen Verwendung seines Anwaltstitels beschuldigt wurde. Nach libanesischem Recht wird dieses Vergehen mit sechs Monaten bis drei Jahren Gefängnis bestraft. Die Anwaltskammer warf Me Mugraby vor, seinen Beruf weiterhin auszuüben, obwohl zwei Disziplarkommissionen des Anwaltsstands ihm das Recht dazu am 4. April 2002 und 17. Januar 2003 entzogen hatten, nachdem er wegen « Diffamierung der Judikative » gerichtlich verfolgt worden war. Diese Entscheidungen waren allerdings nicht rechtskräftig, da Me Mugraby Berufung eingelegt hatte und die Prüfung des Einspruchs noch nicht abgeschlossen war.

Me Mugraby wurde zwar am 29. August freigelassen wird aber immer noch verfolgt wegen « Diffamierung der Judikative » und ist aus dem Anwaltsregister gelöscht. Seine beiden ebenfalls in Beirut zugelassenen Verteidiger Me **Muhamed Mahmoud Fakih** und Me **Jihad Abu-Nader** wurden für zwei Monate suspendiert, weil sie Me Mugraby verteidigt hatten. §94 der Berufsordnung für Anwälte, die von diesen die Einholung einer Genehmigung verlangt, bevor sie gegen einen anderen Anwalt tätig werden, wird vom Beiruter Anwaltsstand so ausgelegt, als untersage er einem Anwalt, gegen den Anwaltsstand tätig zu

25 *Idem* und Dringlichkeitsappell LBN 001/0005/OBS 33.01.

werden, ohne zuvor von diesem eine entsprechende Erlaubnis erhalten zu haben. Von Me Mugraby's Verteidigern werden die Funktionsweise der Anwaltskammer und insbesondere die Rechtmässigkeit von deren Geschäftsordnung angefochten.

Vorladung von Samira Trad²⁶

Frau **Samira Trad**, Verantwortliche der NGO *Frontiers Center*, welche die Rechte der nichtpalästinensischen Flüchtlinge im Libanon verteidigt, wurde von der Beiruter Generaldirektion für Sicherheit zum 10. September 2003 vormittags vorgeladen. Sie war am 4. September aus Europa zurückgekehrt, wo sie mit internationalen Menschenrechts-NGOs und Geldgebern zusammengetroffen war. Am Nachmittag erfuhren die Mitarbeiter der Organisation, dass sie festgenommen worden war.

Sie wurde am 11. September freigelassen mit der Eröffnung, sie könne jederzeit wegen Beteiligung an einer illegalen Organisation und Schädigung des Ansehens des Libanon im Ausland belangt werden.

Im Oktober übermittelten der Beiruter Staatsanwalt und ein Sicherheitsoffizier Samira Trad mehrmals die Aufforderung, ins Sicherheitsamt zu kommen – und das ohne jede amtliche Vorladung. Diese Schikanen sollen sie dazu bewegen, die Aktivitäten von *Frontiers Center* einzustellen; sie bewegen sich im Rahmen des aussergesetzlichen Drucks mit dem Ziel, die Arbeit von Vereinigungen mit Flüchtlingen und Asylbewerbern zu unterbinden. Nach dem Beschluss von Sicherheitschef Jamil Al Sayyed, Frau Trad und ihrem Anwalt Me Nizar Saghieh, der *Frontiers Center* juristisch berät, das Recht der Erledigung von Formalitäten bei der Sicherheit abzusprechen empfing am 23. Dezember 2003 der Sicherheitschef einen Repräsentanten des Observatoriums, dem er das Verbot bestätigte, aber versicherte, im Gegensatz zu ihren Befürchtungen habe Frau Trad im Ausland volle Bewegungsfreiheit.

26 *Idem* und Pressemitteilung vom 10. September 2003.

PHRO: Registrierung verweigert²⁷

Die am 29. November 1997 gegründete Palästinensische Menschenrechtsorganisation PHRO (Palestinian Human Rights Organisation), welche die Rechte der Palästinenserflüchtlinge im Libanon verteidigt, übermittelte im Januar 2001 dem Innenministerium auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (*Ilm wa Khabar*) ihr Registrierungs-gesuch. Im Prinzip können Ausländer im Libanon Vereinigungen errichten, sofern die Reziprozität in ihrem Herkunftsland gegeben ist; da ein Palästinenserstaat aber nicht existiert, ist die Vereinigungsfreiheit für Palästinenser behindert. Die PHRO ist nun aber als libanesische Vereinigung deklariert, da sie im Libanon errichtet wurde und alle Verantwortlichen, deren Namen in der Anmeldung aufgeführt sind, die libanesische Staatsangehörigkeit haben.

Ende Dezember 2003 hatte die PHRO immer noch keine Anmeldebescheinigung und keine Registrierungsnummer, um sich im Vereinsregister eintragen zu lassen und ihren Aktivitäten in aller Legalität nachzugehen. Wiederholte Termingesuche im Innenministerium, namentlich im Januar und Mai 2002, blieben unbeantwortet. Durch diese Situation wird die Arbeit der Organisation stark behindert, die nicht nur mit Finanzierungsproblemen fertig werden muss, sondern auch Gefahr läuft, dass ihr Name widerrechtlich in Besitz genommen wird.

MAROKKO

Folter und Inhaftierung von Mohammed Rachid Chrii²⁸

Mohammed Rachid Chrii, Stellvertretender Generalsekretär der Sektion Safi der Marokkanischen Menschenrechtsvereinigung AMDH, wurde am 22. April 2003 vorübergehend festgenommen nach einer Auseinandersetzung auf der Strasse in

²⁷ *Idem.*

²⁸ Siehe Offenen Brief an die Behörden vom 5. Dezember 2003 und Dringlichkeitsappell MAR 002/1003/OBS 057.01.

einem Quartier der Stadt mit einem Polizisten, der einen Mann bei seiner Festnahme brutal behandelte. Kurze Zeit später wurde er in ein nichtamtliches Inhaftierungszentrum gebracht und dort misshandelt und gefoltert (Elektroschocks, Einführung eines Gegenstands in den After usw.). Anschliessend wurde er aufs Polizeirevier gebracht und erneut gefoltert.

Am 9. Mai 2003 verurteilte das erstinstanzliche Gericht von Safi Herrn Chrii zu 18 Monaten Gefängnis ohne Bewährung und 4000 Dirham Geldstrafe wegen « Beleidigung von Beamten in der Öffentlichkeit bei der Ausübung ihrer Funktion ». Der Urteilsspruch wurde vom Berufungsgericht in Safi am 10. Juni 2003 bestätigt. Seine Anwälte prangerten die Umstände an, unter denen Untersuchung und Prozess abgelaufen sind, und unterstrichen, dass einerseits das Protokoll der Kriminalpolizei gefälscht sei und andererseits überhaupt kein materieller Beweis vorliege.

Herr Chrii sass zunächst im Gefängnis in Safi ein und wurde dann zweimal verlegt – erst in das Gefängnis von Benhamed, dann in dasjenige von Aladir in der nächsten Umgebung von El Jadida. Da letzteres besonders weit von Heim der Familie entfernt ist, ersuchte er mit Unterstützung der AMDH um eine Verlegung ins Gefängnis von Safi. Dem Gesuch wurde aber nicht stattgegeben – trotz anders lautender Zusicherungen seitens des Justizministeriums. Herr Chrii trat dreimal in Hungerstreik, um gegen seine Inhaftierung zu protestieren.

Ärztliche Atteste bezeugen zwar die von Herrn Chrii erlittenen Misshandlungen und Traumen, und es wurde auch eine Anzeige beim Staatsanwalt in Safi erstattet, doch ist auch Ende 2003 noch keine Untersuchung angelaufen.

Im Rahmen einer königlichen Begnadigungsaktion für 33 politische Gefangene wurde Herr Chrii am 7. Januar 2004 freigelassen.

Inhaftierung von Ali Lmrabet²⁹

Am 21. Mai 2003 wurde **Ali Lmrabet**, Direktor der beiden satirischer Publikationen *Demain Magazine* und *Douman*, vom erstinstanzlichen Gericht in Rabat zu vier Jahren Gefängnis ohne Bewährung und 20 000 Dirham Geldstrafe

29 Siehe Pressemitteilungen vom 10. und 17. Juni 2003 und Dringlichkeitsappell MAR 002/1003/OBS 057 und 057.01.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

verurteilt wegen « Beleidigung der Person des Königs ». Ausserdem wurden seine beiden Publikationen verboten. Das Observatorium hatte einen Beobachter zur Gerichtssitzung entsandt, zu der Ali Lmrabet stark geschwächt erschien, da er sich seit seiner Festnahme am 6. Mai im Hungerstreik befindet, um gegen die Inhaftierung zu protestieren und auch gegen die wiederholte Einschüchterung « seines Druckers und anderer Personen, die bereit sind, [seine] Zeitschriften zu drucken ».

Als er das Gericht verliess, wartete ein Haftbefehl auf ihn.

Bei der Berufungsverhandlung vor dem Appellationsgericht von Rabat am 6. und 10. Juni 2003 erklärte der Gerichtspräsident vor jeder Anhörung, die erstinstanzlichen Richter könnten nicht angefochten werden bezüglich der Umstände der Festnahme von Ali Lmrabet, die dessen Anwälte für willkürlich erachten. Ferner weigerte sich der Gerichtspräsident, das Verschwinden bestimmter Dokumente der Akte ins Protokoll aufzunehmen. Schliesslich verwarf das Gericht das von den Anwälten eingebrachte Gesuch vorübergehender Freilassung trotz des äusserste Besorgnis erregenden Gesundheitszustands von Ali Lmrabet, der an seinem Hungerstreik festhält und sich seit dem 26. Mai im Krankenhaus befindet. Das Observatorium hatte zu beiden Sitzungen einen Beobachter entsandt.

Am 17. Juni 2003 verkündete das Appellationsgericht in Rabat seinen Urteilsspruch und bestätigte die Verurteilung von Ali Lmrabet, ohne dass über die Hautsache verhandelt worden wäre. Die Strafe wurde auf drei Jahre Gefängnis und 20 000 Dirham Geldbusse verkürzt, das Verbot seiner beiden Publikationen bestätigt.

Ab Oktober wurden die Familienmitglieder bei ihren Besuchen immer gründlicher durchsucht. Ihren wiederholten Gesuchen um eine ärztliche Untersuchung für den Gefangenen wurde nicht stattgegeben, obwohl der fünfzigstägige Hungerstreik Folgen hatte in Form von Sehstörungen und rechtsseitigem Zittern an Hand und Fuss.

Am 14. Oktober besuchten ihn zwei Beamte des Justizministeriums in seiner Zelle und forderten ihn auf, keine weiteren Artikel während seiner Inhaftierung zu veröffentlichen. Drei Tage später bedeuteten ihm ein Krankenschwäger und ein Gefängniswärter, seine Zelle nicht mehr zu verlassen, und drohten ihm, widri-

genfalls könnten sie in seinen Sachen Haschisch verstecken, und er könnte dann des Drogenhandels beschuldigt werden.

Im Rahmen einer königlichen Begnadigungsaktion wurde Ali Lmrabet am 7. Januar 2004 freigelassen. Es läuft aber gegen ihn ein weiteres Verfahren im Zusammenhang mit einer zweiten Sache des sogenannten « Heiligen Steins », in der er 2001 zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden war. Der Staatsanwalt hatte gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt, der vor dem Appellationsgericht in Rabat für den 7. Januar 2004 angesetzte Termin wurde aber auf April vertagt.

Untersuchung zu den Drohungen gegen Frau Hakima Chaoui³⁰

Die Untersuchung zur Einschüchterung und Diffamierung von Frau **Hakima Chaoui**, Mitglied der AMDH, in den Jahren 2001 und 2002 brachte bis Ende 2003 kein konkretes Ergebnis. Im Rahmen dieser Angelegenheit wurde der Imam der Moschee von Midelt gehört, der aber jeglichen Akt der Einschüchterung bestritt. Frau Chaoui war wegen ihrer engagierten Frauenrechtspoesien von Angehörigen islamistischer Bewegungen bedroht und in Misskredit gebracht worden.

Organisation einer Karawane behindert³¹

Am 7. Oktober 2003 teilte die Präfektur Casablanca dem Forum Wahrheit Gerechtigkeit mit, die Organisation der zwischen dem 10. und 12. Oktober geplanten Karawane der Wahrheit zum ehemaligen geheimem Inhaftierungszentrum von Agdez in der Provinz Ouarzazate sei vom Innenministerium verboten worden. Eine Begründung dieser Entscheidung gab es nicht.

Diese Karawane, mit der die schweren Menschenrechtsverletzungen der « bleiernen Jahre » erhellt werden sollten, war ursprünglich für das Frühjahr 2003 geplant worden, dann aber wegen der seinerzeit gespannten Lage in der Region

30 Siehe Jahresberichte 2001 und 2002.

31 Siehe Dringlichkeitsappell MAR 003/1003/OBS 052.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

und im ganzen Land aufgeschoben worden. Trotz wiederholter Gesuche wurden die Organisatoren der Karawane im Innenministerium nicht empfangen.

Die Teilnehmer sollten am 10. Oktober von Rabat und Casablanca in Bussen starten. Das Forum konnte aber vom Verkehrsministerium keine Genehmigung zum Chartern der Busse erhalten, weil diese von der Präfektur Casablanca gegenzeichnet werden musste.

Ausserdem hatte die Präfektur Agdez mitgeteilt, das Sit-in vor dem ehemaligen Inhaftierungszentrum sei verboten.

Das Exekutivbüro des Forums konnte diese Aktion schliesslich vom 17. bis 19. Oktober mit behördlicher Genehmigung organisieren. Wegen der Vertagung war leider eine erheblich geringere Mobilisierung zu verzeichnen, da Teilnehmer, die von weit her zum ersten Termin angereist waren, nicht noch einmal kommen konnten.

Repression saharauischer Aktivisten und Organisationen

*Einschränkung der Reisefreiheit*³²

Am 27. März 2003 wurden vierzehn Menschenrechtler und Familienmitglieder verschwundener Saharais von der marokkanischen Polizei im internationalen Bereich des Flughafens Casablanca festgenommen. Ihre Pässe und andere Dokumente (Videokassetten, Fotos) wurden beschlagnahmt, und es wurde ihnen mitgeteilt, die dürften das marokkanische Territorium nicht verlassen.

Es handelt sich um die ehemals Verschwundenen **Brahim Dahane** und **Bacher Lakhfaoui**, Mitglieder des Koordinationskomitees saharauischer Familien, den ehemaligen Häftling **Sidi Mohammed Daddach**, Preisträger 2002 der norwegischen Rafto-Stiftung für Menschenrechte, die ehemals Verschwundenen **Brahim Noumri** und **Brahim Guarbi**, Mitglieder der Sahara-Sektion des Forums Wahrheit und Gerechtigkeit, und den ehemaligen Verschwundenen **Khaya Cheikh** sowie acht Familienmitglieder verschwundener Saharais.

32 Siehe Dringlichkeitsappell MAR 001/0303/OBS 017.

Alle hatten Visa für die Schweiz, wo sie an Treffen über Verschwundene in der Westsahara teilnehmen sollten, die vom Internationalen Büro für die Achtung der Menschenrechte veranstaltet wurden. Die Herren Dahane und Noumri sollten auch an der 59. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission in Genf teilnehmen. Sie waren von der Internationalen Vereinigung demokratischer Juristen akkreditiert worden.

Sie wurden unverzüglich, aber ohne ihre Pässe und Dokumente wieder freigelassen.

Auf schriftliche Rückgabeforderungen ist bis Ende 2003 aus dem Innenministerium keine Antwort gekommen.

*Schliessung der FMVJ-Sektion Sahara*³³

Am 17. April 2003 reichte die Kriminalpolizei beim erstinstanzlichen Gericht einen Antrag auf Auflösung der Sahara-Sektion des Marokkanischen Forums für Wahrheit und Gerechtigkeit FMVJ ein. Grundlage dafür waren die Artikel 3 und 7 der Charta der Freiheiten, und begründet wurde der Antrag mit Machenschaften, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, sowie mit Anstiftung zu Kundgebungen ohne Genehmigung und sonstigen Machenschaften, die Marokkos territorialer Integrität schaden könnten.

Am 18. Juni 2003 beschloss das erstinstanzliche Gericht in El Aaiún die Auflösung der FMVJ-Sektion Sahara hauptsächlich wegen mit den Statuten nichtkonformer, ungesetzlicher und separatistischer Aktivitäten. Der Urteilsspruch beinhaltet auch das Verbot der Versammlung von Sektionsmitgliedern, die Schliessung der Räumlichkeiten und die Liquidation der Aktiven der Sektion zugunsten des FMVJ-Exekutivbüros.

Die Staatsanwaltschaft erkannte in den Aktionen der Sektion Sahara für saharauische Gefangene und den Treffen ihrer Mitglieder mit ausländischen Organisationen (NGOs, IGOs usw.) Beweise für die separatistischen Ideen der Gruppe und ein Störpotenzial für die diplomatischen Beziehungen Marokkos. Übrigens werden sämtliche in der Westsahara veranstalteten Kundgebungen der Sektion auch dann zugerechnet, wenn die Demonstranten nicht Forumsmitglieder sind.

33 Siehe Dringlichkeitsappell MAR 002/0603/OBS 029.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

Ein besonderes Ereignis zur Rechtfertigung des gerichtlichen Vorgehens gegen die Sektion gibt es nicht. Die Massnahme scheint vielmehr die Krönung der von den Behörden eingeschlagenen Strategie zu sein (Schikanen, willkürliche Festnahmen und Verurteilungen, ungerechtfertigt Kündigungen usw.), mit der die FMVJ-Sektion Sahara seit ihrer Gründung im Juni 2000 in ihren Aktivitäten behindert wird.

Ende 2003 sind die Räume der Vereinigung weiterhin geschlossen. Der Urteilsspruch wurde übrigens weder dem Sektionspräsidenten noch den Anwälten bekannt gemacht, so dass diese keine Berufung einlegen können. Dazu ist aber nach marokkanischem Recht eine solche Bekanntmachung erforderlich.

*Gerichtliche Verfolgung und Belästigung von Mitgliedern der FMVJ-Sektion Sahara*³⁴

Die Mitglieder der FMVJ-Sektion Sahara werden unablässig schikaniert, weil sie Menschenrechtsverletzungen in der Westsahara anprangern und sich in friedlicher Weise für das Selbstbestimmungsrecht der dortigen Bewohner einsetzen.

Am 12. März 2003 wurde der am 24. September 2002 festgenommene **Salek Bazid** zu zehn Jahren Gefängnis ohne Bewährung verurteilt wegen « Bildung einer kriminellen Bande, Vernichtung von Lebensmitteln, Waren, Sachen und Möbeln unter Anwendung von Gewalt ».

Am 25. Juni 2003 wurde **Dkhil El Moussaoui** vom Appellationsgericht in El Aaiún zu einem Jahr Gefängnis und 5000 Dirham Geldstrafe verurteilt wegen « Anstiftung zur Störung der öffentlichen Ordnung » und insbesondere wegen « Bildung einer kriminellen Bande zwecks Begehung von Verbrechen gegen Personen und Sachen sowie Beteiligung an der Brandstiftung an einem öffentlichen Gebäude ».

Diese beiden FMVJ-Mitglieder wurden vom König begnadigt und freigelassen ebenso wie **Ali Salem Tamek**, der am 17. Oktober 2002 zu zwei Jahren Gefängnis ohne Bewährung und 10 000 Dirham Geldstrafe verurteilt worden war wegen « Gefährdung der inneren Sicherheit des Staats ».

34 Siehe Pressemitteilung vom 4. Juli 2003.

Ahmed Nassiri, im November 2002 zu achtzehn Monaten Gefängnis verurteilt, wurde am 21. Dezember 2003 freigelassen. Er war der Anstiftung zum Aufruhr bei den blutigen Kundgebungen am 17. November 2001 in Smara angeklagt worden.

Moutik Lahoussine, Präsident der Sektion Sahara bis zu ihrer Auflösung, wird weiter ständig schikaniert. Er war von seinem Posten als Leiter Buchführung und EDV in einem Grossunternehmen entlassen worden, nachdem er im Februar 2002 vor der Ad-hoc-Kommission für Westsahara der EU-Kommission aufgetreten war. Die Finanzberatung, die er anschliessend aufgebaut hatte, wird ständig von Mitarbeitern der Staatssicherheit (Direction de surveillance du Territoire-DST) überwacht, und seine Kunden werden gedrängt, seine Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Prozess gegen die Urheber von Misshandlungen an Arbeitern der Fabrik Evitima³⁵

Der Prozess gegen die mutmasslichen Urheber von Misshandlungen und Folter, die 21 Arbeiter der Fabrik Evitima, sämtlich Mitglieder der Gewerkschaft UMT (Union marocaine du travail), bei ihrer Festnahme am 2. September 1999 erlitten, wird immer wieder vertagt. Die Festnahme erfolgte nach einem Streik mit Sit-in. Am 12. Dezember 2001 wurden sie zu zwei Monaten Gefängnis mit Bewährung und zu 500 Dirham Geldbusse verurteilt.

Der nächste Termin ist für den 29. Januar 2004 angesetzt.

Gerichtsverfahren gegen ANDCM-Mitglieder³⁶

Das Berufungsverfahren der 22 Mitglieder der – nicht anerkannten - Nationalen Vereinigung arbeitsloser Diplominhaber ANDCM, die am 18. und 19. Juni 2000 nach einer friedlichen Kundgebung festgenommen worden waren, zieht sich hin. Am 2. Juli 2000 waren drei von ihnen zu zwei Monaten Gefängnis ohne Bewährung, die neunzehn anderen zu zwei Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt worden.

³⁵ Siehe Jahresberichte 2001 und 2002.

³⁶ *Idem.*

SYRIEN

CDF unter Druck³⁷

Trotz fehlender gesetzlicher Anerkennung ihrer Organisation und zunehmenden behördlichen Drucks setzten die Komitees für die Verteidigung der Menschenrechte CDF (Comités pour la défense des droits de l’Homme) ihre Aktivitäten im abgelaufenen Jahr fort.

Die CDF-Mitglieder werden systematisch überwacht (Telefone werden abgehört, Post wird beschlagnahmt, Mitglieder werden beschattet usw.). Me **Akhtam Naisseh**, der Präsident, wird vom Sicherheitsdienst regelmässig vorgeladen und eingeschüchtert, seine E-Mails werden weiterhin abgefangen und seine aus dem Ausland kommenden Medikamente regelmässig beschlagnahmt. Unter Druck gesetzt wurde auch die Familie von Frau **Mouzon Molshed**, einem Mitglied des Verwaltungsrats, um ihr nahe zu legen, ihre Aktivitäten für die Organisation aufzugeben. Die beiden CDF-Verwaltungsräte Me **Aref Hamza** und **Nidal Darwish** werden regelmässig schikaniert. Letzterem wurde im November 2003 die Genehmigung verweigert, eine Konferenz im nordsyrischen Departement Al Hasaka zu organisieren.

Zwischen Mai und September 2003 wurden allein im Departement Hamah 25 bis 30 CDF-Mitglieder vorgeladen. Nach CDF-Kritik an der offiziellen Politik betreffend syrische Verbannte wurde Me Naisse am 27. August 2003 von der Militärischen Sicherheit in Damaskus vorgeladen, deren Offiziere ihn im Gespräch bedrohten und beleidigten und schliesslich erklärten, den CDF sei bis auf weiteres jegliche Tätigkeit untersagt.

Die CDF-Mitglieder entschieden sich dafür, diese Warnung zu missachten. In den Tagen vor dem Kongress der Organisation im Oktober wurden 88 Aktivisten vorgeladen. Und da eine Genehmigung für die Abhaltung des Kongresses in Syrien nicht zu haben war, veranstalteten sie ihn in Kairo – ebenso wie übrigens die beiden Schulungsseminare für Mitglieder und Sympathisanten am 10. und 21. Oktober.

37 Siehe Pressemitteilung vom 3. September 2003.

Inhaftierung von Menschenrechtlern³⁸

CDF-Verwaltungsrat **Kamal Labwani**, der Wirtschaftsprofessor und Menschenrechtler **Aref Alilah** und Me **Habib Hissa**, Mitglied des Gründungskomitees der Syrischen Menschenrechtsvereinigung, befanden sich auch Ende 2003 noch in Haft. Sie waren im August 2002 vom Obersten Staatssicherheitsgericht zu fünf, zehn beziehungsweise fünf Jahren Gefängnis und zur Aberkennung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte verurteilt worden. Sie waren im September 2001 willkürlich festgenommen worden während einer Verhaftungswelle, die sich speziell gegen zehn Opponenten und/oder Menschenrechtler gerichtet war.

TUNESIEN

Schikanen gegen die LTDH und ihre Mitglieder

Gerichtliche Verfolgung³⁹

Gegen die Tunesische Menschenrechtsliga LTDH sowie gegen ihre leitenden Persönlichkeiten, ihre Sektionen aber auch gegen einfache Mitglieder liefen Ende 2003 mehrere Ermittlungsverfahren oder Anklagen vor Gericht.

Prozess gegen das LTDH-Direktorium

Über den Revisionsantrag betreffend die Anfechtungsklage gegen das aus dem 5. Kongress hervorgegangene Direktorium ist immer noch nicht entschieden. Am 21. Juni 2001 hatte das Appellationsgericht in Tunis die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, die Rechtshandlungen des letzten LTDH-Kongresses im Oktober 2000 aufgrund einer Klage aufzuheben, die von vier LTDH-Mitgliedern - und gleichzeitig Aktivisten der Regierungspartei RCD (Rassemblement Constitutionnel Démocratique) – angestrengt worden war.

38 Siehe Jahresbericht 2002.

39 *Idem.*

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Gerichtsverfahren gegen LTDH-Sektionen

Sektion Gabès: Nach gewalttätigem Eingreifen der Polizei am 19. Oktober 2002 war der Kongress der Sektion Gabès verboten worden. Am 1. Dezember 2002 fand er dann doch statt, aber ein Teilnehmer reichte Klage ein, um die Rechtshandlungen aufzuheben. Letzteres wurde in einer Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts in Tunis am 12. Mai 2003 bestätigt. Die LTDH legte Berufung ein.

Sektionen Korba und Kébilia und Hammam-Lif Ez-zahra und Radhès: Die LTDH war Gegenstand einstweiliger Verfügungen vom 29. November beziehungsweise 20. Dezember 2003 mit dem Ziel, die Generalversammlungen der genannten Sektionen für unwirksam zu erklären wegen der Weigerung einiger RCD-Mitglieder, die Sektionen Korba und Kébilia sowie Hammam-Lif Ez-zahra und Radhès zusammenzulegen. Die Verfahren zur Hauptsache, die vom erstinstanzlichen Gericht in Tunis zu klären ist, sind Ende 2003 im Gang.

Sektion Sfax: Am 18. Januar 2003 klagten vier Sektionsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des RCD sind, gegen die Liga, die für den 1. und 2. Februar einen Kongress einggerufen hatte, um in Sfax eine zweite Sektion zu gründen. Am 30. Januar 2003 entschied der für einstweilige Verfügungen zuständige Richter, den Beschluss des Komitees, einen Kongress abzuhalten, aufzuschieben; dieses Urteil muss vom erstinstanzlichen Gericht in Tunis bestätigt werden.

Sektion Monastir: Das Berufungsverfahren in der Angelegenheit der Beschlagnahme des Büros der Sektion läuft weiter. Die Eigentümerin des Sektionsbüros hatte 2002 eine Kündigung des gerade mit der LTDH unterzeichneten Mietvertrags erreicht, indem sie erklärte, sie sei bei der Vertragsunterzeichnung nicht im vollen Besitz ihrer geistigen Kräfte gewesen. Die LTDH legte Berufung ein, konnte aber ab September 2003 einen anderen Raum mieten.

Finanzierungshindernisse für die LTDH

Am 29. August 2003 teilte der Leiter der Politischen Abteilung im Innenministerium dem LTDH-Präsidenten **Mokhtar Trifi** mit, die Entgegennahme der zweiten Tranche der Finanzierung, welche die Europäische Union im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte EIDM gewährt hatte, sei untersagt. Am 12. September wurde

die LTDH von ihrer Bank (BIAT) unterrichtet, die Überweisung dieser zweiten Tranche « könne [der LTDH] nicht zur Verfügung gestellt werden, da die erforderlichen Genehmigungen fehlten ». Zur Rechtfertigung der Blockierung stützten sich die Behörden auf die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 154 (1959) und der Verordnung vom 8. Mai 1922. Das Gesetz bezieht sich aber nur auf Wohltätigkeitsvereinigungen und solche « von anerkannt nationalem Interesse » (was bei der LTDH nicht der Fall ist), und die Verordnung handelt ausschließlich von der Geldsammlung in der Öffentlichkeit. Die LTDH hatte die Finanzierung im April 2001 im Rahmen des Projekts « Restrukturierung der tunesischen Menschenrechtsliga (Projekt B7-70/2001/3185), und die erste Tranche war angewiesen worden.

Ende 2003 waren die für die LTDH bestimmten Mittel immer noch blockiert.

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur EU-Finanzierung von Projekten unabhängiger NGOs in Tunesien erklärte der EU-Aussenkommissar Christopher Patten am 9. Januar 2004, « die EU-Kommission habe mit den tunesischen Behörden über die Frage gesprochen », und diese hätten « deutlich gemacht, dass das Gesetz [154] durchaus für alle tunesischen NGOs gelte, die Finanzierungsmittel aus dem Ausland erhielten », doch dass « in dem Bemühen um Toleranz und Versöhnlichkeit » dieses Gesetz auf die erste von der Kommission im Rahmen des Projekts angewiesene Tranche nicht angewendet worden sei. Die tunesischen Behörden erinnerten ferner daran, dass über der LTDH ein Gerichtsentscheid schwebt, der ihre Aktivitäten zur Vorbereitung der nächsten Generalversammlung und zur Wiederwahl ihres Direktoriums einschränkt. Kommissar Patten erklärte, « ohne auf die von den tunesischen Behörden angezogene gesetzliche Grundlage einzugehen, bevorzuge die Kommission eine politische Lösung des Problems ».

Gerichtliche Verfolgung und Belästigung der Kader und Mitglieder der LTDH

Ein LTDH-Mitglied, gleichzeitig Mitglied der RCD-Sektion Jendouba, verklagte am 28. Dezember 2002 **Hamda Mezguich**, Mitglied der Sektion Biserta, wegen Gewalttätigkeit auf dem Kongress von Jendouba (September 2002). Das Verfahren ist noch anhängig.

Am 26. April 2003 erhielt der Verleger **Néji Marzouk**, Mitglied des LTDH-Direktoriums, von Sicherheitsagenten den Befehl, die Buchmesse 2003 zu ver-

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

lassen, auf der er einen Stand hatte. Er sollte bei der Eröffnung dieser Veranstaltung durch den Staatschef nicht anwesend sein.

LTDH-Vizepräsident Me **Anouar Kousri** wird weiterhin schikaniert (Überwachung von Wohnung, Kanzlei und Ortsveränderungen), seine Klienten werden eingeschüchtert und dadurch gedrängt, seine Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Die gerichtliche Verfolgung von Me Mokhtar Trifi und dem Ersten Vizepräsidenten **Slaheddine Jourchi** läuft. Beide waren im März 2001 beziehungsweise im Dezember 2000 der « Verbreitung von Falschnachrichten » und « Missachtung einer gerichtlichen Entscheidung » angeklagt worden.

Das Berufungsverfahren des ins Exil gezwungenen Generalsekretärs **Khémaïs Ksila**, der auf eine allgemeinrechtliche Anklage in Abwesenheit zu zehn Jahren Gefängnis ohne Bewährung und 10 000 Dirham Geldstrafe verurteilt worden war, ist ebenfalls weiter anhängig.

CNLT und seine Mitglieder im Visier

*Behinderung der Versammlungsfreiheit*⁴⁰

Trotz seit fünf Jahren ständig wiederholter Gesuche erhielt der Nationale Rat der Freiheiten in Tunesien CNLT auch 2003 keine legale Registrierung.

Die Mitglieder werden permanent in ihren Aktivitäten behindert. Versammlungen werden nahezu systematisch verboten, und das Büro in Tunis ist ständig überwacht. Die Ordnungskräfte haben häufig eingegriffen und die Örtlichkeiten umzingelt, in denen vom CNLT organisierte Tagungen oder Versammlungen geplant waren, aber nach dem Willen der Behörden nicht stattfinden sollten. So versuchte der CNLT, am 24. Oktober 2003 zum Start der internationalen Kampagne für Freiheit in Tunesien eine Pressekonferenz anhalten. Aber der Ort der Veranstaltung wurde von einem eindrucksvollen Polizeiaufgebot eingekreist und der Zugang unterbunden.

40 *Idem.*

Auch Besucher werden sehr oft eingeschüchtert. Für Personen, die Fälle vortragen oder Zeugnis ablegen wollen, wird es daher immer schwieriger zu kommen.

*Schikanen und Aggression gegen Frau Sihem Ben Sedrine*⁴¹

Im April 2003 wurde Frau **Sihem Ben Sedrine**, die seinerzeitige Sprecherin des CNLT, Opfer einer heftigen Diffamierungs- und Verleumdungskampagne in der Presse. Sie wurde beschuldigt, die arabische Sache zu verraten, als sie von einer Mission in dem seit März von den Amerikanern besetzten Irak zurückkam.

Anfang Dezember 2003 wurde ihr Auto vollkommen zerstört und ausgeplündert, und am 15. Januar 2004 wurde sie auf offener Strasse bei der Heimkehr nach Hause angegriffen, wo sich auch der Sitz des CNLT befindet. Sie wurde von einem Unbekannten zu Boden geworfen, der sie in Anwesenheit zweier Helfershelfer belästigte. Ausserdem wurde sie mehrfach mit Faustschlägen traktiert, eine Lippe sprang auf, und sie trug zahlreiche Blutergüsse und Ekchymosen davon. Alle Anzeichen lassen darauf schliessen, dass die Aggression von den Sicherheitskräften bestellt war, die ihre Wohnung permanent überwachen.

Das im Juni 2001 eingeleitete Verfahren wegen « Verbreitung von Falschnachrichten, welche die öffentliche Ordnung stören können », und wegen « Gefährdung der Justiz » ist immer noch hängig. Frau Ben Sedrine war angeklagt worden nach Äusserungen im Londoner arabischen Fernsehen *Al Mustaquilla* zum Problemkreis Folter und Korruption in Tunesien.

*Verurteilung von Frau Om Zied*⁴²

Am 25. September 2003 wurde Frau **Neziha Rejiba alias Om Zied**, Chefredakteurin der von den Behörden verbotenen Zeitung *Kalima* und verantwortlich für die Kommunikation im Verbindungskomitee des CNLT, von der Abteilung Devisenvergehen der Zolldirektion vorgeladen. Ihr wurde eröffnet, sie werde belangt wegen « gesetzwidrigen Besitzes von Devisen » gemäss §§6, 22, 35, 36 und 37 des Devisengesetzes. Speziell vorgeworfen wurde ihr, am Morgen

41 *Idem.*

42 Siehe Pressemitteilung vom 19. November 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

nach ihrer Rückkehr von einem Aufenthalt in Frankreich einem Angehörigen eines tunesischen politischen Flüchtlings einen Betrag von 170 Euro übergeben zu haben.

Am 28. Oktober 2003 wurde sie zur Aburteilung vor die 3. Strafkammer des erstinstanzlichen Gerichts in Tunis zitiert, und beim zweiten Termin am 18. November wurde sie zu acht Monaten Gefängnis mit Bewährung und 1200 Tunesischen Dinar Geldstrafe verurteilt.

Das Observatorium hatte zu beiden Gerichtssitzungen einen Beobachter entsandt. Letztendlich stellte sich die politische Motivierung der Anklage deutlich heraus. Der aus Frankreich mitgebrachte Betrag war nämlich ganz regulär in einer Zollerklärung angegeben worden. Überdies erinnerten die Anwälte der Verteidigung an die Bestimmungen in §36 der Durchführungsverordnung für das Devisengesetz von 1977, dem zufolge Deviseninländer, die Devisen einführen, eine Frist von sieben Tagen haben, um diese Devisen in Tunesische Dinar umzutauschen.

Die Berufungsverhandlung, die am 31. Dezember 2003 stattfinden sollten, wurde auf den 25. Februar 2004 vertagt.

Des weiteren wird Om Zied regelmässig schikaniert und eingeschüchtert wegen ihrer kritischen Artikel in ihrer Zeitung und wegen ihrer öffentlichen Stellungnahmen bei ausländischen Fernsehsendern. Ihre Wohnung wird ständig überwacht von einem Polizistenteam in Zivil, das ihre Söhne provoziert, wo es nur geht. Ihre Post wird regelmässig kontrolliert und zuweilen beschlagnahmt. Ihr Telefon wird permanent abgehört und ihre Leitung sehr oft unterbrochen, um sie an der Kommunikation mit ausländischen Medien zu hindern.

*Schikanen gegen mehrere CNLT-Mitglieder*⁴³

Me **Abderraouf Ayadi**, Anwalt und Generalsekretär des CNLT, wird weiterhin in der Kanzlei, zu Hause und bei Ortsveränderungen schikaniert und seine Klientel überwacht. Ähnlichem Druck stehen Me **Nejib Hosni**, Sprecher des CNLT, sowie Me **Hedi Manai** und Me **Said Mechichi**, der ehemalige beziehungsweise derzeitige Leiter der Sektion Jendouba.

43 Siehe Jahresbericht 2002.

Die gerichtlichen Verfahren gegen **Omar Mestiri** und Dr. **Moncef Marzouki**, den ehemaligen CNLT-Generalsekretär beziehungsweise Sprecher des CNLT, sind immer noch nicht abgeschlossen. Beide waren 1999 der « Verbreitung von Falschinformationen » und der « Aufrechterhaltung einer nicht anerkannten Vereinigung » beschuldigt worden.

M'hamed Ali Bedoui, dem Bruder von Dr. Moncef Marzouki, wurde wiederholt die Ausreise aus Tunesien verweigert, obwohl er einen gültigen Pass und ein « Schengen »-Visum besitzt und keine gerichtliche Verfolgung gegen ihn anhängig ist. Herr Bedoui wird seit vielen Jahren systematisch schikaniert und verfolgt, was dazu geführt hat, dass er arbeitslos ist und Tunesien nicht verlassen kann.

Abdelkader Ben Khemis, CNLT-Kader von 2001 bis 2003 und Gründer des Chemielaboratoriums von Monastir, sieht sich gezwungen, seine Funktionen wegen der wiederkehrenden Behinderungen seiner beruflichen Aktivitäten aufzugeben. Sein Gesuch der Verlängerung wurde abgelehnt, da er sich dem Ruhestand nähert.

Streikrecht des Vorstands der Anwaltskammer in Frage gestellt⁴⁴

Am 8. Juli 2003 verkündete das Appellationsgericht in Tunis seinen Urteilsspruch in der Sache der 6 Anwälte, Mitglieder der Regierungspartei RCD, gegen Vorstand der Anwaltskammer. Das Gericht erkannte als rechtmässig das Gesuch der Kläger um rückwirkende Aufhebung des Streikaufrufs seitens des Vorstands der Anwaltskammer vom 2. Februar 2002 wegen « unstatthaften Streiks ».

Mit dem Streikaufruf sollte gegen die zahlreichen Unregelmässigkeiten im Prozess gegen Hamma Hamami, den Vorsitzenden der Kommunistischen Partei (PCOT), und gegen die bei diesem Anlass gegen Beobachter und Anwälte verübten Gewalttätigkeiten protestiert werden.

44 Siehe Pressemitteilungen vom 16. Mai 2003 und 4. und 9. Juli 2003 (Berichterstattung über internationale juristische Beobachtungsmissionen, Prozess gegen die Anwaltskammer, Tunesien, Mai 2003, Observatorium, Internationale Juristenkommission, Anwälte ohne Grenzen).

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Das Observatorium entsandte – gemeinsam mit der Internationalen Juristenkommission und Anwälte ohne Grenzen-Belgien – einen Beobachter zu vier der fünf Gerichtssitzungen. Die Beschwerdeführer brachten vor, ihr « Recht auf Arbeit » sei verhöhnt worden, obwohl die regierungstreuen Anwälte, die an der Streikbewegung nicht teilnehmen wollten, am 7. Februar 2002 in keiner Weise an der Ausübung ihres Berufs gehindert worden sind.

Die am 8. Juli verkündete Entscheidung stellt einen beunruhigenden Präzedenzfall dar. Die Anwaltschaft kann nicht mehr zum Streik aufrufen, obwohl das Recht dazu in der tunesischen Verfassung verankert ist, und Anwälte können disziplinarisch belangt werden, wenn sie das Streikrecht in Anspruch nehmen.

Mit dieser Entscheidung soll offensichtlich eine Anwaltschaft auf Vordermann gebracht werden, die als zu unabhängig gilt. Dank ihres Wahlmodus, aber auch aufgrund ihres Festhaltens an der Verteidigung der individuellen Freiheiten und namentlich am Kampf gegen polizeiliche Gewalttätigkeit, Folter und Funktionsmängel im Rechtssystem bildet die Anwaltskammer nämlich eins der letzten Bollwerke gegen die allgemeine Willkür in Tunesien.

Diese Entscheidung gesellt sich zu dem vielfältigen Druck, dem die Mitglieder der Anwaltskammer ausgesetzt sind. So wurde eine Delegation aus Mitgliedern der Anwaltskammer und der Vereinigung junger Anwälte unter Führung von Me **Bechir Essid**, dem Kammerpräsidenten, am 26. März 2003 daran gehindert, die irakische Botschaft zu betreten, um ihre Solidarität mit dem irakischen Volk zum Ausdruck zu bringen.

Am 21. April 2003 wurde eine Versammlung von der Polizei verboten, welche die Anwaltskammer vor dem Ministerium für Justiz und Menschenrechte organisieren sollte, um gegen dessen Weigerung zu protestieren, auf die Forderungen betreffend die ideelle und materielle Situation der Anwälte einzugehen. Die Polizei umstellte den Justizpalast von Tunis, und als die Anwälte, die mit ihrem Präsidenten am Sitz der Anwaltskammer tagten, und sich zum Versammlungsort begeben wollten, wurden sie am Verlassen des Kammergebäudes gehindert.

In der Nacht vom 10. zum 11. Mai 2003 wurde Me Bechir Essid von Polizisten angegriffen, als er sich zum Anwaltsclub begab um zu erfahren, aus welchem Grund den Anwälten der Zutritt zu diesem Ort am gleichen Tag verboten worden war.

Und am 15. Mai 2003 wurden Me **Mohamed Jmour**, Generalsekretär der Anwaltskammer, und **Néji Marzouk**, Mitglied des LTDH-Direktoriums, vor einer Auslandsreise am Flughafen unter dem Vorwand « erhaltener Weisungen » durchsucht. Me Jmour wurde von diesem Zeitpunkt an vor Auslandsreisen regelmässig durchsucht und schikaniert - so auch am 8. Dezember 2003, als er nach Genf zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft reisen wollte.

Registrierung der Vereinigung zum Kampf gegen die Folter in Tunesien verweigert und deren Präsidentin Radhia Nasraoui schikaniert

*Anmeldung der Vereinigung zum Kampf gegen die Folter in Tunesien abgelehnt*⁴⁵

Am 26. Juni 2003 begaben sich Me **Radhia Nasraoui**, **Chokri Latif**, **Ali Ben Salem** und **Ridha Barakati**, Gründungsmitglieder der Vereinigung zur Bekämpfung der Folter in Tunesien ALTT, zum Sitz des Governorats in Tunis, um die ALTT-Gründungsdokumente zu hinterlegen und dafür die gesetzlich vorgesehene Empfangsbescheinigung entgegenzunehmen. Sie wurden aber bereits am Eingang abgewiesen, kamen also gar nicht bis ins zuständige Büro.

Die Gründung der ALTT wurde am 26. Juni, dem Internationalen Tag der Vereinten Nationen für die Unterstützung von Folteropfern, bekannt gegeben. Mandat der Vereinigung ist es, lokale Folterschutzgesetze zu fördern, Fälle von Folter zu erfassen und zu verfolgen und Folteropfer medizinisch wie auch juristisch zu unterstützen im Hinblick auf die Einreichung von Klagen bei den entsprechenden nationalen und Internationalen Instanzen.

*Schikanen und Aggression gegen Frau Radhia Nasraoui*⁴⁶

Am 16. April 2003 wurde die Kanzlei der Anwältin Radhia Nasraoui von etwa vierzig Mitgliedern der politischen Polizei umstellt. Me Béchir Essid und Me Mohamed Jmour, die an den Ort des Geschehens kamen, wurde der Zutritt zu ihrer Kanzlei verwehrt.

45 Siehe Dringlichkeitsappell TUN 001/0603/OBS 030.

46 Siehe Dringlichkeitsappell TUN 002/0703/OBS 033 und Pressemitteilungen vom 20. Oktober und 12. November 2003.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Am 13. Juli 2003 wurde Me Radhia Nasraoui auf dem Weg zu einem Empfang der – nicht anerkannten - Tunesischen Liga freier Schriftsteller anlässlich ihres zweiten Jahrestags von Polizisten in Zivil angegriffen. Als Me Nasraoui und der Schriftsteller und Liga-Präsident **Jalloul Azzouna** den Sperrgürtel der zwecks Verhinderung des Empfangs zahlreich aufgebotenen Polizisten passiert hatten, wurde Me Nasraoui an eine Wand gedrückt und von Polizisten heftig geschlagen. Herr Azzouna, der sie verteidigen wollte, wurde in dem Gedränge hart angefasst. Me Nasraoui hatte Quetschungen am Arm erlitten und wurde für sechs Tage arbeitsunfähig geschrieben.

Ende 2003 hatte die bei der Polizei erstattete Anzeige keinerlei Folgen gezeitigt.

Am 15. Oktober 2003 trat Me Radhia Nasraoui in einen Hungerstreik, um gegen die systematische Behinderung ihrer anwaltlichen Tätigkeit und die ständigen Schikanen zu protestieren, denen sie selbst, ihre Familie und ihre Klienten seit vielen Jahren zum Opfer fallen. In der Tat wird seit mehreren Jahren ihr Haus ständig von der Polizei überwacht, ihr Telefon abgehört und die Post abgefangen. Auch ihre Klienten werden heftig unter Druck gesetzt, um sie dazu zu bewegen, ihre Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Das Observatorium entsandte vom 7. bis 10. und vom 28. bis 30. November zwei Solidaritätsmissionen zu Me Radhia Nasraoui, um sie seiner Unterstützung zu versichern.

Am 10. Dezember 2003 kündigte Me Radhia Nasraoui auf einer Pressekonferenz das Ende ihres Hungerstreiks an. Sie erschien sehr geschwächt, hatte ja auch sechzehn Kilogramm Gewicht verloren.

Ende 2003 wurde ihr Haus immer noch überwacht. Me Nasraoui gelang es immerhin, zahlreiche Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft und der Medien auf die schweren Verstöße gegen Rechtsstaat und Menschenrechte in Tunesien aufmerksam zu machen.

Schikanen gegen Me Mohamed Nouri⁴⁷

Am 18. Juli 2003 erlebte Me **Mohamed Nouri**, Präsident der Internationalen Vereinigung für Solidarität mit politischen Gefangenen AISPP, wie sein Heim

47 Siehe Jahresbericht 2002.

nach seiner Rückkehr von einer Reise in die Schweiz während eines ganzen Tags von einem starken Polizeiaufgebot umstellt wurde.

Am 5. Dezember 2003 wurde seine Kanzlei von den Ordnungskräften umzingelt, um die Pressekonferenz zu verhindern, zu der Repräsentanten der Zivilgesellschaft, darunter der Doyen der tunesischen Anwaltschaft, geladen hatten, um die dramatische Situation der politischen Gefangenen in Tunesien – und insbesondere in Borg el-Amri am 34. Tag ihres Hungerstreiks - anzuprangern.

Am 9. Dezember wurde er daran gehindert, das Land in Richtung Genf zu verlassen.

Inhaftierung und Freilassung von Zouhair Yahyaoui⁴⁸

Zouhair Yahyaoui, Gründer und Animator des Web-Magazins *TUNEZINE*, das sich den Grundfreiheiten in Tunesien widmet, wurde dank nationaler und internationaler Mobilisierung am 18. November 2003 freigelassen.

Zouhair Yahyaoui war am 4. Juni 2002 festgenommen, am 20. Juni in erster Instanz und in der Berufungsverhandlung am 10. Juli zu zwei Jahren Gefängnis wegen « Verbreitung von Falschnachrichten » verurteilt worden. Das Observatorium hatte den Prozess beobachtet und als ungerecht qualifiziert. Es wandte sich mit diesem Fall am 27. August 2002 an die UN-Arbeitsgruppe über Willkürliche Inhaftierung.

Aufgrund seiner prekären und erniedrigenden Haftbedingungen verliess Herr Yahyaoui das Gefängnis in einem äusserst geschwächten körperlichen Zustand. Er verlor sämtliche Zähne und auch viele Kilos.

Zouhair Yahyaoui unternahm 2003 drei Hungerstreiks, um gegen Verurteilung und Haftbedingungen zu protestieren. Abgesehen von den erniedrigenden physischen Bedingungen (Zelle überbelegt, Hitze extrem, keine medizinische Betreuung usw.) war er Opfer von Verfolgung und Strafmassnahmen durch die Gefängniswärter. Die Massnahmen vervielfältigten sich nach der Solidaritätsversammlung, die am 6. Februar 2003 für ihn vor dem Gefängnis von Borj El

48 Siehe Pressemitteilungen vom 6. Februar, 13. Juni und 18. November 2003 und Dringlichkeitsappell TUN 004/ 0804/ OBS 036.02.

Amri organisiert worden war⁴⁹. Von diesem Zeitpunkt an wurden die Lebensmittel, die ihm seine Familie schickte, regelmässig gestohlen, und was bis zu ihm gelangte, war von den Wärtern vorsätzlich verschmutzt. Lesen wurde ihm vollkommen verboten, seine Post wurde beschlagnahmt, und sein täglicher Spaziergang entfiel. Nach Protesten seiner Familie wegen der Besuchsbedingungen wurde er mit hundertprozentigem Nahrungsentzug für zwei Tage in die Arrestzelle gesteckt. Strafmassnahmen dieser Art häuften sich dann wieder kurz vor seiner Freilassung.

Am 4. Juni 2003 wurde seine französische Verlobte **Sophie Piekarec**, die neue Animatorin des Web-Magazins TUNeZINE an der Einreise nach Tunesien gehindert. Sie wollte genau zum Jahrestag seiner Festnahme Zouhairs Familie besuchen und sollte auch den französischen Botschafter in Tunis treffen.

Schikanen gegen RAID-Mitglieder⁵⁰

Fathi Chamkhi, Sprecher der Versammlung für eine Internationale Entwicklungsalternative (RAID – ATTAC/Tunesien), wurde am 28. Februar 2003 vor der Philosophischen Fakultät in La Manouba bei Tunis, wo er Vorlesungen hält, von einem Mitglied der Universitätspolizei angegriffen. Anschliessend schikanierten ihn die Beamten auf dem Polizeirevier.

Sadri Khiari, Gründungsmitglied des CNLT und RAID-Mitglied, konnte Tunesien im Mai 2003 verlassen und lebt nunmehr im Ausland. Herr Khiari hatte seit Juli 2000 Ausreiseverbot, weil eine gerichtliche Verfolgung gegen ihn angestrengt ist, obwohl er nie die geringsten Nachrichten über diese Strafverfolgung erhalten hatte.

Passverweigerung und Verleumdungskampagne gegen Menschenrechtler⁵¹

Die Verleumdungskampagnen, die von der Regierung in der sogenannten unabhängigen Presse (von den Menschenrechtsvereinigungen als « Skandalpresse »

49 Siehe vorstehend.

50 Siehe Jahresbericht 2002.

51 *Idem.*

MAGHREN/NAHER OSTEN: MENSCHENRECHTLER UNTERDRÜCKT

abqualifiziert) inszeniert werden, wurden fortgesetzt und richteten sich vor allem gegen folgende Personen: Frau **Chedija Cherif**, Vizepräsidentin der Tunesischen Vereinigung demokratischer Frauen ATFD, Frau Souhayr Belhassen, Vizepräsidentin der LTDH, Frau Sihem Ben Sedrine, CNLT-Mitglied und Leiterin des Web-Magazins « Kalima », Me **Bochra Bel Haj Hamida**, ehemalige ATDF-Präsidentin, Me Mokhtar Trifi, Präsident der LTDH, Omar Mestiri, CNLT-Mitglied, **Khémaïs Chammari**, ehemaliger Vizepräsident der LTDH und Mitglied des Komitees für die Achtung der Menschenrechte und Freiheiten CRLDHT (im erzwungenen Exil) und **Kamel Jendoubi**, Präsident des Menschenrechtsnetzwerks Europa-Mittelmeer REMDH und des CRLDHT, der in Frankreich wohnt und weiterhin keinen Pass hat.

INTERNATIONALER UND REGIONALER SCHUTZ

**DECLARATION OF THE UN ON HUMAN RIGHTS DEFENDERS ADOPTED BY
THE GENERAL ASSEMBLY OF THE UNITED NATIONS
DECEMBER 9TH, 1998**

General Assembly resolution 53/144

The General Assembly,

Reaffirming the importance of the observance of the purposes and principles of the Charter of the United Nations for the promotion and protection of all human rights and fundamental freedoms for all persons in all countries of the world,

Taking note of Commission on Human Rights resolution 1998/7 of 3 April 1998, See Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23), chap. II, sect. A. in which the Commission approved the text of the draft declaration on the right and responsibility of individuals, groups and organs of society to promote and protect universally recognized human rights and fundamental freedoms,

Taking note also of Economic and Social Council resolution 1998/33 of 30 July 1998, in which the Council recommended the draft declaration to the General Assembly for adoption,

Conscious of the importance of the adoption of the draft declaration in the context of the fiftieth anniversary of the Universal Declaration of Human Rights, Resolution 217 A (III).

1. Adopts the Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms, annexed to the present resolution;
2. Invites Governments, agencies and organizations of the United Nations system and intergovernmental and non-governmental organizations to intensify their efforts to disseminate the Declaration and to promote universal

respect and understanding thereof, and requests the Secretary-General to include the text of the Declaration in the next edition of Human Rights: A Compilation of International Instruments.

85th plenary meeting – 9th December 1998

The General Assembly,

Reaffirming the importance of the observance of the purposes and principles of the Charter of the United Nations for the promotion and protection of all human rights and fundamental freedoms for all persons in all countries of the world,

Reaffirming also the importance of the Universal Declaration of Human Rights² and the International Covenants on Human Rights Resolution 2200 A (XXI), annex. as basic elements of international efforts to promote universal respect for and observance of human rights and fundamental freedoms and the importance of other human rights instruments adopted within the United Nations system, as well as those at the regional level,

Stressing that all members of the international community shall fulfil, jointly and separately, their solemn obligation to promote and encourage respect for human rights and fundamental freedoms for all without distinction of any kind, including distinctions based on race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status, and reaffirming the particular importance of achieving international cooperation to fulfil this obligation according to the Charter,

Acknowledging the important role of international cooperation for, and the valuable work of individuals, groups and associations in contributing to, the effective elimination of all violations of human rights and fundamental freedoms of peoples and individuals, including in relation to mass, flagrant or systematic violations such as those resulting from apartheid, all forms of racial discrimination, colonialism, foreign domination or occupation, aggression or threats to national sovereignty, national unity or territorial integrity and from the refusal to recognize the right of peoples to self-determination and the right of every people to exercise full sovereignty over its wealth and natural resources,

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Recognizing the relationship between international peace and security and the enjoyment of human rights and fundamental freedoms, and mindful that the absence of international peace and security does not excuse non-compliance,

Reiterating that all human rights and fundamental freedoms are universal, indivisible, interdependent and interrelated and should be promoted and implemented in a fair and equitable manner, without prejudice to the implementation of each of those rights and freedoms,

Stressing that the prime responsibility and duty to promote and protect human rights and fundamental freedoms lie with the State,

Recognizing the right and the responsibility of individuals, groups and associations to promote respect for and foster knowledge of human rights and fundamental freedoms at the national and international levels,

Declares:

Article 1

Everyone has the right, individually and in association with others, to promote and to strive for the protection and realization of human rights and fundamental freedoms at the national and international levels.

Article 2

1. Each State has a prime responsibility and duty to protect, promote and implement all human rights and fundamental freedoms, inter alia, by adopting such steps as may be necessary to create all conditions necessary in the social, economic, political and other fields, as well as the legal guarantees required to ensure that all persons under its jurisdiction, individually and in association with others, are able to enjoy all those rights and freedoms in practice.
2. Each State shall adopt such legislative, administrative and other steps as may be necessary to ensure that the rights and freedoms referred to in the present Declaration are effectively guaranteed.

Article 3

Domestic law consistent with the Charter of the United Nations and other international obligations of the State in the field of human rights and fundamental freedoms is the juridical framework within which human rights and fundamental freedoms should be implemented and enjoyed and within which all activities referred to in the present Declaration for the promotion, protection and effective realization of those rights and freedoms should be conducted.

Article 4

Nothing in the present Declaration shall be construed as impairing or contradicting the purposes and principles of the Charter of the United Nations or as restricting or derogating from the provisions of the Universal Declaration of Human Rights, the International Covenants on Human Rights and other international instruments and commitments applicable in this field.

Article 5

For the purpose of promoting and protecting human rights and fundamental freedoms, everyone has the right, individually and in association with others, at the national and international levels:

- (a) To meet or assemble peacefully;
- (b) To form, join and participate in non-governmental organizations, associations or groups;
- (c) To communicate with non-governmental or intergovernmental organizations.

Article 6

Everyone has the right, individually and in association with others:

- (a) To know, seek, obtain, receive and hold information about all human rights and fundamental freedoms, including having access to information as to how

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

those rights and freedoms are given effect in domestic legislative, judicial or administrative systems;

- (b) As provided for in human rights and other applicable international instruments, freely to publish, impart or disseminate to others views, information and knowledge on all human rights and fundamental freedoms;
- (c) To study, discuss, form and hold opinions on the observance, both in law and in practice, of all human rights and fundamental freedoms and, through these and other appropriate means, to draw public attention to those matters.

Article 7

Everyone has the right, individually and in association with others, to develop and discuss new human rights ideas and principles and to advocate their acceptance.

Article 8

- 1. Everyone has the right, individually and in association with others, to have effective access, on a non-discriminatory basis, to participation in the government of his or her country and in the conduct of public affairs.
- 2. This includes, inter alia, the right, individually and in association with others, to submit to governmental bodies and agencies and organizations concerned with public affairs criticism and proposals for improving their functioning and to draw attention to any aspect of their work that may hinder or impede the promotion, protection and realization of human rights and fundamental freedoms.

Article 9

- 1. In the exercise of human rights and fundamental freedoms, including the promotion and protection of human rights as referred to in the present Declaration, everyone has the right, individually and in association with others, to benefit from an effective remedy and to be protected in the event of the violation of those rights.

INTERNATIONALER UND REGIONALER SCHUTZ

2. To this end, everyone whose rights or freedoms are allegedly violated has the right, either in person or through legally authorized representation, to complain to and have that complaint promptly reviewed in a public hearing before an independent, impartial and competent judicial or other authority established by law and to obtain from such an authority a decision, in accordance with law, providing redress, including any compensation due, where there has been a violation of that person's rights or freedoms, as well as enforcement of the eventual decision and award, all without undue delay.
3. To the same end, everyone has the right, individually and in association with others, *inter alia*:
 - (a) To complain about the policies and actions of individual officials and governmental bodies with regard to violations of human rights and fundamental freedoms, by petition or other appropriate means, to competent domestic judicial, administrative or legislative authorities or any other competent authority provided for by the legal system of the State, which should render their decision on the complaint without undue delay;
 - (b) To attend public hearings, proceedings and trials so as to form an opinion on their compliance with national law and applicable international obligations and commitments;
 - (c) To offer and provide professionally qualified legal assistance or other relevant advice and assistance in defending human rights and fundamental freedoms.
4. To the same end, and in accordance with applicable international instruments and procedures, everyone has the right, individually and in association with others, to unhindered access to and communication with international bodies with general or special competence to receive and consider communications on matters of human rights and fundamental freedoms.
5. The State shall conduct a prompt and impartial investigation or ensure that an inquiry takes place whenever there is reasonable ground to believe that a violation of human rights and fundamental freedoms has occurred in any territory under its jurisdiction.

Article 10

No one shall participate, by act or by failure to act where required, in violating human rights and fundamental freedoms and no one shall be subjected to punishment or adverse action of any kind for refusing to do so.

Article 11

Everyone has the right, individually and in association with others, to the lawful exercise of his or her occupation or profession. Everyone who, as a result of his or her profession, can affect the human dignity, human rights and fundamental freedoms of others should respect those rights and freedoms and comply with relevant national and international standards of occupational and professional conduct or ethics.

Article 12

1. Everyone has the right, individually and in association with others, to participate in peaceful activities against violations of human rights and fundamental freedoms.
2. The State shall take all necessary measures to ensure the protection by the competent authorities of everyone, individually and in association with others, against any violence, threats, retaliation, de facto or de jure adverse discrimination, pressure or any other arbitrary action as a consequence of his or her legitimate exercise of the rights referred to in the present Declaration.
3. In this connection, everyone is entitled, individually and in association with others, to be protected effectively under national law in reacting against or opposing, through peaceful means, activities and acts, including those by omission, attributable to States that result in violations of human rights and fundamental freedoms, as well as acts of violence perpetrated by groups or individuals that affect the enjoyment of human rights and fundamental freedoms.

Article 13

Everyone has the right, individually and in association with others, to solicit, receive and utilize resources for the express purpose of promoting and protecting human rights and fundamental freedoms through peaceful means, in accordance with article 3 of the present Declaration.

Article 14

1. The State has the responsibility to take legislative, judicial, administrative or other appropriate measures to promote the understanding by all persons under its jurisdiction of their civil, political, economic, social and cultural rights.
2. Such measures shall include, inter alia:
 - (a) The publication and widespread availability of national laws and regulations and of applicable basic international human rights instruments;
 - (b) Full and equal access to international documents in the field of human rights, including the periodic reports by the State to the bodies established by the international human rights treaties to which it is a party, as well as the summary records of discussions and the official reports of these bodies.
3. The State shall ensure and support, where appropriate, the creation and development of further independent national institutions for the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms in all territory under its jurisdiction, whether they be ombudsmen, human rights commissions or any other form of national institution.

Article 15

The State has the responsibility to promote and facilitate the teaching of human rights and fundamental freedoms at all levels of education and to ensure that all those responsible for training lawyers, law enforcement officers, the personnel of the armed forces and public officials include appropriate elements of human rights teaching in their training programme.

Article 16

Individuals, non-governmental organizations and relevant institutions have an important role to play in contributing to making the public more aware of questions relating to all human rights and fundamental freedoms through activities such as education, training and research in these areas to strengthen further, inter alia, understanding, tolerance, peace and friendly relations among nations and among all racial and religious groups, bearing in mind the various backgrounds of the societies and communities in which they carry out their activities.

Article 17

In the exercise of the rights and freedoms referred to in the present Declaration, everyone, acting individually and in association with others, shall be subject only to such limitations as are in accordance with applicable international obligations and are determined by law solely for the purpose of securing due recognition and respect for the rights and freedoms of others and of meeting the just requirements of morality, public order and the general welfare in a democratic society.

Article 18

1. Everyone has duties towards and within the community, in which alone the free and full development of his or her personality is possible.
2. Individuals, groups, institutions and non-governmental organizations have an important role to play and a responsibility in safeguarding democracy, promoting human rights and fundamental freedoms and contributing to the promotion and advancement of democratic societies, institutions and processes.
3. Individuals, groups, institutions and non-governmental organizations also have an important role and a responsibility in contributing, as appropriate, to the promotion of the right of everyone to a social and international order in which the rights and freedoms set forth in the Universal Declaration of Human Rights and other human rights instruments can be fully realized.

INTERNATIONALER UND REGIONALER SCHUTZ

Article 19

Nothing in the present Declaration shall be interpreted as implying for any individual, group or organ of society or any State the right to engage in any activity or to perform any act aimed at the destruction of the rights and freedoms referred to in the present Declaration.

Article 20

Nothing in the present Declaration shall be interpreted as permitting States to support and promote activities of individuals, groups of individuals, institutions or non-governmental organizations contrary to the provisions of the Charter of the United Nations.

INTERNATIONALER SCHUTZ (UNO)

MANDAT UND AKTIVITÄTEN DER SONDERREPRÄSENTANTIN DES UN-GENERALSEKRETÄRS FÜR DIE VERTEIDIGER DER MENSCHENRECHTE

Entschliessung verabschiedet von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 26. April 2000 auf ihrer sechshundfünfzigsten Sitzung¹

Die Menschenrechtskommission,

erinnernd an die Entschliessung 53/144 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998, mit der die Versammlung im Konsens die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in erneuter Bekräftigung, wie wichtig die Erklärung, ihre Förderung und ihre Umsetzung ist,

betonend die wichtige Rolle, die Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen und Gruppen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu spielen haben,

anmerkend mit tiefer Besorgnis, dass in zahlreichen Ländern Personen und Organisationen, die sich in der Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten engagieren, häufig Drohungen, Belästigungen, Unsicherheit, willkürlicher Inhaftierung und aussergerichtlicher Hinrichtung ausgesetzt sind,

1. begrüsst den im Einklang mit der Entschliessung 1999/66 der Kommission vom 28. April 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs (E/CN.4/2000/95) über die Mittel, die Förderung und wirksame Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Pflicht von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft zu sichern und die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen;

1 Entschliessung E/CN.4/RES/2000/61.

INTERNATIONALER UND REGIONALER SCHUTZ

2. ersucht alle Staaten, die Erklärung zu fördern und umzusetzen;
3. bittet den Generalsekretär, für einen Zeitraum von drei Jahren eine Sonderrepräsentantin oder einen Sonderrepräsentanten zu ernennen, der über die Lage der Menschenrechtler in allen Regionen der Welt und über die Mittel berichten wird, die eine Stärkung ihres Schutzes im Einklang mit der Erklärung ermöglichen könnte; die wichtigsten Aufgaben der Sonderrepräsentantin oder des Sonderrepräsentanten sind:
 - a) Informationen über die Situation und Rechte jeder Person, die individuell oder im Verein mit anderen handelt, beschaffen, entgegennehmen, prüfen und verfolgen sowie Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen;
 - b) mit Regierungen und sonstigen interessierten Akteuren im Bereich der Förderung und wirksamen Umsetzung der Erklärung eine Kooperation einrichten und den Dialog pflegen;
 - c) sachdienliche Strategien für einen besseren Schutz der Menschenrechtsverteidiger empfehlen und die Umsetzung der Empfehlungen verfolgen;
4. ermahnt alle Regierungen, mit der Sonderrepräsentantin oder dem Sonderrepräsentanten des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten und sie oder ihn in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die für die Durchführung ihres oder seines Mandats erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
5. bittet den Generalsekretär, der Sonderrepräsentantin oder dem Sonderrepräsentanten alle zweckdienliche Unterstützung zu gewähren, indem er insbesondere die für die Erfüllung des Mandats notwendigen Mitarbeiter und Mittel bereitstellt;
6. bittet des weiteren die Sonderrepräsentantin oder den Sonderrepräsentanten, der Kommission und der Generalversammlung jedes Jahr einen Bericht vorzulegen und allfällige Anregungen und Empfehlungen zu unterbreiten, die es ermöglichen könnten, ihre oder seine Aufgaben und Aktivitäten besser zu erfüllen;
7. beschliesst, die Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Sitzung unter dem

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Tagesordnungspunkt “Förderung und Schutz der Menschenrechte” zu prüfen;

8. empfiehlt dem Wirtschafts- und Sozialrat die Verabschiedung des folgenden Entscheidungsentwurfs:

(verabschiedet in namentlicher Abstimmung
mit 50 Stimmen, keiner Gegenstimme und 3 Enthaltungen)

Ernennung der Sonderrepräsentantin

Am 18. August 2000 wurde Frau Hina Jilani aus Pakistan zur Sonderrepräsentantin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Verteidiger der Menschenrechte ernannt.

Kontakte:

Ben Majekodunmi - *E-Mail* : bmajekodunmi@ohchr.org

Chloé Marnay-Baszanger - *E-Mail* : CMarnay-Baszanger@ohchr.org

Fax + 41 22 917 91 06

DER SCHUTZ DER MENSCHENRECHTLER IM RAHMEN DER AFRIKANISCHEN UNION (UA)

Kommuniqué mit der Ankündigung der Schaffung eines « Point focal » für Menschenrechtler in der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht (CADHP), November 2003¹

1. Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht (CADHP) hatte ihre 34. ordentliche Sitzungsperiode vom 6. bis 20. November 2003 in Banjul, Republik Gambia, unter dem Vorsitz von Frau Kommissarin Salamata Sawadogo.
2. An dieser Sitzungsperiode haben folgende Mitglieder teilgenommen:
 - Kommissar Yassir S. A. El Hassan, Vizepräsident
 - Kommissar Mohammed A. Ould Babana
 - Kommissar Kamel Rezag Bara
 - Kommissar Andrew R. Chigovera
 - Kommissarin Vera M. Chirwa
 - Kommissar Emmanuel V.O. Dankwa
 - Kommissarin Jainaba Johm
 - Kommissarin Angela Melo
 - Kommissar Sanji Mmasenono Monageng
 - Kommissar Bahame Tom Mukirya Nyanduga

1 Schlusskommuniqué der 34. ordentlichen Sitzungsperiode der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht vom 6. bis 20. November 2003 in Banjul, Gambia http://www.achpr.org/Final_Communique_34th_Session__frn_.doc.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

14. Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht prüften ferner Fragen betreffend den Schutz der Menschenrechtler, die Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Strategien zur schnellen Ratifizierung des Protokolls über die Schaffung eines afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Völkerrecht und des Protokolls über die Rechte der Frauen in Afrika. Ausserdem befasste sich die Afrikanische Kommission mit der Zusammenarbeit mit verschiedenen Organen und Strukturen der Afrikanischen Union (u.a. NEPAD und CSSDCA).
22. Die Afrikanische Kommission hat die Bestellung beschlossen von
- Kommissarin Johm zur Zentralen Ansprechpartnerin (Point focal) für Menschenrechtler in Afrika.

DER SCHUTZ DER MENSCHENRECHTLER IM RAHMEN DER ORGANISATION AMERIKANISCHER STAATEN (OAS)

Pressemitteilung Nr. 32/01 vom 7. Dezember 2001¹: Exekutivsekretariat schafft « Fachgruppe für Menschenrechtler »

Dr. Santiago A. Canton, Exekutivsekretär der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte IACHR, beschloss die Schaffung einer Fachgruppe innerhalb seines Sekretariats, das dessen Aktivitäten vor Ort koordinieren soll.

Hauptaufgabe der Fachgruppe wird es sein, Informationen über die Lage der Menschenrechtsverteidiger auf dem amerikanischen Doppelkontinent entgegenzunehmen, zu nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen Verbindung zu halten und die Arbeit des Exekutivsekretariats im Zusammenhang mit den Menschenrechtsverteidigern in Nord-, Mittel- und Südamerika zu koordinieren.

Diese Initiative berücksichtigt die von der Generalversammlung in ihrer einunddreissigsten ordentlichen Sitzungsperiode verabschiedete Entschliessung AG/RES. 1818 (XXXI-O/01), in der die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte aufgefordert wird, der Situation der Menschenrechtler in ganz Amerika weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die Vorbereitung einer für die zuständigen politischen Gremien bestimmten, umfassenden Studie zu diesem Thema in Erwägung zu ziehen, in der u.a. ihre Arbeit beschrieben wird.

Der Exekutivsekretär erklärte, dies sei ein bedeutender Schritt, um die Rechte derjenigen zu schützen, deren vornehmste Mission es ist, die Menschenrechte aller Menschen uneigennützig zu verteidigen, und die dabei häufig ihr eigenes Leben und ihre eigene Sicherheit riskieren.

Kommunikationen werden in der IACHR-Zentrale oder per E-Mail (CIDHDefensores@oas.org) oder Fax (00 1 202 458 39 92) entgegengenommen.

1 <http://www.oas.org/OASpage/press2002/sp/año99/año2001/diciembre01/CIDH12701-32.htm>.

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Entschliessung AG/RES 1842 (XXXII-O/02) von der Generalversammlung der OAS² verabschiedet am 4. Juni 2002

« Menschenrechtler in Amerika: Unterstützung für Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die in der Förderung und Verteidigung der Menschenrechte auf dem amerikanischen Doppelkontinent engagiert sind. »

Die Generalversammlung,

angesichts des Berichts des Ständigen Rats über den Stand des Dossiers « Verteidiger der individuellen Rechte in Amerika: Unterstützung der Tätigkeit von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen zugunsten der Förderung der individuellen Rechte in Amerika », das im Einklang mit der Entschliessung AG/RES. 1818 (XXXI-O/01) zusammengestellt wurde;

in Anbetracht dessen, dass sie den Rat auf ihrer einunddreissigsten ordentlichen Sitzungsperiode aufgefordert hat, gemäss Anweisung der vorgenannten Entschliessung AG/RES. 1818 (XXXI-O/01) und im Rahmen des Dialogs über die Funktionsweise des interamerikanischen Systems der individuellen Rechte im Hinblick auf dessen Stärkung und Verbesserung die Analyse dieses Dossiers fortzusetzen und ihr darüber einen Bericht vorzulegen;

in Anbetracht des weiteren, dass im Rahmen des Dialogs über die Funktionsweise des Systems und in Umsetzung der in der Entschliessung AG/RES. 1818 aufgeführten Mandate am 15. November 2001 eine Tagung der Ratskommission für juristische und politisch Angelegenheiten stattgefunden hat, die mit der Bearbeitung des Dossiers beauftragt wurde;

dass an dieser Tagung nicht nur ein Repräsentant der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, sondern auch die Sonderrepräsentantin des UN-Generalsekretärs für die Situation der Menschenrechtler teilgenommen hat, die eine Darstellung der Behandlung dieser Frage in ihrem Zuständigkeitsbereich gab;

dass die Interamerikanische Menschenrechtskommission ihre Besorgnis über die Situation der Menschenrechtler in der Region zum Ausdruck gebracht und den

2 <http://www.oea.org/defaultsp.htm>

INTERNATIONALER UND REGIONALER SCHUTZ

Mitgliedstaaten empfohlen hat, unter Einhaltung der in den Entschliessungen AG/RES. 1671 (XXIX-O/99), AG/RES. 1711 (XXX-O/00) und AG/RES. 1818 (XXXI-O/01) übernommenen kollektiven Verpflichtung die erforderlichen Massnahmen zu verabschieden, um das Leben, die persönliche Unversehrtheit und die Meinungsfreiheit derjenigen zu schützen, welche die Aufgabe übernommen haben, sich für die Achtung der Grundrechte einzusetzen;

festhaltend die Praxis der Interamerikanischen Menschenrechtskommission in diesem Bereich sowie die von ihr verabschiedeten Massnahmen zum Schutz der Grundrechte der Menschenrechtler, namentlich des am 7. Dezember 2001 vom Exekutivsekretär der Kommission gefassten Beschlusses, unter Berücksichtigung des in der Entschliessung AG/RES. 1818 (XXXI-O/01) erteilten Mandats eine Fachgruppe für Menschenrechtler einzurichten,

daran erinnernd, dass in der Erklärung des in Québec (Kanada) abgehaltenen Dritten Amerikagipfels die Staats- und Regierungschefs wiederholt haben, dass ihr « Engagement für die uneingeschränkte Achtung der individuellen Rechte und der Grundfreiheiten auf gemeinsamen Überzeugungen und Prinzipien beruht », und in ihrem Aktionsplan beschlossen haben, « sich um die Mittel zu bemühen, um die UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger zu fördern und umzusetzen »;

dass die Generalversammlung der Organisation sich im gleichen Sinn zu dieser Angelegenheit geäussert und die neuen Mitgliedstaaten ermahnt hat, nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen die erforderlichen Garantien und Erleichterungen zu gewähren, damit diese in die Lage versetzt werden, zur Förderung und Verteidigung der individuellen Rechte und zur Achtung von Freiheit und Unversehrtheit der Mitglieder dieser Organisationen beizutragen;

in Anerkennung der bedeutenden Aufgabe, welche die Verteidiger der individuellen Rechte in ganz Amerika auf nationaler und regionaler Ebene bewältigen, wie auch ihres wertvollen Beitrags zu Schutz und Förderung der Grundfreiheiten und Grundrechte;

in Besorgnis über die immer noch zu verzeichnenden Geschehnisse auf dem amerikanischen Doppelkontinent, welche direkt oder indirekt die Aktivitäten von Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen behindern oder beeinträchtigen, die sich für Schutz und Förderung der Grundrechte einsetzen;

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

und im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Achtung dieser grundlegenden Normen, Ziele und Prinzipien zu fördern, die in den Urkunden des diesbezüglichen interamerikanischen und internationalen Systems verankert sind,

beschliesst:

1. Ihre Unterstützung zu wiederholen für die Aufgabe, welche die Verteidiger der individuellen Rechte auf nationaler und regionaler Ebene bewältigen, und ihren wertvollen Beitrag zu Schutz, Förderung und Achtung der individuellen Rechte und Grundfreiheiten auf dem amerikanischen Doppelkontinent anzuerkennen.
2. Die Angriffe zu verurteilen, welche die Aufgaben, welche die Verteidiger der individuellen Rechte auf dem amerikanischen Doppelkontinent erfüllen, direkt oder indirekt behindern oder beeinträchtigen.
3. Die Mitgliedstaaten zu verstärkten Bemühungen um die Verabschiedung der erforderlichen Massnahmen zu ermahnen, um Leben, persönliche Unversehrtheit und Meinungsfreiheit der betreffenden Personen gemäss ihrer nationalen Gesetzgebung sowie den international anerkannten Prinzipien und Normen zu garantieren.
4. Die Mitgliedstaaten aufzufordern zur Förderung der Verbreitung und Anwendung der Instrumente des interamerikanischen Systems und der diesbezüglichen Entscheidungen von dessen Organen sowie zur Anwendung der UN-Erklärung über « das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen ».
5. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission aufzufordern, weiterhin gebührende Aufmerksamkeit auf die Lage der Menschenrechtler in ganz Amerika zu verwenden, unter anderem die Erarbeitung einer umfassenden Untersuchung zu dieser Frage in Betracht zu ziehen und durch Einschaltung der von ihr als zweckdienlich erachteten Instanz ein angemessenes Interesse zu wecken.
6. Den Dialog und die Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit mit der Organisation der Vereinten Nationen, namentlich mit dem Büro der Sonderrepräsentantin des UN-Generalsekretärs für die Situation der

INTERNATIONALER UND REGIONALER SCHUTZ

Menschenrechtler über die Interamerikanische Menschenrechtskommission und den Ständigen Rat, fortzusetzen.

7. Den Ständigen Rat aufzufordern, für die Verfolgung der vorliegenden Entschliessung Sorge zu tragen und der Generalversammlung zu ihrer drei- unddreissigsten ordentlichen Sitzungsperiode einen entsprechenden Bericht vorzulegen.
8. Zu verfügen, dass die in der vorliegenden Entschliessung enthaltenen Weisungen in den Grenzen der im Budgetplan bewilligten und anderer Mittel in die Praxis umgesetzt werden.

ANHANGEN

ANHANG 1: PARTNERORGANISATIONEN UND KOOPERATIONSPARTNER

Internationale NGOs

Agir Ensemble pour les Droits de l'Homme
Amnesty International
Anwälte ohne Grenzen (AoG)
Internationaler Bund Freier Gewerkschaften (IBFG)
Droits et démocratie – Centre international des droits de la personne et du développement démocratique
Fédération Internationale d'Action des Chrétiens pour l'Abolition de la Torture (FIACAT)
Fondation Martin Ennals
Forefront – The International Foundation for the Protection of Human Rights Defenders
Frontline
Human Rights Documentation Center (HRDC)
Human Rights Internet
Human Rights Watch (HRW)
International Commission of Jurists (ICJ)
International Freedom of Expression Exchange (IFEX)
International Gay and Lesbian Human Rights Commission (IGLHRC)
International League for Human Rights
International Rehabilitation Council for Torture Victims (IRCT)
Lawyers Committee for Human Rights (LCHR)
Minority Rights Group
Peace Brigades International
Reporter ohne Grenzen (RoG)
Service International pour les Droits de l'Homme (ISHR)

Regionale NGOs

- *Afrika*

Afronet

Centre africain des droits de l'Homme

Institute for Human Rights and Development in Africa

Union Interafricaine des Droits de l'Homme (UIDH)

- *Nord- und Südamerika*

Comisión Latinoamericana por los Derechos y Libertad de los Trabajadores y los Pueblos (CLADEHLT)

Comisión para la Defensa de los Derechos Humanos en Centroamérica (CODEHUCA)

Enlace Mapuche Internacional

Equipo Nizkor

France Amérique Latine

One World América Latina

Organización Regional Interamericana de Trabajadores (ORIT)

Red Solidaria por los derechos humanos (REDH)

- *Asien*

Asian Center for the Progress of Peoples (ACPP)

Asian Human Rights Commission (AHRC)

Forum Asia

South Asian Human Rights Documentation Centre (SAHRDC)

- *Europa*

International Helsinki Federation for Human Rights (IHF)

- *Mittelmeerraum*

Cairo Institute for Human Rights Studies (CIHRS)

Réseau euro-méditerranéen des droits de l'Homme (REMDH)

Nationale NGOs

- *Algerien*

Collectif des Familles de Disparus en Algérie

Ligue algérienne de défense des droits de l’Homme (LADDH)

SOS Disparus

- *Argentinien*

Argenpress.info

Asociación Abuelas de la Plaza de Mayo

Asociación Madres de la Plaza de Mayo

Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS)

Comité de Acción Jurídica (CAJ)

Coordinadora contra la represión political (CORREPI)

Liga Argentina por los Derechos del Hombre

Solidarité avec les Mères de la Place de Mai (SOLMA)

- *Aserbaidshan*

Human Rights Center of Azerbaijan (HRCA)

- *Bahrain*

Bahrain Human Rights Society (BHRS)

- *Bangladesch*

Bangladesh Human Rights Commission (BHRC)

Bangladesh Rehabilitation Centre for the Victims of Torture (BRCT)

Human Rights Congress for Bangladesh Minorities (HRCBM)

- *Weissrussland*

Association des journalistes du Bélarus

Comité Helsinki pour les droits de l’Homme

ANHANG

VIASNA

- *Bhutan*

Peoples Forum for Human Rights and Development (PFHRD) (mit Sitz in Katmandu, Nepal)

- *Bolivien*

Asamblea Permanente por los Derechos Humanos de Bolivia (APDHB)

Centro de Estudios Jurídicos e Investigación Social (CEJIS)

Movimiento Sin Tierra de Bolivia (MST-B)

- *Brasilien*

Centro de Justiça Global (JC)

Grupo Tortura Nunca Mais

Movimento dos Trabalhadores Rurais Sem Terra (MST)

Movimento Nacional dos Direitos Humanos (MNDH)

- *Burkina Faso*

Mouvement Burkinabé des Droits de l'Homme et des Peuples (MBDHP)

- *Burundi*

Ligue Burundaise des Droits de l'Homme (ITEKA)

- *Kamerun*

ACAT-Cameroun

Human Rights Defence Group

Mouvement pour la Défense des Droits de l'Homme et des Libertés (MDDHL)

- *Chile*

Corporación de Promoción y de Defensa de los Derechos del Pueblo (CODEPU)

Organización de defensa popular (ODEP)

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

• *Kolumbien*

Asociación Campesina del Valle del Río Cimitarra (ACVC)

Asociación Colombiana de Defensores de Derechos Humanos « Eduardo Umaña Mendoza » (ACADEUM)

Asociación de Familiares de Detenidos Desaparecidos de Colombia (ASFAD-DES)

Asociación Nacional de Ayuda Solidaria (ANDAS)

Central Unitaria de Trabajadores (CUT)

Centro de Investigación y Educación Popular (CINEP)

Colectivo de Derechos Humanos Semillas de Libertad (CODEH-SEL)

Comisión Colombiana de Juristas (CCJ)

Comité Permanente por la Defensa de Derechos Humanos (CPDH)

Comité Permanente para la Defensa de los Humanos « Hector Abad Gomez »

Comité de Solidaridad con los Presos Políticos (CSPP)

Comité Regional de Derechos Humanos « Joel Sierra »

Coordinación Colombia-Europa – Estados Unidos

Corporación Colectivo de Abogados “José Alvear Restrepo” (CCAJAR)

Corporación para la Defensa y Promoción de los Derechos Humanos (REINICIAR)

Corporación Regional para la Defensa de los Derechos Humanos (CREDHOS)

Corporación Servicios Profesionales Comunitarios (SEMBRAR)

Instituto Popular de Capacitación (IPC)

Instituto Latinoamericano de Servicios Legales Alternativos (ILSA)

Comisión de Justicia y Paz (CJP)

Red Nacional de Iniciativas por la Paz y Contra la Guerra (REDEPAL)

Organización Femenina Popular (OFP)

Organización Indígena de Antioquia

Organización Internacional de Derechos Humanos – Acción Colombia (OIDHACO)

Organización Nacional Indígena de Colombia (ONIC)

Sindicato de Trabajadores y Empleados Universitarios de Colombia (SINTRAUNICOL)

ANHANG

- *Kongo, Republik (Brazzaville)*

Association pour les droits de l'Homme et l'univers carcéral (ADHUC)

Observatoire Congolais des Droits de l'Homme (OCDH)

- *Kongo, Demokratische Republik*

Association Africaine de Défense des Droits de l'Homme (ASADHO)

Comité des Observateurs des Droits de l'Homme (CODHO)

Groupe Lotus

Journalistes en Danger (JED)

Ligue des Electeurs

Voix des Sans Voix (VSV)

- *Elfenbeinküste*

Ligue des droits de l'Homme (LIDHO)

Mouvement ivoirien pour les droits humains (MIDH)

- *Korea, Republik (Südkorea)*

Korean Confederation of Trade Union (KCTU)

- *Costa Rica*

Casa Alianza

- *China*

Human Rights in China

Hong Kong Human Rights Monitor

- *Kuba*

Comisión Cubana de Derechos Humanos y Reconciliación Nacional

Fundación Cubana de Derechos Humanos

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

- *Dschibuti*

Ligue djiboutienne des droits de l'Homme

- *Ägypten*

Cairo Institute for Human Rights Studies

Egyptian Center for Housing Rights

Egyptian Center for Women's Rights

Egyptian Initiative for Personal Rights

Egyptian Organisation for Human Rights (EOHR)

Hisham Mubarak – Law Center

Human Rights Association for the Assistance of Prisoners (HRAAP)

Ibn Khaldoun Center for Development Studies

- *Ecuador*

Asamblea Permanente de Derechos Humanos (APDH)

Centro de Derechos Económicos y Sociales (CDES)

Centro de Documentación de Derechos Humanos « Segundo Montez Mozo » (CSMM)

Comision Ecumenica de Derechos Humanos

Fundación Regional de Asesoría en Derechos Humanos (INREDH)

- *USA*

Center for Constitutional Rights (CCR)

- *Äthiopien*

Ethiopian Human Rights Council Organisation (EHRCO)

- *Frankreich*

ACAT - France

ANHANG

- *Gambia*

Section Amnesty International

- *Georgien*

Human Rights and Documentation Centre (HRIDC)

- *Griechenland*

Greek Helsinki Monitor

- *Guatemala*

Alliance against Impunity

Casa Alianza

Centro de Acción Legal sobre Derechos Humanos (CALDH)

Centro de Estudios, Información y Bases para la Acción Social (CEIBAS)

Comisión de Derechos Humanos de Guatemala (CDHG)

Coordinación Nacional de Derechos Humanos en Guatemala (CONA-DEHGUA)

Coordinadora Nacional de Viudas de Guatemala (CONAVIGUA)

Familiares de Desaparecidos de Guatemala (FAMDEGUA)

Fundación Myrna Mack

Fundación Rigoberta Menchú Tum (FRMT)

Grupo de Apoyo Mutuo (GAM)

GuaUnidos

Movimiento Nacional de Derechos Humanos de Guatemala

- *Guinea-Bissau*

Ligue guinéenne des droits de l'Homme

- *Haiti*

Haitian Human Rights Organizations Platform (POHDH)

National Coalition for Haitian Rights (NCHR)

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Justice et Paix

- *Honduras*

Comité para la Defensa de los Derechos Humanos (CODEH)

Comité de Familiares de Desaparecidos (COFADEH)

- *Indien*

Asian Center for the Progress of People (ACPP)

People's Union for Civil Liberties (PUCL)

People's Watch – Tamil Nadu

- *Indonesien*

Commission for Missing Persons and Victims of Violence (KONTRAS)

Urban Poor Consortium (UPC)

National Human Rights Commission (KOMNAS HAM)

- *Iran*

Ligue pour la Défense des Droits de l'Homme en Iran (LDDHI)

- *Nordirland*

Committee on the Administration of Justice (CAJ)

- *Israel*

ACRI

Adalah

B'Tselem

Hamoked

Public Committee against Torture in Israel (PCATI)

New Israeli Fund

Palestinian Human Rights Monitoring Group

ANHANG

Physicians for Human Rights

Rabbis for Human Rights

The Association of Forty

- *Jordanien*

Amman Center for Human Rights Studies (ACHRS)

Jordan Society for Human Rights (JSHR)

Mizan

Sisterhood Is Global Institute

- *Kasachstan*

Kazakh-International Bureau for Human Rights and the Rule of Law (KIBHRRL)

- *Kenia*

Kenya Human Rights Commission (KHRC)

- *Kirgisistan*

Kyrgyz Committee for Human Rights (KCHR)

- *Laos*

Mouvement Lao pour les Droits de l'Homme (MLDH)

- *Libanon*

Fondation des droits de l'Homme et du droit humanitaire Liban (FDDHL)

Frontiers Center

Soutien aux Libanais détenus arbitrairement (SOLIDA)

Palestinian Human Rights Organisation (PHRO)

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

- *Liberia*

Liberia Watch for Human Rights (LWHR)

- *Malaysia*

Aliran Kesedaran Negara (Aliran)

National Human Rights Society (Hakam)

Suara Rakyat Malaysia (Suaram)

- *Marokko*

Association Marocaine des Droits Humains (AMDH)

Forum Vérité Justice

Organisation Marocaine des droits humains (OMDH)

- *Mauretanien*

Association Mauritanienne des Droits de l'Homme (AMDH)

SOS Esclaves

- *Mexiko*

ACAT- Mexique

Asociación de Familiares de Detenidos Desaparecidos y Víctimas de Violaciones a los Derechos Humanos en México (AFADEM – FEDESAM)

Centro de Analisis Politico de Investigaciones Sociales y Economicas (CAPISE)

Centro de Derechos Humanos “Fray Bartolomé de Las Casas”

Centro de Derechos Humanos “Miguel Agustín Pro Juárez” (PRODH)

Ciudadanos en Apoyo a los Derechos Humanos Asociación Civil (CAD-HAC)

Comisión Mexicana de Defensa y Promoción de los Derechos Humanos (CMDPDH)

Liga Mexicana por la Defensa de los Derechos Humanos (LIMEDDH)

Réseau National des Organisations Civiles des droits de l'Homme « Todos los Derechos para Todos »

ANHANG

- *Niger*

Association nigérienne de défense des droits de l'Homme (ANDH)

- *Nepal*

Informal Sector Service Center (INSEC)

International Institute for Human Rights (NSHR)

- *Nicaragua*

Centro Nicaraguense de Derechos Humanos (CENIDH)

- *Nigeria*

Centre for Law Enforcement Education (CLEEN)

Civil Liberties Organisation (CLO)

Consulting Centre for Constitutional Rights and Justice (C3RJ)

- *Uganda*

Foundation for Human Rights Initiative

- *Usbekistan*

Human Rights Society of Uzbekistan (HRSU)

Legal Aid Society

- *Pakistan*

Human Rights Commission of Pakistan

Institute for Peace and Justice (IDARA-E-AMAN-O-INSAF)

- *Palästina*

Apartheid Wall Campaign/Campaign Emergency Centre

Addameer

Al-Haq

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

Al-Mezan Centre for Human Rights
Defense for Children International (DCI) – Palestine section
Independent Commission for Citizens Rights
Jerusalem Centre for Legal Aid
Palestinian Centre for Human Rights (PCHR)
Palestinian Red Crescent Society
Women’s Centre for Legal Aid and Counselling

- *Panama*

Servicio Paz y Justicia (SERPAJ)
Coordinadora Popular de Derechos Humanos de Panamá (COPODEHU-PA)
Comité de Sócorro Jurídico

- *Peru*

Asociación Pro Derechos Humanos (APRODEH)
Coordinadora Nacional de Derechos Humanos (CNDDHH)

- *Philippinen*

Alliance for the Advancement of People’s Rights (KARAPATAN)
PREDA Foundation
TFDP / Task Force Detainees of the Philippines

- *Russische Föderation*

Memorial
Comité Tchétchénie, France

- *Ruanda*

Ligue Rwandaise pour la Promotion et la Défense des Droits de l’Homme (LIPRODHOR)

ANHANG

- *El Salvador*

Comisión de Derechos Humanos de El Salvador (CDHES)

- *Senegal*

Organisation nationale des droits de l'Homme (ONDH)

Rencontre africaine des droits de l'Homme (RADDHO)

- *Singapour*

Think Center- Singapour

- *Sudan*

Sudanese Human Rights Group (SHRG)

Sudan Organization Against Torture (SOAT)

- *Syrien*

Comités de Défense des Libertés Démocratiques et des Droits de l'Homme en Syrie (CDF)

- *Tansania*

Lawyers Environmental Action Team (LEAT)

Legal and Human Rights Center (LHRC)

- *Tschad*

Association Tchadienne pour la Promotion et la Défense des Droits de l'Homme (ATPDDH)

Ligue Tchadienne des Droits de l'Homme (LTDH)

- *Togo*

Ligue togolaise des droits de l'Homme (LTDH)

Acat-Togo

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

- *Tunesien*

Comité pour le Respect des Libertés et des Droits de l’Homme en Tunisie (CRLDHT)

Conseil National pour les Libertés en Tunisie (CNLT)

Ligue Tunisienne des Droits de l’Homme (LTDH)

Section Tunisienne du Mouvement International ATTAC (RAID)

- *Türkei*

Association des Droits de l’Homme (IHD)

Migration and Humanitarian Assistance Foundation (GIYAV)

Human Rights Foundation Turkey (HRFT)

- *Vietnam*

Comité Vietnam pour la Défense des Droits de l’Homme (CVDDH)

Bureau International d’Information Bouddhiste (UBCV)

- *Venezuela*

Comité de Familiares de Victimas del 27 de Febrero (COFAVIC)

Foro por la Vida

- *Jemen*

Sisters Arab Forum for Human Rights

Human Rights Information and Training Center

Legal Assistance Center

- *Simbabwe*

Zimbabwe Human Rights Association (ZIMRIGHTS)

ANHANG 2: OBSERVATORIUM FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTLER: GEMEINSCHAFTSPROGRAMM FIDH UND OMCT

Aktivitäten des Observatoriums

Das Observatorium steht für ein Aktionsprogramm, das seinerseits auf der Überzeugung gründet, dass verstärkte Zusammenarbeit und Solidarität mit den Menschenrechtlern und ihren Organisationen die Isolierung sprengen, die sie umgibt. Einen weiteren Grundpfeiler bildet die Erkenntnis der unabwendbaren Notwendigkeit, dass NGOs und die internationale Gemeinschaft der Repression, der Menschenrechtler zum Opfer fallen, systematisch und unerschrocken Paroli bieten.

In diesem Sinn hat sich das Observatorium auf folgenden Prioritätenkatalog festgelegt:

- a) Schaffung eines lückenlosen Systems, um die internationale Gemeinschaft in Fällen der Belästigung und Repression der Verteidiger der Grundrechte und Grundfreiheiten insbesondere dann zu alarmieren, wenn dringendes Eingreifen erforderlich ist;
- b) Prozessbeobachtung unter juristischen Gesichtspunkten und notfalls Rechtshilfe;
- c) Internationale Enquete- und Solidaritätsmissionen;
- d) Einzelfallhilfe so konkret wie möglich, einschliesslich materieller Unterstützung, um die Sicherheit von Opfern schwerwiegender Verletzungen zu gewährleisten;
- e) Erarbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung auf internationaler Ebene von Berichten über Verstösse gegen die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen oder ihren Organisationen, die sich auf der ganzen Welt für die Menschenrechte einsetzen;
- f) Nachhaltige Lobbytätigkeit bei der Organisation der Vereinten Nationen, speziell bei der Sonderrepräsentantin des Generalsekretärs für die Menschenrechtler und gegebenenfalls bei den jeweils thematisch und geografisch zuständigen Berichterstatern und Arbeitsgruppen;
- g) Mobilisierungsaktionen bei zwischenstaatlichen Regionalorganisationen wie der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), der Afrikanischen Union

“SECURITY FIRST” UND DIE MENSCHENRECHTE

(AU), der Europäischen Union (EU), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Europarat (ER), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Internationale Organisation der Frankophonie (OIF).

Grundlagen für die Aktivitäten des Observatoriums sind konzertierte Aktionen und Zusammenarbeit nationalen, regionalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

In seinem Bemühen um optimale Effizienz hat sich das Observatorium entschieden, bei der Prüfung der Zulässigkeit der ihm unterbreiteten Fälle flexibel zu sein und die von FIDH und OMCT gemeinsam verabschiedete « Arbeitsdefinition » anzuwenden:

« Personen, die jede für sich oder gemeinsam bedroht oder Opfer sind von Repressalien, Belästigungen oder Verletzungen aufgrund ihres Einsatzes gemäss den internationalen Menschenrechtsdokumenten für die Förderung und Umsetzung der von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannten und von den verschiedenen internationalen Dokumenten garantierten Rechte ».

Zur Unterstützung der Alarm- und Mobilisierungsaktionen verfügt das Observatorium über ein Kommunikationssystem für die gefährdeten Menschenrechtler.

Dieses System mit der Bezeichnung Heisser Draht ist erreichbar über

E-Mail : observatoire@iprolink.ch

Tel : + 33 (0) 1 43 55 20 11 / Fax: + 33 (0) 1 43 55 18 80 (FIDH)

Tel : + 41 22 809 49 39 / Fax: + 41 22 809 49 29 (OMCT)

Mitarbeiter des Observatoriums

Das Programm des Observatoriums steht unter der Oberaufsicht von Antoine Bernard, dem Exekutivdirektor der FIDH, und Eric Sottas, dem Direktor der OMCT, und wird von den beiden Zentralen in Paris (FIDH) und Genf (OMCT) gesteuert. Für das Programm verantwortlich sind bei der OMCT Inmaculada Barcia (bis August 2003 Laurence Cuny) und bei der FIDH deren Stellvertretende Exekutivdirektorin Juliane Falloux sowie Catherine François, die dort mit dem Programm direkt betraut ist. Unter der Assistenz von Laurence Cuny, Catherine Ferry sowie Alexandra Kossin und der Mitarbeit von Clémencia Devia Suarez, Michael Anthony, German Vargas, Christine Ferrier, Laetitia Sédou und Anne-Laurence Lacroix bei der OMCT und Isabelle Brachet, Antoine Madelin, Jimena Reyes, Rosa Sanchez, Stephanie David, Elin Wrzoncki, Marceau Sivieude, Carole Berrih, Alan Dreanic, Alexandra Koulaeva, Gaël Grillhot, Daniel Bekoutou, Florent Geel, Nicolas Diaz, Corinne Bezin und Babacar Fall bei der FIDH.

Unterstützt wird das Observatorium in seinen Aktivitäten von der Gesamtheit der lokalen Partner der beiden Organisationen FIDH und OMCT.

Betreiber des Observatoriums

FIDH

Die Internationale Vereinigung der Menschenrechtligen FIDH ist eine internationale nichtstaatliche Organisation im Dienst der Verteidigung der Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgeführt sind. Sie wurde 1922 gegründet und umfasst weltweit 115 Mitgliedsorganisationen. Die FIDH hat bis heute bereits mehr als eintausend Enquete-, juristische Beobachtungs-, Mediations- oder Schulungsmissionen in über einhundert Ländern durchgeführt. In den letzten Jahren wurde mit den Mitgliedsorganisationen ein Aktionsprogramm zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und den Chancen und Risiken der Globalisierung einerseits und für die Förderung der internationalen Justiz und der Betreuung der Opfer andererseits entwickelt. Darüber hinaus hat die FIDH auch gerichtliche Interventionen in das Instrumentarium für ihre Aktivitäten aufgenommen.

“SECURITY FIRST“ UND DIE MENSCHENRECHTE

Die FIDH hat Berater- beziehungsweise Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen, bei der UNESCO, beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats, bei der Internationalen Organisation der Frankophonie, bei der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht und bei der Internationalen Arbeitsorganisation.

Verbindungsbüros in Genf und Brüssel ermöglichen systematische und tägliche Aktionen bei UNO und EU. Jahr für Jahr werden mehr als zweihundert Repräsentanten ihres Netzwerks orientiert, für das sie übrigens auch als tägliche Relaisstation fungiert.

Das Internationale Büro besteht aus Sidiki Kaba, Präsident, Catherine Choquet, Driss El Yazami, Anne-Christine Hubbard, Claude Katz, François-Xavier Nsanzuwera, Generalsekretärinnen/Generalsekretäre, Philippe Vallet, Schatzmeister, sowie Dobian Assingar (Tschad), Akin Birdal (Türkei), Hafez Habu Sa'eda (Ägypten), Karim Lahidji (Iran), Lucie Lemonde (Kanada – Québec), Siobhan Ni Chulachain (Irland), Vilma Nuñez de Escorcía (Nicaragua), Jose Rebelo (Portugal), Cheikh Saad Bouh Kamara (Mauretanien), Francisco Soberon Garrido (Peru), Raji Sourani (Palästina), Thierno Sow (Guinea), Michel Tubiana (Frankreich), Alirio Uribe (Kolumbien) und Vo Van Ai (Vietnam), Vizepräsidenten.

OMCT

Die 1986 gegründete Weltorganisation gegen Folter – besser bekannt unter ihrem französischen Kürzel OMCT – bildet heute die wichtigste internationale Koalition von NGOs, die Folter, Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren, Verschwindenlassen und jede sonstige Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bekämpfen. Mit der Koordinierung des Netzwerks SOS-Torture, das 266 nichtstaatliche Organisationen in 89 Ländern umfasst, hat es sich die OMCT zur Aufgabe gemacht, die Aktivitäten all dieser Organisationen vor Ort zu begleiten und zu stärken. Mit der Schaffung des Netzwerks SOS-Torture gelang es der OMCT, die Tätigkeit an Ort und Stelle zu intensivieren, indem sie den Zugang nationaler NGOs zu internationalen Institutionen erleichterte und förderte. Die Unterstützung, welche die OMCT Folteropfern gewährt, wird ganz individuell gestaltet dank der Dringlichkeitsappelle - namentlich derjenigen zugunsten von Kindern, Frauen

ANHANG

und Menschenrechtlern sowie derjenigen, die Verstöße gegen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte betreffen - und der Nothilfe juristischer, medizinischer oder sozialer Art. Die Unterstützung erhält auch eine globale Dimension dadurch, dass einschlägige Berichte den diversen Einrichtungen der Vereinten Nationen unterbreitet werden.

Zwei Delegationen des Internationalen Sekretariats sind damit beauftragt, die Aktivitäten in Nordamerika und in Europa zu fördern. Die OMCT hat Beraterbeziehungswise Beobachterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC), bei der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), bei der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht und beim Europarat.

Der Vollzugsrat besteht aus Elisabeth Reusse-Decrey, Präsidentin, Denis von der Weid, Vizepräsident, Olivier Mach, Vizepräsident, José Domingo Dougan Beaca, Schatzmeister, sowie Dan Cunniah, Frej Fenniche (Ende 2003 ausgeschieden), Alphonse Mac Donald, Florence Notter, Christine Sayeg und Katherine Shiraishi. Die im Dezember 2001 gewählte Delegiertenversammlung zählt folgende vierundzwanzig Mitglieder: Madeleine Afite, Innocent Chukwuma, Aminata Dieye, Osman Hummaida und Guillaume Ngefa für Afrika, Ernesto Alayza Mujica, Helio Bicudo, Alberto León Gómez und Alicia Pérez Duarte für Lateinamerika, Al Bronstein für Nordamerika, Joseph Gathia, Sanjeewa Liyanage, Ravi Nair, Elisabeth P. Protacio und Khalida Salima für Asien, Panayote Elias Dimitras, Nazmi Gür, Hélène Jaffe, Tinatin Khidasheli und Frauke Seidensticker für Europa sowie Mohammad Abu-Harthieh, Hassan Moosa, Radhia Nasraoui und Lea Tsemel für den Nahen Osten und den Maghreb.

Danksagung

Das Observatorium dankt für Unterstützung The Swedish International Development Cooperation Agency (SIDA), HIVOS, dem französischen Aussenministerium, der Zwischenstaatlichen Agentur der Frankophonie, dem deutschen Bundesminister für Äusseres und der Stiftung Un Monde par Tous sowie allen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen und den Medien, die auf Gesuche des Observatoriums reagiert und seine Aktionen unterstützt haben.

INHALTSVERZEICHNIS

Geleitwort von Shirin Ebadi, Friedensnobelpreis 2003	5
Mobilisierung tut Not - Stimmen von der Front	7
Einführung: Die Menschenrechtler und der Trend zu « Security first »	9
Afrika	13
Amerika (Nord und Süd)	81
Asien	159
Europa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	203
Maghreb und Naher Osten	279
Internationaler und regionaler Schutz Erklärung über Menschenrechtsverteidiger der Vereinten Nationen	339
Internationaler Schutz (UNO)	349
Der Schutz der Menschenrechtler im Rahmen der Afrikanischen Union (AU)	352
Der Schutz der Menschenrechtler im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS)	354
Anhänge	
Partnerorganisationen und Kooperationspartner	361
Observatorium für den Schutz der Menschenrechtler: Gemeinschaftsprogramm FIDH und OMCT	376

« In allzu vielen Staaten werden tagtäglich Menschenrechtler Opfer der Verfolgung und Gewalt, der Bedrohung, Festnahme und Inhaftierung in aller Willkür. Allenthalben auf der Welt stehen Frauen und Männer auf, um die Willkür von Staaten, von wirtschaftlich Mächtigen und von bewaffneten Gruppen anzuprangern, die dem Allgemeininteresse keinerlei Achtung erweisen. Sei der Weg dieser Frauen und Männer zur Stärkung des Rechtsstaats und der Demokratie auch noch so lang, so lässt sich doch nicht leugnen, dass diese namenlosen Bürger bedeutende Siege auf den Habenseite verbuchen können. Ihr Mut, ihre Entschlossenheit und ihre Zielstrebigkeit haben jedenfalls hinreichende Wirksamkeit gezeitigt, um bei ihren Verleumdern den üblichen Repressions- und Maulkorbreflex auszulösen.

Wir alle werden uns zwangsläufig mobilisieren müssen, damit die Menschenrechtler geschützt werden können und ihren Kampf für die Achtung aller Rechte fortsetzen.

Der vorliegende Bericht liefert leider den Beweis für den immer noch enormen Bedarf an solchen Initiativen: Mobilisierung tut also Not, damit die Menschenrechtler ihre Aktivitäten fortsetzen können. »

Shirin Ebadi, Friedensnobelpreis 2003,
Iranische Menschenrechtlerin

Der Jahresbericht 2003 des Observatoriums präsentiert über 550 Fälle von Menschenrechtsverteidigern und 80 NGOs, die in fast 80 Ländern der Repression zum Opfer fielen. Dieser Bericht zeugt von einer verschlimmerten Situation, die sich durch Missbräuche im Rahmen der « Security first » Politik der Staaten erklären lässt - welche sich in Zunahme der Willkür und ein in Frage Stellen der Menschenrechte ausdrückt - erklären lässt.

Das Observatorium ist ein gemeinsames Alarm-, Schutz- und Mobilisierungsprogramm der Internationalen Föderation für Menschenrechte (FIDH) und der Weltorganisation gegen Folter (OMCT). Das Programm, gegründet wegen der Notwendigkeit der Repression gegen Menschenrechtsverteidiger eine systematische Antwort von NGOs und der internationaler Gemeinschaft entgegenzuhalten, zielt ebenfalls darauf ab, diesen mutigen Aktivisten aus der Isolation zu verhelfen.



Organisation mondiale
contre la torture

LES DÉFENSEURS DES DROITS
DE L'HOMME À L'ÉPREUVE
DU TOUT-SÉCURITAIRE

Diffusion Seuil



Fédération internationale des
ligues des droits de l'homme

adhésion de l'ordre

XX €

